

**Das Ehe- und Familienleitbild  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades einer  
Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)  
am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften  
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft  
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

**Brigitte Unger-Soyka**

im April 2009

Erstgutachterin:  
**Prof. Dr. Barbara Riedmüller**

Zweitgutachterin:  
**PD Dr. Karin Schulze Buschoff**

Tag der mündlichen Prüfung:  
**7. Juli 2009**

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	1
 <b>KAPITEL I</b>	
<b>THEORETISCHE AUSFÜHRUNGEN</b>	
<b>1. Das Leitbild als wissenschaftlicher Begriff</b>	
1.1 Definitionen.....	7
1.2 Die Funktionen des Leitbildes.....	10
1.3 Das Leitbild in Abgrenzung zu den Begriffen Ideal, Utopie, Ideologie und Weltbild	13
1.4 Die Entwicklung des Leitbildes.....	17
1.5 Die Institution als organisierte Verwirklichung von Leitbildern.....	19
<b>2. Das Familienleitbild</b>	
2.1 Die historische Betrachtung des Familienbegriffs.....	26
2.2 Wissenschaftliche Ansätze zur Definition von Familie.....	29
<b>3. Die Familie in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft.....</b>	<b>35</b>
3.1 Das Verhältnis von Familie zu Gesellschaft bei <i>Tyrell</i> .....	36
3.2 Das Verhältnis von Familie zu Gesellschaft bei <i>König</i> .....	37
3.3 Das Verhältnis von Familie zu Gesellschaft bei <i>Schelsky</i>	39
<b>4. Theoretische Erklärungsansätze für den Wandel in Ehe und Familie</b>	
4.1 Die Individualisierungsthese als Erklärungsansatz.....	43
4.2 Die Differenzierungsthese als Erklärungsansatz.....	47
4.3 Individualisierung und Wertewandel.....	49
4.4 Der institutionentheoretische Erklärungsansatz.....	49
<b>5. Der Kommunikationszusammenhang zwischen Familie und Gesellschaft.....</b>	<b>52</b>
5.1 Der Begriff der Familienrhetorik.....	54
<b>6. Der Familienbegriff und das Familienleitbild in den Familienberichten der Bundesregierung</b>	<b>56</b>
6.1 Methodische Bearbeitung der Familienberichte.....	57
6.2 Die Familienberichte der Bundesregierung.....	59
6.3 Zusammenfassender Überblick zum Familienbegriff und dem Familienleitbild in den Familienberichten der Bundesregierung	68
<b>7. EXKURS: Das Familienbild in der Familienökonomik.....</b>	<b>70</b>

## KAPITEL II

### DIE METHODISCHE BEARBEITUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN

<b>1.</b>	<b>Der Diskurs und die Diskursanalyse</b>	
1.1	Der Diskurs in der Wissenschaft.....	77
1.2	Was sind Diskurse?.....	79
1.3	Die Struktur des Diskurses.....	81
1.4	Die Diskursanalyse als politikwissenschaftliche Methode.....	84
	Die soziologische Diskursanalyse nach <i>Schwab-Trapp</i> .....	87
<b>2.</b>	<b>Diskursanalytische Instrumente</b>	
2.1	Diskursanalytische Instrumente.....	88
2.2	Koordinaten diskursiver Ordnungen.....	89
<b>3.</b>	<b>Methodische Aspekte der Diskursanalyse</b> .....	94
<b>4.</b>	<b>Materialauswahl</b> .....	97
<b>5.</b>	<b>Bearbeitung des Textmaterials</b> .....	99

## KAPITEL III

### DIE ENTWICKLUNG DES SOZIALDEMOKRATISCHEN EHE- UND FAMILIENBEGRIFFS IM ZEITRAUM VON 1863 BIS 1933

<b>1.</b>	<b>Die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie</b>	
1.1	Die Anfänge der Sozialdemokratischen Partei.....	102
1.2	<i>August Bebel</i> : Die Frau und der Sozialismus.....	109
1.2.1	Sozialdemokratische Kritik an der bürgerlichen Familie.....	109
1.2.2.	Die Situation der proletarischen Familie.....	111
1.2.3	Sozialdemokratische Vorstellungen von Ehe und Familie in einer neuen..... Gesellschaft	112
<b>2.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung: Sozialdemokratische Leitideen von Ehe und Familie</b>	
2.1	Die Identifizierung der sozialdemokratischen Leitideen..... von Ehe und Familie	116
2.2	Die Entwicklungschancen der sozialdemokratischen Leitideen.....	117
<b>3.</b>	<b>Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches</b>	
3.1	Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).....	122
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:..... Die Leitideen der SPD von Ehe und Familie und das Bürgerliche Gesetzbuch</b>	124
<b>5.</b>	<b>EXKURS: Das katholische Ehe- und Familienleitbild</b> .....	124
<b>6.</b>	<b>Familie und Erster Weltkrieg</b> .....	131

<b>7.</b>	<b>Die Jahre der Weimarer Republik 1919 – 1933</b> .....	133
7.1	Die Weimarer Reichsverfassung und die Institutionalisierung von Ehe und... Familie.	134
7.2	Exkurs: Die kommunistische Familiengesetzgebung 1927.....	140
7.3	Gesellschaftliche Diskussion über Ehe und Familie in den Jahren der..... Weimarer Republik	142
<b>8.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:</b> .....	148
	<b>Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in den Jahren der Weimarer Re- publik</b>	
<b>9.</b>	<b>Anmerkungen zur Zeit des Nationalsozialismus</b> .....	155

## KAPITEL IV

### EHE UND FAMILIE IN DER NACHKRIEGSZEIT 1945 - 1949

<b>1.</b>	<b>Die Lebenssituation von Familien in der Nachkriegszeit</b> .....	157
<b>2.</b>	<b>Der Parlamentarische Rat (September 1948-Mai 1949)</b> .....	169
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:</b> .....	174
	<b>Das Ehe- und Familienleitbid der SPD in der Nachkriegszeit</b>	

## KAPITEL V

### ERSTE OPPOSITIONSPHASE DER SPD 1949 – 1966

<b>1.</b>	<b>Der Auftrag des Gesetzgebers</b>	
1.1	Männer und Frauen sind gleichberechtigt.....	185
1.2	Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.....	186
<b>2.</b>	<b>Das 1. Gleichberechtigungsgesetz</b>	
2.1	Methodisches Verfahren zur Analyse des Diskurses.....	188
2.2	Der parlamentarische Diskurs zum 1. Gleichberechtigungsgesetz.....	189
2.2.1	Die Reform des ehelichen Güterrechts.....	189
2.2.2.	Die Hauptstränge des Diskurses.....	190
2.2.3	Die Themenschwerpunkte des Diskurses.....	197
2.2.4	Die Diskursakteure und die Kirchen.....	204
<b>3.</b>	<b>Die Grundsatzrede des Bundesfamilienministers</b> .....	207
3.1	Der Institutionencharakter der Familie.....	208
3.2	Die Ordnung in der Familie.....	210
3.3	Die Gleichberechtigung von Mann und Frau.....	211
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:</b> .....	215
	<b>Diskursanalyse zum 1. Gleichberechtigungsgesetz</b>	
<b>5.</b>	<b>Das Familienrechtsänderungsgesetz</b> .....	223

<b>6.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:.....</b>	<b>229</b>
	<b>Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in der ersten Oppositionsphase 1966- 1982</b>	

<b>7.</b>	<b>EXKURS: Ehe- und Familienrecht der DDR.....</b>	<b>249</b>
-----------	--	------------

## **KAPITEL VI**

### **ERSTE REGIERUNGSPHASE DER SPD 1966 – 1982**

#### **I. Die Grosse Koalition 1966 – 1969**

<b>1.</b>	<b>Das Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder</b>	
1.1	Der Diskursverlauf.....	256
1.2	Diskursanalyse.....	260

#### **II. Die sozialliberale Koalition 1969 – 1982**

<b>2.</b>	<b>Das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiennamens</b>	
2.1	Der Diskursverlauf.....	265
<b>3.</b>	<b>Das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts</b>	
3.1	Der Diskursverlauf.....	268
3.2	Diskursanalyse zur Reform des Ehe- und Familienrechts.....	278
<b>4.</b>	<b>Das Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge</b>	
4.1	Der Diskursverlauf.....	285
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:.....</b>	<b>287</b>
	<b>Ehe- und Familienleitbild der SPD in der Ersten Regierungsphase 1966 – 1982</b>	

## **KAPITEL VII**

### **ZWEITE OPPOSITIONSPHASE DER SPD 1982 – 1998**

<b>1.</b>	<b>Das Unterhaltsänderungsgesetz</b>	
1.1	Der Diskursverlauf.....	310
1.2	Zusammenfassende Bewertung der Diskursanalyse.....	317
<b>2.</b>	<b>Das Bundeserziehungsgeldgesetz</b>	
2.1	Der Diskursverlauf.....	319

<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:.....</b>	<b>324</b>
	<b>Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in der zweiten Oppositions-</b>	
	<b>phase 1982 – 1998</b>	

## **KAPITEL VIII**

### **ZWEITE REGIERUNGSPHASE DER SPD 1998 - 2005**

<b>1.</b>	<b>Das Lebenspartnerschaftsgesetz</b>	
1.1	Der Diskursverlauf.....	338
<b>2.</b>	<b>Das Bundeselternzeitgesetz.....</b>	<b>343</b>
<b>3.</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung:.....</b>	<b>344</b>
	<b>Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in der Zweiten Regierungs-</b>	
	<b>phase 1998 – 2005</b>	

## **KAPITEL IX**

<b>ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE</b>	<b>348</b>
--	------------

<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>365</b>
-----------------------------------	------------

## **Vorwort**

Das Interesse an der vorliegenden Thematik entstand durch meine zwei Jahrzehnte währende Tätigkeit im Bereich der Familien- und Gleichstellungspolitik.

Es war mein Wunsch, einen Teilaspekt meiner beruflichen Arbeit wissenschaftlich zu vertiefen; ich betrachte diese Arbeit als Abschluss meines interessanten Berufslebens. Ohne die fachkundige, tolerante und geduldige Betreuung meiner Doktormutter hätte ich diese Aufgabe nicht bewältigen können – Frau Professor Barbara Riedmüller gilt deshalb mein ganz besonderer Dank.

Ebenso hätte dieses Projekt ohne die Unterstützung meines Mannes nicht gelingen können, ich bin ihm dafür sehr dankbar. Seine Anregungen und seine wohlmeinende Kritik, seine Solidarität und seine Freundschaft, die mich auch in dieser Lebensphase begleiteten, haben mich zum Durchhalten und Weiterarbeiten motiviert.

Diese Arbeit ist meinem verstorbenen Vater gewidmet.

Berlin, im April 2009

Brigitte Unger-Soyka



## Einleitung

„Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten eine Mauer um die Familie gezogen. In der Hoffnung, wenn alles so bleibt wie in den fünfziger Jahren, dann bleibt vielleicht auch die Familie. Das ist falsch. Wir müssen Familie, wenn wir sie erhalten wollen, unter modernen Bedingungen leben.“<sup>1</sup>

Diese Erkenntnis verdanken wir keinem Vertreter der politischen Linken; sie stammt vielmehr von der gegenwärtigen Bundesfamilienministerin, die der Christlich Demokratischen Union angehört. Ein weiter Weg, den die Konservativen im Land da gegangen sind. Er hätte beträchtlich kürzer sein können, wenn sie sich früher den sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie angenähert und deren Inhalte übernommen hätten. Aber wie verhält es sich mit diesen Leitideen der Sozialdemokraten, wo sind ihre Quellen, wie sind sie entstanden, wie haben sie sich im Laufe der Zeit gewandelt, und wie hat die Partei versucht, sie in ständiger Auseinandersetzung mit den konservativen Kräften im Lande in politische und gesellschaftliche Realität umzusetzen ?

Davon handelt die vorliegende Untersuchung.

Familie steht seit dem 19. Jahrhundert immer wieder im Brennpunkt öffentlicher Debatten: Familie wird definiert, in ihrer Entwicklung beobachtet, in ihren Leistungen, Problemen und Defiziten diskutiert; sie wird gesetzlich normiert, politisch instrumentalisiert und unterstützt. Das Interesse monarchistischer, autoritärer, faschistischer, sozialistischer und demokratischer Staaten an der Institution Familie kann mit der Bedeutung ihrer gesellschaftlichen Funktion begründet werden: Die Reproduktionsleistung der Familie sichert den Fortbestand der Bevölkerung, die Sozialisationsleistung sorgt für die Qualifizierung und Befähigung der nächsten Generation als produktive Teilnehmer am gesellschaftlichen System und die Generationensolidarität zwischen den Familienmitgliedern bildet die Basis für sozialstaatliche Regelungen. Die funktionale Sicht auf die Familie fand in Deutschland mit Beginn der Industrialisierung eine ausgeprägte klassenspezifische, auf der jeweiligen ökonomischen Situation basierende, Differenzierung. Einerseits etablierte sich mit einem wachsenden Bürgertum das Modell der „bürgerlichen Familie“, das auf der Grundlage einer gesicherten ökonomischen Basis sich um weitere Aneignung, Akkumulation und Weitergabe von Vermögen, Bildung, wirtschaftlicher und politischer Macht und um den Erhalt dieser standesspezifischen Kapitalien bemühte und durch eine kongeniale Übereinstimmung mit den Vorstellungen der christlichen Kirchen zu Ehe und Familie unterstützt wurde.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zitat aus der Wochenzeitschrift „Die ZEIT“ vom 28.6.2006

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel III, Exkurs: Das katholische Ehe- und Familienleitbild

Andererseits lebte die Mehrheit der Bevölkerung durch die Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaftsweise in zunehmender Verarmung und prekären Lebensverhältnissen; dem Proletariat fehlte die ökonomische Grundlage, um Familie überhaupt leben zu können.

„Die bürgerliche Redensart über Familie und Erziehung, über das traute Verhältnis von Eltern und Kinder werden um so ekelhafter, je mehr infolge der großen Industrie alle Familienbände für die Proletarier zerrissen und die Kinder in einfache Handelsartikel und Arbeitsinstrumente verwandelt werden.“<sup>3</sup>

Der seit 1863 existierenden Sozialdemokratische Partei Deutschlands, als der politischen Interessensvertretung des Proletariats und der Arbeiterschaft, konnte es angesichts der realen Lebenssituation der Arbeiterfamilien nicht um eine Tradierung bestehender Familienverhältnisse gehen, sondern nur um deren Veränderung. Auf der Grundlage des historischen Materialismus wurde von Sozialdemokraten die Wandelbarkeit familialer Strukturen betont und somit eine religiöse und naturrechtliche Begründung der Ordnung in Ehe und Familie, wie sie im bürgerlichen Familienmodell verankert war, abgelehnt. Eine Veränderung der Familie erschien der Sozialdemokratie nur auf der Grundlage einer neuen, einer sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung möglich.

„Die Sozialisten haben der Gesellschaft einen wertvollen Dienst geleistet, indem sie die Tatsachen in Ehe und Familie ehrlich studiert und furchtlos dargelegt haben. Schonungslos haben sie die Gebrechen bloßgelegt, an denen unsere Familie im heutigen Staate krankt. Sie haben klar bewiesen, dass das Problem der Ehe und der Familie nur im Zusammenhang mit dem heutigen ökonomischen System gelöst werden kann. Sie haben dargetan, dass nur durch die vollkommene Befreiung der Frau und die absolute Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe ein Fortschritt möglich ist.“<sup>4</sup>

Mit Genugtuung erwähnte *August Bebel*<sup>5</sup> in seinem Vorwort zur fünfzigsten Auflage seines Buches „Die Frau und der Sozialismus“<sup>6</sup> diese Rezension seines Werkes und er urteilte selbst: „Das Buch hat also seinen Weg gemacht, und ich darf ohne Überhebung sagen: es hat *bahnbrechend* gewirkt.“<sup>7</sup>

Um die Entstehung, Entwicklung und Wirkung sozialdemokratischer Aussagen zu Ehe und Familie, basierend auf der von *Bebel* formulierten Programmatik, geht es in der vorliegenden Arbeit. Fokussiert wird das Forschungsinteresse auf die Leitideen bzw. auf die Leitbilder der Sozialdemokratie, es geht also nicht um die gesamte Bandbreite sozialdemokratischer Familienpolitik. Aus den *Bebelschen* Anmerkungen, zu Wesen, Funktion und Struktur der Familie und zu seiner Ansicht über die Ehe als Form des Zusammenlebens, auf die sich die

---

<sup>3</sup> Marx, Karl/ Engels, Friedrich: Das kommunistische Manifest, Reclams Universal Bibliothek Nr.8323, Stuttgart 2007, S. 39

<sup>4</sup> Howard, G.E. (1849-1928): A history of matrimonial institution, London 1904, S. 234, zit. in: Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, Vorwort Bebel's zur 50. Auflage von 1909; Neusatz der 1929 erschienenen Jubiläumsausgabe, Bonn 1994, 3. Aufl., S.35

<sup>5</sup> Bebel, August, (1840 – 1913)Vorsitzender der Sozialdem. Arbeiterpartei (SDAP), später SPD

<sup>6</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, Original: Genossenschaftsdruckerei Leipzig 1879

<sup>7</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, Bonn 1994, ebda., S.34f, (Herv.i.Orig.)

Sozialdemokraten bis heute beziehen, kristallisieren sich **drei sozialdemokratische Leitideen** heraus, die in einer zukünftigen Gesellschaft zu allgemein akzeptierten Leitbildern werden sollen:

1. es geht um die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie,
2. es geht um die Leitidee eines erweiterten Familienbegriffs, der unterschiedliche Formen familialen Lebens umfasst und
3. es geht um die Leitidee der Ehe, als eine, auf einem säkularen Privatvertrag basierende, mögliche Form des menschlichen Zusammenlebens.

Durch die Konzentration auf Leitideen bzw. Leitbilder ergibt sich im Aufbau der Arbeit im *Kapitel I* die Notwendigkeit einer theoretischen Beschäftigung mit dem Begriff des Leitbildes bzw. des Ehe- und Familienleitbildes und mit dessen Entwicklung und Funktionen. Ausführungen zum Institutionen- und Familienbegriff als Kernelemente des Familienleitbildes und theoretische Erklärungsansätze zum Wechselverhältnis zwischen Familie und Gesellschaft und zum sozialen Wandel von Ehe und Familie, komplettieren den Theorieteil.

In jedem Zeitabschnitt werden zur Vergleichbarkeit folgende Forschungsfragen bearbeitet:

Haben sich in dem beschriebenen Zeitraum die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie verändert ?

Gibt es in der zeitgeschichtlichen Konstellation überhaupt einen Handlungsbedarf für diese Leitideen?

Gibt es eine Akzeptanz der sozialdemokratischen Leitideen in der jeweiligen Zeit bei der Bevölkerung, bei politischen Verbündeten, bei Gegnern und in der eigenen Mitgliedschaft?

Welche realen Umsetzungschancen gibt es für die Leitideen in diesem Zeitabschnitt?

Leitbilder und Leitideen erhalten ihre Profilierung im öffentlichen Diskurs; die Diskursanalyse erscheint deshalb die geeignete Methode zur Bearbeitung der Forschungsfragen, wie in *Kapitel II* beschrieben wird. Das umfangreiche Quellenmaterial machte eine konsequente Strukturierung der Texte notwendig. So werden die für die Analyse ausgewählten „diskursiven Ereignisse“ auf zentrale Gesetzesvorhaben im Bereich des Ehe- und Familienrechts beschränkt. Wichtige Deutungen und Argumente zu Ehe und Familie werden einem Familienleitbild-Raster zugeordnet und können so systematisiert mit den sozialdemokratischen Leitideen verglichen werden.

Am Ende einer jeden zeitlichen Epoche erfolgt eine zusammenfassende Bewertung dieses Zeitabschnittes: die erarbeiteten Ergebnisse der Diskursanalysen werden in einen erweiterten zeitgeschichtlichen Rahmen eingeordnet und den einzelnen Forschungsfragen nach beschriebener Systematik zugewiesen.

Die Gliederung der historischen Zeiträume orientiert sich an der jeweiligen politischen Konstellation und der Position der SPD als Regierungs- bzw. Oppositionspartei. In *Kapitel III*, das den Zeitraum von der Parteigründung 1863 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 umfasst, werden die wichtigsten Aussagen von *Bebel* über Ehe und Familie zusammengefasst und in den weiteren programmatischen Kontext der SPD eingeordnet. Die Entwicklung der sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie wird in diesem Kapitel über die Epochen der Kaiserzeit, des Ersten Weltkrieges und der Weimarer Republik aufgezeigt. Herausragende Ereignisse dieses Zeitabschnitts sind die Entstehung des Ehe- und Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuches und in der Weimarer Reichsverfassung, die in Bezug auf die Leitideen der SPD analysiert werden. In einem gesonderten Exkurs zum Ehe- und Familienleitbild der Katholischen Kirche, das eine weitgehende Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Familienmodell aufweist, werden grundlegend konträre Diskursstränge zu den sozialdemokratischen Leitideen beschrieben, die sich teilweise bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts fortgesetzt haben.

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Nachkriegszeit für den Forschungsgegenstand und für die gesellschaftliche Entwicklung von Ehe und Familie nach der Gründung der Bundesrepublik, wird dem kurzen Zeitraum von 1945 bis 1949 ein eigenes Kapitel (*Kapitel IV*) gewidmet.

Die öffentlichen Debatten über das Thema Ehe und Familie wurden in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 in den Regierungszeiten des Kanzlers *Adenauer* (CDU), kontrovers und mit großer Leidenschaftlichkeit geführt: es ging um die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Ehe, um die Erziehungs- und Sozialisationsfunktion der Familie, um Modalitäten der Ehescheidung und um die Berufstätigkeit von Müttern. Die geführten Diskussionen trugen in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts phasenweise fundamentalistische Züge, argumentative Rückgriffe auf ideologische Auseinandersetzungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren eher die Regel statt die Ausnahme und blockierten häufig die Möglichkeit pragmatischer Fragestellungen und Lösungswege. Die Entwicklung der sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie wird in dieser Ersten Oppositionsphase der SPD in *Kapitel V* beschrieben und analysiert. Herausragendes diskursives Ereignis in diesem Zeitabschnitt ist die Entstehung des 1. Gleichberechtigungsgesetzes und eine Grundsatzrede des damaligen Bundesfamilienministers.

Mit der Regierungsbeteiligung erhielt die SPD ab 1966 bis 1982 erstmals die Möglichkeit, ihre Leitideen von Ehe- und Familie zu kodifizieren. In welchem Umfang das der SPD als Regierungspartei gelang, welche programmatische Weiterentwicklung die Leitideen

erhielten und welche gesamtgesellschaftlichen Veränderungen im Bereich von Ehe und Familie sich in diesem Zeitabschnitt ereigneten, wird in *Kapitel VI* beschrieben und bewertet. Ausgewählte diskursive Ereignisse sind hier die Entstehung eines Gesetzes zur rechtlichen Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern, der Diskurs zum ersten Ehereformgesetz mit einer Neuregelung des Scheidungs- und des Namensrechts, und die Entstehung eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge.

Die darauf folgende Zweite Oppositionsphase der SPD, von 1982 bis 1998, beschreibt in *Kapitel VII* die Entwicklung der sozialdemokratischen Leitideen in der Regierungszeit des Kanzlers *Kohl* (CDU), einer familienpolitisch prägenden Periode. In dieser Zeitspanne erweiterte sich der gesellschaftliche Ehe- und Familien-Diskurs um die Diskussion über die Auswirkungen von Müttererwerbsarbeit auf die Entwicklung von Kindern. Die von der Wissenschaft in den 70er Jahren forcierte Debatte um „das Kindeswohl“, begründete in der Folge einen deutschen Sonderweg bei der Frage der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben. Die von Regierung, Kirchen und Wissenschaft getragene Zielrichtung, die Norm des Familienlebens auf ein männliches Ernährermodell und auf die Nicht-Erwerbstätigkeit der Mutter festzulegen, hatte nicht nur Konsequenzen in der Gestaltung des gesamten Sozialversicherungs- und Steuersystems, sondern bestimmt in weiten Teilen bis heute den Alltag von Familien in Westdeutschland.

Exemplarisch für die konträren Positionen zwischen Regierungsparteien und der SPD werden als diskursive Ereignisse der Diskurs um das von der Regierung propagierte Bundeserziehungsgeld versus dem sozialdemokratischen Modell eines Mutterschaftsurlaubgesetzes und die Kontroverse um das Unterhaltsänderungsgesetz dargestellt.

Die Zweite Regierungsphase der SPD von 1998 bis 2005 führte zu einer Regierungskoalition mit der Partei Bündnis 90/ Die Grünen. Auf dem Hintergrund der Anti-Diskriminierungspolitik der Europäischen Union wurde im Koalitionsvertrag ein eigenständiges Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften angekündigt. Als diskursive Ereignisse werden deshalb in *Kapitel VIII* das Lebenspartnerschaftsgesetz, aber auch das neue Elternzeitgesetz, als eine Weiterentwicklung des bisherigen Bundeserziehungsgeldgesetzes, für eine Analyse ausgewählt.

In der Zusammenfassung der Forschungsergebnisse in *Kapitel IX* wird der Versuch unternommen, anhand der Analyse der einzelnen zeitlichen Epochen, die Entwicklung der sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie aus heutiger Sicht retrospektiv zu bewerten und Antwort darauf zu geben, welche Akzeptanz diese Leitideen im 21. Jahrhundert in-

zwischen haben und welchen Anteil die Sozialdemokratische Partei an der Entwicklung der heutigen Leitbilder von Ehe und Familie hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Anliegen einer geschlechtergerechten Sprachversion in dieser Arbeit aus Gründen der Lesbarkeit des Textes nur bedingt Rechnung getragen werden kann; lässt sich keine geschlechtsneutrale Begrifflichkeit finden, wird die männliche Sprachform verwendet, die selbstverständlich auch die weibliche Form repräsentiert.

# KAPITEL I

## THEORETISCHE AUSFÜHRUNGEN

### 1. Das Leitbild als wissenschaftlicher Begriff

#### 1.1 Definitionen

Der Begriff „Leitbild“ bezeichnet eine nicht klar umgrenzte normative Vorstellung, „deren Grad der Verbindlichkeit nicht genau zu bestimmen ist.“<sup>8</sup>

Er ist ein „Kunstwort“<sup>9</sup>, das keine eigene Begriffsgeschichte aufweist und erst Anfang des 20. Jahrhunderts in die wissenschaftliche Terminologie Eingang fand.

Der Begriff „Leitbild“ wird mit unterschiedlichen Bedeutungen auf zahlreichen Gebieten angewandt: man findet ihn im Bereich der Stadt- und Raumplanung, der Pädagogik, der Soziologie, der Wirtschafts- und Sozialpolitik, der Technik und der Unternehmenskultur.<sup>10</sup> Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren:

„Einerseits greift der Begriff des Leitbildes in unterschiedlichsten Verwendungskontexten geradezu rasant Raum (...). Andererseits steht dieser zunehmenden Vielfalt der Verwendungskontexte eine mangelnde Begriffspräzision gegenüber.“<sup>11</sup>

Die Psychologie war die erste Wissenschaft, die, in unterschiedlichen Ausprägungen, sich des Begriffes „Leitbild“ zur Analyse individueller Handlungsabläufe bemächtigte: Klages<sup>12</sup>, der Begründer der modernen Graphologie, verstand die Wirklichkeit als eine „Wirklichkeit der Bilder“, die er als „wirkende, prägende seelische Mächte“ sah. Klages, der 1906 einen Aufsatz über „Das persönliche Leitbild“ veröffentlichte, sah in dem Begriff des persönlichen Leitbildes einen Gesamtkomplex unbewusster Tendenzen, das jede spontane Bewegung des Menschen unbewusst mitbestimmt und sich im Sprechen, in der Schrift und in den Gesten des Menschen äußert.

„ Es ist die unbewusste Wahlverwandtschaft zu bestimmten Gestalten, Bewegungsformen (...) was der Bewegungsweise des Menschen und allerdings nur des Menschen mindestens ebenso sehr ein je eigentümliches Gepräge verleiht wie der unvermittelte Ausdruck; oder: *jede willkürbare Bewegung des Menschen wird bestimmt von seinem persönlichen Leitbild.*“<sup>13</sup>

Adler<sup>14</sup> sah in seiner Individualpsychologie den Begriff „Leitbild“ als teleologisches Prinzip,

---

<sup>8</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition. Arbeitspapier Nr.5 des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie, Konstanz 1993, S. 8

<sup>9</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/Hoffmann, Ute,/Marz, Lutz: Leitbild und Technik, Berlin 1992, S. 15

<sup>10</sup> Vgl. Heut, Michael: Familienleitbilder, Studien zur Familienforschung, Bd.14, Hamburg 2004, S.19

<sup>11</sup> Marz, Lutz/Dierkes, Meinolf: Leitbildprägung und Leitbildgestaltung, WZB-Papers, Bd.FS II S.3f, Berlin, WZB, 1992

<sup>12</sup> Klages, Ludwig, (1872-1956), Philosoph und Psychologe

<sup>13</sup> Klages, Ludwig: Grundlegung der Wissenschaft vom Ausdruck, Bonn 1950, S.272, (Herv.i.Org.)

<sup>14</sup> Adler, Alfred, (1870-1937), Begründer der Individualpsychologie

auf das sich der Mensch mit seiner ganzen Persönlichkeit hin entwickeln möchte.<sup>15</sup> Auch *Spranger*<sup>16</sup> gebraucht in seiner Jugendpsychologie den Begriff des Leitbildes als Persönlichkeitsideal.<sup>17</sup> Er betrachtet das Leitbild „als das plastische Bild einer idealen Form der eigenen Seele“<sup>18</sup>, das einen Lebensplan für das zukünftige Handeln enthält und von dem Glauben an seine Realisierbarkeit gespeist wird. Das Leitbild als ein „*Formgesetz*, in das die besten inneren Kräfte hineinstreben, wird gegenüber den Hemmungen von innen und außen zum *Normgesetz*.“<sup>19</sup>

In der Erziehungswissenschaft wird das Leitbild mit einem personifizierten Vorbild verbunden, das die Selbstfindung des Menschen entscheidend beeinflusst.<sup>20</sup> Leitbilder werden nicht nur durch bildhafte Vorstellungen, sondern auch durch konkrete Personen geprägt; im Vorbild einer Person erweist sich das Leitbild als „personeller Mobilisierer“, das dem Leben Orientierung gibt.<sup>21</sup>

Die Soziologie betonte in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts den gesellschaftlichen Einfluss beim Entstehen von Leitbildern: aus individuell verschiedenen Vorbildern werden Leitbilder, die kollektiv übergreifend sind; jede Epoche bringt eigene Leitbilder hervor, die dadurch entstehen, dass sich die Zeitgenossen an ihrer Umwelt und in ihrer Selbstbeurteilung orientieren.<sup>22</sup> Die amerikanische Soziologie betont im Begriff des „cultural patterns“ ebenfalls den großen Einfluss der Gesellschaft auf das Muster menschlichen Verhaltens, das aus den Forderungen einer Kulturgemeinschaft geformt wird.<sup>23</sup>

*Papalekas* sieht die Entstehung des Leitbild-Begriffs in der gesellschaftlichen Ordnung begründet:<sup>24</sup> die ständische Ordnung sei noch ein System mit allgemein anerkannten Werten, mit einer vorbestimmten Verteilung sozialer Chancen und einem festgelegten Herrschaftsaufbau gewesen, sie verfügte über „geschlossene, in sich gefügte Leitbilder.“<sup>25</sup> Eine industrielle Gesellschaft dagegen habe keine „geschlossenen“ Leitbilder, da die Regulierungen und

---

<sup>15</sup> Brachfeld, Otto: Leitbild, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd.5, Darmstadt 1980, S.224-230

<sup>16</sup> Spranger, Eduard, (1882-1963), Philosoph und Psychologe, 1924 „Psychologie des Jugendalters“

<sup>17</sup> Vgl. Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters, Heidelberg 1957

<sup>18</sup> Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters, ebda., S. 53

<sup>19</sup> Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters, ebda., S. 53 (Herv.i.Org.)

<sup>20</sup> Vgl. Rempelin, Heinz: Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter, München 1965

<sup>21</sup> Honecker, Martin: Werte und Leitbilder. Zur Verknüpfung zweier Ebenen der Orientierung, in: Weigelt, Klaus (Hrsg.) Werte-Leitbilder-Tugenden. Zur Erneuerung politischer Kultur, Mainz 1985, S.45

<sup>22</sup> Vgl. Brachfeld, Otto: Leitbild, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 5, Darmstadt 1980, S. 227

<sup>23</sup> Vgl. Bittner, Günther: Für und wider die Leitbilder, Heidelberg 1964, S.39f

<sup>24</sup> Vgl. Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, Stuttgart 1954, S.80f

<sup>24</sup> Papalekas, Johannes: Soziale Leitbilder, in: Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Berlin 1969, S.970f

<sup>25</sup> Papalekas, Johannes: Soziale Leitbilder, ebda., S. 970



Stabilisierungen des geschlossenen Herrschaftsbaus aufgehoben seien.<sup>26</sup> Außerdem, so *Papalekas*, präge die Dynamik der Industriegesellschaft auch das Wert- und Zielsystem der Gesellschaft: Leitbilder sind deshalb auch der Dynamik des Systems unterworfen, was zu ihrer Instabilität führen könne:

„Denn die spezifisch dynamische und mobil entwickelte Industriegesellschaft verhindert durch die ständige Verschiebung und Verlagerung der Schnittpunkte im institutionellen Koordinatensystem die Bildung und Durchsetzung persistenter Leitbilder. Die hier wirksamen Dimensionen von Leitbildern werden durch die sich öffnenden Bewegungstrends fortwährend bestätigt, ergänzt, korrigiert oder auch annulliert.“<sup>27</sup>

*Grieswelle/Weigelt* sehen das Leitbild als „eine strukturierte Gesamtheit, einen Symbolkomplex von Informationen, Ideen und Gefühlen, die Menschen einen Sinn vermitteln und so Orientierung geben.“<sup>28</sup>

Für die Sozialpolitik-Lehre sieht *Sanmann*<sup>29</sup> Leitbilder als Zielvorstellungen gesellschaftspolitischer Art: Leitbilder sind „Vorstellungen über die erwünschte Gesellschaft, ihre Struktur, ihre Ordnung, die Stellung des Individuums in ihr.“<sup>30</sup>

Im rechtswissenschaftlichen Bereich stellt die Behauptung des Vorhandenseins eines Leitbildes oft eine spezielle Ebene für Interpretationen rechtlicher Tatbestände dar; zum Thema der Arbeit passend formulierte *Limbach*<sup>31</sup>:

„Mit dem Ausdruck „Eheleitbild“ (...) wird ein Gemisch von rechtsphilosophischen, rechtspolitischen und sozio-ökonomischen Annahmen bezeichnet, die mehr intuitiv überzeugend erfahren denn rational gewonnen worden sind. Das Eheleitbild in dem hier gemeinten Sinn schließt stets ein bestimmtes Wirklichkeitsverständnis, d.h., eine spezifische Weise ein, die soziale Wirklichkeit des Rechts wahrzunehmen und zu deuten. Das Eheverständnis findet seinen Ausdruck in der Art, wie der gesellschaftliche Sachverhalt und insbesondere der Ehealltag beobachtet, gedeutet und die praktische Aufgabe des Familienrechts beurteilt wird.“<sup>32</sup>

Auch in juristischer Kommentarliteratur und höchstrichterlichen Entscheidungen findet häufig eine Berufung auf das geltende gesellschaftliche Leitbild statt, aber wie oben gesagt, handelt es sich dabei um „...eine spezifische Weise, die soziale Wirklichkeit des Rechts wahrzunehmen“. Das impliziert natürlich auch einen historischen Wandlungsprozess in der Wahrnehmung, der am Beispiel des Ehe- und Familienrechts im Laufe dieser Arbeit näher erläutert wird.

---

<sup>26</sup> Vgl., *Papalekas*, Johannes: Soziale Leitbilder, ebda., S. 970

<sup>27</sup> *Papalekas*, Johannes: Soziale Leitbilder, ebda., S. 970

<sup>28</sup> *Grieswelle, Detlef/ Weigelt, Klaus*: Prinzipien politischen Handelns, in: *Weigelt, Klaus* (Hrsg.): Werte - Leitbilder - Tugenden, Mainz 1985, S. 20

<sup>29</sup> *Sanmann*, Horst, (Hrsg.): Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Berlin 1973

<sup>30</sup> *Sanmann*, Horst, (Hrsg.): Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, ebda., S. 62

<sup>31</sup> *Limbach*, Jutta: Das Eheleitbild in der Jurisprudenz, in: *Matthes, Joachim*: Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Dtsch. Soziologentages 1980, Frankfurt/ New York, 1981, S. 441-450

<sup>32</sup> *Limbach*, Jutta: Das Eheleitbild in der Jurisprudenz, ebda., S. 441

## **Der Begriff des „sozialen Leitbildes“**

*Wurzbacher* erweitert in seiner Arbeit über Familienleitbilder<sup>33</sup> den Begriff der „cultural patterns“ dahingehend, dass er mehr den individuellen als den gesellschaftlichen Einfluss bei der Entstehung von Leitbildern betont und den Begriff des „sozialen Leitbildes“ wählt, um den individuellen Einfluss zu verdeutlichen. *Wurzbacher* will damit erklären,

„dass die bestimmenden Eindrücke aus der sozialen Umwelt des Einzelnen stammen, dass sie aber zum anderen erst durch seine Aufnahme und Sinndeutung zum „Bild“ und durch seine Aktivität zum „Leitbild“ werden.“<sup>34</sup>

Das soziale Leitbild bezieht sich auf vorgegebene Sozialstrukturen und wird vom Individuum durch einen bewussten Entscheidungsprozess geformt.<sup>35</sup>

„Nur aus dieser Wechselwirkung zwischen sozialem Leitbild und aufnehmender, auswählender und deutender, durch das eigene Beispiel mitgestaltender Aktivität des Einzelnen erklärt sich die Entstehung neuer Leitbilder.“<sup>36</sup>

In dem Leitbildern den sozialen Zusammenhalt von Individuen stärken, stabilisieren sie die Gesellschaft und werden so zu „sozialen“ Leitbildern.<sup>37</sup>

## **1.2 Die Funktionen des Leitbildes**

### **Die Orientierungs- und Leitfunktion**

In der Literatur wird stets die Orientierungs- und Leitfunktion als Grundkonsens des Begriffes „Leitbild“ betont: Leitbilder „regulieren die Einstellung zur Gegenstandswelt, sie ermöglichen oder erleichtern die Orientierung in den Situationen des Lebens“.<sup>38</sup>

Soziale Leitbilder haben die Aufgabe,

„das Handeln und Verhalten des Einzelnen in der Gesellschaft zu orientieren und diesen in seinen Intentionen zu leiten und zu lenken.“<sup>39</sup>

Orientierungsfunktion und Leitfunktion ergänzen und unterstützen sich gegenseitig; die Leitfunktion des Leitbildes beinhaltet mehr das Normative, das Sollen, während die Orientierungsfunktion offener ist, in erster Linie das Machbare aufzeigt und somit die eigene Motivation und das eigene Urteil herausfordert.

Die Leitfunktion des sozialen Leitbildes zeigt sich in der Verknüpfung der individuellen Ideenwelt mit der realen, sozialen Welt, die zu einem Bild führt, das dem Menschen einen Orientierungsrahmen gibt und ihm hilft, seine Ziele zu entwickeln und zu erreichen. Leitbilder

---

<sup>33</sup> Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, Stuttgart 1954, 2.Aufl.

<sup>34</sup> Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, ebda., S. 81

<sup>35</sup> Vgl. Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, ebda., S.81

<sup>36</sup> Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, ebda., S. 82

<sup>37</sup> Vgl. Hörnlein, Frank: Leitbilder im Zielsystem der europäischen Integration, Berlin 2000, S. 40

<sup>38</sup> Schneider, Heinrich: Leitbilder der Europapolitik, 1.Der Weg zur Integration, Bonn 1977, S.21

<sup>39</sup> Papalekas, Johannes: Das Problem der sozialen Leitbilder unter den Bedingungen der entwickelten Industriegesellschaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 4/10, 1959, S. 225

beinhalten deshalb sowohl die Vorstellung von der gewünschten als auch von der realen Welt.<sup>40</sup>

Leitbilder beinhalten „Ziele“, d.h., das, was erreicht werden soll; „Ideale“, beinhalten das, was erwünscht wird und das „Weltbild“, beinhaltet das, was man sich über die reale Welt vorstellt. So beeinflussen Leitbilder nicht nur das Verhalten und Handeln des Einzelnen, sondern prägen auch dessen Wahrnehmung und Interpretation der Welt.<sup>41</sup>

Leitbilder verleihen komplexen Handlungseinheiten sowohl für den Handelnden wie auch für den Außenstehenden eine benennbare Identität. Sie reduzieren die unbegrenzte Komplexität der Welt auf eine Ebene, die uns die Kommunikation über und die Orientierung in der „gesellschaftliche konstruierten Wirklichkeit“ letztlich erst ermöglicht.<sup>42</sup>

Die Kommunikation über Leitbilder ist für *Boulding*<sup>43</sup> von besonderer Bedeutung:

„Darin unterscheidet sich der Mensch von niedrigen Organismen – in der Kunst der Konversation oder des Gesprächs. Der menschliche Organismus ist nicht nur dazu fähig, ein Leitbild von der Welt zu haben, sondern auch darüber zu sprechen (...) Man hat den Ausdruck „Gesprächsuniversum“ (*universe of discourse*) geprägt, um das Wachstum und die Entwicklung gemeinsamer Leitbilder aus der Unterhaltung und dem gesprächsweisen Verkehr zu beschreiben.“<sup>44</sup>

Mit Hilfe von Leitbildern werden Handeln und Wirklichkeit strukturiert; auf dieser handlungsorientierenden und –leitenden Funktion basiert die gesellschaftliche und sozial-ethische Bedeutung der Leitbilder.

Innerhalb der Leitfunktion des Leitbildes werden verschiedene Teilfunktionen benannt:<sup>45</sup>

### **Die Funktion der kollektiven Projektion**

Das Leitbild hat die Funktion einer kollektiven Projektion, das heißt, das Leitbild bündelt das Erfahrungswissen und die Intentionen der Menschen darüber, was ihnen einerseits als wünschbar und andererseits als machbar erscheint, in einem gemeinsamen Fluchtpunkt.<sup>46</sup> Dieser Fluchtpunkt beinhaltet die Hoffnungen und Träume des Menschen, die er ganz konkret in seinem Alltag erreichen möchte, da sie ihm als machbar erscheinen. Leitbilder unterscheiden sich so von Wunschbildern durch ihre Machbarkeit. Damit Wunsch und Wirklichkeit sich verbinden und nicht Wunsch und Illusion, brauchen Leitbilder eine „alltagsweltliche Stabilisierung“:

---

<sup>40</sup> Vgl. Belzer, Volker (Hrsg.): Sinn in Organisationen? Oder: Warum haben moderne Organisationen Leitbilder?, München 1995, S.16

<sup>41</sup> Vgl. Hörnlein, Frank: Leitbilder im Zielsystem der europäischen Integration, Berlin 2000, S. 34f

<sup>42</sup> Vgl. Berger, Peter L./Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Stuttgart 1969

<sup>43</sup> Boulding, Kenneth: Die neuen Leitbilder, Düsseldorf 1958

<sup>44</sup> Boulding, Kenneth: Die neuen Leitbilder, ebda., S. 17 (Herv.i.Org.)

<sup>45</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, Berlin 1992, S. 41-52

<sup>46</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S.42

„Es reicht nicht hin, wenn die Verschmelzung von Traum und Realität, die Fusion von Wunsch- und Machbarkeitsprojektion, immer nur ideell vorgestellt wird, sie muss auch reell erfahren, alltagsweltlich erlebt werden.“<sup>47</sup>

### **Die Funktion der Koordination**

Das Leitbild hat ferner die Funktion einer Koordination, in dem es die verschiedenen Weltbilder und Bewertungen, die unterschiedlichen Vorstellungen von Mach- und Wünschbarem zwischen den Individuen abstimmt und in ein gemeinsames Richtungsfeld fließen lässt. Das Leitbild ersetzt außerdem ein vielleicht noch nicht existierendes gemeinsames Regelsystem und wird so zum „funktionalen Äquivalent“.<sup>48</sup>

Leitbilder haben außerdem die Funktion, zwischen Menschen, die sich durch Verhalten, Denken und Wahrnehmung unterscheiden, eine persönliche Bindung herzustellen oder zu verstärken: „zu unserem Leitbild von der Welt gehört der Glaube, dass dieses Leitbild auch von anderen Menschen geteilt wird, die wie wir zu unserem Weltbild gehören“.<sup>49</sup>

Leitbilder erhalten ihre gesellschaftliche und sozialetische Bedeutung durch diese handlungsorientierende und –leitende Funktion. Höchst komplexe Handlungsvorgänge können durch die Handlungsorientierung eines Leitbildes in leicht verständliche Handlungsbegriffe übersetzt werden; die Handelnden können so die Handlungen erkennen, verstehen und antizipieren. Dieser Prozess funktioniert jedoch nur, wenn die Leitbilder den Menschen verständlich und bekannt sind.<sup>50</sup>

### **Die motivierende und identitätsstiftende Funktion**

Leitbilder haben eine motivierende und identitätsstiftende Funktion, Menschen fühlen sich als Mitgestalter und Mitträger eines Weltbildes. Durch den Maßstab, den Leitbilder an die Hand geben, sehen sich Menschen in der Lage, verantwortlich zu handeln. Sie können anhand der Leitbilder erklären, warum und wie sie handeln und sehen sich somit in der Lage, ihr Handeln sich selbst und anderen gegenüber zu begründen. Leitbilder ermöglichen auch in hoch differenziert und arbeitsteilig verfassten Handlungsstrukturen ein individuell motiviertes, zielstrebiges und persönlich verantwortbares Handeln.<sup>51</sup> Das Bewusstsein des gemeinsamen Leitbildes motiviert, da es das Vertrauen in das eigene Handeln stärkt, denn dieses Handeln steht in Übereinstimmung mit gemeinsamen Sinn- und Zielvorstellungen. Leitbilder

---

<sup>47</sup> Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S.44

<sup>48</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S. 47

<sup>49</sup> Boulding, Kenneth: Die neuen Leitbilder, Düsseldorf 1958, S.16

<sup>50</sup> Vgl. Schröer, Christian: Leitbilder, in: Korff, Wilhelm/ Beck, Lutwin/ Mikat, Paul (Hrsg.): Lexikon der Bioethik, Band.2, Gütersloh 1998, S. 611

<sup>51</sup> Vgl. Schröer, Christian: Leitbilder, ebda., S. 611

stärken so den sozialen Zusammenhalt zwischen Individuen, sie stabilisieren soziale Systeme; in der Literatur wird deshalb zunehmend der Begriff des „sozialen Leitbildes“<sup>52</sup> verwandt.

### Die Bildfunktion der Leitbilder

Für *Kloten* ist das Bild oder die Idee, die hinter einem Leitbild steht von entscheidender Bedeutung, da der Mensch in Bildern denkt:

„Ihm fügen sich die Elemente eines zukünftigen gewollten Zustandes: Staats- und Rechtsordnung, Stände und Klassen, Prozess und Strukturen, was es auch immer sei, in der Tat zu einem Bilde zusammen. Beeinflusst durch das individuelle Erlebnis von Umwelt und Entwicklungen wie durch geistige Strömungen formt sich in ihm eine Vorstellung von der Welt, in der er lebt, und der Welt in der er leben möchte.“<sup>53</sup>

Das „Bild“ formt die Ideen, Sinneseindrücke, Emotionen und Informationen zu einer Gesamtheit; indem dieses „Bild“ als erstrebenswert angesehen wird, ins Gedächtnis gerufen wird, wird das „Bild“ durch seine normative Überhöhung zu einem *Leit-Bild*.<sup>54</sup>

Die Bildfunktion wird als „personeller Mobilisierer“<sup>55</sup> bezeichnet, da sich das Bild nicht nur in die Köpfe der Menschen, sondern in die Herzen eingräbt; so aktivieren Leitbilder auch die emotionalen Potentiale des Menschen.

Leitbilder wirken auch als interpersonelle Stabilisatoren, da sie zu dauerhaften Internalisierungs- und Kooperationsleistungen motivieren und auch während Konflikten stabilisierend wirken.<sup>56</sup>

### 1.3 Das Leitbild in Abgrenzung zu den Begriffen Ideal, Utopie, Ideologie und Weltbild

Die Differenzierung der genannten Begriffe kann in die Frage gekleidet werden:

Inwieweit haben Leitbilder ideale, utopische oder ideologische Wesensanteile?

In der Literatur finden sich für diese Fragestellung sehr unterschiedliche Beantwortungen:

Für *Papalekas* ist „die Gerichtetheit auf konkrete und erreichbare Ziele“ konstitutiv für das soziale Leitbild. Da er das Ideal als einen letztendlich nicht realisierbaren Zustand definiert, kann ein Ideal kein Bestandteil eines Leitbildes sein.<sup>57</sup> Erst der permanente Vollzug und die Realisierung charakterisieren für *Papalekas* das soziale Leitbild.<sup>58</sup> Bereits eine partielle Realisierbarkeit verleihe dem Leitbild, so *Papalekas*, utopische Züge und mutiere so zu einem

---

<sup>52</sup> Vgl. Hörnlein, Frank: Leitbilder im Zielsystem der europäischen Integration, Berlin 2000, S.38ff

<sup>53</sup> Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, in: *Kyklos*, Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften 20, 1967, S.335

<sup>54</sup> Vgl. Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 332f

<sup>55</sup> Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S. 51

<sup>56</sup> Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik. ebda., S.56

<sup>57</sup> Papalekas, Johannes: Das Problem der sozialen Leitbilder unter den Bedingungen der entwickelten Industriegesellschaft, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 4/10, 1959, S. 225

<sup>58</sup> Vgl. Papalekas, Johannes: Soziale Leitbilder, in: Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): *Wörterbuch der Soziologie*, Berlin 1969, S. 971

unerfüllbaren Wunschbild.<sup>59</sup> Die Möglichkeit der Realisation unterscheide das soziale Leitbild vom „sozialen Ideal“, das auch ohne Realisierung existiere und vom „Wunschbild“, das keine Verwirklichung erreichen könne.<sup>60</sup> Dieser soziale Leitbildbegriff wird, da er durch Effizienz und Wirklichkeitscharakter geprägt ist, vor allem von der Wirtschaftswissenschaft und der Wirtschaftspsychologie verwandt: es gehört hier zum Wesen des Leitbildes, dass es permanent den Vollzug des Handelns steuert und folglich nicht utopisch sein kann.<sup>61</sup>

Für *Kloten*<sup>62</sup> dagegen stehen Leitbilder immer unter „Utopieverdacht“, sie sind mehr oder weniger utopisch.<sup>63</sup> Grundlage dieser These ist ein sehr weiter Begriff des „Utopischen“:

„Er erstreckt sich auf alle Formen einer nach menschlichem Ermessen dauernden Unmöglichkeit und einer temporären Unwirklichkeit, also auch solcher Seinszustände, die noch nicht möglich oder – mit Bezug auf die Vergangenheit – nicht mehr möglich sind, sowie auf alle Formen der völligen oder teilweisen Unfähigkeit, die Überleitung aus gegenwärtigen in zukünftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnungsformen und Prozesse eindeutig zu begründen und zu verwirklichen.“<sup>64</sup>

Für *Kloten* sind die

„letzten Ursachen des Utopischen in den Leitbildern (...) in dem zu sehen, was eigentlich ein Leitbild auszeichnet: in der Vision einer zumeist neuen, manchmal auch gegebenen Seinsstruktur, die verbunden ist mit dem Willen, diese Ordnung – aus welchen Motiven auch immer – zu verwirklichen.“<sup>65</sup>

Leitbilder sind somit Ausdruck des menschlichen Willens, orientierende Größe für das menschliche Urteil und Antrieb für menschliches Handeln. Da Leitbilder, so *Kloten*, der „Inbegriff einer gedachten und zugleich gewollten Ordnung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zustände“ sind, ist ihre Orientierung immer auf die Zukunft gerichtet.<sup>66</sup> Für die Realisierung des Leitbildes schlägt *Kloten* ein „Aktionsprogramm“ vor, das die Menschen aktiviert, den gegenwärtigen Zustand in einen gewollten Zustand zu überführen.<sup>67</sup> *Kloten* will dieses Aktionsprogramm durch eine Konzeption mit geordneten Zielen und die zu deren Erreichung notwendigen Instrumente- und Mitteleinsätze konkretisieren.<sup>68</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. Papalekas, Johannes: Das Problem der sozialen Leitbilder unter den Bedingungen der entwickelten Industriegesellschaft, ebda., S. 226

<sup>60</sup> Vgl. Papalekas, Johannes: Soziale Leitbilder, in: Bernsdarf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Berlin 1969, S. 971

<sup>61</sup> Vgl. Papalekas, Johannes: Das Problem der sozialen Leitbilder, ebda., S. 221f

<sup>62</sup> Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, in: *Kyklos*, Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften 20, 1967, S. 331-354

<sup>63</sup> Vgl. Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 337

<sup>64</sup> Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 338

<sup>65</sup> Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 342f

<sup>66</sup> Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 334

<sup>67</sup> Vgl. Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 347

<sup>68</sup> Vgl. Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S. 333

*Engelhardt*<sup>69</sup> unterscheidet zwischen vor-rationalen, d.h., zunächst noch nicht zu rationalen Größen gewordenen Leitbildern und rationalen Leitbildern, „deren Zielebündel und Einzelziele bereits als rationale Größen geklärt, internalisiert und institutionalisiert wurden.“<sup>70</sup> Vor-rationale Leitbilder sind für ihn Utopien, die dem Menschen neue Möglichkeiten des Handelns eröffnen und ihm neue Ziele zeigen. Wer vor-rationale Leitbilder analysiert, befindet sich auf dem Gebiet der „Utopistik“, so *Engelhardt*; er geht somit von der prinzipiellen Möglichkeit aus, Utopieprobleme auch empirisch-theoretisch untersuchen zu können.<sup>71</sup> Der Begriff „Utopie“ ist für *Engelhardt* ein Oberbegriff für alle Arten von Utopien und schließt hier auch die Leitbilder mit ein, sie sind für ihn eine „Unterart von Utopien“.<sup>72</sup> *Engelhardt* bezeichnet Leitbilder als „Utopien im weiteren Sinne“, da sie vom Wunsch ihrer Realisierung getragen sind, aber noch nicht realisiert wurden. „Utopien im engeren Sinne“ sind für ihn Utopien, die nicht zu realisieren sind, wie zum Beispiel „Weltbilder“.<sup>73</sup>

Weltbilder werden von *Engelhardt* als „konservative Utopien“ bezeichnet, die sich meist auf Vergangenes und Traditionelles beziehen und durch ihre geschlossene Form eher zu passivem Handeln führen; dagegen schwingt bei den Leitbildern Zukunft und Hoffnung mit, in „Leitbildern „öffnet“ man sich (...) stärker der Zukunft und vertraut mehr der Kraft eigenen Handelns, das durch die Gebilde unmittelbar geleitet wird.“<sup>74</sup>

Diese Differenzierung *Engelhardts* zwischen Utopien im weiteren und engeren Sinne erscheint nicht ganz schlüssig, denn einerseits sind Anhänger von „Utopien im engeren Sinne“ sicher auch von der Realisierbarkeit überzeugt, andererseits lässt sich nur in den seltensten Fällen vorhersagen, wann und ob überhaupt jemals eine „Utopie im weiteren Sinne“ wirklich realisiert wird. Akzeptabler erscheint hier die Position *Klotens*, der den Leitbildern utopische Züge attestiert, was jedoch nicht von vorneherein im Widerspruch mit der Forderung *Papalekas* nach Realisierbarkeit stehen muss. Leitbilder sind meines Erachtens eher als eine Zwischenebene zu sehen, auf der aus abstrakten Idealen über das, was erstrebenswert ist, ein konkretes Bild über die gesellschaftlichen Ziele entwickelt wird.<sup>75</sup>

---

<sup>69</sup> Engelhardt, Werner: Leitbilder und Zielsysteme in der Politik, in: Sanmann, Horst (Hrsg.): Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Berlin 1973, S. 9-60

<sup>70</sup> Engelhardt, Werner: Leitbilder und Zielsysteme in der Politik, in: Sanmann, Horst (Hrsg.): Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Berlin 1973, S. 55

<sup>71</sup> Vgl. Engelhardt, Werner: Leitbilder und Zielsysteme in der Politik, ebda., S. 17

<sup>72</sup> Engelhardt, Werner: Leitbilder und Zielsysteme in der Politik, ebda., S. 53

<sup>73</sup> Vgl. Engelhardt, Werner: Die Bedeutung von Utopien und Leitbildern für sozialpolitische Konzeptionen und soziale Reformen, in: Sozialer Fortschritt. Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik 24/8, 1975, S. 170

<sup>74</sup> Engelhardt, Werner: Die Bedeutung von Utopien und Leitbildern, ebda., S. 170

<sup>75</sup> Vgl. Hörnlein, Frank: Leitbilder im Zielsystem der europäischen Integration, Berlin 2000, S. 39

Leitbilder sind von Ideologien abzugrenzen, da Ideologien sich nicht von vornherein am Realisierbaren orientieren, sondern darauf angelegt sind, ihre eigene, als einzig richtig angesehene Weltanschauung mit allen Mitteln durchzusetzen. Ideologien bestehen darauf,

„dass die Realisierung expliziter und beständiger Prinzipien auf dem gesamten Verhaltensbereich, in den Gesellschaften, die sie beurteilen, und in dem Verhalten, das sie regulieren, den höchsten Wert darstellt.“<sup>76</sup>

Leitbilder sind in ihrer Akzeptanz sehr stark auf Konsens angewiesen, der Rigorismus von Ideologien lässt sich deshalb nicht mit Leitbildern in Einklang bringen. Die starke Betonung des Konsenses kann in der politischen Praxis jedoch auch dazu führen, dass Leitbilder zu „konsensstiftenden Leerformeln“ verkommen:

„In parteienstaatlichen Demokratien führt der Zwang zum Kompromiss zwischen den Wünschen verschiedener Koalitionspartner und die wahltaktische Absicht, möglichst viele Wähler anzusprechen, rückwirkend allzu oft zu einer Verdünnung der Leitbilder von Gruppen und Regierungen bis auf wenige gemeinsame Prinzipien oder gar bis auf wenige und nicht selten heterogene Schlagworte.“<sup>77</sup>

Nach *Lampert*<sup>78</sup> werden Leitbilder zu einer „sozialpolitischen Ideologie“, wenn sie unvollständig, nicht realisierbar und widersprüchlich sind und nicht der sozialökonomischen Wirklichkeit Rechnung tragen.<sup>79</sup>

Für *Grieswelle/Weigelt*<sup>80</sup> sind sowohl Leitbilder wie auch Ideologien und Utopien von weltanschaulichen Standorten und Interessen mitbestimmt, doch beinhalten Leitbilder

„tragfähige Wirklichkeitsbeschreibungen und –deutungen, praktikable Handlungsentwürfe, dienen nicht der Verschleierung von Interessenslagen und erheben keinen apodiktischen Anspruch auf Geltung im Sinne einer pseudo-religiös-messianischen, auf wenigen Prinzipien beruhenden Geschichts- und Gesellschaftsauslegung.“<sup>81</sup>

Normen und Werte als Maßstäbe für menschliches Handeln befähigen den Einzelnen, bei seinen Entscheidungen auch die anderen Mitglieder der Gesellschaft zu berücksichtigen. Auch Leitbilder sind als „Werte“ anzusehen, sie weisen jedoch im Vergleich zu Werten ein „höheres Niveau der Konkretisierung“<sup>82</sup> auf, da sie realitätsnaher und handlungsbezogener auf eine praktische Umsetzung zielen. Die Ansammlung von verschiedenen Grundwerten, wie zum Beispiel den Grundwerten der Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Menschenwürde etc., von denen Leitbilder ihre Legitimation und Begründung herleiten, entsprechen eher der Definition eines „Ideals“. Ideale und Grundwerte lassen sich in der Realität nie vollständig ver-

---

<sup>76</sup> Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1969, S.442

<sup>77</sup> Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, ebda., S.346

<sup>78</sup> Lampert, Heinz: Sozialpolitik, Berlin 1980

<sup>79</sup> Vgl. Lampert, Heinz: Sozialpolitik, ebda., S. 20

<sup>80</sup> Grieswelle, Detlef/ Weigelt, Klaus: Prinzipien politischen Handelns, in: Weigelt, Klaus (Hrsg.) Werte – Leitbilder – Tugenden, Mainz 1985,

<sup>81</sup> Grieswelle, Detlef/ Weigelt, Klaus: Prinzipien politischen Handelns, ebda., S. 20

<sup>82</sup> Vgl. Grieswelle, Detlef/ Weigelt, Klaus: Prinzipien politischen Handelns, ebda., S. 19f



wirklichen, das Leitbild jedoch, als realitätsnahe Variante eines Ideals, lässt sich verwirklichen.<sup>83</sup>

„Weltbilder“ sind nach *Jachtenfuchs*<sup>84</sup> „Ausdruck der individuellen Überzeugung, wie die Welt ist und stehen unter dem Anspruch einer Wahrheit.“<sup>85</sup> Ähnlich wie das Leitbild hat auch das Weltbild die Funktion der Wahrnehmung und Interpretation der Welt und auch die Funktion der Sinnggebung und Orientierung von Handlungen. Menschen, die eine genaue Vorstellung ihres Weltbildes haben, können ihr Weltbild aktiv zur Rechtfertigung ihrer Handlungsstrategien und ihrer Ziele einsetzen und so versuchen, das Weltbild anderer Akteure in ihrem Sinne zu verändern.<sup>86</sup>

Es kann festgestellt werden, dass weder die Abgrenzung des Begriffes Leitbild gegen die Kategorien Ideal, Utopie, Weltbild, Ideologie ausreichend gelingt, noch dass eine umfassende und zufriedenstellende Definition des Begriffes Leitbild gefunden werden konnte. Vermutlich ist es gerade die Offenheit des Begriffes Leitbild in seiner Projektion des Wünsch- und Machbaren, was seine Ausstrahlungskraft ausmacht. Soziale Leitbilder nehmen zwischen den konkreten Zielen und den abstrakten Idealen eine „Scharnierfunktion“ ein und sind daher für die Gesellschaft bedeutsam.<sup>87</sup>

#### 1.4 Die Entwicklung des Leitbildes

Der Begriff des Leitbildes wird in der Literatur als vielschichtiges, komplexes Phänomen beschrieben<sup>88</sup>, dessen Entstehung und Struktur konzeptionell relativ präzise im Rahmen der Diskussion um Technik- und Wissenssteuerung erfolgte.

In der Leitbild-Konzeption der Technik nach *Dierkes/ Hoffmann/ Marz*<sup>89</sup> wird ein, meines Erachtens durchaus auf andere wissenschaftlichen Bereiche übertragbarer Prozess der

---

<sup>83</sup> Vgl. Krings, Hermann/ Baumgartner, Hans/ Wild, Christoph (Hrsg.): Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Bd.2, München 1975, S.701-708

<sup>84</sup> Jachtenfuchs, Markus: Ideen und Interessen. Weltbilder als Kategorien der politischen Analyse, Mannheim 1993

<sup>85</sup> Jachtenfuchs, Markus: Ideen und Interessen, ebda., S. 11f

<sup>86</sup> Vgl. Jachtenfuchs, Markus: Ideen und Interessen, ebda., S. 13

<sup>87</sup> Vgl. Hörnlein, Frank: Leitbilder im Zielsystem der europäischen Integration, Berlin 2000, S. 67

<sup>88</sup> Vgl. Cornelißen, Waltraud: Klischee oder Leitbild? Geschlechtsspezifische Rezeption von Frauen- und Männerbildern im Fernsehen, Opladen 1994

Vgl. Feldmann-Neubert, Christine: Frauenleitbild im Wandel 1948-1988. Von der Familienorientierung zur Doppelrolle, Weinheim 1991

Vgl. Papalekas, Johannes: Das Problem der sozialen Leitbilder unter den Bedingungen der entwickelten Industriegesellschaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft 4/10, 1959

Vgl. Busch, Friedrich/ Scholz, Wolf-Dieter: Brauchen Familien Leitbilder?, Oldenburg 2000

<sup>89</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/Hoffmann, Ute/Marz, Lutz: Leitbild und Technik. Zur Entstehung und Steuerung technischer Innovationen, Berlin 1992

Entwicklung eines Leitbildes in einem Vierstufenmodell beschrieben:<sup>90</sup>

### **1. Stufe: Verfügbarkeit einer Idee mit Leitbildpotential**

In der ersten Stufe der Leitbildentwicklung bedarf es einer Idee, die in sich das Potential für ein Leitbild trägt. Für diese Idee muss Handlungsbedarf bestehen, sei es, dass bisherige Leitbilder durch gesellschaftliche Veränderungen in Krisen geraten sind, sich überlebt haben oder aber ihre Ziele erreicht haben. Eine Idee wird nur dann zu einem Leitbild, wenn sie die Menschen überzeugt und die Menschen von ihr Besitz ergreifen. Konstitutives Merkmal eines Leitbildes ist ein breiter, allgemeiner Konsens, der sich in alltäglichen Denk-, Wahrnehmungs-, Handlungs- und Verhaltensmustern verwirklicht.<sup>91</sup>

### **2. Stufe: Ausprägung des Leitbildpotentials und Ausweitung des Konsenses**

In der zweiten Stufe der Leitbildentwicklung geht es um die Ausprägung des Leitbildpotentials und einer maximalen Ausweitung des Konsenses. Die dem Leitbild zugrunde liegenden Ideen müssen allgemeine Zustimmung finden; Leitbilder werden aber nur akzeptiert, wenn sie sowohl in ihren Zielen als auch in ihrer Wirkung und Umsetzbarkeit überzeugen und individuellen Nutzen versprechen. Wird das Leitbild akzeptiert, wird es von den Menschen zunehmend in Handlungsmuster umgesetzt; es entstehen umsetzbare Zielkonzepte und erste systematische Handlungsanleitungen. Im öffentlichen Diskurs um ein Leitbild entstehen durch Pro und Contra Differenzierungsprozesse zwischen den Akteuren und ihren jeweiligen Zielgruppen.<sup>92</sup>

### **3. Stufe: Stabilisierung und Reife**

Das Leitbild etabliert sich, wird richtungsweisend, es entstehen im öffentlichen Diskurs Meinungen darüber, wie das neue Leitbild in Handlungen und Institutionen umgesetzt werden kann.<sup>93</sup> In dieser Phase der Stabilisierung „bilden sich zunehmend exklusiver und rigider werdende Organisationsformen mit eigenen Symbolen und Ritualen heraus.“<sup>94</sup>

### **4. Stufe: Anpassungs- oder Regressionsphase**

In dieser Stufe werden die institutionellen Verfahrensweisen zunehmend konserviert und kodifiziert und das dahinter stehende Leitbild rückt immer mehr in den Hintergrund. Sollten sich die aus dem Leitbild entstandenen institutionellen Verhaltensweisen als nicht mehr wünschenswert oder realisierbar erweisen, das Leitbild als solches aber weiterhin akzeptiert wird, beginnt der Entwicklungsprozess des Leitbildes von neuem.

---

<sup>90</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S. 108-111

<sup>91</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S.107

<sup>92</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S.114

<sup>93</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz, Leitbild und Technik, ebda., S.114

<sup>94</sup> Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz, Leitbild und Technik, ebda., S.114

Sollten die Leitideen, die hinter dem Leitbild stehen, nicht mehr konsensfähig sein, so kann aus neuen Ideen und neuen Vorstellungen in der Generierungsphase wiederum ein neues Leitbild entstehen.

In allen Phasen kann die Karriere eines Leitbildes unterbrochen oder beendet werden; nur aus ganz wenigen Ideen mit Leitbildpotential entstehen schließlich Leitbilder. Wird ein Leitbild in seiner Entwicklung gestoppt, bedeutet das nicht automatisch auch die Aufgabe der dahinter stehenden Idee. Die Idee kann beispielsweise in der Literatur oder im Gedächtnis von Akteuren konserviert werden und unter historisch veränderten Bedingungen durchaus zu einem anderen Zeitpunkt ihr Leitbildpotential entwickeln.<sup>95</sup>

Die Überzeugungskraft einer Idee hängt maßgeblich von den Akteuren und deren Position innerhalb der Akteursgemeinschaft ab. Hat eine Gruppierung bereits erfolgreich Ideen verwirklicht, steigt ihre Durchsetzungskraft auch für neue Ideen. Für die Karriere einer Leitidee sind deshalb auch die Akteursnetzwerke und Akteurskonstellationen von Bedeutung.<sup>96</sup>

Eine Idee kann nur zu einem Leitbild werden, wenn diese Idee erwünscht wird und auch als realisierbar eingeschätzt wird, d.h., wenn die Umsetzung einer Idee als erfolgreich betrachtet wird.<sup>97</sup>

## **1.5 Institutionen als organisatorische Verwirklichung von Leitbildern**

Leitbilder brauchen, um ihre Funktionen ausüben zu können, einen institutionellen Rahmen; Leitbilder sind sozusagen in den Institutionen verortet.<sup>98</sup>

Der Begriff der „Institution“ ist nicht eindeutig<sup>99</sup>, sondern wird in verschiedenen Fachbereichen wie der Soziologie, der Anthropologie, der Theologie, der Ökonomie, den Rechts- und Staatswissenschaften innerhalb dieser wissenschaftlichen Disziplinen unterschiedlich verwendet. Allgemein kann man die Institution in diesem Zusammenhang als eine „Bezeichnung für soziale Gebilde und Organisationen verschiedenster Art, die sich überall dort entwickeln, wo das Zusammenleben einer Gruppe Ordnung und Regelung erfordert“<sup>100</sup>, verstehen.

Institutionen werden als soziale Gebilde bezeichnet, die ohne zeitliche Limitierung auf Kontinuität angelegt sind;<sup>101</sup> unterschieden wird zwischen sozialen und politischen Institutionen.

---

<sup>95</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S. 115

<sup>96</sup> Vgl. Kapitel II, S.91 dieser Arbeit

<sup>97</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik, ebda., S.115-120

<sup>98</sup> Vgl. Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und deren Gründung, in: Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und zwei andere Aufsätze, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1965, S.52

<sup>99</sup> Vgl. Hillmann, Karl-Heinz, Institution, in: Hillmann, Karl-Heinz (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 1994, 4.Aufl., S. 375

<sup>100</sup> Brockhaus, Die Enzyklopädie, Leipzig.Mannheim, 1997, 20. Aufl., Bd.10, S. 578

<sup>101</sup> Göhler, Gerhard: Institution, in: Göhler, Gerhard/ Iser, Matthias/ Kerner, Ina (Hrsg.): Politische Theorie, Wiesbaden 2004, S. 210

Institutionen regeln die unterschiedlichen Situationen des menschlichen Zusammenlebens, „so dass die Handlungen der Beteiligten bis zu einem gewissen Grade erwartbar werden, und zwar dadurch, dass die Strukturierung über die Einzelsituation hinaus besteht und für die wechselnden Beteiligten stets gemeinsam gilt.“<sup>102</sup>

Werte und Normen sind konstitutive Elemente einer Institution, jedoch bedarf eine Institution außerdem der Erfüllung von drei grundsätzlichen Bedingungen:

erstens: es muss Regeln geben; zweitens: sie müssen angewendet werden und drittens: die Beteiligten müssen Kenntnis von diesen Regeln haben.<sup>103</sup>

Diese Regeln können formeller, normierter Art oder informeller Art („ungeschriebene Gesetze“) sein. So können z.B. in Institutionen wie der Familie Verhaltensanforderungen und –erwartungen durch Konventionen, Sitten oder Gebräuche begründet sein. Die Befolgung der Regeln sozialer Institutionen beruht meist darauf, dass diese Regeln von den Individuen im Laufe ihrer Sozialisierung oder im Erwachsenenleben internalisiert werden.

### **Der Begriff der sozialen Institution**

*Göhler* sieht in sozialen Institutionen „relativ auf Dauer gestellte, durch Internalisierung verfestigte Verhaltensmuster und Sinngebilde mit regulierender und orientierender Funktion.“<sup>104</sup>

Soziale Institutionen wirken durch ihre Regeln steuernd, indem sie ein bestimmtes Verhalten zulassen oder ausschließen bzw. sanktionieren. Außerdem werden durch die Regeln die Menschen von permanenten Entscheidungen entlastet, da Regeln ein Raster von Verhaltensweisen vorgeben; befolgt man die Regeln, verhält man sich pflichtgemäß.<sup>105</sup> *Korff* sieht in dieser Entlastungsfunktion einen dynamischen Effekt der Institutionen, denn die durch die Institution gegebene Erwartungssicherheit befreit den Menschen vom Druck der bloßen Existenzsicherung und ermöglicht ihm, durch freigesetzte Energien neue, über die Existenzsicherung hinausgehende Handlungsfelder zu erschließen.<sup>106</sup> So sind es nach *Malinowski* die Institutionen, die die Instinktunsicherheit und die Unspezialisiertheit des Menschen kompensieren und so die Voraussetzungen schaffen, dass das „Mängelwesen“ Mensch seine biologischen Antriebe in kulturelle Interessen sublimieren kann.<sup>107</sup>

„Anthropologisch bedeutet dies, dass sich die unspezialisierten, plastischen und damit in ihren Objekten verschiebbaren Grundantriebe des Menschen von der bloßen Auslösegetöntheit der tierischen Umwelt ablösen und an deren Stelle die selbstgeschaffene Gegenständlichkeit der menschlichen Welt tritt.“<sup>108</sup>

---

<sup>102</sup> Göhler, Gerhard, Institution, ebda., S. 210

<sup>103</sup> Vgl. Göhler, Gerhard, Institution, ebda., S. 211

<sup>104</sup> Göhler, Gerhard, Institution, ebda., S.212

<sup>105</sup> Gehlen, Arnold, : Gesamtausgabe, hrsg.von Karl-Siegbert Rehberg, Bd.3, ebda.,S. 70f

<sup>106</sup> Vgl., Korff, Wilhelm: Institutionentheorie: Die sittliche Struktur gesellschaftlicher Lebensform, in: Hertz, Anselm/ Korff, Wilhelm/ Redtorff, Trutz/Ringeling, Hermann (Hrsg.): Handbuch der christlichen Ethik, Bd.2., Freiburg 1993, S.171

<sup>107</sup> Vgl.Malinowski, Bronislaw: Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur. Und andere Aufsätze. Übersetzt von Fritz Levi, Frankfurt 1975, S. 124ff

<sup>108</sup> Schelsky,Helmut:Über die Stabilität von Institutionen,in:Jahrbuch f. Sozialwissenschaft 3/1,1952,S.5

Obwohl die Basisbedürfnisse die Ursprünge menschlicher Institutionen sind, wäre es falsch, die Institutionen einseitig nur als Funktion biologischer Grundbedürfnisse zu sehen und darin ihre Zweckmäßigkeit zu begründen, denn die Institutionen sind zugleich auch „die entscheidenden Medien menschlicher Selbsttranszendenz“.<sup>109</sup>

Institutionen vermitteln aber auch Werte im Sinne von Vorstellungen über eine gelungene Lebensführung. Beides, Regeln und Werte, geben Orientierung und sind gewissermaßen Wegweiser.

Soziale Institutionen stehen in doppeltem Sinne für Stabilität: sie sind so stabil, dass sie sich weniger verändern als die gesellschaftlichen Verhältnisse und sie haben eine stabilisierende Wirkung für die Menschen dahingehend, dass sie ihnen Sicherheit geben, indem das Handeln anderer in einer bestimmten Situation bis zu einem gewissen Grad berechenbar und erwartbar wird.

*Gehlen* sieht deshalb ein großes Gefahrenmoment darin, wenn Institutionen zerbrechen, denn menschliches Verhalten werde dann unberechenbar und triebhaft.<sup>110</sup>

### **Der Begriff der politischen Institution**

*Göhler* sieht in politischen Institutionen „Regelsysteme der Herstellung und Durchführung verbindlicher Entscheidungen und Instanzen der symbolischen Darstellung von Orientierungsleistungen einer Gesellschaft.“<sup>111</sup>

Politische Institutionen werden geprägt durch die spezifischen Bedingungen der Politik, es geht um die Herstellung und Durchführung verbindlicher Entscheidungen für das Gemeinwesen. Politische Institutionen haben die Funktion der Steuerung, d.h., „der Regulierung von Verhaltensweisen im Gemeinwesen durch zweckbestimmte Einschränkung von Handlungsoptionen“.<sup>112</sup> Und politische Institutionen haben die Funktion der normativen Integration, d.h., sie müssen dazu beitragen, dass sich die Bevölkerung mit den Grundwerten des Gemeinwesens identifizieren kann, um so eine kollektive Identität zu erreichen.

Soziale Institutionen sind nicht ohne handelnde Personen, ohne Akteure, vorstellbar; bei den politischen Institutionen wird zwischen Personen-Institutionen mit Akteuren, z.B. Parlamente, Gerichte, Regierungen und Sach-Institutionen ohne Akteure, z.B. Verfassungen, unterschieden.<sup>113</sup>

---

<sup>109</sup> Korff, Wilhelm: Institutionentheorie, ebda., S. 171

<sup>110</sup> Vgl. Gehlen, Arnold: Gesamtausgabe, hrsg., von Karl-Siegbert Rehberg, Bd.3, ebda., S.87

<sup>111</sup> Göhler, Gerhard: Institution, ebda., S.213

<sup>112</sup> Göhler, Gerhard: Institution, ebda., S.212

<sup>113</sup> Vgl. Göhler, Gerhard: Institution, ebda., S.214

Politische Institutionen sind jedoch nicht nur für sich selbst zu betrachten, sie sind nicht ohne die Bürger als Adressaten und als eigene Akteure zu begreifen.

Ihren Sinn und Zweck bekommen die Institutionen durch Leitbilder als deren übergreifende Idee; so werden Institutionen als die organisatorische Verwirklichung von Leitbildern beschrieben.

**Maurice Hauriou:**<sup>114</sup>

**„Die Leitidee als das Vitalprinzip der sozialen Institution“**

*Hauriou* „Theorie der Institutionen und deren Gründung“<sup>115</sup> scheint für die thematische Bearbeitung der vorliegenden Arbeit von besonderer Relevanz, da *Hauriou* die Begriffe „Leitidee und Leitbild“ in seine Institutionentheorie mit einbindet.

*Hauriou* definiert den Begriff der Institution als „eine Idee vom Werk oder vom Unternehmen, die in einem sozialen Milieu Verwirklichung und Rechtsbeistand findet.“<sup>116</sup>

*Hauriou* beschreibt drei wesentliche Elemente einer Institution:<sup>117</sup>

Erstes Element:

Die Werkidee, d.h., die Idee des zu schaffenden Werks innerhalb einer sozialen Gruppe;

zweites Element:

Die organisierte (Führungs-)Macht, die im Dienst dieser Idee steht, um sie zu verwirklichen;

drittes Element:

Die Gemeinschaftsbekundungen, die in der sozialen Gruppe im Hinblick auf die Realisierung der Idee erfolgen.

Für die Realisierung einer Leitidee in einer Institution ist einerseits eine Gruppe von Beteiligten und andererseits ein Führungsorgan notwendig, d.h., die Idee bedient sich einer „organisierten Führungsmacht“, um sich zu verwirklichen.<sup>118</sup> Durch die „Gemeinschaftsbekundungen“ erhält die Idee eine subjektive Gestalt, es entsteht ein gemeinsamer Wille, der auf dem individuellen Bewusstsein basiert, dass es eine gemeinsame Idee gibt.<sup>119</sup>

Die Leitidee einer Institution, „die Idee des zu schaffenden Werkes“, darf nach *Hauriou* weder mit dem Begriff der Funktion noch mit dem Zweck einer Institution verwechselt werden, denn die Leitidee liegt im Werk selbst. Der Zweck wird von außen aufgegeben und die

---

<sup>114</sup> Hauriou, Maurice, (1856 – 1927), Jurist, Dozent für Verwaltungsrecht an der Universität Toulouse

<sup>115</sup> Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und deren Gründung, in : Hauriou, Maurice, Die Theorie der Institutionen und zwei andere Aufsätze, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1965, Original in Französisch 1925 veröffentlicht

<sup>116</sup> Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.34

<sup>117</sup> Vgl. Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.35f

<sup>118</sup> Vgl. Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.34

<sup>119</sup> Vgl. Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.44

Funktion ist nur ein Teilbereich des Werks.<sup>120</sup> In der Leitidee wird ein Potential gesehen, das weit über die Funktion hinausreicht: es ist die Leitidee, „die die Mitglieder beeinflusst und ihre geheimnisvolle Wirkung ist es, die die Massen in Bewegung bringt.“<sup>121</sup>

Wie wichtig die Unterscheidung von Leitidee, Funktion und Zweck ist, erklärt *Hauriou* am Beispiel des Staates:

„Dort gibt es den Bereich der Funktion, nämlich die Verwaltung und die Erfüllung bestimmter Leistungen; es gibt aber auch das Element der Leitidee, nämlich in der politischen Führung, die sich im Unbestimmbaren vollzieht. Und tatsächlich bewegen auch politische Entscheidungen die Bürger sehr viel mehr als die Arbeit der Verwaltung, so dass das Unbestimmbare an der Leitidee sich auf die Gemüter viel stärker auswirkt als alles, was in der Form der Staatsfunktion bereits feststeht.“<sup>122</sup>

Das gegenseitige Verhältnis der drei Grundelemente „Werkidee“, „organisierte Führungsmacht“ und „Gemeinschaftsbekundung“ beschreibt *Hauriou* mit den Begriffen „Verkörperung“ und „Personifizierung.“<sup>123</sup>

Der Zustand der Verkörperung ist erreicht, wenn die Vertreter der Führungsmacht „mit ihrer Willensmacht im Rahmen der Leitidee“<sup>124</sup> handeln; die Personifikation ist erreicht, wenn das subjektive Fortbestehen der Leitidee in der Institution gewährleistet ist.

*Hauriou* nennt die Leitideen das „Vitalprinzip der sozialen Institutionen“,<sup>125</sup> das in der sozialen Wirklichkeit nur durch Rechtspositionen überleben kann:

„Die Verkörperung der Leitidee in einer Institution sichert ihr also, dank der fortwährenden Wirksamkeit der organisierten Macht, die von ihr ausgeht, die Errichtung und die Erhaltung eines Inbegriffs von Rechtspositionen, inmitten derer sie sich unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen bewegen kann.“<sup>126</sup>

In der Rechtsform sieht *Hauriou* ein Lebensprinzip der Institutionen:

„Institutionen entstehen, leben und sterben nach den Regeln des Rechts. Sie entstehen durch Gründungsvorgänge, die ihnen ihre Rechtsgrundlage vermitteln und damit ihren Fortbestand sichern. Sie leben im Objektiven wie im Subjektiven dank wiederholter Rechtsakte von Regierungen und Verwaltungen, welche nach einem vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden. Schließlich sterben sie auf Grund rechtlicher Auflösungs- oder Aufhebungsverfügungen.“<sup>127</sup>

Abschließend ist zur Institutionentheorie von *Hauriou* zu sagen, dass sie für die neueren soziologischen Theorien der Institutionen insofern von Bedeutung ist, da sie darauf hinweist, dass das Phänomen der Institution nicht allein durch die menschlichen Bedürfnisse und sozialen Organisationsgesetzmäßigkeiten erklärt werden kann, da in erster Linie die Leitideen für eine Institution von hoher Relevanz sind.

---

<sup>120</sup> Vgl. *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.37*

<sup>121</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.47*

<sup>122</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.37*

<sup>123</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.44*

<sup>124</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.49*

<sup>125</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.66*

<sup>126</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.52*

<sup>127</sup> *Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen, ebda., S.35*

## **Institutionen machen Leitideen zu Leitbildern**

Indem sich die Institution um eine Idee bzw. Leitidee zentriert, erhält sie einen geistigen Charakter; die Idee gilt als wichtigstes Element der Institution und wird zur Schlüsselkategorie der meisten Institutionentheorien. Die Institutionen machen Ideen zu Leitbildern, indem sie den Ideen ihren organisatorischen Rahmen geben und die Leitbilder geben den Institutionen ihre normativen Gestaltungsmöglichkeiten. Institutionen werden durch Normen strukturiert,<sup>128</sup> die Begründung der einzelnen Norm liegt in ihrer Zuordnung zum Leitbild.<sup>129</sup> Wandelt sich durch gesellschaftliche Veränderungen der Geltungsanspruch einer Norm, so bedeutet das nicht, dass sich auch der Geltungsanspruch der Institution und deren Leitbild erlischt. Institutionen können sich also verändern, ohne dabei ihre strukturelle Identität aufzugeben.<sup>130</sup>

Diese strukturelle Identität erhalten die Institutionen durch die Leitbilder, die sie begründen; verschiedene Institutionen sind deshalb durch ihre Leitbilder unterscheidbar. Da aber auch Leitbilder sich ändern können, da sie sowohl einem andauernden historischen Prozess als auch kurzfristigen Erfahrungen der Notwendigkeit von Neuformulierungen ausgesetzt sind, kann bei der Institutionalisierung von Leitideen von einem immerwährenden Prozess gesprochen werden, der durch die oft gegenläufigen Tendenzen der Zementierung, Entstabilisierung und der De-Institutionalisierung gekennzeichnet ist.

Gerade diese Ambivalenz macht nach *Korff*

„die Größe von Institutionen aus, dass sie selbst noch im Wandel Halt vermitteln, Gegensätzliches in sich vereinen, Spannungen stabilisieren, Vergangenheit und Gegenwart, Natur und Geist, Identität und Nichtidentität in sich auszutragen vermögen.“<sup>131</sup>

Der einzelne Mensch, der sich einer Vielzahl von Institutionen und Lebensformen gegenüber sieht, wird diejenigen Institutionen bevorzugen, die seinen eigenen Bedürfnissen am meisten entsprechen. Der heutige Mensch sieht sich gegenüber den Institutionen nicht nur in Gehorsamsverantwortung, sondern auch in einer Gestaltungsverantwortung.<sup>132</sup> Diese Gestaltungsverantwortung ist ein wesentlicher Grund für die Wandelbarkeit der Institutionen: der Wandel der Institutionen gründet auf den Erfahrungen, die die Menschen mit den Institutionen gemacht haben:

„Partielle Nichtidentifikation des einzelnen Subjektes mit gegebenen institutionellen Lösungen wird so gleichsam zur *conditio sine qua non* aller weiteren effektiven Lebens- und Entwicklungsfähigkeit von Institutionen.“<sup>133</sup>

---

<sup>128</sup> Vgl. Korff, Wilhelm: Institutionstheorie, ebda., S.170

<sup>129</sup> Vgl. Korff, Wilhelm: Institutionstheorie, ebda., S. 170

<sup>130</sup> Vgl. Korff, Wilhelm: Institutionstheorie, ebda., S.170

<sup>131</sup> Korff, Wilhelm: Institutionstheorie, ebda., S. 173

<sup>132</sup> Vgl. Korff, Wilhelm: Norm und Sittlichkeit, Freiburg 1985, 2.Aufl., S. 76-112

<sup>133</sup> Korff, Wilhelm: Institutionstheorie, ebda., S. 173f



Die Gestaltungsverantwortung des Menschen ist eine Entwicklung der Neuzeit, die in der menschlichen Vernunft und Subjektivität den Existenzgrund von Institutionen sieht. Antike und Mittelalter dagegen begründeten die Existenz von Institutionen durch Transzendenz; eine Kritik an den Institutionen wurde so ausgeschlossen, festgestellte Mängel wurden dem menschlichen Unvermögen in Rechnung gestellt.<sup>134</sup>

Mit den Konzepten von *Malinowski*, *Hauriou* und *Gehlen* hat erstmals das subjektive Bewusstsein in die soziologische Institutionentheorie Eingang gefunden.<sup>135</sup> Nimmt man an, dass das subjektive Bewusstsein gleichzeitig Schöpfer und Träger der Ideen ist, wird das „*Denken* des Menschen realer Bestimmungs- und Gründungsgrund der Institutionen.“<sup>136</sup> Institutionen dürfen Menschen nur einen Orientierungsrahmen für sein Handeln geben, um ihm seine Freiheit und Autonomie zu bewahren. „Institutionen sind also eine zwar notwendige, keinesfalls aber eine hinreichende Bedingung des menschlichen Daseins.“<sup>137</sup>

So stehen Person und Institution in einem sich wechselseitig ergänzenden und bedingenden Verhältnis, denn nur

„eine ausgleichende Synthese der beiden antagonistischen Strebetendenzen von *Institution* und *Person* schafft die Voraussetzung für ein gemeinwohlbezogenes, also ebenso gesellschaftlich funktionales wie für die individuelle Wesensnatur des Menschen angemessenes menschenwürdiges Dasein.“<sup>138</sup>

*Kuhn* bezeichnet das Spannungsverhältnis zwischen Institution und Person als „labiles Gleichgewicht“<sup>139</sup>, das durch ein Übergewicht an egoistischer Beanspruchung der Institution durch die Frage nach persönlichem Vorteil zu einem Sinnverlust führen kann, der wiederum erhebliche Konsequenzen für die Gesellschaft und ihre Mitglieder haben kann. Ein Wegfall von Sinnvermittlung und dadurch auch des Verpflichtungscharakters, lässt die Institutionen zu reinen Zweckgebilden, zu Organisationen, verkommen. Vor allem die Familie als Institution braucht zu ihrer Existenz ein Mindestmaß an Sinngemeinschaft und ein Minimum an Gemeinsamkeit in der Deutung der Wirklichkeit, deshalb ist die Institution Familie als Sinnvermittlung- und Sinnstiftungsinstanz für eine moderne Gesellschaft von großer Bedeutung.<sup>140</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. Hüllen, Jürgen: Ethik und Menschenbild der Moderne, Köln 1990, S.149

<sup>135</sup> Vgl. Schelsky, Helmut (Hrsg.): Zur Theorie der Institution, Gütersloh 1970,, S.16f

<sup>136</sup> Schelsky, Helmut (Hrsg.): Zur Theorie der Institution, ebda., S.17 (Herv.i.Org.)

<sup>137</sup> Kuhn, Dietmar: Ehe und Familie – personale Lebensgemeinschaft oder gesellschaftliche Institution? in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, Bd.20, Münster 1979, S.137

<sup>138</sup> Vgl. Kuhn, Dietmar: Ehe und Familie, ebda., S. 140 (Herv.i.Org.)

<sup>139</sup> Vgl. Kuhn, Dietmar: Ehe und Familie, ebda., S.138

<sup>140</sup> Vgl. Berger, Peter/ Luckmann, Thomas: Modernität, Pluralismus und Sinnkrise. Die Orientierung des modernen Menschen, Gütersloh 1995, S. 22f

## 2. Das Familienleitbild

Familienleitbilder vermitteln den in der Gesellschaft vorherrschenden **Familienbegriff**, der so gleichsam als Kristallisationspunkt des Familienleitbildes bezeichnet werden kann.<sup>141</sup>

### 2.1 Die historische Betrachtung des Familienbegriffs

Familie als eine gesellschaftlich bedingte Sozialform kann nur mit dem jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld und den historischen Bezügen begriffen werden.

„Eine einheitliche Auffassung darüber, was man als Familie bezeichnet, gibt es weder im Alltag, noch in der Wissenschaft.“<sup>142</sup>

Das Problem der wissenschaftlichen Begriffsbildung ergibt sich aus der Vielschichtigkeit familialer Zusammenhänge, die eine vollständige Erfassung der Sozialform „Familie“ unmöglich macht.

Auch die historische Betrachtung des Familienbegriffes zeigt eine breite Vielschichtigkeit; dennoch scheinen die historischen Wandlungen begrenzt zu sein, da jeglicher Familienbegriff bisher durch drei Konstanten geprägt wird:

durch die Geschlechterliebe, durch die Kindererzeugung und durch die Kindererziehung.

Zahlreiche familienhistorische Untersuchungen belegen, dass es vor und zu Beginn der Industrialisierung eine große Vielfalt familialer Lebensformen gegeben hat,<sup>143</sup> faktisch waren alle heute auftretenden Lebensformen in dieser historischen Phase bereits existent. Vor der Industrialisierung waren Struktur und Funktion der Familie eng mit der Produktionsweise der verschiedenen Bevölkerungsschichten verknüpft: die Wirtschaft war überwiegend Familienwirtschaft und die Mehrzahl der Familien waren Produktionsstätten.

Die typische Sozialform der bäuerlichen und handwerklichen Lebensweise war die Sozialform des „ganzen Hauses“: es bestand eine Einheit von Produktion und Haushalt, der neben den Familienmitgliedern auch Gesinde, Gesellen und Lehrlinge umfasste, die alle der Autorität des Hausvaters unterworfen waren. Das „ganze Haus“ erfüllte zahlreiche gesellschaftlich notwendige Funktionen wie Produktion, Konsumtion, Sozialisation, Alters- und Gesundheitsvorsorge. Mit dem Beginn der Industrialisierung und der Ausbreitung der kapitalistischen

---

<sup>141</sup> Vgl. Heut, Michael: Familienleitbilder, Hamburg 2004, S.146

<sup>142</sup> Nave-Herz, Rosemarie: Gegenstandsbereich und historische Entwicklung der Familienforschung, in: Nave-Herz, Rosemarie/Marefka, Manfred (Hrsg.): Handbuch der Familienforschung, Bd.1, Frankfurt 1989, S.2

<sup>143</sup> Vgl. Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1982

Produktionsweise und der damit verbundenen Trennung von Arbeits- und Wohnstätte nahm die Bedeutung des „ganzen Hauses“ rapide ab.

Als Folge gesellschaftlicher Differenzierungsprozesse bildete sich im gebildeten und wohlhabenden Bürgertum die Form der auf emotional-intime Funktionen spezialisierten bürgerlichen Familie heraus.

Wesentliche Merkmale der bürgerlichen Familie im Unterschied zur Sozialform des „ganzen Hauses“ sind:

- 1) „Wohnung und Arbeitsstätte sind räumlich getrennt. Die Produktion findet – eine maßgebliche Voraussetzung für die Privatisierung des familialen Zusammenlebens – außerhalb der Familie statt.
- 2) Gesinde und Dienstboten sind räumlich ausgegliedert und erhalten immer häufiger Angestelltenstatus.
- 3) Die bürgerliche Familie bildet einen privatisierten, auf emotional-intime Funktionen spezialisierten Teilbereich. Das Leitbild der Ehe als Intimgemeinschaft hebt die Einmaligkeit und Einzigartigkeit des Partners hervor. „Liebe“ wird zum zentralen ehestiftenden Motiv.
- 4) Es erfolgt eine Polarisierung der Geschlechterrollen. Dem Mann wird die Rolle des Ernährers zugeschrieben. Die Frau wird aus der Produktion ausgeschlossen und auf den familialen Binnenraum verwiesen.
- 5) Kindheit wird zu einer selbständigen, anerkannten Lebensphase. Die Erziehung des Kindes wird zur „ureigensten“ Aufgabe der Frau.“<sup>144</sup>

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts, mit zunehmendem Aufstieg des Bürgertums, wurde die von den Idealen der Romantik geprägte Liebesheirat zum kulturellen Leitbild des Bürgertums, allerdings ohne das in der romantischen Literatur gepriesene Merkmal der Androgynie, der Gleichheit der Geschlechter. Bürgerliche Familien, die auf einer reinen Liebesheirat basierten, waren im 19. Jahrhundert jedoch eher die Ausnahme: so bestand schon aufgrund der ökonomischen Lage eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem verkündeten Leitbild der Liebesheirat und der praktizierten Lebensweise. In der Praxis wurden die Vor- und Nachteile einer Verbindung genau abgewogen; Standesunterschiede, das Bestreben, die gesellschaftliche Position durch Heirat zu halten bzw. zu verbessern, führten zur praktizierten Lebensweise der „Vernunftsehe“.

Arbeiterfamilien hatten wegen der randständigen soziökonomischen Lage, der notwendigen Erwerbszuarbeit durch Frauen und Kinder und der beschränkten Wohnverhältnisse, nicht die Möglichkeit einer Intimisierung des Familienlebens. Das bürgerliche Familienideal mit der Vorstellung der nichterwerbstätigen Hausfrau und Mutter wird Ende des 19. Jahrhunderts

---

<sup>144</sup> Meyer, Thomas: Modernisierung der Privatheit, Opladen 1992, in: Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S.18

jedoch auch in der Arbeiterschicht immer populärer: „(...) es lässt sich eine alle Schichten umgreifende normative Orientierung am bürgerlichen Familienleitbild feststellen.“<sup>145</sup>

Realisieren konnte dieses bürgerliche Familienleitbild in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur eine relativ kleine privilegierte Schicht: die krisenhaften Zeiten mit Kaiserreich, Erstem Weltkrieg, Weimarer Republik, Zweitem Weltkrieg und Nazi-Diktatur führten nicht zu dem für ein bürgerliches Familienleben erforderlichen Lebensstandard.

Eine Etablierung und Generalisierung des modernen, bürgerlichen Familienmusters setzt sich jedoch erst in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts durch: Massive Reallohnsteigerungen und der Ausbau der sozialen Sicherungssysteme führten zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensverhältnisse: „Die moderne bürgerliche Kleinfamilie wurde zur dominanten, massenhaft gelebten („normalen“) Lebensform.“<sup>146</sup> Es gab einen gesellschaftlichen Konsens über den Begriff der „Normalfamilie“: Normalfamilie war ein verheiratetes Paar mit Kindern und einer nicht erwerbstätigen Mutter.

*Schwab* fasst „Familie als sozialen Grundbegriff“ in sechs Punkten zusammen:<sup>147</sup>

- 1) „Die Familie hat eine grundlegende Bedeutung für die Sittlichkeit, für die Gesellschaft und den Staat, weshalb ihr gesellschaftstheoretisch ein fundamentaler Platz als sozialer Grundbegriff zukommt.
- 2) Indem die einzelnen Familienmitglieder in die Familie hineingeschmolzen werden, werden sie nur noch von der Familie als politische Grundeinheit vertreten.
- 3) Als natürlicher und sittlicher Organismus kann man die sozialen Funktionen der Familie weder rechtlich kontrollieren noch erzwingen. Dies führt zur Aufweichung des rechtlichen Individualschutzes der einzelnen Familienmitglieder.
- 4) Die Verinnerlichung und die Stabilität der Familie werden miteinander versöhnt, indem die eheliche Liebe mit Hilfe der Kategorie des Sittlichen einen verpflichtenden Charakter erhält und somit institutionalisiert wird.
- 5) Nach außen steht die Familie im Bereich des Öffentlichen, nach innen, im Bereich des Privaten. So kann eine Familienpolitik postuliert werden und gleichzeitig das Familienrecht dem Privatrecht zugeschrieben werden.
- 6) Durch die Errichtung des familiären Binnenraums wird die Familie nach außen allein vom Mann repräsentiert und vertreten, der ihr zugleich auch im Inneren mit unangefochtener Autorität vorsteht.“

---

<sup>145</sup> Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S.19

<sup>146</sup> Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S.19/20

<sup>147</sup> Schwab, Dieter: Familie, in: Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Koselleck, Reinhardt (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 2, Stuttgart 1975, S.298

## 2.2 Verschiedene wissenschaftlichen Ansätze zur Definition von Familie

Wissenschaftliche Definitionen des Begriffes „Familie“ sind geprägt durch die verschiedenen Perspektiven der unterschiedlichen Fachdisziplinen auf die Familie. Eine Fokussierung auf die für den einzelnen Fachbereich wichtigsten Aspekte des familialen Lebens birgt jedoch *per se* die Gefahr einer einseitigen Begriffsbildung.

Familiendefinitionen rekurren häufig auf die historischen Formen von Familien, auf die „ursprünglichen“, die „eentlichen“ oder „besonderen“ Funktionen“ der Familie und kommen dann zu der These des „Funktionsverlustes der Familie“ in heutiger Zeit.

Für *Ogburn*<sup>148</sup>, einem prominenten Vertreter dieser Funktionsverlust-These, ist die Familie, trotz historischen Wandels, immer ein Ort des intimen und emotionalen Zusammenlebens gewesen. Der historische Rückblick auf das Familienleben zeigt jedoch, dass gerade Intimität und Emotionalität keine ursprünglichen Eigenschaften der Familie waren,<sup>149</sup> sondern dass die ökonomisch-gesellschaftliche Differenzierung von Erwerbsarbeit und Familienleben einige ursprüngliche Funktionen abgegeben hat, aber damit gleichzeitig erst den Raum für familiäre Intimität schuf. Werden familiäre Veränderungen primär unter einem „Funktionsverlust“ betrachtet, so werden Veränderungen primär nach quantitativen Aspekten erfasst.

Da Familie einem kulturellen und historischen Wandel unterliegt, erscheint es angemessener, statt von „Funktionsverlust“ von „Funktionswandel“ zu sprechen. Grundsätzlich gilt es dabei zu hinterfragen, ob das Wesen der Familie primär über die Zuschreibung von Funktionen definiert werden kann.

Im Folgenden sollen Familiendefinitionen aus den Fachbereichen Pädagogik, Soziologie und Psychologie dargestellt werden:

### Der Familienbegriff in der Erziehungswissenschaft

In der Pädagogik prägt die Sozialisations- und Erziehungsfunktion in besonderem Maße die Definition des Familienbegriffes. Die Betonung des Generationenverhältnisses bzw. der Elternschaft sind Kernelemente der erziehungswissenschaftlichen Definition von Familie: Familie ist „wenn die Altersrollen nicht nur zwei Generationen unterscheiden, sondern zusätzlich die ältere Generation der jüngeren gegenüber ein „pädagogisches Verhältnis“ eingeht.“<sup>150</sup>

---

<sup>148</sup> Ogburn, William F.: Kultur und sozialer Wandel. Ausgewählte Schriften, hrsg. v. Otis Duncan, Neuwied 1969, S.249

<sup>149</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S. 17

<sup>150</sup> Herzog, Walter/ Böni, Edi / Guldemann, Joana: Partnerschaft und Elternschaft. Die Modernisierung der Familie, Bern 1997, S. 82 f.

„Eine Familie ist eine soziale Intimgruppe von Personen zweier Generationen, die ihr Leben in wesentlicher Hinsicht gemeinsam vollziehen, wobei die ältere Generation durch mindestens eine Person repräsentiert ist, die gegenüber der jüngeren Generation die Funktion der Elternschaft wahrnimmt.“<sup>151</sup>

Diese Familiendefinition nach *Herzog/Böni/Guldimann* umfasst nicht nur leibliche, sondern auch adoptierte Kinder, ebenso wie Ein-Eltern-Familien und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften; es handelt sich hier also bereits um einen erweiterten Familienbegriff. Diese Erweiterung des Familienbegriffes ist nicht unumstritten, da in der Pädagogik dem Moment der Gegengeschlechtlichkeit als weibliche bzw. männliche Identifikationsfigur eine wichtige Bedeutung bei der Sozialisation und der Entwicklung der nächsten Generation beigemessen wird.

So meint beispielsweise *Mollenhauer*,

„dass für das Heranwachsen von neuen Generationen, wenigstens in der Phase der Primärsozialisation, Kleingruppen erforderlich sind, die sich aus mindestens zwei Generationen und erwachsenen Mitgliedern verschiedenen Geschlechts zusammensetzen.“<sup>152</sup>

### **Der Familienbegriff in der Familienpsychologie**

Bei der Begriffsfindung der Familienpsychologie stehen die emotionalen, dynamischen und intersubjektiven Faktoren des familialen Zusammenlebens im Vordergrund; aus psychologischer Sicht sind die Auswirkungen des gemeinschaftlichen Lebens, d.h., des gemeinschaftlichen Vollzugs eines mehr oder weniger großen Teils des Lebens der Mitglieder, auf den Einzelnen entscheidend, denn durch „Art, Dauer und Intensität des gemeinschaftlichen Lebensvollzugs entstehen Bindungen, die einen Einfluss auf die Personen und ihre Beziehungen untereinander haben.“<sup>153</sup>

Diese Definition nach *Schneewind* schließt damit sehr unterschiedliche familiäre Lebensformen, wie beispielsweise Tagesmütter, Pflegefamilien, nichteheliche Lebensformen mit Kindern, SOS-Kinderdörfer etc., ein.

*Schneewind* definiert vier Kriterien zur Unterscheidung des intimen familialen Beziehungssystems von anderen sozialen Systemen:<sup>154</sup>

1) Das Kriterium der Abgrenzung

besagt, dass zwei oder mehr Personen ihr Leben nach bestimmten Regeln in wechselseitiger Bezogenheit, aber in raum-zeitlicher Abgrenzung von anderen Personen oder Personengruppen gestalten;

2) das Kriterium der Privatheit

setzt einen umgrenzten Lebensraum oder ein Kommunikationsmedium voraus, um

---

<sup>151</sup> Herzog,Walter/ Böni, Edi/ Guldimann, J oana: Partnerschaft und Elternschaft, ebda., S. 85

<sup>152</sup> Mollenhauer, Klaus: Familienerziehung, in Wulf, Christoph (Hrsg.): Wörterbuch der Erziehung, München 1984 1984, S. 208-212

<sup>153</sup> Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie, Stuttgart 1999, S. 20

<sup>154</sup> Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie, ebda., S. 24 f.

- einen wechselseitigen Verhaltensaustausch zu ermöglichen;
- 3) das Kriterium der Dauerhaftigkeit  
wird bestimmt durch einen auf längerfristige Gemeinschaft angelegten Zeitrahmen, der auf gegenseitiger Zielorientierung, Bindung und Verpflichtung basiert;
  - 4) das Kriterium der Nähe  
meint die im Prozess der interpersonalen Beziehungen entstehende emotionale, geistige und psychische Intimität.

Familie als Primär- und Intimgruppe dient nicht nur der Erfüllung individueller Bedürfnisse, sondern erbringt für die Gesellschaft Leistungen; Familie hat in diesem Kontext verschiedene Funktionen und ist ziel- und zweckgerichtet.<sup>155</sup>

Die Hauptfunktionen der Familie sieht *Schneewind* :

- in der Reproduktionsfunktion,
- in der Existenzsicherungs- und Produktionsfunktion als Sicherstellung von Nahrung und Gewährleistung von Schutz und Gesundheit,
- in der Regenerationsfunktion,
- in der Sozialisations- und Erziehungsfunktion und
- in der Plazierungsfunktion zur Erhaltung der Arbeitskraft und der Verwirklichung von Berufs- und Bildungsinteressen.<sup>156</sup>

*Schneewind* hält es jedoch für nicht entscheidend, nach welchen Kriterien welche Funktionen von der Primärgruppe „Familie“ erfüllt werden, sondern sieht das Entscheidende darin, dass in dieser Primärgruppe Voraussetzungen geschaffen werden, die ihre Mitglieder in die Lage versetzen, den Erfordernissen ihres Lebens gewachsen zu sein. Folgerichtig ist für *Schneewind* der rechtliche Status der Familienmitglieder eher bedeutungslos, es zählt „vielmehr, welche Personen tatsächlich miteinander leben, wie sie ihr gemeinschaftliches Leben organisieren, was sich dabei an konkreten Lebensaktivitäten ereignet und wie sich dies verhaltens- und lebensformend auf den Einzelnen auswirkt.“<sup>157</sup>

Diese Definition des Familienbegriffs berücksichtigt keine rechtlichen Vorgaben, führt so auch zur Loslösung von der Ehe als Institution und öffnet sich für nichteheliche Lebensformen. Jedoch vernachlässigt dieser Familienbegriff das Generationenverhältnis, denn auch nach dem Auszug der Kinder aus der Primärgruppe bestehen in der Regel enge Beziehungen zwischen den Mitgliedern, man versteht sich auch dann noch als Familie, wenn die Mitglieder räumlich getrennt voneinander leben.

<sup>155</sup> Vgl. Neidhardt, Friedhelm: Strukturbedingungen und Probleme familialer Sozialisation, in: Lüschen, Günther/ Lupri, Eugen (Hrsg.): Soziologie der Familie, Opladen 1970, S. 144-168

<sup>156</sup> Vgl. Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie, Stuttgart 1999, 2.Aufl., S.22

<sup>157</sup> Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie: Argumente für eine neue psychologische Disziplin, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 2, 1987, S.79-90

In der Familiensoziologie wird deshalb zurecht darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Ausgang der Kinder aus der Primärgruppe nicht um eine Separation, sondern nur um eine strukturelle Umschichtung, um eine Strukturverschiebung innerhalb dieser Gruppe, handelt und häufig die Auflösung der rechtlichen Vormundschaft der Eltern mit der Auflösung der Familienbeziehung verwechselt wird.<sup>158</sup>

### **Der Familienbegriff in der Familiensoziologie**

In der Familiensoziologie wird das Wesen der Familie in erster Linie über deren Gruppencharakter definiert: „Familie ist eine Gruppe eigener Art.“<sup>159</sup>

Vor allem für *Tyrell*<sup>160</sup> unterscheidet sich die Familie von anderen Gruppen

- 1) durch die Rekrutierung und Zusammensetzung des Familienpersonals;
- 2) durch das biographisch langfristige und alltägliche Zusammenleben der Mitglieder, die als „Intimgruppe“ auf die sozialen Nahbeziehungen teilweise monopolistisch konzentriert sind;
- 3) durch die kulturelle Besetzung mit Erwartungen der Liebe und des Glücks.

*Neidhardt*<sup>161</sup> definiert die Familie als eine Gruppe „in der ein Ehepaar mit seinen direkten Nachkommen, also den eigenen Kindern, zusammenlebt“. Unter „Gruppe“ versteht er wie *Homans*

„eine Reihe von Personen, die in einer bestimmten Zeitspanne häufig miteinander Umgang haben und deren Anzahl so gering ist, dass jede Person mit allen anderen Personen in Verbindung treten kann, und zwar nicht nur mittelbar über andere Menschen, sondern von Angesicht zu Angesicht.“<sup>162</sup>

Die Familie zeichnet sich nach *Neidhardt* vor allem durch die Art des Zusammenlebens als „totale Gruppe“ aus: „Es vollziehen sich in der Familie zwischen allen Mitgliedern ständig Begegnungen und Interaktionen, welche relativ viele Interessen- und Daseinsbereiche menschlichen Lebens umfassen“<sup>163</sup>

---

<sup>158</sup> König, René: Soziologie der Familie, in: König, René (Hrsg.): Handbuch zur empirischen Sozialforschung, Band 2, Stuttgart 1969, S. 207

<sup>159</sup> König, René: Versuch einer Definition der Familie, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946, S. 112

<sup>160</sup> Tyrell, Hartmann: Gruppe als Systemtyp, in: Neidhardt, Friedhelm: Gruppensoziologie: Perspektiven und Materialien, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft 25), Opladen 1983, S. 75-87

<sup>161</sup> Neidhardt, Friedhelm: Die Familie in Deutschland. Gesellschaftliche Stellung, Struktur und Funktion, Opladen 1975, 4.Aufl., S.7 f.

<sup>162</sup> Homans, George Caspar: Theorie der sozialen Gruppe, Köln 1960, S.29

<sup>163</sup> Neidhardt, Friedhelm: Die Familie in Deutschland, ebda., S. 8



Für die Primärgruppe, auch Kernfamilie genannt, ist, nach *König*, der entscheidende strukturelle Kern, „dass in dieser Kernfamilie das Gattenpaar a) die zentrale und b) die einzig permanente Zone der Familie darstellt.“<sup>164</sup>

*König* verwendet hier *Durkheims* Begriff der „Gattenfamilie“, um auf die Bedeutung der Ehe für den modernen Typ der Kernfamilie hinzuweisen. Das entscheidende Merkmal, das die Primärgruppe von anderen Gruppen der menschlichen Gesellschaft unterscheidet, ist nach *König* die Intimität dieser Gruppe.<sup>165</sup>

*Königs* Definition von Familie als Primär- bzw. Intimgruppe lautet:

„Familie als Gruppe verbindet ihre Mitglieder in einem Zusammenhang des intimen Gefühls, der Kooperation und der gegenseitigen Hilfe, wobei die Beziehungen der Familienmitglieder den Charakter der Intimität und der Gemeinschaft innerhalb der Gruppe haben.“<sup>166</sup>

*König* unterscheidet auch zwischen einer reinen Paarbeziehung und einer Ehe, da die Ehe für ihn nicht nur eine personale Gemeinschaft sei, sondern immer schon auf die Gruppe Familie hinweise: „Die Ehe ist also in soziologischer Sicht nichts anderes als der Beginn einer Gruppe durch Vermittlung zweier Individuen.“<sup>167</sup> Mit der Eheschließung gehen Eheleute Verpflichtungen ein, die auch die zu erwartende Nachkommenschaft betreffen und so kommt *König* zu der Meinung: „(...) die Ehe ist eine unvollständige Familie“.<sup>168</sup>

### **Die Begriffspaare Ehe und Familie**

Der Zusammenhang von Ehe und Familie beherrschte lange Zeit die Familiensoziologie, da im historischen Vergleich zu der Vielfalt der Ehe- und Familienformen vergangener Jahrhunderte, im 20. Jahrhundert eine hohe Homogenität des Erscheinungsbildes von Ehe und Familie in den Industrieländern vorhanden war. Beispielsweise wuchsen in den 50er und 60er Jahren die überwiegende Mehrzahl von Kindern unter 18 Jahren in einer Familie mit verheirateten Eltern auf. Die moderne Familie war zu einer Gattenfamilie geworden, es gab eine starke Abhängigkeit der Stabilität der Familienbeziehung von der Stabilität der Gattenbeziehung. In der Literatur werden die 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts als „Golden Age of Marriage“ bezeichnet.<sup>169</sup>

Es war eine Schülerin *Königs*, *Rosemarie Nave-Herz*, die in den 90er Jahren eine stärkere wissenschaftliche Differenzierung zwischen Ehe und Familie forderte,

---

<sup>164</sup> König, René: Soziologie der Familie, in: König, René (Hrsg.): Handbuch zur empirischen Sozialforschung, Band 2, Stuttgart 1969, S.218

<sup>165</sup> König, René: Versuch einer Definition der Familie, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946, S.117

<sup>166</sup> König, René: Versuch einer Definition der Familie, ebda., S.119

<sup>167</sup> König, René: Versuch einer Definition der Familie, ebda., S.115

<sup>168</sup> König, René: Versuch einer Definition der Familie, ebda., S.114

<sup>169</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, S. 16, dort zit.nach: Van de Kaa,J.: Europe's Second Demographic Transition, in: Population Bulletin 42, Nr. 1

„...weil es zu allen Zeiten und in allen Kulturen auch Familien gab (und gibt), die nie auf einem Ehesubsystem beruht haben oder deren Ehesubsystem im Laufe der Familienbiographie durch Rollenausfall infolge von Tod, Trennung oder Scheidung entfallen ist.“<sup>170</sup>

Die Kopplung von Ehe und Familie verstärkt auch die Gefahr, deren Bedeutungswandel ebenfalls synchron zu denken, was aber weder der historischen noch der gegenwärtigen Realität entspricht. So wird derzeit eine Entkopplung des bürgerlichen Familienmusters festgestellt, die sich in der Auflösung des institutionellen Verweisungszusammenhangs von Elternschaft und ehelicher Intimbeziehung zeigt. Manche Autoren stellen eine Entkoppelung von Sexualität und Fortpflanzung, von Liebe und Ehe, von Elternschaft und Ehe, von biologischer und sozialer Elternschaft fest.<sup>171</sup>

Für *Tyrell* geht der aktuelle familiäre Wandel über eine bloße Entkoppelung hinaus, er redet in diesem Zusammenhang von einer „Dissonanz“ zwischen den beiden Beziehungsmustern Ehe und Familie.<sup>172</sup>

„Ehe und Familie werden immer weniger als etwas Vorgegebenes, sondern als Gegenstand individueller bzw. paarhafter *Entscheidung* erlebt.“<sup>173</sup>

Die Bedeutung der Ehe als kulturelle Voraussetzung für Familie hat abgenommen, sie ist nur noch eine biographische Option unter anderen; Ehe und nichteheliche Beziehungsformen werden heute vielfach unter dem Begriff der „Partnerschaft“ zusammengefasst, der sich sowohl auf hetero- wie auch auf homosexuelle Beziehungen beziehen kann.

Der Wegfall der Ehe als konstitutives Merkmal für Familie hat Auswirkungen auf die Definition des Familienbegriffs: der Familienbegriff beinhaltet nicht mehr die Geschlechtsdifferenzierung, sondern nur noch die Generationendifferenzierung. So heißt es bei *Lüscher* :

„Der Begriff Familie bezeichnet primär auf die Gestaltung der sozialen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern angelegte Sozialformen eigener Art, die als solche sozial anerkannt werden.“<sup>174</sup>

Diese Definition geht von der Tatsache aus, dass der Mensch einen längeren Zeitraum auf Fürsorge, Pflege und Erziehung angewiesen ist und von daher die sozialen Beziehungen innerhalb der Familie für den Einzelnen und für die Gesellschaft von größter Bedeutung sind. So benennt *Lüscher* die Elternschaft als konstitutives Merkmal von Familie, nimmt in den folgenden Jahren in seinen Begriffsdefinitionen jedoch nur noch die Generationendifferenzierung auf:

---

<sup>170</sup> Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1994, S. 6

<sup>171</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München 1995, S. 96-103

<sup>172</sup> Tyrell, Hartmann/ Herlth, Alois: Partnerschaft versus Elternschaft, in: Herlth, Alois/ Brunner, Ewald/ Tyrell, Hartmann/ Kriz, Jürgen (Hrsg.): Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft contra Elternschaft, Berlin 1994, S. 3

<sup>173</sup> Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland, S. 10, (Herv. i. Org.)

<sup>174</sup> Lüscher, Kurt: Familie und Familienpolitik im Übergang zur Postmoderne, in: Lüscher, Kurt/ Schultheis, Franz/ Wehrspau, Michael (Hrsg.): Die „postmoderne“ Familie, Konstanz 1988, S. 19

„Der Begriff „Familie“ bezeichnet in zeitgenössischen Industriegesellschaften primär auf die Gestaltung der sozialen Beziehungen zwischen den Generationen hin angelegte Sozialformen eigener Art, die als solche gesellschaftlich anerkannt und damit institutionalisiert werden.“<sup>175</sup>

Dieser gesellschaftliche Begriff von Familie soll nach *Lüscher* vor allem die Bedeutung der Institutionalisierung als „soziale Prozesse der Anerkennung“<sup>176</sup> für die Familie zeigen. Für diese Prozesse der Anerkennung spielt die Familienrhetorik eine konstitutive Rolle; „Familienrhetorik“ bezeichnet *Lüscher*

„als Ausdruck von Bemühungen, eine bestimmte Auffassung von Familie so vorzutragen, dass die in der jeweiligen Perspektive enthaltenen Schemata in subjektive Orientierungen anderer Menschen eingehen.“<sup>177</sup>

Als Ergebnis von Prozessen der sozialen Anerkennung bilden sich Familienleitbilder, die die Familie institutionalisieren und stabilisieren.

### 3. Die Familie in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft

Familiensoziologen und Familienhistoriker stimmen weitgehend darin überein, dass in der Beziehung zwischen Familie und Gesellschaft die Dynamik der Veränderung von der Gesellschaft ausgeht:

„Veränderungen der Familienverfassung erfolgen eher als Reaktion auf gesellschaftliche Wandlungsprozesse, als dass sie diese initiieren und stimulieren.“<sup>178</sup>

So wird das Entstehen der modernen Familie als eine Folge der gesellschaftlichen Modernisierung angesehen,

„weil die tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformationsprozesse seit dem 18. Jahrhundert, welche man heute überwiegend mit dem Begriff Modernisierung zusammenfassend kennzeichnet, in gewisser Hinsicht die Familie, wie wir sie heute verstehen, erst hervorgebracht haben.“<sup>179</sup>

Die Konstituierung der modernen privatisierten „Normalfamilie“ kann als Ergebnis eines strukturellen Differenzierungsprozesses der Gesellschaft betrachtet werden.<sup>180</sup>

---

<sup>175</sup> Lüscher, Kurt/ Wehrspaun, Michael/Lange, Andreas: Familienrhetorik – über die Schwierigkeit, Familie zu definieren, in: Zeitschrift für Familienforschung 1, 1989, S.62

<sup>176</sup> Lüscher, Kurt/Wehrspaun, Michael/Lange, Andreas: Familienrhetorik, ebda., S. 62

<sup>177</sup> Lüscher, Kurt/Wehrspaun, Michael/Lange, Andreas: Familienrhetorik, ebda., S. 75

<sup>178</sup> Mitterauer, Michael: Die Familie als historische Sozialform, in: Mitterauer, Michael/Sieder, Reinhard: Vom Patriarchat zur Partnerschaft: Zum Strukturwandel der Familie, München 1977, S.18

<sup>179</sup> Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München 1995, S. 19

<sup>180</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Familie und Modernität, in: Lüscher, Kurt/ Schultheis, Franz/ Wehrspaun, Michael (Hrsg.) Die postmoderne Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz 1988, S. 403

### 3.1 Das Verhältnis von Familie zu Gesellschaft bei Tyrell

Hartmann Tyrell<sup>181</sup> verwendet die „Theorie der gesellschaftlichen Differenzierung“ als Bezugsrahmen für seine Reflexionen zur „privatisierten Kernfamilie“.

In seinem Konzept gliedert Tyrell die gesellschaftlichen Ausdifferenzierung der modernen Kernfamilie in drei miteinander verbundene Aspekte:

1) Die Theorie der gesellschaftlichen Differenzierung geht von der Annahme aus, dass mit steigender funktionaler Interdependenz der ausdifferenzierte gesellschaftliche Teilbereich auch an „relativer Autonomie“ zunimmt.<sup>182</sup>

Auf den Teilbereich „Familie“ bezogen heißt die relative Autonomie:

„dass das Familienleben sich weitgehend jeweils selbst bzw. den involvierten Familienangehörigen überlassen bleibt und bleiben soll. Strukturell freigegeben wird hier also die spezifische Eigendynamik eines auf Dauer gestellten exklusiv-intimen Zusammenlebens im Kontext der Ehe- und Eltern-Kind-Beziehungen.“<sup>183</sup>

Die relative Autonomie der Familie bezeichnet auch die „Privatheit“ der Familie, die als strukturelle Abschirmung der Familie gegen direkte Interventionen von außen gesehen wird.

2) Die Reduktion der Funktionen, die von der Familie getragen werden, führt zu einer „funktionalen Spezialisierung“ der Familie. Dadurch, dass die Familie durch die gesellschaftliche Differenzierung viele Funktionen abgegeben hat, ist sie in vieler Hinsicht „strukturell abhängig“ geworden, ohne dass ihre relative Autonomie dadurch eingeschränkt wird. So sind für Tyrell die Reduktion der Funktionen und die relative Autonomie strukturelle Voraussetzungen für die funktionale Spezialisierung der Familie.

3) Mit der funktionalen Spezialisierung, d.h., der Reduktion bzw. dem Wandel von Funktionen, ändern sich nach Meinung Tyrells auch die Inhalte der familialen Interaktions- und Kommunikationsprozesse. Er hält es für notwendig, dass der jeweilige familiäre Interaktionsstil sich einer „kulturellen Freisetzung“, er nennt es „thematische Reinigung“, unterzieht, um nicht mehr von sinnfremden Qualitäten überlagert zu sein.<sup>184</sup>

Die „thematische Reinigung“ meint:

„dass seit dem späten 18. Jahrhundert die Familie einen eigenen spezifischen Interaktionsstil entwickelt, aus dem tendenziell die der traditionellen häuslichen Rollenstruktur inhärenten (i.a.) ökonomischen, politisch-herrschaftlichen und religiösen Sinnkomponenten und Motivlagen als sinnfremd und teils sogar unmoralisch ausgeschieden werden.“<sup>185</sup>

---

<sup>181</sup> Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung der privatisierten modernen Kernfamilie, in: Zeitschrift für Soziologie 5/4, 1976, S. 393-417

<sup>182</sup> Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung, ebda., S.396

<sup>183</sup> Tyrell, Hartmann: Familie und gesellschaftliche Differenzierung, in: Pross, Helge (Hrsg.): Familienwohin?, Reinbek 1979, S. 26

<sup>184</sup> Vgl. Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie d.gesellschaftlichen Ausdifferenzierung, ebda., S.398

<sup>185</sup> Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung, ebda., S.397

Durch die Interdependenz unterschiedlicher spezialisierter Teilsysteme, so *Tyrell*, führe der Modernisierungsprozess dazu, dass die Familie immer abhängiger von Leistungen und Funktionen der anderen Teilsysteme werde. Einerseits führe die funktionale Spezialisierung zu einer Effizienzsteigerung des gesamtgesellschaftlichen Systems, andererseits bringe sie die Familie aber auch in eine „strukturelle Spannung“, die Risiken für die Familie bringe, da die anderen Teilsysteme das System „Familie nicht berücksichtigen:

„Die gesellschaftlich freigegebenen, eben ausdifferenzierten heterogenen Sonderthematiken und Eigendynamiken von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft usw. operieren *der* Familie gegenüber sinnfremd und „rücksichtslos“.“<sup>186</sup>

Das moderne Familienleben findet nach *Tyrell* in einer familial neutralisierten und innergesellschaftlich überkomplexen Umwelt statt; Familie wird damit zu einem gesellschaftlichen Teilbereich, auf den sich das Privatleben der Menschen beinahe monopolartig konzentriert, so dass

„die bürgerliche Kultivierung der zum Inbegriff der „menschlichen Nähe und Verbundenheit“ aufgewerteten Familienbeziehungen diese strukturnotwendig in einen subjektiv erlebbaren Gegensatz insbesondere zur Sphäre der Arbeit und Öffentlichkeit rückt.“<sup>187</sup>

Damit will *Tyrell* Familie aber nicht als einen außergesellschaftlichen Sozialbereich verstehen, er sieht die Familie auch nicht in einem antagonistischen Verhältnis zur Gesellschaft, sondern als einen differenzierten Teilbereich des gesellschaftlichen Systems, dessen relative Autonomie und funktionale Spezialisierung zu funktionalen Verflechtungen und Interdependenzen mit anderen Teilbereichen führt.<sup>188</sup>

### 3.2 Das Verhältnis von Familie zu Gesellschaft bei *König*

Auch *René König* geht davon aus, dass ein gesellschaftlicher Differenzierungsprozess stattgefunden hat, den er als „Auffächerung des gesellschaftlichen Gesamtbewusstseins in eine Menge einzelner Kultursektoren“<sup>189</sup> beschreibt. Er orientiert sich am Kontraktionsgesetz von *Durkheim*, in dem er von der „Einziehung der Familie auf den engsten Personenkreis der Gatten-Kinder-Gruppe“<sup>190</sup> spricht. Die Abgabe familienfremder Funktionen an andere gesellschaftliche Teilbereiche ermögliche es der Familie, sich ganz auf rein familiäre Leistungen zu beschränken; *König* bezeichnet diese Funktionsreduktion als „familiäre Desintegration“:

„Die Desintegration der Familie als Ausgliederung aus allen allgemeineren Zusammenhängen hat also letzten Endes auch die Folge, dass von nun an die genaue Umschreibung der spezifisch familialen Leistungen der Familie möglich wird. Erst von diesem Zustand kann mit Sicherheit gesagt werden, was wirklich zum Wesen der Familie gehört und was nur sekundä-

---

<sup>186</sup> Tyrell, Hartmann: Familie und gesellschaftliche Differenzierung, in: Pross, Helge (Hrsg.): Familienwohin? Reinbek 1979, S.23 f., (Herv.i.Org.)

<sup>187</sup> Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung, ebda., S.395

<sup>188</sup> Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung, ebda., S.395

<sup>189</sup> König, René: Soziologie. Das Fischer-Lexikon, Frankfurt 1958, S.78

<sup>190</sup> König, René: Zwei Grundbegriffe der Familiensoziologie: Desintegration und Desorganisation, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946, S.76

res Merkmal ist, das ebenso gut oder sogar besser von anderen Einrichtungen der Gesellschaft verwirklicht werden kann.“<sup>191</sup>

Den Funktionsverlust der Familie sieht *König* durchaus positiv,

„Einzig durch diese Spezialisierung wird es der Familie ermöglicht, in der Gegenwart als hervorragendster Vertreter der Intimgruppe aufzutreten, indem der Ausgliederung aus den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen eine Intensivierung des Lebens nach Innen entspricht. Und diese Intensivierung der Intimsphäre der Familie erweist sich (..) als ein hervorragendes Sozialisationsprinzip, in dem sie den Aufbau der sozial-kulturellen Einzelpersonlichkeit anbahnt, auf die heute der gesamte Gesellschaftsprozess unwiderruflich gestellt ist, und das zu einer Zeit, wo außer der Familie kaum mehr andere Intimgruppen vorhanden sind, die diesen Aufbau sichern könnten.“<sup>192</sup>

Mit dem „Konzept der Desintegration“ beschreibt *König* die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge von Familie,

mit dem „Konzept der Desorganisation“ beschreibt er den Binnenraum der Familie, den er wiederum untergliedert in den Bereich der „gesamtgesellschaftlichen Desorganisation“ und in den Bereich der „Binnendesorganisation“.<sup>193</sup>

Die gesellschaftliche Desintegration als strukturelles Merkmal bewirke auch die Desorganisation der Familie, da sowohl Staat als auch Wirtschaft „in ihrem Überwuchern über alle anderen gesellschaftlichen Teilsektoren zu den eigentlichen Schrittmachern der Desorganisation der Familie“<sup>194</sup> werde.

Kontraktion und Desintegration führen nach *König* dazu, dass die Familie in ihrem Binnenraum einer beständigen Desorganisationsgefahr ausgesetzt ist, denn je mehr sich die Familie aus ihren verwandtschaftlichen, nachbarschaftlichen und örtlichen Systemen löse, um so anfälliger werde sie, wenn es zu „Ausfallserscheinungen im personalen Inventar“<sup>195</sup> „d.h., durch Tod, Trennung, Scheidung, komme. Kommt es zum Ausfall eines Familienmitgliedes, so besteht die Gefahr, dass die emotional ausgleichende Funktion der Intimgruppe Familie nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Neben der Desorganisation sieht *König* auch die Möglichkeit der Überorganisation des familialen Binnenraumes: er beschreibt mit dem Begriff der „Überorganisation“ die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Familienkonstellation selbst dann noch, wenn die Kinder erwachsen geworden sind und somit die natürlichen Voraussetzungen für die Kernfamilie so nicht mehr existieren.<sup>196</sup>

---

<sup>191</sup> König, René, Materialien zur Soziologie der Familie, ebda., S.79

<sup>192</sup> König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, ebda., S.76f

<sup>193</sup> König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, ebda., S.87

<sup>194</sup> König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, ebda., S.87

<sup>195</sup> König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, ebda., S.92

<sup>196</sup> Vgl. König, René: Überorganisation der Familie als Gefährdung der seelischen Gesundheit, in: König, René, Materialien zur Soziologie der Familie, Köln 1974, S. 108

Überorganisation, Desorganisation und Desintegration sind für *König* Übergangsphänomene und Ausdruck einer Anpassungskrise der Familie an die sich wandelnde Gesellschaft, die sich dadurch verschärft, dass die Anpassung nicht zeitlich synchron verläuft, sondern mit „Verspätungserscheinungen eigentümlicher Art“. <sup>197</sup> Kulturelle Verspätungserscheinungen verzeichnet *König*, abhängig von der Komplexität des Gesellschaftssystems, zwar in allen Bereichen des sozial-wirtschaftlichen Lebens, er findet jedoch, dass die Familie als Teilsystem besonders schwerfällig und mit der Ausbildung sozial-kultureller Anpassungsmittel stets im zeitlichen Verzug sei. <sup>198</sup> *König* wendet diese Anpassungsschwierigkeiten positiv:

„Denn mit ihrer biologischen Fundierung, die die Anpassung an wechselvolle Verhältnisse erschwert, gewinnt sie zugleich eine erstaunlich hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber allen äußeren Bedrohungen, so dass man trotz allem ihrer Lage in der Gegenwart mit einem gemäßigten Optimismus gegenüberstehen kann.“ <sup>199</sup>

Damit die Anpassung der Familie an den gesellschaftlichen Wandel zufriedenstellend funktioniert, bedarf es nach *König* deshalb einer aktiven Unterstützung des Staates durch eine Familienpolitik. <sup>200</sup>

### 3.3 Das Verhältnis von Familie zu Gesellschaft bei *Schelsky*

*Helmut Schelsky* beschäftigte sich ebenfalls mit dem Konzept der familialen Desorganisation, um die Stellung der Familie in der modernen industriell-bürokratischen Gesellschaft zu beschreiben. <sup>201</sup> Anders als *König*, der vor allem die Probleme der Anpassung der Familien an gesellschaftliche Entwicklungen herausstellt, will *Schelsky* „die Stabilität der Familie in der modernen Gesellschaft nicht von vornherein und ausschließlich unter dem Schema der Anpassung erfassen.“ <sup>202</sup>

*Schelsky* gibt zu bedenken, dass gesellschaftlicher Wandel nicht per se mit Fortschritt verbunden ist; sollte sich die Entwicklung gesellschaftlicher Strukturen als ein Weg in die Krise herausstellen, so bedeute in diesem Fall die familiale Anpassung keinesfalls eine Festigung der Familie, „sondern die Retardierungserscheinungen ihrer Entwicklungen erscheinen ihrerseits als Zeichen höherer sozialer Stabilität.“ <sup>203</sup>

In der Veränderbarkeit und der Anpassungsfähigkeit sieht *Schelsky* die Familie als Stabilitätsfaktor in der modernen Gesellschaft, deshalb unterscheide sich Familie von anderen gesellschaftlichen Teilsystemen durch ihre Stärke, Stabilität und Kontinuität.

---

<sup>197</sup> König, René: Von der Notwendigkeit einer Familiensoziologie, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946, S. 41

<sup>198</sup> König, René: Von der Notwendigkeit einer Familiensoziologie, ebda., S. 44

<sup>199</sup> König, René: Von der Notwendigkeit einer Familiensoziologie, ebda., S. 45

<sup>200</sup> Vgl. König, René: Soziologie der Familie, in: König, René (Hrsg.) Handbuch zur empirischen Sozialforschung, Band 2, Stuttgart 1969, S.195

<sup>201</sup> Vgl. Schelsky, Helmut: Die gegenwärtigen Problemlagen der Familiensoziologie, in: Specht, Karl (Hrsg.): Soziologische Forschung in unserer Zeit, Köln 1951, S. 283

<sup>202</sup> Schelsky, Helmut: Die gegenwärtigen Problemlagen der Familiensoziologie, ebda., S.286

<sup>203</sup> Schelsky, Helmut: Die gegenwärtigen Problemlagen der Familiensoziologie, ebda., S.286

In der durch die Desintegration erhöhten Intimität und Privatheit der Familie sieht *Schelsky* allerdings auch eine Gefährdung der Binnenbeziehungen des Familienlebens, da der Mensch in einer Spannung zwischen der Intimität der Familie einerseits und der abstrakten zweckrationalen Organisation der Gesellschaft andererseits stehe; in dieser sozialen Spannung zeige sich das moderne Krisengefühl des Menschen.<sup>204</sup>

Für die Stabilität und Anpassungsfähigkeit der Familie macht *Schelsky* das Prinzip der „Verinnerlichung“ verantwortlich; dieses sei gleichsam ein „Konservierungsmittel“, das dafür Sorge, dass die institutionellen Restfunktionen der Familie in die einzelnen Familienmitglieder übertragen und als persönliche Interessen kultiviert werden.<sup>205</sup>

In diesem Zusammenhang formuliert *Schelsky* zwei Stabilitätsgesetze der Familie:

So sei in der industriellen Gesellschaft die familiäre Stabilität bzw. Elastizität um so größer, je mehr institutionelle Restfunktionen in der Familie verblieben und je intensiver diese Reste der familialen Funktionen von den Familienmitgliedern verinnerlicht würden.<sup>206</sup>

Damit wird das Anpassungskonzept durch Stabilitätsfaktoren erweitert und fügt

„den diagnostischen Begriffen der Desintegration und Desorganisation, deren Griffigkeit sich auch auf die Prozesse der Auflösung beschränkt, kategorial ein Organ für die Kräfte der Beharrung und Behauptung hinzu.“<sup>207</sup>

Im Gegensatz zu *König*, der den Zusammenhang zwischen familialer und gesellschaftlichen Entwicklung als Anpassungsprozess der Familie an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse sieht, mit dem Ziel, ein harmonisches Verhältnis zwischen Familie und Gesellschaft herzustellen, sieht *Schelsky* eine eher gegensätzliche Entwicklung von Familie und Gesellschaft. Diese Gegensätzlichkeit ist für *Schelsky* jedoch die Voraussetzung dafür, dass Familie in der zweckrationalen Gesellschaft überhaupt überleben kann:

Familie werde von der industriell-bürokratischen Gesellschaft ausgebeutet, da zwar

„deren Organisation die in der Intimität entwickelten Verhaltensweisen zu ihrem Funktionieren bedürfen und das Individuum seine Hingabe und expansive Haltung gegenüber der Öffentlichkeit aus der Sicherung in der intimen Gruppe nährt, aber auf der anderen Seite Industrie und Bürokratie eben diese kleinen Gruppen schwächen und ihre Verhaltensweisen abnutzen und verbrauchen, anstatt sie institutionell zu stützen oder zu erneuern.“<sup>208</sup>

Den Tiefpunkt der Beziehungen von Familie und Gesellschaft sieht *Schelsky* dann gekommen, wenn erstens die familialen Institutionen so abgebaut und geschwächt sind, dass die Menschen keinen intimen Halt mehr haben und so auch ihr Verhalten heimatlos und ungesi-

---

<sup>204</sup> Vgl. Schelsky, Helmut: Die gegenwärtigen Problemlagen der Familiensoziologie, ebda., S.289

<sup>205</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, Dortmund 1953, S. 24

<sup>206</sup> Vgl. Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S. 24f

<sup>207</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S. 25

<sup>208</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.154



chert zu werden droht, und wenn zweitens die einseitig zweckrational ausgerichteten gesellschaftlichen Organisationen nicht mehr imstande sind, ihre Zwecke zu erfüllen und der Familie ihr Funktionieren nicht mehr sichern können.<sup>209</sup>

*Schelsky* untermauerte seine Aussage, dass dieser Tiefpunkt in den 50er Jahren bereits erreicht wurde, durch eine empirische Untersuchung, bei der 1949/1950 Familienbiographien erfasst und ausgewertet wurden und er „Strömungen der sozialen Ausgliederung der Familie und des gesamtgesellschaftlichen Desinteresses der deutschen Menschen“<sup>210</sup> feststellte. Bezüglich dieser Erhebung wurde kritisiert, dass die Auswirkungen der Nachkriegszeit zu einem überproportionalen Anteil von Flüchtlingsfamilien und unvollständigen Familien in der Gesamtpopulation führten und nicht von einer Normalsituation der Familien ausgegangen werden konnte.<sup>211</sup>

*Schelsky* spricht von einer Daseinsbedrohung der Familien, die zu einer Abwendung von der Öffentlichkeit und zu einer Intensivierung familialer Interessen führe; Engagement und Opferbereitschaft werde auf die Familie eingeschränkt, um so der Ausbeutung durch die bürokratisch-industrielle Gesellschaft zu entgehen<sup>212</sup>

Aus diesem kleinfamilialen Gruppenindividualismus und -egoismus erklärt sich *Schelsky* auch die große Stabilität der Familie:

„Die Familie wird zur sozialen Umwelt schlechthin. Sie gewinnt das Wesen einer universellen Institution, weil sie sich als die für den Einzelnen transportabelste Institution erwiesen hat.“<sup>213</sup>

In dem veränderten Verhältnis zwischen Familie und Gesellschaft sieht *Schelsky* eine bedenkliche Entwicklung, die einerseits zum Zerfall der Öffentlichkeit und andererseits zur Überlastung der Intimgruppe Familie führen wird. Indem die Diskrepanz zwischen den familialen intimen Bezügen und den für den Menschen abstrakten Großorganisationen spürbar wird,

„beginnt mit der sozialen Isolierung und dem gesamtgesellschaftlichen Desinteressement des in der kleinen Gruppe seine Heimat findenden Menschen auch der Prozess der Entideologisierung und Entpolitisierung, der zugleich ein Abbau seiner Verantwortungs- und Identifizierungsbereitschaft nicht nur gegenüber den einzelnen Großorganisationen, sondern letztlich gegenüber dem Schicksal des Ganzen der Gesellschaft selbst sein muss.“<sup>214</sup>

Je weniger die gesellschaftlichen Institutionen in der Lage seien, die für die Menschen notwendigen emotional-sozialen Bedürfnisse zu befriedigen, um so mehr werde die Familie der einzige Ort, in dem die Menschen ihre Emotionen ausleben können, „so dass die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander zugleich die Leistung von Auffang- und Anpass-

---

<sup>209</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.155

<sup>210</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.156

<sup>211</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, Wiesbaden 2005, S.103f

<sup>212</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.160

<sup>213</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.163 f

<sup>214</sup> Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.352f

sungsreaktionen gegenüber außerfamiliär verursachten Affektstörungen zu erfüllen haben.“<sup>215</sup>

Ob die Familie dieser wachsenden Emotionalisierung gewachsen sein wird oder ob diese Entwicklung die Familie überbeansprucht und destabilisiert, hängt nach *Schelsky*, wenn sonstige institutionelle Stützen und Entlastungen wegbrechen, nur noch von der Liebesbeziehung der Eheleute als Grundlage der Familie ab. So werde die Stabilisierung der Ehe immer mehr zu einer rein individuellen Leistung der Ehepartner, obwohl häufig die Ursachen von gescheiterten Ehe in außerfamiliären Umständen zu suchen seien.

*Schelsky* sieht in der Ablösung der Familie von der Gesellschaft eine paradoxe Situation entstehen:

einerseits finde die Familie in der Gegensätzlichkeit zur Gesellschaft erst zu ihrem eigentlichen Wesen der Privatheit und Intimität, andererseits müsse sie die Emotionslosigkeit der Gesellschaft auffangen, werde so zur „Welt“ und verliere dadurch wiederum ihre „natürliche Weltabgeschlossenheit“, die sie brauche, um den Intimraum und die Privatheit entwickeln zu können.<sup>216</sup> *Schelsky* warnt davor, die Restabilisierungsmöglichkeiten der Familie allzu optimistisch zu bewerten, betont jedoch auch, dass sich die gegenwärtigen Familienstrukturen nicht einlinig als evolutionistische Hypothesen begreifen lassen, sondern dass sie eher den „Schnittpunkt gegenläufiger sozialer Entwicklungsrichtungen“ darstellen.<sup>217</sup>

*Tyrell*, *König* und *Schelsky* stimmen weitgehend darin überein, dass es durch die Ausdifferenzierung der Gesamtgesellschaft zur Desintegration der Familie kam; die in diesem Prozess einhergehende Kontraktion auf die Kernfamilie führe gleichzeitig zu einem Funktionswandel bzw. zu einem Funktionsverlust.

*Schelsky* verzeichnet eine Dichotomie von Familie und Gesellschaft und sieht in der irreversiblen gegensätzlichen Entwicklung von Familie und Gesellschaft eine Abschwächung der gegenseitigen Einflüsse.

*Tyrell* und *König* dagegen heben die Interdependenzen zwischen Familie und Gesellschaft hervor und geben eine optimistische Prognose bezüglich der familialen Leistungen für die Gesamtgesellschaft.

Bei allen auf der Differenzierungsthese basierenden Erklärungsansätzen besteht jedoch inhärent die Gefahr, eine Polarisierung der abgeschotteten privaten Welt der Familie und der Gegenwart der Gesellschaft zu konstruieren.

---

<sup>215</sup> Vgl. *Schelsky*, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.353

<sup>216</sup> Vgl. *Schelsky*, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S.356

<sup>217</sup> Vgl. *Schelsky*, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S. 356

## 4. Theoretische Erklärungsansätze für den Wandel von Ehe und Familie

### 4.1 Die Individualisierungsthese als Erklärungsansatz

Der Ansatz der Individualisierungsthese von Beck<sup>218</sup> knüpft an Aussagen von Klassikern gesellschaftstheoretischen Denkens an (*Durkheim, Simmel, Weber*), die den Übergang in die Moderne als einen Prozess der Freisetzung des Individuums aus ständischen und traditional gewachsenen Bindungen, Glaubenssystemen und Sozialbeziehungen beschreiben.

*Hradil*<sup>219</sup> unterscheidet drei Ebenen, auf denen sich Individualisierung ereignet:

- 1) auf der kultureller Ebene bedeutet Individualisierung

„eine zunehmende Verselbständigung des Einzelnen gegenüber übergeordneten Sinn- und Geltungszusammenhängen, die in traditionellen Gesellschaften den Erfahrungshorizont des Einzelnen begrenzen und ihn in ein festes Gefüge der Wirklichkeits-sicht und der Lebensinterpretation einbinden“

- 2) auf der sozialen Ebene bedeutet Individualisierung

„einen Trend zur Verselbständigung des Einzelnen gegenüber den sozialen Gemein-schaften, die ihm früher traditionale Verhaltenserwartungen und Wirklichkeitsdeut-ungen in aller Verbindlichkeit vermittelten;

- 3) auf der wirtschaftlichen Ebene bedeutet Individualisierung

„die Herausbildung einer Gesellschaft von Handelnden, die eigenständig ihren Lebensunterhalt erzielen – durch Erwerbsarbeit am Arbeitsmarkt und/oder durch ge-sellschaftliche Transferleistungen.“

*Strohmeier*<sup>220</sup> definiert Individualisierung als

„zunehmende Unabhängigkeit des individuellen Lebenslaufs von Instanzen, die das Eintreten bestimmter biographischer Ereignisse und Übergänge, wie z.B. die Geburt des ersten Kindes, die Eheschließung den Eintritt ins Berufsleben, in der Vergangenheit gesteuert haben. In erster Linie sind dies Geschlecht, Alter und soziale und regionale Herkunft gewesen (...). Individualisierung charakterisiert den Ablauf einer individuellen Biographie und den Grad der Außensteuerung, bezeichnet also Merkmale sozialer Mikroprozesse, die in unterschiedli-chen gesellschaftlichen Gruppen in unterschiedlichem Maße gegeben sind.“<sup>221</sup>

---

<sup>218</sup> Vgl. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, Frankfurt a.M. 1986

Vgl. Beck, Ulrich: Freiheit oder Liebe, in: Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth: Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt a.M., 1990, S.20-64

Vgl. Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth: Individualisierung in modernen Gesellschaften, in:

Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.) Riskante Freiheiten, Frankfurt a.M. 1994, S.10-39

<sup>219</sup> Hradil, Stefan: Auf dem Wege zur „Single-Gesellschaft“ in: Gerhard, Ute (Hrsg.): Familie der Zukunft, Opladen 1995, S. 203ff

<sup>220</sup> Strohmeier, Klaus Peter: Pluralisierung und Polarisierung der Lebensformen in Deutschland, in: APuZ B 17, 1993, S.11-22

<sup>221</sup> Strohmeier, Klaus Peter: Pluralisierung und Polarisierung der Lebensformen, ebda., S. 12 f

## Die erste Phase der Individualisierung

Zeitlich wird die erste Phase der Individualisierung von Beginn der Industrialisierung bis Mitte des 20. Jahrhunderts gesehen.<sup>222</sup> Die Entwicklung der Individualisierung verlief ausgeprägt geschlechtsspezifisch: der frühe Individualisierungsprozess blieb im Wesentlichen auf die Männer beschränkt. Frauen der bürgerlichen Schicht wurden gleichzeitig „ent-individualisiert“, in dem sie auf den Privatbereich und auf ein Dasein für die Familie verwiesen wurden. Die Kernfamilie entwickelte sich in einer Vergemeinschaftung zu einem Gegengewicht gegenüber der Vergesellschaftung im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben. Damit ging auch die Vielfalt vorindustrieller Familienformen verloren; es entstand eine Homogenisierung der Lebensformen mit einer Dominanz der modernen, bürgerlich geprägten Kleinfamilie.<sup>223</sup>

Die Übernahme des bürgerlichen Familienmodells mit einem verheirateten Ehepaar mit Kindern und einer nichterwerbstätigen Mutter wurde erst in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts für die Mehrheit der Bevölkerung möglich, bedingt durch eine zuvor nie da gewesene Steigerung des Einkommens- und Wohlstandsniveaus.

## Die zweite Phase der Individualisierung

beginnt in Westdeutschland in der zweiten Hälfte der 60er Jahre:

„In Deutschland hat sich in der wohlfahrtsstaatlichen Nachkriegsentwicklung ein gesellschaftlicher Individualisierungsschub von bislang unerkannter Reichweite und Dynamik vollzogen, und zwar unter dem Deckmantel weitgehend konstanter Ungleichheitsrelationen. Das heißt: auf dem Hintergrund eines vergleichsweise hohen materiellen Lebensstandards und weit vorangetriebener sozialer Sicherheiten wurden die Menschen in einem historischen Kontinuitätsbruch aus traditionellen Klassenbindungen und Versorgungsbezügen der Familie herausgelöst und verstärkt auf sich selbst und ihr individuelles (Arbeitsmarkt-) Schicksal mit allen Risiken, Chancen und Widersprüchen verwiesen.“<sup>224</sup>

Die Individualisierung der Lebenslagen und Lebenswege wurden durch folgende Faktoren beschleunigt:

- durch den Ausbau eines wohlfahrtsstaatlich organisierten Arbeitsmarktes,
- durch die Verbesserung schulischer und beruflicher Bildung,
- durch die veränderte soziale Rolle der Frau,
- durch die vom Arbeitsmarkt geforderte Flexibilität und Mobilität und
- durch ein von breiten Bevölkerungsschichten erreichtes hohes Wohlstandsniveau.

Die zweite Phase der Individualisierung hatte auch Auswirkungen auf den Lebenslauf von Frauen: es gab einen Wandel vom „Dasein für Andere“ zum „Anspruch auf ein Stück eigenes

---

<sup>222</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S.327f

<sup>223</sup> Vgl. Huinink, Johannes/ Wagner, Michael: Individualisierung und die Pluralisierung der Lebensformen, in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.): Die Individualisierungs-These, Opladen 1998, S.89 ff

<sup>224</sup> Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.): Riskante Freiheiten, Frankfurt a.M. 1994, S.44

Leben“.<sup>225</sup> Der berufliche Karriereweg konkurriert mit der biographischen Selbstverständlichkeit von Ehe und Mutterschaft; in der Literatur wird von einem Wandel von der „Hausfrau zur Berufsfrau“ gesprochen.<sup>226</sup> Trotz verschiedener Lebensoptionen sehen Frauen jedoch Beruf und Familie nicht als sich ausschließende Optionen, sondern sehen beides als wichtige Elemente ihre Lebens an.<sup>227</sup>

Der Wegfall handlungsleitender traditionaler Strukturen produziert eine „Bestimmtheitslücke“, die durch neue soziale Strukturen geschlossen werden, die wiederum neue Kriterien für individuelles Handeln setzen; im Zentrum der Kriterien steht der einzelne Akteur mit seinen spezifischen Interessen.<sup>228</sup>

Individualisierungsprozesse zeichnen sich durch Widersprüche und Ambivalenzen aus: einerseits eröffnet die Modernisierung dem Einzelnen bisher unbekannte Wahlmöglichkeiten, es gibt einen Gewinn an Handlungsspielräumen und Optionen (Freisetzungsdimension); andererseits bringt Individualisierung einen tendenziellen Geltungsverlust an Sicherheit und sozialen Normen, die bisher Handlungswissen garantierten (Entzauberungsdimension).

An Stelle bisher nicht hinterfragter Lebensmuster treten nun unverbindliche Lebenskonstruktionen; der Einzelne kann sich immer weniger an kollektiv verbindlichen Leitbildern orientieren, er muss seinen Lebenslauf aus einer Vielzahl konkurrierender Orientierungsmuster selbst entwerfen – der moderne Mensch wird einem hohen Maß an Entscheidungszumutungen ausgesetzt,<sup>229</sup> als Folge treten Probleme auf, die unter dem Begriff der Anomie einzuordnen sind. Die neuen Freiheiten und Möglichkeiten führen jedoch auch zu neuen Unfreiheiten und Zwängen, denn der moderne Mensch wird eingebunden in ein System von institutionellen Anforderungen, Kontrollen und Zwängen: der Einzelne wird arbeitsmarkt-, bildungs-, konsumabhängig und abhängig von sozialrechtlichen Regelungen:

„An die Stelle traditioneller Bindungen und Sozialformen (soziale Klasse, Kleinfamilie) treten sekundäre Instanzen und Institutionen, die den Lebenslauf des Einzelnen prägen und ihn gegenläufig zu der individuellen Verfügung, die sich als Bewusstseinsform durchsetzt, zum Spielball von Moden, Verhältnissen, Konjunkturen und Märkten machen.“<sup>230</sup>

In der modernen Zeit gibt es eben nicht nur die Chance zu einer individualisierten Lebensführung, sondern eben auch einen Zwang dazu – Individualisierung bedeutet Wahl unter Restriktionen, die biographische Unsicherheiten und Entscheidungsdilemmata mit sich bringen.

---

<sup>225</sup> Beck-Gernsheim, Elisabeth: Vom „Dasein für Andere“ zum Anspruch auf ein Stück „eigenes Leben“, in: Soziale Welt 34, 1983, S. 307-340

<sup>226</sup> Bertram, Hans/ Borrmann-Müller, Renate: Von der Hausfrau zur Berufsfrau?, in: Gerhardt, Ute/ Schütze, Yvonne: Frauensituation. Frankfurt a.M. 1988, S. 251-272

<sup>227</sup> Bertram, Hans/Borrmann-Müller, Renate: Von der Hausfrau zur Berufsfrau?, ebda., S. 258

<sup>228</sup> Vgl., Huinink, Johannes/Wagner, Michael: Individualisierung und die Pluralisierung von Lebensformen, ebda., S. 90f

<sup>229</sup> Vgl. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, Frankfurt 1986

<sup>230</sup> Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, ebda., S. 211

## Individualisierung und das Zusammenleben von Mann und Frau

Das neue institutionelle System von Anforderungen, Kontrollen und Zwängen, wie beschrieben, hat starke Auswirkungen auf Ehe und Familie; in der Literatur wird von einer „strukturellen Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber Familien“<sup>231</sup> gesprochen:

die Anforderungen des Arbeitsmarktes orientieren sich an den Gesetzen des Marktes, aber nicht an den Bedürfnissen von Familien. Die institutionellen Vorgaben sind keinesfalls neutral, auch wenn die Formulierungen das so suggerieren, sondern sie erschweren in ihren Auswirkungen die Paarbildung und die Familiengründung und sie wirken geschlechtsspezifisch. Mit zunehmender Individualisierung der weiblichen Lebensverläufe werden Ehe und Familie auch dadurch erschwert, dass nicht mehr nur die Berufskarriere einer Person bei der Planung berücksichtigt werden muss, sondern dass die Vorstellungen und Wünsche zweier selbständiger Individuen mit jeweils eigenen Lebensplänen koordiniert werden müssen. Es treffen sich Mann und Frau, die „beide den Möglichkeiten und Zwängen einer selbst entworfenen Biographie unterstehen.“<sup>232</sup> Die Partner müssen zunehmend aushandeln, welche Kompromisse tragfähig für ein gemeinsames Leben sind, es müssen je nach Situation neue Arrangements von Familie und Beruf gefunden werden. So ist es naheliegend, dass Lebensstile und Beziehungsformen außerhalb der Ehe für den Einzelnen einen erhöhten Verhandlungsspielraum gegenüber dem Partner bieten.

Die früher als Selbstverständlichkeit vorgegebene „Normalbiographie“ wird zu einer „Wahlbiographie“, beziehungsweise zu einer „Bastelbiographie“.<sup>233</sup> Die eigene Biographie muss zunehmend selbst inszeniert werden, sie wird

„aus fremden Kontrollen und überregionalen Sittengesetzen herausgelöst, offen, entscheidungsabhängig und als Aufgabe in das Handeln jedes einzelnen gelegt. Die Anteile der prinzipiell entscheidungsverschlossenen Lebensmöglichkeiten nehmen ab, und die Anteile der entscheidungsoffenen, selbst herzustellenden Biographie nehmen zu.“<sup>234</sup>

Die überwiegende Mehrheit der heutigen jungen Frauen begreift die Auflösung traditionaler Strukturen als Erweiterung persönlicher Handlungsräume und die Möglichkeit einer autonomen Lebensführung;<sup>235</sup> für die Verbindung von Beruf und Familie gibt es jedoch noch kein biographisches Modell, keinen „Normallebenslauf“.

So werden in der Regel in Deutschland die Grenzen der Individualisierung für Frauen nach der Geburt des ersten Kindes sichtbar, denn die nicht vorhandene Infrastruktur für eine Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben führt überwiegend dazu, dass eher die Mutter als der Vater die Berufstätigkeit unterbricht oder reduziert. Zur Begründung der Re-

---

<sup>231</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland, München 1995

<sup>232</sup> Beck-Gernsheim, Elisabeth: Von der Liebe zur Beziehung?, in: Berger, J. (Hrsg.): Die Moderne-Kontinuität und Zäsuren, Göttingen 1986, S.223

<sup>233</sup> Vgl. Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth: Nicht Autonomie, sondern Bastelbiographie.

Anmerkungen zur Individualisierungsdiskussion, in: Zeitschrift für Soziologie 22, 1993, S.217-236

<sup>234</sup> Beck, Ulrich/Beck-Gernheim, Elisabeth: Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt 1990, S. 12f

<sup>235</sup> Vgl. Geissler, Birgit/ Oechsle, Mechthild: Lebensplanung junger Frauen, Weinheim 1996

Traditionalisierung der Arbeitsteilung zwischen den jungen Eltern wird häufig auf die besseren Karriere- und Einkommenschancen der Männer verwiesen.<sup>236</sup>

Nach *Beck/ Beck-Gernsheim* führt die Individualisierung zu einer „postfamilialen Familie“, deren Kennzeichen es ist, dass eine große Variationsbreite unterschiedlicher familialer und außerfamilialer Formen des Zusammenlebens entstehen und dauerhaft existieren werden, wie beispielsweise

„die Verhandlungsfamilie, die Wechselfamilie, die Vielfamilie, die aus der Scheidung, Wiederverheiratung, Scheidung, aus Kindern deiner, meiner, unserer Familienvergangenheiten und –gegenwarten hervorgegangen sind.“<sup>237</sup>

Die postmoderne Familie entsteht durch den Prozess der Bastelbiographien, bei dem neue Formen des Zusammenlebens erfunden, erprobt und wieder aufgegeben werden – stabile Phasen wechseln sich mit experimentellen Phasen ab:

„Die Normalität der Brüchigkeit wird die Zukunft der Familie ausmachen.“<sup>238</sup>

#### **4.2 Die Differenzierungsthese als Erklärungsansatz für das Verhältnis von Familie zur Gesellschaft**

*Peuckert*<sup>239</sup> bemängelt, dass die Individualisierungsthese keine Antwort darauf gibt, auf welche neuen Strukturmuster sich die Veränderungen durch die Individualisierung hin bewegen. Er sieht deshalb in dem Theorieansatz der gesellschaftlichen Differenzierung weiterführende Aspekte:

Hier wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der Anpassungserfordernisse der modernen Industriegesellschaft das relativ einheitliche bürgerlich-moderne Familienmuster in spezialisierte Subsysteme (Privatheitstypen) ausdifferenziert hat und diese Subsysteme auf die Anforderungen der komplexer werdenden Gesellschaft flexibler reagieren können als die Normalfamilie.

*Meyer*<sup>240</sup> und *Nave-Herz*<sup>241</sup> verstehen deshalb den familialen Wandel als Ausdifferenzierung der Privatheit: neben der Normalfamilie als einem „kindorientierten Privatheitstyp“ haben sich

---

<sup>236</sup> Vgl. Krüger, Heinz-Hermann: Berufliche Bildung. Der deutsche Sonderweg und die Geschlechterfrage, in: Berliner Journal für Soziologie, 2003, S. 497-510

<sup>237</sup> Beck,Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth: Das ganz normale Chaos der Familie, ebda., S.9

<sup>238</sup> Beck-Gernsheim, Elisabeth: Stabilität der Familie oder Stabilität des Wandels?, in: Beck,Ulrich/ Sopp, Peter (Hrsg.): Individualisierung und Integration. Opladen 1997 , S.66

Vgl. Hoffmann-Nowotny,Hans-Joachim: Die Zukunft der Familie – Die Familie der Zukunft, in: Gerhardt,Uta/ Hradil,Stefan/ Lucke,Doris/ Nauck,Bernhard (Hrsg.): Familie der Zukunft, Opladen 1995, S. 325-348

<sup>239</sup> Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 338

<sup>240</sup> Meyer, Thomas: Modernisierung der Privatheit, Opladen 1992

<sup>241</sup> Nave-Herz, Rosemarie: Die Nichteheliche Lebensgemeinschaft als Beispiel gesellschaftlicher Differenzierung, in: Klein,Thomas/ Lauterbach,Wolfgang Hrsg.): Nichteheliche Lebensgemeinschaften, Opladen 1999, S. 37-59

zwei weitere Privatsysteme entwickelt: der „partnerorientierte“ und der „individualistische“ Privatheitstyp:

- 1) Der kindorientierte bzw. kindzentrierte Privatheitstyp prägt die Struktur der Kleinfamilie; die Verantwortung für die Erziehungs- und Sozialfunktion hat in diesem Privatheitstyp Vorrang vor der Ehe- bzw. Partnerschaftsbeziehung und wird mit dem Begriff der „Parentalisierung der Ehebeziehung“ etikettiert.<sup>242</sup>
- 2) Beim partnerschaftsorientierten Privatheitstyp (nichteheliche Lebensgemeinschaften, kinderlose Ehen) steht das Paar und damit die Qualität der Beziehung im Mittelpunkt. Die Partnerschaft zeichnet sich durch ein besonders hohes Maß an Affektivität und Emotionalität aus, die Partner nehmen eine unbestimmte Zeit- und Zukunftsperspektive in Kauf, bei der die Kündbarkeit der Beziehung von vornherein in Kauf genommen wird und eine Ausrichtung auf eine Familienbildung fehlt.<sup>243</sup>
- 3) Kennzeichnend für den individualistischen Privatheitstyp (freiwillig Alleinwohnende, Wohngemeinschaften, living-apart-together) ist ein ausgeprägtes Interesse an Unabhängigkeit, Selbständigkeit, individueller Selbstverwirklichung, Priorität von Beruf und Freizeit. Singles vertreten ausgeprägt individualistische Wertvorstellungen, meist jedoch ohne langfristige Perspektive, häufig handelt es sich bei dieser Lebensweise um biographische Übergangsphasen.

Der Monopolverlust der Normalfamilie, die Pluralisierung der Lebensformen und deren Ausdifferenzierung in kind-, partnerschafts- und individualistische Spielarten sind Entwicklungen, die nach Meyer die Anpassungsfähigkeit an die moderne Gesellschaft steigern.

„Im Gegensatz zur problematisch werdenden „Passung“ zwischen der starren und relativ unbeweglichen Ehe- und Familiensituation und ihrer komplexen Umwelt erscheinen die latent kündigungsdisponierten, prinzipiell flexibleren, zukunftsöffeneren und zeitlich elastischeren Privatheitsformen mit den Mobilitätserfordernissen, Aus-, Fort- und Weiterbildungszwängen wie individualistischen Wertmustern der modernen Gesellschaft eher kompatibel.“<sup>244</sup>

---

<sup>242</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland, München 1995

<sup>243</sup> Vgl.,Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S.339

<sup>244</sup> Meyer, Thomas: Der Monopolverlust der Familie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 37, zit. nach: Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 339



### 4.3 Individualisierung und Wertewandel

Die Individualisierung der Gesellschaft wurde von einem sozialen Wertewandel flankiert, der sich seit den 50er Jahren bereits nachweisen lässt und der sich in den 60er und 70er Jahren stark beschleunigte.<sup>245</sup>

An Bedeutung gewonnen haben die Selbstentfaltungswerte bzw. postmaterialistische Werte wie die Betonung der Autonomie, Gleichberechtigung, Selbstentfaltung, Selbstverwirklichung; an Bedeutung verloren haben dagegen die herkömmlichen Pflicht- und Akzeptanzwerte bzw. materialistischen Werte wie Pflichtbewusstsein, Betonung von Ordnung und Leistung. Günstige Prämissen für die Entwicklung einer postmaterialistischen Werteeinstellung in einer Gesellschaft sind, wenn ein großer Teil der Bevölkerung über einen hohen Bildungsabschluss, eine gehobene Berufsposition und über ein höheres Einkommen verfügt.<sup>246</sup>

Kennzeichnend für den mit der Individualisierung einhergehenden Wertewandel ist, dass nicht alte Werte durch neue ersetzt werden, sondern dass sich ein heterogenes und teilweise miteinander konkurrierendes System von Normen und Werten herausgebildet hat, das vom Individuum je nach Situation und Kontext interpretiert werden muss; es wird von einer „Individualisierung des Umgangs mit Wertorientierungen“ gesprochen.<sup>247</sup>

Die Wertewandlungsprozesse beeinflussen in signifikanter Weise die Bereitschaft zur Eheschließung, die Bindungskraft der Ehe, die Bereitschaft zur Scheidung und die Bereitschaft zur Reproduktion: so sind postmaterialistisch eingestellte Personen liberal eingestellt gegenüber Fragen der Scheidung, Abtreibung und Homosexualität, ebenso sind für Postmaterialisten im Vergleich zu Materialisten Ehe und Kinder als Lebenssinn von geringerer Bedeutung.<sup>248</sup> Es kann „davon ausgegangen werden, dass das Aufkommen dieser Wertmuster einiges zur Veränderung von Ehe und Familie sowohl in der west- als auch in der ostdeutschen Gesellschaft beigetragen hat.“<sup>249</sup>

### 4.4 Der institutionentheoretische Erklärungsansatz

Während der individualisierungstheoretische Ansatz aufgrund der sich entwickelnden Vielfalt wechselnder Lebensformen es für unwahrscheinlich hält, dass sich in der Zukunft noch einmal ein so dominantes und langlebiges Muster des Zusammenleben wie das der

---

<sup>245</sup> Vgl. Klages, Helmut: Wertorientierungen im Wandel, Frankfurt/New York 1984

<sup>246</sup> Vgl. Inglehardt, Ronald: Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt, Frankfurt 1989  
Vgl. Dorbritz, J. u.a.: Ergebnisse der Population Policy Acceptance Study in Deutschland, Wiesbaden 2005

<sup>247</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda. S.335

<sup>248</sup> Vgl. Inglehard, Ronald: Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt, Frankfurt/New York 1989

Vgl. Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in den neuen Bundesländern, Opladen 1992,

<sup>249</sup> Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in den neuen Bundesländern, ebda., S. 232

bürgerlichen Ehe und Familie herausbilden wird,<sup>250</sup> geht der institutionentheoretische Ansatz davon aus, dass „die Institution Ehe und Familie auch weiterhin bewusstseinsformend und verhaltensnormierend“<sup>251</sup> sein wird.

Wie kann es zu so einer unterschiedlichen Beurteilung bezüglich der Zukunft von Ehe und Familie kommen?

Der institutionentheoretische Ansatz betrachtet das Thema Ehe und Familie auf drei unterschiedlichen Analyseebenen:<sup>252</sup>

- 1) Auf der Makroebene - der sozialen Ebene - werden die Wechselbeziehungen zwischen Familie und Gesellschaft analysiert: Die Gesellschaft nimmt kulturell durch Werte und Traditionen auf die Familie Einfluss, strukturell durch demographische, soziale, politische und ökonomische Faktoren;
- 2) auf der Mesoebene – der institutionellen Ebene – geht es um die Gesamtheit der kulturellen Leitbilder, um rechtliche Regelungen und Vorstellungen über Familie in einer bestimmten Familie;
- 3) auf der Mikroebene - der individuellen Ebene - wird Familie und Ehe durch individuelles Handeln geformt; Familie wird hier nicht nur als passives, von der Gesellschaft gestaltetes Produkt gesehen, sondern auch als subjektiv gestaltete Wirklichkeit.

„Familie ist weder passives Opfer gesellschaftlicher Strukturen und Entwicklungen noch unabhängige, sich selbst genügende Institution. Gesellschaftliche und familiäre Strukturen entstehen als Kristallisationen individueller Wertorientierungen, Deutungs- und Handlungsmuster.“<sup>253</sup>

Für *Kaufmann* ist eine Mehrebenen-Analyse für das Thema Familie von großer Bedeutung, da oftmals

„der *Wandel* aus theoretischen Gründen als *dominant* erscheint, obwohl er – bezogen auf die Gesamtverfassung der beobachteten Wirklichkeit – oft im Vergleich zu den benachbarten Konstanten eher untergeordneter Art ist.“<sup>254</sup>

Beim institutionentheoretischen Ansatz geht es damit bei der Beurteilung von Ehe und Familie um ein System von Wechselbeziehungen zwischen individuellem Handeln, gesellschaftlichen Strukturen und vermittelnden Institutionen.

---

<sup>250</sup> Vgl. Hoffman-Nowotny, Hans-Joachim: Die Zukunft der Familie - Die Familie der Zukunft, in: Gerhardt/Hradil/Lucke/Nauck (Hrsg.): Familie der Zukunft, Opladen 1995, S. 340

<sup>251</sup> Hettlage, Robert: Familienreport. Eine Lebensform im Umbruch, München 1998, S.181

<sup>252</sup> Schneider, Norbert: Familie und private Lebensführung in West- und Ostdeutschland. Eine vergleichende Analyse des Familienlebens 1970-1992, Stuttgart 1994, S. 36

<sup>253</sup> Schneider, Norbert: Familie und private Lebensführung in West- und Ostdeutschland, ebda., S.33f

<sup>254</sup> Kaufmann, Franz-Xaver: Familie und Modernität, in: Lüscher, Kurt/ Schultheis, Franz/Wehrspaun, Michael (Hrsg.), Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz 1988, S. 393 (Herv.i.Org.)

Der populäre Abgesang der Normalfamilie beruht nach dem institutionentheoretischen Ansatz auf der Annahme „eindimensionaler Wirkungsketten“,<sup>255</sup> die in empirischen Untersuchungen keine Bestätigung finden. Die unterschiedlichen Lebensmodelle und der Rückgang von Ehe und Elternschaft lassen nicht den Schluss zu, „dass die Institution der Familie nur noch ein traditionelles Relikt sei, das vom nächsten Generationenwechsel gänzlich außer Kurs gesetzt würde.“<sup>256</sup>

Verfechter des institutionentheoretischen Ansatzes sehen im Gegensatz zu den Befürwortern des individualisierungstheoretischen Ansatz noch keine Anzeichen für eine eindeutige Abwendung von der Normalfamilie, denn die Pluralisierungsprozesse hätten nicht im Familiensektor, sondern auf dem Sektor von Ehe und Partnerschaften statt gefunden.<sup>257</sup> Ehe bzw. Partnerschaft hätten zwar an Verbindlichkeit verloren, aber andererseits hätten Familie und Elternschaft an Gewicht gewonnen.<sup>258</sup> Es wird zwar festgestellt, dass die Ehe heute kein selbstverständlicher Lebensentwurf mehr ist, sondern nur eine Wahlmöglichkeit, jedoch wird aufgezeigt, dass immer noch die Mehrheit heiratet, wenn Kinder geboren oder gewünscht werden.<sup>259</sup> Kaufmann stellt fest, dass „das Leitbild der monogamen Dauerbeziehung mit eigenen Kindern, das den Kern der europäischen Familienvorstellung ausmacht, nur von marginalen Positionen her in Frage gestellt wird.“<sup>260</sup>

Der institutionentheoretische Ansatz geht von einem dialogisch orientierten Menschenbild der Familienmitglieder aus, die sich zur Verantwortung für ein „gemeinsames Eigenes“ verpflichten lassen.<sup>261</sup>

Sieht man dagegen das Individuum vor allem als Ausführenden des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses an, wird die Möglichkeit der Einflussnahme durch das personale Ethos der Familienmitglieder weitgehend ausgeblendet, der Mensch hat dann in erster Linie „Pflichten gegenüber sich selbst.“<sup>262</sup>

Der individualisierungstheoretische Ansatz sieht bei Ehe und Familie eine Kontinuität *des* Wandels, der institutionentheoretische Ansatz sieht die Kontinuität *im* Wandel.

---

<sup>255</sup> Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1994, S. 123

<sup>256</sup> Hettlage, Robert: Familienreport, ebda., S.199

<sup>257</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Pluralisierung familialer Lebensformen – ein Konstrukt der Wissenschaft?, in: Vaskovics, Laszlo (Hrsg.), Familienleitbilder und Familienrealitäten, Opladen 1997, S.37

<sup>258</sup> Vgl., Kaufmann, Franz-Xaver: Familie und Modernität, in: Lüscher/Schultheis/Wehrspau (Hrsg.): Die „postmoderne“ Familie, ebda., S. 394f

<sup>259</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie/Marefka, Manfred (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Bd1, Neuwied 1989, S. 214

<sup>260</sup> Kaufmann, Franz-Xaver/Herth, Alois: Familie, in: Korff, Wilhelm/Beck, Lutwin/Mikat, Paul (Hrsg.), Lexikon der Bioethik, Bd1, Gütersloh 1998, S.151

<sup>261</sup> Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. München 1995, S.161

<sup>262</sup> Beck, Ulrich: Freiheit oder Liebe. Vom Ohne-, Mit- und Gegeneinander der Geschlechter innerhalb und außerhalb der Familie, in: Beck/Beck-Gernsheim, Das ganz normale Chaos der Liebe, ebda., S. 63

Die unterschiedlichen Meinungen bezüglich des Wandels von Ehe und Familie im Hinblick auf Art, Richtung und Intensität dieses Wandels lassen sich grob in drei Thesen-Gruppierungen zusammenfassen.<sup>263</sup>

1) **These vom Zerfall der Familie** (*Beck, Beck-Gernsheim, Hoffmann-Nowotny*)

Diese These geht von einer weitgehenden Deinstitutionalisierung von Ehe aus, die zu einer weiteren Individualisierung und Pluralisierung von Lebensformen und zu einem schrumpfenden Familien- und einem wachsenden Nichtfamiliensektor mit steigender Kinderlosigkeit führt.

2) **These von der Reduktion der institutionellen Qualität** (Tyrell)

Diese These geht von einer begrenzten Deinstitutionalisierung aus, bei der die Ehe ihren stark normierenden Charakter zugunsten einer gewissen Unverbindlichkeit ablegt. Nach diesem Modell ist mit einer Stabilisierung der gegenwärtigen niedrigen Geburtenrate und mit einer Stagnation einer weiteren Differenzierung der Lebensformen zu rechnen.

3) **These vom institutionellen Wandel** (*Nave-Herz*)

Nach dieser These haben Ehe und Familie einen Bedeutungswandel, aber keinen Bedeutungsverlust erlitten. Hauptmotiv für die Ehe ist der Kinderwunsch oder die Geburt eines Kindes, deshalb wird keine generelle Abkehr von der Ehe konstatiert, wohl aber eine veränderte Lebensphase bis zur Eheschließung. Ein gewisser Wiederanstieg der Geburtenrate wird nach dieser These nicht ausgeschlossen.

## 5. Der Kommunikationszusammenhang zwischen Familie und Gesellschaft

*Luhmann*<sup>264</sup> betrachtet das „System Familie“ in seinem Verhältnis zur Gesellschaft unter dem Aspekt der Kommunikation: „Gesellschaft betreibt Kommunikation, und was immer Kommunikation betreibt, ist Gesellschaft.“<sup>265</sup> Für *Luhmann* ist Familie ein Kommunikationssystem besonderer Art, das er als „Funktionssystem“ bezeichnet, jedoch nicht als „gesellschaftliches Teilsystem“ sieht.<sup>266</sup> *Luhmanns* Theorien der Kommunikation zwischen dem Sozialsystem „Familie“ und der gesellschaftlichen Umwelt sei hier einer gewissen Vollständigkeit halber

---

<sup>263</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 342

<sup>264</sup> Luhmann, Niklas: Sozialsystem Familie, in: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven, Opladen 1990, S.196-217

<sup>265</sup> Luhmann, Niklas: Sozialsystem Familie, ebda., S. 197f

<sup>266</sup> Vgl. Luhmann, Niklas: Sozialsystem Familie, ebda., S.210f

erwähnt; für das Thema der Arbeit sind die Ausführungen von *Kaufmann* jedoch weit relevanter.

### **Elemente der Kommunikation zwischen Familie und Gesellschaft**

*Kaufmann*<sup>267</sup> spezifiziert folgende Elemente des Kommunikationszusammenhangs zwischen Familie und Gesellschaft:

- 1) Die Grundlage der Kommunikation zwischen Familie und Gesellschaft ist die rechtliche Institutionalisierung der Familie. Das Rechtssystem hat vielfältige soziale Wirkungen, indem es grundlegende Typisierungen vorgibt, den Rahmen für die familiäre Abhängigkeit von der Umwelt bildet und die Grenzen der legalen Variationen familiärer Lebensformen bestimmt.
- 2) Familie als solche ist selbst Gegenstand öffentlicher Kommunikation: im öffentlichen Diskurs über Familie hat sich eine „Familienrhetorik“<sup>268</sup> herausgebildet, die beschreibt, was unter Familie zu verstehen ist, was sie zu leisten bzw. nicht zu leisten habe usw.. *Kaufmann* sieht in den Wissenschaften, speziell den Humanwissenschaften, Hauptlieferanten von Argumentations- und Denkfiguren der Familienrhetorik, die so einen wichtigen Beitrag zu einer Reflexionsinstanz zum gesellschaftlichen Teilsystem Familie bilden.
- 3) Im Zusammenhang zwischen gesellschaftsweiten Kommunikationsprozessen und den Kommunikationen der einzelnen Familien haben zwar weder das Recht noch die Familienrhetorik einen direkt feststellbaren Einfluss auf das eigentliche Familienleben, dennoch kann davon ausgegangen werden, so *Kaufmann*, dass sowohl Recht wie Familienrhetorik Familien entscheidend beeinflussen.

*Kaufmann* nennt einige wichtige Kommunikationszusammenhänge in Bezug auf die Familie, beispielsweise sind für das alltägliche Familienleben auch die Massenmedien, wie die täglichen Familienserien, von Bedeutung.

Welche Prägekraft die Massenmedien auf die einzelne Familie entwickeln, hängt stark von Verstärkungsprozessen in der interpersonellen Kommunikation ab, die sich nicht nur zwischen Familienmitgliedern ereignet, sondern auch zwischen Repräsentanten anderer gesellschaftlicher Teilsysteme (Lehrer, Ärzte, Pfarrer, Beratungsstellen etc.).

---

<sup>267</sup> Kaufmann, Franz-Xaver: Lässt sich die Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen? in: Herlth, Alois/Brunner, Ewald/Tyrell, Hartmann/Kriz, Jürgen (Hrsg.): Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft, Berlin 1994, S. 55f

<sup>268</sup> Vgl. Lüscher, Kurt: Familienrhetorik, Familienwirklichkeit und Familienforschung, in: Vaskovics, Laszlo (Hrsg.): Familienleitbilder und Familienrealitäten, Opladen 1997, S.50-67

In Netzwerkbeziehungen sieht *Kaufmann* die wichtigsten Kommunikationszusammenhänge für die Familie. Netzwerkbeziehungen bestehen vor allem aus verwandtschaftlichen Beziehungen, die für das gesellschaftliche Wissen offener sind als die Einzelfamilie. Ebenso von Bedeutung im kommunikativen Geschehen zwischen Familie und Gesellschaft sind Freundschaften und berufliches Umfeld.

Für *Kaufmann* zeigt der vielschichtige Kommunikationszusammenhang zwischen Familie und Gesellschaft, dass Familie trotz relativer Autonomie ein gesellschaftliches Phänomen ist: Familie ist keine Gegenwelt zur Gesellschaft, sondern deren Vollzug. Um Familie gerecht zu werden, sollte man sie nicht im Gegensatz, sondern in Korrespondenz und Korrelation zu den nichtfamilialen gesellschaftlichen Teilbereichen sehen.<sup>269</sup>

## 5.1 Der Begriff der Familienrhetorik

In der Familienpolitik-Analyse von *Lüscher/Wehrspau/Lange*<sup>270</sup> wird Familienrhetorik definiert als „Ausdruck von Bemühungen, eine bestimmte Auffassung von Familie vorzutragen, dass die in der jeweiligen Perspektive enthaltenen Schemata in subjektive Orientierungen anderer Menschen eingehen“.<sup>271</sup>

*Walter*<sup>272</sup> erweitert den Begriff der Familienrhetorik:

„Unter Familienrhetorik lässt sich die Gesamtheit der Argumentationsmuster und sprachlichen Figuren verstehen, deren Funktion es ist, Teilnehmer am öffentlichen Diskurs über Familie (und andere private Lebensformen) von einer bestimmten Auffassung von Familie, ihrer Situation und ihrer Probleme zu überzeugen und unter Umständen familienpolitische Maßnahmen zu begründen und zu rechtfertigen.“<sup>273</sup>

Familienrhetorik lässt sich in einer Vielzahl von Äußerungsformen finden.<sup>274</sup>

Sie begegnet uns zum Beispiel in plakativen Etikettierungen („Individualisierung zerstört Solidarität“) oder in metaphorischen Umschreibungen („Erosion der Kleinfamilie“), ebenso wie in pointierten Quantifizierungen („Jede dritte Ehe wird geschieden“). Familienrhetorik findet sich auch in weltanschaulichen Festlegungen („Ehe ist die Keimzelle der Familie“) und oft auch in komplexen wissenschaftlichen Begründungszusammenhängen („Erwerbstätigkeit von Müttern verursacht: Geburtenrückgang, Erziehungsschwierigkeiten, Eheprobleme..etc.)

---

<sup>269</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Familie und Modernität, in: Lüscher, Kurt/Schultheis, Franz/Wehrspau, Michael(Hrsg.): Die „postmoderne Familie“, Konstanz 1988, S. 391-415

<sup>270</sup> Lüscher, Kurt/Wehrspau, Michael/Lange, Andreas: Begriff und Rhetorik von Familie, in: Zeitschrift für Familienforschung, 1, Heft 2, 1989, S. 61-76

<sup>271</sup> Lüscher, Kurt/Wehrspau, Michael/Lange, Andreas: Begriff und Rhetorik von Familie, ebda., S. 75

<sup>272</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition. Arbeitspapier Nr. 5 des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie, Konstanz 1993

<sup>273</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S. 5f

<sup>274</sup> Vgl. zahlreiche Beispiele in: Lüscher/Wehrspau/Lange, Begriff und Rhetorik von Familie, ebda., S. 68ff

Diese familienrhetorischen Äußerungen greifen alle auf einen bereits eingeführten und bekannten Topos oder auf eine gängige Figur zurück, um die Überzeugungskraft der jeweiligen Aussage zu erhöhen: mit der Anknüpfung an Bekanntes wird dem Empfänger das noch nicht Bekannte, die Information, sozusagen beiläufig mitgeteilt.

Diese rhetorische Strategie wurde schon in der Antike bevorzugt auf Debatten um die öffentliche Ordnung angewandt, für die keine absolut geltenden Prämissen und Schlussfolgerungen existierten, also für Politikbereiche, die vielfältige Interpretationen und Deutungen zulassen.

Für diese Art von Rhetorik erscheint der Bereich der Familienpolitik nahezu prädestiniert, da Politikfeld und Politikarenen hier nur schwach konturiert sind.

*Lüscher*<sup>275</sup> definiert Familienpolitik wie folgt:

„Der Begriff der Familienpolitik bezeichnet öffentliche Aktivitäten, Maßnahmen und Einrichtungen, um zu versuchen, familiäre Leistungen, die explizit oder implizit erbracht werden sollen, anzuerkennen, zu fördern, zu ergänzen, somit zu beeinflussen oder durchzusetzen, wobei – unter Bezug auf gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen – gleichzeitig umschrieben wird, welche Sozialformen als Familie gelten sollen.“<sup>276</sup>

Gängige sozialwissenschaftliche Ausführungen zur Familienpolitik beschäftigen sich mit verschiedenen Dimensionen von Familienpolitik: mit familienpolitischen Maßnahmen, Instrumenten und Programmen und/oder mit familienpolitischen Zielsetzungen und/oder mit familienpolitischen Institutionen und Akteuren. So konzentriert sich zum Beispiel *Münch*<sup>277</sup> auf die Institutionalisierung der Familienpolitik auf Bundesebene; *Kaufmann*<sup>278</sup> analysiert schwerpunktmäßig die Leistungen der Familie und die Möglichkeiten der Familienförderung; *Textor*<sup>279</sup> befasst sich mit familienbezogenen Maßnahmen von Bund und Ländern; *Lampert/ Althammer*<sup>280</sup> versuchen einen Überblick über familienpolitische Ziele und Instrumente und definieren diesen Politikbereich wie folgt:

„Familienpolitik umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen und Einrichtungen, mit denen die Träger der Politik das Ziel verfolgen, die Familie zu schützen und zu fördern, die für ihre Mitglieder und für die Gesellschaft unentbehrliche Funktionen erfüllt.“<sup>281</sup>

Das Politikfeld der Familienpolitik ist in seinen Zielen, Maßnahmen und Institutionen nicht eindeutig von anderen Politikfeldern abzugrenzen, was einen *policy-analytischen* Zugang<sup>282</sup>

---

<sup>275</sup> Lüscher, Kurt: Familie und Familienpolitik im Übergang zur Postmoderne, in: Lüscher, Kurt/ Schultheis, Franz/ Wehrspaun, Michael (Hrsg.): Die postmoderne Familie, Konstanz 1988, S.15-36

<sup>276</sup> Lüscher, Kurt: Familie und Familienpolitik im Übergang zur Postmoderne, ebda., S. 28

<sup>277</sup> Vgl. Münch, Ursula: Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen, Defizite, Organisation familienpolitischer Staatstätigkeit, Freiburg 1990

<sup>278</sup> Vgl. Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie, Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, Bd.10, München 1990

<sup>279</sup> Vgl. Textor, Martin: Familienpolitik. Probleme, Maßnahmen, Forderungen. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1991

<sup>280</sup> Lampert, Heinz/ Althammer, Jörg: Lehrbuch der Sozialpolitik, Berlin/ New York 2004

<sup>281</sup> Lampert, Heinz/ Althammer, Jörg: Lehrbuch der Sozialpolitik, ebda., S.350

<sup>282</sup> Vgl. Windhoff-Heritier, Adrienne: Policy-Analyse. Eine Einführung, Campus Studium Bd.570, Frankfurt/New York 1987

erschwert, bei dem etwas in der politischen Realität vorausgesetzt werden muss, was jedoch bei der Familienpolitik erst durch die Definition des Gegenstandsbereichs geschaffen werden kann. Dies wird daran deutlich, dass Ziele und Instrumente der Familienpolitik ohne eine Bestimmung ihres Gegenstandes, nämlich der Familie, unklar bleiben.

Der Gegenstand „Familie“ wird jedoch nicht unabhängig von Zielen und Maßnahmen bestimmt, sondern nur *durch* diese:

so kann zum Beispiel das steuerrechtliche Ehegattensplitting nur dann als familienpolitische Maßnahme gelten, wenn unter „Familie“ auch die kinderlose Ehe von Mann und Frau verstanden wird. Jahrzehntlang war zum Beispiel in Westdeutschland eine adäquate staatliche Unterstützung von nicht verheirateten Müttern nicht möglich, da dieses Lebensmodell nicht unter den Begriff „Familie“ eingeordnet wurde.

So drückt jede Familienpolitik Präferenzen für bestimmte private Lebensformen aus, die als „Familie“ öffentliche Anerkennung und in der Folge auch staatliche Förderung genießen.

„Für die Bestimmung des Gegenstandes der Familienpolitik ist ein öffentlicher Diskurs über die Definition und Institutionalisierung der Familie von zentraler Bedeutung, der die Frage thematisiert, welchen privaten Lebensformen der Status *Familie* zuerkannt wird.“<sup>283</sup>

Die „gesellschaftliche Konstruktion von Familie“<sup>284</sup> ist ein Prozess, der sich zwischen meist konkurrierenden öffentlichen Angeboten durch den öffentlichen Diskurs und Vorgaben, wie zum Beispiel Verfassungsbestimmungen, und durch familienpolitische Stellungnahmen von Regierung und Parteien, vollzieht.

Die Familienberichte der Bundesregierung nehmen deshalb im familienpolitischen Diskurs eine wichtige Position ein, da sie über eine definierte Zeitspanne hinweg einen Überblick sowohl über die „Realität von Familie“ wie auch über die „gesellschaftliche Konstruktion von Familie“ Auskunft geben.

## **6. Der Familienbegriff und das Familienleitbild in den Familienberichten der Bundesregierung**

Im politischen Diskurs über Familie spielen die periodisch erstellten Familienberichte der Bundesregierung eine nicht zu unterschätzende Rolle: durch wissenschaftliche Gremien erstellt, liefern sie Argumente und Denkfiguren für den offiziellen Familiendiskurs, sind Grundlage nicht nur für parlamentarische, sondern auch gesamtgesellschaftliche Diskurse und sind „Zulieferer“ für eine Familienrhetorik.

---

<sup>283</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S. 5

<sup>284</sup> Lüscher, Kurt/Schultheis, Franz: Die Entwicklung von Familienpolitik, in: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik, Stuttgart 1988, S. 235



Familienberichte sind Versuche, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beschreiben, was in Deutschland „Familie“ ist und wie diese Lebensform gelebt wird; Familienberichte wirken auch normativ, da sie politische Maßnahmen vorschlagen und damit ein bestimmtes Familienleitbild unterstützen.

Der Deutsche Bundestag beauftragte am 23. Juni 1965<sup>285</sup> die Bundesregierung, alle zwei Jahre einen „Bericht über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland“ vorzulegen; Aufgabe des Berichtes sollte sein,

„die materielle und geistige Situation der Familien, wie sie sich unter dem Einfluss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und der für die Familie erbrachten gesellschaftlichen Hilfen darbietet, regelmäßig aufzuzeigen.“<sup>286</sup>

Bis heute haben die Familienberichte das Ziel, Regierung und Bundestag zu beraten und den Zweck, die Situation der Familien regelmäßig zu beobachten, Veränderungen festzustellen, die politischen Akteure darüber zu unterrichten und die Wirksamkeit familienpolitischer Maßnahmen zu überprüfen.<sup>287</sup>

Nachdem der erste Familienbericht diskutiert worden war, beschloß der Bundestag 1970, dass die Regierung nun alle vier Jahre einen von einer Kommission von bis zu sieben Sachverständigen erarbeiteten Bericht vorzulegen habe. Außerdem sollte nur jeder dritte Bericht die Gesamtsituation der Familien beurteilen, die anderen Berichte sollten sich mit thematischen Teilbereichen beschäftigen.<sup>288</sup>

Mit Beschluss vom 10. Dezember 1982 wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag beauftragt, nur noch in jeder zweiten Legislaturperiode einen Familienbericht vorzulegen.<sup>289</sup>

## 6.1 Methodische Bearbeitung der Familienberichte

Im folgenden sollen die Familienberichte der Bundesregierung auf die Aussagen zum Familienbegriff und auf das Familienleitbild fokussiert werden. Zur Strukturierung und Vergleichbarkeit werden die Aussagen der Familienberichte dem folgenden Raster von *Walter*<sup>290</sup> geordnet. In der Systematik von *Walter*, basierend auf einem Entwurf von *Peuckert*<sup>291</sup>, werden Struktur- und Verhaltensnormen von Ehe und Familie als Elemente dem bürgerlichen Familienleitbild wie folgt zugeordnet:<sup>292</sup>

---

<sup>285</sup> amtierender Bundeskanzler: Ludwig Erhard (CDU)

<sup>286</sup> 1. Familienbericht der Bundesregierung, Drs. V/2532, Bonn 1968, S.7

<sup>287</sup> Vgl. Haines, Elisabeth: Die Familienberichte der Bundesregierung, in: Bien, Walter/Rathgeber, Richard (Hrsg.): Die Familie in der Sozialberichterstattung. Opladen 2000, S. 51

<sup>288</sup> Deutscher Bundestag, Drs. VI/834

<sup>289</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 9/1286

<sup>290</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition. Familienberichte und die Entwicklung des familienpolitischen Diskurses, Konstanz 1993, Arbeitspapier Nr.5

<sup>291</sup> Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Opladen 1991, S. 20f

<sup>292</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S. 12

## Raster zum Familienleitbild

### 1. Das Verhältnis der Ehepartner zueinander

- **Vollständigkeitsprinzip:** Eine Familie soll aus zwei Eltern, Mutter und Vater, bestehen.  
Abweichungen: Einelternfamilie
- **Prinzip der Ehelichkeit:** Die Verbindung soll eine lebenslange, offiziell sanktionierte Ehe sein.  
Abweichungen: Scheidung, nichteheliche Beziehungen, Stieffamilien
- **Prinzip der Geschlechterpolarität:** Die Ehegatten sollen auf unterschiedliche Lebenssphären spezialisiert sein: der Mann auf Öffentlichkeit/Erwerbstätigkeit/Autorität, die Frau auf Privatheit/ Haus- und Familientätigkeit/ Emotionalität.  
Abweichungen: Doppelverdiener-Ehen, Hausmänner-Ehen, egalitäre Partnerschaften

### 2. Das Verhältnis der Ehepartner zu ihren Kindern

- **Abstammungsprinzip:** Die Kinder sollen biologisch mit den Eltern verwandt sein  
Abweichungen: Stieffamilien, Adoption
- **Produktivitätsprinzip:** Aus Ehen sollen möglichst viele Kinder hervorgehen  
Abweichungen: gewollte Kinderlosigkeit; bewusste Beschränkung der Kinderzahl.
- **Erziehungsprinzip:** Eltern sollen ihren Kindern gesellschaftliche Werte und Normen weitergeben  
Abweichungen: unmoralische Erziehung, losung

### 3. Das übergreifende Familienverständnis

- **Haushaltsgemeinschaft:** Eltern und Kinder sollen in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben und wirtschaften.
- **Solidaritätsprinzip:** Familienangehörige sollen einander in Fällen der Bedürftigkeit helfen
- **Institutionalisierung:** Wesentliches Element d. Institutionalisierung ist die Institutsgarantie der Verfassung „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art.6 Abs.1 GG)

Artikel 6 des Grundgesetzes bildet die rechtliche Klammer des Familienleitbildes; er ist die wertentscheidende Grundsatznorm dieses Lebensbereiches.<sup>293</sup>

## 6.2 Die Familienberichte der Bundesregierung

### Der Erste Familienbericht

war vom Bundesministerium für Familie und Jugend selbst erarbeitet worden, was sich als problematisch erwies und zu dem Beschluss des Bundestages führte, zukünftig die Erstellung des Berichtes einer Sachverständigenkommission zu überantworten. Der Erste Familienbericht wurde am 25. Januar 1968 vorgelegt, er kam zu folgender Definition des Begriffes „Familie“:

„Grundsätzlich wird entsprechend der neueren familiensoziologischen Terminologie – zum Unterschied von einem im Sprachgebrauch häufig verwendeten weiteren, Verwandte verschiedener Grade einschließenden Familienbegriff – unter Familie eine Gruppe verstanden, in der ein Ehepaar mit seinen Kindern zusammen lebt. Diese reine Eltern-Kinder-Gemeinschaft („Kernfamilie“) stellt eine soziale Gruppe besonderer Art dar, gekennzeichnet durch eine biologisch-soziale Doppelnatur und eine in anderen sozialen Gruppen in diesem Umfang nicht anzutreffende „Totalität“ der sozialen Beziehungen.“<sup>294</sup>

Wesentliches Bestimmungskriterium von Familie ist nach der Definition des Ersten Familienberichtes die „Kernfamilie“, die das Vollständigkeitsprinzip der Familie abbilden sollte. Konsequenterweise werden im Bericht Ein-Eltern-Familien deshalb als „unvollständige Familien“<sup>295</sup> bezeichnet.

Als konstitutives Merkmal wird die eheliche Beziehung der Eltern angesehen; das entspricht dem bürgerlichen Familienmodell und dessen Prinzip der Ehelichkeit.

Der Familienbegriff des Ersten Familienberichts geht von einem gemeinschaftlich geführten Haushalt aus (Prinzip der Haushaltsgemeinschaft), jedoch macht der Bericht im folgenden eine Einschränkung: „Die Kernfamilie setzt einen gemeinsamen Haushalt voraus, ist damit jedoch nicht immer identisch.“<sup>296</sup>

Walter interpretiert den Verweis auf die „biologisch-soziale Doppelnatur“ und die sich daraus ergebende „Totalität“ als Hinweis auf die Allgemeingültigkeit dieses Familienmodells und sieht darin „das Äquivalent der normativen Erhöhung der Institution unter Verweis auf Sittengesetz und Schöpfungsordnung.“<sup>297</sup> Diese Generalisierung deckt sich auch mit der Aussage des Familienberichts, dass die Kernfamilie eine soziale Einheit bildet, „die in ihrer Grundstruktur fast universell verbreitet ist.“<sup>298</sup>

---

<sup>293</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S. 13

<sup>294</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, 1. Familienbericht, S. 7

<sup>295</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, ebda., S. 7

<sup>296</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, ebda., S. 7

<sup>297</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S. 24

<sup>298</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, 1. Familienbericht, S. 7

Als Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft wird in dem Bericht die „Weitergabe des Lebens und damit Sicherung des Bestandes der Bevölkerung“<sup>299</sup> beschrieben, damit wird auf das Produktivitätsprinzip hingewiesen. Die sonstigen aufgelisteten Aufgaben der Familie betreffen überwiegend die Sozialisation der Kinder (Erziehungsprinzip)<sup>300</sup>

Das Prinzip der Geschlechterpolarität entspricht im Bericht ebenfalls dem bürgerlichen Familienmodell:

„Anerkennung grundsätzlicher Gleichrangigkeit beider Ehepartner schließt personales Übergewicht auf Seiten eines Partners nicht aus. Auf der Seite des Mann kann sich das Übergewicht ergeben auf Grund seiner Tätigkeit, seiner Aufgabe, der Ernährer der Familie zu sein, seines Kontaktes mit der Außenwelt. Auf der Seite der Frau ergibt sich möglicherweise eine partielle Dominanz auf Grund ihrer Sorge für die Familie und die Erziehung der Kinder.“<sup>301</sup>

Erstaunlicherweise wird im Bericht jedoch eine Erweiterung des Familienbegriffes vorgeschlagen:

„So sind vor allem die Familien zu berücksichtigen, in denen ein Elternteil fehlt, - in der Regel unvollständige Familien genannt; aber auch die jungen oder die zeitlebens kinderlosen Ehepaare sowie Ehepaare, deren Kinder nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, sind nach Möglichkeit in die Darstellung mit einzubeziehen.“<sup>302</sup>

Hier wird nochmals die fundamentale Bedeutung der Ehe als Grundlage für die Familie betont: Kinderlose Ehepaare werden hier mit in den Familienbegriff mit einbezogen, dagegen werden unverheiratete Paare mit Kindern ausgeschlossen.

### **Der Zweite Familienbericht** <sup>303</sup>

wurde am 31. Juli 1970<sup>304</sup> mit dem Arbeitstitel „Familie und Sozialisation – Leistungen und Leistungsgrenzen der Familie hinsichtlich des Erziehungs- und Bildungsprozesses der jungen Generation“ vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in Auftrag gegeben und am 25. April 1974 dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Dieser Bericht ging von einem erweiterten Familienbegriff aus:

„Familie im engeren Sinne soll das Beziehungsgefüge eines Elternpaares mit einem oder mehreren eigenen Kindern bezeichnen (*Kernfamilie*). „Eigene Kinder“ können sowohl biologisch abstammende als auch adoptierte Kinder sein.“<sup>305</sup> (Herv.i.Org.)

Im Unterschied zum Familienbegriff des Ersten Familienberichtes fehlt hier die Ehe als konstitutives Merkmal der Familie. In ihrer Stellungnahme meint die Bundesregierung:

„Die Bundesregierung entnimmt die Leitbilder von Familie aus der jeweiligen familialen und gesellschaftlichen Wirklichkeit. Auf dieser Grundlage orientiert sich die Familienpolitik der

---

<sup>299</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, ebda., S. 7

<sup>300</sup> Vgl., 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2531, ebda., S. 7f

<sup>301</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, ebda., S. 50

<sup>302</sup> 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/2532, ebda., S. 7

<sup>303</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502

<sup>304</sup> amtierender Bundeskanzler: Willy Brandt (SPD)

<sup>305</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, 2. Familienbericht, S. 17

Bundesregierung an dem überlieferten und weithin von der Gesellschaft bejahten Leitbild der im Grundsatz lebenslangen ehelichen Gemeinschaft.<sup>306</sup>

Beim Vollständigkeitsprinzip der Familie gibt es eine veränderte Rhetorik:

Dieser enge Begriff der Kernfamilie legt fest, dass Kinder in einer „vollständigen“ Familie einen Vater und eine Mutter besitzen. Ist sie „unvollständig“, weil ein Elternteil aufgrund von nicht-ehelicher Geburt, Trennung oder Verwitwung fehlt, kann von Mutter- bzw. Vaterfamilie im Unterschied zur Elternfamilie gesprochen werden.<sup>307</sup>

Der Zweite Familienbericht beschäftigt sich seinem Auftrag gemäß im besonderen Maße nicht nur mit der Erziehungsfähigkeit der Familie, sondern auch mit Problemfeldern und Schwierigkeiten familialer Sozialisation und betonte die Bedeutung und Notwendigkeit der gesellschaftlichen Unterstützung der Familie bei der Erziehung der Kinder. Zwar wurde das Prinzip der Haushaltsgemeinschaft für die Kernfamilie weiterhin vorausgesetzt, doch werden im Bericht auch andere Formen des Wohnens und Wirtschaftens, wie zum Beispiel Wohngemeinschaften oder Kommunen, erwähnt, die unter Umständen für die immer kleiner werdenden Familien eine Unterstützung für die Sozialisation der Kinder sein könnten.<sup>308</sup>

Als wünschenswerte Sozialisationsziele nennt der Bericht: Selbstsicherheit, intellektuelle Fähigkeiten, Leistungsmotivation, Empathie, kritisches Bewusstsein, Urteilsfähigkeit, Solidarität, Konfliktbewältigung und zeigt damit, dass für das Erziehungsprinzip nicht mehr eine Ausrichtung am Weiterbestand tradierter Normen und Werte im Vordergrund steht.

Zum Verhältnis zwischen Familie und Gesellschaft macht der Bericht folgende Bemerkung:

„Erziehung der Kinder ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe besonderer Art und Bedeutung. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe überträgt unsere Gesellschaft Familie und außerfamilialen pädagogischen Einrichtungen“<sup>309</sup>

und in der Stellungnahme der Regierung heißt es:

„Die in erster Linie am Wohl des Kindes orientierte Familienpolitik der Bundesregierung hat ihren Schwerpunkt in der Förderung der von der Familie wahrgenommenen Sozialisationsaufgabe.“<sup>310</sup>

Sowohl diese Aussagen des Berichtes wie die Stellungnahme der Regierung lösten heftige Kritik bei den Verfechtern des Selbstbestimmungsrechtes der Familie aus, die hier einen Widerspruch zur grundgesetzlichen Formulierung, nachdem die Erziehung originäres Recht der Familie ist, sahen und eine geplante Ausweitung außerfamiliärer Betreuungseinrichtungen vermuteten.<sup>311</sup>

---

<sup>306</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 15

<sup>307</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 17, (Herv.i.Org.)

<sup>308</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 17

<sup>309</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 120

<sup>310</sup> 7. Deutsche Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 18

<sup>311</sup> Vgl. Wingen, Max: Vierzig Jahre Familienpolitik in Deutschland, Grafschaft 1993, S.34f

Im Unterschied zum Ersten Familienbericht wird im Zweiten Bericht explizit auf die Familie als Institution und ihre breite gesellschaftliche Verankerung hingewiesen:

„In der Bundesrepublik ist das Grundverhältnis von Familie und Gesellschaft auf fundamentale Weise dadurch beeinflusst, dass die Familie im Sinne alter Traditionen stärker als andere soziale Gruppen *institutionalisiert* wurde, das heißt: öffentliche Anerkennung und Geltung fand. Dieser Sachverhalt erhält seinen Ausdruck in den Lehren der Kirchen, in denen die Familie als eine „Schöpfungsordnung“ und „Stiftung Gottes“ begriffen wird; im Grundgesetz, in dem es heißt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“; in der Existenz eines besonderen Familienministeriums; nicht zuletzt in gesetzlichen Bestimmungen und in der Tätigkeit der Gerichte, z.B. dort, wo es um Scheidungsverfahren geht.“<sup>312</sup>

*Wagner*<sup>313</sup> beurteilt den Zweiten Familienbericht dahingehend, dass sich die sozialwissenschaftlich besetzte Kommission „große Freiheiten in der autonomen Festlegung von Leitideen“ nahm, sich „von der Begrifflichkeit der Alltags- oder der politischen Praxis“ distanzierte, ohne jedoch eine entgegengesetzte familienpolitische Konzeption zu formulieren.

### **Der Dritte Familienbericht**<sup>314</sup>

wurde am 19. Dezember 1975 vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit mit dem Arbeitsthema „Die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland“ in Auftrag gegeben und am 20. August 1979 veröffentlicht.<sup>315</sup>

Der Dritte Familienbericht definierte Familie wie folgt:

„Nach Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Die Kommission spricht von „Familie“, wenn durch Geburt und Adoption von Kindern aus der Ehe eine biologisch-soziale Kleingruppe zusammenlebender Menschen entsteht. Das ist die „Normalfamilie“.

Von ihr gibt es Abweichungen verschiedener Art; zum Beispiel die „Familie“, die aus einer alleinstehenden Mutter mit Kindern besteht oder in der ein verwitweter Vater mit Kindern zusammenlebt.“<sup>316</sup>

Die Institutionalisierung der Familie wird hier direkt von der Verfassung hergeleitet, religiöse Sinnbezüge werden nicht explizit genannt. Das Prinzip der Ehelichkeit und das Prinzip der Haushaltsgemeinschaft wird in der Definition des Familienbegriffs klar benannt; da die Adoption als eine Form der Familiengründung erwähnt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Abstammungsprinzip an Bedeutung verloren hat. Die Kernfamilie wird im Familienbegriff des Dritten Berichtes als „Normalfamilie“ bezeichnet, ohne dass näher beschrieben wird, ob es sich hier um eine rein statistische Normalität oder ein wertendes Leitbild im Sinne einer Normentsprechung handelt. Als „Abweichung zur Normalität“ wird nur die alleinstehende Mutter genannt, oder anders ausgedrückt, das Vollständigkeitsprinzip ist auch im Dritten

---

<sup>312</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 18, (Herv.i.Org.)

<sup>313</sup> Wagner, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S. 28

<sup>314</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/3121, 3. Familienbericht

<sup>315</sup> amtierender Bundeskanzler: Helmut Schmidt (SPD)

<sup>316</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/3121, ebda., S. 13

Bericht evaluativer Maßstab. Als familiäre Organisationsformen neben der „Normalfamilie“ nennt der Dritte Bericht das Zusammenleben vor der Ehe und Familiengründung, das Zusammenleben in Wohngemeinschaften und von mehreren Familien in eine Haushalt, aber auch vorübergehende Trennung von Ehepartnern und nachbarschaftliche Netzwerke. Die Entstehung neuer familialer Lebensformen wird von der Kommission wie folgt begründet:

„War es einerseits die große Hoffnung sensibler, an einer Krise des Individuums leidender Menschen, in einer Gruppe, die über die Enge der Kernfamilienbindungen hinausgreift, neue Wege zur Selbstverwirklichung zu finden, so sind es andererseits die veränderten Wertvorstellungen über Sexualität und Unauflöslichkeit der Ehe, welche es den Menschen erleichtern, bei Krisen im herkömmlichen Familiensystem nach neuen Organisationsformen zu suchen und sie als Auswege aus dem Konflikt zu begreifen.“<sup>317</sup>

Die mit dem Wertewandel verbundene Eigenverantwortlichkeit der Familienmitglieder bezieht sich auch auf das Aufbrechen patriarchaler Strukturen: zum Prinzip der Geschlechterpolarisierung nimmt die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme klar Stellung:

„Männer und Frauen können partnerschaftlich entscheiden, wie sie sich ihre Aufgaben in Familie und Beruf aufteilen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, hierfür Leitbilder vorzugeben. Frauen wie Männer sollten die Möglichkeit haben, Erziehungsaufgaben und Beruf miteinander zu verbinden.“<sup>318</sup>

Produktivitäts- und Erziehungsprinzip finden sich in der Darstellung der Aufgaben und Funktionen der Familie wieder und sind denen im Zweiten Bericht beschriebenen ähnlich.

Das Produktivitätsprinzip wird als Bestandssicherung der Bevölkerung besonders betont:

„Die Erhaltung des Bestandes einer Gesellschaft wird durch Kinder gesichert, die ganz überwiegend in Familien geboren werden. Aufgabe der Familienpolitik ist es für Bedingungen zu sorgen, die es den Familien gestattet, ihre Aufgabe der Reproduktion zu erfüllen.“<sup>319</sup>

In diesem Zusammenhang weist die Kommission daraufhin, dass der Staat legitimiert sei, einzugreifen, wenn Familien nicht ausreichend über die Folgen ihres Handelns informiert seien und wenn die Wirkungen individueller Entscheidungen gesamtwirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Zielen widersprechen. Hier wird ausdrücklich die Erwerbstätigkeit von Müttern genannt, die zu einem weiteren Geburtenrückgang führen könnte.<sup>320</sup>

### **Der Vierte Familienbericht** <sup>321</sup>

wurde von Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Oktober 1983 in Auftrag gegeben und am 13. Oktober 1986 vorgelegt.<sup>322</sup>

In der Begründung für das Spezialthema „Ältere Menschen“ wird angeführt, dass die Politik der Bundesregierung Familie nicht nur als Zweigenerationenfamilie, sondern als soziale Ein-

---

<sup>317</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/3121, ebda., S. 16

<sup>318</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/3121, ebda., S. 4

<sup>319</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/3121, ebda., S. 17

<sup>320</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/3121, ebda., S. 31

<sup>321</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, 4. Familienbericht „Die Situation der älteren Menschen in der Familie“, Bonn 1986

<sup>322</sup> amtierender Bundeskanzler: Helmut Kohl (CDU)

heit von drei und mehr Generationen begreife.<sup>323</sup> Das war die Vorgabe für eine neue Perspektive auf den Familienbegriff:

„Der Familienbegriff der Kommission für den 4. Familienbericht geht von der Perspektive des älter werdenden Menschen aus, der aus einer Herkunftsfamilie stammt, keine, eine oder mehrere Kernfamilien begründet haben kann und im Lebensverlauf in sehr unterschiedlicher Weise mit diesen Familienangehörigen in weiterer Sicht durch Wohnformen und/oder wirtschaftliche sowie soziale Beziehungen verbunden ist, die auch gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie Anteilnahme beinhalten.“<sup>324</sup>

So wird der Begriff der „erweiterten Familie“ im Vierten Bericht wie folgt definiert:

„So kann die Familie in einer sehr weiten Bedeutung die Gruppe von Menschen bezeichnen, die miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, gleichgültig ob sie zusammen oder getrennt leben, ob die einzelnen Mitglieder noch leben oder bereits verstorben sind. Familie kann unabhängig von räumlicher oder zeitlicher Zusammengehörigkeit als Folge von Generationen angesehen werden, die biologisch und rechtlich miteinander verbunden sind (...). Gerade für den älter werdenden Menschen, aber auch für den jüngeren, kann die Familie zu einem offeneren, distanzierter erlebten sozialen Netzwerk werden.“<sup>325</sup>

Im Folgenden sieht sich der Bericht gezwungen, den Begriff der „erweiterten Familie“ zunächst nur „für die gradlinig miteinander verwandten, gegenseitig rechtlich auch zu Unterhalt Verpflichteten“ einzugrenzen.<sup>326</sup>

Das Familienverständnis basiert hier auf dem Solidaritätsprinzip, wie es im BGB §§ 1601 und 1618a definiert wird.<sup>327</sup>

In fast allen Berichtsteilen wird die Frage der Frauen- und Müttererwerbsarbeit dahingehend thematisiert, dass eine Abkehr vom Prinzip der Geschlechterpolarität inzwischen wohl unabwendbar sei und weshalb von einer zukünftig flexiblen partnerschaftlichen Arbeitsteilung ausgegangen werden müsse.

Der Vierte Bericht geht davon aus,

„dass die zunehmende Selbständigkeit, Bildung und Berufserfahrung der Frauen schon in den 90er Jahren dieses Jahrhunderts das Selbstverständnis der älteren Generation grundlegend verändern dürfte.“<sup>328</sup>

Diese Sicht der Rollenverteilung von Frau und Mann innerhalb der Familie teilt auch die Regierung in ihrer Stellungnahme:

„Es geht nicht darum, den Bürgerinnen und Bürgern ein bestimmtes Leitbild für ihre Lebensplanung vorzugeben, bestimmte Aufgabenverteilungen zwischen Männern und Frauen vorzuschreiben oder bestimmte Lebensformen zu diskriminieren.“<sup>329</sup>

---

<sup>323</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 12f

<sup>324</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 14

<sup>325</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 14

<sup>326</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 14

<sup>327</sup> § 1601 BGB Unterhaltsverpflichtete. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren  
§1618a BGB Pflicht zu Beistand und Rücksicht. Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

<sup>328</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 16

<sup>329</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 23



Jedoch sieht die Kommission die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen und deren eventuelle Auswirkungen auf verschiedene Funktionsbereiche der Familie mit Besorgnis:

„Was die Frauengeneration der „Älteren von 1982“ für die Familie leistete und noch leistet, ist durch keinen Indikator ausdrückbar. Sicher ist nur, dass diese Situation für die junge Frauengeneration von 1982 nicht mehr angenommen werden kann. Jetzt müssen gesellschaftliche Verhältnisse geändert werden, und zwar zugunsten derjenigen Frauen und Männer, die Familientätigkeit übernehmen. Sonst bleibt nur die Wahl, die Menschen außerhalb des familialen Netzwerkes zu versorgen. Das würde nicht nur teuer, sondern auch sozial nicht leicht organisierbar sein, selbst wenn es kulturell erwünscht wäre, woran zu zweifeln ist.“<sup>330</sup>

### **Der Fünfte Familienbericht** <sup>331</sup>

in Auftrag gegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde am 15. Juni 1994 als erster gesamtdeutscher Familienbericht mit dem Titel „Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens“ vorgelegt.

Die erste Ost-West-Kommission kommt im Fünften Familienbericht zu folgendem Familienbegriff:

„Konstitutiv für den Familienbegriff ist die biologisch-soziale und auch rechtlich bestimmte Kernfamilienstruktur, nämlich das Vater-Mutter-Kind-Verhältnis. Konstitutiv für den Haushaltsbegriff ist sodann das Zusammenwohnen und Zusammenwirtschaften in einer Kleingruppe.

Diese Grundstrukturen des Haushalts- und des Familienbegriffs zusammengefasst ergeben die in unserer Gesellschaft vorherrschende „Kernfamilie“, in welcher ein verheiratetes Paar zusammenwohnt und wirtschaftet, sein Kind oder seine Kinder aufzieht, bis diese sich selbständig machen und aus ihrer Herkunftsfamilie ausscheiden.

Daneben gibt es – und gab es zu allen Zeiten – auch solche Familien, die nicht (oder: nicht mehr) durch eine formale Ehe gekennzeichnet sind: Ein-Elternfamilien und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern.“<sup>332</sup>

Der Bericht geht vom Leitbild der partnerschaftlichen Ehe aus, weist jedoch auf die Umsetzungsprobleme im familialen Alltag hin: Das Leitbild lässt sich

„(...) nicht nur wegen seiner mangelnden Einübung in den Herkunftsfamilien und der vielfach wirksamen männlichen Bequemlichkeit, aber auch der weiblichen Genauigkeit, sondern vor allem auch wegen der Ausgestaltung unserer Arbeits- und Sozialverhältnisse nur schwer in die Wirklichkeit umsetzen.“<sup>333</sup>

Der Bericht hebt die scheinbar widersprüchliche Situation hervor, dass einerseits die Familie höchste Wertschätzung in der Bevölkerung erfährt, andererseits jedoch sinkende Heiratszahlen, steigende Scheidungsraten, abnehmende Geburten eine abnehmende Attraktivität der Familie signalisieren. Die Ursachen sieht die Kommission in der Individualisierungstendenz der Gesellschaft:

---

<sup>330</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/6145, ebda., S. 63

<sup>331</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7560, 5. Familienbericht, „Familienpolitik im geeinten Deutschland –Zukunft des Humanvermögens“, Bonn 1994

<sup>332</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7560, ebda., S. 24

<sup>333</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7560, ebda., S. 22

„Aus der unbezweifelten Errungenschaft der Anerkennung aller Menschen als grundsätzlich freie und gleiche Individuen resultiert in der Praxis unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, dass im Regelfall die Menschen als isolierte Individuen behandelt werden und es keinen Unterschied macht, ob diese Menschen familiale Aufgaben übernehmen oder nicht. *Familienleben gilt als Tatsache, die in den übrigen Gesellschaftsbereichen keine Rolle spielt.*“<sup>334</sup>

Auf dem Hintergrund der deutschen Wiedervereinigung hebt der Bericht den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Wandel hervor, der die Familie vor permanente neue Herausforderungen stellt.

Diese Herausforderungen erforderten von den Familien Anpassungen, die nur durch einen selbstverständlichen Zusammenhalt erbracht werden könnten:

„Familien können sich also nur durch Solidarität und Anpassung zugleich erfolgreich behaupten, und dies setzt die Fähigkeit und Bereitschaft zur intensiven Beschäftigung und notfalls Auseinandersetzung mit den übrigen Familienmitgliedern voraus.“<sup>335</sup>

### **Der Sechste Familienbericht**<sup>336</sup>

wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Thema „Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen – Belastungen – Herausforderung“ in Auftrag gegeben und am 20. Oktober 2000 vorgelegt.<sup>337</sup>

Die Kommission zur Erstellung des Sechsten Familienberichts will selbstbewusst in den öffentlich Diskurs um Familien ausländischer Herkunft eingreifen, der Bericht soll:

„(...)nicht nur eine gegenstandsangemessene Differenzierung der Lebensverhältnisse von Familien ausländischer Herkunft und eine Würdigung der Vielfalt der Phänomene vornehmen, vielmehr sucht er damit auch Korrekturen an gängigen Problemformulierungen und dem dabei implizierten Bild vom Menschen ausländischer Herkunft und seiner Familie anzubringen.“<sup>338</sup>

Der Bericht verzichtet wegen der Unterschiedlichkeit der ausländischen Familien auf einen definierten Familienbegriff, sondern versucht, die Unterschiedlichkeit am Vergleich zur deutschen Bevölkerung aufzuzeigen.

Das Solidaritätsprinzip wird wie folgt beschrieben:

„Während das normative Leitbild der deutschen Mehrheitsgesellschaft zunehmend von einer lebenslangen Verpflichtung der Eltern auf ihre Kinder und einer Stärkung der Kindesrechte bestimmt ist, wobei Sachwerte und Dienstleistungen intergenerativ mit großer Ausschließlichkeit von der Eltern- auf die Kindergeneration transferiert werden (...), werden Generationenbeziehung in anderen Kulturen häufig durch eine relativ früh einsetzende lebenslange Verpflichtung der Kinder auf ihre Eltern und vergleichsweise starke Elternrechte konstituiert.“<sup>339</sup>

---

<sup>334</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7560, ebda., S. 21, (Herv.i.Org.)

<sup>335</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7560, ebda., S. 25

<sup>336</sup> 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/4357, 6. Familienbericht „Familien ausländischer Herkunft. Leistungen-Belastungen-Herausforderung“, Bonn 2000

<sup>337</sup> amtierender Bundeskanzler: Gerhard Schröder (SPD)

<sup>338</sup> 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/4357, ebda., S. 6f

<sup>339</sup> 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/4357, ebda., S. 9

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass in der deutschen Familienkultur die Individualrechte des einzelnen Familienmitglieds von großer Bedeutung sind, die Individuen sich als autonome Persönlichkeit begreifen und daraus folge ein

„Selbstverständnis von Ehe als einer selbstgewählten Intimbeziehung, dass sie sich dem individualistischen Glücksstreben unterordnet und es als legitim angesehen wird, die Ehe dann – auch einseitig –aufzukündigen, wenn sie diesem Individualrecht entgegensteht.“<sup>340</sup>

Dagegen seien die Ehen von Menschen aus Familien ausländischer Herkunft in der Regel stark von der Herkunftsfamilie geprägt, häufig werde Einfluss auf das Zustandekommen der Ehe und auf die Partnerwahl genommen, darüber hinaus

„werden auch der Intimisierung der Gattenbeziehung durch ein höheres Ausmaß sozialer Kontrolle ebenso Grenzen gesetzt wie der individuellen Aufkündbarkeit.“<sup>341</sup>

Das Prinzip der Geschlechterpolarität werde, so der Bericht, in den ausländischen Familien noch als durchgängiges Leitbild gelebt, wobei die biologische Differenz der Geschlechter nicht nur die Legitimation für die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und die Allokation der Entscheidungsmacht darstelle, sondern auch die Legitimation der Eltern für unterschiedlich hohe Investitionen in Töchter und Söhne sei.<sup>342</sup>

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sämtliche Leitbild-Prinzipien für Familien ausländischer Herkunft eine große Relevanz haben und diese sich darin deutlich von den individualisierten und pluralistischen Lebensformen der deutschen Bevölkerung unterscheiden.

### **Der Siebte Familienbericht** <sup>343</sup>

wurde 2003 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit – Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik“ in Auftrag gegeben und am 26. April 2006 vorgelegt.<sup>344</sup>

Der Bericht ist der erste seiner Art, der Familienentwicklungen in Deutschland als Teil einer europäischen Entwicklung interpretiert und durch diese Kontrastierung einen deutschen Sonderweg in der Familienpolitik und dessen Konsequenzen herausarbeitet. Der Siebte Familienbericht ist auch der erste Bericht, der den Gender-Aspekt bei seinen Betrachtungen durchgängig berücksichtigt.

Eine Definition von Familie im engeren Sinne findet sich in dem Bericht nicht mehr, wohl aber eine Beschreibung von Familie im weiteren Sinn:

„Familie ist (..) eine soziale Konstruktion, deren Konstrukteure im Binnen- und im Außenverhältnis von Familie wirken.

---

<sup>340</sup> 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/4357, ebda., S. 8

<sup>341</sup> 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/4357, ebda., S. 8

<sup>342</sup> Vgl. 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/4357, ebda., S.9

<sup>343</sup> 16. Deutscher Bundestag, Drs. 16/1360, 7. Familienbericht „Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit – Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik“, Berlin 2006

<sup>344</sup> amtierende Bundeskanzlerin: Angela Merkel (CDU)

Im Außenverhältnis sind es einerseits jene Akteure, die auf den Lebenslauf von Vätern und Müttern, Kindern und Großeltern Einfluss nehmen, andererseits ist es staatliches Handeln im Raum der Institutionen und familienpolitische Interventionen auf der Bundes-, Landes-, kommunaler Ebene als Gestalterinnen des sozialen Umfeldes und der Zuwendungen an Familie.

Im Binnenverhältnis sind es alle am Familienleben Beteiligten. Sie stellen als Familienmitglieder auf der Basis persönlicher Beziehungen besonderer Art die Familie in ihrem Alltag immer wieder her.

Dass diese alltäglichen Herstellungsleistungen per Versorgung in Kooperation, Absprachen, Aushandlungen, Sicherungen von Verlässlichkeit und wechselseitigem Vertrauen die Familie heute bei aller Zerbrechlichkeit tragen, enthält auch die Chance für neue Geschlechterbeziehungen und Entwicklungen von Partizipation für alle Beteiligten. Die neue Binnenkonstruktion ist Ergebnis der Postmoderne und eine besondere Leistung von Familie heute, die allerdings der Gesellschaft ihrerseits besondere Verantwortung für die Familie als gelebtem Alltag überträgt.

Denn nur dann ist die Familie in der Lage, die für die Gesellschaft notwendigen gemeinsamen Güter auch herzustellen.<sup>345</sup>

### **6.3 Zusammenfassender Überblick zum Familienbegriff und dem Familienleitbild in den Familienberichten der Bundesregierung**

*Walter*<sup>346</sup> sieht in den **ersten drei Familienberichten** die Fortsetzung eines familienpolitischen Diskurses, der in der Nachkriegszeit ein bestimmtes Familienverständnis zum Modell für alle privaten Lebensformen propagieren wollte:

Der „Kern“ dieses Familienverständnisses besteht aus der festen Verbindung des Familienbegriffs mit der Ehe und einer klaren Priorität für die Lebensform der Kernfamilie mit Vater, Mutter und Kindern.

Ehe und Kernfamilie können so als zentrale Leitbild-Bestandteile angesehen werden.

Daneben sieht *Walter* einen „Kranz von Prinzipien“<sup>347</sup>, die modifiziert oder kaum erwähnt werden: das Prinzip der Haushaltsgemeinschaft, der Vollständigkeit und der Abstammung. Offensichtlich sind das Leitbild-Bestandteile, die eher zur Disposition gestellt werden können. Einige Prinzipien werden unter dem Einfluss sozialwissenschaftlicher Analyse und Begriffsbildung neu definiert: so verändert sich das Erziehungsprinzip zur Sozialisationsfunktion und wird mit neuen Inhalten gefüllt; das Produktivitätsprinzip verändert sich vom Sittengesetz „Seid fruchtbar und mehret Euch!“ zur generativen Funktion mit angekoppelten demographischen Überlegungen.<sup>348</sup>

Der Vierte Familienbericht verzichtet auf alle wesentlichen Bestimmungen des Familienbegriffs und wagt eine Neuformulierung des Familienleitbildes auf der Basis des Solidaritäts-

---

<sup>345</sup> 16. Deutscher Bundestag, Drs. 16/1360, ebda., S. 12f

<sup>346</sup> *Walter*, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S. 32

<sup>347</sup> *Walter*, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S.33

<sup>348</sup> Vgl. 3. Familienbericht 1979, Drs. 8/3121, ebda., S. 103ff

konzeptes. Die kodifizierte Beistands- und Unterhaltsverpflichtung stellt hier das Modell solidarischer Normen dar.

Auch bezüglich des **Prinzips der Geschlechterpolarität** besteht in den ersten drei Familienberichten weitgehende Übereinstimmung, in dem sie alle eine konkrete Vorstellung von der „Familie als einer *Institution* mit normativen Folgerungen bezüglich der angemessenen Mutterrolle“<sup>349</sup> aufweisen. Doch zeichnet sich in diesen ersten Familienberichten eine Veränderung bezüglich der Einstellung zur Berufstätigkeit von Müttern ab: Im Ersten Familienbericht haben immaterielle Gründe von Mütter für eine Berufstätigkeit noch keine Bedeutung; im Zweiten Familienbericht gilt zwar die traditionelle Zuordnung der Erziehung der Kinder zur Mutter, jedoch werden auch Probleme der Frauen, die sich durch die traditionelle Rollenverteilung ergeben, thematisiert. Der Bericht spricht offen vom „Dilemma der Mütter“,<sup>350</sup> die mit ihrem Nur-Hausfrau- und Mutter-Dasein unzufrieden seien und fordert, diese „frustrierenden Zwänge“ abzuschaffen.<sup>351</sup>

Diese Forderung ist jedoch noch nicht als gleichberechtigter Anspruch beider Ehepartner auf Berufstätigkeit und Familie gemeint. Erst im Vierten Familienbericht deutet sich hier eine Öffnung des traditionellen Familienleitbildes an, indem Wahlfreiheit für Frauen und Teilzeitarbeit für Mütter gefordert wird. In diesem Bericht wird erstmals auch die Berufstätigkeit der Mutter als legitimer Wunsch angesehen.<sup>352</sup> In diesem Kontext werden nun im Fünften Familienbericht auch außerfamiliale Betreuungseinrichtungen für Kinder gefordert und es wird angemahnt, dass nicht nur Frauen die Belastungen der Geschlechter- und Generationensolidarität zu tragen haben. Der Sechste und Siebte Familienbericht beschreibt die Ehe als eine selbstgewählte Intimgemeinschaft autonomer Persönlichkeiten, die vom Leitbild der gleichberechtigten Partnerschaft bestimmt wird und in der Aufgaben situativ, aber nicht geschlechtsbedingt verteilt werden.

Unterschiedlich thematisiert werden in den Familienberichten das „**Verhältnis der Familie zum weiteren sozialen Kontext**“<sup>353</sup>:

Der Erste Familienbericht moniert, dass die ausgeprägte Familienbezogenheit der Ehepartner ein schlechtes Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Bereichen begründet; der Zweite Bericht kritisiert den Familialismus, der dazu führe, dass die Familienmitglieder kein Interesse am öffentlich-gesellschaftlichen Geschehen haben und sich nur wenig öffentlich engagieren.

---

<sup>349</sup> Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, ebda., S.33 (Herv.i.Org.)

<sup>350</sup> 2. Familienbericht, 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S. 65

<sup>351</sup> 2. Familienbericht, 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, ebda., S.137

<sup>352</sup> Vgl. Leu, Hans Rudolf: Familienberichte der Bundesregierung, in: Noll,Heinz-Herbert: Sozialberichterstattung in Deutschland. Konzepte, Methoden und Ergebnisse für Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen, Weinheim 1997, S. 84

<sup>353</sup> Vgl. Leu, Hans Rudolf: Familienberichte der Bundesregierung, ebda., S. 84

Im Vierten Familienbericht sieht *Leu* hier einen Gesinnungswandel, den er als „Thematisierung von Öffentlichkeitsdefiziten der Familie hin zu Familiendefiziten der Öffentlichkeit“<sup>354</sup> bezeichnet.

Besonders im Fünften Familienbericht wird das reziproke Verhältnis von Familie und Gesellschaft analysiert und mit dem Fazit beschrieben, dass es eine „strukturelle Rücksichtslosigkeit der Gesellschaft gegenüber den Familien“<sup>355</sup> gebe. In den folgenden Familienberichten werden Netzwerke für Familien in Form von Kinderbetreuungseinrichtungen, ganztägigen Schulen, Altenbetreuungseinrichtungen und Nachbarschaftszentren gefordert. Diese Maßnahmen, die die Wahlfreiheit bezüglich der Erwerbsarbeit beider Eltern ermöglichen sollen, bedeuten eine Öffnung der Familie zum gesellschaftlichen Umfeld, „indem aus der Blickrichtung der Familie gefragt wird, welche Unterstützung sie benötigt, um ihre nun nicht mehr als selbstverständlich unterstellten, gesellschaftlich bedeutsamen Leistungen zu erbringen.“<sup>356</sup>

## 7. Exkurs: Das Familienbild der Familienökonomik

Die Anfänge einer ökonomischen Betrachtungsweise von Familie als eine Analyse menschlichen Verhaltens unter vermögensorientierter Perspektive finden sich bereits bei den Klassikern der Nationalökonomie im ausgehenden 18. Jahrhundert; hier sind vor allem *Adam Smith*<sup>357</sup> und *Thomas Malthus*<sup>358</sup> zu nennen.<sup>359</sup> Dass sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts die Familienökonomik als eigenständiger Bereich der Volkswirtschaftslehre etablieren konnte, ist das Verdienst von *Gary S. Becker*<sup>360</sup>, der von der universellen Anwendbarkeit des ökonomischen Ansatzes auf jegliche Art menschlichen Verhaltens überzeugt ist.

### „Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens“ nach *Gary S. Becker*

Den „Kern des ökonomischen Ansatzes“ sieht *Becker* in der Nutzenmaximierung:

Er betont, „dass der ökonomische Ansatz expliziter und extensiver als andere Ansätze nutzenmaximierendes Verhalten unterstellt, ob es nun um die Nutzen- oder Wohlfahrtsfunktionen eines Haushaltes, einer Unternehmung, einer Gewerkschaft oder einer Behörde geht.“<sup>361</sup>

---

<sup>354</sup> Leu, Hans Rudolf: Familienberichte der Bundesregierung, ebda., S. 85

<sup>355</sup> 5. Familienbericht, 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7560, ebda., S. 180ff

<sup>356</sup> Leu, Hans Rudolf, Familienberichte der Bundesregierung, ebda., S. 85

<sup>357</sup> Smith, Adam, (1723-1790) Nationalökonom

<sup>358</sup> Malthus, Thomas, (1766-1834) Nationalökonom

<sup>359</sup> Vgl. Schmidt, Dorothea: Die Familie als Untersuchungsgegenstand der Ökonomie: Ideengeschichte und Realität, Freiburg 2002

<sup>360</sup> Becker, Gary S., amerik. Volkswirtschaftler, geb. 1930, 1992 Nobelpreis f. Wirtschaftswissenschaften

<sup>361</sup> Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen 1993, S. 3

Das Prinzip der Nutzenmaximierung geht von völlig eigennützig handelnden Individuen aus, die prinzipiell die Handlungsalternative wählen, die ihnen den größten Nutzen verspricht. Eine weitere Prämisse des ökonomischen Ansatzes ist die Existenz von Märkten, die Handlungen von unterschiedlichen Marktakteuren in ein Marktgleichgewicht bringen. *Becker* beschäftigt sich als erster Ökonom ausführlich mit den Vorgängen innerhalb eines Familienhaushalts; er untersucht die Interaktionen und Koordinationen zwischen den Haushaltsmitgliedern in Bezug auf die Anzahl der Kinder, die Arbeitsteilung zwischen Haus- und Marktarbeit und die Entscheidung für die Investitionen in Humankapital.

### Produktive Arbeit im Familienhaushalt

Die „*New Home Economics*“ betrachtet den familialen Haushalt als eine „kleine Fabrik“, in der mit Marktgütern und eigenem Zeiteinsatz die eigentlich nutzstiftenden, aber nicht-marktfähigen Güter produziert werden.<sup>362</sup> Als Beispiele für diese nicht-marktfähigen Güter, die in der Familie als Ort aktiver Produktion erstellt werden, nennt *Becker* Erholung, Gesundheit, Wohlwollen, Freude, Liebe, Kameradschaft, Prestige, Qualität und Quantität der Kinder, Qualität der Ernährung, Sexualität.<sup>363</sup>

In seiner „Theorie der Allokation der Zeit“<sup>364</sup>, wendet *Becker* den ökonomischen Ansatz nicht nur auf die Frage der Aufteilung der Zeit zwischen Markt und Nicht-Marktbereich an, sondern er betrachtet auch die Allokation der Zeit innerhalb des Nicht-Marktbereiches. Dafür wird die Trennung zwischen Arbeit und Freizeit aufgehoben, da auch Freizeit eine produktive Phase sei, die Güter wie Gesundheit, Entspannung, Erholung, Weiterbildung usw. produziere.

Produktive Arbeit findet also nicht nur am Markt, sondern auch im familialen Haushalt statt.

Da *Beckers* „*New Home Economics*“ sich sehr detailliert und auch umfassend mit dem ökonomischen Ansatz zur Erklärung familialen Verhaltens beschäftigt, die vorliegende Arbeit ihren Schwerpunkt jedoch nicht auf eine Darlegung der Ökonomisierung von Familie legt, seien im folgenden *Beckers* Überlegungen zu den Themen: Heirat, Scheidung, Kinderzahl und Kindererziehung herausgegriffen, da diese im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Thema der Arbeit stehen.

### Heirat als Nutzenmaximierung

Die *Beckersche* Analyse der Heirat folgt dem Prinzip, dass Menschen heiraten, weil sie sich einen größeren Nutzen durch die Heirat erwarten, als wenn sie alleine blieben.<sup>365</sup> *Becker*

---

<sup>362</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S. 101f

<sup>363</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S.228 und S. 260

<sup>364</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S. 97-130

<sup>365</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S.226f

geht bei seiner „Theorie der Heirat“ von nutzenmaximierenden Individuen aus, die rational überlegen, welche Vor- und Nachteile sich aus einer Heirat ergeben. Eine Ehe wird dann geschlossen, wenn dadurch beide Partner gegenüber der Situation als Alleinstehende ein höheres Nutzenniveau erreichen können. Voraussetzung für das Erreichen eines höheren Nutzenniveaus ist eine höhere Wohlfahrtsproduktion im gemeinsamen Haushalt gegenüber getrennten Haushalten. Die Vorteile der Heirat zeigen sich in einer gesteigerten Produktion der nicht-marktfähigen Güter wie Liebe, Zuneigung, Vertrauen, Intimität, Sexualität usw.. Außerdem ergeben sich durch den gemeinsamen Haushalt Synergieeffekte, die sich durch die gemeinsame Nutzung „nicht rivalisierender Konsumgüter“<sup>366</sup>, wie beispielsweise die Nutzung von geheizten Räumen, Haushaltmaschinen, Elektrizität etc..

### Die Arbeitsteilung in der Familie als Möglichkeit der Effizienzsteigerung

Einen besonderen Vorteil der Heirat wird in der Möglichkeit der Arbeitsteilung gesehen, wenn sich die Eheleute gemäß ihrer unterschiedlichen Konstitution und Humankapitalausstattung spezialisieren, ergeben sich daraus Effizienzgewinne. Denn aufgrund der komparativen Produktionsvorteile des jeweiligen Ehepartners ist der Gewinn aus der haushaltsinternen Arbeitsteilung um so höher, je mehr die Möglichkeiten der Spezialisierung genutzt werden.

Am effizientesten ist die Zeitallokation dann, wenn derjenige Ehepartner, der auf dem Arbeitsmarkt nur ein geringes Entgelt erzielen kann und gleichzeitig auch geeigneter für die Kindererziehung ist, seine Zeit voll für den gemeinsamen Haushalt zur Verfügung stellt, damit der andere Partner seine Arbeitszeit entsprechend ausweiten kann.

Je mehr die Ehepartner ihre Arbeit nach ihren spezifischen Fähigkeiten ausrichten, desto größer wird der Gesamtertrag der Ehe aufgrund der Arbeitsteilung sein. Der komparative Vorteil der Frau in Bezug auf die Betreuung der Kinder liegt für *Becker* in der weiblichen Gebärfähigkeit und der Fähigkeit des Stillens begründet.<sup>367</sup>

In der geschlechtsspezifischen traditionellen Arbeitsteilung als Folge der biologischen Differenzen liegt nach *Becker* ein wesentlicher Grund für den Erfolg der Ehe, jedoch kann eine Veränderung ökonomischer Variablen in der Tendenz zu einer Verfestigung oder zu einer Auflösung dieser tradierten Rollenstruktur führen: so führt die Gleichstellung der Frau im Bereich der Bildung und Ausbildung dazu, dass Frauenlöhne in Relation zu den Löhnen der Männer steigen, so dass die Frauen einen geringeren Anreiz haben, die Hausarbeit zu machen. Dadurch sinkt wiederum die Ehebereitschaft der Frauen, da aufgrund der gleichen Spezialisierung der komparative Vorteil durch Heirat geringer wird.<sup>368</sup>

---

<sup>366</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S.228

<sup>367</sup> Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, hrsg. von Ingo Pies, Tübingen 1996, S.108

<sup>368</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda.,S.230ff



### Die Partnersuche als Wettbewerb auf dem Heiratsmarkt

*Becker* versucht, auch die Partnersuche auf dem Heiratsmarkt nach seinen ökonomischen Vorgaben zu analysieren:

Bei der Suche nach einem Ehepartner stehen viele Menschen miteinander im Wettbewerb, die, da sie sich durch eine Heirat einen größeren Nutzen erwarten, für sich den jeweils besten Partner suchen. Der Markt auf dem die Partnersuche stattfindet wird, wie jeder Markt, von Angebot und Nachfrage bestimmt.<sup>369</sup> Je knapper ein Faktor – Mann oder Frau – ist, desto höher ist sein Preis, d.h. umso größeren Anteil wird er vom Ertrag aus der Ehe erhalten und desto mehr Zugeständnisse muss ihm sein Partner machen. Männer und Frauen müssen also ihr Angebot der jeweiligen Marktlage anpassen und man wird denjenigen heiraten, der das beste Angebot macht. In einem Suchprozeß versuchen die Heiratswilligen Informationen über die möglichen Angebote auf dem Heiratsmarkt zu bekommen.

Dieser Suchprozeß beginnt um so früher, je niedriger das Bildungsniveau ist, je höher der erwartete Nutzen einer Ehe eingeschätzt wird und je mehr Kinder gewünscht werden.<sup>370</sup>

Auch das Heiratsalter hängt mit der individuellen Nutzenerwartung ab: je höher die Erwartungen sind, desto länger wird man bereit sein, den für sich besten Partner zu suchen. Der ökonomische Ansatz geht davon aus, dass sich vor allem Menschen heiraten, die „ähnlich“ sind, denn je größer die Übereinstimmung in wichtigen Punkten des gemeinsamen Lebens ist, desto geringer sind die Einigungskosten zwischen den Partnern und desto größer ist der Nutzengewinn aus der Ehe.<sup>371</sup>

Wenn sowohl der Mann als auch die Frau eine geringe Heimproduktivität und beide eine hohe Marktproduktivität haben, erlangen sie keinen komparativen Vorteil und können daher auch keinen wesentlichen Gewinn aus der Arbeitsteilung in Markt- und Hausarbeit erreichen. Der Gesamtertrag einer Ehe ist deshalb um so größer, je mehr sich die Eheleute hinsichtlich ihrer Markt- und Heimproduktivität unterscheiden.

### Scheidung in Erwartung einer Steigerung der Wohlfahrt

Innerhalb des ökonomischen Ansatzes zur Erklärung menschlichen Verhaltens nach *Becker* lässt sich nicht nur das Heiratsverhalten, wie beschrieben erklären, sondern auch das Scheidungsverhalten.

---

<sup>369</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S.226

<sup>370</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschl.Verhaltens, ebda., S. 271

<sup>371</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, ebda., S. 240-246

„Sie heiraten also, wenn sie erwarten, dass sie dadurch besser gestellt sind, als wenn sie ledig bleiben; sie lassen sich scheiden, wenn sie sich davon eine Steigerung ihrer Wohlfahrt versprechen.“<sup>372</sup>

Aus der Perspektive nutzenmaximierenden Rationalverhaltens wünscht eine verheiratete Person dann die Scheidung,

„wenn der antizipierte Nutzen des Alleinlebens oder einer Ehe mit einem anderen Partner den Nutzenentgang übersteigt, der durch die Trennung entsteht, wobei Verluste, die durch die räumliche Trennung von den eigenen Kindern, durch die Teilung gemeinsamen Besitzes, durch Anwaltsgebühren, usw. entsteht, eingeschlossen sind.“<sup>373</sup>

Aus dieser Perspektive ist eine Scheidung moralisch nicht zu verurteilen, da sie als ein Korrektiv individueller Fehleinschätzungen oder als eine Reaktion auf neue Informationen zu sehen ist.

*Becker* sieht die Ursache für steigende Scheidungszahlen darin, dass „die Faktoren, die die Vorteile der Aufrechterhaltung einer unvollkommenen Ehe beseitigt haben“<sup>374</sup>, im Anwachsen sind, wie z.B. der Rückgang der Fertilität, die zu einer geringeren Stabilität der Ehe führt.

Auch der Anstieg der Erwerbstätigkeit der Frauen führt, nach *Becker*, zum Anstieg der Scheidungsrate: da Frauen durch eigenen Erwerb unabhängiger sind, willigen sie leichter in eine Scheidung ein; Frauen bemühen sich vermehrt um ihre Arbeitsmarktproduktivität, um im Falle einer Scheidung ökonomisch abgesichert zu sein.

Zusammengefasst ist eine Scheidung nach der ökonomischen Theorie dann effizient, wenn die Summe der von beiden Partnern durch die Scheidung erwarteten Erträge größer ist als die Summe ihrer Erträge bei Fortsetzung der Ehe.

### Das Reproduktionsverhalten – die Nachfrage nach Kindern

Bei der ökonomischen Theorie des generativen Verhaltens wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der gewünschten Kinder nicht nur von den Präferenzen der Eltern für Kinder abhängt, sondern auch von deren materiellen und immateriellen Nutzenerwartungen bezüglich ihrer Kinder und von den der Familie zur Verfügung stehenden Ressourcen von Zeit und Vermögen.

Da Zeit ein sehr knappes Gut ist, ist die Fertilitätsentscheidung ist auch eine Frage der Zeitallokation zwischen Haus- und Marktarbeit. Für die Berechnung der Gesamtkosten für die Aufzucht von Kindern müssen neben den monetären Kosten auch die Zeitkosten berücksichtigt werden. Die Zeitkosten ergeben sich aus dem Einkommen, das man anstelle der Erziehung der Kinder am Markt hätte erzielen können; des weiteren müssen in der Folge die Kosten der geringeren Berufserfahrung, des Verzichtes auf Weiterbildung und damit der geschmälerten Chancen auf Wiedereinstieg oder spätere Karriere berücksichtigt werden. Das

---

<sup>372</sup> Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, hrsg.v. Ingo Pies, Tübingen 1996, S.35

<sup>373</sup> Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, ebda., S.10

<sup>374</sup> Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, ebda., S.110

allgemein gestiegene Lohnniveau der Frauen auf dem Markt erzeugt auch steigende Opportunitätskosten für Kinder, was zu einem Rückgang der Nachfrage nach Kindern führt.

Es ist wahrscheinlich, dass mit steigendem Einkommen auch die aufgewendeten Ressourcen pro Kind steigen, da Eltern nicht nur über die Anzahl der Kinder, sondern auch über die Menge an Geld und Zeit entscheiden, die sie in jedes Kind investieren wollen. Ein vermehrter Einsatz von Ressourcen pro Kind verbessert dessen „Qualität“.<sup>375</sup> Diese höhere Qualität der Kinder (z.B. Gesundheitszustand, Ausbildungsniveau) geht in die Nutzenfunktion der Eltern ein. Quantität und Qualität stehen in Wechselwirkung zueinander: Die Kosten der Qualitätsverbesserung hängt von der Zahl der Kinder ab, denn eine Erhöhung der Kinderzahl vergrößert auch die Summe der Beiträge, die zur Verbesserung der Qualität jedes Kindes ausgegeben werden muss. *Becker* erklärt mit dieser Wechselwirkung zwischen Qualität und Quantität das Phänomen,

„weshalb deutliche Rückgänge der Fertilität in den westlichen Industrieländern für gewöhnlich mit deutlichen Verbesserungen der Bildung, des Gesundheitszustandes und anderer Indikatoren der Qualität von Kindern einhergehen.“<sup>376</sup>

*Becker* geht in seinem ökonomischen Ansatz vom eigeninteressierten, nutzenmaximierenden Individuum aus, betont aber stets, dass bei der Analyse sozialer Strukturen auch die „Berücksichtigung einer reichhaltigen Klasse von Einstellungen, Präferenzen, Kalkulationen und Werten“<sup>377</sup> notwendig ist.

So stellt *Becker* fest:

„Im Unterschied zur Marxschen Analyse nimmt der ökonomische Ansatz, wie ich ihn vertrete, nicht an, dass der einzelne ausschließlich durch Eigennutz oder materielles Gewinnstreben motiviert ist.“<sup>378</sup>

*Becker* geht davon aus, dass in jeder Familie ein Mindestmaß an Altruismus herrscht; dieser Altruismus unterscheidet den Familienhaushalt von einem Unternehmen, in dem die Allokation vor allem durch Verträge zwischen nutzenmaximierenden Vertragspartnern erfolgt.<sup>379</sup>

Die Annahme des altruistischen Verhaltens innerhalb der Familie wird mit der Präferenz der Eltern für eigene Kinder begründet; Altruismus bedeutet für *Becker*, dass der Nutzen der Eltern nicht nur von ihrem eigenen Konsum, sondern vom Nutzen jedes einzelnen Kindes abhängt.<sup>380</sup> Ein Altruist zeichnet sich nach *Becker* dadurch aus, „dass er willens ist, seinen eigenen Konsum einzuschränken, um den Konsum anderer zu erhöhen.“<sup>381</sup>

---

<sup>375</sup> Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, ebda., S.190

<sup>376</sup> Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, hrsg.von Ingo Pies, Tübingen 1996, S.105

<sup>377</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, ebda., S. 21

<sup>378</sup> Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, ebda., S.21

<sup>379</sup> Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, ebda., S. 106f

<sup>380</sup> Vgl. Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, ebda., S. 106

<sup>381</sup> Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, ebda., S.320

In der ökonomischen Theorie wird ein altruistisches Familienmitglied einen Nutzenvergleich von allen Familienmitgliedern vornehmen und seine Handlungen dahingehend überprüfen, welche Auswirkungen sie auf das Nutzenniveau des einzelnen Familienmitglieds haben. Wenn alle Familienmitglieder sich altruistisch verhalten, wird eine einheitliche familiäre Nutzenfunktion maximiert, so dass sich eine effiziente Lösung ergibt.

*Becker* geht es nicht darum, jegliche Emotionalität dem ökonomischen Denkschema zu unterwerfen und alle möglichen Einflussfaktoren auf familiales Verhalten eliminieren zu wollen, sondern er ist bestrebt, Hypothesen familialen Handelns zu entwickeln, die auch empirisch überprüfbar sind, indem sie nur auf einigen zentralen Aussagen mit einer einheitlichen Systematik basieren und sich nur auf wenige Verhaltensannahmen beschränken.

Abschließend kann zu Beckers Familienökonomik gesagt werden, dass die Problematik und Gefahr der Ökonomisierung der Lebenswelt auch darin besteht, dass die Anwendung des homo-oeconomicus-Ansatzes sozusagen die „Leitidee“ bei der Implementierung von Institutionen wird und somit die Ökonomie zur bestimmenden Richtschnur für Normen und Werte der Institution werden. Der ökonomische Ansatz ist jedoch im Grundsatz wertneutral und entzieht sich unserem heutigen verfassungsmäßigen Auftrag und dem anthropologischen Gesellschaftsentwurf, die auf der menschlichen Person und seiner unveräußerlichen Würde basieren. So erscheint beispielsweise in der *Beckerschen* Theorie von der Arbeitsteilung in Ehe und Familie die geschlechtsspezifische Rollenzuweisung gewisser Tätigkeiten als eine unter Effizienzgesichtspunkten durchaus ökonomisch vernünftige Regelung; ist der Maßstab für das Zusammenleben von Mann und Frau jedoch die Chancengleichheit und die Entfaltungsmöglichkeit des Individuums, werden die Grenzen des ökonomischen Ansatzes deutlich. Auch wenn man *Becker* abnehmen kann, dass er mit dem homo oeconomicus weder das eigennützige Verhalten legitimieren noch ein realistisches Menschenbild entwerfen will, muss dennoch wegen seines Postulats der universellen Anwendbarkeit des ökonomischen Ansatzes befürchtet werden, dass die Ökonomie damit auch Einfluss auf die gesellschaftlichen Leitbilder gewinnen kann.

## KAPITEL II

### METHODISCHE BEARBEITUNG DER FORSCHUNGSFRAGEN

#### 1. Der Diskurs und die Diskursanalyse

Leitbilder entstehen in öffentlichen Diskursen um Werte und Normen<sup>1</sup>; der methodische Königsweg zur Rekonstruktion öffentlicher Diskurse ist daher die Diskursanalyse.

##### 1.1 Der Diskurs in der Wissenschaft

Die wissenschaftliche Ausarbeitung und Präzisierung dessen, was unter „Diskurs“ zu verstehen ist, wird je nach wissenschaftlicher Disziplin mit unterschiedlichen Konnotationen versehen. Während der Diskursbegriff für die Linguistik relativ unstrittig zu sein scheint, wurde seiner Verwendung in den Sozial- und Geisteswissenschaften vor allem von den Vertretern der Kritischen Theorie, insbesondere von *Habermas*<sup>2</sup> mit Skepsis begegnet. In der Politikwissenschaft gibt es erst seit den neunziger Jahren Ansätze einer systematischen Ausarbeitung des Diskursbegriffes<sup>3</sup>, ähnliches gilt für die Soziologie<sup>4</sup>. Die Begriffsverwendung richtet sich jedoch immer auf die Analyse von Sprachgebrauch in Form von mündlichen oder schriftlichen Texten, die im Hinblick auf Regelstrukturen oder inhaltliche Strukturierungen untersucht werden.<sup>5</sup>

In einem groben Überblick lässt sich die Verwendung des Diskursbegriffes in vier inhaltliche Fokussierungen gliedern: in ***discourse analysis***, **Diskursethik**, **Diskurstheorie** und **kulturalistische Diskursanalyse**.

Bei der im angelsächsischen Raum entwickelten ***discourse analysis*** geht es um die Analyse unmittelbarer Kommunikationsprozesse, die sehr allgemein als geschriebene (*text*) oder gesprochene (*talk*) Kommunikationssequenzen verstanden werden. Bei der Analyse geht es um die Nutzung impliziten Referenzwissens, um Sprecher- und Themenwechsel, um Aus-

---

<sup>1</sup> Vgl. Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S. 8-12

<sup>2</sup> Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt/Main 1981

<sup>3</sup> Vgl. dazu Beiträge von:

Nullmeier, Frank: Interpretative Ansätze in der Politikwissenschaft, in: Benz, A./Seibel, W. (Hrsg.) Theorieentwicklung in der Politikwissenschaft – eine Zwischenbilanz, Baden-Baden 1999, S.101-144

Hajer, Maarten A.: Argumentative Diskursanalyse. Auf der Suche nach Koalitionen. In: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, 2004, S.271-298

<sup>4</sup> Vgl. Beiträge von:

Bublitz, Hannelore/ Bührmann, Andrea/ Hanke, Christine/ Seier, Andrea (Hrsg.): Das Wuchern der Diskurse, Frankfurt/Main 1999

Keller, Reiner: Diskursanalyse. In: Hitzler, Ronald/Honer, Anne (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Opladen 1997, S.309-334

<sup>5</sup> Keller, Reiner/ Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band.1, Wiesbaden 2006, S.9

handlungsprozesse über Situationsdefinitionen, aus denen sich anwendungsbezogene Perspektiven der gezielten Gestaltung von Kommunikationsprozessen entwickeln.<sup>6</sup>

Der Sozialphilosoph *Habermas* hat Anfang der 70er Jahre im Rahmen seiner umfassenden „Theorie des kommunikativen Handelns“ eine **Diskursethik** entwickelt. Im Sinne dieser Diskursethik formulierte *Habermas* normative Verfahrens- und Orientierungsprinzipien für Diskussionsprozesse, die größtmögliche Verfahrensgerechtigkeit bei der Klärung strittiger kognitiver, moralischer und ästhetischer Fragen erlauben sollten. Der Begriff des Diskurses wird als Bezeichnung für argumentative Auseinandersetzungen verwendet, die nach spezifischen Verfahrensregeln ablaufen und in denen die Diskursbeteiligten ihre Positionen mit begründungspflichtigen Argumenten rechtfertigen müssen. Es geht hier um den „herrschaftsfreien Diskurs“ als Idealvorstellung auf dem Weg zur Wahrheitsfindung.

Eine eigenständige **Diskurstheorie** wird durch die Schriften von *Foucault*<sup>7</sup> begründet.

*Foucault* begreift Diskurse als regelgeleitete Praktiken, die er analytisch in vier Dimensionen untergliedert: er unterscheidet die diskursiven Formationen der Gegenstände, der Äußerungsmodalitäten, der Begriffe und der Strategien. Diskursive Formationen erzeugen die Gegenstände, die sie behandeln und sie bestimmen den Gebrauch und das semantische Umfeld der Begriffe. Diskursive Formationen legen die Modalitäten fest, in denen eine Äußerung legitimerweise erfolgen kann und sie entscheiden über mögliche Strategien, deren sich die Diskursteilnehmer bedienen können.<sup>8</sup>

In den Analysen spezifischer Diskurse interessiert sich *Foucault* vor allem für die Verbindungslinien, die zwischen Macht und Diskurs entstehen und die für ihn eine unauflösliche Einheit bilden. In den Regeln, die darüber entscheiden, wer an welchem Ort und zu welcher Zeit über bestimmte Gegenstände des Diskurses sprechen kann, wie auch in der Verflechtung spezifischer Diskurse mit institutionellen Felder und sozialen Praktiken, wird die Einheit von Macht und Diskurs verortet. *Foucault* geht es in erster Linie dabei um die Konsequenzen, die sich aus der Anerkennung einer bestimmten Sichtweise der Wirklichkeit ergeben, um die Machtmittel, diese Sichtweise durchzusetzen und um die sozialen und politischen Prozesse, die in und durch Diskurse initiiert oder verändert werden.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Potter, Jonathan: Diskursive Psychologie und Diskursanalyse. In: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.315-338

<sup>7</sup> Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, München 1974

Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt/Main 1990, 4. Aufl.

<sup>8</sup> Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt/Main 1990, ebda., S.48ff

<sup>9</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band1,2006, S.264

Eine weitere inhaltliche Fokussierung wird als **kulturalistische Diskursanalyse** bezeichnet.<sup>10</sup> Dieser Strang hat vor allem auch die jüngeren Entwicklungen von Diskursanalysen geprägt: hier werden gesellschaftliche Wissensordnungen öffentlichen Symbolen und sozialen Handlungen und Praktiken zugerechnet, als kollektiv-interaktive Herstellungen gesehen und als symbolische Ordnungen analysiert. Durch eine stärkere handlungstheoretische und hermeneutisch-interpretative Verortung unterscheidet sich dieser Strang von den Foucaultschen Vorschlägen; betont wird vor allem der Prozess der sozialen Konstruktion sowie die relative Autonomie kultureller Sinnzusammenhänge.<sup>11</sup>

Der mittlerweile weit verbreitete Gebrauch des Begriffes Diskurs darf nicht darüber hinweg täuschen, dass bisher gerade in der Soziologie und den Geschichts- und Politikwissenschaften nur wenige systematische Versuche unternommen wurden, eine empirisch brauchbare Umsetzung diskurstheoretischer Überlegungen vorzunehmen.<sup>12</sup> *Diskurstheorien* geht es um die systematische Ausarbeitung des Stellenwertes von Diskursen im Prozess der gesellschaftlichen Konstituierung von Wirklichkeit – exemplarisch sei hier die Diskurstheorie von *Mouffe* und *Laclau*<sup>13</sup> erwähnt – während es der *Diskursanalyse* um die empirische Untersuchung von Diskursen geht, um deren forschungspraktische methodische Umsetzung. Die unterschiedlichen Disziplinen finden sehr unterschiedliche, mehr oder weniger systematisierte Zugänge zur Methodik der Diskursanalyse. Es bleibt generell auch immer zu berücksichtigen, dass jede Diskursanalyse bis zu einem gewissen Grad an der Konstruktion ihres Gegenstandes teilhat, insofern sie selbst als spezifischer wissenschaftlicher Diskurs Deutungen zur „Wirklichkeit“ ihres Forschungsgegenstandes produziert.<sup>14</sup>

## 1.2 Was sind Diskurse?

Nach der bekannten Formulierung nach *Habermas* ist der Diskurs

„ die durch Argumentation gekennzeichnete Form der Kommunikation, in der problematisch gewordene Geltungsansprüche zum Thema gemacht und auf ihre Gültigkeit hin untersucht werden.“<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.13

<sup>11</sup> Vgl. die Beiträge von Ricoeur, Paul: Diskurs und Kommunikation, in: Neue Hefte für Philosophie, Bd.11, 1977, S.1-25  
Viehöver, Willy: Diskurse als Narrationen. In: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.179-204

<sup>12</sup> Vgl. Keller/ Hirsland/ Schneider/ Viehöver(Hrsg.): Zur Aktualität sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse – Eine Einführung, in: dies.: Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, Wiesbaden 2006, S. 10

<sup>13</sup> Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal: Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien 1995

<sup>14</sup> Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, 2006, Bd.1, 2. Aufl., S.16

<sup>15</sup> Habermas, Jürgen: Wahrheitstheorien. In: Fahrenbach, Helmut (Hrsg.): Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen 1973, S.211-265

Hajer<sup>16</sup> bezeichnet Diskurse als

„Ensemble von Ideen, Konzepten und Kategorien (...), durch die ein Phänomen mit Bedeutung versehen wird und das durch ein benennbares Set von Praktiken hervorgebracht wird.“

Keller<sup>17</sup> definiert Diskurse als

„institutionalisierte, nach verschiedenen Kriterien abgrenzbare Bedeutungsanrangements, die in spezifischen Sets von Praktiken (re)produziert und transformiert werden. Sie existieren als relativ dauerhafte und regelhafte, d.h. zeitliche und soziale Strukturierung von (kollektiven) Prozessen der Bedeutungszuschreibung. Sie werden durch das Handeln von sozialen Akteuren „real“ (...) Diskurse kristallisieren oder konstituieren Themen als gesellschaftliche Deutungs- und Handlungsprobleme.“

Die Welt, so Keller, bekommt für uns ihren Wirklichkeitscharakter durch Aussagen, die Menschen in der Auseinandersetzung mit der Welt über die Welt treffen. Diese Aussagen bilden jedoch nicht nur symbolische Ordnungen und Bedeutungsstrukturen unserer Wirklichkeit, sondern sie haben auch reale Konsequenzen: „Gesetze, Statistiken, Klassifikationen, Techniken (...) bspw. können als Diskurseffekte analysiert werden.“<sup>18</sup>

Diskurse bezeichnen nicht nur real stattfindende Diskussionen, sondern eben auch Ideen, Konzepte und Kategorien, die durch mehr oder weniger zahlreiche Beteiligte am Diskurs eingebracht und die durch die Diskursanalyse rekonstruiert werden.

Deutlich wird: Diskurse sind zum Einen Gegenstand von Konflikten, weil in und mit Diskursen Deutungsvorgaben für politische und soziale Ereignis- und Handlungszusammenhänge produziert werden, die wiederum darüber entscheiden, wie diese Zusammenhänge bewertet und wahrgenommen werden.

Diskurse sind zum Anderen ein öffentliches Gut, das nur in öffentlicher Auseinandersetzung produziert werden kann; wie auch immer diese Öffentlichkeit beschaffen ist, ob es sich um eine soziale Bewegung, um einen Kreis von Fachleuten oder um den Freundeskreis handeln mag, Diskursbeiträge entfalten ihre Wirkung immer nur dort, wo Deutungen öffentlich gemacht werden. Deutungsangebote können nur dann als Deutungsvorgaben institutionalisiert werden, wenn diese Angebote „veröffentlicht“ diskutiert und angenommen werden.<sup>19</sup>

Der Begriff des Diskurses setzt sowohl die Öffentlichkeit wie auch die Konflikthaftigkeit diskursiver Prozesse voraus, weil nur dort, wo konkurrierende Ansprüche auf Definitionsmacht erhoben werden, diskursive Prozesse vorangetrieben und Deutungsvorgaben institutionalisiert werden.

---

<sup>16</sup> Hajer, Maarten.A.: Argumentative Diskursanalyse. Auf der Suche nach Koalitionen, Praktiken und Bedeutungen. In: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, 2004, S. 275

<sup>17</sup> Keller, Reiner: Wissenssoziologische Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.2, 2004, S.205

<sup>18</sup> Keller, Reiner: Wissenssoziologische Diskursanalyse, ebda., S. 206

<sup>19</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept. In:Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.265



*Foucault* schreibt in seiner „Ordnung des Diskurses“:

“Die Produktion des Diskurses wird zugleich kontrolliert, selektiert, organisiert und kanalisiert(...)“ – der Diskurs „(...)ist dasjenige, worum und womit man kämpft; er ist die Macht, deren man sich zu bemächtigen sucht“.<sup>20</sup>

### 1.3 Die Struktur des Diskurses

Diskurse stellen in ihrer Gesamtheit ein umfangreiches und komplexes Gebilde dar, das einer prinzipiellen Strukturierung bedarf, um sie überhaupt analysierbar zu machen. Diskurse lassen sich nach institutionellen Feldern und den darin geltenden Produktionsregeln, nach einzelnen Themenbereichen oder nach Akteursgruppen unterscheiden.

Ich orientiere mich im Folgenden an der Terminologie nach *Jäger*<sup>21</sup>, die meines Erachtens eine geeignete Operationalisierungshilfe zur Ermittlung von Diskursstrukturen darstellt:

#### Diskursstränge

Thematisch einheitliche Diskursverläufe werden als Diskursstränge bezeichnet, die sowohl eine synchrone, wie auch eine diachrone Dimension aufweisen. Bezogen auf das Thema der Arbeit gibt es Diskursstränge, die sich thematisch mit der Ehe und mit der Familie beschäftigen. Ein synchroner Schnitt durch einen Diskursstrang ermittelt, was zu einem bestimmten in seiner gesamten Bandbreite gesagt wurde bzw. sagbar ist. Zum Beispiel verweist die Erste Lesung des 1. Gleichberechtigungsgesetzes auf die synchrone Dimension des Diskursstranges Ehe- und Familiengesetzgebung, wie sie sich im Jahre 1953 darstellt.

Ein diachroner Schnitt durch einen Diskursstrang ermittelt, was zu einem Thema zu verschiedenen Zeitpunkten gesagt wurde bzw. sagbar ist. Der Diskurs über die Frage, was unter Gleichberechtigung von Mann und Frau im Ehe- und Familienrecht zu verstehen ist, zeigt in der diachronen Dimension die geschichtliche Entwicklung dieses Themas von der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900 über die Weimarer Reichsverfassung von 1919 bis zur Debatte im Parlamentarischen Rat 1948, den Formulierungen im Grundgesetz 1949 bis zur Anpassung des Ehe- und Familienrechts 1957 und 1977 auf.

#### Diskursfragmente

Jeder Diskursstrang setzt sich aus Diskursfragmenten zusammen; als Diskursfragmente bezeichnet *Jäger*<sup>22</sup> einen Text oder einen Textteil, der ein bestimmtes Thema behandelt. Zu

---

<sup>20</sup> Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt/Main 1991, S.11

<sup>21</sup> Jäger, Siegfried: Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.98-103

<sup>22</sup> Vgl. Jäger, Siegfried: Diskurs und Wissen, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S. 99

beachten ist jedoch, dass in einem Text verschiedene Diskursfragmente enthalten sein können, d.h., Diskursfragmente können in verschränkter Form auftreten, wenn ein Text verschiedene Themen anspricht oder wenn zwar ein Hauptthema angesprochen wird, bei dem aber Bezüge zu anderen Themen vorgenommen werden. Es können sich also Diskursfragmente zu *Diskursstrang-Verschränkungen* verbinden.

### **Diskursives Ereignis**

In der oft unüberschaubaren Menge produzierter Diskursbeiträge ragen jedoch immer wieder vereinzelte Stellungnahmen oder diskursive Ereignisse hervor, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erringen.<sup>23</sup> Solch diskursive Ereignisse heben sich von der normalen Diskursroutine ab, sie binden durch ihre Diskursproduktion eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit, ihre Akteure müssen eine gewisse Position in der politisch-kulturellen Arena belegen und die Diskursbeiträge der Akteure müssen erkennbar differieren.

So wird nicht jeder Diskurs zu einem diskursiven Ereignis; als diskursive Ereignisse werden solche Ereignisse verstanden,

“die politisch, und das heißt in der Regel auch durch die Medien, besonders herausgestellt werden und als solche Ereignisse die Richtung und die Qualität des Diskursstranges, zu dem sie gehören, mehr oder minder stark beeinflussen.“<sup>24</sup>

Diskursive Ereignisse können und müssen im Rahmen einer Diskursanalyse die Auswahl relevanter Untersuchungseinheiten leiten und begrenzen. Im Fall der vorliegenden Arbeit werden Gesetze im Ehe- und Familienrecht zu diskursiven Ereignissen bestimmt, an denen sich der gesamte Forschungsverlauf orientiert.<sup>25</sup>

Ob diskursive Ereignisse letztlich einen kulturellen Wandel herbeiführen oder ob die kulturelle Ordnung unangetastet bleibt, ist nach *Schwab-Trapp* eine empirisch zu klärende Frage:

„Erst die Zukunft eines diskursiven Ereignisses und die Beziehungen, in denen ein diskursives Ereignis zu anderen Ereignissen und benachbarten Diskursen steht, kann über die Wirkungsmächtigkeit dieses Ereignisses aufklären und eine Antwort darauf geben, ob seine Transformationspotenziale sich entfaltet und die kulturelle Ordnung verändert haben.“<sup>26</sup>

### **Diskursiver Kontext**

Für die Analyse kann die Ermittlung diskursiver Ereignisse von Bedeutung sein, weil dadurch auch ein diskursiver Kontext herausgearbeitet wird, auf den sich ein aktueller Diskursstrang bezieht. So kann zum Beispiel eine historische Rekonstruktion ergeben, dass es im speziellen Thema eine Art Chronik diskursiver Ereignisse gegeben hat, die thematisch zum

---

<sup>23</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse. die politische Kultur des Krieges im Wandel 1991-1999, Opladen 2002, S. 61f

<sup>24</sup> Vgl. Jäger, Siegfried: Diskurs und Wissen, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.100

<sup>25</sup> Vgl. Kapitel II, S. 97-98

<sup>26</sup> Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse. Die politische Kultur des Krieges im Wandel 1991-1999, ebda., S.65

Diskursstrang gehören. So ist bei zahlreichen Teilgebieten des Ehe- und Familienrechts, wie zum Beispiel beim Thema Scheidung oder Unehelichkeit, eine jahrzehntelange Chronik diskursiver Ereignisse nachzuweisen. Im Verlauf dieser Arbeit wird die Chronik diskursiver Ereignisse in der Ehe- und Familienrechtsgesetzgebung vom Bürgerlichen Gesetzbuch (1900) über die Weimarer Reichsverfassung (1919) bis zum Grundgesetz (1949) eine maßgebliche Rolle spielen.

Da Diskurse dem Forschenden nicht als abgegrenztes System begegnen, ist es notwendig, verstreute Diskursereignisse und Diskursaussagen anhand ausgewählter Leitbegriffe in einen Zusammenhang zu bringen. Da der Forschungsgegenstand sich mit dem „sozialdemokratischen Leitbild von Ehe und Familie“ beschäftigt, ergeben sich daraus weitere Orientierungen zur Auswahl diskursiver Ereignisse.

### **Diskursebenen**

Die jeweiligen Diskursstränge sind auf verschiedenen diskursiven Ebenen anzusiedeln, beispielsweise auf der Ebene der Wissenschaft, der Politik, der Medien, der Wirtschaft etc. Diese Diskursebenen bezeichnet Jäger auch als *soziale Orte*<sup>27</sup>, von denen aus jeweils argumentiert wird. In der Regel sind die einzelnen Diskursebenen stark miteinander verflochten.

### **Diskursposition**

Als wichtige Kategorie bei der Strukturierung von Diskursen wird die Diskursposition angesehen, mit der ein spezifischer ideologischer Standort einer Person oder eines Mediums gemeint ist. Eine Diskursposition ist der ideologische Ort, von dem aus der Diskursakteur sich am Diskurs beteiligt und seine Bewertung und sein Deutungsangebot erfolgt. Im Rahmen des Diskurses über das 1. Gleichberechtigungsgesetz im Jahre 1957 wird in der vorliegenden Arbeit die Diskursposition des damals zuständigen Bundesfamilienministers<sup>28</sup> besonders herausgearbeitet, da sich in seinen Äußerungen der ideologische Ort, von dem aus sich die ganze Regierungspartei am Diskurs beteiligt, kennzeichnen lässt.

### **Gesamtgesellschaftlicher Diskurs**

In einer Gesellschaft bilden die Diskursstränge in komplexer Verschränktheit den gesamtgesellschaftlichen Diskurs, der je nach Homogenität der Gesellschaft ein äußerst verzweigtes und ineinander verwobenes Netzwerk darstellt. Dazu kommt, dass jeder Diskursstrang eine Geschichte, eine Gegenwart und eine Zukunft hat.

Je nach Untersuchungsgegenstand ist es deswegen unerlässlich, größere Zeiträume diskursiver Abläufe zu analysieren, um die jeweiligen Diskursstränge auf Änderungen, Brüche,

---

<sup>27</sup> Vgl. Jäger, Siegfried: Diskurs und Wissen, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.101

<sup>28</sup> Vgl. Kapitel V, S. 208-214 dieser Arbeit, Rede des Bundesfamilienministers Wuermeling

periodisches Wiederauftauchen etc. aufzeigen zu können. Im Sinne von *Foucault* gilt es, eine Genealogie zu betreiben. Im Rahmen der ausgewählten diskursiven Ereignisse kann in den jeweiligen Kapiteln der Arbeit in der Regel die Genealogie eines Themas, wie auch die Beteiligung zahlreicher gesellschaftlicher Gruppierungen rekonstruiert werden.

### „*story lines*“

Um den Rahmen von Diskursen zu rekonstruieren, werden beispielsweise Deutungsmuster, häufig verwendete Metaphern, Klassifikationen und „*story lines*“ zu einer „Erzählung“ zusammengeführt; die „*story lines*“, sozusagen der „rote Faden“, verbinden die verschiedenen Deutungsmuster und bilden dadurch die narrative Struktur eines Diskurses.<sup>29</sup>

Die Akteure eines Diskurses finden sich zielgerichtet oder zufällig zu Diskurskoalitionen, wenn sie die gleichen Deutungsmuster vertreten. *Hajer* beschreibt in seiner „argumentativen Diskursanalyse“<sup>30</sup> die Diskurskoalition als ein Set von „*story lines*“, den Akteuren, die diese vertreten, sowie den Praktiken, denen diese „*story lines*“ entsprechen. Der Ansatz der Diskurskoalition geht davon aus, dass Politik ein Prozess ist, in dem sich Akteure aus unterschiedlichen Feldern um eine „*story line*“ herum formieren.<sup>31</sup>

## 1.4 Die Diskursanalyse als politikwissenschaftliche Methode

*Nullmeier*<sup>32</sup> beurteilt in der deutschen Politikwissenschaft das Thema „Diskursanalyse“ als „auch heute noch randständiges Thema“<sup>33</sup>, denn weder sei ein Konzept diskursanalytisch verfahrenender Politikwissenschaft ausgearbeitet worden, noch lasse sich eine spezifisch politikwissenschaftlich ausgerichtete Diskursanalyse ausmachen. Für diese Entwicklung macht *Nullmeier* die geringe Vernetzung der Politikwissenschaft mit diskursanalytisch führenden Wissenschaften verantwortlich und verweist auf eine „hohe Abstinenz in der Politikwissenschaft gegenüber Methodenreflexionen jenseits des Bereichs der Wahl- und Einstellungsforschung.“<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. Keller, Reiner: Wissenssoziologische Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Band 2, 2004, S. 209ff

<sup>30</sup> Hajer, Maarten A.: Argumentative Diskursanalyse. Auf der Suche nach Koalitionen, Praktiken und Bedeutung, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwi.Diskursanalyse, Band 2, 2004, S.272-297

<sup>31</sup> Vgl. Hajer, Maarten A.: Argumentative Diskursanalyse, ebda., S. 280

<sup>32</sup> Nullmeier, Frank: Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse?, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S. 287-309

<sup>33</sup> Nullmeier, Frank: Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse?, ebda., S. 287

<sup>34</sup> Nullmeier, Frank: Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse? in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.1, 2006,S. 287

Die Voraussetzung für eine vermehrte Zuwendung der Politikwissenschaft zur Diskursanalyse sieht *Nullmeier* in einer Relativierung der vorherrschenden *Rational-Choice*-Ansätze<sup>35</sup> und des (Neo-) Institutionalismus, erst dann sieht er Raum für eine Politikanalyse, „die die wirklichkeitskonstituierende und –gestaltende Kraft von Ideen, Wissen, Frames, Deutungsmustern oder eben Diskursen ins Zentrum stellt.“<sup>36</sup>

In *Rational-Choice*-Ansätzen werden die Ideen oder Werte der Akteure direkt aus deren strategischen, d.h., deren rational-ökonomischen Interessen abgeleitet; Ideen/Werte werden so tendenziell mit strategischen Interessen gleichgesetzt. Eine konstruktivistisch orientierte Politikwissenschaft plädiert dagegen in der Analyse politischer Prozesse und Ergebnisse für eine Differenzierung zwischen Interessen und individuellen oder kollektiven Werten, Ideen und/oder Wissen.<sup>37</sup>

Sprache und Diskurse spiegeln die Realität nicht einfach wieder, sondern sie sind realitätskonstitutiv für die Politik, da Ideen, Werte und Normen eine eigenständige und eine strukturierende Auswirkung auf politische Problemlösungsfindungen haben.<sup>38</sup>

Die politikwissenschaftlichen Fragestellungen, ob Ideen überhaupt eine Rolle für die *Policy*-Entwicklung spielen, oder ob Ideen nur Legitimationsfiguren sind, die interessenbestimmten Entscheidungen zur symbolischen Garnierung beigelegt werden, haben auch für das Thema der vorliegenden Arbeit Relevanz, zumal Idee bzw. Leitideen als Grundlage und Zentrum von Leitbildern und Institutionen anzusehen sind.<sup>39</sup> Beispielsweise gilt es zu erörtern, welchen Einfluss die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf das Politikfeld der Sozial- und Gesellschaftspolitik und im engeren Sinne der Familienpolitik ausübt oder ob diese Leitidee zur Symbolik für Entscheidungen benützt wird, die auf anderen Interessen als der Gleichberechtigung beruhen. *Nullmeier* bezieht sich bei seiner Feststellung, dass „Ideen ebenso wie Interessen kausale Bedeutung für die Politikerklärung“<sup>40</sup> haben auf eine Analyse von *Goldstein/Keohane*<sup>41</sup>, in der drei Pfade der Beeinflussung von *policies* durch Ideen genannt werden:

- 1) „Ideen liefern „Landkarten“, die es den politischen Akteuren ermöglichen, Klarheit über ihre Ziele zu erreichen. Dazu müssen sie dies in Beziehung zu normativen Prinzipien setzen.

---

<sup>35</sup> Vgl. Bandelow, Nils C.: *Policy Lernen und politische Veränderungen*, in: Schubert, Klaus/ Bandelow, Nils: *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*, Oldenburg, 2003, S. 289

<sup>36</sup> *Nullmeier*, Frank: *Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse?*, ebda., S. 288

<sup>37</sup> Vgl. Gottweis, Herbert: *Post-positivistische Zugänge in der Policy-Forschung*, in: Maier, Matthias/ Hurrelmann, Achim (Hrsg.): *Politik als Lernprozess? Wissenszentrierte Ansätze in der Politik-analyse*, Opladen 2003, S.131f

<sup>38</sup> Vgl. Gottweis, Herbert: *Post-positivistische Zugänge in der Policy-Forschung*, ebda., S.133

<sup>39</sup> Vgl. Kapitel I, Seiten 22 dieser Arbeit

<sup>40</sup> *Nullmeier*, Frank: *Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse?*, in: Keller/Hirsland/ Schneider, Viehöver (Hrsg.): Band 1, 2006, S.293

<sup>41</sup> *Goldstein, Judith/Keohane, Robert O.* (Hrsg.): *Ideas and Foreign Policy. Beliefs, Institutions, and Political Chance*, Ithaca, 1993

- 2) Ideen sind prägend für die Ergebnisse strategischer Interaktionen (...)Hier fungieren Ideen als „Brennpunkte“, die für die Bündelung von Interessen, für Koalitionsbildungen oder für das Finden einer kooperativen Lösung (...)sorgen.
- 3) Ideen wirken auf Dauer über ihre Einbettung in Institutionen (z.B. Verwaltungen, Gesetze). Sie werden als Ergebnis von politischen Prozessen „institutionalisiert“, auf Dauer gestellt und beschränken dann in ihrer institutionellen Eingefasstheit solange die weitere Politikentwicklung, wie es nicht zu Innovationen kommt.“<sup>42</sup>

Hier gibt es auch eindeutige inhaltliche Übereinstimmungen zu der im vorhergehenden Kapitel beschriebenen „Theorie der Institutionen“ nach *Hauriou*.<sup>43</sup>

Bei einer Öffnung der Politikwissenschaft zur Diskursanalyse geht es nicht darum, herkömmliche Methoden zu ersetzen, sondern es geht darum, das Verhältnis zwischen diskursiven und nicht-diskursiven Phänomenen neu zu fassen.<sup>44</sup> So plädiert beispielsweise der Ansatz des „diskursiven Institutionalismus“<sup>45</sup> dafür, politische Diskurse als ein Erklärungsfaktor für Politikwandel mit einzubeziehen, um so die Lücke zwischen institutioneller und akteurszentrierter Analyse zu schließen.

Für *Nullmeier* hat die Diskursanalyse in der Politikwissenschaft nur dann eine Chance, wenn sie sich als Methodenfeld oder Methodik etablieren kann. Er spricht sich für eine „begrenzte Verwendung des Diskursbegriffs zur Bezeichnung gemeinsamer inhaltlicher Strukturen öffentlicher Reden und Schriften“<sup>46</sup> aus.

*Nullmeier* sieht in der Diskursanalyse für die Politikwissenschaft eine Möglichkeit

- a) als textanalytische Methodik für die Untersuchung großer Textkorpora;
- b) als multimediale Symbolanalytik, die Sinnstrukturen aller Art und Medialität betrachtet und
- c) als Diskurspraxisanalyse, die das Zusammenspiel von Text/Schrift und diskursiven Praktiken im Politikprozess untersucht.<sup>47</sup>

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Diskursanalyse kreisen seit Jahren darum, inwiefern mit der Diskursanalyse überhaupt eine spezifische Methode bezeichnet wird oder ob es sich nicht eher um ein Forschungsprogramm handelt.<sup>48</sup> Einigkeit besteht in der Literatur darin, dass je nach Art und Ort des zu untersuchenden Diskurses,

<sup>42</sup> Nullmeier, Frank: Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse?, ebda. S. 293

<sup>43</sup> Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und zwei andere Aufsätze, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1965; Vgl. Kapitel I, S. 22ff

<sup>44</sup> Vgl. Gottweis,Herbert: Post-positivistische Zugänge in der Policy-Forschung, in: Maier,Matthias/Hurrelmann, Achim, Politik als Lernprozess?, Opladen 2003, S.123

<sup>45</sup> Vgl. Schmidt,Vivien A./Radaelli, Claudio M.: Policy Change and Discourse in Europe. Conceptual and Methodological Issues, in: West European Politics, 2004 (27) 2, S. 183-210

<sup>46</sup> Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, Einleitung S. 23

<sup>47</sup> Vgl. Nullmeier, Frank: Politikwissenschaft auf dem Weg zur Diskursanalyse?, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.1, 2006,S.306ff

<sup>48</sup> Vgl. Keller, Reiner: Eine wissenssoziologische Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissensch. Diskursanalyse, Band 2, 2004, S. 208

ganz unterschiedliche methodische Vorgehensweisen gewählt werden können und auch müssen; es gibt nicht eine diskursanalytische Methode, sondern zahlreiche.<sup>49</sup>

## 1.5 Die soziologische Diskursanalyse nach *Schwab-Trapp*<sup>50</sup>

*Schwab-Trapp* geht davon aus, dass

„Diskurse verbindliche Deutungen für soziale und politische Ereigniszusammenhänge produzieren, dass diese Deutungen in Konflikten entwickelt werden, und dass eine Diskursanalyse, die die Entstehung, die Verbreitung und die Institutionalisierung solcher Deutungen untersucht, am angemessensten als eine spezifische Form politischer Soziologie begriffen werden kann.“<sup>51</sup>

Die Präferenz für die soziologische Diskursanalyse zur Bearbeitung meiner Forschungsfragen, liegt in der Möglichkeit dieses Modells, im Besonderen politisch-kulturelle Wandlungsprozesse zu identifizieren und die politische Kultur einer Gesellschaft als ein historisch gewachsenes Ensemble politischer Diskurse zu begreifen.

Die soziologische Diskursanalyse wendet sich gegen den Anspruch, durch die Analyse den Diskursen ihren „versteckten Sinn“ zu entlocken, sondern es geht bei dieser Methode darum, die durch Diskursbeiträge unmittelbar zu vermittelnde und vermittelte Bedeutung zu erschließen und damit um eine eindeutige Abgrenzung von sprachanalytisch-linguistischen und hermeneutisch orientierten Analysemethoden.

*Schwab-Trapp* sucht mit der Diskursanalyse Antwort auf die Fragen, wie der kulturelle Wandel, den Diskurse auf den Weg bringen, als Wandel erfasst, und wie der Geltungsbereich, auf den dieser Wandel sich erstreckt, konkret bestimmt werden kann. Zu fragen ist deshalb, wie Diskurse intern strukturiert sind, wie sie kulturellen Wandel produzieren und wie sich dieser empirisch vollzieht.<sup>52</sup>

*Schwab-Trapp* skizziert die allgemeinen Parameter der soziologischen Diskursanalyse wie folgt:<sup>53</sup>

1. Diskursanalyse ist Konfliktanalyse, weil sie diskursive Auseinandersetzungen rekonstruiert, in denen die Diskursteilnehmer Deutungen für soziale und politische Handlungszusammenhänge entwickeln, um die kollektive Geltung der Deutungen kämpfen und Deutungsmacht erringen wollen.

---

<sup>49</sup> Vgl. Jäger, Siegfried: Diskurs und Wissen, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.), Band 1, 2006, S. 84ff

<sup>50</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept. Bausteine für eine soziologisch orientierte Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S. 263-285

<sup>51</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S. 263

<sup>52</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.277f

<sup>53</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S. 266

2. Diskursanalyse ist Prozessanalyse, weil sie die Entstehung, die Verbreitung, die Institutionalisierung und den historischen Wandel kollektiv geteilter Deutungen von politischen Ereignis- und Handlungszusammenhängen untersucht.
3. Diskursanalyse ist eine Analyse öffentlicher Auseinandersetzungen, weil sie Diskurse als öffentliches Gut begreift, das in Auseinandersetzungen zwischen administrativen oder politisch-kulturellen Eliten hergestellt und reproduziert wird.
4. Diskursanalyse ist eine Analyse der Beziehungen, die Diskursbeiträge und ihre Träger (Akteure) eingehen und sie rekonstruiert Diskursordnungen, in die sich die Diskursbeiträge einschreiben.
5. Diskursanalyse untersucht die Legitimität von Deutungen und ihre Möglichkeit, institutionalisiert zu werden.
6. Diskursanalyse ist Einzelfallanalyse, da der Untersuchungsgegenstand spezifische diskursive Ereignisse sind, bei denen die am Diskurs beteiligten Akteure Deutungen entwickeln und um die Deutungshoheit kämpfen.
7. Diskursanalyse ist vergleichende Analyse, da erst im Vergleich die Prozesse, die in und durch diskursive Ereignisse angestoßen werden zu identifizieren und zu bestimmen sind.

## 2. Diskursanalytische Instrumente

Die soziologische Diskursanalyse intendiert, sprachliche Realisierungsformen und soziale und politische Dimensionen der Diskurse in Beziehung zu setzen und in ihrer Verschränkung zu rekonstruieren.<sup>54</sup>

### 2.1 Politische Praxis und diskursive Praxis

sind für *Schwab-Trapp* Bestandteile der politischen Kultur:

„Politisches Handeln ist in weiten Teilen diskursives Handeln und die diskursive Praxis eine spezifische Form politischen Handelns.“<sup>55</sup>

Um die Wechselwirkungen von Reden über Sachverhalte und Handeln, dem Herstellen von Sachverhalten differenzieren zu können, müssen diskursive und politische Praxis analytisch wieder getrennt werden: Während die diskursive Praxis die verbalisierte Seite politischen Handelns umfasst, beinhaltet die politische Praxis die intendierten und nicht-intendierten Handlungsfolgen, die institutionellen Kontexte politischen Handelns, die Ressourcenausstattung der Diskursakteure sowie die Entscheidungsverfahren und Handlungsroutinen des poli-

---

<sup>54</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: *Kriegsdiskurse. Die politische Kultur des Krieges im Wandel 1991-1999*, Opladen 2002, S. 41

<sup>55</sup> Schwab-Trapp, Michael: *Kriegsdiskurse*, ebda., S. 43



tischen Alltags.<sup>56</sup> *Schwab-Trapp* schränkt die Möglichkeiten, politische Kultur mit Hilfe diskursanalytischer Mittel dahingehend ein, dass die Diskursanalyse von Entscheidungsprozessen eher rekonstruiert, wie diese Entscheidungen von den Akteuren „verkauft“ werden, wie sie diskursiv vorbereitet wurden und welche zukünftige Bedeutung diese Entscheidungen haben werden, der „reale Prozess der Entscheidungsfindung“<sup>57</sup> erschließt sich der Diskursanalyse oftmals jedoch nicht.

Die wechselseitige Legitimierung der politischen und der diskursiven Praxis sortiert *Schwab-Trapp*<sup>58</sup> nach drei unterschiedlichen Handlungsbezügen:

- 1) Die diskursive Praxis kann der politischen *vorausgehen* und Veränderungen der politischen Praxis *vorbereiten*.  
Neue oder veränderte diskursive Deutungen politischer Ereignisse oder Handlungen eröffnen neue Möglichkeiten politischen Handelns, indem die Handlungsoptionen erweitert, die nachfolgende politische Praxis vorbereitet und legitimiert wird.
- 2) Diskursive Praxis kann auch der politischen Praxis *folgen*.  
Bricht die politische Praxis mit Normen politischen Handelns, die ihr von der diskursiven Praxis auferlegt wurde, erzeugt die Politik ein Legitimationsdefizit, das in darauf folgenden Diskursen ausgeglichen werden muss.
- 3) Veränderungen in der diskursiven und politischen Praxis können auch *parallel verlaufen*. Meist verzahnen sich die Praxen fast ununterscheidbar miteinander, treten unmittelbar füreinander ein und dynamisieren so den politischen Veränderungsprozess.

## 2.2 Koordinaten diskursiver Ordnungen

Um die Struktur eines Diskurses möglichst differenziert zu erfassen, ist es notwendig, Koordinaten diskursiver Ordnungen zu diskutieren, die Träger diskursiver Auseinandersetzungen und die institutionalisierten Räume der Diskursproduktion in die Strukturierung mit einzubeziehen:

### Diskursive Formationen

Dominante Sichtweisen sozialer oder politischer Ereignis- und Handlungszusammenhänge, die in diskursiven Auseinandersetzungen reproduziert oder verändert werden, bezeichnet *Schwab-Trapp* als „diskursive Formationen“.<sup>59</sup> Diskursive Formationen werden definiert als

---

<sup>56</sup> Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse, ebda., S. 44f

<sup>57</sup> Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse, ebda., S. 45

<sup>58</sup> Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse, ebda., S. 46f

<sup>59</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, ebda., S.269

„institutionalisierte und legitimierungsfähige Formen des Sprechens über spezifische Themenfelder und Gegenstandsbereiche, in denen verschiedene thematisch gebundene Diskurse aufgegriffen, in Beziehung zueinander gesetzt und auf spezifische Weise organisiert werden.“<sup>60</sup>

Diskursive Formationen werden als Endprodukte eines Prozesses angesehen, bei dem verschiedene Diskurse, die in Konkurrenz-, Dominanz- oder Koalitionsbeziehungen zu einander stehen, organisiert werden. Diskursformationen sind beständigem Wandel unterworfen, dem Prozesscharakter des Diskurses ist die Historizität sozusagen immanent, da die Diskursteilnehmer ihre Deutungsangebote stets innerhalb eines historisch gewachsenen Kontextes anbieten. So werden Vergangenheitsdeutungen in ausgetauschten Argumenten aktualisiert und zu legitimen Sichtweisen verdichtet; oft wird die Vergangenheit benützt, um die Gegenwart zu erklären und zu rechtfertigen. Im Falle der hier zu bearbeitenden Forschungsfragen werden Themenfelder bearbeitet, die historisch gewachsen und intern bereits strukturiert sind. Die Themenfelder werden reinterpretiert, in Beziehung zu anderen Themenfeldern gesetzt und zu mehr oder weniger anerkannten Deutungsvorgaben komprimiert. Diese Deutungsvorgaben legitimieren soziales und politisches Handeln: „Legitime Deutungen sind kollektiv anerkannte Deutungen und als kollektiv anerkannte Deutungen sind sie legitimierungsfähige Deutungen.“<sup>61</sup>

### **Diskursfelder**

In Diskursen werden die Konflikte der Diskursteilnehmer in einem mehr oder weniger öffentlichen Raum, einer öffentlichen Arena, ausgetragen. Diese öffentliche Arena trägt entscheidend dazu bei, ob ein Diskursteilnehmer überhaupt zum Diskurs zugelassen wird und welche Chancen er hat, sich mit seinem Deutungsangebot gegenüber den anderen Diskursteilnehmern durchzusetzen. In der vorliegenden Arbeit finden durch die Auswahl der diskursiven Ereignisse die Diskurse nahezu ausschließlich in der öffentlichen Arena des Deutschen Bundestages statt.

*Bourdieu*<sup>62</sup> bezeichnet diese öffentlichen Arenen als Diskursfelder; er unterscheidet diese Felder nach den dort vorherrschenden und anerkannten Machtmitteln, die zum Einsatz kommen und nach den Spielregeln, die über den Einsatz dieser Machtmittel entscheiden. Zu den Machtmitteln zählt *Bourdieu* die Kapitalarten des ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapitals, wie auch der Transformation in symbolisches Kapital, sichtbar durch den Akt der Anerkennung. Die Verteilung der Kapitalarten in spezifische Felder und die Zuordnung der Diskursteilnehmer zu diesen Feldern ist jedoch bei der öffentlichen Auseinandersetzung als

---

<sup>60</sup> Schwab-Trapp, Michael, Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S.269

<sup>61</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, ebda., S.270

<sup>62</sup> Bourdieu, Pierre: Die verborgenen Mechanismen der Macht, Hamburg 1992, S.49-81

Raster zu wenig differenziert. Damit bei der öffentlichen diskursiven Auseinandersetzung auch die Beziehungen zwischen den Diskursteilnehmern, die sich in Dissens, Konsens oder Koalitionen manifestieren, zum Ausdruck kommen, beschreibt *Schwab-Trapp*<sup>63</sup> das Diskursfeld als öffentliche Arena, in der die Spielregeln festgelegt werden, denen die Diskursteilnehmer in ihren Beiträgen folgen müssen, um Erfolg mit ihren Deutungsvorgaben zu haben. Ein wissenschaftlich geführter Diskurs hat eine andere feldspezifische Diskursordnung, als ein auf politischem Feld geführter Diskurs.

### **Diskursordnungen**

definiert *Schwab-Trapp*<sup>64</sup> als „soziopolitische Ordnungsebene eines Diskurses“. Die soziale Struktur eines Diskursfeldes besteht aus den „Machtverteilungen, Bündniskonstellationen und Konfliktlinien zwischen politischen Akteuren“.<sup>65</sup> Je nach dem, ob die Diskursbeiträge sich auf ein einziges Diskursfeld begrenzen, oder ob thematisch in mehreren Diskursfeldern diskutiert wird, variiert auch die kollektive Reichweite diskursiver Beiträge: die Reichweite kann dann auf ein spezielles Diskursfeld begrenzt bleiben oder aber in andere Diskursfelder diffundieren.

### **Diskursive Gemeinschaften**

Diskursive Formationen und Diskursfelder lassen sich intern in konkurrierende Deutungen und deren Trägergruppen untergliedern: diese Trägergruppen bezeichnet *Schwab-Trapp*<sup>66</sup> als Diskursgemeinschaften. Diskursgemeinschaften haben unterschiedliche Grade der Institutionalisierung. Sie können aus organisierten Kollektiven, das sind Organisationen mit Mitgliedschaften (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Kirchen etc.) oder aus politisch-kulturellen Milieus bestehen, die lediglich in diesem speziellen Diskurs miteinander verbunden sind und deren Mitglieder sich im öffentlichen Diskurs wechselseitig identifizieren und aneinander argumentativ orientieren (z.B. Bürgerinitiativen, soziale Bewegungen „Die Intellektuellen“, „Die Rechten“ etc.). Diskursgemeinschaften bilden eine gemeinschaftsspezifische Diskursordnungen aus, sie erhalten ihre Identität als Gemeinschaft durch diskursive Prozesse der Abgrenzung oder der Integration gegenüber anderen, konkurrierenden Diskursgemeinschaften. Sie besitzen ein kollektiv geteiltes argumentatives Repertoire und sie reproduzieren sich im Gebrauch dieses Repertoires. Werden neue Argumente in das Repertoire aufgenommen oder werden bisherige Argumente verändert gebraucht, sind das Hinweise auf einen kulturellen Wandel innerhalb der Diskursgemeinschaft.

---

<sup>63</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept. In: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.271

<sup>64</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S.271

<sup>65</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S.271

<sup>66</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S.272

Diskursgemeinschaften, Diskursfelder und Diskursformationen sind Kategorien, die dazu benutzt werden können, Strukturen diskursiver Ordnungen abzubilden, die Prozesse des Diskurses zu ordnen und zusammenfassend zu beschreiben. Diskurse und ihre Formationen manifestieren sich in den Diskursbeiträgen einzelner Diskursteilnehmer; *Schwab-Trapp*<sup>67</sup> nennt die Beiträge und ihre Träger „die empirisch greifbaren und materiellen wie elementaren Bausteine“ diskursiver Ordnungen und Formationen, die einer weiteren Differenzierung bedürfen, um möglichst detaillierte Strukturen innerhalb eines Diskurses benennen zu können.

### **Diskursive Eliten**

In der Regel haben Diskursgemeinschaften Wortführer, die als Hauptakteure in der diskursiven Auseinandersetzung die jeweilige Gemeinschaft in der Öffentlichkeit vertreten und die Deutungsangebote und Forderungen offiziell artikulieren. Diese Wortführer nennt *Schwab-Trapp*<sup>68</sup> „diskursive Eliten“. Diskursive Eliten sind meist öffentlich bekannte Repräsentanten z.B. von Parteien und Organisationen oder prominente Intellektuelle, die spezifische Milieus repräsentieren oder durch ihre Facharbeit eine besondere Reputation erworben haben; zu diskursiven Eliten lassen sich auch bekannte Akteure in den Medien zählen, wie z.B. Leitartikel in führenden Zeitungen oder Moderatoren, die ihre Meinungen gezielt lancieren können. Ihre öffentliche Position, ihr anerkanntes Fachwissen oder ihre mediale Popularität geben den diskursiven Eliten ein „symbolisches Kapital“, das ihren Diskursbeiträgen in der diskursiven Auseinandersetzung ein besonderes Gewicht verleiht; diese Eliten werden als Autorität öffentlich anerkannt.

*Schwab-Trapp*<sup>69</sup> formuliert vier Charakteristika diskursiver Eliten:

1. Diskursive Eliten können Öffentlichkeit herstellen, Themen forcieren, dem öffentlichen Diskurs die Richtung weisen und Diskurse initiieren.
2. Diskursive Eliten sind Indikatoren für die politischen Positionen ihrer Diskursgemeinschaft und für deren sich eventuell abzeichnenden kulturellen Wandel.
3. Die Beiträge diskursiver Eliten sind Bezugspunkte für die Beiträge anderer Diskursteilnehmer; andere Akteure beziehen sich auf die Beiträge der diskursiven Eliten, um Konfliktlinien zu aktualisieren, zu symbolisieren, zu ordnen oder zu kapitalisieren.

---

<sup>67</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.1, 2006, S.273

<sup>68</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S.274f

<sup>69</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S.275

4. Kann das symbolische Kapital der diskursiven Eliten auch von anderen Akteuren in Anspruch genommen werden, in dem diese Akteure ihre Beiträge mit der Autorität der Urheber aufladen, um eigene Deutungsangebote zu befördern.

### **Diskursbeiträge und diskursive Strategien**

Das „Kampfinstrument“ um die Interpretationshoheit in einem Diskurs sind die Diskursbeiträge. Diskursbeiträge sind ein Bestandteil der diskursiven Strategie: Diskursbeiträge prägen das Diskursfeld dadurch, dass sie Beziehungen der Konkurrenz, des Widerspruchs oder der wechselseitigen Unterstützung eingehen; durch diese Beziehungen erhalten sie ihre Bedeutung innerhalb des Diskurses. Diskursbeiträge sind Strategien der Konsens- und Dissensbildung; die Träger der Diskurse verorten sich mit ihren Beiträgen im politischen Raum und signalisieren so ihre Zugehörigkeit zum jeweiligen Milieu.

Um in einem Diskurs die Deutungshoheit zu erlangen, müssen die Akteure in ihren Diskursbeiträgen Deutungen benutzen, die der Öffentlichkeit einerseits kulturell vertraut sind, andererseits aber auch hinreichend offen sind, um neue Deutungen zuzulassen. *Schwab-Trapp* spricht in diesem Zusammenhang von „Techniken der Legitimierung“<sup>70</sup>: Diskursakteure können zum Beispiel Legitimationspotentiale bereits institutionalisierter und kollektiv weitgehend anerkannter Diskurse und Deutungen übernehmen. So werden etablierte Deutungen verwendet, auf spezifische Weise arrangiert und benutzt, um neue Deutungen einzuführen oder bestehende Deutungen zu verändern.

An anderer Stelle erwähnt *Schwab-Trapp*<sup>71</sup> als Technik der Legitimierung die „Strategie der historischen Kontextualisierung“: hier werden Vergangenheitsdeutungen als Argument für das politische Handeln in der Gegenwart oder in der Zukunft verwendet, im Rückgriff auf die Vergangenheit wird ein normativer Rahmen zur Deutung gegenwärtiger Ereignisse und Handlungen geschaffen. Strategien der Konsens- und Dissensbildung vollziehen sich in der Regel durch diskursive Abgrenzungs- und Kopplungsmanöver, in denen sich die Akteure aufeinander beziehen, sich gegenseitig ihre Positionen zuweisen, Bündnisse eingehen oder den politischen Gegner abwerten und so ihre Deutung untermauern und bestehende Konfliktlinien festziehen.

---

<sup>70</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Scneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse, Band 1, ebda., S. 276f

<sup>71</sup> Schwab-Trapp, Michael: Historische Argumente im politischen Diskurs. In: Sozialwissenschaftliche Informationen, 1999, 27, 4, S. 265-272

### 3. Methodische Aspekte der Diskursanalyse

Die Einzelfallorientierung, die Rekonstruktion von Bedeutungen und die konfliktuelle Dimension diskursiver Prozesse macht eine detaillierte Analyse der Auseinandersetzungen notwendig. Die Menge der Diskursbeiträge, die es oft zu einem einzigen diskursiven Ereignis gibt, macht die Anwendung von qualitativen Analyseverfahren nahezu unmöglich. Es gilt, die Datenmenge einzuschränken. Daraus ergibt sich aber die Schwierigkeit, dass auf der Grundlage einer eingeschränkten Datenbasis allgemeine Aussagen über den kulturellen Wandel formuliert werden müssen, der durch diskursive Auseinandersetzungen in Gang gesetzt wurde. Schwab-Trapp<sup>72</sup> sieht diskursanalytische Studien deshalb in „einem Spannungsfeld zwischen Detaillierungszwang und Verallgemeinerungsgebot.“

Er schlägt deshalb die Untergliederung des Diskurses in diskursive Formationen, Felder und Gemeinschaften vor.

Die *empirische Dimension* dieser Untergliederung bezieht sich auf die Sektoren, an und in denen sich kultureller Wandel vollzieht: es geht um Grenzen und Grenzüberschreitungen zwischen Diskursgemeinschaften und Diskursfeldern.<sup>73</sup>

Betrachtet man die *methodische Dimension* der Untergliederung in Diskursformation, Diskursfeld und –gemeinschaft, so geht es hier um die Beschränkung diskursanalytischer Aussagen über spezifische Diskursteilnehmer, über ihre Argumente auf dem Hintergrund einer spezifischen Konfliktfiguration und einer historisch spezifischen Situation:

Die Interpretation eines Diskurses, bezogen auf die Bedeutung für die vom Diskurs betroffene Diskursgemeinschaft, integriert den analysierten Einzelfall in die Geschichte und den Wandel dieser Gemeinschaft.

Die Interpretation des Einzelfalls in seiner Bedeutung für die jeweiligen Diskursfelder zeigen die Veränderungen innerhalb dieser Felder: die Machtverteilungen und die Macht-Umverteilungen, die Reproduktion und die Veränderung von Bündniskonstellationen und Konfliktlinien.

Die Interpretation des untersuchten Einzelfalls in seiner Bedeutung für die spezifische Diskursformation, bezieht sich auf die kollektive Geltung von Interpretationsangeboten und die Einordnung diskursiver Ereignisse in die kulturelle Ordnung der Gesellschaft.

Schwab-Trapp<sup>74</sup> sieht die methodischen Probleme diskursanalytischer Untersuchungen in einem Dreieck zwischen

---

<sup>72</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.277

<sup>73</sup> Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, ebda., S. 278f

<sup>74</sup> Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse am Beispiel „Kosovokrieg“, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissenschaftlich Diskursanalyse, Band 2, 2004, S.171

- a) der Rekonstruktion öffentlicher Auseinandersetzung, zu denen unterschiedlichste Akteure eine unüberschaubare Anzahl an Diskursbeiträgen produziert haben,
- b) der Zielsetzung einer Diskursanalyse, die die Institutionalisierung legitimer Deutungen aus den diskursiven Konstellationen ableiten will,
- c) der Wahl qualitativer Analyseverfahren, mit denen umfangreiche Datenmengen nur bedingt rekonstruiert werden können.

Die große Zahl der Diskursbeiträge schließt ein sehr detailliertes Analyseverfahren aus Zeitgründen im allgemeinen aus. Gleichzeitig ist der Diskursanalyse der Weg der exemplarischen Analyse verwehrt, weil sie per definitionem „diskursive Formationen“ rekonstruiert, die erst aus dem Zusammenspiel möglichst sämtlicher Beiträge eines Diskurses erwachsen. Es gibt zwar Untersuchungssituationen, in denen der Diskursanalytiker begründete Mutmaßungen darüber anstellen kann, welche Deutungen und Argumente die beteiligten Akteure innerhalb eines bestimmten thematischen Kontexts für Pro- oder Kontra-Beiträge formulieren werden, jedoch können innerhalb eines Diskurses jederzeit unvermutete Beiträge von Dritten zu tragenden Argumenten werden; letztlich kann die Heterogenität empirischer Sprecherereignisse nicht endgültig vorab bestimmt werden.

### **Methoden der *Grounded Theory***

Die Diskursanalyse als eine interpretative Analyse, die auch „zwischen den Zeilen“ liest und Verbindungslinien zwischen Diskursbeiträgen ziehen muss, kann sich deshalb nicht ohne weiteres eines standardisierten Rasters bedienen.

*Schwab-Trapp*<sup>75</sup> sieht in der von *Glaser und Strauss*<sup>76</sup> entwickelten Methode der „Grounded Theory“ ein geeignetes Instrument, um diskursanalytische Kategorien sukzessive im Zuge der Datenauswertung zu entwickeln. Nach dem induktiven Verfahren der Grounded Theory werden in der Phase der Datenerhebung gewonnene Einzelbeobachtungen verschiedenen Klassifikationen zugeordnet und daraus Regeln bzw. Hypothesen gebildet.<sup>77</sup>

Somit wird die strenge Trennung der Phase der Datenerhebung und der Phase der Datenauswertung aufgehoben; die Auswertung wird ein integraler Bestandteil des Datenerhebungsprozesses. Simultan mit der Datenerhebung setzt eine Phase des „offenen Codierens“ ein, in der Merkmalsausprägungen der zu untersuchenden Diskursbeiträge nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden in inhaltsanalytische Kategorien untergliedert werden.

---

<sup>75</sup> Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse am Beispiel „Kosovokrieg“, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, 2004, S.171ff

<sup>76</sup> Glaser, Barney/Strauss, Anselm: Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung, Bern 1998, (erstmals erschienen New York 1967)

<sup>77</sup> Vgl. Schubert, Klaus/ Bandelow, Nils: Lehrbuch der Politikfeldanalyse, Oldenburg 2003, S.222

Im weiteren Forschungsprozess erfolgt eine deduktive Ableitung neuer Fragen aus bereits gewonnenen Untersuchungsergebnissen; dieser Prozess des „theoretical sampling“,<sup>78</sup> zentrales Verfahren in der Grounded Theory, ermöglicht es, Fragen an den Forschungsgegenstand zu formulieren, die neue Perspektiven eröffnen, neue Fragestellungen aufwerfen und neue Aspekte in die Analyse einführen. Bei dem zu bearbeitenden Forschungsgegenstand ergeben sich die neuen Perspektiven und Fragestellungen durch die Gliederung der Thematik in historische Zeitabschnitte.

Jedoch erscheint bei entsprechender Datenfülle eine systematische und detaillierte Codierung auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Diskursbeiträge nicht möglich zu sein, d.h., der Diskursanalytiker muss eine Auswahl treffen, die einerseits die Anzahl der systematisch zu codierenden Diskursbeiträge auf das Machbare reduziert und andererseits die Relevanz der Untersuchungsergebnisse nicht gefährdet.

### **Vorschläge zur Strukturierung des Materials** nach Schwab-Trapp<sup>79</sup>:

#### nach diskursiven Ereignissen:

Die Strukturierung des Datenmaterials und des Forschungsprozesses durch *theoretical sampling* kann sich an diskursiven Ereignissen orientieren, denen aufgrund der Fragestellung und/oder erster Analyseergebnisse besondere Bedeutung zugesprochen werden kann;

#### nach den Quellen der Beiträge und den Trägern der Beiträge:

Die ereignisorientierte Auswahl diskursiver Beiträge kann wiederum strukturiert werden in Beiträge, die aus „Primärliteratur“ oder „Sekundärliteratur“ entnommen werden und durch eine Eingruppierung der Akteure, in Eliten verschiedener Kategorien, eingruppiert nach Prominenz;

#### nach diskursiven Karrieren von Deutungen und Argumenten:

Diskursanalyse als Prozessanalyse bietet ebenfalls eine Möglichkeit der Strukturierung im Rahmen des *theoretical sampling*: Deutungen und Argumente, die sich aus ersten Analyseschritten ergeben haben, können gezielt auf Folgebeiträge hin im Sinne einer Deutungskarriere, meist auch mit historischem Bezug, verfolgt werden;

---

<sup>78</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse am Beispiel „Kosovokrieg“, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.), Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, 2004, S. 174

<sup>79</sup> Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse am Beispiel „Kosovokrieg“, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, 2004, S. 174 ff



#### nach Bündnis- und Oppositionsbeziehungen der Akteure:

Da Diskursanalyse auch die Beziehungen der Akteure untereinander, die jeweiligen Macht-konstellationen und das symbolische Kapital der Akteure in die Betrachtung mit einschließt, ist die Rekonstruktion der Bündnis- und Oppositionsbeziehungen zwischen den Diskursteilnehmern eine weitere Strukturierungsmöglichkeit des Datenmaterials und der Bewertungsphase.

#### **4. Materialauswahl**

Die Einarbeitung in das Thema „Ehe und Familie“ in der SPD und eine Vorsortierung des Quellenmaterial machte deutlich, dass die Thematik von Ehe und Familie zur weiteren Bearbeitung dringend eingeschränkt werden musste. Allein die Stichwortverzeichnisse der Bundestagsprotokolle und der Jahrbücher der SPD deuteten auf eine nicht analysierbare Datenmenge hin, da unter den Begriffen Ehe und Familie sämtliche familienpolitischen Maßnahmen erfasst wurden. Familienpolitik als ein querschnittlich angelegtes und agierendes Politikfeld tangiert zahlreiche Politikfelder, die aber nicht im Zentrum der Forschungsfragen stehen. Deshalb werden familienpolitische Maßnahmen ausnahmsweise nur dann näher beschrieben, wenn sie ganz wesentlich zur Erläuterung und Analyse einer Konflikt- bzw. Diskurssituation beitragen, wie zum Beispiel bei der über Jahre hinweg zwischen SPD und CDU/CSU ausgetragenen Kontroverse um die Einführung des sozialdemokratischen Mutterschaftsurlaubsgesetzes versus der Einführung des christdemokratischen Bundeserziehungsgeldgesetzes.<sup>80</sup>

#### **Beschränkung des Materials auf Gesetze im Ehe- und Familienrecht**

Die Konzentration der Forschungsfragen auf die Entstehung und Entwicklung von Leitideen zu einem Leitbild ermöglicht auf der Grundlage der Ausführungen in Kapitel I dieser Arbeit eine definierte Eingrenzung des vorhandenen Quellenmaterials auf wesentliche Gesetze im Bereich des Ehe- und Familienrechts mit folgender Begründung:

- 1) Nach *Hauriou* ist die „Leitidee das Vitalprinzip der sozialen Institution“<sup>81</sup>, die in der sozialen Wirklichkeit jedoch nur durch Rechtspositionen überleben kann.

„Die Verkörperung der Leitidee in einer Institution sichert ihr also, dank der fortwährenden Wirksamkeit der organisierten Macht, die von ihr ausgeht, die Errichtung und die Erhaltung eines Inbegriffs von Rechtspositionen, inmitten derer sie sich unter außergewöhnlich günstigen Bedingungen bewegen kann.“<sup>82</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. Kapitel VI, S. 302-306 und Kapitel VII, S.319-323 dieser Arbeit

<sup>81</sup> Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und deren Gründung, in: Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und zwei andere Aufsätze, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1965, S.66

<sup>82</sup> Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und deren Gründung, ebda., S.52

In der Rechtsformsieht *Hauriou* ein Lebens- und Überlebensprinzip der Institutionen und begründet damit die Bedeutung der Kodifizierung von Leitideen

„Institutionen entstehen, leben und sterben nach den Regeln des Rechts. Sie entstehen durch Gründungsvorgänge, die ihnen ihre Rechtsgrundlage vermitteln und damit ihren Fortbestand sichern. Sie leben im Objektiven wie im Subjektiven dank wiederholter Rechtsakte von Regierungen und Verwaltungen, welche nach einem vorgeschriebenen Verfahren erlassen werden. Schließlich sterben sie auf Grund rechtlicher Auflösungs- oder Aufhebungsverfügungen.“<sup>83</sup>

- 3) Anhand der Gesetzgebung im Ehe- und Familienrechtsbereich lassen sich Vorstellungen und Zielrichtungen von Ehe und Familie der jeweiligen politischen Diskursgemeinschaften fokussiert und gleichzeitig exemplarisch darstellen. Die Akteure vertreten nicht nur die Deutungen und Argumente ihrer jeweiligen Diskursgemeinschaft, sondern sie vertreten auch die Meinung ihrer Diskurskoalitionäre und repräsentieren ihre jeweiligen *Policy*-Netzwerke.
- 4) Die Beschränkung des Materials auf den Bereich der Gesetzgebung ermöglicht auch die Konzentration auf einen einzigen öffentlich Raum, nämlich auf den der Arena des Parlaments. Damit sind die Kriterien, nach denen die Zulassung der Akteure zum Diskurs getroffen wird und die Chancen, sich mit den Diskursbeiträgen Gehör zu verschaffen, durch Wahl- und Geschäftsordnung klar geregelt und müssen nicht weiter hinterfragt werden.
- 5) Im Gesamtbereich der Ehe- und Familiengesetzgebung werden besonders relevante diskursive Ereignisse ausgewählt. Das sind Ereignisse, die den Diskurs inhaltlich maßgeblich beeinflussen, die in einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen werden, die sich auf Leitideen und Leitbilder beziehen und die auch für die thematische Rechtsentwicklung von Bedeutung sind.

Die Konzentration auf diskursive Ereignisse ermöglicht auch eine gewisse Strukturierung der Genealogie des Diskurses. Beispielsweise kann durch die Auswahl des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900, der Weimarer Reichsverfassung von 1919, des Grundgesetzes von 1949 als diskursive Ereignisse, das weitere Geschehen mit dem 1. Gleichstellungsgesetz von 1957 und der Eherechtsreform von 1976 im Diskurskontext und als Diskurskarriere dargestellt werden.

---

<sup>83</sup> Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und deren Gründung, ebda., S.35

## 5. Bearbeitung des Textmaterials

Die Bearbeitung des Textmaterials erfolgt in einer Kombination der in Kapitel I beschriebenen Modelle zur Entwicklung von Leitbildern und dem Familienleitbild-Raster. Die eigentliche Textanalyse erfolgt nach der in diesem Kapitel erläuterten soziologischen Diskursanalyse. Diese drei Grundelemente zur Bearbeitung des Textmaterials lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### 5.1 Bearbeitung des Materials auf der Grundlage der Entstehung und Entwicklung von Leitideen bzw. von Leitbildern

Nach den Ausführungen zur Entstehung und Entwicklung von Leitbildern nach *Dierkes/Hoffmann/Marz*<sup>84</sup> lassen sich die Materialtexte nach folgenden Frageblöcken sortieren:

#### 1) Fragen zur Entstehung einer Leitidee/ eines Leitbildes

Welche Leitideen begründen die „Vision von einem neuen Leitbild“?

Kann diesen Leitideen das Potential zugeschrieben werden, ein neues Leitbild zu werden?

Wie lässt sich dieses Leitbildpotential argumentativ begründen und wie ist die „Leitbildprognose“?

Gibt es einen gesellschaftlichen Handlungsbedarf für diese Leitideen? Gab bzw. gibt es eine historische Konstellation, die das Entstehen einer Idee mit Leitbildpotential rechtfertigt?

Geht es bei der Implementierung einer neuen Leitidee um die Ablösung eines bisher bestehenden Leitbildes, das seinen Funktionen nicht mehr gerecht wird oder gab es bisher gar kein akzeptiertes Leitbild für den beschriebenen Bereich?

#### 2.) Fragen zur Entwicklung einer Leitidee/ eines Leitbildes

##### Bekanntheitsgrad und Akzeptanz

Sind die neuen Leitideen und deren Ziele schon breiten Bevölkerungsschichten bekannt?

Gibt es bereits einen gewissen gesellschaftlichen Konsens, eine Akzeptanz dieser Leitideen?

Sind die Leitideen in der jeweiligen historischen Situation in der Lage, Orientierungs- und Leitfunktion zu erfüllen und können so die nötige Akzeptanz erreichen?

##### Umsetzungschancen

Gibt es reale Umsetzungschancen für die Leitideen in einem für die Menschen überschaubaren Zeitrahmen? Ist die Umsetzung der Leitideen bereits in Teilen erfahrbar, vielleicht in anderen Ländern? Worin könnte bei der Umsetzung der Leitideen der persönliche Nutzen für den Einzelnen liegen?

---

<sup>84</sup> Vgl. Dierkes, Meinolf/Hoffmann, Ute/Marz, Lutz: Leitbild und Technik, Berlin 1992, S. 108-111

## Protagonisten

Welche Akteure werben für die neuen Leitideen? Sind die Akteure und ihre Akteursgemeinschaften bereits in der Öffentlichkeit bekannt, welches Renommee genießen diese Akteursgemeinschaften und wird ihnen die Umsetzung der Leitideen überhaupt zugetraut?

### **3.) Fragen zu den institutionellen Rahmenbedingungen**

Gibt es bereits Institutionen, in denen diese Leitideen verankert werden können oder bedarf es der Konstituierung neuer Institutionen? Welches müssen die Normen und Regeln des institutionellen Rahmen sein, damit aus den Leitideen ein Leitbild werden kann? Ist eine Rechtsform, die das neue Leitbild aufnehmen kann, bereits vorhanden? Wie sind die politischen Rahmenbedingungen für eine Institutionalisierung und Kodifizierung zu beurteilen?

## **5.2 Bearbeitung des Materials auf der Grundlage des Familienleitbild-Rasters**

Das in Kapitel I beschriebene Raster zum Familienleitbild nach *Walter*<sup>85</sup> bildet die Grundlage zur Strukturierung des Quellenmaterials und der Diskursbeiträge im Bereich Ehe und Familie.

Die thematische Zuordnung erfolgt

- a) nach dem Verhältnis der Ehepartner zueinander
- b) nach dem Verhältnis der Ehepartner zu ihren Kindern und
- c) nach dem übergreifenden Familienverständnis.

Ebenso werden dem Familienleitbild-Raster die in Kapitel III<sup>86</sup> identifizierten sozialdemokratischen Leitideen zugeordnet:

Hierbei geht es um

- a) die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- b) die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs und
- c) um die Leitidee von der Ehe als säkulare Privatangelgenheit.

## **5.3 Bearbeitung des Materials auf der Grundlage der soziologischen Diskursanalyse**

Eine weitere Grundlage der Bearbeitung des Materials bilden wesentliche Elemente der in diesem Kapitel beschriebenen soziologischen Diskursanalyse nach *Schwab-Trapp*<sup>87</sup>:

---

<sup>85</sup> Vgl. Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S. 12  
Vgl. Kapitel I, Seite 58 dieser Arbeit

Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Opladen 1991, S. 20f

<sup>86</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 151 dieser Arbeit

- 1) Da der Diskurs sich im parlamentarischen Bereich ereignet, werden die Diskursbeiträge durchgängig nach Oppositions- und Koalitionsbeziehungen sortiert und dargestellt.
- 2) Die Diskursbeiträge werden in der Analyse sowohl in den historischen Kontext wie auch in die Genealogie des Diskurses über verschiedene Zeitepochen eingeordnet und bewertet.
- 3) Die ausgewählten diskursiven Ereignisse stehen in direktem thematischen Zusammenhang zueinander. Sie bilden über den gesamten Forschungszeitraum zusammen mit den definierten Leitideen die *story line*, das heißt, den roten Faden dieser Arbeit.

## Gesamtraster für die Bearbeitung des Materials

### Zeitraum von ...bis.. Ausgewählte diskursive Ereignisse

Diskursbeiträge von Regierung bzw. Opposition werden

#### inhaltlich zugeordnet den SPD-Leitideen:

##### **-Verhältnis der Ehepartner zueinander**

Gleichberechtigung von Mann und Frau  
Pluralität gleichwertiger Lebensformen  
akzeptable Scheidungsmodalitäten

##### **-Verhältnis der Eltern zu Kindern**

Gleichstellung unehelicher u. ehelicher Kinder  
Kinder haben Recht auf Erziehung  
Eltern und Staat haben dafür Verantwortung

##### **-übergreifendes Familienverständnis**

keine Institutionalisierung der Ehe  
säkulare Sicht von Ehe und Familie  
Ehe ist ein Privatvertrag

#### Zugeordnet dem Frageraster:

Welches sind die Leitideen des diskurs. Ereignisses; haben sie sich verändert?  
Gibt es einen Handlungsbedarf?

Wie ist die Akzeptanz für die Leitideen?

Welche Umsetzungschancen gibt es für die Leitideen?

Gibt es einen institutionellen Rahmen für die Leitideen?

Wie ist der historische Kontext?  
Fragen nach den Akteuren

<sup>87</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.1, 2006, S.263-286  
Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.2, 2004, S. 169-196

## KAPITEL III

### Die Entwicklung des sozialdemokratischen Ehe- und Familienbegriffs in der Zeitspanne von 1863 bis 1933

#### Einführung: Prägende Einflüsse auf Ehe und Familie vor der Gründung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1863

##### Menschenrechte sind Männerrechte

Die Rekonstruktion des sozialdemokratischen Ehe- und Familienverständnisses ist nicht nur auf den Kontext zeitgeschichtlicher politischer Ereignisse angewiesen, sondern bedarf auch einer geistesgeschichtlichen Einbettung, wenn auch eingeschränkt und immer fokussiert auf die Bereiche Ehe und Familie; ausführlichere philosophische Darstellungen würden den vorgegebenen thematischen Rahmen überschreiten.

##### Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

„Ja, es ist auch viel und schön von den ‚unveräußerlichen Menschenrechten‘ geschrieben worden, aber bei alledem ist nur von Männerrechten die Rede gewesen – an die Rechte der Frau hat man nicht gedacht. Aber die jetzige gesellschaftliche Unordnung wird nicht eher aufhören und nicht zur gesellschaftlichen Ordnung verkehrt werden, bis auch die Frauen Menschenrechte haben.“<sup>88</sup>

Die Geschichte des Ehe- und Familienrechts ist untrennbar verbunden mit der Geschichte um den Kampf der Frauenrechte, um Gleichberechtigung und Emanzipation der Frauen. Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, den jahrhundertelangen Emanzipationskampf der Frauen detailliert darzustellen; für das Verständnis, in welchem Kontext das Thema „Ehe und Familie“ zu sehen ist, ist die Darstellung einiger historischer Meilensteine jedoch unerlässlich.

Für die Frauen hatte sich durch die Französische Revolution und durch die Aufklärung nichts zum Positiven verändert: Die Menschenrechte waren nur Männerrechte. Der Kampf der französischen Revolutionärinnen, insbesondere von *Olympe de Gouges*<sup>89</sup>, die der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1789 eine erweiterte Version mit der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ 1791 entgegensetzte, endete mit einer totalen Niederlage der Frauen: einige, unter ihnen auch *de Gouges*, starben 1793 auf dem Schafott. Den Frauen, die zusammen mit den Männern auf den Barrikaden gekämpft hatten, wurde verboten, sich politisch zu betätigen oder Versammlungen abzuhalten.

---

<sup>88</sup> Otto, Luise, in: Frauen-Zeitung, Nr.1, Leipzig 21.4.1849, zit.nach: Gerhard,Ute/Hannover-Drück, Elisabeth/Schmitter,Romina (Hrsg.) „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen“, Die Frauen-Zeitung von Louise Otto, Frankfurt 1979, S.38

<sup>89</sup> de Gouges, Olympe, 1748-1793, frz. Schriftstellerin, Hauptwerk: „Declaration des droits de la femme et de la citoyenne“ 1791

„Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Rednertribüne zu besteigen.“<sup>90</sup>

Das kleinstaatlich organisierte Deutschland war weniger revolutionär gesinnt;

*G.T.von Hippels* Buch „Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber“ der es als Aufgabe des Staates ansah, „diejenigen, welche die Natur gleich machte, auch nach Gleich und Recht zu behandeln (...),“<sup>91</sup> hatte keine breite Wirkung. Der Protest der Romantikerinnen um *Rahel von Varnhagen, Caroline von Stein, Bettina von Arnim*, vorgetragen in den literarischen Salons und gesellschaftlich gerade noch akzeptiert, entzündete nur Funken, aber kein Feuer oder gar einen Flächenbrand. Frauen, die die Klischees von „Weiblichkeit“ und „Männlichkeit“ öffentlich hinterfragten, galten als „weibliche Demagogen“ oder „gebildete Frauen, Blaustrümpfe, die ihr Geschlecht verläugnen“<sup>92</sup>

Das wissenschaftliche Fundament erhielten die Geschlechterzuschreibungen und – charaktere vor allem auch durch die Freudsche Psychoanalyse, die empirische Psychologie und die Medizin.<sup>93</sup>

### **Philosophen und ihre Meinung zu Ehe und Familie**

Von großer Bedeutung für die rechtliche Interpretation von Ehe und Familie und der geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibung waren die Philosophen *Jean-Jacques Rousseau, Johann Gottlieb Fichte und Immanuel Kant*.

#### ***Jean-Jacques Rousseau***

*Rousseau*<sup>94</sup>, Wegbereiter der Französischen Revolution und Kritiker sozialer und moralischer Defizite der bürgerlichen Gesellschaft, weist den Frauen, „dem moralischen Geschlecht“<sup>95</sup>, die Funktion der Einhaltung von Tugend und Sitte zu, denn die Natur habe die Frau vor allem mit Scham ausgerüstet, um ihre und die männlichen sexuellen Leidenschaften zu zügeln.

Gesucht wird sozusagen die ideale Gefährtin des Mannes; da es solche Frauen nicht von Natur aus geben wird, muss das Ideal durch Erziehung erreicht werden.

„So muss sich die ganze Erziehung der Frauen im Hinblick auf die Männer vollziehen. Ihnen gefallen, ihnen nützlich sein, sich von ihnen lieben und achten zu lassen, sie großzuziehen, solange sie jung sind, als Männer für sie zu sorgen, sie beraten, trösten, ihnen ein ange-

---

<sup>90</sup> de Gouges, Olympe, zit. nach: Kuhn, Annette/Schneider, Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte. Frauenrechte und die gesellschaftliche Arbeit der Frau im Wandel, Düsseldorf 1979, S.157

<sup>91</sup> Hippel, Gottlieb Theodor: Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, 1792, zit.nach: Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Münster 1990, S.32

<sup>92</sup> Riehl, Wilhelm Heinrich: Die Familie, 1855, S.18

<sup>93</sup> Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Münster 1990, S.32

<sup>94</sup> Rousseau, Jean-Jacques, (1712 – 1778) Philosoph

<sup>95</sup> Rousseau, Jean-Jacques: Emile oder über die Erziehung (1762), Stuttgart 1970, S.721

nehmes und süßes Dasein bereiten: das sind die Pflichten der Frauen zu allen Zeiten, das ist es, was man sie von Kindheit an lehren muss.“<sup>96</sup>

### **Immanuel Kant**

Die Rechtslehre *Kants*<sup>97</sup> hatte Einfluß auf die Geschichte des Ehe- und Familienrechts; seine oft zitierte Definition der Ehe als „Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ zeigt in der weiteren Ausführung, dass *Kant*, hier im Gegensatz zu *Fichte*, den Vertragscharakter der Ehe als Verhältnis von Gleichen ernst nimmt: die Frau ist nicht nur Hingabe und dient der Befriedigung des Mannes, sondern beide Partner sollen einen Genuss und in der Liebesbeziehung die gleiche Würde haben. Trotzdem sind auch in der *Kantschen* Rechtslehre die Ehepartner keineswegs gleichberechtigt: die Herrschaft des Mannes bei der Leitung des Hauses wird aus einer „natürlichen Überlegenheit“ abgeleitet.<sup>98</sup>

### **Johann Gottlieb Fichte**

Bei *Fichtes*<sup>99</sup> Definition der Ehe- und Familienverhältnisse in seinem 1796 veröffentlichten Werk „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“ wird die Ehe als Vertrag zwischen zwei gleichberechtigten Partnern bezeichnet, dessen natürlicher und sittlicher Zweck von beiden Geschlechtern in jeweils unterschiedlicher Weise zu erfüllen sei.

*Fichte*, der das Recht zwar nicht aus der Natur, sondern aus der Vernunft ableitete, bediente sich in seiner Begründung für den rechtlichen Status der Frau jedoch wieder der „Natur“ der Frau. Die Frau könne jedoch, trotz ihrer wesensmäßig niedriger stehenden Natur, durch ihre Hingabe an den Mann in der Ehe ihre Würde gewinnen und auf eine gleiche Stufe mit ihm gelangen:

„Das Geringste, was daraus folgt, ist, dass sie ihm ihr Vermögen und alle ihre Rechte abtrete, und mit ihm ziehe. Nur mit ihm vereinigt, nur unter seinen Augen, und in seinen Geschäften hat sie noch Leben und Tätigkeit. Sie hat aufgehört, das Leben eines Individuums zu führen; ihr Leben ist Teil seines Lebens geworden, (dies wird treffend dadurch bezeichnet, dass sie den Namen des Mannes annimmt).“<sup>100</sup>

Hingabe und Liebe sind bei *Fichte* von geschlechtsspezifischer Ungleichheit:

für die Frau sei die Liebe nur „moralisch“ als eheliche Liebe, jedoch bringe es der Frau „viel Ehre, dem Manne den Ehebruch zu verzeihen.“<sup>101</sup>

Der Rahmen, in dem sich die Ungleichheit der Geschlechter vollzieht, ist auch bei *Fichte* die Ehe und die Familie:

---

<sup>96</sup> Rousseau, Jean-Jacques: *Emile oder über die Erziehung* (1762), Stuttgart 1970, S.733

<sup>97</sup> Kant, Immanuel, ( 1724 – 1804), Philosoph

<sup>98</sup> Gerhard, Ute: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990, S.47

<sup>99</sup> Fichte, Johann Gottlieb, (1762 – 1814), Philosoph

<sup>100</sup> Fichte, Johann Gottlieb: *Grundlage des Naturrechts* (1796), Hamburg 1960, S. 302ff

<sup>101</sup> Fichte, Johann Gottlieb: *Grundlage des Naturrechts*, ebda., S. 335



„Entweder das Weib ist noch Jungfrau, dann steht sie unter der väterlichen Gewalt, wie der unverheiratete Jüngling ebenfalls.

Oder das Weib ist verheiratet, (...) zufolge ihres eigenen Willens ist der Mann der Verwalter aller ihrer Rechte. (...) Er ist ihr natürlicher Repräsentant im Staate, und in der ganzen Gesellschaft. (...)

Oder sie ist Witwe oder überhaupt nicht verheiratet, ohne doch unter der väterlichen Gewalt zu sein. In diesem Falle ist sie keinem Mann unterworfen; es ist sonach gar kein Grund, warum sie nicht alle bürgerlichen Rechte gerade wie die Männer durch sich selbst ausüben sollte.“<sup>102</sup>

Für *Fichte* ist „die Ehe gar nicht bloß eine juristische Gesellschaft, wie der Staat; sie ist eine natürliche und moralische Gesellschaft“<sup>103</sup>. Die gesamte Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts wurde durch die *Fichtesche* „Deduktion der Ehe“, dem Anhang seiner „Grundlage des Naturrechts“, und seiner sittlich-moralischen Begründung der Ehe, die eben mehr sei als nur ein zivilrechtlicher Vertrag, grundlegend und nachhaltig beeinflusst.

### **Nach der Revolution 1848**

Das preußische „Allgemeine Landrecht“ (ALR), 1794 in Kraft getreten, versuchte zum ersten Mal in aufklärerisch-absolutistischer Manier ein neues Ehe- und Familienrecht zu kodifizieren: die Ehe basierte auf dem Prinzip eines privatrechtlichen Vertrages und einer gewissen Gleichwertigkeit der Ehepartner. Das ALR erkannte nur freiwillige Verbindungen als Grundlage für eine Ehe an, ermöglichte der Frau über bestimmte Vermögenswerte frei zu verfügen und schützte die unverheiratete Mutter durch ein relativ liberales Unehelichenrecht.

Nach der gescheiterten Revolution von 1848 wurden die Regelungen des ALR, die „zugunsten der Weibspersonen alles billige Maß überschreiten“, <sup>104</sup> im Sinne *Fichtes* revidiert: die „Würde der Ehe“ wurde rechtlich als ein der individuellen Freiheit übergeordneter Wert festgeschrieben. Die Ehe wurde als „Keimzelle des Staates“ in den Rang einer Institution gehoben, „deren natürliche, religiöse oder objektive sittliche Ordnung vorgegeben ist und damit nicht der vertraglichen Disposition der Ehepartner unterliegt.“<sup>105</sup>

Die deutschen Frauen wehrten sich später als ihre französischen oder amerikanischen Schwestern gegen die Verweigerung der vollen Menschenrechte: in allen Ländern ging es bei dem Kampf um Gleichberechtigung nicht nur um die Erlangung der Menschenrechte für Frauen, sondern immer auch um eine unterschiedlich nuancierte Vision von einer gerechteren und friedlicheren Welt, die Frauen nach ihren eigenen Vorstellungen mitgestalten wollten. Für Frauen des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung, war Rechtsgleichheit

---

<sup>102</sup> Fichte, Johann Gottlieb: Grundlage des Naturrechts, ebda., S.340

<sup>103</sup> Fichte, Johann Gottlieb: Grundlage des Naturrechts, ebda., S.298

<sup>104</sup> Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung, ebda., S.168

<sup>105</sup> Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung, ebda., S.168

nicht das Ziel ihrer Proteste, sondern das Fundament, auf dem andere gesellschaftliche Verhältnisse für alle Menschen resultieren sollten;<sup>106</sup> der gemäßigte Teil der bürgerlichen Frauenbewegung sah in einer spezifisch weiblich gearteten Kultur eine Möglichkeit, die Gesellschaft menschlicher zu gestalten.

Für die sozialistische Frauenbewegung, die für die Aufhebung des Klassenantagonismus eintrat, war die Veränderung der Gesellschaft vorrangiges Ziel.

*Clara Zetkin* schreibt, „ (...) dass der Besitz der sozialen und politischen Rechte nur Mittel zum Zweck, nicht aber Selbstzweck ihres Emanzipationskampfes sein können.“<sup>107</sup>

Die Mitstreiterinnen der 48er Revolution forderten nun auch in Deutschland, dass die Menschenrechtsversprechungen der Aufklärung endlich auch für Frauen gelten sollten.

*Louise Otto*<sup>108</sup> schrieb in der ersten Ausgabe der „Frauen-Zeitung“ im April 1849:

„Aber die Freiheit ist unteilbar! Also freie Männer dürfen keine Sklaven neben sich dulden – also auch keine Sklavinnen. Wir müssen den redlichen Willen oder die Geisteskräfte aller Freiheitskämpfer in Frage stellen, welche nur die Rechte der Männer, aber nicht zugleich auch die der Frauen vertreten.“<sup>109</sup>

Nach dem Scheitern der 48er Revolution herrschte im ganzen Deutschen Bund die Reaktion, „eine kompromißlos konservative Unterdrückungs- und Stabilisierungspolitik.“<sup>110</sup> Der Staat hielt nicht nur die Arbeiterbewegung, sondern auch diese neue weibliche Opposition für sehr bedrohlich und reagierte mit Repressalien der Polizei bis zu Verhaftungen und 1850 schließlich mit dem prinzipiellen Verbot der Tätigkeit von Frauen in politischen Vereinen und in den Redaktionen von Zeitungen. Bis zum Vereinsgesetz von 1908 waren die Frauen von jeglicher Teilnahme am politischen Leben ausgeschlossen.

## **1. Die sozialdemokratischen Leitideen zu Ehe und Familie**

### **1.1 Die Anfänge der Sozialdemokratischen Partei**

Durch die Übernahme der Regentschaft durch Kronprinz Wilhelm, dem späteren ersten Deutschen Kaiser, begann eine liberale Ära, die Koalitions- und Zensurverbote wurden gelockert. Das war die Voraussetzung dafür, dass 1863 in Leipzig der „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein“ (ADAV) unter Leitung von Ferdinand Lassalle gegründet werden konnte: es war die erste deutsche Arbeiterpartei. Der 23. Mai 1863 gilt bis heute als offizielles Gründungsdatum der SPD, auch wenn die Namensgebung der SPD erst 1891 erfolgte.

<sup>106</sup> Vgl. Augspurg, Anita: „Gebt acht, solange noch Zeit ist!“, in: Die Frauenbewegung, 1895, Nr.1

<sup>107</sup> Zetkin, Clara, zit.nach: Thönessen, Werner: Frauenemanzipation, Frankfurt 1976, S.181

<sup>108</sup> Louise Otto, 1819-1895, gilt als „Mutter der deutschen Frauenbewegung“

<sup>109</sup> Gerhard, Ute/ Hannover-Drück, Elisabeth/Schmitter, Romina (Hrg.): „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen“. Die Frauen-Zeitung von Louise Otto, Frankfurt 1980, S.41

<sup>110</sup> Rürup, Reinhard/ Wehler, Hans-Ulrich/Schulz, Gerhard (Hrsg.): Deutsche Geschichte, Band 3, Göttingen 1985, S.180

Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871 und während der Ära Bismarcks verschärften sich durch einen beschleunigten Industrialisierungsprozess die Landflucht der Bevölkerung in die Städte und die sozialen Gegensätze in der Gesellschaft: bürgerliche Satturiertheit, die Anhäufung von Kapital und Privilegien auf der einen, Wohnungsnot und Massenelend auf der anderen Seite.

Auf dem Gothaer Parteitag 1875 vereinigten sich die „Lassalleaner“ und die „Eisenacher“ zur „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“; 1891, auf dem Parteitag in Erfurt, gab sich die neue Partei den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ (SPD).

Auf dem Gothaer Parteitag hielt *Clara Zetkin*<sup>111</sup> ein programmatisches Grundsatzreferat zur sozialistischen Frauenemanzipationstheorie, die von der Partei offiziell so akzeptiert wurde: Ausgehend von den sozialen Unterschieden in der Gesellschaft formulierte sie:

„Deshalb kann der Befreiungskampf der proletarischen Frau nicht ein Kampf sein wie der der bürgerlichen Frau gegen den Mann ihrer Klasse; umgekehrt: es ist ein Kampf mit dem Mann ihrer Klasse gegen die Kapitalistenklasse...Das Endziel ihres Kampfes ist nicht die freie Konkurrenz mit dem Mann, sondern die Herbeiführung der politischen Herrschaft des Proletariats. Hand in Hand mit dem Manne ihrer Klasse kämpft die proletarische Frau gegen die kapitalistische Gesellschaft. Allerdings stimmt sie auch den Forderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zu. Aber sie betrachtet die Erfüllung dieser Forderungen nur als Mittel zum Zweck, damit sie gleich ausgestattet an Waffen mit dem Proletarier in den Kampf ziehen kann.“<sup>112</sup>

*Zetkin* sah in der aushäusigen Erwerbsarbeit, selbst in der ausbeuterischen Form der Fabrikarbeit, den einzigen Weg zur Emanzipation der Frau. Obwohl die Arbeiterin sich so dem Kapitalismus unterordnen musste, so war sie doch „nicht länger dem Mann untergeordnet, sondern seinesgleichen.“<sup>113</sup>

„Die proletarischen Frauen dagegen erstreben durch einen Kampf von Klasse zu Klasse, in enger Ideen- und Waffengemeinschaft mit den Männern ihrer Klasse, - die ihre Gleichberechtigung voll und ganz anerkennen – zu Gunsten des gesamten Proletariats die Beseitigung der bürgerlichen Gesellschaft. (...) Die bürgerliche Frauenrechtleri ist nicht mehr als Reformbewegung, die proletarische Frauenbewegung ist revolutionär und muss revolutionär sein.“<sup>114</sup>

Die Frauen und Männer der Arbeiterklasse kämpften zur Zeit der Gründung der SPD gegen ihre prekären Lebensverhältnisse und für das Überleben ihrer Familien; es ist davon auszugehen, dass das Interesse des Proletariats an der Gleichstellung von Mann und Frau damals eher gering war. Alltägliche Sorgen waren vorrangig:

So wurde damals innerhalb der Arbeiterbewegung über eine Beschränkung der Frauenarbeit in den Fabriken diskutiert, denn die Frauenlöhne, die überall deutlich unter dem Lohn der Männer lagen, drückten insgesamt das Lohnniveau nach unten, außerdem waren die

---

<sup>111</sup> Zetkin, Clara, (1857-1933), SPD-Politikerin, ab 1919 Mitglied der KPD

<sup>112</sup> Zetkin, Clara: Ausgewählte Reden und Schriften, Berlin 1957, Band 1, S.95f

<sup>113</sup> Zetkin, Clara, in: Die Gleichheit 1893, Nr.18, S.137ff

<sup>114</sup> Zetkin, Clara, in: Die Gleichheit 1894, Nr.8, S.83

Arbeiterinnen Konkurrenz für die männlichen Arbeiter. Bemängelt wurden auch das „verlassene Zuhause und die Vernachlässigung der Familienpflichten“ durch die Frau.<sup>115</sup>

Beklagt wurde die Zerstörung der Familie durch die Fabriken „als Pflanzstätten der Entsittlichung, des Lasters, des Wuchers, der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.“<sup>116</sup>

Die Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten, die von der SPD für ihre Mitglieder angeboten wurden, ließen bald eine klassenbewusste und bildungshungrige Führungsschicht der Arbeiterpartei entstehen, die, bedingt auch durch überlieferte Gewohnheiten, durchaus Tendenzen der Anpassung an ein bürgerliches Familienideal entwickelten, das im Konflikt mit der sozialistischen Theorie von der Gleichheit der Geschlechter stand:

„Schafft Zustände, worin jeder herangereifte Mann ein Weib nehmen, eine durch Arbeit gesicherte Familie gründen kann... Den Frauen und Müttern gehören die Haus- und Familienarbeiten, die Pflege, Überwachung und erste Erziehung der Kinder, wozu allerdings eine angemessene Erziehung der Frauen und Mütter vorausgesetzt werden muss. Die Frau und Mutter soll neben der ernstesten öffentlichen und Familienpflicht des Mannes und Vaters die Gemüthlichkeit und Poesie des häuslichen Lebens vertreten, Anmuth und Schönheit in die gesellschaftlichen Umgangsformen bringen und den Lebensgenuss der Menschheit veredelnd erhöhen.“<sup>117</sup>

1878 wurden die sogenannten „Sozialistengesetze“ gegen die angeblich „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ erlassen, die bis 1890 viermal verlängert wurden. Nach der Aufhebung der Sozialistengesetze 1890 und durch ein neues Reichsvereinsgesetz 1908 konnten Frauen die Mitgliedschaft in einer Partei erwerben und Parteiämter übernehmen.

1891 nahm die SPD als bisher einzige Partei das Frauenstimmrecht ausdrücklich in ihr Erfurter Programm auf und 1895 brachte *August Bebel* die Forderung nach dem Frauenstimmrecht zum ersten mal im Reichstag ein:

„Wir stellen den Antrag aus Gerechtigkeitsgefühl, weil wir es nicht verantworten können, dass die größere Hälfte der Nation vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Frauen bilden die größere Hälfte... Sie haben weit mehr Gerechtigkeitsgefühl als die Männer, sie sind viel weniger borniert als die Männer, sie sind das moralisch bessere Element. Die Frauen müssen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen werden. Ich bin sogar überzeugt, dass sie im höchsten Grade wohlthuend auf das öffentliche Leben einwirken würden...“<sup>118</sup>

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit durch die bürgerlich-konservativen Parteien abgelehnt.

---

<sup>115</sup> Albrecht/Boll/Bouvier/Leuschen-Seppel/Schneider: Frauenfrage und deutsche Sozialdemokratie vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn der zwanziger Jahre, in: Archiv für Sozialgeschichte, XIX.Bd., 1979, S.459ff

<sup>116</sup> Albrecht/Boll/Bouvier/Leuschen-Seppel/Schneider: Frauenfrage und deutsche Sozialdemokratie, ebda., S.459ff

<sup>117</sup> Denkschrift der deutschen Abteilung der Internationalen Arbeiterassoziation 1866, zit. nach Thönnessen, Werner, Frauenemanzipation, Frankfurt 1976, S.19

<sup>118</sup> Die Frauenbewegung 1895, Nr.5, S. 37, zit.nach Gerhard, Ute: Unerhört, ebda., S.223

## 1.2 August Bebel: „Die Frau und der Sozialismus“

Die theoretischen Grundlagen für das sozialistische Ehe- und Familienmodell wurden in den Werken von *Friedrich Engels* „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“<sup>119</sup> und von *August Bebel* „Die Frau und der Sozialismus“<sup>120</sup> formuliert. *Engels* führte in seinen Ausführungen, die auf Forschungen von *Morgan*<sup>121</sup> und *Bachofen*<sup>122</sup> basierten, den Übergang von mutterrechtlichen Verbänden zur monogamen Familie und Ehe auf die Entstehung des Grundeigentums und der Sklaverei zurück. Die Durchsetzung des Patriarchats und des patrilinealen Verwandtschaftsprinzips hatten sowohl die Vererbung von Privateigentum, als auch die Herrschaft des Mannes über die Frau zur Folge.

„Der Umsturz des Mutterrechts war die weltgeschichtliche Niederlage des weiblichen Geschlechts. Der Mann ergriff das Steuer auch im Hause, die Frau wurde entwürdigt, geknechtet, Sklavin seiner Lust und bloßes Werkzeug der Kinderzeugung.“<sup>123</sup>

### 1.2.1 Sozialdemokratische Kritik an der bürgerlichen Familie

Entsprechend dem historischen Materialismus, nach dem die gesellschaftlichen Verhältnisse von den wirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig sind, sahen Sozialdemokraten die bestehende bürgerliche Form von Ehe und Familie als historisch bedingt und deshalb veränderbar an.<sup>124</sup>

Auf der Prämisse der Wandelbarkeit familiärer Strukturen wurde die „natürliche“ Ordnung der Familie und eine religiöse Begründung, wie sie die katholische und bürgerliche Familienlehre vertrat, von Sozialdemokraten abgelehnt.<sup>125</sup>

Sozialdemokraten richteten sich in ihrer Kritik gegen die bürgerliche Familie als wesentliche Stütze der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die durch die Akkumulation und die Vererbung des Privateigentums, wie auch durch die elterliche Erziehung die Macht- und Besitzverhältnisse tradierte. Die bestehende bürgerliche „Versorgungs- und Standesehe“ wurde von Sozialdemokraten deshalb abgelehnt, da:

---

<sup>119</sup> Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Im Anschluß an Lewis H.Morgan's Forschungen, Hottingen-Zürich, 1884

<sup>120</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, Genossenschaftsdruckerei Leipzig, 1879

<sup>121</sup> Morgan, Lewis Henry, amerikanischer Ethnologe, (1818-1881), entwickelte eine Theorie der stufenförmigen Entwicklung der Familie von allgemeiner Promiskuität über mehrere Stufen bis zur monogamen Ehe

<sup>122</sup> Bachofen, Johann Jakob, Schweizer Rechtshistoriker u. Altertumsforscher, (1815-1887); in seinem Buch „Das Mutterrecht“ (1861) versuchte er, drei Entwicklungsstufen der Menschheit nachzuweisen: die hetäre Gynäkokratie, die eheliche Gynäkokratie (Matriarchat), das Patriarchat

<sup>123</sup> Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, 12. Auflage, Berlin 1974, S.66

<sup>124</sup> Vgl. Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd.1, hrsg. von Karl Kautzky, 4. Ausgabe, Stuttgart 1921, S. 431

<sup>125</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, Schriftenreihe der Stiftung Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Band 11, München 2004, S.133

„Die monogamische Ehe (...), Ausfluss der bürgerlichen Erwerbs- und Eigentumsordnung ist, sie bildet also unbestreitbar eine der wichtigsten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft.“<sup>126</sup>

„Die große Mehrheit der Frauen sieht die Ehe als Versorgungsanstalt an, in die sie um jeden Preis eintreten muss. Umgekehrt betrachtet ein großer Teil der Männerwelt die Ehe vom reinen Geschäftsstandpunkt aus und erwägt und berechnet aus materiellen Gesichtspunkten die Vorteile und Nachteile derselben.“<sup>127</sup>

„Eines der bequemsten und naheliegendsten Mittel, eine bevorzugte soziale Stellung zu erreichen, ist die Geldehe. Das Verlangen nach möglichst viel Geld auf der einen und die Sehnsucht nach Rang, Titeln und Würden auf der anderen Seite findet auf diese Weise in den höheren Schichten der Gesellschaft gegenseitige Befriedigung. Hier wird die Ehe meist als Geschäft angesehen, sie ist ein konventionelles Band, das beide Teile äußerlich respektieren, im übrigen handelt nur zu oft jeder nach seinen Neigungen.“<sup>128</sup>

Bezogen auf die bürgerlichen Zustände resümiert *Bebel* „Die heutige Ehe ist eine Einrichtung, die mit dem bestehenden sozialen Zustand aufs engste verknüpft ist und mit ihm steht und fällt. Aber diese Ehe ist in der Auflösung und im Verfall begriffen, genau wie die bürgerliche Gesellschaft selbst.“<sup>129</sup>

*Bebel* konstatiert hier als Fakten für den Untergang der bürgerlichen Ehe die sinkende Zahl der Geburten, die steigende Zahl der Ehescheidungen und die relativ sinkende Zahl der Eheschließungen.<sup>130</sup>

„Da alle diese unnatürlichen, vorzugsweise der Frau schädlichen Zustände im Wesen der bürgerlichen Gesellschaft begründet sind und mit der Dauer ihres Bestandes sich steigern, so erweist sich dieselbe als unfähig, diese Übel zu heben und die Frau zu befreien. Es ist also hierzu eine andere gesellschaftliche Ordnung nötig.“<sup>131</sup>

Die Kritik an der bürgerlichen Familie war Teil einer umfassenden Kritik der Sozialdemokraten an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen:

„Alle gesellschaftlichen Übel haben ohne Ausnahme ihre Quelle in der sozialen Ordnung der Dinge, die gegenwärtig, wie gezeigt, auf dem Kapitalismus, auf der kapitalistischen Produktionsweise beruht...“

Demgemäß wäre also der kürzeste und rascheste Schritt, durch eine allgemeine Expropriation dieses kapitalistische Eigentum in gesellschaftliches Eigentum (Gemeineigentum) zu verwandeln. Die Warenproduktion wird in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion verwandelt. Der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit, bisher eine Quelle des Elends und der Unterdrückung der ausgebeuteten Klassen, werden jetzt zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und der harmonischen Ausbildung aller.“<sup>132</sup>

---

<sup>126</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, Neusatz der 1929 erschienenen Jubiläums-Ausgabe, 3.Auflage, Bonn 1994, S.122

<sup>127</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.124

<sup>128</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.129

<sup>129</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.181

<sup>130</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.181

<sup>131</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.181

<sup>132</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.339

Marx war davon überzeugt, dass die kapitalistische Wirtschaftsordnung die Familie in der gegenwärtigen Form abschaffen werde und sich danach eine höhere sittliche Form der Familie entwickeln würde:

„So furchtbar und ekelhaft nun die Auflösung des alten Familienwesens innerhalb des kapitalistischen Systems erscheint, so schafft nichtsdestoweniger die große Industrie mit der entscheidenden Rolle, die sie den Weibern, jungen Personen und Kindern beiderlei Geschlechts in gesellschaftlich organisierten Produktionsprozessen jenseits der Sphäre des Hauswesens zuweist, die neue ökonomische Grundlage für eine höhere Form der Familie und des Verhältnisses beider Geschlechter.“<sup>133</sup>

### 1.2.2 Die Situation der proletarischen Familie

Die wirtschaftliche und soziale Not des Proletariats in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hervorgerufen durch die Industrialisierung und die kapitalistische Wirtschaftsordnung, ermöglichte es den Arbeitern nicht, in nach bürgerlichen Vorstellungen geordneten Familienverhältnissen zu leben.

„Die bürgerlichen Redensarten über Familie und Erziehung, über das traute Verhältnis von Eltern und Kinder werden um so ekelhafter, je mehr infolge der großen Industrie alle Familienbände für die Proletarier zerrissen und die Kinder in einfache Handelsartikel und Arbeitsinstrumente verwandelt werden.“<sup>134</sup>

Bebel prangerte die desolaten Lebensverhältnisse der Proletarier an, die jegliches Familienleben verhindern:

„Tausende von Arbeitern, namentlich die Bauarbeiter in den größeren Städten, bleiben der weiten Entfernung wegen die ganze Woche von Hause fern und kehren erst am Schlusse derselben zu ihrer Familie zurück. Bei solchen Zuständen soll das Familienleben gedeihen! Nun nimmt auch die Frauenarbeit immer mehr Überhand, insbesondere in der Textilindustrie, die ihre Tausende von Dampfwebstühlen und Spindelmaschinen von billigen Frauen- und Kinderhänden bedienen lässt.“<sup>135</sup>

„Die immer mehr zunehmende industrielle Beschäftigung auch der verheirateten Frau ist namentlich bei Schwangerschaften, Geburten und in der ersten Lebenszeit der Kinder, während diese auf die mütterliche Nahrung angewiesen sind, von den verhängnisvollsten Folgen. Und welche Wirkung muss für die Kinder die Erwerbsarbeit haben? Die schlechteste, die sich denken lässt, sowohl physisch wie moralisch.“<sup>136</sup>

„Der immer größer werdenden Schwierigkeit, eine Familie zu unterhalten, bestimmt auch viele Männer, auf die Ehe überhaupt zu verzichten, und so wird die Redensart, die Frau müsse in ihrer Tätigkeit auf das Haus beschränkt bleiben, sie müsse als Hausfrau und Mutter ihren Beruf erfüllen, immer mehr gedankenlose Phrase. Andererseits müssen diese Zu-

---

<sup>133</sup> Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd.1, hrsg. von Karl Kautsky, 4. Ausgabe, Stuttgart 1921, S.431

<sup>134</sup> Marx, Karl/Engels, Friedrich: Das kommunistische Manifest, Reclams Universalbibliothek Nr.8323, Stuttgart 2007, S.39

<sup>135</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.142 f

<sup>136</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.145

stände die außereheliche Befriedigung des Geschlechtsverkehrs begünstigen und die Zahl der Prostituierten vermehren.“<sup>137</sup>

### **1.2.3 Sozialdemokratische Vorstellungen von Ehe und Familie in einer neuen Gesellschaft**

#### **Recht und Pflicht auf Arbeit für Jeden**

*Bebel* beschreibt die Vision einer sozialistischen Gesellschaft, in der es für alle Arbeitsfähigen eine Pflicht zur Arbeit gibt, ohne Unterschied des Geschlechts. Jedes Mitglied dieser Gesellschaft arbeitet an der Herstellung der Gegenstände, die zur Befriedigung der Bedürfnisse aller nötig sind:

„Sobald die Gesellschaft im Besitz aller Arbeitsmittel sich befindet, wird die Arbeitspflicht aller Arbeitsfähigen, ohne Unterschied des Geschlechts, Grundgesetz der sozialisierten Gesellschaft. Die Gesellschaft kann ohne Arbeit nicht existieren. Sie hat also das Recht, zu fordern, dass jeder, der seine Bedürfnisse befriedigen will, auch nach Maßgabe seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten an der Herstellung der Gegenstände zur Befriedigung der Bedürfnisse aller tätig ist.“<sup>138</sup>

#### **Die Gleichberechtigung von Mann und Frau**

*Bebel* äußert sich im Zweiten Abschnitt „Die Frau in der Gegenwart“ sehr dezidiert zur Gleichberechtigung der Frau:

„Die Frau soll wie der Mann nützlich und gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft werden, sie soll, wie der Mann, alle ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entwickeln können und, indem sie ihre Pflichten erfüllt, auch ihre Rechte beanspruchen können. Dem Manne als Freie und Gleiche gegenüberstehend, ist sie vor unwürdigen Zumutungen gesichert.“<sup>139</sup>

„Spricht man aber von der Gleichheit aller Menschen, dann ist es ein Unding, davon die Hälfte des Menschengeschlechts ausschließen zu wollen. (...)“<sup>140</sup>

„Der Fortschritt der Menschheit besteht darin, alles zu beseitigen, was einen Menschen von dem anderen, eine Klasse von der anderen, ein Geschlecht von dem anderen in Abhängigkeit oder Unfreiheit erhält. (...) Die Menschheit, die Gesellschaft besteht aus beiden Geschlechtern, beide sind für den Bestand und die Fortentwicklung derselben unentbehrlich.“<sup>141</sup>

#### **Gleichberechtigung von Mann und Frau setzt eine Veränderung der Gesellschaft voraus**

*Bebel* betont immer wieder, dass Veränderungen im Rollenverständnis der Geschlechter nur in einer veränderten Gesellschaftsordnung möglich sein werden:

„Von welchem Punkte man immer bei der Kritik unserer Zustände ausgeht, man kommt schließlich stets wieder darauf zurück: eine gründliche Umgestaltung unserer sozialen Zu-

---

<sup>137</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.140

<sup>138</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.342

<sup>139</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.231 f

<sup>140</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.241 f

<sup>141</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.242



stände und durch sie eine gründliche Umgestaltung in der Stellung der Geschlechter ist notwendig.“<sup>142</sup>

„Es muss also ein Gesellschaftszustand zu begründen versucht werden, in dem die volle Gleichberechtigung aller ohne Unterschied des Geschlechts zur Geltung kommt. Das ist durchführbar, sobald die gesamten Arbeitsmittel Eigentum der Gesellschaft werden.“<sup>143</sup>

Dass die gesellschaftlichen Veränderungen nur vom Proletariat bewirkt werden können, erscheint für *Bebel* folgerichtig:

„Die Frau muss, um rascher zum Ziele zu kommen, sich nach Bundesgenossen umsehen, die ihr naturgemäß in der Proletarierbewegung begegnen. Das klassenbewusste Proletariat hat schon seit geraumer Zeit den Sturm auf die Festung, den Klassenstaat, der auch die Herrschaft des einen über das andere Geschlecht aufrechterhält, begonnen.“<sup>144</sup>

„Was für die Arbeiterklasse recht ist, kann für die Frauen nicht unrecht sein. Unterdrückt, rechtlos, vielfach hintangesetzt, haben sie nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht, sich zu wehren und jedes ihnen gut scheinende Mittel zu ergreifen, um sich eine unabhängige Stellung zu erobern.“<sup>145</sup>

*Bebel* sieht in der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch eine Belebung der ehelichen Beziehung:

„In dem Augenblick, in dem die Frauen gleiche Rechte mit den Männern erlangen, wird auch das Bewusstsein der Pflichten in ihnen lebendig werden.

Mit diesem Augenblick werden zwischen Mann und Frau eine Reihe von Anregungen gegeben, die, weit entfernt, ihr gegenseitiges Verhältnis zu verschlechtern, es im Gegenteil wesentlich verbessern werden. Die ununterrichtete Frau wird sich naturgemäß an den unterrichteten Mann wenden. Daraus folgt Ideeaustausch und gegenseitige Belehrung, ein Zustand, wie er bisher in den seltensten Fällen zwischen Mann und Frau bestand. Dies wird ihrem Leben einen neuen Reiz geben. Statt eines Hemmschuhs wird der Mann in der gleichgesinnten Frau eine Unterstützerin erhalten; (...) So wird das beiderseitige Eintreten für das Gemeinwohl, das mit dem eigenen aufs engste verknüpft ist, im höchsten Grade veredelnd wirken.“<sup>146</sup>

## **Die sozialistische Frau**

In seiner Vision von einer sozialistischen Gesellschaft beschreibt *Bebel* die „Frau in der Zukunft“:

„Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig, sie ist keinem Schein von Herrschaft und Ausbeutung mehr unterworfen, sie steht dem Manne als Freie, Gleiche gegenüber und ist Herrin ihrer Geschicke. Ihre Erziehung ist der des Mannes gleich, mit Ausnahme der Abweichungen, welche die Verschiedenheit des Geschlechts und ihre geschlechtlichen Funktionen bedingen; unter naturgemäßen Lebensbedingungen lebend, kann sie ihre physischen und geistigen Kräfte und Fähigkeiten nach Bedürfnis entwickeln und betätigen; sie wählt für ihre Tätigkeit diejenigen Gebiete, die ihren Wünschen, Neigung-

---

<sup>142</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.290

<sup>143</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.231f

<sup>144</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.290

<sup>145</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.270

<sup>146</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.276 f

gen und Anlagen entsprechen und ist unter den gleichen Bedingungen wie der Mann tätig.“<sup>147</sup>

„Die volle Emanzipation der Frau und ihre Gleichstellung mit dem Mann ist eines der Ziele unserer Kulturentwicklung, dessen Verwirklichung keine Macht der Erde zu verhindern vermag.

Aber sie ist nur möglich auf Grund einer Umgestaltung, welche die Herrschaft des Menschen über den Menschen – also auch des Kapitalisten über den Arbeiter – aufhebt.

Die Klassenherrschaft hat für immer ihr Ende erreicht, aber mit ihr auch die Herrschaft des Mannes über die Frau.“<sup>148</sup>

### **Zu Ehe und Sexualität**

„In der Liebeswahl ist die Frau gleich dem Manne frei und ungehindert. Sie freit oder lässt sich freien und schließt den Bund aus keiner anderen Rücksicht als auf ihre Neigung.“ (...)

„Dieser Bund ist ein Privatvertrag ohne Dazwischentreten eines Funktionärs, wie die Ehe bis ins Mittelalter ein Privatvertrag war.“<sup>149</sup>

„Der Mensch soll unter der Voraussetzung, dass die Befriedigung seiner Triebe keinem anderen Schaden oder Nachteil zufügt, über sich selbst befinden. Die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist ebenso jedes einzelnen persönliche Sache wie die Befriedigung jedes anderen Naturtriebs.“<sup>150</sup>

### **Erziehung der Kinder**

In seinem Kapitel über „das sozialistische Erziehungswesen“ fordert *Bebel* eine umfassende Sorge für Säuglinge, adäquate Wohnungen für Familien, Einrichtungen, die sich um Mutter und Kind kümmern und ausreichende Stillzeiten.<sup>151</sup>

Für Kleinkinder, die wegen ihres Geselligkeits- und Nachahmungstriebes, „am leichtesten in Gesellschaft ihresgleichen erzogen werden“<sup>152</sup>, werden Spielsäle und Kindergärten gefordert; für Schulkinder ist eine umfassende Bildung für jedes Kind vorgesehen.

„Bildungs- und Lehrmittel, Kleidung, Unterhalt stellt die Gesellschaft; kein Zögling wird gegen den anderen benachteiligt.“<sup>153</sup>

*Bebel* entgegnet dem Vorwurf der Bürgerlichen, „den Eltern soll jeder Einfluß auf ihre Kinder genommen sein,“ mit der Antwort, dass in der neuen Gesellschaft durch anständige Arbeitszeiten, ordentliche Wohnbedingungen und ausreichender Hilfe durch die Gesellschaft die Eltern

„ein unendlich größeres Maß freier Zeit zur Verfügung haben, als dieses gegenwärtig bei der sehr großen Mehrzahl der Fall ist...(.) so können sie sich ihren Kindern in einem Maße widmen, wie es heute unmöglich ist.“

---

<sup>147</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.421

<sup>148</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.427

<sup>149</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.421

<sup>150</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.422

<sup>151</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.401

<sup>152</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.402

<sup>153</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.403

„Außerdem haben die Eltern die Ordnung des Erziehungswesens in der Hand, denn sie bestimmen die Maßregeln und Einrichtungen, die getroffen und eingeführt werden sollen. Wir leben alsdann in einer durch und durch demokratischen Gesellschaft. Die Erziehungsausschüsse, die bestehen, sind aus den Eltern – Männern und Frauen – und aus den Erziehern zusammengesetzt.“<sup>154</sup>

### **Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Die geplante neue Gesellschaft wird für den familiären Alltag große Veränderungen und Entlastungen bringen:

„Die Privatküche ist für Millionen Frauen eine der anstrengendsten, zeitraubendsten und verschwenderischsten Einrichtungen... Die Beseitigung der Privatküche wird für ungezählte Frauen eine Erlösung sein.“<sup>155</sup>

Geplant sind Zentralnahrungsbereitungsanstalten, die „in vollkommenster Weise die häusliche Küche überflüssig machen“, es wird für alle Elektrizität, Warmwasserleitungen, Zentralwaschanstalten und Zentraltrockeneinrichtungen für die Wäsche geben; geplant sind auch elektrische Aufzüge und Müllschlucker in den Häusern, ebenso wie pflegeleichte Fußböden und Möbel, um den Privathaushalt weitgehend zu entlasten. Dadurch erhält der sozialistische Mensch mehr Zeit für Weiterbildung, Geselligkeit, politische und gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und für die tägliche produktive Arbeit.<sup>156</sup> Alles, was der Einzelne an Wohltaten erhält, ist das Eigentum der Gesellschaft, da alles gemeinsam erwirtschaftet wird. Da die Gesellschaft nur nützliche Arbeit anbietet, ist auch jede Arbeit für die Gesellschaft gleichwertig.<sup>157</sup>

### **Bebel zur „Zukunft der Religion“:**

„Hat jemand noch religiöse Bedürfnisse, so mag er sie mit seinesgleichen befriedigen. Die Gesellschaft kümmert sich nicht darum. Auch der Priester muss arbeiten, um zu leben, und da er dabei lernt, so kommt auch für ihn die Zeit, wo er einsieht, dass das Höchste ist: ein Mensch zu sein.“

Sittlichkeit und Moral bestehen auch ohne die Religion (...) Sittlichkeit und Moral sind der Ausdruck für Begriffe, welche die Beziehungen der Menschen zueinander und ihre Handlungen regeln, die Religion umfasst die Beziehungen der Menschen zu übersinnlichen Wesen. Der höchste moralische Zustand ist derjenige, in dem die Menschen sich als Freie und Gleiche gegenüberstehen, in dem der Grundsatz: „Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu“, alle menschlichen Beziehungen beherrscht.“<sup>158</sup>

---

<sup>154</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.404

<sup>155</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.418

<sup>156</sup> Vgl. Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.419

<sup>157</sup> Vgl. Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.368

<sup>158</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.399f

## 2. Zusammenfassende Bewertung:

### **Die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie vor der Wende zum 20. Jahrhundert**

Es ist vermutlich in der deutschen Parteiengeschichte einmalig, dass in einem einzigen Dokument und in so umfassender Komplexität eine Programmatik zu Ehe und Familie formuliert wurde, wie Bebel das in seinem Buch über „Die Frau und der Sozialismus“ getan hatte. Das Buch erschien 1879 in der Schweiz, fand über Raubdrucke seinen Weg nach Deutschland, erschien, nach der Aufhebung der Sozialistengesetze, 1909 bereits in seiner 50. Auflage und erlangte auch in der bürgerlichen Frauenbewegung eine Art Kultstatus.

#### **2.1 Die Identifizierung der sozialdemokratischen Leitideen zu Ehe und Familie**

Einer der in der Einleitung dieser Arbeit<sup>159</sup> formulierten Untersuchungsgegenstände bezieht sich auf die Frage nach den grundlegenden Werten und Ideen, die dem sozialdemokratischen Ehe- und Familienverständnis zugrunde liegen. Anhand der *Bebelschen* Programmatik, die identisch ist mit der Programmatik der Sozialdemokratischen Partei, sollen im Folgenden diese Grundwerte, auch Leitideen genannt, identifiziert werden.

Methodisch werden dazu die zentralen Aussagen der SPD zu Ehe und Familie, wie im Kapitel II<sup>160</sup> dieser Arbeit vorgeschlagen, in das von *Walter*<sup>161</sup> konzipierte „**Raster zum Familienleitbild**“ zugeordnet:

##### 1.) Im **Verhältnis der Partner zueinander** gilt für die SPD die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** als unverrückbare Leitidee.

Ziel ist die Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen und eine egalitäre Partnerschaft in Ehe und Familie. Die Erwerbstätigkeit gilt als wichtiger Faktor zur Erreichung der Emanzipation der Frau.

##### 2.) Im **Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern** steht die SPD für einen **erweiterten Familienbegriff**.

Eheliche und nicht-ehelichen Kindern müssen rechtlich gleichgestellt sein; die unverheiratete Mutter mit ihrem Kind ist ebenso Familie, wie das Vater-Mutter-Kind-Modell. Kinder haben ein Recht auf Erziehung und Ausbildung; Familie und Gesellschaft haben gemeinsam dieses Recht einzulösen. Eine verantwortliche Elternschaft ist unabhängig vom ehelichen Trauschein.

---

<sup>159</sup> Vgl. Einleitung dieser Arbeit, Seite 3

<sup>160</sup> Vgl. Kapitel II, S. 100 dieser Arbeit

<sup>161</sup> Vgl. Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S. 12f

3.) Im **übergreifenden Familienverständnis** lehnt die SPD jegliche transzendente oder naturrechtliche Begründung für die Normen in Ehe und Familie ab. Die **Ehe gilt als Privatvertrag** und als eine Lebensform unter anderen, die keiner Bevorzugung und deshalb **keiner Institutionalisierung** bedarf.

Eine Antwort auf die Frage, ob sich aus diesen sozialdemokratischen Kernaussagen ein Ehe- und Familienleitbild entwickeln kann bzw. ob diese Ideen überhaupt ein Leitbildpotential besitzen, kann erst der historische Verlauf Auskunft geben.

## **2.2 Die Entwicklungschancen der sozialdemokratischen Leitideen**

Für eine Prognose zur weiteren Karriere der sozialdemokratischen Ideen zu Ehe und Familie können analog dem im Kapitel I zur Entwicklung von Leitbildern<sup>162</sup> für den beschriebenen Zeitabschnitt von der Parteigründung 1863 bis zur Jahrhundertwende folgende Fragen gestellt werden:

### **Gab es Handlungsbedarf für neue Leitideen?**

Sicher ist, dass es für die neuen Ideen zu Ehe und Familie einen Handlungsbedarf gab: die immer krasser werdenden sozialen Gegensätze der Gesellschaft, das Anwachsen des Proletariats und der zunehmende Wohlstand von Wenigen zu Lasten von Vielen, die Hoffnung vieler Intellektueller auf „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ als Grundrechte für Alle, waren durchaus eine historische Situation, die neue Ideen und Werte hervorbringen konnte. Das bürgerliche Ehe- und Familienmodell konnte sich nur eine kleinere Bevölkerungsschicht wirtschaftlich leisten, doch die dieses Modell tragenden Normen wurden vom Adel, dem Militär, der zunehmend Einfluss gewinnenden Ministerialbürokratie und vor allem von den Kirchen akzeptiert, als gesellschaftliche Norm des Zusammenlebens von Mann und Frau postuliert und teilweise in den unterschiedlichen Landesgesetzen des Deutschen Bundes kodifiziert.

### **Gab es Zustimmung zu den Leitideen?**

Ideen, die Leitbild werden sollen, brauchen Zustimmung und Konsens in möglichst breiten Schichten der Bevölkerung.<sup>163</sup>

*Bebels* Aussagen zu Ehe und Familie fanden ganz sicher bei der eigenen Anhängerschaft keine übergroße Resonanz. Begründet werden kann diese Aussage damit, dass das vorrangige Interesse der Arbeiterschaft zur damaligen Zeit in einer Verbesserung ihrer Lohn-, Arbeits- und Wohnverhältnisse lag. Die veröffentlichten politischen Forderungen der SPD

---

<sup>162</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 18 dieser Arbeit

<sup>163</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 18f dieser Arbeit

konzentrierten sich auf ausreichenden Lohn zur Ernährung der Familien, auf menschenwürdige Wohnungen für die Familien, auf Maßnahmen zum Arbeitsschutz, auf die Einschränkung der Arbeitszeit und das Verbot der Kinderarbeit und auf kostenlosen Schulunterricht für Kinder.<sup>164</sup>

Die Aussage der SPD, dass die kapitalistischen Wirtschaftsverhältnisse die grundlegende Ursache für die Not des Proletariats sei und deshalb diese Verhältnisse verändert werden müssten, war für die Arbeiterschaft unmittelbar zugänglich. Dass dann, nach dieser grundlegenden Veränderung der ökonomischen Situation, auch gesellschaftliche Veränderungen wie die Gleichstellung von Mann und Frau möglich sein würden, erschloss sich für das Proletariat nicht unmittelbar und war deshalb von sekundärem Interesse.

Gesellschaftliche Veränderungen in großem Ausmaß, gar eine Revolution, als Prämisse für Veränderungen und neue Ideen im Bereich von Ehe und Familie anzusehen, war für die Akzeptanz des sozialdemokratischen Ehe- und Familienverständnisses eine unüberwindbare Hürde. Das „wenn – dann“-Modell innerhalb der Ideologie einer neuen sozialistischen Gesellschaft war für die Adressanten zu komplex, vermutlich auch zu intellektuell und die Verwirklichung all dieser Ideen in der eigenen Lebenszeit war ziemlich unwahrscheinlich. Die Realisierungschancen dieser Leitideen erschienen utopisch.

### **Wie war der Bekanntheitsgrad und der persönliche Nutzen der Leitideen?**

Konsens und Zustimmung für neue Idee setzen auch einen breiten Bekanntheitsgrad dieser Gedankengänge voraus: auch diese Voraussetzung war für die neuen Ideen der SPD von Ehe und Familie noch nicht gegeben. Zwölf Jahre waren der SPD durch die Sozialistengesetze der Druck und die die Verbreitung von Publikationen jeder Art verboten; Drucke erschienen im parteiinternen Verlag, wurden auf konspirativen Wegen unter die Anhängerschaft gebracht – Bebels Buch konnte nur im Ausland publiziert und nach Deutschland geschmuggelt werden.

Wenn Menschen eine neue Idee nur akzeptieren, wenn sie ihnen auch persönlichen Nutzen verspricht,<sup>165</sup> so war für die Arbeiterschaft in ihrer prekären Lebenssituation der Nutzen der Leitidee der Gleichberechtigung der Geschlechter in zu weiter Ferne, bildlich gesprochen: gar nicht sichtbar, nicht erkennbar.

Schon eher erkennbar war der Nutzen der Gleichberechtigungsidee für intellektuelle und gebildete bürgerliche Frauen: sie erkannten aber auch, dass sie ohne berufliche Ausbildung, ohne gesellschaftliche Akzeptanz der Berufsarbeit von Frauen, ohne verbesserte Regelungen im Erb- und Vermögenswesen und ohne Veränderungen im Ehe- und Familienrecht eine Gleichstellung nicht nutzen konnten.

---

<sup>164</sup> Vgl. Miller, Susanne/ Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, Bonn 1991, S. 57-60

<sup>165</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 18 dieser Arbeit

Die wichtigsten Forderungen der bürgerlichen Frauenbewegung der damaligen Zeit waren deshalb die Möglichkeit der höheren Schulbildung für Mädchen, die Möglichkeit einer universitären Laufbahn, der Ausübung der beruflichen Qualifikationen und alle staatsbürgerlichen Rechte.<sup>166</sup>

### **Gab es bereits existierende Vorbilder für die Leitideen?**

Die Möglichkeit, die Umsetzung der neuen Ideen in anderen Ländern, anderen Gesellschaftsformen oder auf einem anderen Kontinent, zu erfahren, den im heutigen politischen Sprachgebrauch so üblichen „Blick über die Grenzen“ gab es nicht, denn selbst im Heimatland der französischen Revolution hatten sich die gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nach „Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit“ entwickelt.

Einer Kodifizierung oder Institutionalisierung standen die politischen Verhältnisse entgegen: der Parlamentarismus nach 1848 musste sich erst einen neuen Weg bahnen und die Einzelstaatlichkeit verhinderte vor der Reichsgründung 1871 allgemein gültige gesetzliche Regelungen.

### **Wer waren die Protagonisten der sozialdemokratischen Leitideen?**

Als Hauptakteure können zu dieser Zeit *Bebel* und *Zetkin*, genannt werden – *Marx* starb 1883 in London, *Engels* folgte 1895 – die in ihrer eigenen Anhängerschaft eine respektable Reputation besaßen, aber für die Bürgerlichen, Konservativen, den Adel, das Militär und die Kirchen gefährliche Akteure mit revolutionären Ambitionen waren, die es zu diffamieren und zu bekämpfen galt, was dann mit den Sozialistengesetzen, dem „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“, das am 19.10.1878 eine Mehrheit von 221 gegen 149 Stimmen im Reichstag erhielt, gelang.

Auch konnten die Akteure der SPD noch nicht auf erfolgreiche Umsetzungen ihrer Forderungen oder Ideen verweisen; historisch mussten sie den Beweis für die Machbarkeit und die Evidenz ihrer Ansichten erst liefern.

Koalitionen mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen waren nicht möglich: sozialpolitisch engagierte Kreise der Kirchen vertraten bezüglich der Analyse der Not des Proletariats und der Forderung nach Verbesserung dieser Lebensverhältnisse ähnliche Sichtweisen, waren in ihren Schlussfolgerungen von revolutionären Gedanken zur Veränderungen der Gesellschaft jedoch weit entfernt.<sup>167</sup>

---

<sup>166</sup> Vgl. Forderungen bürgerliche Frauenbewegung in: Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbeck 1990, Kpt.5, S. 140-1669

<sup>167</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.124-130

### **3. Die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Im Forschungsverlauf ergibt sich nach der Identifizierung der sozialdemokratischen Leitideen zu Ehe und Familie nun die Aufgabe, im historischen Verlauf zu verfolgen, ob die SPD ihre Leitideen änderte, ob es inhaltliche Modifikationen gab und wie sich die SPD im politischen Konkurrenzgeschehen mit ihren Leitideen behauptete.

Die erste öffentliche Auseinandersetzung zum Thema Ehe und Familie erfolgte für die SPD bei Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

#### **3.1 Das Bürgerliche Gesetzbuch**

Nach der Reichsgründung 1871 sollten die in den bisherigen Partikularstaaten geltenden Rechtsgrundlagen, wie das preußische Allgemeine Landrecht (ALR), das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und der französische Code civil in einem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vereinheitlicht werden. Die Kodifizierung des BGB war bald nach der Reichsgründung als „Jahrhundertaufgabe“ einer juristischen Kommission in die Wege geleitet worden. 1877 wurde der Allgemeine Deutsche Frauenverein (ADF) von der Kommission beauftragt, eine Expertise über die rechtliche Stellung der Frau zu verfassen und sie als Petition an den Reichstag zu senden. Die Petition wurde fristgerecht übersandt mit der Aufforderung „bei Abänderung der Zivilgesetzgebung die Rechte der Frauen besonders auch im Ehe- und Vormundschaftsrecht zu berücksichtigen.“<sup>168</sup> Die Petition der Frauen hatte jedoch keinerlei Einfluss auf die Arbeit der Kommission: der 1888 erschienene erste Entwurf des BGB und seine erste Lesung im Reichstag brachte „eine schwere Enttäuschung. Bis auf einige notgedrungene Konzessionen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (...) war an der Unterordnung und teilweisen Rechtlosigkeit der Ehefrauen festgehalten worden.“<sup>169</sup>

Die ehe- und familienrechtlichen Normen bezogen sich auf die persönlichen Ehwirkungen, die Geschäfts- und Prozessfähigkeit der Ehefrau, auf das eheliche Güterrecht und das Ehegattenerbrecht, sowie auf die elterliche Gewalt, die Vormundschaft, das Unehelichenrecht und das Scheidungsrecht.

Der gemeinsame Protest der im ADF organisierten Frauen und der Sozialdemokratie<sup>170</sup>

---

<sup>168</sup> Otto, Louise (Hrsg.): Einige deutsche Gesetz-Paragraphen über die Stellung der Frau, Broschüre, Leipzig 1876, S. 2f

<sup>169</sup> Stritt, Marie: Rechtskämpfe, in: Handbuch der Frauenbewegung, Bd.II., S.134f

<sup>170</sup> Vgl. Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung.Frauen im Recht, München 1990, ebda., S. 116 ff  
Vgl. Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, ebda., S.231-233



richtete sich

1. gegen das Entscheidungsrecht des Ehemannes in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, um einen die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit verheirateter Frauen beschränkenden Gehorsamsparagrafen';
2. gegen das ausschließliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am Vermögen seiner Frau, das Ehefrauen bezüglich ihres mitgebrachten oder erworbenen Eigentums schlechter stellte als Minderjährige und zur vollständigen ökonomischen Abhängigkeit vom Ehemann führte;
3. gegen das Letztentscheidungsrecht des Mannes in allen Fragen, die die Erziehung der Kinder betraf und gegen die ausschließliche väterliche Vertretungsmacht;
4. gegen die Rechtstellung der unehelichen Mutter und ihres Kindes, das dem Erzeuger des Kindes die Möglichkeit der sogenannten Einrede des Mehrverkehrs ermöglichte. Die bedeutete, dass mit dem Hinweis darauf, dass auch noch andere Männer als Vater in Frage kommen könnten, keine Unterhaltsverpflichtung mehr gegeben war. Das unehelich geborene Kind war mit dem leiblichen Vater nicht verwandt, damit auch nicht erbberechtigt;
5. gegen die Einschränkung von anerkannten Scheidungsgründen und die Unterhaltsregelungen bei Scheidungen.

Der 1890 erschienene zweite Entwurf führte zu massiven Protesten der bürgerlichen wie der proletarischen Frauenbewegung. Eingaben, Protestversammlungen, Massenkundgebungen und Unterschriftensammlungen, von der Presse spöttisch als „Frauenlandsturm“ betitelt, führten zu keinen Veränderungen.

Obwohl die Aufklärung bereits die Grundlagen für die Rechtsentwicklung in Richtung auf eine Gleichberechtigung der Geschlechter gelegt hatte, sahen die meisten Mitglieder der juristischen Kommission Ausnahmen von diesem Prinzip als notwendig an und legten zahlreiche Begründungen für die Rechtsungleichheit von Frauen und Männern speziell im Ehe recht dar.<sup>171</sup> Eine der häufigsten Begründungen für die Behauptung, „der Mann ist das Haupt der Familie“ war der Schutzgedanke bzw. die Ableitung aus den biologischen Bedingungen und wohl auch „die natürliche Überlegenheit des Mannes in Bezug auf die Geistesgaben.“<sup>172</sup>

Ein Aufruf aller Frauenvereine im Juni 1896 endete mit dem Appell:

„Und Ihr, gerecht denkende deutsche Männer, die Ihr Söhne, Gatten, Väter seid, und Eure Mütter, Gattinnen, Töchter nicht geringer achtet als fremde Nationen die ihren: erhebt auch Eure Stimmen für Menschenrecht und Würde deutscher Frauen!“<sup>173</sup>

---

<sup>171</sup> Schwab, Dieter: Frauenrechte und Naturrecht. In: ders.: Geschichtliches Recht und moderne Zeiten. Ausgewählte rechtshistorische Aufsätze. Heidelberg 1995, S.101-119

<sup>172</sup> Dölemeyer, Barbara: Frau und Familie im Privatrecht des 19.Jahrhunderts, in: Ute Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.637

<sup>173</sup> „Der Aufruf“, in: Die Frauenbewegung 1896, Nr.12, S.115

Auch *Clara Zetkin* unterstützte als Sprecherin der proletarischen Frauen den Kampf gegen den BGB-Entwurf:

„In Erwägung, dass zwar die volle Befreiung der großen Masse der Frauenwelt nur in der sozialistischen Gesellschaft geleistet werden kann, dass aber die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter schon innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft möglich und durch die wirtschaftliche Entwicklung vorbereitet nicht bloß eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern der wirtschaftlichen Notwendigkeit für Millionen von Frauen ist; in weiterer Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter die proletarischen Frauen auf ein höheres soziales Niveau hebt, ihnen größere Bewegungsfreiheit verleiht, damit aber eine größere Wehr- und Kampfstüchtigkeit gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft liefert...“<sup>174</sup>

*Zetkin* forderte die Parteigenossen und die sozialdemokratische Reichstagsfraktion auf, „rückhaltlos für die volle Gleichstellung der Geschlechter einzutreten.“<sup>175</sup>

Die Einwände und Proteste der Frauen blieben weitgehend ergebnislos: das Familienrecht als Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde 1896 im Reichstag entsprechend dem zweiten Entwurf verabschiedet.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion stimmte geschlossen dagegen.

Die bürgerlichen Teile der Politik und die Rechtswissenschaft feierte das 1900 in Kraft getretene BGB als „Manifest bürgerlicher Rechtskultur, das der deutschen Nation nicht nur die formelle Rechtseinheit der privatrechtlichen Beziehungen, sondern auch Gerechtigkeit und Wohlfahrt gewährleiste.“<sup>176</sup>

#### **4. Zusammenfassende Bewertung:**

##### **Die Leitideen der SPD von Ehe und Familie und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

###### **Die politische Konstellation**

Nach den Reichstagswahlen 1890 wurde die SPD mit 35 Abgeordneten zwar stärkste Fraktion im Reichstag, konnte jedoch mit den mehrheitlich konservativ-bürgerlichen Parteien keine Stimmkoalitionen bilden, um ihre Forderungen umzusetzen.

Der politische Katholizismus in Gestalt der Zentrums-Partei erwies sich für Bismarck als zuverlässiger Beschaffer einer bürgerlichen Mehrheit; die Nationalliberalen, die sich zwar während der vergangenen Jahre im „Kulturkampf“ gegen den Einfluss der Katholischen Kirche hervorgetan hatten, wollten jedoch auf keinen Fall an den Grundfesten des bürgerlichen Ehe- und Familienleitbildes rütteln.

---

<sup>174</sup> Zetkin, Clara (Hrsg.): Die Gleichheit, Nr.11, 1896, S.85f

<sup>175</sup> Zetkin, Clara,(Hrsg.): Die Gleichheit, Nr.12, 1896, S.90

<sup>176</sup> Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1982, S.275, zit.nach:Gerhard,Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. S.234

### **Gab es Änderungen bei den sozialdemokratischen Leitideen?**

Inhaltlich wich die SPD nicht von ihren Leitideen ab: sie forderte die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht nur in Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, sondern auch im privatrechtlichen Bereich und die rechtliche Gleichstellung von nicht-ehelichen und ehelichen Kindern. Es gibt in den Verhandlungen des Reichstages und in den historischen Bewertungen der damaligen Diskurse keinen Beleg dafür, dass die SPD von ihrer programmatischen Linie abgewichen ist.

### **Gab es Zustimmung zu den sozialdemokratischen Leitideen?**

Auf parlamentarischer Ebene war für die SPD bei der Konstituierung des BGB kein Erfolg beschieden, dennoch wurden durch die öffentliche Diskussion der Frauenverbände und ihres Dachverbandes des „Allgemeinen Deutschen Frauenvereins“ (ADF) die sozialdemokratischen Leitideen zu Ehe und Familie weiteren Bevölkerungsschichten bekannt gemacht. *Bebels* Leitideen zu Ehe und Familie waren im juristischen Bereich weitgehend identisch mit den Hauptforderungen des ADF. *Bebels* Buch „Die Frau und der Sozialismus“ war auch in bürgerlichen Frauenkreisen ein „best-seller“ geworden und so bekam die Sozialdemokratie zum ersten Mal einen Akteur mit Bekanntheitsgrad für ihre Leitideen.

Zwar war sozialdemokratischen Frauen die Mitarbeit und die Mitgliedschaft im ADF durch den Parteivorstand untersagt worden, da die Forderungen der bürgerlichen Frauenvereine nicht dem Ziel der SPD, der politischen Herrschaft des Proletariats, entsprach. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Parteiführung der SPD die Akzeptanz der sozialdemokratischen Ehe- und Familienleitideen in den Frauenverbänden nicht durch eine ideologische Überfrachtung aufhalten wollte.

So konnte *Zetkin* als Vorstandsmitglied der SPD und als Sprecherin der proletarischen Frauenbewegung die Forderungen der bürgerlichen Frauenvereine unterstützen, durch die Popularität *Bebels* in diesen Kreisen sogar eine Art Urheberrecht für die SPD proklamieren und gegenüber der eigenen Anhängerschaft darauf hinweisen, „dass die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter schon innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft“<sup>177</sup> möglich sei, die Befreiung der Frauen aber nur in einer sozialistischen Gesellschaft geleistet werden könne.

Die für den Konsens in der Bevölkerung so hinderliche Verquickung der sozialistischen Gesamtideologie vom Aufbau einer neuen Gesellschaft mit Forderungen im Bereich von Ehe und Familie wurde hier von der SPD zum ersten Mal offiziell in eine pragmatische Richtung gewendet und konnte deshalb auch von der bürgerlichen Frauenbewegung in den Kernpunkten akzeptiert werden.

Eine breite Akzeptanz des sozialdemokratischen Ehe- und Familienverständnisses in der Gesamtbevölkerung war jedoch nicht in Sicht: nur eine Minderheit der weiblichen Bevölke-

---

<sup>177</sup> Zetkin, Clara, in: Die Gleichheit, Nr. 11, 1896, S. 85f

rung engagierte sich in der organisierten Frauenbewegung, für religiös gebundene Bevölkerungsteile waren Änderungen im Ehe- und Familienrecht sakrosankt, die sozialdemokratischen Akteurseliten standen nach wie vor unter dem Generalverdacht, Umstürzler und Gottlose zu sein.

An dieser Stelle erscheint es notwendig, die „Diskursgegner“ der Sozialdemokratie beim Thema Ehe und Familie näher zu beschreiben, um im weiteren historischen Verlauf die Diskurskonstellation detailliert zu kennen.

## 5. Exkurs: Das katholische Ehe- und Familienleitbild

Das katholische Ehe- und Familienleitbild hat in wesentlichen Punkten Gemeinsamkeiten mit dem bürgerlichen Ehe- und Familienleitbild, wie im folgenden dargestellt wird.

Die Familie hatte durch die Aufklärung und die Romantik, durch die sie als soziale Institution in Frage gestellt worden war, einen Bedeutungsverlust erfahren.<sup>178</sup> Im Verlauf des 19. Jahrhunderts erfolgte als Reaktion auf die familienauflösenden Tendenzen die bürgerliche Vorstellung von Familie, unterstützt durch die katholische Kirche, die auf dem Familienterrain versuchte, gesellschaftliche Bedeutung zurückzugewinnen.

Die katholische Gesellschaftslehre ging vom Menschen als Gemeinschaftswesen aus, da er „von Natur aus“ ergänzungsfähig und –bedürftig sei und seine Persönlichkeit erst in der Gemeinschaft entfalten könne. Aus dieser „natürlichen“ Anlage erwachse dem Menschen das Recht auf das Zusammenleben mit Anderen und vorrangig auf das Recht auf Ehe und Familie:

„Von Natur ist es dem Menschen angeboren, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben; denn, da ihm in der Vereinzelung die zum Leben notwendige Pflege und Fürsorge fehlt, ebenso auch die Bildung des Geistes und Gemütes nicht möglich ist, deswegen hat die göttliche Vorsehung es so geordnet, dass er in eine menschliche Gemeinschaft, die häusliche sowohl wie die bürgerliche, hineingeboren wurde.“<sup>179</sup>

Das Naturrecht, auf dem die katholische Soziallehre basierte, ist nicht im Sinne der Aufklärung als Vernunftrecht zu verstehen, sondern als Wesensrecht; die in der Natur des Menschen, und damit von Gott geschaffenen, angelegten Grundlagen für eine Gesellschaftsordnung bildeten die Basis für den Machtanspruch und die Interpretationshoheit der katho-

---

<sup>178</sup> Vgl. Schwab, Dieter: Artikel Familie, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd.2, Stuttgart 1975, S.253-302

<sup>179</sup> Rundschreiben Papst Leos XIII. über die christliche Staatsordnung, 1885, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Hrsg.: KAB, Bornheim 1992

schen Kirche über Fragen zu Ehe und Familie. So stellte sich die Kirche gegen das individualistische Prinzip, das den Menschen als autarkes, selbstbestimmtes, mündiges Wesen ansah; solche Lebensformen wurden als naturrechtswidrig abgelehnt.

Am 15. Mai 1891 erschien die Enzyklika *Rerum novarum* von Papst Leo XIII., der erste lehramtliche Gesamtentwurf der katholischen Soziallehre, der auch grundlegende Aussagen zu Ehe und Familie enthielt und Stellung zur sozialen Frage bezog. Hauptanliegen der Enzyklika war, die Stellung des Individuums und der Familie gegenüber dem Staat zu definieren. In der Grundtendenz wandte sich die Enzyklika in erster Linie gegen den Sozialismus und dessen kritische Haltung gegenüber der bürgerlichen Familie. Die Erklärungen zur Familie wurden in der Enzyklika im Zusammenhang mit der Frage des durch Arbeit erworbenen Eigentums und des Erbrechts behandelt:

„Wenn nun jedem Menschen (...) als Einzelwesen die Natur das Recht, Eigentum zu besitzen, verliehen hat, so muß sich dieses Recht auch im Menschen, insofern er Haupt einer Familie ist, finden; (...) Ein dringendes Gesetz der Natur verlangt, daß der Familienvater den Kindern den Lebensunterhalt und alles Nötige verschaffe, und die Natur leitet ihn an, auch für die Zukunft die Kinder zu versorgen, (...). Wie soll er aber jenen Pflichten gegen die Kinder nachkommen können, wenn er ihnen nicht einen Besitz, welcher fruchtet, als Erbe hinterlassen darf.“<sup>180</sup>

Zwar wird die Ausbeutung der Arbeiter und die Monopolisierung von Handel und Produktion beklagt, doch dann wird unmittelbar auf das eigentliche Übel übergeleitet:

„Zur Hebung dieses Übels verbreiten die Sozialisten, indem sie die Besitzlosen gegen die Reichen aufstacheln, die Behauptung, der private Besitz müsse aufhören, um einer Gemeinschaft der Güter Platz zu machen, welche mittels der Vertreter der städtischen Gemeinwesen oder durch die Regierungen selbst einzuführen wäre. Sie wännen, durch eine solche Übertragung alles Besitzes von den Individuen an die Gesamtheit die Mißstände heben zu können, es müßten nur einmal das Vermögen und dessen Vorteile gleichmäßig unter den Staatsangehörigen verteilt sein.“<sup>181</sup>

„(...) das von den Sozialisten empfohlene Heilmittel der Gesellschaft ist offenbar der Gerechtigkeit zuwider, denn das Recht zum Besitze privaten Eigentums hat der Mensch von der Natur erhalten.“<sup>182</sup>

„Aus alledem ergibt sich klar die Verwerflichkeit der sozialistischen Grundlehre, wonach der Staat den Privatbesitz einzuziehen und zu öffentlichem Gute zu machen hätte. (...) Bei allen Versuchen, den niederen Klassen aufzuhelfen, ist also durchaus als Grundsatz festzuhalten, daß das Privateigentum unangetastet zu lassen sei.“<sup>183</sup>

Eindeutig haben Ehe und Familie in *Rerum novarum* Vorrang vor der Staatslehre:

„Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee als der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näherstehen.“<sup>184</sup>

---

<sup>180</sup> Texte zur katholischen Soziallehre: Hrsg.: KAB, Bornheim, 1992, *Rerum novarum* 10

<sup>181</sup> Texte zur katholischen Soziallehre: ebda., *Rerum novarum* 3,

<sup>182</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 4

<sup>183</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 12

<sup>184</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 10

„Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine wahre Gesellschaft mit allen Rechten derselben, so klein immerhin diese Gesellschaft sich darstellt; sie ist älter als jegliches andere Gemeinwesen, und deshalb besitzt sie unabhängig vom Staate ihre innewohnenden Rechte und Pflichten.“<sup>185</sup>

Nur in wenigen Situationen solle sich der Staat in die innerfamiliären Verhältnisse einmischen dürfen:

„Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise helfen kann, so ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfeleistung für die äußerst Bedrängten eintrete; die Familien sind eben Teil des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt zum Rechtsschutz einzugreifen, wenn innerhalb der häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen: Übergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen heißt dann offenbar nicht Befugnisse der Familie und der Individuen an sich reißen: der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der einzelnen, er zerstört sie nicht.“<sup>186</sup>

„Nur soweit es zur Hebung des Übels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen.“<sup>187</sup>

Die Familie als quasi „staatsfernen“ Raum anzuerkennen, entsprach sowohl den Interessen des Katholizismus wie auch denen des Liberalismus, der in der Familie das Zentrum des unantastbaren Privatbereichs von Menschen sah; dieser übereinstimmenden Sichtweise von Kirche und bürgerlichem Liberalismus wird in der Literatur in hohem Maße die Normdominanz des bürgerlichen Familienmodells zugeschrieben.<sup>188</sup> Die Trennung von privater Familiensphäre und öffentlichem Leben entsprach ganz dem bürgerlichen Familienmodell, das durch die kirchliche Sichtweise untermauert wurde. Der Öffentlichkeit, bestimmt durch Zweckrationalität und ökonomischen Interessen, stand der Intimbereich der Familie als Schutzraum gegenüber, dem Ort, an dem Tradition und Sitte gepflegt werden konnte.

Der Aufteilung des Lebens in einen Innen- und Außenbereich entsprach die Rollenverteilung der Ehepartner:

„Wie der Mann, so hat auch die Frau ihre besondere Stellung und Aufgabe in der Familie. Ist der Mann das Haupt der Familie, so ist die Frau das Herz derselben; ist der Mann die Kraft, so ist die Frau die Güte. Der Schöpfer hat es so gewollt, damit beide sich ergänzen.“<sup>189</sup>

„Endlich was ein erwachsener, kräftiger Mann leistet, dazu ist eine Frau oder ein Kind nicht imstande. (...) Ebenso ist durchaus zu beachten, dass manche Arbeiten weniger zukömmlich sind für das weibliche Geschlecht, welches überhaupt für die häuslichen Verrichtungen eigentlich berufen ist. Diese letztere Gattung von Arbeit gereicht dem Weibe zu einer Schutzwehr seiner Würde, erleichtert die gute Erziehung der Kinder und befördert das häusliche Glück.“<sup>190</sup>

---

<sup>185</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Rerum novarum 10

<sup>186</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Rerum novarum 11

<sup>187</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Rerum novarum 29

<sup>188</sup> Lüscher, Kurt/Böckle, Franz: Familie, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd.7, Freiburg 1981, S.87-145

<sup>189</sup> Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zu Ehe und Familie, 1929

<sup>190</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Rerum novarum 33

Diese Zuschreibung von Geschlechtercharakteren entsprach ebenfalls dem bürgerlichen Familienideal, sie war die Basis der Trennung von Öffentlichkeit, repräsentiert durch den aktiven, rationalen Mann, und dem privaten Familienleben, dem die eher passive, aber moralisch hoch stehende, Wärme und Güte spendende Frau, entsprach.

Die Aufrechterhaltung der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau diente, neben dem männlichen Machterhalt, auch als Bollwerk für die zunehmende weibliche Erwerbstätigkeit seit dem späten 19. Jahrhundert und war auch gegen die Forderungen der bürgerlichen Frauenvereine nach Recht auf Bildung und Ausbildung für Frauen in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts gerichtet.

Innerhalb der Familie als einer von Gott gesetzten Ordnung galt, analog der staatlichen Autorität und dem Gefüge der Kirche, die männliche Autorität: Die männliche Vorrangstellung innerhalb der Ehe wurde unter Berufung auf den Apostel Paulus postuliert, nach dem „das Weib dem Manne untertan sei, wie dem Herrn, da ja der Mann das Haupt des Weibes ist, wie Christus das Haupt seiner Kirche.“<sup>191</sup>

In der sozialistischen Vorstellung einer Gemeinschaftserziehung sah die Katholische Kirche eine Aushöhlung der Erziehungsfunktion der Familie:

„Die Kinder sind, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Teil des Vaters; sie sind gleichsam eine Entfaltung seiner Person. Auch treten sie in die staatliche Gemeinschaft als deren Teilnehmer, wenn man im eigentlichen Sinne reden will, nicht selbständig, nicht als Individuen ein, sondern vermittelt der Familiengemeinschaft, in welcher sie das Leben empfangen haben.

Aus eben diesem Grunde, weil nämlich die Kinder „von Natur einen Teil des Vaters bilden, stehen sie“, nach den Worten des heiligen Lehrers, „unter der Sorge der Eltern, ehe sie den Gebrauch des freien Willens haben.“

Das sozialistische System also, welches die elterliche Fürsorge beiseite setzt, um eine allgemeine Staatsfürsorge einzuführen, versündigt sich an der natürlichen Gerechtigkeit und zerreißt gewaltsam die Fugen des Familienhauses.“<sup>192</sup>

Bis heute wird in der katholischen Kirche bei der Eheschließung und der Taufe sakramental begründet, dass Eltern die Verpflichtung haben, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen; somit wird die Familie auch zur wichtigsten Institution der religiösen Sozialisation, sie bürgt für die kontinuierliche Tradierung christlicher Normen.

Für die katholische Kirche bestand der Staat aus der „Gesamtheit der Familien“<sup>193</sup>, die Förderung der christlichen Familie wurde als Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Staates angesehen:

„Was aber im Staate vor allem Glück und Friede verbürgt, das ist Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Heilighaltung von Religion und Recht, mäßige Auflage

---

<sup>191</sup> Brief Paulus an Epheser (Eph.5,21-6,9), Vgl. auch (1.Petr. 3,1-7)

<sup>192</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 11

<sup>193</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 27

und gleiche Verteilung der Lasten, Betriebsamkeit in Gewerbe und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und anderes ähnliche.“<sup>194</sup>

Der Familie, oft als „Vorschule des Staates“ oder als „Keimzelle des Staates“ bezeichnet, wurde eine bedeutende Rolle für die Stabilität des Staates und der Gesellschaft zugeschrieben:

„Es liegt nun aber ebenso im öffentlichen wie im privaten Interesse, dass im Staate Friede und Ordnung herrsche, dass das ganze Familienleben den göttlichen Geboten und dem Natargesetz entspreche, dass die Religion geachtet und geübt werde, dass im privaten wie im öffentlichen Leben Reinheit der Sitte herrsche, dass Recht und Gerechtigkeit gewahrt und nicht ungestraft verletzt werde, dass die Jugend kräftig heranwachse zum Nutzen und, wo nötig, zur Verteidigung des Gemeinwesens.“<sup>195</sup>

Die katholische Kirche betonte stets, dass der Staat nicht Selbstzweck sei, sondern lediglich eine Ergänzung des Individuums und der Familie. Die primäre Aufgabe des Staates bestehe darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Einzelne, die Familie und die Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse sich entfalten könne.<sup>196</sup> Für den Fall, dass das Individuum oder die Familie in Not gerate, erhob die katholische Lehre das Subsidiaritätsprinzip zum zentralen Grundsatz. In der 1931 erschienenen Enzyklika *Quadragesimo anno* wird das Subsidiaritätsprinzip wie folgt formuliert:

„(...)wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“<sup>197</sup>

Um die soziale Lage der Arbeiter und der Arbeiterfamilien zu verbessern, forderte die katholische Kirche in *Rerum novarum* eine Arbeiterschutzgesetzgebung mit einem Verbot der Frauen- und Kinderarbeit, die Einhaltung der Sonntagsruhe und die Unterstützung der Familie durch den Staat, wenn diese sich nicht mehr aus eigener Kraft helfen könne.<sup>198</sup>

Die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Arbeiterfamilien schien den kirchlich-konservativen Kräften auch notwendig, um einer Revolution entgegenzuwirken. *Wilhelm Emanuel von Ketteler*<sup>199</sup> sah in der Familie ein organisatorisches Mittel zur Lösung der sozialen Frage:

„Im Hinblick auf diese Wahrheiten nehme ich daher keinen Anstand, zu behaupten, daß die christliche Familie und die christliche Ehe mit ihren Grundlagen in der Lehre und in den Gna-

---

<sup>194</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 26

<sup>195</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 29

<sup>196</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca, Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.120/121

<sup>197</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Quadragesimo anno* 79

<sup>198</sup> Vgl., Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., *Rerum novarum* 11 und 26

<sup>199</sup> v.Ketteler, Wilhelm Emmanuel (1811-1877), Katholischer Bischof



dengaben der katholischen Kirche schon für sich einen unendlich größeren Wert für die Lösung der Arbeiterfrage habe, als alle Vorschläge und Bemühungen der liberalen und radikalen Partei.“<sup>200</sup>

Adolf Kolping<sup>201</sup> betonte, dass ein geordnetes Familienleben der beste Schutz gegen eine politische Radikalisierung der Arbeiter sei:

„Die Rettung des Menschengeschlechtes fängt bei der Familie an, bei der Ehe, bei der Hochzeit. Also nicht in Volksversammlungen und auf dem öffentlichen Markt der Welt, sondern am häuslichen Herde (...)“<sup>202</sup>

Die Grundpfeiler der katholischen Familienlehre, formuliert in der Enzyklika *Rerum novarum*, fanden ihren rechtlichen Niederschlag im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900. Im BGB wurde eine eindeutig patriarchalische Familienstruktur festgelegt: dem Mann wurde die Aufgabe zugesprochen, für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen, die Entscheidungen über das Eheleben zu treffen (§§ 1354, 1360 BGB), die rechtliche Vertretung der Kinder und deren Vermögen zu übernehmen (§§ 1627, 1630 BGB) und bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern die Letztentscheidung zu treffen (§ 1634 BGB). Rechte und Pflichten der Ehefrau wurden durch die Führung des Haushalts und die Pflege und Erziehung der Kinder definiert (§ 1634).

### **Das Familienleitbild des II. Vatikanischen Konzils<sup>203</sup>**

Das gegenwärtige Familienleitbild der katholischen Kirche basiert auf dem Familien- und Eheverständnis des II. Vatikanischen Konzils, beschrieben in der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“, die nach ihren ersten drei Wörtern „Gaudium et Spes“ genannt wird, in den Artikeln 47-52 „Würde der Ehe und der Familie“.<sup>204</sup> Das Familienleitbild des II. Vatikanischen Konzils vollzieht einen Perspektivwechsel, indem es jetzt die Ehe in erster Linie von der personalen Liebe der Ehegatten zueinander her betrachtet und nicht nur von einem juristisch bestimmten Eheverständnis ausgeht. Noch im Eherecht des *Codex Iuris Canonici* von 1917 wird die Ehe als ein Bündnis angesehen, das als ersten Zweck die „Zeugung und Erziehung von Kindern“ nennt, als zweiten, nachrangigen Zweck die „gegenseitige Hilfe“ und die Ehe als „Heilmittel gegen die Begierde“ ansieht.

Das konziliare Familienleitbild dagegen sieht als Basis für die Familie die eheliche Liebe von Mann und Frau, „eine nach göttlicher Ordnung feste Institution“<sup>205</sup>

---

<sup>200</sup> Zit. nach: Texte zur katholischen Soziallehre II, Dokumente zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Arbeiterschaft am Beispiel der KAB, Kevelaer 1976, S.116f

<sup>201</sup> Kolping, Adolf, (1813-1865), katholischer Theologe

<sup>202</sup> Kolping, Adolf, Ehe und Familienleben, hrsg. von Johannes Nattermann, Köln 1922, S. 6  
zit. nach: Heinemann, Rebecca, Familie zwischen Tradition und Emanzipation, Oldenburg 2004, S. 125

<sup>203</sup> II. Vatikanischer Konzil, 11.10.1962 – 8.12.1965

<sup>204</sup> Gaudium et Spes, in: Texte zur katholischen Soziallehre, Bornheim 1992, 8. Aufl., S.291-395

<sup>205</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 48

„Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiss die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei.“<sup>206</sup>

„Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöselichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, dass auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife. Wenn deshalb das – oft so erwünschte – Kind fehlt, bleibt die Ehe dennoch als volle Lebensgemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit.“<sup>207</sup>

Das Konzil betont auch ausdrücklich, dass durch „die gegenseitige und bedingungslose Liebe die gleiche personale Würde sowohl der Frau wie des Mannes anerkannt wird.“<sup>208</sup> Hier kommt durchaus ein partnerschaftliches Ehe- und Familienverständnis zum Ausdruck, das sich auch für eine verantwortete Elternschaft ausspricht :

„In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die nur ihnen zukommende Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als mitwirkend mit der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als Interpreten dieser Liebe. Daher müssen sie in menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht durch gemeinsame Überlegungen versuchen, sich ein sachgerechtes Urteil zu bilden“<sup>209</sup>

Das konziliare Familienleitbild sieht in der Elternschaft eine gemeinsame Verantwortung von Vater und Mutter und macht keine dezidierten Vorgaben für eine geschlechtsspezifische Aufgabenverteilung.

Die konziliare Neudefinition des Familienbegriffs sieht jedoch die Ehelichkeit als unverzichtbare Basis für die Familie an, da die christliche Familie „aus der Ehe, die das Bild und die Teilhabe an dem Liebesbund Christi und der Kirche ist“<sup>210</sup> entsteht. Lebenslange und in Treue geführte eheliche Gemeinschaft ist damit ein konstituierendes Merkmal des katholischen Familienbegriffs, das auch die Unlösbarkeit der Ehe begründet. Das konziliare Familienleitbild wird geprägt von der Zweidimensionalität der ehelichen Liebe als einer Gatten- und einer Elternliebe; das Konzil spricht deshalb von einer „comunitatis coniugalis et familiaris“<sup>211</sup>, von einer Ehe- und Familiengemeinschaft.

Zum 80. Jahrestag der Enzyklika *Rerum novarum* 1971 machte Papst Paul VI. in einem Apostolischen Schreiben *Octogesima adveniens*<sup>212</sup> angesichts der sich ständig wandelnden Welt Gedanken zur Weiterführung der Soziallehre. In der päpstlichen Verlautbarung wird die Frage gestellt, „welches wird in der sich herausbildenden Ordnung der Platz der Frau (...)

---

<sup>206</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 50

<sup>207</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 50

<sup>208</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 49

<sup>209</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 50

<sup>210</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 48

<sup>211</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Gaudium et Spes 47

<sup>212</sup> *Octogesima adveniens*, in: Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., S. 457-491

sein?“<sup>213</sup> In den Ausführungen findet man eine der wenigen Stellen, die sich mit der Gleichberechtigung beschäftigen:

„In vielen Ländern dringt man bereits stark darauf, (...), durch gesetzliche Bestimmung jede ungerechtfertigte Benachteiligung der Frau gegenüber dem anderen Geschlecht aufzuheben und ihr die volle, ihrer Würde entsprechende Gleichberechtigung einzuräumen. Die Gleichberechtigung, wie wir sie verstehen, darf sich natürlich nicht über die vom Schöpfer selbst grundgelegten Verschiedenheiten hinwegsetzen, womit sie auch der bedeutsamen Aufgabe widerspräche, die der Frau nicht nur im Raum der Familie, sondern auch der Gesellschaft zukommt. Was dies angeht, müssen die künftig zu erlassenden Gesetze darauf achten, das, was der Frau durch ihre physische Konstitution als ihre besondere Aufgabe vorgegeben ist, zu schützen, zugleich aber ihre Unabhängigkeit als Person und ihre Gleichberechtigung im kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben anzuerkennen.“<sup>214</sup>

Anlässlich des 90. Jahrestages der Enzyklika *Rerum novarum* verfasste Papst Johannes Paul II. 1981 ein Rundschreiben, *Laborem exercens*, das die menschliche Arbeit in den Mittelpunkt apostolischer Ausführungen machte.

„Die gerechte Entlohnung für die Arbeit eines Erwachsenen, der Verantwortung für eine Familie trägt, muss dafür ausreichen, eine Familie zu gründen, angemessen zu unterhalten und ihr Fortkommen zu sichern. Eine solche Entlohnung kann (...) durch eine familiengerechte Bezahlung zustande kommen – das heißt durch einen dem Familienvorstand für seine Arbeit ausbezahlten Gesamtlohn, der für die Erfordernisse der Familie ausreicht, ohne dass die Ehefrau einem außerhäuslichen Erwerb nachgehen muss (...)“<sup>215</sup>

Mit Nachdruck wird eine höhere Bewertung der mütterlichen Aufgaben gefordert:

„Einer Gesellschaft kann es nur zur Ehre gereichen, wenn sie es der Mutter ermöglicht, ohne Behinderung ihrer freien Entscheidung, ohne psychologische oder praktische Diskriminierung und ohne sich im Vergleich zu ihren Kolleginnen zurückgesetzt zu fühlen, sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder je nach den verschiedenen Bedürfnissen ihres Alters zu widmen. Der notgedrungene Verzicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben um eines außerhäuslichen Verdienstes willen ist im Hinblick auf das Wohl der Gesellschaft und der Familie widersinnig, insoweit er jenen vorrangigen Aufgaben der Mutterschaft widerspricht oder sie erschwert.“<sup>216</sup>

„Die wahre Aufwertung der Frau erfordert eine Arbeitsordnung, die so gestaltet ist, dass sie diese Aufwertung nicht bezahlen muss mit Preisgabe ihrer Eigenheit auf Kosten der Familie, für die sie als Mutter eine unersetzliche Aufgabe erfüllt.“<sup>217</sup>

## 6. Familie und der Erste Weltkrieg

Im Kaiserreich verbesserten sich vor allem für gelernte Arbeiter die ökonomischen Lebensbedingungen:

zwischen 1880 und 1914 gab es einen Anstieg der Reallöhne, die Arbeitszeit wurde reduziert und es gab einen deutlichen Rückgang der Kinderarbeit,<sup>218</sup> damit waren bei einem Teil der

---

<sup>213</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Octogesima adveniensi 13

<sup>214</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, ebda., Octogesima adveniensi 13

<sup>215</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, *Laborem exercens* 19 (3)

<sup>216</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, *Laborem exercens* 19 (4)

<sup>217</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, *Laborem exercens* 19 (5)

<sup>218</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd.3, München 1995, S.776ff

Arbeiterschaft die Voraussetzungen für eine Verbesserung der familiären Verhältnisse vorhanden. Dabei orientierte sich die Schicht der gelernten Arbeiter an einigen Normen der bürgerlichen Familie; manchem Sozialdemokraten galt ein bürgerlich geordnetes Familienleben als Vorbild für den gebildeten, bewusst sozialistischen Arbeiter.<sup>219</sup>

In der angelsächsischen Forschung wurde dafür der Begriff der „respektablen Arbeiterfamilie“<sup>220</sup> geprägt. Diese respektable Arbeiterfamilie war am sozialen Aufstieg orientiert: der Familienvater war der Ernährer der Familie, die Mutter kümmerte sich um den Haushalt und die Erziehung und Ausbildung der Kinder. Auf die Bildung der Kinder wurde großen Wert gelegt; den Kindern sollte ein allzu früher Eintritt ins Erwerbsleben erspart bleiben. Hervorgehoben wurde auch stets, dass im Unterschied zu der bürgerlichen Ehe, der als Grundlage finanzielle Interessen unterstellt wurde, bei den Arbeitern eine „echte Zuneigung“ zwischen den Eheleuten die Basis der Ehe sei.

Die Familie hatte während der Kriegszeit eine entscheidende Rolle bei der psychischen und physischen Bewältigung des Kriegsalltags gespielt. Ebenso verkörperte die Familie nach dem Ende des Krieges für Millionen von zurückkehrenden Soldaten Hoffnung auf eine Zukunft; die Sehnsucht nach der Normalität des Familienlebens war weit verbreitet.<sup>221</sup>

Der Wunsch nach einem intakten Familienleben konnte durch die Nahrungsmittelknappheit, die immense Wohnungsnot und die unzureichenden hygienischen Verhältnisse, die zu Seuchen und Epidemien führten, kaum verwirklicht werden. Von der Wohnungsnot, die durch einen starken Anstieg an Eheschließungen nach dem Ersten Weltkrieg sich kontinuierlich auf hohem Niveau hielt, waren nicht nur die Arbeiterschaft, sondern auch weite Teile des Mittelstandes betroffen.

Die heimgekehrten Soldaten fanden in der Regel eine stark veränderte Familiensituation vor: die alten Macht- und Autoritätsstrukturen innerhalb der Familie waren durch die jahrelange Abwesenheit der Väter und Ehemänner erschüttert worden. Die unterschiedlichen Kriegserfahrungen in der Heimat oder an der Front führten in vielen Fällen zu einer Entfremdung der Eheleute; die Erwerbstätigkeit der Frauen in der Rüstungsindustrie in bislang typischen Männerberufen führte zu Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und zu der weiblichen Erfahrung von Selbständigkeit und Selbstbewußtsein.

---

<sup>219</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.137

<sup>220</sup> Vgl. Rosenbaum, Heidi: Typen väterlichen Verhaltens. Der Vater in deutschen Arbeiterfamilien am Ausgang des Kaiserreichs und in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung, 8. Jg., 1988, S.252-260

<sup>221</sup> Vgl. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Band 32, Hamburg 1995, S.124-141

Allgemein wurde nach dem Kriegsende eine zunehmende Familienverwahrlosung im Bereich der Haushaltsführung und der Kindererziehung beklagt; ursächlich dafür wurde die außerhäusliche Erwerbstätigkeit von Frauen dafür verantwortlich gemacht.<sup>222</sup>

Gleichzeitig wurde angesichts der Kriegsverluste und der rückläufigen Geburtenraten die ‚Bevölkerungsfrage‘ öffentlich diskutiert:

die Reproduktion als wichtige Funktion der Familie und die Familie als „Generationsorgan des Volkes“<sup>223</sup> schienen politische Maßnahmen zu erfordern, die die Familien finanziell in die Lage versetzen sollten, sich mehr Kinder zu leisten. Geplant waren steuerliche Entlastungen für Familien; in der Diskussion war auch eine Elternschaftsversicherung. Der Mutterschutz sollte verbessert werden, um die Säuglingssterblichkeit zu senken. Kinderlose Ehepaare und Ledige sollten zugunsten von Familien deutlich höher besteuert werden. Die politischen Auswirkungen des Ersten Weltkrieges für die Familie zeigte sich an dem Begriff „Familienpolitik“, der zu diesem Zeitpunkt erstmals verwendet und in den zwanziger und dreißiger Jahren gebräuchlich wurde.<sup>224</sup>

## 7. Die Jahre der Weimarer Republik 1919-1933

Nachdem Reichskanzler *Max von Baden* am 9. November 1918 eigenmächtig die Abdankung Kaiser Wilhelms II. verkündet hatte, ernannte er den Sozialdemokraten *Friedrich Ebert*<sup>225</sup> als Führer der stärksten Reichstagsfraktion zu seinem Nachfolger. Am 10. November 1918 konstituierte sich der „Rat der Volksbeauftragten“: die SPD wollte die konkrete Ausgestaltung von Staat und Gesellschaft einer verfassunggebenden Nationalversammlung überantworten; die USPD wollte unter der Parole „Alle Macht den Räten“ vorher eine revolutionäre Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Der Dissens zwischen den Anhängern einer parlamentarischen Demokratie und den Verfechtern revolutionärer Vorstellungen kulminierte in den Berliner Januarunruhen des Jahres 1919.

### Die Einführung des Frauenwahlrechts

Der „Rat der Volksbeauftragten“ hatte durch einen Antrag von SPD und USPD in einem Aufruf an das deutsche Volk das Frauenwahlrecht eingeführt:

„Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht aufgrund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.“<sup>226</sup>

---

<sup>222</sup> Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, München 2004, Schriftenreihe der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Band 11,, S.34f

<sup>223</sup> Paull,Hermann: Die neue Familie. Ein Beitrag zum Bevölkerungsproblem, Stuttgart/Berlin 1916, zit. nach: Heinemann Rebecca, Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda, S.51

<sup>224</sup> Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S. 65

<sup>225</sup> Ebert, Friedrich, (1871 – 1925), SPD-Vorsitzender, Erster Reichspräsident der Weimarer Republik

<sup>226</sup> Gerhart, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, ebda., S. 324

Am 19. Januar 1919, bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung, durften Frauen zum ersten Mal in Deutschland an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.

Der jahrzehntelange Einsatz der SPD für das Frauenwahlrecht hatte der Partei aber keinen Stimmenzuwachs bei den weiblichen Wählern gebracht, eher sogar das Gegenteil war der Fall: Durchgängig ist „eine Bevorzugung der christlichen und konservativen Parteien (...), wobei die christliche Bindung als die entscheidende angesehen werden kann“,<sup>227</sup> festzustellen. Katholikinnen wählten geschlossen das Zentrum, dessen Anteil an weiblichen Stimmen bei 80 Prozent lag.<sup>228</sup>

Die SPD ging aus den Wahlen als stärkste Fraktion hervor; die von SPD, der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) und dem Zentrum (zweitstärkste Fraktion) gebildete Regierung verfügte in der Nationalversammlung über eine Dreiviertel-Mehrheit; die anstehenden Verfassungsartikel erforderten jeweils eine Zweidrittel-Mehrheit, die immer nur mit dem Zentrum zu erreichen war.

### ***Diskursives Ereignis:***

#### **7.1 Die Weimarer Reichsverfassung und die Institutionalisierung von Ehe und Familie**

Bei den Debatten der Weimarer Reichsversammlung um einen Schutzbereich von Grundrechten spielte das Thema Ehe und Familie eine zentrale Rolle. Die Forderung nach einer verfassungsmäßigen Gewähr der Familie war schon im späten 19. Jahrhundert durch konservative Kreise erhoben worden, die den Typus der bürgerlichen Familie sowohl durch Veränderungen der Arbeiterfamilien während der Industrialisierung, als auch durch die Verbreitung sozialistischer Familienmodelle gefährdet sahen, denen unterstellt wurde, die Familie zerstören zu wollen.<sup>229</sup>

Durch die Aufnahme von Ehe und Familie in den zweiten Hauptteil der Verfassung, den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen“, wurde der Institution Ehe und Familie Verfassungsrang verliehen;

das war nicht nur in der deutschen, sondern auch in der europäischen Rechtsgeschichte ein Novum.

---

<sup>227</sup> Vgl. Bemme, Gabriele: Die politische Rolle der Frau in Deutschland, Göttingen 1956, S. 100

<sup>228</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band 4, S. 354

<sup>229</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.68

Die Artikel 119-121 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) lauteten wie folgt:

#### Art.119

*Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.*

*Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.*

#### Art.120

*Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.*

#### Art.121

*Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.<sup>230</sup>*

### **Diskurs um die Institutionalisierung der Ehe**

Bei den Verhandlungen im Verfassungsausschuss war der Schutz der Familie weit weniger umstritten als der Schutz der Ehe:

besonders die Zentrumspartei als der politische Arm der Katholischen Kirche wollte der Ehe eine verfassungsmäßige Garantie geben. Die SPD begründete ihre ablehnende Haltung gegen eine Institutionalisierung der Ehe mit einem anderen Grundrechts- und Verfassungsverständnis: die SPD fand, dass Ehe und Familie ‚Weltanschauungsfragen‘ tangierten, die Verfassung aber nicht der geeignete Ort sei, „um derartigen politischen Grundsätzen Ausdruck zu geben.“<sup>231</sup>

Bei den Beratungen beantragte die SPD die Streichung des Art.119 Abs.1 mit dem Argument, dass der Eheschutz einer künftigen Reform des Eherechts hinderlich sein würde, denn keine eherechtliche Bestimmung des BGB könnte dann mehr auf einfachem Gesetzeswege geändert werden.<sup>232</sup> Das Zentrum und die DDP<sup>233</sup> argumentierten dagegen, dass die von der Verfassung geschützte Institution der Ehe von den eherechtlichen Bestimmungen des BGB zu unterscheiden seien.<sup>234</sup>

Auch hinsichtlich einer Reform des Ehescheidungsrechts gab es kontroverse Ansichten, vor allem zwischen SPD und Zentrum:

---

<sup>230</sup> Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd.4, 3. Aufl.,Stuttgart/Berlin/Köln 1991, S.169

<sup>231</sup> Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Berlin 1919/1920, Band 336, S.378

<sup>232</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Band 336, S.505

<sup>233</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S.355 „DDP kann als liberale Sammlungspartei bezeichnet werden“

<sup>234</sup> Verhandlungen d. Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Band 336, S.378f

die SPD befürchtete durch den Verfassungsschutz der Ehe eine hohe Barriere gegen eine Reform des Ehescheidungsrechtes; für das Zentrum dagegen galt klar das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe.

Insgesamt hatte die SPD bei der Debatte um den Eheschutz eine teilweise ambivalente Haltung: einerseits bekannte sie sich zur Ehe als akzeptabler Lebensform, andererseits wurden auch deutliche Vorbehalte gegen die Ehe geäußert. So bezeichnete der Abgeordnete *Katzenstein*<sup>235</sup> „die Ehe in ihrer reinen Gestalt, wie sie als Vorbild hingestellt ist“ als „die gesündeste Form des Familienlebens und die gesündeste Daseinbedingung für die Kinder.“<sup>236</sup> Der dem linken Flügel der SPD angehörende Journalist *Quarck*<sup>237</sup> fand dagegen, dass der Eheartikel „stark auf kleinbürgerlichem Standpunkt“ stehe.<sup>238</sup>

### **Diskurs um das elterliche Erziehungsrecht**

Ebenso kontrovers wurde die Aufnahme des elterlichen Erziehungsrechtes in die Grundrechte diskutiert. Das Zentrum brachte einen Antrag ein, der ein ausschließliches Erziehungsrecht der Familie festschreiben wollte, das vom Staat zu schützen sei. Begründet wurde das vom Zentrum, ganz auf der Lehre der Katholischen Kirche basierend, mit einem naturrechtlichen und überstaatlichen Ursprung des elterlichen Erziehungsrechts. Das Elternrecht wurde als Teil des Naturrechts vor das Recht des Staates gestellt, ihm war nur das Recht der Kirche übergeordnet.

Die SPD wollte dagegen dem Staat ein gewisses Vorrecht vor der Familienerziehung einräumen und vertrat die Ansicht, dass die Erziehung des Kindes hauptsächlich in den Händen der staatlichen Schule liegen müsse; die SPD befürchtete im Konfliktfall mit der Schulgesetzgebung, dass der Schutz des Elternrechtes dann stets zugunsten der Eltern ausgelegt würde. Die SPD scheiterte mit einem Antrag, dem Art. 120 WRV einen Zusatz „unbeschadet der Schulgesetzgebung“<sup>239</sup> hinzuzufügen.

---

<sup>235</sup> Simon Katzenstein (1868-1945), Jurist jüdischer Herkunft, war nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienst als Redakteur der „Volkszeitung“ tätig; er unterrichtete von 1906-1917 an der Berliner Arbeiterbildung-, Partei- und Gewerkschaftsschule.

Vgl. Schröder, Wilhelm: Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen 1867-1933, Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd.7, Düsseldorf 1995, S.542

<sup>236</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.328, S.1609

<sup>237</sup> Max Quarck (1860-1930), Jurist, nach seiner Entlassung aus dem Staatsdienst als Redakteur der Frankfurter „Volksstimme“ tätig

Vgl. Schröder, Wilhelm Heinz: Sozialdemokratische Parlamentarier, ebda., S.661

<sup>238</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.328, S.1504

<sup>239</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.336, S.506



## Diskurs um das Nichtehelichenrecht

Ein weiterer Streitpunkt war das Nichtehelichenrecht, das im BGB die Stellung des nichtehelichen Kindes äußerst nachteilig regelte, da die konservativ-bürgerlichen Parteien die Ansicht vertraten, eine Gleichbehandlung von nichtehelichen und ehelichen Kindern würde die Familie und ihre sittlichen Normen gefährden.

Die SPD war der Meinung, dass der Eheschutz der Verfassung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage der nichtehelichen Kinder stünde.<sup>240</sup> Auch in diesem Zusammenhang stellte die SPD die Institution der Ehe als einzige gesellschaftlich legitime Form des Zusammenlebens von Frau und Mann in Frage und war der Ansicht, dass durch den Eheartikel „das Zusammenleben von Paaren, die durchaus nichts Unsittliches haben“<sup>241</sup> diskriminiert würde. Die Zentrums-Partei sprach zwar von der ‚Tragik‘ des unehelichen Kindes, sah aber in dem Eheartikel auch eine erzieherische Wirkung, der das Gewissen schärfen sollte, „ (...) denn Ehe und Familie sind für die Fortpflanzung und die Ordnung der menschlichen Gesellschaft der einzige sittliche Weg. Aus diesen ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten muss die Familie heilig gehalten und geschützt werden.“<sup>242</sup>

Die SPD forderte, „alle Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes“ sollten aufgehoben werden.<sup>243</sup> Nach Ansicht der SPD hatte der Verfassungsgeber die Pflicht, unbedingt gegen „die heute herrschende unmoralische Benachteiligung der unehelichen Kinder“ vorzugehen.<sup>244</sup>

Die SPD stellte folgenden Änderungsantrag zu Art.118:

„Ehe und Mutterschaft stehen unter dem Schutze der Verfassung und haben Anspruch auf die Fürsorge des Staates. Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter wie die ehelichen Kinder. Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.“<sup>245</sup>

Der Antrag, der von der Abgeordneten *Elisabeth Röhl*<sup>246</sup> eingebracht wurde, stellte den Begriff der „Mutterschaft“ gleichberechtigt neben die Ehe; die Mutterschaft bezog sich sowohl auf die verheiratete wie auch auf die ledige Mutterschaft. Die zentrale Forderung des Antrags zielte auf die verfassungsmäßige Anerkennung der unverheirateten Mutter mit ihrem Kind als „Familie“. Niemand habe das Recht, so die Abgeordnete *Röhl*, „die uneheliche Mutter außerhalb der Verfassung zu lassen.“<sup>247</sup> *Röhl* sprach davon, dass die neue Gesellschaft in

---

<sup>240</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.336, S.505f

<sup>241</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.336, S.505

<sup>242</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.336, S.373

<sup>243</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.336, S.372

<sup>244</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.336, S.372

<sup>245</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.328, S.1598

<sup>246</sup> Kirschmann-Röhl, Elisabeth (1888-1930) war Mitglied des Hauptausschusses der Arbeiterwohlfahrt, seit 1908 SPD-Mitglied, Redakteurin der Zeitschrift „Die Gleichheit“, Vgl. Schröder, Sozialdemokratische Parlamentarier, ebda., S.548

<sup>247</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd.328, S.1600

Deutschland, die sich aufgrund „freierer Lebensumstände“<sup>248</sup> entwickeln werde, das Unrecht gegenüber dem unehelichen Kind und dessen Mutter beseitigen müsse; der Verfassungsgeber müsse der Diskriminierung der unehelichen Mutterschaft Einhalt gebieten.

Ganz eindeutig beabsichtigte die SPD, einen erweiterten Familienbegriff einzuführen, der sich nicht auf die Ehe, sondern auf die Mutterschaft bezog: „Mann und Frau sind bekanntlich noch keine Familie, wenn die Kinder nicht da sind; aber eine uneheliche Mutter und ihr Kind sind eine Familie (...).“<sup>249</sup>

Der Begriff der Mutterschaft erschien als emanzipatorischer Gegenbegriff zur Ehe.<sup>250</sup> Für die Anerkennung der nichtehelichen Mutterschaft und für die Gleichstellung der nichtehelichen Kinder wurde seitens der SPD auch mit bevölkerungspolitischen Argumenten gekämpft. So meinte *Röhl* in Bezug auf das Nichteheleichenrecht des BGB:

“Das neue Deutschland kann sich auch aus menschenökonomischen Grundsätzen einfach nicht den Zustand erlauben, seinem durch den Krieg ausgebluteten Volk solche Bestimmungen zu geben. Die Gesellschaft muss anerkennen, dass jedes Kind dem Staat ein köstlich Gut ist.“<sup>251</sup>

Das Zentrum vertrat jedoch die Meinung, dass es zwar nötig sei, vor allem die Lebensbedingungen der unehelichen Kinder zu verbessern, dass jedoch die Verbindung der Eltern eine moralische Verfehlung sei, die durch die Gleichstellung von unehelicher Mutterschaft mit der Ehe sogar noch aufgewertet würde:

„Wenn da gesagt wird, die Ehe sei die Grundlage des deutschen Familienlebens und der Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation, so halten wir diese Worte für goldene und wir wollen sie nicht dadurch beeinträchtigt sehen, daß man unvermittelt neben die Ehe die uneheliche Mutterschaft stellt. Wir sind der Ansicht, daß dadurch die Ehe bewußt und absichtlich herabgedrückt werden soll, und dagegen wehren wir uns.“<sup>252</sup>

Auf der Plenumssitzung am 18. Juni 1919 wurde ein überfraktioneller Entschließungsantrag von den Abgeordneten Gertrud Bäumer (DDP), Toni Pfülf (SPD) und Ernestine Lutze (SPD) angenommen, der die Forderung nach einem Gesetzentwurf enthielt, der „die rechtliche und soziale Stellung des unehelichen Kindes in gerechter Weise neu regelt.“<sup>253</sup>

### **Diskurs um das Ehescheidungsrecht**

Mit ähnlichen Argumenten begründete *Röhl* an anderer Stelle die Forderung nach einer Reform des Ehescheidungsrechts: Deutschland könne sich vom bevölkerungspolitischen Standpunkt her den Zustand unglücklicher Ehen nicht erlauben, weil dieser dem Wunsch

---

<sup>248</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd. 328, S. 1601

<sup>249</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd. 328, S. 1600

<sup>250</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S. 91

<sup>251</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd. 328, S. 1601

<sup>252</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd. 328, S. 1609

<sup>253</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb. Deutschen Nationalversammlung, ebda., Bd. 328, S. 1612

nach Kindern zuwiderlaufe und eine unglückliche Ehefrau alles daran setzen würde, um Kinder zu verhindern.<sup>254</sup>

Die Abgeordneten der USPD stellten vor allem die Doppelmoral der bürgerlichen Ehe an den Pranger und bezogen sich in ihren Argumenten auf die Thesen von *Marx* und *Engels*, die die Entstehung der monogamen Ehe im Zusammenhang mit der Entstehung des Privateigentums sahen: So die USPD-Abgeordnete *Luise Zietz*<sup>255</sup> bei der Begründung eines Änderungsantrages der USPD zum Art.118:

„Als mit der Entwicklung des Privateigentums die Einzelehe aus dem Bestreben des Mannes entstand, das erworbene Eigentum seinen legitimen Nachkommen zu hinterlassen, da bildete sich jene doppelte Moral, die bis auf den heutigen Tag besteht, die vom Weibe Keuschheit und eheliche Treue verlangt, ohne dem Mann die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.“<sup>256</sup>

### **Diskurs um die Gleichberechtigung von Mann und Frau**

Die Frage der Gleichberechtigung der Ehepartner war ein ebenfalls kontrovers diskutierter Punkt. Der Antrag der SPD zu Art.108 Abs.2 sah folgenden Wortlaut vor:

„Männer und Frauen haben dieselben Rechte. Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind durch die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten.“<sup>257</sup>

Der Antrag der SPD erhielt jedoch nicht die erforderliche Mehrheit. Die letztlich erfolgte Ergänzung des Eheartikels 118 durch den Satz: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ erfolgte in dritter Lesung durch einen Antrag der DDP, der eine Mehrheit erreichte, aber von der Deutsch Nationalen Volkspartei (DNVP) und Teilen des Zentrum abgelehnt wurde. *Marie Baum*,<sup>258</sup> Abgeordnete der DDP, begründete diesen Gleichheits-Zusatz mit der geplanten Reform des Familienrechts des BGB, die sich dann auf den in der Verfassung festgelegten Gleichberechtigungsgrundsatz berufen könne.<sup>259</sup> Die DDP machte aber deutlich, dass das Namensrecht und das eheliche Güterrecht von dem Gleichberechtigungssatz unberührt bleiben sollte, es sei „keine prinzipielle Gleichmacherei“ beabsichtigt.<sup>260</sup>

Der verabschiedete Text der Weimarer Reichsverfassung macht deutlich, dass sich SPD, USPD und DDP nicht mit einer gleichen Positionierung von ‚Ehe‘ und ‚Mutterschaft‘ im Art.119 politisch durchsetzen konnten; immerhin gelang es, im Abs. 3 des Art.119 WRV den Begriff ‚Mutterschaft‘ aufzunehmen.

---

<sup>254</sup> Vgl.: Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.92

<sup>255</sup> Zietz, Luise (1865-1922), trat 1892 in die SPD ein, wechselte 1917 zur USPD

<sup>256</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb.Deutschen Nationalversammlung ebda., Bd.328, S.1606

<sup>257</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb.Deutschen Nationalversammlung ebda., Bd.328, S.1568

<sup>258</sup> Baum, Marie (1874 – 1964) Reichstagsabgeordnete Deutsche Demokratische Partei (DDP)

<sup>259</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb.Deutschen Nationalversammlung,ebda.,Bd.328, S.2126

<sup>260</sup> Verhandlungen der Verfassungsgeb.Deutschen Nationalversammlung,ebda., Bd.328, S.2127

Ebenso war ein erweiterter Familienbegriff, wie ihn SPD, USPD und DDP vertraten, nicht mehrheitsfähig: in Art.121 WRV wurde die durch die Ehe legitimierte Familie hervorgehoben und institutionalisiert.

## 7.2 Exkurs: Die kommunistische Familiengesetzgebung 1927

Der konservative Charakter des Eheschutzes in Art.119 WRV ist nach zeitgenössischen Beurteilungen in „bewusster und gewollter Ablehnung gewisser kommunistischer Lehren“ und in „Sorge vor kommunistischer Polygamie“ entstanden.<sup>261</sup>

Hintergrund solcher Beurteilungen sind in den Veränderungen des Ehe- und Familienrechts infolge der russischen Revolution zu sehen: 1927 wurde durch eine neue Familiengesetzgebung die Entkirchlichung der Ehe und die Auflösung ihrer religiösen Formen angestrebt. Durch eine formlose Anmeldung beim Standesamt und durch die Eintragung in neue Personenstandsurkunden konnte eine Ehe geschlossen werden. Eine Neuregelung der Ehescheidung stellte die Scheidung ganz ins Belieben der Ehegatten, die bei beiderseitigem Einverständnis wie auch bei Verlangen eines Teils ohne Probleme vollzogen werden konnte; die Ehe galt als ein jederzeit kündbarer privater Vertrag.

Einerseits zog sich der sowjetische Staat stark aus dem Bereich des Eherechts zurück, andererseits war das staatliche Interesse an der Erziehung der Kinder groß. Die Verstaatlichung der Erziehung hatte die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Folge, ebenso wie die Abschaffung der Adoption, an deren Stelle die staatliche Fürsorge trat.<sup>262</sup>

Ideologisch war die Zielrichtung die Abschaffung der Institute der Ehe und der Familie und die Gestaltung einer neuen Gesellschaft. *Alexandra Kollontai*<sup>263</sup>, die als Volkskommissarin für das neue Familiengesetz verantwortlich zeichnete, formulierte das Ziel ihrer Bemühungen wie folgt:

„In der zerstreuten und zwiespältigen Welt des individuellen Bürgertums, die von Kampf und Zerstörung erfüllt war, blieb die Familie der einzige Hoffnungsanker in den Stürmen des Lebens, der friedliche Hafen in dem Ozean von Feindschaften zwischen den Menschen. Die Familie bildete eine unabhängige Klasse in dem staatlichen Gemeinwesen; in einer kommunistischen Gesellschaft kann und darf es wo etwas nicht geben. Die kommunistische Gesellschaft ist ja an sich schon eine Festung des kollektiven Lebens, und sie schließt jede Möglichkeit einer isolierten Klasse von Familienmitgliedern, mit ihren Blutsbanden, mit ihrer Schwärmerei für die Familienehre, mit ihrer absoluten Absonderung, einfach aus.“<sup>264</sup>

---

<sup>261</sup> zit. nach: Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.99

<sup>262</sup> Vgl.: Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.145ff

<sup>263</sup> Kollontai, Alexandra, ( 1872 – 1952) sowjetische Volkskommissarin

<sup>264</sup> Calverton, Victor: Der Bankrott der Ehe, Dresden 1929, S.199, zit.in: Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.145

Die sowjetrussische Gesetzgebung machte Ernst mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau: die Ehegatten waren zwar verpflichtet, einen gemeinsamen Namen zu tragen, konnten aber frei wählen zwischen dem Namen des Mannes, der Frau oder einem Doppelnamen; die Unterhaltspflicht galt für Mann und Frau gleichermaßen, da die Erwerbstätigkeit der Frau als Regel angenommen wurde.

Bei der Beziehung der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern wurde die „väterliche“ Gewalt durch die „elterliche“ Gewalt ersetzt; bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern gab es keinen Stichtentscheid des Mannes, sondern einen Gerichtsentscheid nach Anhörung der Eltern.<sup>265</sup>

So sahen die Sozialdemokraten einerseits zahlreiche ihrer Forderungen in der sowjetrussischen Familiengesetzgebung umgesetzt, andererseits bejahte die Mehrheit der Sozialdemokraten den Erhalt der Familie, aber ohne bürgerlich-patriarchale Prägung, sondern auf der Gleichberechtigung der Ehepartner basierend.

Sozialdemokraten warnten vor Teilen der sowjetischen Ehegesetzgebung, denn es wurde befürchtet, dass die leichte Lösbarkeit der Ehe zu einer Benachteiligung oder Versklavung der Frauen führen könnte.

Obwohl in einer zukünftigen sozialistischen Gesellschaft die Erziehung der Kinder primär Aufgabe der Gesellschaft sein sollte, kritisierte die SPD die frühe Trennung der Kinder von ihren Eltern in der Sowjetunion und deren Erziehung in Heimen, da die „natürliche Gemeinschaft“ zwischen Eltern und Kindern zerstört würde und das insgesamt zu einer Destabilisierung des Familienlebens führen werde.<sup>266</sup>

Für ihre differenzierte Betrachtung der sowjetischen Gesetzgebung und für ihre Mitarbeit an der Weimarer Reichsverfassung wurden die Sozialdemokraten von den Abgeordneten der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) heftig kritisiert.

So etwa eine KPD-Abgeordnete:

„Vor dem Kriege galt es als ein besonderes Agitationsmittel gegen die alte Sozialdemokratie, sie wolle die Familie zerstören und die Weibergemeinschaft einführen.

Mit diesem Schreck wollte man die Wähler in Schach halten. Nun musste bei der Verfassung etwas geschaffen werden, damit das Zentrum sagen kann: bitte sehr, die Sozialdemokraten stehen auf dem Boden der Verfassung, die die „Familie schützt“. So hat man sich mit dem Zentrum auf diese Formulierung (*gemeint ist der Art. 119 WRV*) geeinigt, die ebenso wie die Auffassung des Bürgertums auch in der Verfassung nichts weiter als Lüge und Heuchelei bedeutet.“<sup>267</sup>

---

<sup>265</sup> Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.148

<sup>266</sup> Schwarz, Hedwig: Beruf und Mutterschaft, in: Die Genossin, 5.Jg.,1928,S.440

<sup>267</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Stenographische Berichte, 1920-1933, Bd. 385, S. 1139, Abgeordnete Martha Arendsee, KPD

### 7.3 Gesellschaftliche Diskussion über Ehe und Familie in den Jahren der Weimarer Republik

In der Zeit der Weimarer Republik wurde die Frage nach neuen Lebensformen, auch nach der „neuen Ehe“ breit diskutiert; in allen Diskussionen wurde die „Ehenot“, die „Ehekrise“ beschworen, deren Ursachen in der Katastrophen des Ersten Weltkrieges, aber auch in den freizügigen Lebensverhältnissen der Großstädte und in den angeblich heidnischen Vorstellungen sozialistischer Aussagen zu finden waren.

Der Schriftsteller *Stefan Zweig*<sup>268</sup> beschreibt dies folgendermaßen:

„Vielleicht auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens hat sich durch eine Reihe von Faktoren – die Emanzipation der Frau, die Freudsche Psychoanalyse, den sportlichen Körperkult, die Verselbständigung der Jugend – innerhalb eines einzigen Menschenalters eine solche totale Verwandlung vollzogen wie in den Beziehungen der Geschlechter zueinander.“<sup>269</sup>

#### Alternative Vorschläge zur bürgerlichen Ehe

Als Alternative zur bürgerlichen Ehe wurde in den Zwanziger Jahren nicht nur die „freie Liebe“, das Zusammenleben ohne Trauschein, diskutiert, sondern auch Konzepte einer „Probewehe“ oder einer „Kameradschaftsehe“. Die Probewehe, auf gegenseitiger Liebe basierend, sollte jederzeit wieder auflösbar sein und sollte kostenlos Verhütungsmittel zur Verfügung gestellt bekommen, wie von dem Arzt und Sozialisten *Hodann*<sup>270</sup> propagiert wurde.

Große Aufmerksamkeit erhielt auch die aus Amerika kommende Konzeption der „Kameradschaftsehe“, die es vor allem jungen Menschen ermöglichen sollte, eine rechtskräftige Ehe mit gesetzlich anerkannter Geburtenkontrolle zu führen, die mit beiderseitiger Einwilligung jedoch jederzeit gelöst werden konnte, oder, wenn sich beide Partner ihrer Zuneigung sicher waren, in eine Familienehe übergeführt werden konnte. Von Sozialdemokraten wurde die Idee der Kameradschaftsehe mit Begeisterung aufgenommen, wie in einem Artikel über eine Kundgebung für die Kameradschaftsehe 1928 in Berlin berichtet wurde.<sup>271</sup> In der gesetzlichen Anerkennung der Empfängnisverhütung und einer erleichterten Scheidung für kinderlose Paare wurde von den Befürwortern der Kameradschaftsehe eine Möglichkeit gesehen, die Ehe zu festigen und die Scheidungszahlen zu reduzieren.

#### Reaktionen der Katholischen Kirche

In der Nachkriegszeit war vor allem in den Großstädten ein starker Anstieg von Ehescheidungen zu verzeichnen.<sup>272</sup> Für die Katholische Kirche war die zunehmend individualistische

---

<sup>268</sup> Zweig, Stefan (1881 – 1942) Schriftsteller

<sup>269</sup> Zweig, Stefan: Die Welt von Gestern. Erinnerungen eines Europäers, München 1981, S.87

<sup>270</sup> Hodann, Max, (1894-1946) Leiter der ersten Sexualberatungsstelle im Institut für Sexualwissenschaft Magnus Hirschfelds

<sup>271</sup> Hartig, Margarete: Kameradschaftsehe, in: Die Genossin, 5.Jg.,1928, S.396-399

<sup>272</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familien zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.154

Auffassung von Ehe ein Alarmzeichen, das mit dem Verlust religiöser Wertmaßstäbe begründet wurde. Als Hauptvertreter dieser „neuheidnischer“ Ehevorstellungen wurde der Sozialismus benannt, der mit seinen Theorien die Ehe gefährde und zu „einem auf reiner Laune beruhenden Liebesverhältnis“ herabwürdige:

„(...) die Auflösung der Familie sei die naturnotwendige Konsequenz der sozialdemokratischen Grundsätze und Forderungen (...) Wer das Eheband auflöst, zerstört die Familie. Denn die Ehe ist die Wurzel und Grundlage der ganzen Familie.“<sup>273</sup>

Ebenso wurde die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen als eine starke Gefährdung der Familie angesehen, da die Frau damit aus ihrem eigentlichen Wirkungskreis als Hausfrau und Mutter heraustrete. Die Erwerbstätigkeit der Frau wurde als Verlust der Mütterlichkeit beklagt und die sozialistische Forderung nach Gleichberechtigung der Geschlechter, die die gleichberechtigte Teilhabe der Frau am Erwerbsleben beinhaltete, als eine Verkennung der natürlichen Veranlagung der Frau bezeichnet.<sup>274</sup>

Der Sozialismus, der die Befreiung der Frau verspreche, bewirke nach katholischer Sicht genau das Gegenteil, denn mit Konzepten wie „Ehe auf Zeit oder auf Probe“ werde die Frau entwürdigt; nur das Verbot der Ehescheidung und die gegenseitige Treuepflicht der Ehepartner garantiere die Würde der Frau. So sei die Frau in der katholischen Ehe am besten geschützt und die Auflösung der Ehe widerspräche der Gleichberechtigung der Frau.<sup>275</sup>

1929 stand der Katholikentag in Freiburg unter dem Motto „Rettung der christlichen Familie“; ein Jahr später, im Dezember 1930 sah auch die Amtskirche in Rom die Zeit für eine Stellungnahme zu Fragen der Ehe und auch der Sexualität gekommen: In der Enzyklika *Casti connubi* von Papst Pius XI. wurde der sakramentale Charakter der Ehe hervorgehoben, der auch die Unauflöslichkeit der Ehe begründet. Wiederholt wurde auch der Grundsatz, nach dem die Ehe auf das Kind orientiert war, um nicht nur für die Vermehrung des Menschengeschlechts zu sorgen, sondern um „der Kirche Christi Nachkommenschaft zuzuführen, die Mitbürger der Heiligen und die Hausgenossen Gottes zu mehren.“<sup>276</sup>

## **Reformbemühungen zum Ehescheidungsrecht**

Im öffentlichen Diskurs über Ehe und Familie in der Zeit der Weimarer Republik standen das Ehescheidungsrecht und die Nichtehelehenfrage im Mittelpunkt. Auf politischer Ebene war die Reform des Ehescheidungsrechts in den Zwanziger Jahren zu einer schweren Belastung der Weimarer Innenpolitik geworden, da die Zentrums-Partei, die in allen Regierungen ver-

---

<sup>273</sup> Cathrein, Victor: Der Sozialismus. Freiburg 1919, S.466f, zit.in: Heinemann,Rebecca, Die Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.162

<sup>274</sup> Vgl. Heinemann,Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.163

<sup>275</sup> Vgl. Greven-Aschoff,Barbara: Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft,Bd.46, Göttingen 1981, S.67f

<sup>276</sup> Vgl.Texte zur katholischen Soziallehre, Rundschreiben über die christliche Ehe, Berlin 1931, S.8f,

treten war, eine Liberalisierung des Ehescheidungsrechts kategorisch ablehnte, zeitlich verschleppte und letztlich die Reform bis zur Machtergreifung 1933 blockierte.

Für die Sozialdemokraten war die Reformierung des Ehescheidungsrechts ein vorrangiges familienpolitisches Ziel; eine Liberalisierung der Scheidung wurde als wichtiger Schritt zur Aufhebung des „Zwangskarakters“ der bürgerlichen Ehe gesehen. Ein reformiertes Ehe-recht sollte es den Ehegatten ermöglichen, die Ehe selbstbestimmt zu führen und zu lösen. Mit dieser Reform wollten die Sozialdemokraten eine Erhöhung der Sittlichkeit der Bevölkerung, eine Verringerung des Ehebruchs und der Prostitution erreichen.

Dem sozialdemokratischen Justizminister im Zweiten Kabinett Wirth, *Gustav Radbruch*<sup>277</sup>, war die Reform des Scheidungsrechts ein wichtiges Anliegen. 1922 legte *Radbruch* Grundlinien für eine Reform vor, die eine Scheidung wegen Zerrüttung vorsah; in Anträgen unterstützten die DDP, SPD und USPD im Wesentlichen den Entwurf des Justizministers. Seitens des Zentrums, der DNVP und der Länder wurden jedoch auch in den folgenden Jahren sämtliche Reformbemühungen hinausgezögert oder blockiert. Die SPD-Abgeordnete *Toni Pfülf*<sup>278</sup> engagierte sich besonders für eine Reform des Scheidungsrechts; in einer Rede vor dem Reichstag warb sie für die Reform:

„Eine zerrüttete Ehe hört auf, eine sittliche Gemeinschaft und eine Erziehungsstätte für die Kinder zu sein. Wo also an die Stelle der Zuneigung und der geistigen Harmonie erst die Gleichgültigkeit, dann die Abneigung und schließlich der Hass getreten ist, da muss die Ehe geschieden werden können, und zwar im Namen der Kinder, der Menschlichkeit, der Moral und des Christentums.“<sup>279</sup>

Als in der Debatte der Abgeordneten *Pfülf* von Seiten des Zentrums und der DNVP der Vorwurf des „Ehebolschewismus“ gemacht wurde, entgegnete *Toni Pfülf*, „(..) dass derartige Änderungen im Ehe-recht nicht, wie die Gegner immer wieder behaupten, eine Verwilderung von der Auffassung der Ehe heraufführen, sondern im Gegenteil die Geschlechts- und Gesinnungsgemeinschaft der Ehe auf eine reinere Höhe zu führen in der Lage sind (...)“<sup>280</sup>

Sämtliche sozialdemokratischen und liberalen Reformversuche scheiterten an dem eindeutigen Nein des Zentrums, das auch die Haltung der katholischen Kirche vertrat. In einer Denkschrift der katholischen Bischöfe vom Januar 1922 wurde nochmals die Ehe als eine von Gott gegründete Einrichtung definiert, deren Auflösung den Menschen nicht erlaubt sei.<sup>281</sup>

---

<sup>277</sup> Radbruch, Gustav, (1878-1949) Rechtsphilosoph, SPD-Politiker, Reichsjustizminister (1921/22)

<sup>278</sup> Pfülf, Antonie, (1877-1933), Lehrerin, 1920-33 Mitglied des Reichstages, anlässlich der Machtergreifung beging sie 1933 Selbstmord

<sup>279</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Bd.353, S.6024

<sup>280</sup> Pfülf, Antonie, Die Reform des Ehescheidungsrechts, in: Arbeiterwohlfahrt, 3.Jg., 1928, S.9

<sup>281</sup> Vgl. Texte zur katholischen Soziallehre, zit.Nach: Heinemann, Rebecca, Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.180



## Reformbemühungen um das Nichtehelichenrecht

Inhaltlich eng verknüpft mit dem Thema Ehescheidungsrecht war auch das Thema der „Nichtehelichkeit“ von Müttern und deren Kinder.

Das BGB behandelte das Nichtehelichenrecht getrennt vom übrigen Kindschaftsrecht und machte so deutlich, dass die Ehe die einzig gesellschaftlich anerkannte Form des Zusammenlebens von Mann und Frau und deren Nachkommenschaft ist. Besonders nachteilig für das unehelich geborene Kind war, dass es gesetzlich nicht mit dem Vater verwandt war, dessen Namen nicht tragen durfte und auch nicht erbberechtigt war.

Der Unterhalt für die ledige Mutter richtete sich nach der Lebensstellung der Mutter; bei nachgewiesenem Mehrverkehr stand der Mutter überhaupt kein Unterhalt zu. Grundsätzlich war der Vater bei anerkannter Vaterschaft bis zum 16. Lebensjahr des Kindes unterhaltspflichtig.

Neben diesen gesetzlichen Benachteiligungen sahen sich die unehelichen Müttern und ihre Kinder mit ausgeprägten gesellschaftlichen Vorurteilen und Diskriminierungen konfrontiert; der Makel der unehelichen Geburt blieb zeitlebens eine Stigmatisierung.

Die Sozialdemokraten hatten die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Nichtehelichenrechts stets abgelehnt, und sie versuchten mit anhaltendem Engagement, die Situation der nicht verheirateten Mütter und ihrer Kinder zu verbessern. Auf der Sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Weimar im Juni 1919, wurde die Geschichte der nichtehelichen Kinder als eines „der grausamsten Kapitel der Kulturgeschichte“<sup>282</sup> bezeichnet.

Abgelehnt wurde von Sozialdemokraten die Konstruktion der rechtlichen Nichtverwandtschaft: die SPD forderte gegenüber dem leiblichen Vater die Stellung eines ehelichen Kindes.

Ebenso verworfen wurde auch die Einrede des Mehrverkehrs, die als eine Quelle der Unsittlichkeit und des Meineids angesehen wurde, da es zur damaligen Zeit nicht möglich war, genetisch und damit mit Gewissheit die Vaterschaft festzustellen – auch für das in einer Ehe geborene Kind war das nicht möglich.<sup>283</sup>

Von Bedeutung für die SPD war auch, dass für die ledige Mutter und ihre Kinder nicht nur die gesetzlichen Vorgaben geändert oder die Fürsorge verbessert wurde, sondern dass auch die gesellschaftliche Anerkennung dieser Art von Mutterschaft akzeptiert werden sollte. Sozialdemokratinnen bezeichneten die Mutterschaft durchaus als „das natürliche Ziel, die Erfüllung und die Krone des Frauenlebens“<sup>284</sup>, die gesellschaftliche Anerkennung sollte nicht zwischen

---

<sup>282</sup> Vortrag von Adele Schreiber „Schutz unseren Frauen und Müttern“, auf der Sozialdemokratischen Frauenkonferenz, Weimar, 16.6.1919

<sup>283</sup> Vgl. Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Bd.146, S.2994/2995

<sup>284</sup> Zur Frage der Mutterschaft, in: Die Neue Zeit, 38.Jg., 1920, S.571

der ehelichen und der unehelichen Mutterschaft unterscheiden. Immer wieder wurde von Sozialdemokraten darauf hingewiesen, dass die Regelungen des BGB nicht mehr der gesellschaftlichen Realität entsprechen: in den Nachkriegsjahren konnten viele Menschen wegen Existenzschwierigkeiten, großer Wohnungsnot und auch wegen dem Frauenüberschuss dieser Zeit keine Familie gründen oder eine Ehe eingehen. *Toni Pfülf* stellte in einer Reichstagsrede die Frage:

„Glauben Sie, dass diese zwei Millionen deutscher Frauen sich etwa verpflichten müssten auf Grund ihrer Weltanschauung oder was weiß ich, in vollkommener Askese ihr Leben zu leben?“<sup>285</sup>

Auf Sozialdemokratischen Frauenkonferenzen wurde die Idee der „freiwilligen Mutterschaft“ propagiert, die das Recht auf Mutterschaft ohne Trauschein und das Recht auf eine Ehe ohne Mutterschaft beinhaltete. Vor den Reichstagswahlen 1928 wurde vom SPD-Parteivorstand eine Broschüre herausgegeben, in der die herrschende Ansicht, dass Mutterschaft nur innerhalb der Ehe akzeptabel sei, scharf kritisiert wurde, als

„(...) eine unnatürliche und darum unmenschliche Moralauffassung, die Massen gesunder Frauen das Recht auf Mutterschaft abspricht (..) Indem wir Achtung vor der Mutterschaft als solcher verlangen, dienen wir einer höheren Sittlichkeit.

Mutterschaft soll um ihrer selbst willen als die Fortpflanzung des Menschengeschlechts gewertet werden und die soziale Gesetzgebung und Fürsorge soll dafür bürgen, dass auch die Menschheitsentwicklung nicht stille steht.“<sup>286</sup>

In katholisch-konservativen Kreisen wurde die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensverhältnisse von unehelichen Kindern durchaus anerkannt; ebenso verwies die Katholische Kirche darauf, dass sie die „persönliche Gleichwertigkeit“ von nicht ehelich Geborenen stets anerkannt habe, da der Mensch nur nach seinem sittlichen Eigenwert, nicht aber nach Abstammung beurteilt werden könne und außerdem das uneheliche Kind genauso ein Geschöpf Gottes sei wie das ehelich geborene.<sup>287</sup>

Eine gesetzliche Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kindern wurde als „formalistische Gleichstellung und als Bolschewisierung der Ehe“ bezeichnet.<sup>288</sup> Die Katholische Kirche war der Ansicht, dass es eine grundsätzliche Unmöglichkeit darstelle, den nicht ehelichen Kindern gleiche Lebensbedingungen zu schaffen, wie den ehelichen, da das Aufwachsen in einer christlichen Familie mit Vater und Mutter durch keine gesetzlichen Regelungen zu schaffen und ein Ersatz für die Familienerziehung durch keine staatlichen Einrichtungen zu erreichen sei.

Um die Institution der Ehe und Familie zu schützen, wurde von der Katholischen Kirche eine verwandtschaftliche Beziehung des unehelichen Kindes zu seinem Vater abgelehnt;

---

<sup>285</sup> Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Bd. 423, S.568

<sup>286</sup> Parteivorstand der SPD, Berlin 1928, Die Frau in Politik und Beruf, S.33

<sup>287</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.191

<sup>288</sup> Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.193

der außereheliche Geschlechtsverkehr galt als schwere Sünde und eine Gleichstellung der Mutterschaft einer nicht-verheirateten Frau mit der Mutterschaft einer Ehefrau war undenkbar. Dagegen gab es eine gewisse Bereitschaft, einer ledigen Mutter, die sich in der Erziehung des Kindes als zuverlässig erwiesen hatte, die volle elterliche Gewalt rechtlich zu übertragen. Von katholischer Seite wurde vor allem kritisiert, dass es durch das Nichteheleichenrecht dem Vater sehr einfach gemacht wurde, sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen und der Unterhalt häufig durch die öffentliche Armenpflege oder die mittellose ledige Mutter aufgebracht werden musste.

### **Reformvorschläge zur Familienerziehung**

Innerhalb der Sozialdemokratie spielte auch die Forderung nach einer Reformierung der Familienerziehung eine bedeutende Rolle. Der emanzipatorische Familienbegriff der SPD bezog sich nicht nur auf die Stellung der Frau, sondern auch auf die Position der unmündigen Kinder gegenüber den Eltern und auf das sogenannte Familienoberhaupt. Die Ausübung der „elterlichen Gewalt“, nach dem BGB damals in erster Linie eine „väterliche Gewalt“, wurde von der SPD weniger als Recht der Eltern, denn als deren Pflicht gegenüber den Kindern verstanden. Bezogen auf den Art.120 WRV, der die Erziehung als „natürliches Recht“ der Eltern bezeichnete, kritisierte die SPD, dass ein Grundrecht der Kinder auf Erziehung in die Verfassung nicht aufgenommen wurde:

„Wir wollen (...) nicht sagen, dass die Familie ein unbedingtes Anrecht auf die Erziehung ihrer Kinder hat. Das Kind hat umgekehrt ein Anrecht auf Erziehung durch die ihm nahestehende Familie. Wird ihm dieses Recht aus irgendeinem Grunde nicht gewährt, dann hat die große Familie, der Staat, einzusetzen.“<sup>289</sup>

Aus diesem Verständnis heraus hatte die außerhäusliche Erziehung für Sozialdemokraten eine wichtige Bedeutung, wurde sie doch als Voraussetzung für gesellschaftliche Veränderungen angesehen.

Da in vielen Arbeiterfamilien die Arbeiterfrau überbeansprucht war, forderte die SPD eine Professionalisierung außerfamiliärer Erziehung, um so die Arbeiterfamilien zu unterstützen. Zahlreiche sozialdemokratische Pädagogen kritisierten die Verhältnisse in den Arbeiterfamilien, die sich wenig an den sozialistischen Emanzipationsforderungen orientierten und in denen zum Teil autoritäre Strukturen herrschten.

Innerhalb der linken Reformpädagogik herrschte eine sehr skeptische Einstellung zur Familie; radikale Sozialisten waren der Meinung, dass das „respektable Familienmodell“ eine trügerische, den Kapitalismus fördernde Scheinidylle sei und die Emanzipation der Arbeiterklasse verhindere.<sup>290</sup>

---

<sup>289</sup> Caspari, Johann, in: Bericht über die Frauenkonferenz der SPD am 9./10.10.1920 in Kassel, Berlin 1921, S.30

<sup>290</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.141

Seit langem wurde in der SPD über Möglichkeiten einer sozialistischen Erziehung diskutiert. Auf dem Görlitzer Parteitag von 1921 wurde „die Erziehung des jungen Menschen in der Familie, in der Schule und der freien Jugendbewegung“ ins Parteiprogramm geschrieben. 1924 wurde die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde“ durch *Löwenstein*<sup>291</sup> gegründet, der pädagogische Grundsatz der „Selbsterziehung“ sollte hier für 8-14 Jährige praktiziert werden.

In der proletarischen Freidenkerbewegung gab es pädagogische Konzepte, die durch Schule und sonstige Bildungseinrichtungen dazu beitragen sollten, einen „neuen Menschen“ zu erziehen, um die Arbeiterschaft für den Klassenkampf zu stärken. Vor allem sollte das Verhältnis der Eltern zu ihren heranwachsenden Kindern sich zukünftig durch partnerschaftlichen Umgang miteinander auszeichnen; Ziel der pädagogischen Bemühungen war die Stärkung und Erhöhung der Gemeinschaft zwischen Menschen.<sup>292</sup>

Innerhalb des sozialdemokratischen Familiendiskurses kristallisierte sich ein Idealbild einer „modernen Kleinfamilie“ heraus, das geprägt war durch die gleichberechtigte Partnerschaft und der Achtung vor dem Kind als „Träger der werdenden sozialistischen Gesellschaft“.<sup>293</sup>

In der SPD fielen die Forderungen nach einem neuen Familienzusammenleben vor allem bei besser verdienenden Facharbeiter und Angestellten, die Parteimitglieder waren, auf fruchtbaren Boden. So stellte *Rosenbaum*<sup>294</sup> bei ihren Untersuchungen fest, dass Familien mit einer veränderten Väterrolle fast ausschließlich dem sozialdemokratischen Milieu angehörten. Demnach waren sozialdemokratische Väter ihren Kindern zugewandter und die Machtverhältnisse innerhalb der Familie waren ausgeglichener. Ausdrücklich weist die Autorin jedoch darauf hin, dass die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie nicht „zwangsläufig zu mehr Aufgeklärtheit und Liberalität im privaten Verhalten“ führte und dass die Ergebnisse ihrer Untersuchung nicht generalisiert werden dürfen.

## **8. Zusammenfassende Bewertung:**

### **Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in den Jahren der Weimarer Republik**

Die Situation nach dem Ersten Weltkrieg ermöglichte es der SPD, an einer Regierung und an der Erarbeitung einer Verfassung beteiligt zu sein. Damit ergab sich in der Geschichte der

---

<sup>291</sup> Löwenstein, Kurt, (1885-1939) Vorsitzender des Hauptvorstandes sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen, 1920-1933 Mitglied des Reichstages

<sup>292</sup> Vgl. Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, ebda., S.143f

<sup>293</sup> Vgl. Löwenstein, Kurt: Das Kind als Träger der werdenden Gesellschaft, Wien 1924

<sup>294</sup> Rosenbaum, Heidi: Typen väterlichen Verhaltens. Der Vater in deutschen Arbeiterfamilien am Ausgang des Kaiserreichs und in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 8.Jg., 1988, S.246-263

Partei zum ersten Mal die Möglichkeit, sozialdemokratischen Leitideen im Ehe- und Familienrecht zu kodifizieren. Die Herausforderung, nach Kaiserreich und verlorenem Krieg eine Verfassung zu konstituieren, war ohne historisches Vorbild. In nur wenigen Monaten bis zur Verabschiedung der Verfassung am 31. Juli 1919 ist von den Verfassungsvätern vermutlich das Maximum des Erreichbaren geschaffen worden.<sup>295</sup>

### **Haben sich die sozialdemokratischen Leitideen zu Ehe und Familie verändert?**

Wie aus den Verhandlungsprotokollen der verfassungsgebenden Nationalversammlung zu ersehen ist, hat die SPD ihre grundlegenden Ehe- und Familienleitlinien ohne Abstriche und Veränderungen zwar verteidigt, aber aufgrund der Mehrheitsverhältnisse gelang nur in einem Punkt, und das nur teilweise, die Kodifizierung einer sozialdemokratischen Leitidee:

Der zweite Satz des Art. 119 Abs.1 „Sie (*die Ehe, Anm.B.U-S:*)beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ fand eine Zweidrittel-Mehrheit, da einige Abgeordnete des Zentrums und der DDP für den Antrag der Sozialdemokraten stimmten. Die SPD sah in diesem Satz die rechtliche Grundlage für eine weitere Reform des bestehenden Ehe- und Familienrechts. Dagegen konnte sich die SPD bei dem Gleichberechtigungsartikel Art.109 Abs.2 „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ nicht mit ihrem Antrag auf Streichung des Wortes „grundsätzlich“ durchsetzen; die Mehrheit der Abgeordneten wollten dadurch Ausnahmen vom Gleichberechtigungsgrundsatz ermöglichen.

Abgesehen davon, dass nach wie vor die ehe- und familiengesetzlichen Regelungen des BGB in Kraft waren, konnten auch in den Grundrechten der Verfassung die Leitideen der SPD zu Ehe und Familie nicht ausreichend verankert werden.

Die SPD hatte am Ende der Weimarer Republik eine lange Liste unerfüllter Forderungen, die alle Leitideen beinhaltete:

- 1) die Ehe wurde als alleinige Grundlage der Familie institutionalisiert und erhielt Verfassungsrang;
- 2) ein erweiterter Familienbegriff konnte nicht etabliert werden;
- 3) die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern wurde nicht erreicht;
- 4) die Erziehung der Kinder wurde vorrangig den Eltern zugesprochen; der Staat hat nur eine Aufsichtspflicht;
- 5) die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in der Ehe in Art. 119 Abs.1 erhielt keine Aufforderung an den Gesetzgeber zur Umsetzung der Gleichberechtigungsgebotes im gesamten Rechtsbereich.

---

<sup>295</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4, S. 352

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die SPD auf parlamentarischer Ebene trotz phasenweiser Regierungsbeteiligung bei der Weiterentwicklung ihrer Leitideen erfolglos war.

Programmatisch fand das Bekenntnis der SPD zu ihren Leitideen im „Heidelberger Programm“, beschlossen 1925 auf dem Parteitag in Heidelberg, seinen Niederschlag: so wird „die vollständige Verwirklichung der verfassungsmäßigen Gleichstellung aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der Herkunft, der Religion und des Besitzes“<sup>296</sup> ebenso gefordert wie „die Erleichterung der Ehescheidung, die Gleichstellung der Frau mit dem Manne und die Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen“<sup>297</sup> Gleiches Recht der Frauen auf Erwerbsarbeit wurde ebenfalls ins Parteiprogramm aufgenommen, wie auch eine strikte Trennung von Staat und Kirche, die jeglichen kirchlichen Einfluss auf die Erziehung und Bildung in öffentlichen Schulen unmöglich machen sollte.<sup>298</sup>

In das Raster von *Walter*<sup>299</sup> zum Familienleitbild übertragen, von mir ergänzt um den Punkt „weltanschauliches Fundament“, zeigt sich nach der Konstituierung der WRV wie auch am Ende der Weimarer Republik folgendes Tableau (siehe nächste Seite):

---

<sup>296</sup> Programm der SPD, beschlossen auf dem Parteitag in Heidelberg 1925, in: Dowe, Dieter/ Klotzbach, Kurt (Hrsg.) Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, Bonn 2004, S.196

<sup>297</sup> Vgl. in: Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, ebda., S. 199

<sup>298</sup> Vgl. in: Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, ebda., S. 200ff

<sup>299</sup> Walter, Wolfgang, Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S. 11

<b>FAMILIENLEITBILD</b>	<b>bürgerlich-konservativ</b>	<b>sozialdemokratisch</b>
<b>Verhältnis der Partner zueinander</b>		
<b>Vollständigkeitsprinzip</b>	Familie soll aus Mutter, Vater, Kinder bestehen	Familie ist auch Eineltern-Familie
<b>Prinzip der Ehelichkeit</b>	Verbindung soll lebenslange, offiziell sanktionierte Ehe sein	nicht eheliche Lebensformen dürfen nicht diskriminiert werden; Scheidung möglich
<b>Prinzip der Geschlechterpolarität</b>	Mann u. Frau haben unterschiedliche Aufgaben: Mann: Beruf/Öffentlichkeit/Autorität Frau: Haus-u. Familientätigkeit/Privatheit/Emotionalität	Ziel ist egalitäre Partnerschaft, Doppel-Verdiener oder Hausmänner sind akzeptiert Erwerbstätigkeit der Frau ist Grundlage der Emanzipation
<b>Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern</b>		
<b>Abstammungsprinzip</b>	Kinder sollen biologisch verwandt sein	volle Gleichberechtigung von ehelichen und unehelichen Kinder, Stieffamilien sind akzeptiert
<b>Produktivitätsprinzip</b>	Kinder sind wesentlicher Zweck der Ehe, möglichst viele Kinder	Kinder haben ist Privatsache, gewollte Kinderlosigkeit u. beschränkte Kinderzahl sind akzeptiert
<b>Erziehungsprinzip</b>	Eltern sollgen gesellschaftliche Werte und Normen weitergeben	Erziehung als Pflicht der eltern; Erziehung zu sozialistischen Werten
<b>Übergreifendes Familienverständnis</b>		
<b>Haushaltsgemeinschaft</b>	Eltern sollen mit ihren Kindern in einer Hausgemeinschaft leben und wirtschaften	akzeptiert werden auch getrennt lebende Eltern, Stieffamilien
<b>Solidaritätsprinzip</b>	Familienangehörige helfen sich gegenseitig bei Bedürftigkeit	Familienangehörige helfen sich gegenseitig bei Bedürftigkeit
<b>Institutionalisierung</b>	Institutsgarantie durch Art.6 Abs.1 GG	Institutsgarantie nur für Familie, nicht für Ehe
<b>weltanschauliches Fundament</b>	religiöse Begründung von Ehe u. Ordnung innerhalb der Familie	keine weltanschauliche Begründung; Ehe Privatvertrag zw. Mann und Frau

Bei den Fragen nach den Entwicklungschancen der sozialdemokratischen Ehe- und Familienideen zu einem gesellschaftlich akzeptierten Leitbild ergibt sich Ende der Weimarer Republik folgender Status:

1) Für neue Leitideen zu Ehe und Familie gab es nach wie vor einen **Handlungsbedarf**: zum einen galten unvermindert die patriarchalen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900, zum anderen gab es gesellschaftliche Entwicklungen, die bisherige Geschlechterarrangements durchaus in Frage stellten:

Frauen hatten inzwischen Zugang zu höherer Schulbildung, zu den Universitäten und zu verschiedenen Berufsbildungsbereichen und vor allem der expandierende Dienstleistungssektor bot vielen Frauen eine respektabel bezahlte Arbeit. Auch für Frauen aus bürgerlichen Kreisen wurde inzwischen eine Berufstätigkeit akzeptiert, solange sie nicht verheiratet oder Mütter waren. Die zahlreichen Kriegswitwen mussten die alleinige Verantwortung für den Unterhalt der Familie und die Erziehung der Kinder übernehmen; der kriegsbedingte Frauenüberschuss bot zahlreichen Frauen nicht mehr die Perspektive einer Versorgungsehe und in vielen Familien wurde ein Zuverdienst der Frauen zum Lebensunterhalt finanziell benötigt.

2) Über die **öffentliche Verbreitung und den Bekanntheitsgrad** sozialdemokratischer Ehe- und Familienleitvorstellung kann keine genaue, belegbare Aussage gemacht werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass es hier seit den *Bebelschen* Zeiten einen deutlichen Zuwachs an sozialdemokratischem Gedankengut in breitere Bevölkerungsschichten hinein gegeben hat. Die inzwischen gut ausgebauten Arbeiterschulen der SPD, die befreundeten Organisationen wie die Gewerkschaften und die Arbeiterwohlfahrt und auch deren Jugendorganisationen investierten intensiv in die staatsbürgerliche und allgemeine Bildung ihrer Mitgliedschaft, die Vermittlung der Grundideen der jeweiligen Organisation natürlich mit eingeschlossen.

3) Die Frage nach einem **gesellschaftlichen Konsens** der sozialdemokratischen Ehe- und Familienleitideen kann mit verschiedenen Argumenten verneint werden:

Das Wahlverhalten der Frauen zeigte eine deutliche Orientierung Richtung konservativ-bürgerlicher Parteien; Katholikinnen wählten fast vollständig die Partei des Zentrums, das seinen Gegenentwurf zu den sozialdemokratischen Ehe- und Familienideen sogar von der Kanzel verbreiten ließ. Nimmt man die parlamentarische Vertretung des Volkes als Argument, so zeigte sich, dass im Bereich Ehe und Familie nahezu immer eine Mehrheit gegen die sozialdemokratischen Leitideen zustande kam. Die gesellschaftlichen Umbrüche nach dem



Ende des Ersten Weltkrieges führten vor allem beim Bürgertum und Bildungsbürgertum zu einer eher restaurativen Phase und nicht zu einer Neuorientierung.<sup>300</sup>

4) Einer **breiten Akzeptanz der Leitideen** stand auch die SPD als Gesamtpartei entgegen, die sich nach wie vor als Klassenpartei verstand und mit Klassenkampfaussagen versuchte, ihre Anhängerschaft an sich zu binden.

Die Mitglieder- und Wählerbasis der SPD lag zur Zeit der Weimarer Republik wie bisher im klassischen Arbeitermilieu der protestantisch-atheistischen Großstadtviertel und Industrieregionen und bei den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB). *Wehler*<sup>301</sup> sieht aufgrund der „Proletarisierungsprognose der marxistischen Theorie und der daraus folgenden Selbstblockade“ der SPD eine Unfähigkeit, sich aus der politischen Monokultur zu lösen, „trotz ihres erdnahen Reformismus und ihrer Republiktreue“. So beginnt das Heidelberger Programm der SPD 1925 noch immer mit der Zieldefinition der Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, und der Aussage, dass dieses Ziel nur durch die „Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum“<sup>302</sup> zu erreichen sei.

5) Die Frage nach einer **realen Umsetzungschance der sozialdemokratischen Leitideen** muss im Grundsätzlichen trotz vorübergehender Regierungsbeteiligung verneint werden; die Blockade der Zentrumspartei war im Parlament nicht zu durchbrechen.

Nach den bürgerkriegsähnlichen Zuständen infolge des Kapp-Putsches im Frühjahr 1920 verlor die SPD bei den Reichstagswahlen 1920 ihre Regierungsbeteiligung. Die neue Regierung war eine rein bürgerliche Regierung unter der Führung des Zentrums in Koalition mit der DVP und der DDP; bis 1928 blieb die Zentrumspartei die tragende Regierungspartei.

6) **Die Akteurskonstellation** beim Diskurs über Ehe und Familie hatte sich seit der Gründung der SPD in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, - bis zum Ende der Weimarer Republik immerhin eine Zeitspanne von 70 Jahren – nicht grundlegend verändert, weder in der breiten Bevölkerung, noch auf parlamentarischer Ebene.

Die Unterstützung der Frauenbewegung, wie sie noch zur Jahrhundertwende bei der Konstituierung des Bürgerlichen Gesetzbuches war, hatte sich nach der Erreichung des Frauenwahlrechts weitgehend erschöpft. Die Gewerkschaften konzentrierten sich während der Wirtschaftskrise der Weimarer Republik auf den Erhalt der Arbeitsplätze ihrer männlichen

---

<sup>300</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.4, S. 289ff

<sup>301</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.4, S. 354f

<sup>302</sup> Heidelberger Programm 1925, in: Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, ebda., S. 196f

Gewerkschaftskollegen. Der wieder erstarkte und inzwischen gut organisierte politische Katholizismus ließ keine Gelegenheit aus, gegen „die rote Gefahr“ zu Felde zu ziehen.

7) Fatal war, dass grundlegende **sozialdemokratische Leitideen von Ehe und Familie in der Familiengesetzgebung der Sowjetunion** eine, wenn zwar extreme, aber dennoch in ihren Auswirkungen zu besichtigende Umsetzung fand. Die Sozialdemokraten mussten angesichts der teilweisen Exzesse in der Sowjetunion ihre Leitideen von der kommunistischen Version programmatisch scharf abgrenzen und verteidigen. Angesichts des von konservativer und katholischer Seite permanent beschworenen „Untergangs des christlichen Abendlandes“ durch die Sozialdemokratie und der agitatorischer Vermengung der Begriffe „Kommunismus – Bolschewismus- Sozialismus - Sozialdemokratie“ war das für die SPD eine schwierige Diskurskonstellation und sicher keine „vertrauensbildende Maßnahme“ zur Produktion vermehrter Akzeptanz. Während der Weimarer Republik geriet die SPD somit argumentativ in die Systemkonkurrenz zu einem sozialistischen Staat, dessen Entwicklung sie im Bereich des Ehe- und Familienrechts größtenteils zwar ablehnte, aber die sie trotzdem in eine permanente Verteidigungs- und Erklärungsposition brachte, die der politische Gegner als Steilvorlage verwertete.

8) Im öffentlichen Diskurs über Ehe und Familie gab es, wie im Abschnitt „Gesellschaftliche Diskussion über Ehe und Familie in der Weimarer Republik“ beschrieben wurde, seitens der Sozialdemokratie eine **Fülle von Deutungsangeboten zum Thema Ehe und Familie**: „Kameradschaftsehe, Probe-Ehe, freie Liebe, Ehe auf Zeit, freiwillige Mutterschaft“, die alle dem linken-intellektuellen und/oder dem sozialdemokratischen Umfeld zugeschrieben wurden. Eine Pluralität von Deutungsangeboten eignet sich jedoch nicht zur Information über eine Leitidee: was die Konservativen unter Ehe verstanden, war für die Bevölkerung eindeutig, was die Sozialdemokraten unter Ehe verstanden, war für die Bevölkerung nicht eindeutig, sondern mehrdeutig und interpretierbar.

9) Ebenso komplex und plural waren die sozialdemokratischen **Deutungsangebote zur Reformierung der Familienerziehung**, sowohl was die Zielsetzung einer Erziehung im Hinblick auf eine zukünftige sozialistische Gesellschaft anbelangte, als auch im Hinblick auf das „Volksempfinden“, das Kinder als Eigentum betrachtete. Auch hier war die Botschaft der sozialdemokratischen Leitidee an die Bevölkerung nicht eindeutig, sondern vielschichtig. Suspekt war den meisten Menschen auch die Ablehnung der SPD den Einfluss der Kirchen auf öffentliche Erziehungseinrichtungen betreffend –im historischen Verlauf erreichte dieses Thema dann im Wahlkampf 1949 seinen Höhepunkt in der Auseinandersetzung: Konfessionsschule gegen christliche Gemeinschaftsschule.

10) Die **sozialdemokratischen Akteurseliten**, die versuchten, die Ehe- und Familienleitideen im öffentlichen und parlamentarischen Diskurs zu platzieren, waren eher Akteurseliten der zweiten Ordnung<sup>303</sup>, allen voran zu nennen sind hier sozialdemokratische Parlamentarierinnen wie *Marie Juchacz*, *Toni Pfülf*, *Louise Schroeder* und Genossinnen, wie zum Beispiel *Elisabeth Selbert*, die durch Artikel in den Medien und in öffentlichen Veranstaltungen die Leitideen der SPD erläuterten.

Die Ehe- und Familienleitideen, vor allem die Idee der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Aufhebung der bisherigen geschlechtsspezifischen Rollenzuweisung, blieben Zieldefinitionen der SPD und Teil des zukünftigen Gesellschaftsentwurfs. Auch innerparteilich musste die Gleichstellung der Geschlechter erst mühsam eingeübt werden: es gab immer eine Kluft zwischen der Ideenprogrammatisierung und der parteilichen und auch der privaten Realität.

So meinte *Willy Brandt* bei einer Würdigung von *Bebels* Buch „Die Frau und der Sozialismus“ „Ich kann guten Gewissens nicht sagen, wir seien so erfolgreich gewesen, wie es der Notwendigkeit entsprochen hätte. Doch haben wir uns bemüht.“<sup>304</sup>

## 9. Anmerkungen zur Zeit des Nationalsozialismus

Zum Zeitpunkt der Machtergreifung hatte die deutsche Familie im Durchschnitt noch zwei Kinder. Die bevölkerungspolitisch orientierten Nationalsozialisten wollten familienpolitisch mehrere Ziele erreichen:

Quantitativ wollte man die Zahl der Ehen und innerhalb dieser Ehen die Zahl der Kinder erhöhen, qualitativ sollte nur die gesunde arisch-deutsche Familie staatlich gefördert werden. Die Rassenideologie unterschied zwischen potentiell erwünschten und unerwünschten Familien.<sup>305</sup>

Die Stellung der Frau in der Familie hatte für die Nationalsozialisten eine wichtige Bedeutung: „Der weibliche Mensch wurde fast nie als Frau bestimmt, sondern immer gleich als Mutter gedacht, denn nach den Vorstellungen der Ideologie war eine Frau in der Hauptsache ein naturbestimmtes Wesen.“<sup>306</sup>

---

<sup>303</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Einteilung der Akteurseliten in Eliten erster, zweiter, dritter Ordnung, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.), Handbuch Sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse, Bd.2, 2004, S. 175f

<sup>304</sup> Brandt, Willy (Hrsg.): Frauen heute. Eine Bestandsaufnahme, Reinbek bei Hamburg 1981, S. 48

<sup>305</sup> Vgl. Niehuss, Merith: Eheschließung im Nationalsozialismus, in: Gerhard, Ute, Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 854

<sup>306</sup> Klinksiek, Dorothee: Die Frau im NS-Staat, Stuttgart 1982, zit.nach: Niehuss, Merith, ebda., S.854

Die Berufstätigkeit von verheirateten Frauen wurde von den Nationalsozialisten wie von den konservativen Kreisen als Tätigkeit angesehen, die der vorgesehenen Rolle als Mutter und Ehefrau schade. Eine erwünschte Ehe war in erster Linie eine Ehe, in der die Frau nicht aushäusig erwerbstätig war.

So war eine der ersten familienpolitischen Maßnahmen noch 1933 die Einführung eines Ehestandsdarlehens, das aber nur zugewiesen wurde, wenn mit der Heirat die Frau ihre Erwerbstätigkeit aufgab und bestimmte rassen-spezifische und erbgesundheitliche Kriterien erfüllt wurden.

Das Ehe- und Familienrecht während des Regimes der Nationalsozialisten orientierte sich ausschließlich an rassistischen, erbbiologischen und bevölkerungspolitischen Zielsetzungen; ganz allgemein stand das „Interesse der Volksgemeinschaft“ im Vordergrund, das sich überwiegend auf die „Erzeugung deutschen Nachwuchses“ erstreckte.<sup>307</sup>

Bis auf das Eheschließungs- und Scheidungsrecht galten während der NS-Zeit die familienrechtlich Bestimmungen des BGB mit geringfügigen Modifikationen weiter. Der Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht (ADR), der von 1938-1941 die familienrechtlichen Regelungen des BGB an die nationalsozialistische Ideologie anpasste, definierte die Ehe wie folgt: „ Die Ehe dient der Erhaltung des Volkes und sie erfüllt sich in der gegenseitigen Lebensgemeinschaft, die auf Treue, Achtung und Liebe beruht, ferner in der Erzeugung und Aufzucht gesunder Kinder und dem einträchtigen Zusammenwirken im Interesse des Gemeinwohls.“<sup>308</sup>

Verschiedene Reformvorschläge zum Unehelichenrecht des BGB wurden nicht umgesetzt, eine rechtliche Gleichsetzung von unehelichen und ehelichen Kindern war auch nicht beabsichtigt.

Nach Beginn des Krieges 1939 gab es von offizieller Seite durchaus Sympathien für „rassisch einwandfreie uneheliche Kinder“, vor allem für Kinder von Kriegsgefallenen. „Erbgesunden Mädchen entsprechenden Alters“ wurde die Unterstützung des Staates im Falle einer Schwangerschaft durch einen Arier zugesagt. In der Vereinigung „Lebensborn“ wurde unverhohlen um unehelichen Nachwuchs geworben, um den Geburtenrückgang während des Krieges zu reduzieren.<sup>309</sup>

P.S. Nach der Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes durch die SPD 1933, galt die deutsche Sozialdemokratie als verbotene Partei; viele aus der Führungsriege der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands emigrierten oder gingen in den Widerstand.

---

<sup>307</sup> Schubert, Werner: Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS-Zeit, in: Gerhard, Ute, Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.828

<sup>308</sup> Zit.nach: Schubert, Werner: Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS- Zeit, In: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts ebda., S. 830

<sup>309</sup> Vgl. Schubert, Werner: Die Stellung der Frau im Familienrecht, ebda., S.838

## KAPITEL IV

### Ehe und Familie in der Nachkriegszeit 1945-1949

#### 1. Die Lebenssituation von Familien in der Nachkriegszeit

„Die Lebenssituation in der unmittelbaren Nachkriegszeit war geprägt durch eine kollektive soziale Notsituation unabsehbarer Dauer.“<sup>1</sup>

Soziologisch lassen sich die Ereignisse nach 1945 mit den Begriffen „Desintegration“ und „Entdifferenzierung“ beschreiben.<sup>2</sup>

Die sichtbarste Form der Desintegration war die räumliche Desintegration der Bevölkerung: insgesamt waren zwei Fünftel der Gesamtbevölkerung irgendwohin unterwegs, teils auf der Suche nach ihren Angehörigen, nach ihrer früheren Wohnung oder nach einem neuen Zuhause. „Ausgebombte, Flüchtlinge, Soldaten – ein Prozess der Entwurzelung von ungeheurem Ausmaß“<sup>3</sup>. Es war eine aus der Not geborene Mobilität, die mit Hilfe eines beinahe zusammengebrochenen Transportsystems bewältigt werden musste.

Desintegration manifestierte sich auch in einer „Fragmentierung des staatlich-institutionellen Apparates“ und durch den „Zusammenbruch der überlokalen und überregionalen Marktbeziehungen.“<sup>4</sup> Desintegration aber auch in den Familien: die integrativen Beziehungen, die materiellen und emotionalen Rückhalt bieten, waren bei Kriegsende vielfach zerrissen; kaum jemand fand sich nach dem Krieg noch in seiner ursprünglichen Familienkonstellation wieder.

Die Entdifferenzierung zeigte sich als Aufweichen der Grenzen der Privatsphäre, die es nur noch eingeschränkt gab: in den Westzonen waren 45 Prozent aller Wohnungen zerstört oder bis zur Unbewohnbarkeit beschädigt, damit verlor fast die Hälfte der Bevölkerung ihr Obdach.<sup>5</sup> 1947 teilten sich 50 Prozent der Familien den Wohnraum mit zuvor haushaltsfremden Verwandten oder Nichtverwandten;<sup>6</sup> die große räumliche Beengtheit innerhalb der Haushaltsverbände reduzierte die Möglichkeit, Privatsphäre zu leben, drastisch. Entdifferenzierung gab es auch als „Rückübergang von Funktionen materieller und emotionaler Versorgung von den Kleinfamilien auf die erweiterten Haushaltsverbände und die haushaltsüber-

---

<sup>1</sup> Meyer, Sibylle/Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien. Zum Wandel der Familie in Deutschland, Berlin 1989, S. 228

<sup>2</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess. Die Machtbalance der Geschlechter in Westdeutschland seit 1945, Wiesbaden 2005, S. 85ff

<sup>3</sup> Birke, Adolf, in: Die Deutschen und ihre Nation, Reihe: Siedler Deutsche Geschichte, Berlin 1989, S.25, zit. in: Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.86

<sup>4</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.85

<sup>5</sup> Vgl. Schubert, Doris: Überlegungen zum Zusammenhang von erweiterter Frauenarbeit und kapitalist. Wiederaufbau in Westdeutschland, in: Freier, Anna-Elisabeth/Kuhn, Annette (Hrsg): Frauen in der Geschichte, Bd.V, Düsseldorf 1984, S.234

<sup>6</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.86

greifenden, informellen Beziehungsnetze“<sup>7</sup>; hier kann von einer teilweisen Rückkehr zu geschichtlich früheren Lebensformen in Haushalts-gemeinschaften gesprochen werden.

Die Privatsphäre verlor auch dadurch ihre Privatheit, dass die alltäglichen Anstrengungen der Existenzsicherung sich auf den Straßen, in Geschäften, in Ämtern, in Transportmitteln oder auf mehr oder weniger öffentlich sichtbaren Schwarzmärkten abspielten. Die Versorgung mit Nahrung war völlig unzureichend; die ausgegebenen Rationen und ihr Energiewert lagen beträchtlich unter den nominell festgelegten Mengen und Kalorienwerten.<sup>8</sup> Während des Höhepunktes der Hungerkrise im Frühjahr/Sommer 1947 sank die Normalverbraucherration auf einen Tiefstand; Unterernährung, Unterkühlung und körperliche Überbeanspruchung waren so weit verbreitet, dass Mangelkrankheiten und Untergewichtigkeit, teilweise sogar Epidemien auftraten; die Säuglings- und Erwachsenensterblichkeit stieg deutlich an.<sup>9</sup>

Entdifferenzierung ereignete sich auch bei dem Rückgriff auf Elemente nichtarbeitsteiliger Subsistenzwirtschaft und des Tauschhandels, um das bloße Überleben zu sichern. Durch den Tauschhandel, der sich vorwiegend auf den Schwarzmärkten abspielte, verlor das Geld seine eigenständige Funktion als Zahlungsmittel, der Besitz von tauschbaren Gegenstände spielte eine immer größer werdende Rolle. Viele Familien hatten jedoch ihr Vermögen und ihren Besitz verloren:

„(..)das Gesamtvermögen der Deutschen pro Haushalt lag im Jahre 1950 kaum höher als im Jahre 1800; der Anteil des Geldvermögens erreichte den niedrigsten Stand überhaupt seit 1800.<sup>10</sup>

Die seit der Industrialisierung dominierende Erwerbsarbeit verlor stark an Bedeutung. Erwerbsarbeit hatte aufgehört, ihre wichtigste herkömmliche Funktion zu erfüllen, nämlich Geld für den Kauf von Gütern einzubringen, mit denen Lebensbedürfnisse befriedigt werden konnten. Erwerbsarbeit war als reiner Gelderwerb durch niedrige Löhne und stark ansteigende Inflation wenig attraktiv, sie erhielt ihren Wert hauptsächlich durch die daran geknüpfte Berechtigung zum Bezug höherwertiger Lebensmittelkarten.<sup>11</sup>

Dagegen war für das Überleben ein Spektrum von Tätigkeiten unabdingbar, die im Kern aus der traditionellen Hausarbeit bestanden und durch Subsistenzarbeit und Tauschhandel ergänzt wurden. Es war diese „Hausarbeit in ihrer erweiterten Form der Überlebensarbeit“<sup>12</sup>, auf die Alle existenziell angewiesen waren. Der Hauptbereich dieser Überlebensarbeit be-

---

<sup>7</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.86

<sup>8</sup> Vgl. Freier, Anna-Elisabeth: Frauenfragen sind Lebensfragen, in: Freier/ Kuhn (Hrsg.), Frauen in der Geschichte, ebda., S.29

<sup>9</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, ebda., S. 47

<sup>10</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 91, zit. nach: Miegel, Meinhard, Die verkannte Revolution, Stuttgart 1983, S. 184

<sup>11</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, ebda., S.45

<sup>12</sup> Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II.Weltkriegs auf Familien, ebda.,S.131

stand aus der herkömmlichen reproduktiven Hausarbeit, der klassischen Frauendomäne. Die Frauen der Nachkriegszeit besannen sich auf Geld- und Ressourcen-sparende vorindustrielle Haushaltstechniken wie Umarbeiten von Textilien, traditionelle Konservierungs-techniken und Techniken der Substitution von Mangelwaren.<sup>13</sup>

### **Situation der Haushalte**

Die Haushalte der Nachkriegszeit bestanden überwiegend aus Frauen: aus alleinstehenden Frauen, Kindern, Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern, Schwestern oder Schwägerinnen, Tanten oder Cousinen, Nachbarinnen oder Freundinnen. Die Großmütter, die schon ihren zweiten Krieg überstanden hatten und zum zweiten Mal eine Nachkriegszeit erlebten, hatten ein reiches Erfahrungswissen auf dem Feld der reproduktiven Hausarbeit und den überlebensnotwendigen Techniken der Subsistenzwirtschaft und trugen wesentlich zur Existenzsicherung des Haushaltsverbandes bei. Die Mehrzahl der in den Haushalten lebenden Menschen waren Verwandte, was eine wichtige Rolle für den emotionalen Zusammenhalt der Haushaltsgemeinschaft spielte.<sup>14</sup> Familien, die noch Wohnraum zur Verfügung hatten, nahmen oft Freunde und Verwandte freiwillig auf, um der Zwangseinquartierung von Fremden und Nichtverwandten zu entgehen.<sup>15</sup>

Zwei Drittel der Mehrpersonenhaushalte hatten weibliche Haushaltsvorstände: der demographische Männerunterschuss korrelierte ungefähr mit der Zahl der weiblichen Haushaltsvorstände. Gesprochen wurde von „unvollständigen Familien“, d.h., von Familien ohne Ehemann und Vater.<sup>16</sup>

Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft waren existenziell aufeinander angewiesen; der Zusammenhalt eines erweiterten Haushalts praktizierte gegenüber anderen Haushalten oder auch Einzelpersonen zuweilen einen „brutalen Familienegoismus zwischen den Familien und Notgemeinschaften, genährt von der Konkurrenz zwischen Besitzern und Nichtbesitzern z.B. von Lebensmitteln, Naturalien oder Wohnraum.“<sup>17</sup>

„Zahlreiche zeitgenössische Zeitungs- und Zeitschriftenartikel berichten über auftretende Querelen und Streitigkeiten, den von vielen geäußerten Wunsch, endlich wieder allein mit Mann und Kindern leben zu können, vor allem immer wieder: nicht mehr die Küche mit anderen teilen zu müssen; und ebenso zahlreich sind die Appelle an Geduld und Nächstenliebe, Verständnis für die Notlage anderer, insbesondere die der Flüchtlinge.“<sup>18</sup>

In den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, etwa von 1945 bis 1948, vollzog sich eine entscheidende Bedeutungsverschiebung der Lebensbereiche weg von der Erwerbssphäre

---

<sup>13</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, ebda., S.157;

Meyer, Sibylle / Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.236

<sup>14</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.254ff

<sup>15</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.229

<sup>16</sup> Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.394

<sup>17</sup> Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegsgeschichte, ebda., S.38

<sup>18</sup> Schubert, Doris, in: Freier/ Kuhn (Hrsg.) Frauen in der Geschichte, Bd.V, Düsseldorf 1984, S.244f

hin zur Privatsphäre. In die Privatsphäre verlagerten sich nun die gesellschaftlichen Funktionen mit dem größten Überlebenswert; sie wurde zu dem für die Existenzbewältigung entscheidenden Lebensbereich.

### **Demographischer Wandel**

Durch den Krieg hatte sich die demographische Geschlechterrelation dramatisch verschoben: für das Frühjahr 1945 ergab sich eine demographische Lücke von weit über zehn Millionen Männer. Am eklatantesten war die Frauen-Männer-Relation in den größeren Städten; so bestand zum Beispiel in Berlin 1945 die Bevölkerung aus 63,2 % Frauen und 36,8 % Männern.<sup>19</sup> Der Männerunterschuß verringerte sich zwar durch heimkehrende Männer aus der Gefangenschaft, dennoch: „Noch im Jahre 1950 betrug er bei der für die Existenzsicherung der Familien maßgeblichen Kerngruppe der 25- bis 65-Jährigen noch 3,35 Millionen, was 24 Prozent dieser Altersgruppe entsprach.“<sup>20</sup>

### **Die Situation auf dem Arbeitsmarkt**

Die demographische Situation hatte gravierende Auswirkungen auf den noch bestehenden Arbeitsmarkt: Das Schrumpfen des männlichen Arbeitskräftepotenzials führte zu einem empfindlichen Arbeitskräftemangel, der durch die verstärkte Anwerbung bzw. Dienstverpflichtung von Frauen nicht kompensiert werden konnte. Benötigt wurden weibliche Arbeitskräfte vor allem in der traditionell männlich geprägten Grundstoff-, Investitionsgüter- und Bauindustrie, deren Produktion zudem durch die Wirtschaftspolitik der Alliierten stärker angekurbelt wurde als die der Konsumgüterindustrie mit ihren traditionell überwiegend von Frauen besetzten Arbeitsplätzen.<sup>21</sup>

Dennoch war im Zeitraum von 1945 bis zur Währungsreform 1948 die Erwerbstätigkeit der Frauen leicht rückläufig, da die Erwerbsarbeit, wie schon erwähnt, an Attraktivität stark verloren hatte, außerdem die typisch männlichen Arbeitsbereiche die weiblichen physischen Kräfte überforderte und ohnehin bei der weiblichen Bevölkerung eine Überbeanspruchung durch Haus- und Subsistenzarbeit zu verzeichnen war: „die weibliche Arbeitskraft war bis an die Grenze des Möglichen angespannt.“<sup>22</sup> Die Arbeitsbehörden vermittelten deshalb auf die traditionellen Männerarbeitsplätze überwiegend junge und ledige Frauen, die noch keine direkten Familienpflichten zu erledigen hatte, aber durch ihre höherwertigen Lebensmittelkarten, die sie durch diese Art der Erwerbstätigkeit bekamen, den Haushaltsverband wesentlich unterstützen konnten.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.400

<sup>20</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 95

Vgl. „Die Welt“ v. 15.7.1947, in: „Genossin“, August 1947, Heft 11/12, S.24

<sup>21</sup> Vgl. Schubert, Doris, in: Freier/ Kuhn, Frauen in der Geschichte, Bd.V, ebda., S.250ff

<sup>22</sup> Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, ebda., S.299

<sup>23</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, ebda., S.254f



Per Kontrollratsgesetz vom Sommer 1946 wurden mit zonenübergreifender Geltung zahlreiche Beschäftigungsverbote für Frauen im Baugewerbe aufgehoben; so konnten arbeitsrechtlich die „Trümmerfrauen“ zur Schuttbeseitigung beschäftigt werden.<sup>24</sup>

In dem Maße, in dem Männer aus der Gefangenschaft zurückkehrten, und dann endgültig mit der Re-Etablierung attraktiver Lohnarbeit nach der Währungsreform 1948, setzte faktisch die Verdrängung – oft auf dem einfachen Kündigungswege – der Frauen von jenen Arbeitsplätzen ein, die von Männern beansprucht wurden. Den auf männlich typisierten Arbeitsplätzen tätigen Frauen wurde in der Regel keine Qualifizierungsmöglichkeiten gegeben, die ihnen größere Verbleibs- oder gar Aufstiegschancen eröffnet hätten, obwohl die Frauen dies vereinzelt durchaus anstrebten.<sup>25</sup> Die Männer waren besser organisiert als die Frauen, wenn es um die Verteilung attraktiver Arbeitsplätze ging; dazu kam, dass die Mehrfachbelastung der Frauen durch die häusliche Überlebensarbeit sie daran hinderte, sich um ein berufliches Fortkommen zu kümmern.<sup>26</sup>

Die anfallende Mehrarbeit durch die erweiterten Haushaltsgemeinschaften und durch die zeit- und kräfteraubende Subsistenzarbeit wurde überwiegend von Frauen übernommen, bedingt auch durch „die in ihrer Unterschiedlichkeit persistierenden Erwerbs- bzw. Familienorientierung der Geschlechter“<sup>27</sup>

Es bestand eine komplexe Figuration aus Haushalten und Erwerbssphäre: Frauen wie Männer sahen sich durch die Situation veranlasst, „das hergebrachte Muster der sozialen Organisation, hier das der geschlechtlichen Arbeitsteilung und der vertikalen Positionierung in der Erwerbssphäre, in begrenztem Umfang zu verändern.“<sup>28</sup>

„Keinesfalls aber gingen andererseits die Handlungen und Handlungsorientierungen der großen Mehrheit der Beteiligten darauf, diese Veränderung in der zeitlichen Perspektive als Ausgangsbasis dauerhafter und weitergehender Veränderungen abzusichern, sondern im Gegenteil galt beiden Geschlechtern die relative Öffnung der Männerberufe für Frauen als Ausdruck einer Notlage und nur vorübergehender Notbehelf. Die Notlage, so hoffte man, würde letztlich wieder überwunden, die hergebrachte Arbeitsteilung und Hierarchie wiederhergestellt werden.“<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, ebda., S.255

Vgl. in: Genossin, Heft Nr. 6, Mai 1947

<sup>25</sup> Vgl. Schubert, Doris, in: Freier/ Kuhn, Frauen in der Geschichte, Bd.V., ebda., S. 256ff

<sup>26</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.98

<sup>27</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.98

<sup>28</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.97

<sup>29</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.98

## Unterschiedliche Lebensformen

Durch den seit 1945 demographischen Frauenüberschuss wurde die Position der Frauen auf dem Heiratsmarkt geschwächt: sie waren in der Überzahl und damit in einer ungünstigen Anbieter- und Nachfragerposition.<sup>30</sup>

Die Frauen versuchten auf unterschiedliche Weise, meist sehr pragmatisch, mit ihrem gesunkenen Wert auf dem Heiratsmarkt umzugehen:

es gab zahlreiche Haushaltsgemeinschaften mit anderen Frauen. Diese reinen Frauenhaushalte waren Notgemeinschaften, die damals „keine Ausnahme, sondern die Regel“<sup>31</sup> waren, sie boten Möglichkeiten, materiell wie auch emotional zu überleben. Meist hüteten die älteren Frauen die Kinder und übernahmen teilweise die Hausarbeit. So wurde den jüngeren Frauen die Erwerbsarbeit ermöglicht, die Voraussetzung für den Bezug der begehrten höherwertigen Lebensmittelmarken war.

Nicht unüblich war auch die sogenannte „Onkel-Ehe“, das heißt, das nicht-eheliche Zusammenleben mit einem Mann, der den Kindern gegenüber als „Onkel“ bezeichnet wurde. Diese außereheliche Lebensform wurde häufig von Frauen gewählt, die Rentenansprüche und -bezüge hatten, und diese durch eine erneute Eheschließung verloren hätten.<sup>32</sup>

Dazu kam eine gestiegene Toleranz der Bevölkerung gegenüber nichtehelichen Formen sexueller Beziehungen: nach einer Umfrage im Herbst 1949<sup>33</sup> betrachtete die Mehrheit der Bevölkerung sexuelle Beziehungen vor der Ehe als zulässig, da oft auch wirtschaftliche Gründe einer Heirat im Wege standen. Diese veränderte Einstellung wurde „als Zugeständnis an die heutigen Gegebenheiten“ interpretiert, dem allerdings die zukunftsweisende Kraft einer „befriedigenden, leitbildhaften Orientierung“ fehle.<sup>34</sup>

Die Scheidungsraten stiegen seit Kriegsende stark an, gingen jedoch bereits von 1949 an wieder leicht zurück.<sup>35</sup> Bei der erwähnten Umfrage im Herbst 1949 gab es in der Bevölkerung eine breite Zustimmung für eine rechtliche Möglichkeit der Ehescheidung (Frauen 79 %, Männer 80 %); die überwältigende Mehrheit der Befragten hielt gleichzeitig die Institution der Ehe für grundsätzlich notwendig (Frauen 90 %, Männer 87 %).<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Kapitel I, S. 73 dieser Arbeit, Familienökonomik nach Gary S. Becker

<sup>31</sup> Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Indivi.Erfahrungen alleinstehender Frauen in Berlin 1943-1955,in: Freier,Anna/ Kuhn,Annette: Frauen in der Geschichte, Bd.V, ebda., S. 357

<sup>32</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 125

<sup>33</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess,ebda., S. 125 Die Umfrage wurde im Herbst 1949 von Ludwig v. Friedeburg durchgeführt: Die Umfrage in der Intimsphäre, in: Beiträge zur Sexualforschung Heft 4/1953

<sup>34</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 125, zit.nach: v. Friedeburg, Ludwig, Die Umfrage in der Intimsphäre, ebda., S. 27

<sup>35</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 127

<sup>36</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 127, zit. nach v.Friedeburg, Ludwig, Die Umfrage in der Intimsphäre, ebda., S.81

## Die Situation der Frauen

Frauen erlebten in der Kriegs- und Nachkriegszeit einen deutlichen Machtzuwachs: neben der traditionellen Funktion als Ehefrau, Mutter und Hausfrau übernahmen sie im Haushalts- und Subsistenzbereich zusätzliche hochwertige Funktionen, zum Teil zusätzlich zu ihrer Beteiligung am Erwerbsleben. Der Erwerb der Haushaltskompetenz hatte für die meisten Frauen zur geschlechtsspezifischen Sozialisation gehört: sie waren die „gelernten Reproduktionsarbeiterinnen“.<sup>37</sup>

Schon während der Kriegsjahre hatten die meisten Frauen die selbständige und allein verantwortliche Erziehung der Kinder und das alleinige Treffen von Entscheidungen für die Familie übernommen.

Die vor dem Krieg meist männliche besetzte Position des Familienoberhauptes war auf die Frau übergegangen; dies geschah unabhängig von der sozialen Stellung der Männer. Interviews zeigen einen Verselbständigungsprozess der Frauen schon während des Krieges, der jedoch oft durch Selbstzweifel und eine starke Verunsicherung über die neue Position erschwert wurde.<sup>38</sup>

Neben der Überlebensarbeit leisteten Frauen auch den überwiegenden Teil der Beziehungsarbeit. Durch die außergewöhnlichen Lebensumstände gab es zahlreiche Konflikte nicht nur zwischen Familienmitgliedern, sondern auch zwischen Familien- und nicht verwandten Haushaltsmitgliedern. Die schlechte Versorgungslage führte in den Haushaltsgemeinschaften gehäuft zu Pflegesituationen von Kranken. Die Pflegearbeit wurde in der Regel von den Frauen übernommen, ebenso wie die Betreuung heimgekehrter, oft psychisch und physisch geschädigter Brüder, Väter, Schwiegerväter oder Ehemänner.<sup>39</sup>

In der Nachkriegszeit dehnte sich der Aktionsradius der Frauen gegenüber den Kriegsjahren durch ihre Aktivitäten in der Subsistenzwirtschaft noch weiter aus.

Dies bewirkte eine weitere Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbständigkeit von Frauen :

„Wenn ich nach Hause kam und meinen Korb auspackte, und es kamen erst ein Pfund Butter, dann Eier und noch etwas Speck zum Vorschein, dann war ich so stolz wie noch nie zuvor. Meine ganze Familie bewunderte mich, und es gab keine wichtigere Person im Haus als ich. So war es vor dem Kriege nie gewesen.“<sup>40</sup>

Insgesamt wird in der Literatur festgestellt, dass den Frauen die Anpassung an die Verhältnisse besser gelang als den Männern, da sie in der Regel auf bestehende, mobilisierbare

---

<sup>37</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Bd.1 , ebda., S. 35 u. S. 65

<sup>38</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, Berlin 1989 , ebda., S. 113

<sup>39</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Bd.1, ebda., S. 64

Vgl. Meyer, Sibylle / Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 260f

<sup>40</sup> Baumert, Gerhard/Hünninger, Edith: Deutsche Familien nach dem Kriege, Darmstadt 1954, S. 4

Ressourcen wie z.B. auf traditionelle Hauswirtschaftstechniken und Kompetenz in Beziehungsarbeit zurückgreifen konnten und diese Ressourcen teilweise auch ausbauen konnten. So gelang beispielsweise häufig der Ausbau von Hauswirtschaftsfertigkeiten zum Kleingewerbe (Näherein, Flickereien, Strickaufträge). Die kommunikative Kompetenz der Frauen war die Basis für Erfolge auf dem Schwarzmarkt, da dieser Markt abhängig war von der kommunikativen Weiterentwicklung informeller Netzwerke.<sup>41</sup>

### **Situation der Männer**

„Hingegen erlitten die Männer in der unmittelbaren Nachkriegszeit eindeutige und spürbare Machteinbußen. Sie waren schlechter integriert und hatten in der Regel mehr oder weniger massive Orientierungsschwierigkeiten.“<sup>42</sup>

Es gab ein breites Ursachenbündel für die Situation der Männer:

- a) sie kamen in den meisten Fällen gesundheitlich geschwächt, körperlich versehrt und meist auch psychisch traumatisiert aus dem Krieg oder der Gefangenschaft zurück;<sup>43</sup>
- b) Männer litten stärker unter den schlechten Wohnbedingungen, der mangelnden Beheizung, der veränderten Alltagssituation;<sup>44</sup>
- c) bei Situationen extremer Belastung reagierten Männer häufiger als Frauen mit Apathie und Hoffnungslosigkeit: die Selbstmordrate von Männern war 1947 doppelt so hoch wie die der Frauen;<sup>45</sup>
- d) Männer mussten massive Brüche in der Erfahrungskontinuität verkraften und erhebliche Anpassungsprobleme bei der Rückkehr aus Krieg und Gefangenschaft ins Zivilleben und in ihrer Erwerbsbiographie bewältigen.

Sie trafen in der Nachkriegszeit auf eine veränderte Arbeitsmarktstruktur; für viele gab es einen erzwungenen Berufswechsel, die Abdrängung in niedriger qualifizierte Berufe mit schlechter Bezahlung oder den Verlust gehobener Berufspositionen aufgrund früherer NSDAP-Zugehörigkeit. Nahezu alle Männer machten phasenweise die Erfahrung der Arbeitslosigkeit.<sup>46</sup>

Durch die lange Abwesenheit hatten die Männer jedoch nicht nur Orientierungsschwierigkeiten im veränderten Alltag, sondern sie fanden sich in den Familien und erweiterten Haushaltsverbänden in einer verschlechterten Position wieder. Ihr Status als Familienernährer war

---

<sup>41</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.115

<sup>42</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.116

<sup>43</sup> Vgl. Meyer, Sibylle / Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 259

Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Band 1, ebda., S. 56

<sup>44</sup> Vgl. Meyer, Sibylle / Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 280f

<sup>45</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Band 1, ebda., S. 47 u. S. 139

Vgl. Meyer, Sibylle / Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 261

<sup>46</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 258f u. S. 259f

nur noch marginal, als Ehemänner und Väter waren sie ihren Frauen und Kindern entfremdet, als Autoritätsperson wurden sie meistens von den älteren Kindern auch nicht mehr akzeptiert.<sup>47</sup>

„Für die Haushaltsmitglieder gestaltete sich „der Umgang mit den Kriegsheimkehrern“ in ihrer vielfältig geschwächten Stellung und deutlich abgesunkenen Machtposition „extrem schwierig“.<sup>48</sup>

Durch den Krieg hatte sich die Struktur des Zusammenlebens verändert : die nach wie vor dominante Ausrichtung der Männer auf die Erwerbsarbeit war in der Situation der Nachkriegszeit für die Männer ungünstig und für das Überleben in der Regel nicht besonders hilfreich, während das erweiterte Handlungsrepertoire der Frauen in dieser Situation jedoch günstig und für alle nützlich war.

Der Verfügungsspielraum der Frauen über sich selbst, ihr Einfluss auf die Situation des erweiterten Haushalts war im Vergleich zu den Männern deutlich und für alle Haushaltsmitglieder sichtbar gewachsen, „die Angewiesenheit der Frauen auf die Männer als Gruppen und als Einzelne war geringer geworden.“<sup>49</sup>

### **Situation von Ehefrauen und Ehemännern**

Nach den Kriegsjahren trafen Frauen und Männer mit unterschiedlichen Erfahrungen und veränderten Positionen innerhalb der Ehe und Familie wieder aufeinander.

Für die Bewältigung dieser veränderten Situation entwickelten sie unterschiedliche Strategien; im sogenannten „Heimkehrerkonflikt“ lassen sich die Bewältigungsstrategien fokussiert analysieren:

die heimgekehrten Männer beanspruchten in aller Regel ihre alte Vorrangstellung wieder,<sup>50</sup> „die Frauen waren jedoch nicht ohne weiteres bereit (...), ihren innerfamilialen Machtzuwachs aufzugeben und zum Beispiel erworbene Entscheidungskompetenzen wieder abzutreten oder auf den Beitrag ihrer Männer zur Haus- oder Subsistenzarbeit zu verzichten.“<sup>51</sup>

Rechtlich konnten die Männer ihre angestammte Familienposition zwar geltend machen, denn juristisch galt seit 1946 wieder das Ehegesetz des BGB in der Fassung von vor dem Krieg , d.h., es galt die patriarchalische Vorherrschaft des Mannes mit dem Letztentscheidungsrecht des Mannes, der eingeschränkten Vertragsfähigkeit der Ehefrau, der Zuweisung von Haushaltsführung und Kindererziehung an die Mutter, der alleinigen Nutznießung des Mannes am gemeinsamen Vermögen.<sup>52</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 273-278

<sup>48</sup> Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Bd.1, ebda., S. 56

<sup>49</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 118

<sup>50</sup> Vgl. Meyer, Sibylle/Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.268f

<sup>51</sup> Meyer, Sibylle /Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.268ff

<sup>52</sup> Vgl. Ehe- und Familienrecht des BGB, Kapitel III, S.120/121 dieser Arbeit

In der Realität war die familiäre Position der Männer jedoch erheblich gesunken:

„Abgesehen von Ausnahmefällen sind die Mütter die Herren im Hause. Die Vaterrolle ist fast lächerlich klein geworden. Das ist Schuld der Männer, die sich aufs „Ranschaffen“ und Schlafen beschränken (sofern sie nicht durch ihre Berufsarbeit beansprucht werden). Nur in 2 von meinen 48 Familien hat der Mann wieder die Führung ergriffen.“<sup>53</sup>

Im „Heimkehrerkonflikt“ standen sich Männer und Frauen aber nicht eindeutig als Gegner gegenüber, sondern gerade dieser Konflikt offenbarte die ausgeprägt ambivalente Haltung der Frauen: der aufgekommene Widerstand der Frauen gegen den fortgesetzten Dominanzanspruch der Männer war vielschichtig und widerspruchsvoll.

So wird vermutet, dass besonders die im demographischen Frauenüberschuss der Nachkriegszeit begründete „Konkurrenzsituation unter den Frauen selbst (...) ebenso wie ihr „Mitleid“ mit dem Mann angesichts dessen psychischer Situation „viele Frauen von einer energischen Durchsetzung einer Rollenveränderung im Haus abgehalten haben.“<sup>54</sup>

In einem Artikel der Frauenzeitschrift „Constanze“ mit dem Titel „Der Mann als Ballast“ wurde geschildert, dass eine Menge Frauen eben nicht den Konflikt suchen, sondern im Gegenteil „alle ihre Kraft dafür einsetzen, dass der Mann das Hilflose und Demütigende seiner Lage möglichst nicht merkt.“<sup>55</sup>

Für *Norbert Elias* war es nicht nur „ein Kampf gegen äußere Herrschaft, sondern auch ein Kampf innerhalb der Person selbst“, es war die Auseinandersetzung mit dem eigenen Figurationsideal von Ehe und Familie, zu dem die eigene mütterliche Fürsorge für Andere, aber eben auch „das Selbstbild einer Dominanz des Mannes“ gehörte.<sup>56</sup>

Im inneren Widerstreit mit ihrem Verselbständigungsstreben, war neben dem Selbstbild der Fürsorglichkeit, dem gleichzeitigen Festhalten am Bild männlicher Überlegenheit und dem dringenden Wunsch nach Wahrung des Familienzusammenhalts, der für die Frauen mit einem geschwächten Mann nicht vorstellbar war, bei vielen Frauen eine „Grenze des offenen Widerstands gegen das Verhalten der Männer.“<sup>57</sup>

In dem an Ambivalenzen und Konflikten reichen Beziehungsgeflecht zwischen den Ehepartnern, den älteren Kindern und weiteren Haushaltsmitgliedern waren die Männer in der Regel bestrebt, ihre frühere Vormachtstellung wiederzugewinnen.<sup>58</sup>

---

<sup>53</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 120, zit.nach: Thurnwald, Hilde, Gegenwartsproblem Berliner Familien, Berlin 1948, S.199

<sup>54</sup> Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Bd.1, S.57

<sup>55</sup> Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Bd.1., S.57, Zitat aus „Constanze“, Heft 4/ 1948, S.7, Artikel von Walter v. Hollander

<sup>56</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.121, zit.nach: Elias, Norbert, Vorwort, in: van Stolk, Bram/ Wouters, Cas: Frauen im Zwiespalt. Beziehungsprobleme im Wohlfahrtsstaat, Frankfurt 1987, S.15

<sup>57</sup> Meyer, Sibylle /Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 287

<sup>58</sup> Vgl. Meyer, Sibylle /Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 269f

Sie versuchten deshalb sehr häufig, die Aufgenommenen aus dem erweiterten Haushaltsverband hinauszudrängen oder sie zogen sich zurück.<sup>59</sup>

Der häufigste Weg war der Versuch, sich zusammen mit Frau und Kindern aus dem Haushaltsverband zu lösen, was angesichts der Wohnungsknappheit oft eine langjährige Angelegenheit war.<sup>60</sup>

Es war jedoch nicht nur der Wunsch der meisten Männer, sondern auch der Wunsch der meisten Frauen, zur Form des Zusammenlebens in der Kleinfamilie zurückzukehren.<sup>61</sup>

## **Die sogenannte „Zweite Phase“ der Nachkriegszeit 1948-1949**

Nach der Währungsreform, die am 21. Juni 1948 in Kraft trat, änderte sich die Situation der Nachkriegszeit:

### **Die wirtschaftliche Entwicklung der Familien**

Im Sommer 1948 änderten sich die Ausgangsbedingungen für das Wirtschaften und die alltägliche Existenzsicherung grundlegend: durch die Währungsreform, die weitgehende Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung und durch die Wiederinkraftsetzung der Mechanismen des Marktes erhielt das Geld seine Funktion als vollwertiges Tauschmittel zurück.

Die endgültige Freigabe aller Waren und Aufhebung des Bezugscheinsystems erfolgte allerdings erst nach Gründung der Bundesrepublik, am 1. März 1950. Nach der Währungsreform wurde ein vermehrtes Warenangebot bereitgestellt und der Schwarzmarkt verlor seine Bedeutung. Die Erwerbsarbeit als Quelle von Geldeinkünften wurde wieder zur Hauptquelle des Lebensunterhaltes.

Direkt nach der Währungsreform trat aber zuerst eine weitere Verschlechterung der Gesamtsituation ein:

infolge der weitgehend aufgehobenen Preisbindung bei anhaltend hoher Nachfrage stiegen die Lebenshaltungskosten um ein Fünftel und gleichzeitig gab es bis November 1948 einen Lohnstopp; im Vordergrund stand nun nicht mehr die Beschaffung der Nahrungsmittel, sondern die Frage, wie diese bezahlt werden konnten.

Viele Unternehmen konnten bei geschrumpfter Kapitaldecke ihren Personalstand nicht halten, mussten Personal entlassen, deshalb verdoppelte sich im 2. Halbjahr 1948 die Zahl der Arbeitslosen.

Die Währungsreform brachte somit keine unmittelbare Verbesserung der Lebenslage, aber sie verbesserte schlagartig die Aussichten auf eine bessere Zukunft. Das neue Geld und die

---

<sup>59</sup> Vgl. Meyer, Sibylle /Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 282

<sup>60</sup> Vgl. Meyer, Sibylle /Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.282

<sup>61</sup> Vgl. Meyer, Sibylle /Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S.283

Warenfülle lieferten die Hoffnung, dass durch eigene Anstrengung etwas erreicht werden konnte „Der Horizont der Ziele weitete sich dramatisch“.<sup>62</sup> Die wirtschafts- und währungspolitischen Ereignisse des Sommers 1948 brachten eine rasche und grundlegende Umstellung der Handlungsorientierung und Wertzuschreibung in dieser „Zweiten Phase“ der Nachkriegszeit mit sich.

Die Preissteigerung kurz nach der Währungsreform ging in den Jahren 1949 und 1950 weiter zurück, die Versorgung mit Lebensmitteln verbesserte sich kontinuierlich, und es gab wieder gute Erntejahre.

„Die Familien und in ihnen die Hausarbeit der Frauen waren wieder stärker auf ihre Konsumtionsfunktion verwiesen“.<sup>63</sup>

Es kam zwar weiterhin darauf an, dass die Hausfrau Ausgabendisziplin und Arbeitseffizienz zeigte, dass sie in der privaten Gebrauchswarenproduktion (Eigenanbau von Obst, Gemüse, Herstellen von Strickwaren, Nähen von Kleidung etc.) und bei der Substitution von Nahrungsmitteln geschickt war, um eventuell Geld für Konsum sparen zu können. Konsum hieß in erster Linie der Kauf von langlebigen Gütern, wie Möbel, Hausrat – für diesen Ankauf wurde bei Lebensmitteln und Gütern den täglichen Bedarfs kräftig gespart.<sup>64</sup>

Durch die veränderte Lebenssituation veränderten sich erstaunlich rasch auch die Wertigkeiten der von den Frauen und Männern ausgeübten Funktionen. Die Position der Frauen verschlechterte sich insgesamt und machte sich alsbald in der sinkenden Wertschätzung solcher hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bemerkbar, die noch vor wenigen Monaten vorher überlebenswichtig gewesen waren:

„Mein Einsatz für die Familie blieb derselbe, ich rackerte mich nach wie vor ab, weil wir ja nichts hatten und trotzdem aus dem Nichts etwas auf den Tisch zaubern musste, aber keiner hat's mir gedankt“<sup>65</sup>

Für die meisten Menschen war das Ziel ihrer übermäßigen Anstrengungen in der Nachkriegszeit die Rückkehr zu dem, was ein „geregelttes Leben“ ausmachte:

„Eine Überwindung der Not erhofften sich die meisten Frauen von der Rückkehr auf die alten, bekannten Geleise:

(...) Rückkehr der Männer, Rückkehr zur alten Rollenverteilung. Denn die durch die Abwesenheit der Männer und die durch die Krise erzwungene Rollenerweiterung konnte ja nicht als befreiend, sondern nur als belastend erlebt werden, bedeutete sie für die einzelne Frau meist nur, dass jetzt alle Arbeit, alle Verantwortung, alle Sorge um die Zukunft bei ihr lagen.“<sup>66</sup>

---

<sup>62</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 134

<sup>63</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 134

<sup>64</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegsgeschichte, Bd.1, ebda., S. 69f

<sup>65</sup> Zitat vom Mai 1949 aus: Meyer, Sibylle/ Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien, ebda., S. 285

<sup>66</sup> Vgl. Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegsgeschichte, Bd.1, S.33



Eine Erleichterung ihrer Situation versprachen sich die meisten Frauen nicht von einer *Veränderung* der Rollenverteilung, sondern von ihrer *Wiederherstellung*.<sup>67</sup>

Die Perspektive der Hoffnung auf bessere materielle Lebensbedingungen hingegen verband sich bei Männern wie bei Frauen mit der Erwartung einer Re-Konstitution der Differenz Erwerbssphäre/ Privatsphäre. Seitens der Frauen verband sich die Perspektive der Hoffnung auch mit der Erwartung einer stärkeren materiellen Entlastung durch die Männer, als sie sie in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Hauswirtschafts- und Subsistenzbereich erfahren hatten.

„Die damalige Funktion von Männern und Frauen füreinander, besonders der Männer für die Frauen, war eben auch eine antizipierte: die von Hoffnungsträgern auf dem Weg aus der aktuellen Misere.“<sup>68</sup>

## **2. Der Parlamentarische Rat (September 1948 – Mai 1949)**

Die Londoner Beschlüsse der Westmächte im Juni 1948, die den westdeutschen Ländern und den Parteien die Möglichkeit der Ausarbeitung einer Verfassung gaben, wurden von der SPD als grundsätzlich positiv akzeptiert. Die Mitarbeit im Parlamentarischen Rat stand für die SPD unter der Devise, die zu schaffende Verfassung könne nur ein Provisorium darstellen, da der östliche Teil Deutschlands an der Erarbeitung nicht teilnehmen könne.

In Anknüpfung an die nicht erfolgten Reformen der Weimarer Reichsverfassung ging es der SPD bei dem anstehenden Verfassungsentwurf inhaltlich unter anderem auch um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, auf deren Basis dann die Reform des Ehe- und Familienrechtes durchgeführt werden sollte.

Die Arbeit des Parlamentarischen Rates begann am 15. September 1948 in von SPD und CDU/CSU paritätisch besetzten Fachausschüssen: die FDP erhielt einen Sitz, die anderen kleinen Parteien (DP, KPD und Zentrum) hatten eine gemeinsame Stimme; Teilnahme, Rede- und Antragsrecht war ihnen ohne Stimmrecht gestattet. Die für die Fragestellung dieser Arbeit relevanten Themen wurden im Ausschuss für Grundsatzfragen und im Hauptausschuss behandelt.

### **Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen**

Im Grundsatzausschuss, unter dem Vorsitz der CDU, wurde über die Grundrechte der Verfassung diskutiert. Da die SPD die zu erarbeitende Verfassung wegen der Abtrennung der

---

<sup>67</sup> Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegsgeschichte, ebda., S.67f (Herv.i.Org.)

<sup>68</sup> Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S.141

sowjetisch besetzten Zone als eine vorläufige Verfassung ansah, plädierte sie für eine Beschränkung auf die klassischen Grundrechte.

In Erster Lesung nahm der Grundsatzausschuss die Fassung des Art. 19 in folgender Version an:

- „(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (3) Niemand darf seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden.“<sup>69</sup>

Nach einem von der CDU in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten wurde dargestellt, dass der Satz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, falsch sei; es müsse heißen, dass es „Aufgabe der Gesetzgebung sei (...) Gleiches gleich, Ungleiches verschieden zu behandeln, oder auch „nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln.“<sup>70</sup>

Offensichtlich war die juristische Argumentation sehr überzeugend, denn Abs. 2 in Art. 19 wurde wie folgt geändert:

„Der Gesetzgeber muss Gleiches gleich, Verschiedenes in seiner Eigenart behandeln.“<sup>71</sup>

Das sozialdemokratische Mitglied des Parlamentarischen Rates, *Elisabeth Selbert*<sup>72</sup> überblickte die Gefährlichkeit dieser Formulierung im Hinblick auf eine Revision des BGB, und es gelang ihr, die Parteispitze und ihre Mitstreiterin im Parlamentarischen Rat, *Friederike Nadig*<sup>73</sup>, davon zu überzeugen, dass eine Reform des Ehe- und Familienrechts mit einem so dehnbaren Art. 19 Abs. 2 juristisch nicht gelingen könne.

Am 30.11.1948 brachte *Frieda Nadig* für die SPD folgenden Änderungsantrag zu Art. 19 Abs. 2 ein: „(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

In Abs. 3 wurde in dem Änderungsantrag bei dem Benachteiligungsverbot noch der Begriff „wegen des Geschlechts“ hinzugefügt.<sup>74</sup>

*Frieda Nadig* begründete den Änderungsantrag mit einem Hinweis auf den SPD-Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter als Basis für eine Neugestaltung des Familienrechts. Der spätere Justizminister *Thomas Dehler*<sup>75</sup> (FDP) bemerkte darauf mit einem viel zitierten Satz: „Dann ist das ganze Bürgerliche Gesetzbuch verfassungswidrig.“<sup>76</sup>

*Frieda Nadig* verwies in einer Wortmeldung auch auf den Entwurf der SED für eine Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 14.11.1946 :

---

<sup>69</sup> Drucksachenverzeichnis Parlamentarischer Rat, Nr.143, 7.10.1948

<sup>70</sup> Drucksachenverzeichnis Parlamentarischer Rat, Nr.244, 25.10.1948

<sup>71</sup> Stenographisches Protokoll des Allgemeinen Redaktionsausschusses, 1.Lesung, 16.11.48

<sup>72</sup> Selbert, Elisabeth, (1896-1986), SPD-Politikerin, Juristin

<sup>73</sup> Nadig, Friederike, (1887-1970), SPD-Politikerin

<sup>74</sup> Stenographisches Protokoll, Ausschuss für Grundsatzfragen, 26.Sitzung, 30.11.48, S.46

<sup>75</sup> Dehler, Thomas, (1897-1967) FDP-Politiker, Bundesjustizminister 1949-1953

<sup>76</sup> Stenographisches Protokoll, Ausschuss für Grundsatzfragen, 26.Sitzung, 30.11.48, S.58

„Noch weiter geht die SED. Es heißt dort: „Die Frau ist (...)dem Mann gleichgestellt. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben. Für gleiche Arbeit hat die Frau das Recht auf gleiche Entlohnung wie der Mann. Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.“<sup>77</sup>

Der Änderungsantrag der SPD wurde im Grundsatzausschuss abgelehnt.

Daraufhin brachte die SPD in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 3.12.1948, der ersten Lesung der Grundrechte, erneut ihren Änderungsantrag „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ein, begründet wurde der Antrag durch *Elisabeth Selbert*:

„Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass man heute weiter gehen muss als in Weimar und dass man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muss. Die Frau soll nicht nur in staatsbürgerlichen Dingen gleichstehen, sondern muss auf allen Rechtsgebieten dem Manne gleichgestellt werden. Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, so wie der Mann bewertet zu werden. (...)

Ich halte es aber für dringend erforderlich, hier einzuhaken, um später im bürgerlichen Recht, insbesondere im Familienrecht – ich denke zunächst nur an dieses Rechtsgebiet -, die Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Nun wird man mir entgegenhalten: Durch diesen Artikel macht ihr mit einem Schlag das bürgerliche Recht insoweit verfassungswidrig, und das ist nicht angängig. Sie müssen jedoch den Artikel 4 im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung sehen, die wir inzwischen geschaffen haben. Artikel 148 d sieht vor, dass bis zur Reform des bürgerlichen Rechts, die spätestens bis zum 31. März 1953 zu erfolgen hat, die bisherigen Bestimmungen des Familienrechts in Kraft bleiben“<sup>78</sup>

Die CDU hatte zu diesem Änderungsantrag eine Stellungnahme verfasst:

„Die übrigen Parteien hatten gute Gründe, gegen die sozialdemokratische Formulierung sich auszusprechen. Diese sieht zunächst harmlos aus und stellt im allgemeinen vom menschlichen und sozialen Gesichtspunkte aus eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar. Dagegen hätte dieser Satz, als gesetzliche Bindung im Staatsgrundgesetz verankert, unabsehbare zivilrechtliche und sozialpolitische folgen. Fast alle Bestimmungen des seit beinahe 50 Jahren in Geltung stehenden Bürgerlichen Gesetzbuches über Ehe- und Familienrecht würden dadurch über den Haufen geworfen und außer Kraft gesetzt werden. Auch wenn man, wie die Sozialdemokratie nachträglich wollte, diese Bestimmungen noch ein bis zwei Jahre in Geltung lassen könnte, so wäre dadurch an der Grundtatsache nichts geändert... Er (*der Parlamentarische Rat, Anm. B.U-S*) hätte bis zu einem gewissen Grad das Bürgerliche Gesetzbuch aus den Angeln gehoben (...).

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muss Gleiches gleich und kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln.“ Hier ist der Gleichberechtigung und der Eigenart der Frau in vollem Maße Rechnung getragen...

Wir erkennen also, die CDU kann sich mit ihrer Haltung gegenüber den Grundrechten der Frau sehr wohl sehen lassen. Was aber die Würde der Frau anlangt, so stellt niemand mit grösserem Eifer sich schützend vor diese, als derjenige, der eine christliche Grundlegung unserer Politik anstrebt; denn in der christlichen Religion ist die Würde der Frau in einzigartiger Weise verpflichtend sanktioniert.“<sup>79</sup>

---

<sup>77</sup> Stenographisches Protokoll, Ausschuss für Grundsatzfragen, 26.Sitzung, 30.11.48, S.75

<sup>78</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 17.Sitzung, 3.12.48, S.205

<sup>79</sup> Abg. Dr.Finck (CDU), Um die Gleichberechtigung der Frau, Parlamentarischer Rat, 12.12.48 S. 345

Im Verlauf der weiteren Debatte stellte *Elisabeth Selbert* noch einmal klar:

„In allen Punkten, in denen die Gleichberechtigung nicht besteht, muss das Familienrecht, müssen überhaupt alle gesetzlichen Bestimmungen, die dem Grundsatz entgegenstehen, geändert werden. (...) Der Satz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ bedeutet nicht das, was wir wollen. Der Satz: Vor dem Gesetz gleich bezieht sich nur auf die Rechtsanwendung, nicht aber auf die Rechtssetzung.“<sup>80</sup>

*Carlo Schmid*<sup>81</sup> (SPD), Vorsitzender des Hauptausschusses verteidigte den eingebrachten Antrag seiner Partei mit einer sehr „männlichen“ Begründung:

„Ich möchte doch vorschlagen, dass wir uns auf den Antrag von Frau Dr. Selbert einigen. Es geht doch darum, dass die Frau in diesem Jahrhundert den Anspruch erhebt und erheben kann, als ein Wesen gleicher Mündigkeit wie der Mann angesehen zu werden. Die Frau kann den Anspruch erheben und erhebt den Anspruch, dass ihr zugetraut wird, mit der gleichen Verantwortlichkeit und mit der gleichen Fähigkeit für ihre Interessen zu sorgen und durch das Leben zu schreiten. Es handelt sich also genau gesehen darum, dass die Frau erwartet, dass diese fürsorgliche Vormundschaft über sie aufgehoben wird. Es geht den Frauen letzten Endes – und das ist ein großes Wort – um die Ehre und nicht um „Besserstellung“.“<sup>82</sup>

Die bürgerliche Mehrheit aus CDU/CSU, FDP und DP lehnte den Antrag der Sozialdemokraten mit 11 gegen 9 Stimmen ab.

Zwischen der Ablehnung des SPD-Antrages am 3.12.1948 und der zweiten Lesung des Hauptausschusses am 19.1.1949 gab es nicht nur eine öffentliche Debatte über den Entwurf der Grundrechte insgesamt, sondern es gab speziell zu dem Gleichberechtigungsartikel zahlreiche Eingaben von Frauenverbänden, die sich alle für eine Annahme der SPD-Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ aussprachen.

Der öffentliche Druck hatte innerhalb weniger Wochen bei der CDU/CSU zu einem Sinneswandel geführt; sie signalisierte zu Beginn der Zweiten Lesung Zustimmung zu der SPD-Formulierung. Nachdem die CDU nochmals betonte, dass es ihr nicht um eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung gehe, sondern um die Beachtung des Eigenwertes und der Würde der Frau und *Elisabeth Selbert* versicherte:<sup>83</sup>

„Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich. Ihre Besorgnis, dass die Gleichstellung der Frau Gleichmacherei sei, ist daher ebenfalls unbegründet.“<sup>84</sup>

und *Selbert* darauf hinwies,

„(...), dass diese Reform des bürgerlichen Rechts mit aller Vorsicht Schritt für Schritt erfolgen muss, und zwar unter Überprüfung jedes einzelnen Paragraphen unter dem Gesichtspunkt, ob er der Gleichberechtigung entspricht, aber auch unter Einordnung unter die Erkenntnis,

---

<sup>80</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 17. Sitzung, 3.12.1948, S.207

<sup>81</sup> Schmid, Carlo, (1896-1979), SPD-Politiker, Verfassungsrechtler

<sup>82</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 17.Sitzung, 3.12.1948, S.208

<sup>83</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 42.Sitzung, 18.1.1949, S.539

<sup>84</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 42.Sitzung, 18.1.1949, S.540

dass die Ehe eine Lebensgemeinschaft besonderer Art ist, in der nicht der eine oder der andere Ehegatte den Ausschlag gibt. Das Ich des einen und das Ich des anderen müssen vielmehr hinter den höheren Zweck der Ehe als dieser besonderen Lebensgemeinschaft zurücktreten. So und nicht anders möchte ich auch eine Reform des Eherechts und des ehelichen Güterrechts sehen (...),<sup>85</sup>

erfolgte am 19. Januar 1949 die Abstimmung über den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ und über die Ergänzung im Abs. 3 „wegen seines Geschlechts“ mit Einstimmigkeit.

### **Institutionalisierung von Ehe und Familie**

Im Hauptausschuss, unter Vorsitz der SPD, wurde in der 29. Sitzung am 4.12.1948 das Kapitel „Schutz der Ehe und Familie, uneheliche Kinder, Elternrechte“ diskutiert. Obwohl der Ausschuss sich darüber einig war, nur „klassische Grundrechte“ in die Verfassung aufzunehmen<sup>86</sup>, bestand die CDU/CSU darauf, dass der Schutz von Ehe und Familie, wie in der Weimarer Reichsverfassung, auch in die neue Verfassung aufgenommen wird und machte folgenden Textvorschlag:

„(1) Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die sich aus ihr entfaltende Familie sowie die aus der Ehe und der Zugehörigkeit zur Familie fließenden Rechte stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.“<sup>87</sup>

### **Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern**

Die von FDP und SPD vorgeschlagene rechtliche Gleichstellung von unehelichen Kindern wurde von der CDU mit den schon aus der Weimarer Zeit bekannten Argumenten abgelehnt:

„(...), dass man an der Tatsache nicht vorbeikommt, dass ein uneheliches Kind eben nicht in der Familie lebt, da die unmittelbare Gemeinschaft mit Vater und Mutter nicht gegeben ist und allein aus dieser Verschiedenheit sich auch verschiedene Konsequenzen hinsichtlich des Rechts zwangsläufig ergeben. (...)würden wir natürlich das ganze bis jetzt bestehende soziale und bürgerliche Recht vollkommen revolutionieren und es würde seine absolute Rechtsunsicherheit in diese Dinge hineingetragen werden. Wir sind bereit, der Formulierung der Weimarer Verfassung zuzustimmen...“<sup>88</sup>

Am 8. Mai 1949 beschließt der Parlamentarische Rat mit den Stimmen der SPD das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

---

<sup>85</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 42. Sitzung, 18.1.1949, S.540

<sup>86</sup> Vgl. Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 29. Sitzung, 4.12.1948, S.806

<sup>87</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 29. Sitzung, 4.12.1948, S.806

<sup>88</sup> Parlamentarischer Rat, Hauptausschuss, 29. Sitzung, 4.12.1948, S.812

### 3. Zusammenfassende Bewertung:

#### Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in der Nachkriegszeit

##### Die SPD in der Nachkriegszeit

Am 10. April 1945 wurde Hannover von den alliierten Truppen eingenommen; neun Tage später fand in dieser Stadt eine Zusammenkunft statt, auf der *Kurt Schumacher*<sup>89</sup> und eine Reihe weiterer Sozialdemokraten beschlossen, auch ohne Erlaubnis der Militärregierung, die Sozialdemokratische Partei Deutschlands wieder aufzubauen. In den Großstädten war bereits Anfang Oktober 1945 das organisatorische Gefüge der SPD weitgehend wieder hergestellt. „Mitgliedschaft und Funktionärskörper rekrutierten sich allerorts in erster Linie aus Sozialdemokraten, die ihrer Partei gesinnungsgemäß zwölf Jahre lang die Treue gehalten hatten und sie nach dem Vorbild der Weimarer Zeit wieder erstehen ließen“.<sup>90</sup> Bereits ein Jahr später, Ende September 1946, hatte die SPD in den drei Westzonen und in Berlin ihren Mitgliederstand von 1931 im gleichen Gebiet um 18 % übertroffen und ihr Organisationsnetz der Ortsvereine beträchtlich erweitert.<sup>91</sup>

Nicht verhindert werden konnte, dass in der sowjetisch besetzten Zone am 21. April 1946 beim sogenannten „Vereinigungsparteitag“ die SPD mit den Kommunisten zur „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED) zwangsvereinigt wurde; in der sowjetischen Besatzungszone hatte damit die SPD aufgehört zu existieren.

##### Welche Ziele strebten die Sozialdemokraten direkt nach Kriegsende an?

„Sozialismus als Gegenwartsaufgabe“ war der Titel sozialdemokratischer Reden und Plakate, basierend auf der Überzeugung, dass der Aufbau eines in Ruinen liegenden Landes nicht nach Prinzipien einer kapitalistischen Wirtschaft erfolgen könne und dürfe. Der Kapitalismus besitze weder die nötige Effektivität, noch genüge er den Erfordernissen der Gerechtigkeit.<sup>92</sup>

„Ein neuer Ordnungsrahmen auf sozialistischer Grundlage“ müsse für die Volkswirtschaft geschaffen werden, der „die zu sozialisierenden Grundstoffindustrien und die staatlich kontrollierten Finanzinstitute“ umfassen solle.<sup>93</sup> „Was wollen die Sozialdemokraten? Neubau nicht Wiederaufbau!“, so die Ankündigung einer Rede *Schumachers* in Kiel<sup>94</sup>,

„Alle Tendenzen des Wiederaufbaus sind Versuche, den Kapitalismus wieder zu beleben. (...) Der Sinn der sozialdemokratischen Politik liegt darin, den Menschen ökonomisch zu befreien, um ihm die Voraussetzungen für die politische und moralische Freiheit zu schaffen.“<sup>95</sup>

<sup>89</sup> Schumacher, Kurt, (1895-1952) SPD-Politiker, Vorsitzender der SPD 1945-1952

<sup>90</sup> Miller, Susanne, Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, 7. erweiterte Auflage 1991, S.175

<sup>91</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1946, S.18ff

<sup>92</sup> Vgl. Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, ebda., S.182

<sup>93</sup> Protokoll des SPD Parteitages 1947, S. 228

<sup>94</sup> gehalten am 27. Oktober 1945

<sup>95</sup> Textauszug aus der Rede Schumachers vom 27.10.1945, in: Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich:

Nach dem Zusammenbruch 1945 sahen Sozialdemokraten gerade im völligen wirtschaftlichen Ruin eine Chance, ein radikal neues Wirtschaftssystem zu errichten, das egalitär, demokratie- und friedenssichernd wirken werde. Die SPD ging davon aus, dass sich in absehbarer Zeit zeigen werde, dass der Aufbau des Landes mit kapitalistischen Methoden scheitern würde und „dass die durch Nationalsozialismus, Krieg, Flucht und Vertreibung schwer geprüften, proletarisierten Massen von einer antikapitalistischen Sehnsucht erfüllt seien“<sup>96</sup>, die die Sozialdemokratie durch Politik befriedigen könne und müsse.

Für *Schumacher* war der Führungsanspruch seiner Partei im neuen Deutschland eine zwingende moralische Konsequenz, die er aus der Geschichte der Sozialdemokratie, vor allem während der NS-Zeit, begründete.

Als Anfang 1947 Briten und Amerikaner ihre Zonen wirtschaftlich vereinigten und den Deutschen durch die Schaffung eines Wirtschaftsrates eine Art parlamentarische Vertretung zugestanden, forderte die SPD die Besetzung des Postens des Direktors für die Verwaltung der Wirtschaft, unterlag jedoch bei der Abstimmung und entschied sich darauf für die Rolle der „konstruktiven Opposition“ im Wirtschaftsrat. Die SPD hoffte, aus der Opposition heraus dem Volk die Augen für „die Rücksichtslosigkeit dieses Klassenkampfes von oben“ öffnen zu können.

Es war eine wesentliche Fehleinschätzung der SPD in der Nachkriegszeit, darauf zu vertrauen, dass die mit dem Kapitalismus verbundenen sozialen Ungerechtigkeiten die „arbeitenden Massen“ zumindest nach der Währungsreform in das Lager des Sozialismus treiben würden. Es zeigte sich, dass die Mehrheit der Bevölkerung bereit war, Ungerechtigkeiten in Kauf zu nehmen, wenn sich ihr eigener Lebensstandard zunehmend verbesserte. „Zudem hatten die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft zu einer weit verbreiteten Ablehnung des staatlichen Dirigismus und zu einer Identifizierung von sozialistischer Planung mit Zwangswirtschaft geführt.“<sup>97</sup>

Als sich nach der Währungsreform 1948 die Lebensverhältnisse langsam verbesserten, waren es Ludwig Erhard und die ihn stützenden Parteien, denen der beginnende Wirtschaftsaufschwung zugerechnet wurde, während die SPD als „die Opposition“ abgestempelt wurde.<sup>98</sup>

Zentrale Themen im Wahlkampf Sommer 1949 waren für die SPD:

der Kampf gegen die Teilung des Landes und gegen den Kommunismus der Sowjetmacht, die Kritik an der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und die Forderung nach der vollen Souveränität des neuen Staates. Die SPD äußerte sich dezidiert zu einer strikten Trennung von

Kleine Geschichte der SPD, Bonn 1991, ebda., S.379

<sup>96</sup> Miller, Susanne /Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, ebda., S. 185

<sup>97</sup> Miller, Susanne / Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, ebda., S.190

<sup>98</sup> Vgl. Miller, Susanne /Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, ebda., S.189

Staat und Kirche, bekannte sich zur staatlichen Gemeinschaftsschule und erteilte dem kirchlich-konservativen Begehren nach Konfessionsschulen eine klare Absage.

### **Die Programmatik der SPD zum Thema Ehe und Familie**

Sehr zahlreiche innerparteiliche Dokumente belegen, dass die SPD sich in der Nachkriegszeit auch den Themen Gleichstellung von Mann und Frau, Frauenerwerbsarbeit, Unehelichenrecht, Erziehung der Kinder zugewandt hatte.

Zur für die SPD maßgeblichen Idee der Gleichberechtigung von Männern und Frauen gibt es in den Jahren 1946 und 1947 Resolutionen des Vorsitzenden *Schumacher* und des Parteivorstandes, die in parteiinternen Mitteilungen, meist in gekürzter Form aber auch als Pressemitteilungen an die Öffentlichkeit publiziert wurden:

„Die Sozialdemokratische Partei vertritt seit jeher die Interessen aller arbeitenden Männer und Frauen. Sie tritt ein für die Gleichberechtigung der Frauen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialen und kulturellen Gebiet. Sie kämpft für die Interessen der Hausfrauen und Mütter, der berufstätigen Frauen und Mädchen, der Ostflüchtlinge und der Hinterbliebenen der im Kriege und im Kampf gegen den Nationalsozialismus Gefallenen, sowie all jener Frauen, die noch immer auf die Heimkehr ihrer Männer und Söhne aus der Gefangenschaft warten.

Dieser Kampf kann nur erfolgreich sein durch eine kameradschaftliche Zusammenarbeit von Männern und Frauen in einer starken sozialdemokratischen Partei. (...)

Die SPD fordert: Gleichen Lohn für gleiche Arbeit, gleiche Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Männer und Frauen, Anerkennung und Wertung der gesellschaftlichen Leistungen der Hausfrauen und Mütter, eine fortschrittliche Sozialgesetzgebung.

Die SPD kämpft für eine Ordnung, die die Frauen und Mütter der Zukunft vor dem furchtbaren Leid eines neuen Krieges bewahrt.

Wir rufen die Frauen auf, diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen durch ihren Beitritt und ihre Stimmabgabe für die SPD.“<sup>99</sup>

Viele Quellen belegen, dass sich die Sozialdemokratische Partei von ihrem Einsatz für das Frauenwahlrecht und die Gleichberechtigung einen vermehrten Zuspruch der Frauen für die SPD erwartet hatte; sie sah sich jedoch um den Lohn ihrer Bemühungen sowohl bei den Wahlen zu Zeiten der Weimarer Republik wie auch in den ersten kommunalen und Landtagswahlen nach Kriegsende betrogen und reagierte häufig mit einer Art „Wählerinnenschelte“: das Wahlverhalten der Frauen wurde mit mangelndem politischen Interesse und einer gewissen staatsbürgerlichen Unreife begründet:

„ Seit mehr als achtzig Jahren kämpft die SPD zusammen mit allen wirklich fortschrittlichen Kräften der Welt für die Gleichwertigkeit, Ebenbüdigkeit und Gleichberechtigung der Frau in der Politik. (...)

So hatte die Sozialdemokratie lange Jahre für die politische Gleichberechtigung der Frau, vor allem für das Frauenwahlrecht, gekämpft. (...) Sie hat stets den ganzen Ernst und die ganze Kraft der sozialdemokratischen Bewegung für die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts eingesetzt.

---

<sup>99</sup> Veröffentlichte Resolution des Parteivorstandes vom 21.8.1946, in: Genossin, Mai 1947, Nr.6



Die sozialdemokratischen Politiker haben stets gewusst, dass die Durchsetzung der sozialdemokratischen Anschauungen ein damals noch nicht überall erkanntes Resultat zeitigen würde. Sie waren sich darüber klar, dass für eine ganze geschichtliche Epoche die Frauen denjenigen, die ihnen das Wahlrecht erkämpft hatten, schlechten Dank erweisen würden. So ist es dann auch gekommen. Das politische Interesse breiterer Schichten der Frauen ist erst langsam erwacht. Die Wahlstatistik zeigt an den Orten, (...) dass die Frauenstimmen zum größten Teil für die Parteien abgegeben wurden, die den Frauen stets das Wahlrecht verweigert hatten und sie auf die drei großen K – Küche, Kirche und Kinderzimmer – verwiesen. (...)

Es gibt nur eine Politik der Frauen, die radikale Politik des Friedens und der sozialen Hilfe. Es gibt nur eine Partei der Frauen, die Sozialdemokratische Partei, die die Frauen zur Politik geführt, ihnen den richtigen Weg gewiesen hat und auf der Gleichberechtigung von Mann und Frau die Zukunft aufbauen will.“<sup>100</sup>

Auf Parteitag und Frauenkonferenzen wurden regelmäßig die sozialdemokratischen Leitideen zu Ehe und Familie diskutiert und bezüglich einer zu erwartenden Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches ausformuliert; *Elisabeth Selbert* beschäftigte sich bereits 1948 mit konkreten Formulierungen von Gesetzesänderungen.<sup>101</sup>

Zumindest bei Tagungen sozialdemokratischer Frauen wurde das „Recht auf Arbeit, ganz gleich ob Mann oder Frau“ explizit betont<sup>102</sup>.

Hintergrund war die öffentliche und von den Gewerkschaften unterstützte Debatte über das „Doppelverdienertum“, die durch die Rückkehr der Kriegsgefangenen und die Zunahme der Arbeitslosigkeit nach der Währungsreform virulent wurde. In den Medien gab es Appelle an verheiratete Frauen, deren Männer bereits eine bezahlte Arbeit hatten, ihren Arbeitsplatz zugunsten der Heimkehrer zur Verfügung zu stellen und „unsere unverheirateten Kolleginnen stehen keineswegs alle auf dem Standpunkt, dass auch die Verheiratete Anspruch auf den Arbeitsplatz hat.“<sup>103</sup> Appelle der Parteiführung an die Solidarität zwischen Genossinnen und Genossen dürften hier wenig gefruchtet haben, zumal die gewerkschaftlich organisierten Parteimitglieder sich ganz unmissverständlich für das männliche Ernährermodell aussprachen. Die SPD forderte mehr Teilzeitarbeitsplätze für verheiratete Frauen und Mütter und hoffte auf eine Ausweitung des Dienstleistungssektors, um den Produktionsbereich den Männern als ihren angestammten, und außerdem besser bezahlten, Arbeitsbereich belassen zu können.

## **Die Sozialdemokratie und das Verhältnis zu den Kirchen**

Der seit Gründung der Sozialdemokratie existierende Konflikt mit den Kirchen, in erster Linie mit der Katholischen Kirche, erlebte in der Nachkriegszeit eine neue Eskalation. Beide

---

<sup>100</sup> Artikel von Kurt Schumacher in: *Genossin*, Juni 1947, Heft 7/8, S. 1/2

<sup>101</sup> Vgl. Frauenkonferenz Wuppertal 7.-9.9.1948, in: *Genossin*, Oktober 1948, Heft 8, S.125ff

<sup>102</sup> Vgl. Tagung des zentralen Ausschusses für Frauenfragen, 20.1.1949, in: *Genossin*, Heft 2, Februar/März 1949, S. 39

<sup>103</sup> Vgl. *Genossin*, Juli/August 1948, Heft 5/6, S. 60

Vgl. *Genossin*, Heft 2, Februar/März 1949, S. 44

Amtskirchen verhielten sich während der NS-Zeit, bis auf wenige Persönlichkeiten, durchaus regimiekonform, während Sozialdemokraten in der Regel zu den Gegnern und teilweise zu den Verfolgten des Hitler-Regimes gehörten und die SPD als Partei verboten war. Trotz des problematischen Verhaltens der Amtskirchen in den vergangenen Jahren wandten sich viele Menschen an ihre Geistlichen, um getröstet zu werden und inneren Halt zu finden.<sup>104</sup> Bei den westlichen Siegermächten galten die Kirchen als weitgehend unbelastet; viele Menschen wandten sich an ihre Gemeindepfarrer, um sich für ihr Entnazifizierungsverfahren eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen, die von den Geistlichen in der Regel auch ohne weitere Prüfung großzügig geliefert wurden.<sup>105</sup> Beide Kirchen betätigten sich in der Nachkriegszeit aber auch aktiv mit ihren Hilfsorganisationen, um der hungernden und obdachlosen Bevölkerung zu helfen – neben der Solidarität innerhalb der Familie sieht *Wehler* die Kirchen als stabilisierendes Element in dieser chaotischen Zeit.<sup>106</sup>

Der „rheinische Katholizismus“ unter Leitung des Kölner Kardinal *Frings*, sah in der Nachkriegszeit für seine Kirche Möglichkeiten, der teilweise desorientierten und auch desillusionierten Bevölkerung vermehrt katholische Werte und Normen besonders im Bereich Ehe und Familie nahezubringen. Der kongeniale politische Akteur entstand durch die Gründung der Christlich Demokratischen Union (CDU), einer Partei, die zum ersten Mal für beide christliche Kirchen eine akzeptable politische Plattform bot, deren politisches Personal der Katholischen Kirche besonders nahe stand.

Die SPD sah sich dagegen denselben Vorurteilen ausgesetzt, wie in den Jahrzehnten zuvor:

„Der Hauptvorwurf, der von katholischer Seite – und ich möchte hier der Einfachheit halber nicht unterscheiden, ob das von der Kanzel herunter, in Gemeindeblättern oder durch die Publizisten der CDU erfolgt – gegen die Sozialdemokratie erhoben wird, lässt sich kurz so zusammenfassen, dass unsere Partei gegen die Moral, die Familie und die Religion sei. Es ist verständlich, dass diese Propaganda, trotz ihrer Plumpheit, bei vielen Frauen Gehör findet.“<sup>107</sup>

„Die Behauptung, Sozialisten seien „gegen die Moral“, leiten katholische Propagandisten in der Hauptsache daraus her, dass die marxistische Lehre eine materialistische ist.“ (...)

„Es ist gerade das Ziel unserer Partei, diese beiden ärgsten Bedrohungen eines gesunden und glücklichen Familienlebens, den Krieg und die Wirtschaftsnot, aus der Welt zu schaffen.“<sup>108</sup>

„Religion ist die Sache des Einzelnen, in die sich hineinzumischen keine Partei, kein Staat oder sonst irgend welche Institution ein Recht besitzt. (...) Deshalb fordern wir, dass zwischen Religion und Politik eine saubere Scheidung vorgenommen wird (...) dass sich diejenigen, deren Amt die religiöse und kirchliche Betreuung der Mensch ist, dieses Amt nicht mit der Politik verquicken oder gar die christliche Religion einer bestimmten politischen Partei als deren besonderes und ausschließliches Bereich übergeben.“<sup>109</sup>

---

<sup>104</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.4, S. 963f

<sup>105</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.4, S. 963f

<sup>106</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.4, S. 963ff

<sup>107</sup> Eichler, Willi: Die Gewinnung der katholischen Frau, in: Genossin, Heft 1, Januar 1949, S.94f

<sup>108</sup> Eichler, Willi: Die Gewinnung der katholischen Frau, in: Genossin, Heft 1, Januar 1949, S.95

<sup>109</sup> Eichler, Willi: Die Gewinnung der katholischen Frau, in: Genossin, Heft 1, Januar 1949, S.96

## **Die Leitideen der SPD zu Ehe und Familie in der Nachkriegszeit**

### **Gibt es Veränderung bei den Leitideen?**

Es gibt keine Quellen, die darauf hinweisen, dass die SPD in der Zeitspanne von 1945-1949 ihre Positionen zu Ehe und Familie grundlegend verändert hätte.

### **Gab es für die Leitideen die Möglichkeit der Kodifizierung?**

1) In der einzigen Entscheidungssituation in der Nachkriegszeit, im Parlamentarischen Rat, hatte die SPD mit dem in der Endfassung des Grundgesetzes lautenden Artikel 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ und der in Art 117 formulierten Vorgabe an den Gesetzgeber, die bestehenden Gesetze bis 1. April 1953 an das Gleichberechtigungsgebot anzupassen, ein seit Jahrzehnten verfolgtes politisches Ziel erreicht: die Kodifizierung und Institutionalisierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

2) Andere Leitideen konnten dagegen nicht kodifiziert werden:

Die Ehe wurde, wie in der Weimarer Reichsverfassung, als Norm des familialen Zusammenlebens im Grundrechtskatalog des neuen Grundgesetzes institutionalisiert, und für die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern gab es im Parlamentarischen Rat keine Mehrheit.

### **Avancierte mit der Kodifizierung der Gleichberechtigung der Geschlechter die Leitidee zum Leitbild?**

Die Frage muss negativ beantwortet werden, da einerseits die gesamte Kodifizierung der Gleichberechtigung in der Ehe- und Familiengesetzgebung ja noch ausstand und andererseits eine Orientierung der Bevölkerung am Ideal der Gleichstellung der Geschlechter nicht zu belegen ist.

Gibt es Hinweise für die Einstellung der Bevölkerung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Nachkriegsjahren?

Zeitbedingt gibt es zur Frage der familialen Orientierung am Gleichstellungsideal in der Nachkriegszeit nur wenige empirische Quellen:

Zwei von der amerikanischen Militärverwaltung im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung von Re-Edukationsprogrammen 1948 durchgeführte sozialwissenschaftliche Untersuchungen über die ehelichen Machtverhältnisse kamen zu völlig kontroversen Forschungsergebnissen, die einerseits den Mann als Patriarch ungebrochen im Zentrum der Familie sahen bis zum anderen Extrem, das keinerlei patriarchale Familienstruktur mehr erkennen konnte.<sup>110</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, ebda., S. 101ff

In der Literatur gibt es über zeitgenössischen Studien von *Thurnwald*<sup>111</sup> (1948), *Wurzbacher*<sup>112</sup> (1951), *Schelsky* (1950/51) und *Baumert/Hünninger*<sup>113</sup> (1954) und deren widersprüchlichen Aussagen über die innerfamilialen Machtverhältnisse von Männer und Frauen, fundierte Kritik am theoretisch-begrifflichen Zugang, am methodischen Vorgehen und an der Wahl des Erhebungszeitpunktes dieser Untersuchungen, die teilweise auf Monographien, Befragungen durch Interviewerteams oder standardisierten Fragebögen und auf noch sehr mangelhaften offiziellen Statistiken basierten. Dazu kam die sich innerhalb eines kurzen Zeitraumes dramatisch veränderte Lebensrealität der Menschen, die wirklich repräsentative Aussagen kaum zuließen.

So betrachtete beispielsweise *Schelsky* ein Drittel der westdeutschen Familien als „sozial abgesunken“ und als insofern paradigmatisch, als deren Situation angeblich einen familialen Strukturwandel vor Augen führe, der künftig alle westdeutschen Familien erreichen werde bzw. in abgeschwächter Form schon damals erreicht habe.<sup>114</sup> *Schelskys* Untersuchung wies jedoch einen hohen Anteil von Flüchtlingsfamilien auf, weshalb seine Ergebnisse in Frage gezogen wurden.

Am Aussagekräftigsten erscheint die retrospektiv angelegte Untersuchung von *Meyer/Schulz*,<sup>115</sup> deren Ergebnisse in das Kapitel „Ehe und Familie in der Nachkriegszeit“ dieser Arbeit eingefügt wurden<sup>116</sup> und die aufzeigen, dass mit der Erwartung einer Rekonstitution der Differenz Erwerbssphäre/Privatsphäre sich die Frauen eine stärkere materielle Entlastung durch die Männer erhofften, die Männer ihrerseits hier aber eine Möglichkeit sahen, ihre angestammte Position innerhalb der Ehe und Familie wieder zu erreichen. In der Befragung, die im Zeitraum 1948-1950 von *Baumert/Hünninger*<sup>117</sup> durchgeführt wurde, vertraten bezüglich der familialen Arbeitteilung 68 Prozent der Frauen die Ansicht, der Mann solle bei der Hausarbeit nicht mithelfen, die befragten Männer sahen das nur zu 41 Prozent so. Der Wunsch nach einer Rückkehr zum „geregelten Leben“ beinhaltete offensichtlich auch die Rückkehr zur traditionell-bürgerlichen Rollenaufteilung, was sich auch in den folgenden 50er- und 60er Jahren erweisen sollte.

---

<sup>111</sup> Thurnwald, Hilde, *Gegenwartsprobleme Berliner Familien*, Berlin 1948

<sup>112</sup> Wurzbacher, Gerhard: *Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens*, Dortmund 1951

<sup>113</sup> Baumert, Gerhard/Hünninger, Edith: *Deutsche Familien nach dem Kriege*, Darmstadt 1954

<sup>114</sup> Vgl. Schelsky, Helmut: *Die Flüchtlingsfamilie*. *Kölner Zeitschrift für Soziologie*, 3. Jahrgang 1950/51, Heft 2, Seiten 162ff

<sup>115</sup> Meyer, Sibylle/Schulze, Eva: *Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien. Zum Wandel der Familie in Deutschland*, Berlin 1989

<sup>116</sup> Vgl. Kapitel IV S. 165 dieser Arbeit

<sup>117</sup> Baumert, Gerhard/Hünninger, Edith: *Deutsche Familien nach dem Kriege*, Darmstadt 1954, S.152

### **Hatte die Leitidee von der Gleichberechtigung eine orientierende und leitende Funktion für die Bevölkerung der Nachkriegszeit?**

Die Gleichstellung von Mann und Frau als politische Leitidee der SPD als Basis des Zusammenlebens innerhalb der Ehe und der Familie bot in den Wirren der Nachkriegszeit keine unmittelbare Orientierung für den existentiell bedrohten Alltag der Menschen. Der Gleichstellungsgrundsatz wurde sicher eher als abstrakte Norm und als ein Ideal angesehen, dessen unmittelbarer Nutzen weder für die einzelne Frau und schon gar nicht für den einzelnen Mann zu eruieren war.

So ist auch die Unterstützung der Frauenverbände für den SPD-Gleichstellungsantrag im Parlamentarischen Rat als Unterstützung für eine moralische Leitlinie anzusehen, deren Umsetzung im Gesetz, im familialen Lebenszusammenhang und auf dem Arbeitsmarkt noch in weiter Ferne lag und über die es sehr differente Vorstellungen gab, was unter Gleichstellung im Konkreten zu verstehen sei.

Orientierung für das eigene Leben war für die Mehrheit der Menschen eher in bekannten Strukturen zu finden, als in unbekanntem – und Ehe und Familie mit gleichberechtigtem Mann bzw. Vater und gleichberechtigter Frau bzw. Mutter waren noch unbekannte, teilweise nicht vorstellbare Strukturen.

### **Gab es konkurrierende Leitideen oder Leitbilder?**

Das konkurrierende Leitbild war das altbekannte, beinahe hundert Jahre alte Leitbild der bürgerlichen Familie. Die Hinwendung zum bürgerlichen Familienmodell lässt sich sicher auch durch die eindrücklichen Erfahrungen der Desintegration der Lebensverhältnisse, speziell der existenziellen materiellen Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre, erklären und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Ordnung, materiellem Wohlstand und Sinnerfüllung. Die Familie wurde als weitgehend intakt gebliebenes Ordnungs- und Sinnggebungsmuster wahrgenommen: die Heimkehr zur Familie war die Hoffnung der Kriegsgefangenen und Kriegsheimkehrer, die Familie war der einzig verbliebene Sozialverband, der den Flüchtlingen und Ausgebombten einen Heimatersatz bieten konnte. Da der neue Staat noch nicht gegründet war und erfahrbar werden konnte, war die traditionelle Familienstruktur die einzige, den meisten Menschen vertraute Struktur, die zur Orientierung taugte.

### **Boten die Leitideen der SPD zu Ehe und Familie Zukunftsperspektiven?**

In den erwähnten Untersuchungen in der Nachkriegszeit wurde als Wunsch für die Zukunft fast ausschließlich eine Verbesserung der gesamten Lebenssituation geäußert; es gibt keine Hinweise auf ein schichtspezifisches Verhalten bei den Äußerungen über die Zukunft.

Berücksichtigt man, dass vor dem Krieg das Figurationsmuster der bürgerlichen Familie ja nur von einer kleinen Bevölkerungsschicht, man geht von ca. 10 Prozent der Bevölkerung

aus,<sup>118</sup> gelebt werden konnte, so ist der Wunsch nach einer „Rückkehr in ein geregeltes Leben“ nur für wenige die reale Rückkehr in die traditionell-bürgerliche Familie, mit dem Vater als Oberhaupt und Familienernährer und der nicht erwerbstätigen Mutter. Die Perspektive der Hoffnung vor allem nach der Währungsreform auf bessere materielle Lebensbedingungen und damit verbunden die Erwartung einer Rekonstitution der Differenz von Privatsphäre und Erwerbssphäre kann somit auch als die Hoffnung und Erwartung von nicht-bürgerlichen Schichten an ein zukünftiges bürgerliches Familienleben interpretiert werden. Das bürgerliche Familienmodell, dessen Ausstrahlungskraft sich auch die zunehmend besser verdienende Facharbeiterschaft schon vor dem Ersten Weltkrieg und auch in der Zeit der Weimarer Republik nicht ganz entziehen wollte<sup>119</sup>, erlebte im 20. Jahrhundert eine „alle Schichten umgreifende normative Orientierung“.<sup>120</sup>

Das bürgerliche Familienmodell konnte nur gelebt werden, wenn das Einkommen so ausreichend war, dass ein Zuverdienst einer weiteren Person, meist der Frau, zum Lebensunterhalt nicht notwendig war – gelang es einem Arbeiter, die ökonomische Basis seiner Familie durch eigene Arbeit so zu sichern, dass seine Frau nicht erwerbstätig sein musste, war damit zweifellos ein gesellschaftlicher Aufstieg verbunden: zwar noch nicht in das Bildungsbürgertum, aber doch in eine Etage des Bürgertums, das sich immer über die Nichterwerbstätigkeit der Ehefrau definierte. Nach wie vor war die sozialdemokratische Leitidee von der Gleichberechtigung der Geschlechter eine eher abstrakte Norm, deren konkrete Umsetzung im Bereich von Ehe und Familie für die Mehrheit der Bevölkerung und auch der eigenen Anhänger- und Mitgliedschaft so nicht vorstellbar und deshalb nicht direkt erstrebenswert war.

### **Die Kirchen als Akteur in Sachen Ehe- und Familienleitbild**

Da das traditionell-bürgerliche Familienmodell weitgehende Übereinstimmung mit dem Familienmodell der Kirchen, vor allem der Katholischen Kirche, aufwies, konnten die Kirchen an die Sehnsucht der Menschen nach intaktem Familienleben ideologisch anknüpfen: die Intention der Kirchen, familiäre Strukturen und Normen wiederherzustellen, deckte sich mit der Intention der Mehrheit der Bevölkerung.

Die Behauptung der Katholischen Kirche, „die Sozialdemokratie wolle die Familien zerstören“,<sup>121</sup> wurde als Argument eines Akteurs wahrgenommen, dem im hohen Maße Kompetenz in Sachen „Familie“ in der Öffentlichkeit zugesprochen wurde.

Da die SPD sich im Parlamentarischen Rat als einzige Partei für eine klare Trennung von Staat und Kirche aussprach, die Liberalen nicht mehr wie zu Bismarcks Zeiten zum Kultur-

---

<sup>118</sup> Vgl. Weber-Kellermann, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt 1974, S. 110

<sup>119</sup> Vgl. Kapitel III, S. 132 dieser Arbeit

<sup>120</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S. 19

<sup>121</sup> Vgl. Kapitel IV, S. 178 dieser Arbeit

kampf aufriefen, sondern sich den Konservativen anschlossen, und die „Christlichen Parteien“ sich als genuine Partner der Kirchen ansahen, war die politische Akteurs-Konstellation zu Beginn der Bundesrepublik der Bevölkerung durchaus schon bekannt.

Bisherige belief-Systeme der Politikeliten, definiert als „miteinander funktional verbundene Überzeugungen und Einstellungen,“<sup>122</sup> konnten als zentrale Überzeugungen also weiter transportiert werden.

### **Die sozialdemokratischen Akteure**

Die sozialdemokratischen Akteure dagegen hatten beim Thema Ehe und Familie ein eher unterschiedlich wahrgenommenes „standing“. In konservativen politischen Kreisen waren die sozialdemokratischen Ideen zur Kameradschaftsehe oder zur freien Liebe aus den Zeiten der Weimarer Republik noch nicht vergessen und die Katholische Kirche sah auch nach dem Zweiten Weltkrieg in der Sozialdemokratie „die rote Gefahr“, die jederzeit zum Angriff auf abendländische Normen und Werte bereit war. Was die Werbung der sozialdemokratischen Akteure für eine vermehrte Akzeptanz der ehe- und familienpolitischen Leitideen anbelangt, so gilt es kritisch anzumerken, dass die von ihnen ständig beklagte Undankbarkeit der Wählerinnen gegenüber der SPD nicht dazu angetan war, wenigstens die weibliche Bevölkerung für die Leitideen zu gewinnen. Die nach dem Krieg unverändert wieder aufgebauten Parteistrukturen mit ausgeprägter männlicher Funktionärsdominanz, die althergebrachten Versammlungs- und Konferenzformen und der Mangel an weiblichen Vorbildern in der Politik wirkten sicher auf bisher noch nicht politisch aktive Frauen bezüglich einer Mitarbeit wenig motivierend. Ganz abgesehen davon, dass gerade die Frauen die Hauptlast des Überlebenskampfes in der Nachkriegszeit trugen und vermutlich keine Reserven für politische Arbeit mehr hatten, galt das Interesse der Menschen in erster Linie eben der Bewältigung des Alltags. Die in der SPD und befreundeten Organisationen aktiven Frauen rekrutierten sich beinahe ausschließlich aus klassischem sozialdemokratischem Milieu, wie es bereits zur Zeit der Weimarer Republik existierte.

---

<sup>122</sup> Vgl. Bandelow, Nils C.: Policy Lernen und politische Veränderungen, in: Schubert, Klaus/ Bandelow, Nils C.: Lehrbuch der Politikfeldanalyse, München 2003, S.291

## Bundestagswahl 14. August 1949

Zur ersten Bundestagswahl traten CDU/CSU, SPD, FDP und KPD bundesweit an. Die Fünf-Prozent-Hürde galt nur landesweit: um in den Bundestag einzuziehen, brauchte eine Partei nur in einem Bundesland fünf Prozent der Stimmen zu erzielen oder einen Wahlkreis direkt zu gewinnen. Das spätere System der Erst- und Zweitstimmen gab es 1949 noch nicht. Dem ersten Bundestag gehörten 402 Abgeordnete aus neun Parteien an; die Berliner Abgeordneten hatten nur ein eingeschränktes Stimmrecht. Die hohe Wahlbeteiligung von 78,5 % wurde als Zustimmung der Bevölkerung zum Grundgesetz gewertet. Politische Kontrahenten waren *Konrad Adenauer* (CDU/CSU) und *Kurt Schumacher* (SPD), die sich harte Auseinandersetzungen um die Wirtschaftspolitik, die zukünftige Souveränität und um die Möglichkeiten einer Wiedervereinigung mit der sowjetisch besetzten Zone lieferten.

Die Prognosen sagten einen Sieg der Sozialdemokraten voraus, doch das Programm der SPD mit Forderungen wie Abschaffung der Klassegegensätze und einer Sozialisierung der Grundindustrie, Großbanken und –versicherungen und auch die Kritik *Schumachers* an der massiven Parteinarbeit der Kirchen für die C-Parteien führte zu einer knappen Niederlage der SPD. Die CDU/CSU warb dagegen mit ihrem Wirtschaftsexperten *Ludwig Erhard* für die „soziale Marktwirtschaft“ und *Adenauer* rückte die Sozialdemokraten als Sozialisten in die Nähe der Kommunisten.

Wahlergebnisse: CDU/CSU 31,0 %, SPD 29,2 %, FDP 11,9 %, KPD 5,7 %, Deutsche Partei (DP) 4,0 %, Zentrum 3,1 %, Bayernpartei (BP) 4,2 %

Regierungskoalition: CDU/CSU, FDP und DP

*Konrad Adenauer* wurde mit einer Stimme Mehrheit zum ersten Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland gewählt; *Kurt Schumacher* übernahm den Vorsitz der SPD-Fraktion im Bundestag



## KAPITEL V

### Erste Oppositionsphase der SPD 1949 - 1966

#### 1. Der Auftrag des Gesetzgebers

##### 1.1 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“

Bereits wenige Wochen nach der Konstituierung des ersten Deutschen Bundestages<sup>1</sup> brachte die SPD-Fraktion einen Antrag ein, der die Bundesregierung ersuchte, im Bundestag „baldigst die Gesetzesvorlagen einzubringen, die notwendig sind, um die Gleichberechtigung der Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) zu verwirklichen.“<sup>2</sup>

Bei der Begründung des Antrages<sup>3</sup> machte die SPD deutlich, dass sie gesetzliche Veränderungen im Bereich des Familien- und Eherechts, jedoch ebenso die Gleichberechtigung im Beamtenrecht und bei der Entlohnung im öffentlichen Dienst der Bundesverwaltung erwarte.<sup>4</sup>

„In dem Artikel 3 des Grundgesetzes ist verfassungsmäßig die Gleichstellung von Mann und Frau verankert. Damit hat endlich die Frau die volle rechtliche Mündigkeit erhalten. Ein langer Kampf ist hier vorausgegangen. wurde doch der erste Antrag auf Gleichberechtigung schon 1895 im alten Reichstag gestellt.“<sup>5</sup>

Das Hohe Haus hat jetzt die Aufgabe – bis zum 31. März 1953 läuft die Frist nach dem Grundgesetz -, den Gleichheitssatz Wirklichkeit werden zu lassen, ihm Leben und Inhalt zu geben, das heißt die Gleichberechtigung der Frau auf allen Gebieten des zivilen, des Privatrechts und des gesamten wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu vollziehen. (...) Die große Aufgabe, ein lang geübtes Unrecht gegenüber der Frau wiedergutzumachen, hat jetzt dieses Hohe Haus.“<sup>6</sup>

Die Aussprache über diesen Antrag wies auf einen wesentlichen Strang des anstehenden Diskurses hin: auf eine kontroverse Auffassung von Gleichberechtigung zwischen Opposition und Regierung.

In ihren Redebeiträgen betonten Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Regierungsfractionen, dass es sich bei der Gleichberechtigung nicht um „Gleichschaltung und Gleichsetzung“<sup>7</sup> handele, dass eben gerade keine unbeschränkte Ausdehnung des Gleichheitsgebotes vom Gesetzgeber beabsichtigt sei, „sondern dass die gegebenen Schranken der Natur zu beachten“<sup>8</sup> seien. Dass dies keine rein männliche Sicht der Gleichberechtigung war, belegten zahlreiche Wortmeldungen weiblicher Abgeordneter der Regierungsfractionen:

„Wir Frauen möchten die Lösung der Gleichberechtigung nicht etwa so sehen, dass wir um Macht und Einfluss ringen, nach Zahl und Größe, wie es uns nach der Zahl der Wählerinnen,

---

<sup>1</sup> 1. Deutscher Bundestag, Konstituierende Sitzung am 15. September 1949

<sup>2</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 176 vom 3. November 1949, SPD-Antrag

<sup>3</sup> 1. Deutscher Bundestag, 19. Sitzung, 1. Dezember 1949, TOP 14

<sup>4</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 177 vom 8. November 1949, SPD-Antrag vom Abgeordneten August Bebel, 1895

<sup>5</sup> 1. Deutscher Bundestag, 19. Sitzung, 1.12.1949, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 566f

<sup>7</sup> 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12.1949, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S.624

<sup>8</sup> 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12.1949, Abgeordneter Dr. Dr. Lehr, CDU, S. 626

um ein Beispiel zu nennen, durchaus zustünde. Ich möchte vielmehr, dass wir darum ringen, die Lösung aller Probleme von innen her, wie es echte Frauenart ist, zu erreichen.“<sup>9</sup>

Seitens der Regierungsfractionen wurde ein wichtiger Verbündeter für die anstehende Gesetzesarbeit genannt:

„Kirche und Staat werden sich hier die Hände reichen müssen, um bei der neuen Formulierung der Rechte die Grenzen aufzuzeigen. Wir können es vom Standpunkt der gesetzgeberischen Arbeit nur begrüßen, wenn sich die Kirche mit uns an die Arbeit begibt und versucht, einmal von sich aus Grenzen, die etwa zu beachten sind, zu formulieren.“<sup>10</sup>

Dem SPD-Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

Nach der Einbringung des SPD-Antrages zur Umsetzung der Gleichberechtigung dauerte es beinahe drei Jahre, bis der erste Gesetzentwurf zu einem Gleichberechtigungsgesetz dem Bundestag vorgelegt wurde.

## **1.2 Gleichberechtigung im Erwerbsleben: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

Ein Antrag auf einen Rechtsanspruch auf Zahlung von gleichem Lohn bei gleicher Arbeit wurde von der KPD eingebracht.<sup>11</sup>

Zu Fragen des gleichen Lohns für gleiche Arbeit, der Sicherung weiblicher Arbeitsplätze und beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen zeichneten sich in der ersten Debatte zur Frauenerwerbsarbeit sehr unterschiedliche Diskurslinien ab.

Am konsequentesten trat die KPD für die Gleichberechtigung im Arbeitsleben und der gesetzlichen Verankerung der Lohngleichheit ein : Der Hinweis auf gegen das Gleichberechtigungsverbot verstoßende tarifliche Regelungen, in denen zwischen „Frauenlöhnen“ und „Männerlöhnen“ unterschieden würde, wurde mit Zwischenrufe aus den Reihen der Regierungsfractionen wie „In Sowjetrussland arbeiten Frauen im Bergwerk!“ oder „Gehen Sie doch nach der Ostzone!“<sup>12</sup> quittiert.

Die SPD begnügte sich in ihrem Antrag<sup>13</sup>, der gleichen Lohn für gleiche Arbeit und gleiche Aufstiegschancen forderte, mit einer Einschränkung auf den Bereich des öffentlichen Dienstes bei der Bundesverwaltung und des Beamtenwesens:

einerseits reagierte die SPD hier auf besonders eklatante Ungleichbehandlungen der Geschlechter – bei Post- und Fernmeldewesen, bei der Bahn und in der öffentlichen Verwaltung wurden damals zahlreiche Frauen entlassen, um Arbeitsplätze für die von der Gefangenschaft heimkehrenden Männer zu schaffen –

---

<sup>9</sup> 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12.1949, Abgeordnete Kalinke, DP, S. 628

<sup>10</sup> 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12.1949, Abgeordneter Dr. Dr. Lehr, CDU, S. 626

<sup>11</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 206 vom 15.11.1949, KPD-Antrag

<sup>12</sup> 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12.1949, Abgeordnete Nuding, KPD, S. 630

<sup>13</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 177, SPD-Antrag vom 8.11.1949

und andererseits auf die Tatsache, dass in den öffentlichen Verwaltungen Frauen fast nur in Bürotätigkeiten, nicht aber als Referentinnen oder gar in Leitungspositionen zu finden waren. Zwar forderte die SPD die Gleichberechtigung auch im Erwerbsleben, hielt sich aber zu diesem Zeitpunkt mit einer dezidierten Forderung nach Lohngleichheit für die Privatwirtschaft zurück und konzentrierte sich auf den öffentlichen Dienst.

Die Vermutung liegt nahe, dass die SPD auf dem Feld der Privatwirtschaft hier nicht den offenen Konflikt mit den Gewerkschaften suchen wollte, die als Tarif- und Sozialpartner mit verantwortlich waren für die Aushandlung der geschlechts-spezifischen Lohnungleichheiten und die sich massiv für einen ausreichenden Familienlohn und den Arbeitsplatzertand für die männlichen Arbeitnehmer einsetzten. Der öffentliche Dienst war für die Gewerkschaften damals ein eher uninteressantes Terrain, hier wurde in erster Linie an die Vorbildfunktion des öffentlichen Arbeitgebers appelliert.

Die Regierungsfractionen sprachen sich „grundsätzlich“<sup>14</sup> für die Lohngleichheit aus, machten jedoch Einschränkungen wie „ die Anerkennung eines Familienlohnes für den Mann“ oder äußerten Zweifel an der Qualifizierung der Frauen:

„Einmal – das muss man offen sagen – eignen sich wirklich Frauen nicht gerade für alle Ministerien. Es ist doch auch nicht so, dass nun gleich ein ganzes Heer von hochintelligenten und sehr fähigen Frauen zur Verfügung steht. Wir wollen doch den Männern nicht unnötig eine allzu große Angst vor den Frauen bereiten, dass wir ihnen Posten streitig machen könnten.“<sup>15</sup>

## **Diskursives Ereignis:**

### **2. Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts** (Das 1. Gleichberechtigungsgesetz- (GleichberG)<sup>16</sup>

#### **Daten zur Entstehung des Gesetzes**

##### **1. Legislaturperiode 1949 - 1953**

Dem Gesetzgeber wurde in einer Übergangsregelungen der Verfassung eine Frist bis zum 31. März 1953 zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes gesetzt.<sup>17</sup>

#### **Parlamentarischer Ablauf:**

Der **erste Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes** wurde dem Bundestag am 23.10.1952 zugeleitet.

**Erste Lesung** am 27.10. 1952; allen Beteiligten war klar, dass die von der Verfassung in Art. 117 (1) gesetzte Frist vom 31. März 1953 nicht einzuhalten war.

---

<sup>14</sup> Vgl. 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12.1949, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S. 624

<sup>15</sup> 1. Deutscher Bundestag, 20. Sitzung, 2.12. 1949, Abgeordnete Arnold, Zentrum, S. 628

<sup>16</sup> 1. Gleichberechtigungsgesetz (GleichberG) vom 18.6.1957, in Kraft: 1.7.1958

<sup>17</sup> Vgl. Art. 117 GG: „Das dem Art.3 Abs.2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953“

### **Zweck des Gesetzes:**

„(..) die Vereinheitlichung des Familienrechts unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgesetzes nach Art. 3 Abs. 2 GG;  
die Beseitigung von Sondergesetzen, die seit 1933 geschaffen wurden;  
die Beseitigung der familienrechtlichen Landesgesetze aus der Zeit nach 1945 und insbesondere die Beseitigung des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20.2. 1946 unseres augenblicklichen Ehegesetzes.“<sup>18</sup>

### **2. Legislaturperiode 1953- 1957**

Der **zweite Entwurf des Gleichberechtigungsgesetz** wurde am 29. Januar 1954 dem Bundestag zugeleitet.

#### **Inhalt des Gesetzes**

Da seit 1. April 1953 der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter unmittelbar geltendes Recht war, dies auch vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Dezember 1953<sup>19</sup> so bestätigt wurde, verzichtete die Regierung auf eine Vereinheitlichung des kompletten Familienrechts, um eine möglichst baldige Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes zu erreichen.

Der zweite Entwurf für ein Gleichberechtigungsgesetz beschränkte sich auf die Durchführung des Art. 3 Abs. 2 GG, das bedeutete, die Themen Eheschließung und Ehescheidung wurden nicht in den Gesetzentwurf mit aufgenommen.

Die **erste Lesung** des zweiten Entwurfes fand am 12. Februar 1954 statt, die **zweite und dritte Lesung** am 3. Mai 1957; gleichzeitig beraten wurden ein Gesetzentwurf der FDP und der SPD.<sup>20</sup>

Das 1. Gleichberechtigungsgesetz wurde am 18.6.1957 veröffentlicht und trat am 1. Juli 1958 in Kraft.

### **2.1 Methodisches Verfahren zur Analyse des parlamentarischen Diskurses**

Die Schwierigkeiten der Darstellung des parlamentarischen Diskurses zum 1. Gleichberechtigungsgesetzes entstehen einerseits durch die Tatsache, dass sich der Diskurs über einen Zeitraum von zwei Legislaturperioden (1949-1957) hinweg erstreckt und andererseits durch die Vorlage zweier Regierungsentwürfe mit insgesamt vier Lesungen. In der 2. Legislaturperiode wurden zeitgleich mit dem zweiten Regierungsentwurf die Gesetzentwürfe der SPD- und der FDP- Fraktion mitberaten.

Zur Strukturierung des Diskurses werden die Diskursbeiträge sowohl der Diskursanalyse-Methode nach *Schwab-Trapp*<sup>21</sup> als auch dem Familienleitbild-Raster nach *Walter*<sup>22</sup> zugeordnet. Beide Strukturierungsmethoden wurden im Kapitel I und Kapitel II der vorliegenden Arbeit ausführlich beschrieben.<sup>23</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952 Abgeordneter Dehler, FDP, BMJ, S.11055

<sup>19</sup> Vgl., BVerfGE 3, 225ff

<sup>20</sup> Regierungsentwurf Drs. 224, SPD-Entwurf Drs. 178, FDP-Entwurf Drs. 112

<sup>21</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.): Handbuch der Sozialwissenschaftlichen Diskursanalyse, Bd.2, 2004, S. 177ff

<sup>22</sup> Vgl. Walter, Wolfgang, Vom Familienleitbild zur Familiendiskussion, Konstanz 1994, S. 12f

<sup>23</sup> Vgl. Kapitel I, S.58 und Kapitel II, S. 87 dieser Arbeit

Die Strukturierung der Fülle der Diskursbeiträge erfolgt deshalb nach folgenden Vorgaben:

1.) Die **parlamentarischen Debatten** zu den verschiedenen Gesetzentwürfen, die innerhalb zweier Legislaturperioden stattgefunden haben, werden **in einem Diskurs zusammengefasst**, da sich die inhaltlichen Schwerpunkte des ersten und des zweiten Gesetzentwurfes nicht voneinander unterscheiden und sich die Argumente und Deutungen der Akteure während der gesamten Beratungszeit von zwei Legislaturperioden nicht wesentlich verändert haben.

2.) Die **Diskursbeiträge** der parlamentarischen Akteure werden durchgehend in **Regierungs- und Oppositionsbeziehungen** sortiert.

3.) Die Diskursstruktur wird untergliedert:

in **zwei Hauptstränge** des Diskurses,

in **Themenschwerpunkte**, orientiert am Familienleitbild-Raster und

in ein **herausgehobenes diskursives Ereignis**:

der Grundsatzrede des Bundesfamilienministers *Würmeling*.

## 2.2 Der parlamentarische Diskurs zum 1. Gleichberechtigungsgesetz

### 2.2.1 Die Reform des ehelichen Güterrechts

Ein wichtiger Regelungsbedarf für das Gleichberechtigungsgesetz war die Reform des ehelichen Güterrechts; dieser Reformteil war im Deutschen Bundestag unstrittig und wird deshalb hier sozusagen „vor die Klammer“ gezogen.

Der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs wies der Frau die Rolle eines unmündigen Kindes zu:

„Die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau steht dem Manne zu. Er ist berechtigt, das Vermögen der Frau in Besitz zu nehmen; er ist auch berechtigt, mit diesem Vermögen zu arbeiten, ohne seiner Frau Auskunft geben zu müssen. Der Frau ist praktisch jeder entscheidende Einfluss darauf entzogen. Das sind Paragraphen, die in klarem Widerspruch zur Gleichberechtigung stehen.“<sup>24</sup>

Über den Regelungsbedarf im Güterrecht gab es weder zwischen Regierung noch zwischen den Fraktionen des Deutschen Bundestages einen Dissens; ebenso fand der Vorschlag der Regierung „als gesetzlichen Güterstand die Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes einzuführen“<sup>25</sup> prinzipielle Zustimmung. In den anschließenden Ausschussberatungen über den ersten und zweiten Gesetzentwurf der Regierung verständigten sich die Fraktionen auf

---

<sup>24</sup> 1. Deutscher Bundestag, 19. Sitzung, 1. 12.1949, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 566

<sup>25</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr.Dehler, FDP,BMJ,S.11054

Detailregelungen, die in der Abschlussabstimmung am 3. Mai 1957<sup>26</sup> einstimmig angenommen wurden. Die Reform des Güterrechts, juristisch eine anspruchsvolle Herausforderung und von weitreichender Bedeutung für das Erb- und Scheidungsrecht, wurde zusammen mit Sachverständigen ausführlich im Rechtausschuss beraten und in einem abschließenden Bericht<sup>27</sup> dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

Es ist zu vermuten, dass der Konsens der Parteien beim Thema Güterrecht einerseits im Bereich dieser speziellen Rechtsmaterie zu suchen ist, die sich eher auf nüchterne Berechnungen konzentrieren ließ und weniger von grundlegenden weltanschaulichen Überzeugungen tangiert wurde. Andererseits ist auch davon auszugehen, dass durch den Krieg, der der Mehrheit der Menschen Hab und Gut genommen hatte und durch den finanziellen Neuanfang der Währungsreform, die Bevölkerung hier auch emotional zu einem Neuanfang bereit war und die Reform des ehelichen Güterrechts auch in der Bevölkerung auf eine breite Zustimmungsbereitschaft stieß.

### **2.2.2 Die Hauptstränge des Diskurses**

Bei den Beratungen kristallisierten sich zwei Hauptstränge des Diskurses heraus:

Es ging einerseits um die Frage, was die jeweiligen Diskursgemeinschaften unter der Gleichberechtigung von Mann und Frau verstehen und andererseits darum, ob der Gleichberechtigungsartikel Art. 3 GG konkurrierend, ergänzend oder gleichberechtigt zum Art. 6 GG, Ehe und Familie, gesehen wird.

Oder anders formuliert hieß die grundlegende Fragestellung:

Gilt die Gleichberechtigung von Frau und Mann auch in Ehe und Familie?

#### **Erster Hauptstrang des Diskurses:**

##### **Welches Verständnis von Gleichberechtigung haben die Diskursgemeinschaften?**

##### **Diskursbeiträge der Regierung und Regierungsfractionen (CDU/CSU, FDP,DP)**

In den Vorbemerkungen zur Begründung des ersten Gesetzentwurfs wird angemerkt, dass es „über den Sinn und Inhalt des Begriffs der Gleichberechtigung weitgehende Meinungsverschiedenheiten gibt.“<sup>28</sup> Es werden zwei kontroverse Meinungen beschrieben:

„Die eine Auffassung meint, dass Art. 3 Abs. 2 GG die völlige Gleichstellung der Frau mit dem Mann fordere, und dass die biologische Verschiedenheit der Geschlechter keine unterschiedliche Behandlung in rechtlicher Beziehung zulasse.

---

<sup>26</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, S. 11799

<sup>27</sup> vom 25. April 1957, Berichterstatter: Abgeordneter Seidl, CSU, siehe 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957 S. 11827 - 11853

<sup>28</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802, v. 23.10.1952, 1. Entwurf des Familienrechtsgesetzes, Begründung, S. 40

Die andere Auffassung lehnt eine solche Gleichbehandlung von Mann und Frau ab und betont, dass eine „Gleichmacherei“ dem Sinne des Art. 3 Abs. 2 GG nicht gerecht werde, dass vielmehr die physiologischen und funktionellen Verschiedenheiten der Geschlechter zu berücksichtigen seien.<sup>29</sup>

Bundesjustizminister *Dehler*<sup>30</sup> als Vertreter der Regierung berief sich bei seiner Definition der Gleichberechtigung auf „Mütter des Grundgesetzes“ und zitierte die Aussagen von *Elisabeth Selbert* (SPD) im Parlamentarischen Rat:

„Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung beruht auf der Gleichwertigkeit, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich.“

und von *Helene Weber* (CDU)

„Wir denken durchaus an den eigenen Wert und die Würde der Frau und nicht an eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung. Gleichberechtigung ist nicht Gleichschaltung und Gleichsetzung.“

*Dehler* meinte abschließend: „Es wäre falsch, diese Gleichberechtigung zu dogmatisieren und eine Doktrin aus ihr zu machen“<sup>31</sup>

Auf eine Diskurskarriere des Begriffes „Gleichberechtigung“ wurde in Bezug auf die Zustimmung der Konservativen zum Weimarer Verfassungsartikel „Ehe und Familie beruhen auf der Gleichberechtigung der Geschlechter“ hingewiesen:

„Aber wir haben die Gleichberechtigung damals schon in christlichem Sinne ausgelegt. Auch in der juristischen Literatur wurde von der Gleichberechtigung wie von einer menschlich-sittlichen Gleichwertung gesprochen.

Ich wende mich aber gegen die Redner und Rednerinnen, die die Ehe und Familie nur als etwas Tatsächliches, Wirkliches dargestellt haben. .. Sie ist für uns, für alle Christen – (...) – auch etwas, was vom göttlichen Wort und von der christlichen Lehre abhängt, und weil es so ist, weil die Ehe ein großes Geheimnis umschließt, deshalb kann man die Gleichberechtigung nicht so sehen, wie es von vielen gesehen worden ist.

Wir haben das auch in Weimar gesagt und waren uns klar darüber, dass, wenn man das Wort Gleichberechtigung nicht richtig auffasst und wenn man ihm nicht eine rechte Deutung gibt, eine Gefahr für Ehe und Familie entstehen kann.“<sup>32</sup>

## **Diskursbeiträge der Oppositionsfraktion SPD**

Die SPD-Fraktion begründete die Forderung nach Gleichberechtigung mit den Menschenrechten:

„Die Forderung auf Gleichberechtigung hat keine Gleichmacherei zu Ziel (...) Unsere Zeit wertet nun einmal Gleichheit vor dem Recht als allgemeines Menschenrecht....Gerade über die Menschenrechte sollte ja das fundamentale Prinzip der Gleichberechtigung anerkannt werden. Wie soll überhaupt eine Frau lernen, sich gleichberechtigt zu verhalten, wenn sie in der Ehe, also im Normalfall ihrer Existenz, und durch die Ehe minderberechtigt ist?“<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802, v. 23.10.1952, Begründung, ebda., S. 40

<sup>30</sup> Dehler, Thomas, (1897-1967) FDP-Politiker, Bundesjustizminister 1949-1953

<sup>31</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dehler, FDP, BMJ, S.11052

<sup>32</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Weber, CDU/CSU, S.11071

<sup>33</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Meyer-Laule, SPD, S.11060

Die Abgeordnete *Frieda Nadig* (SPD), eine der vier „Mütter der Grundgesetzes“ bezieht sich auf die Intention der Verfassung:

„Der Parlamentarische Rat wollte eine echte Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Deshalb hat er im Grundgesetz dafür weitgehende Sicherungen vorgesehen. Der Art. 3 ist in die Grundrechte aufgenommen und mit einem klagbaren Rechtsanspruch versehen. Dieses Grundrecht darf in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden. Die Sicherung wird noch unterstützt durch den Art. 117 GG.“<sup>34</sup>

„Die Gleichberechtigung – (...) – bringt natürlich auch gleiche Pflichten, d.h. neue Pflichten für die Frau. Wir Sozialdemokraten haben alle Veranlassung, das zu sagen. Denn schon einmal hat sich die SPD auf dem Gebiete der Politik für die Gleichberechtigung der Frau eingesetzt und ihr das Wahlrecht verschafft. Aber die Frau hat es der SPD nicht gedankt. Trotzdem würden wir um der Würde der Frau willen heute wieder für dieses Recht kämpfen.“<sup>35</sup>

„Der erste Satz unseres Grundgesetzes lautet: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Wenn wir die volle Gleichberechtigung, wie Art. 3 sie vorschlägt, nicht durchführen, dann widerspricht das letztlich auch der Würde des Menschen, und es verletzt im tiefsten jedes Rechtsgefühl.“<sup>36</sup>

Den Sozialdemokraten wurde immer wieder vorgehalten, sie wollten „die totale, die schematische, die Familien zerstörende Gleichberechtigung (...)“<sup>37</sup>

„Glauben sie doch nicht, dass irgendeiner von uns eine schematische, eine formale Gleichberechtigung wollte (...). Davon kann doch gar keine Rede sein, sondern es geht darum, dass eine Gleichberechtigung substantieller Art geschaffen wird, die uns die Möglichkeit gibt, dass wir Männer mit Achtung vor unsere Frauen treten können.

Es geht doch darum, dass wir endlich einmal dazu kommen müssen, Menschen das Recht zuzubilligen, das ihnen zusteht.“<sup>38</sup>

Weitere Diskursbeiträge der SPD verwiesen auf familienrechtliche Regelungen in zahlreichen anderen europäischen Ländern, die eine volle Gleichberechtigung der Frau bei allen Fragen des ehelichen Zusammenlebens garantierten und auf die UN-Erklärung der Menschenrechte, die ebenfalls die volle Gleichberechtigung der Geschlechter aufgenommen habe<sup>39</sup>.

Ein stetig wiederkehrendes Argument der Sozialdemokraten war, dass es noch nie gut gewesen sei, „wenn bei der Gestaltung der menschlichen Lebensbeziehungen das Recht hinter den tatsächlichen Ereignissen zurückgeblieben ist“<sup>40</sup> und die Meinung, dass die gesellschaftlichen Entwicklungen durch Rechtsetzung nur beeinflusst werden können, wenn diese Rechtsetzung rechtzeitig und zeitnah zu den Veränderungen erfolge.<sup>41</sup>

---

<sup>34</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Nadig, SPD, S.11062

<sup>35</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27. 11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S.11071

<sup>36</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S. 11070

<sup>37</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Meyer-Laule, SPD, S. 11060f

<sup>38</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger,SPD, S. 484

<sup>39</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S. 11070

<sup>40</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S. 11069

<sup>41</sup> Vgl.1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S. 11069



„Die gegenwärtige Stellung der Frau in Deutschland wie in den meisten anderen Kulturstaaten wird durch den Zwiespalt zwischen den vom Staat an die Frau gestellten Aufgaben und den ihre soziale Stellung regelnden Normen charakterisiert.“<sup>42</sup>

„Dadurch (...) dass man den Frauen in Kriegszeiten die volle Gleichberechtigung zuerkennt, kann man ebensowenig diese Gleichberechtigung in Friedenszeiten wieder negieren.“<sup>43</sup>

Die SPD beruft sich weiter auf die Entscheidung des BVG:

„Das Bundesverfassungsgericht hat durch seinen Rechtsspruch eine Reihe von Fragen klargestellt. In eingehender Begründung ist dargelegt, dass alles dem Art. 3 GG entgegenstehende bürgerliche Recht auf dem Gebiet von Ehe und Familie mit dem 1.4.53 außer Kraft gesetzt ist. .. Der Art. 3 GG ist ein Teil der einklagbaren Grundrechte. Wenn in Zukunft der Gesetzgeber den Spruch des BVG nicht beachtet, kann jede Frau, die sich in ihrem Grundrecht benachteiligt fühlt, sich der Verfassungsbeschwerde bedienen.“<sup>44</sup>

### ***Diskursbeiträge der Oppositionsfraktion KPD<sup>45</sup>***

Eine Abgeordnete der DKP nahm in ihrem Beitrag Rückgriff auf die Verfassung und Gesetzgebung der DDR und deren konsequente Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes:

„Es könnte uns überhaupt sehr von Nutzen sein, wenn wir uns auf dem Gebiet der Gleichberechtigung der Frau die diesbezügliche Gesetzgebung der DDR zum Vorbild nehmen würden. Dort ist die volle Gleichberechtigung der Frau sofort mit der Verkündung der Verfassung in Kraft getreten und durch das Gesetz zum Schutze von Mutter und Kind und über die Rechte der Frau vervollständigt worden. Es heißt z.B. in diesem Gesetz in §14:

Die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute.“<sup>46</sup>

„Um die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen, muss man ihr zuallererst volle soziale Sicherheit geben. Das kann aber nur erreicht werden, wenn man den Frauen das Recht auf freie Berufswahl, eine gründliche Berufsausbildung in diesem selbsterwählten Beruf und die Sicherung aller Aufstiegsmöglichkeiten einräumt und wenn man die immer noch bestehende Ungleichheit in Entlohnung beseitigt. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit...“<sup>47</sup>

Als die Abgeordnete der KPD nochmals betonte: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt!“, gab es CDU/CSU-Zwischenrufe wie „Drüben im Bergwerk!“<sup>48</sup>

### **Befragung der Bevölkerung zur Gleichberechtigung**

Hinweise auf die Zustimmungsbereitschaft der Bevölkerung, die Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen zu akzeptieren, gibt eine Abgeordnete (fraktionslos), die eine aktuelle Befragung des EMNID-Institutes zitierte, nach der die Bejahung der Gleichberechtigung der

---

<sup>42</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Meyer-Laule, SPD, S. 11060

<sup>43</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Meyer-Laule, SPD, S. 11061

<sup>44</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 485

<sup>45</sup> Die KPD war nur im 1. Deutschen Bundestag vertreten; sie wurde 1956 als verfassungswidrig eingestuft und als Partei verboten

<sup>46</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Strohbach, KPD, S.11069

<sup>47</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Strohbach, KPD, S.11071

<sup>48</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Strohbach, KPD, S.11067

Frau bei der männlichen Bevölkerung sehr altersspezifisch sei: bei den 16-30jährigen Männern sprechen sich 45 % für die Gleichberechtigung aus, bei den 31-65jährigen Männern sind es nur noch 32 % und bei den über 65jährigen Männern gerade mal 20%; nach Berufen aufgeschlüsselt sind die Angehörigen der freien und selbständigen Berufe, der Beamten und Angestellten zu 47 % für die Gleichberechtigung, in der Arbeiterschaft sind es 38 %, bei den Landwirten 25 %.<sup>49</sup>

## **Zweiter Hauptstrang des Diskurses:**

### **Gilt die Gleichberechtigung auch in Ehe und Familie?**

Die kontroversen Auffassungen von Gleichberechtigung fanden ihre Fortsetzung bei der Frage, ob der Schutz von Ehe und Familie mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau überhaupt zu vereinbaren sei oder ob es sich bei Artikel 6 und Artikel 3 um konkurrierende, eventuell über- bzw. untergeordnete Artikel der Verfassung handele.

### **Beiträge der Regierung und der Regierungsfractionen**

Justizminister *Dehler* (FDP) gibt hier für die Regierung die Richtung vor:

„Was Gleichberechtigung der Geschlechter im Familienrecht bedeutet, kann nicht allein dem Art. 3 des GG entnommen, sondern muss in der Verbindung mit Art. 6, dem Grundsatz des Schutzes der Familie gefunden werden. (...) Der Gesetzgeber muss –(...)– dafür sorgen, dass Ehe und Familie keinen Schaden nehmen. Die beiden Grundsätze lassen sich meines Erachtens durchaus in Einklang bringen, wenn man die natürliche Ordnung zur Richtschnur der gesetzlichen Regelung nimmt.“<sup>50</sup>

In der Vorbemerkung zur Begründung des ersten Gesetzentwurfes wird das Verhältnis von Gleichberechtigung zu Ehe und Familie nochmals klar benannt:

„Nur Gleiches kann gleich, Verschiedenes muss verschieden behandelt werden. Jeder Ehegatte hat in der Ehe seine besondere Aufgaben zu erfüllen, ebenso wie in Staat und Gesellschaft. Der staatliche Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass Ehe und Familie keinen Schaden nehmen. Diese Aufgabe ist ihm durch Art. 6 GG in der gleichen feierlichen Form übertragen wie die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Beide Grundsätze lassen sich miteinander in Einklang bringen, wenn die natürliche Ordnung zur Richtschnur der gesetzlichen Regelung genommen wird.“<sup>51</sup>

Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion hoben hervor, dass eine allgemeine Gleichmacherei abzulehnen sei, dass der Art. 3 Abs. 2 nicht für sich isoliert betrachtet werden könne, sondern im Zusammenhang mit den Artikeln, 2,6,7 und 20 des Grundgesetzes stehe:

---

<sup>49</sup> Vgl. 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Wessel, Fraktionslos, S.11065

<sup>50</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dehler, FDP, BMJ, S.11052

<sup>51</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802 vom 23. Oktober 1952, Begründung, S. 41

„Es darf unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung nichts geschehen, was Ehe oder Familie gefährden oder die Auflösungstendenz vorantreiben und begünstigen könnte.“<sup>52</sup>

„Es geht weniger um die Gleichberechtigung der Geschlechter als um Ehe und Familie und um die Ordnung in der Ehe und Familie.“<sup>53</sup>

Der Zusammenhang von Art. 3 und Art. 6 wurde als Wechselbeziehung gesehen. Bei der eheliche Gemeinschaft gehe es ...“nicht in erster Linie um die Betonung von Rechten, sondern um die Übernahme von Pflichten.“<sup>54</sup>

„Die Ehe schafft nach unserer Auffassung etwas Neues. Sie fordert von beiden Partnern, vom Mann und von der Frau, Einordnung, Verzicht und Opfer im Interesse der Ehe und ihrer natürlichen Fortentwicklung, der Familie.“

„Ehe und Familie sind durch die Zeitverhältnisse sehr gefährdet. Deshalb wird auch im Zeichen der Gleichberechtigung nichts geschehen dürfen, was Ehe und Familie noch mehr gefährden kann.“ (...)

„In Ehe und Familie findet das Wesen der Frau die volle Erfüllung, Vollendung und Krönung. Ihre Arbeit und ihr Wirken im Haushalt und in der Erziehung der Kinder ist ebenso wesentlich für den Bestand der Ehe und Familie wie die Tätigkeit des Mannes im Berufs- und Erwerbsleben, durch die er sich und der Familie die materielle Existenzgrundlage schafft. Deshalb wird es unser vornehmstes Anliegen sein müssen, diesem Wirken der Frau, und zwar um der ausgleichenden Gerechtigkeit willen, auch die materielle Anerkennung und Bewertung zuteil werden zu lassen, die bei der Berufstätigkeit des Mannes selbstverständlich ist, indem auch die Frau, die dem Mann durch ihre häusliche Tätigkeit das volle Auswirken seiner Arbeitskraft draußen „im feindlichen Leben“ ermöglicht, an dem Ertrag dieses „Schaffens und Strebens“ entsprechend beteiligt wird.

Hier lag die wirkliche Benachteiligung der Hausfrau im bisherigen Rechtssystem. Hier muss die Gleichberechtigung sich auswirken und zu einer Verbesserung der Stellung der Frau führen....“<sup>55</sup>

Ein Diskursbeitrag sah in dem Gleichberechtigungsgrundsatz ein Individualrecht und „wenn Individualrechte sich an verfassungsmäßige Institutionen stoßen, haben sie hinter diesen zurückzutreten.“<sup>56</sup>

Die Position der Bundesregierung wurde in der 2. Legislatur von Bundesjustizminister *Neumayer*<sup>57</sup>(FDP) definiert:

„Die Bundesregierung kann es auch nicht für richtig halten, wenn unter Hinweis auf den Grundsatz der Gleichberechtigung eine Regelung gefordert wird, die zur Gefährdung unserer Familien führen müsste. Sie hält es vielmehr für ihre Pflicht, Ihnen eine Regelung vorzuschlagen, durch die Ehe und Familie nach Möglichkeit gestärkt werden.

Nur damit erfüllt sie die ihr durch Art. 6 des GG aufgegebene Verpflichtung, Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen.“<sup>58</sup>

Beiträge der Deutschen Partei (DP) schlossen sich den konservativen Argumenten an: betont wurde, dass die „Ehe und Familie als vorstaatliche Ordnung des menschlichen

---

<sup>52</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Weber, CDU, S.11057

<sup>53</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Weber, CDU, S.11071

<sup>54</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Rehling, CDU, S.11059

<sup>55</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Weber, CDU, S.482

<sup>56</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Dr. Wahl, CDU, S. 11792

<sup>57</sup> Neumayer, Fritz, (1884-1973), FDP-Politiker, Bundesjustizminister 1953-1956

<sup>58</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12. 2. 1954, Abgeordneter Neumayer, FDP, BMJ, S. 474

Lebens“ anzusehen sei und dass in „der natürlichen Ordnung der Familie eben nicht die Prinzipien einer egalitären Demokratie.“ gälten. Die „mechanistische Egalität der Ehepartner“ führe zur Auflösung der Familie und sei eine Methode der totalitären Staaten, um den Kollektivierungsprozess der Menschen voranzutreiben.<sup>59</sup>

### **Diskursbeiträge der Oppositionsfraktion SPD**

Dagegen sah die SPD-Fraktion im Gleichberechtigungsartikel eine übergeordnete Rechtsnorm, die für alle Rechts- und Lebensbereiche ihre Gültigkeit hat:

„Nach ihrer (der Regierung, B.U-S.) Auffassung hat Art. 6 in Bezug auf den Art. 3 einschränkende Wirkung. Diese Auffassung weisen wir mit aller Entschiedenheit zurück. Nur die Ehe, die auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht, steht unter Verfassungsschutz. Der Art. 6 kann niemals eine Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz rechtfertigen. Das wird im besonderen durch die verschiedenen Protokolle des Parlamentarischen Rats unterstrichen.“<sup>60</sup>

„Art. 3 ist eine Generalvorschrift. Er ist die Grundlage auch für Art. 6 und dafür, wie sich *innerhalb* der Ehe das Zusammenleben zwischen den Eheleuten vollziehen soll. Art. 6 regelt etwas völlig anderes. Er regelt das Verhältnis der Ehe zum Staat und die Verpflichtung des Staates, diese Ehe als Institution zu schützen.“<sup>61</sup> (Herv.i.O.)

„Aber darüber hinaus hat Art. 6 niemals – und das war auch nicht die Absicht im Parlamentarischen Rat – den Sinn haben sollen, dass die Ehe in der heutigen Ausgestaltung endgültig verfassungsmäßig festgelegt werden soll. Das wäre eine unerträgliche Erstarrung.“<sup>62</sup>

Bezugnehmend auf das Urteil des BVerfG Dezember 1953 argumentierte die SPD:

„Nachdem von unserem höchsten Gericht die Frage des gleichen Rechts von Mann und Frau so eindeutig klargestellt wurde, kann dieser Bundestag nur ein Familienrecht schaffen, in dem ohne Einschränkung gleiches Recht für Mann und Frau verankert ist. Diese Regelung wird wesentlich zur Aufwärtsentwicklung der Ehe und Familie beitragen.“<sup>63</sup>

„Der Gesetzgeber hat sich (...) von gewissen Vorstellungen leiten zu lassen, aber er hat sich dabei über eines im klaren zu sein: woher er sein Leitbild bezieht. Er hat verschiedene Möglichkeiten. Er hat sicherlich die Möglichkeit, sein Leitbild aus der Vergangenheit zu beziehen. (...)

Wir, die Sozialdemokraten sind der Auffassung, dass das Leitbild des Gesetzgebers aus der gegenwärtigen Verfassungslage und aus der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation bezogen werden muss.

Wir sollten bei der Aufstellung dieses Leitbildes daran denken, dass dieses Gesetz Recht auch für kommende Generationen ist, für Generationen, die heute schon in einem echten Gefühl der Gleichberechtigung aufwachsen, einem Gefühl für die Gleichstellung aller Menschen, gleichgültig, ob sie Mann oder Frau sind.“<sup>64</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Schranz, DP, S.510

<sup>60</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Nadig, SPD, S.11061

<sup>61</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S.11070

<sup>62</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Menzel, SPD, S.11070

<sup>63</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 487

<sup>64</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 11796

### 2.2.3 Die Themenschwerpunkte des Diskurses

Im Verlauf des parlamentarischen Diskurses konnten folgende inhaltliche Themenschwerpunkte ausgemacht werden, die den Diskurs im wesentlichen dominierten und die Kontroversen bündelten.

Methodisch werden die Themenschwerpunkte im Folgenden dem Familienleitbild-Raster<sup>65</sup> zugeordnet.

#### 1. Themenschwerpunkt, das Verhältnis der Ehepartner zueinander betreffend:

##### ***Der Stichentscheid des Ehemannes***

Konkret wurde die Frage, wie die Gleichberechtigung der Geschlechter innerhalb von Ehe und Familie umgesetzt werden soll, exemplarisch am § 1354 diskutiert, der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehepartnern dem Mann ein Letztentscheidungsrecht (Stichentscheid) einräumte.

Dazu der Originaltext des ersten Gesetzentwurfs für das 1. Gleichberechtigungsgesetz.<sup>66</sup>

##### **§ 1353**

*Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie schulden einander Treue und Beistand.*

##### **§1354**

*Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehegatte hat auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Ehegatten versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Ist dies nicht möglich, so ist der Mann berechtigt und verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau die Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung, die dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, ist für die Frau nicht verbindlich.*

##### ***Beiträge der Regierung und Regierungsfractionen***

Interessant wurde die Beratungssituation auch dadurch, dass im Kabinett eine Mehrheit (CDU/CSU) für die Beibehaltung des § 1354, dem sogenannten „Stichentscheid des Mannes“, votierte; eine Minderheit des Kabinetts, unter ihnen auch der federführende Justizminister (FDP), wollte den § 1354 jedoch ersatzlos streichen.<sup>67</sup>

In der Begründung des ersten Gesetzentwurfs heißt es, dass die Mehrheit der Mitglieder der Bundesregierung der Ansicht ist, dass in Fällen von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ehe

„im Hinblick auf Artikel 6 GG eine Entscheidungsbefugnis des Mannes nicht entbehrt werden könne.“ (...) „Eine Verselbständigung der Frau und des Mannes gefährdet die Gemeinschaft. Sie kann also schon im Hinblick auf Art. 6 GG nicht das Ziel der Gleichberechtigung sein.“<sup>68</sup>

---

<sup>65</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 58 dieser Arbeit

<sup>66</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802 vom 23. Oktober 1952, S. 6

<sup>67</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Dehler, FDP, BMJ, S.11053

<sup>68</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802 vom 23. Oktober 1952, S. 46

Mehrheitlich plädierten die Abgeordneten der CDU/CSU für die Beibehaltung des §1354 : „Gleichberechtigung in der Ehe und Familie ist etwas ganz anderes als Gleichberechtigung im Sozialleben und Erwerbsleben.“<sup>69</sup>

„Der §1354 meint ja gar nicht den Wesensinhalt der Ehe, sondern meint nur das Alltägliche in der Ehe, das aber auch geordnet werden muss,“ der Mann soll entscheiden, „wir sagen es, weil wir dieses Ordnungs-, Leit- und Strukturbild von Ehe und Familie haben.“<sup>70</sup>

Häufig wird betont, dass es sich beim Stichtscheid des Ehemannes nur um die „äußere Ordnung“ der Ehe handele<sup>71</sup>:

„Damit erhält der Mann –(...)– kein individuelles Herrschaftsrecht –(...)– sondern damit erhält er eine Pflicht und eine Verantwortung. Er erhält damit gleichsam eine soziale Dienstverpflichtung gegenüber seiner Familie.“<sup>72</sup>

Eine CDU-Abgeordnete berief sich auf Gespräche „mit einfachen Frauen des Volkes“ ,die Zahl dieser Gespräche gingen „in die Tausende“:

„Die Frauen haben alle, als ich mit ihnen sprach, von sich aus die einfache und schlichte Antwort gegeben: Nun ja, dann mag der Mann in diesen sehr seltenen Fällen – sie meinten nämlich, dass die meisten sich einigen würden – entscheiden.“<sup>73</sup>

Die Mehrheit der mitregierenden FDP-Fraktion sprach sich ebenfalls gegen den Stichtscheid des Mannes aus:

„Wir meinen, in einem Gesetz, in dem die Gleichberechtigung von Mann und Frau verankert ist, hat eine Bestimmung, wie sie in § 1354 formuliert ist, nicht zu erscheinen, weil sie nämlich dem Grundgesetz widerspricht.“<sup>74</sup>

### **Beiträge der Oppositionsfraktion SPD**

Die SPD- Fraktion war der Meinung, dass der § 1354 nicht verfassungskonform mit Art. 3 Abs. 2 GG sei:

„Wir bedauern sehr, dass die Regierung diese familienfeindliche und verfassungswidrige Bestimmung in die Vorlage aufgenommen hat. Sie will ganz zweifellos dieses Recht dem Mann erhalten und verstößt damit gegen das Grundgesetz.“ (...)

„Die Regierung meint in ihrer Begründung, dass die auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhende Ehe leichter gefährdet sei, als die unter der Vorherrschaft des Mannes stehende... Bisher ist es aber eine Tatsache, dass der starke Zerfall und die Auflösung der Ehe in die Zeit der Vorherrschaft des Mannes fällt. Sollte die einseitige Bevormundung der Frau nicht auch eine Ursache sein? Ich bin überzeugt, dass die gleichmäßige Verteilung des Entscheidungsrechts auf beide Ehegatten den Gesamtcharakter der ehelichen Gemeinschaft hebt und zu ihrer Aufwärtsentwicklung beiträgt.“<sup>75</sup>

---

<sup>69</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S. 513

<sup>70</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S. 514

<sup>71</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 206.Sitzung, 3.5.1957, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S.11776

<sup>72</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S. 514

<sup>73</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordnete Dr. Weber, CDU, S. 11776

<sup>74</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Ilk, FDP, S. 11064

<sup>75</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Nadig, SPD, S.11062

Immer wieder wies die SPD daraufhin, dass die vorgelegten Gesetzesformulierungen an der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung vorbeigehen, „aber ist draußen im Laufe der letzten 50 Jahre nicht längst eine Anpassung an gleiche Rechte erfolgt?“<sup>76</sup> Das ungleiche Recht zwischen Mann und Frau wird als Ursache von Ehekonflikten angesehen<sup>77</sup>, das mindere Recht der Frau könne sich dauerhaft zerstörend auf die Ehe auswirken<sup>78</sup>, „außerdem kann die Frau die Feststellung, daß die Entscheidung des Mannes dem Wohle der Familie widerspricht, nur über einen langwierigen Klageweg erwirken.“<sup>79</sup>

Die innere Ordnung der Familie könne außerdem nur eine sittliche Ordnung sein:

„Wir sind der Meinung, dass in der Tat eine jede Ehe ihre Ordnung besitzt und besitzen muss. Aber diese Ordnung kann nicht eine Machtordnung sein. Diese Ordnung kann nicht eine in ihrer inneren Gestaltung vom Gesetzgeber festzulegende Ordnung sein, sondern es kann sich hierbei nur um eine sittliche Ordnung handeln, d.h., es kann sich nur um eine Ordnung handeln, die von den Beteiligten, also von den beiden Ehegatten auf dem Prinzip der Freiwilligkeit anerkannt ist; denn das ist das entscheidende Kriterium für eine sittliche Ordnung.“<sup>80</sup>

Die SPD vertritt die Meinung, dass der Gesetzgeber keine Zuständigkeit habe, sich in die inneren Lebensverhältnisse der Eheleute einzumischen<sup>81</sup>; außerdem ist sie davon überzeugt, „dass die Zahl der Familien, in denen die gesellschaftliche Wandlung in den Gedanken über die Gleichberechtigung der Geschlechter bereits lebendig geworden ist“<sup>82</sup> stetig ansteige. Der Stichtscheid des Ehemannes wurde als Relikt patriarchaler Vorstellungen des letzten Jahrhunderts bezeichnet, der Gesetzgeber schaffe „ein Recht für den Mann ausschließlich deshalb, weil es sich um den Mann handelt...“<sup>83</sup>

„Wir sind der Meinung, dass es nur eine gemeinschaftliche Verantwortung und eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit für die gemeinsam zu führende Ehe gibt. Es gibt keine Letztverantwortlichkeit.“<sup>84</sup>

Die SPD weist auch auf die pädagogische Verantwortung des Gesetzgebers hin: „Wir verführen den Mann dazu, wieder den Herrn im Hause zu spielen“<sup>85</sup>; außerdem werde der Stichtscheid des Ehemannes nicht nur zusätzliches Recht für den Mann, sondern eine mindere Rechtsposition für die Ehefrau bedeuten.<sup>86</sup>

---

<sup>76</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 485

<sup>77</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 485

<sup>78</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 485

<sup>79</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 486

<sup>80</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 11770

<sup>81</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Wittrock, S. 11770

<sup>82</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 11770

<sup>83</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 11771

<sup>84</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 11770

<sup>85</sup> 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 11775

<sup>86</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 206. Sitzung, 3.5.1957, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 11775

## **Das Prinzip der Rollenpolarität von Mann und Frau**

Bei der Berufstätigkeit verheirateter Frauen und Mütter waren sich Regierungsfaktionen und Regierung in ihren Argumenten einig:

### § 1356

*Die Frau ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.*<sup>87</sup>

„Das Recht der Frau auf Berufsarbeit wird anerkannt. Jedoch darf die Hauptaufgabe der Frau, ihre Pflichten als Frau und als Mutter zu erfüllen, durch Arbeiten außer dem Hause nicht beeinträchtigt werden.“<sup>88</sup>

Im Gegenzug wird der verheirateten Frau bei der Führung des Haushalt die volle Selbständigkeit zugesichert, denn das Recht der Frau auf Führung des Haushaltes „(...) soll nicht beschränkt werden. Dieses Recht ergibt sich (...) aus der natürlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Ehe.“<sup>89</sup>

Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion begrüßten ausdrücklich die im Gesetzentwurf festgelegte Rollenteilung zwischen Mann und Frau innerhalb von Ehe und Familie:

„Wir begrüßen es, dass Recht und Pflicht der Frau zur Erwerbstätigkeit im Regierungsentwurf durch die Sorgspflicht für die Familie begrenzt werden, einmal, weil wir die Doppelbelastung für die Frau nicht als Normalzustand sehen möchten, zum andern, weil wir um die Bedeutung der Aufgaben wissen, die eine Mutter im Hause mit der Erziehung ihrer Kinder für Volk und Staat erfüllt.“ „Die Grundlinien des Charakters werden in der frühen Kindheit gezogen, (...) wie ja auch in der modernen Tiefenpsychologie immer wieder betont wird.“<sup>90</sup>

„Wir unterscheiden uns grundsätzlich von der Auffassung, die in dem Gesetz „Der Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ vom 27.9.1950 in der Ostzone niedergelegt ist, wo zwar in §12 die Festigung der gesunden Familie als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates hingestellt wird, (...) der Grundsatz der Gleichberechtigung verlange, daß die Frau tunlichst von ihren Pflichten in Ehe und Familie befreit wird, damit sie ihre Kräfte dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufbau zur Verfügung stellen kann.“<sup>91</sup>

Der Gesetzentwurf sah vor, dass der Mann die Mittel für den Unterhalt der Familie erarbeitet, die Frau in der Regel ihrer Unterhaltspflicht dadurch genügt,

„dass sie den gemeinschaftlichen Haushalt leitet und, soweit es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, im Haushalt arbeitet. Sie ist nur dann verpflichtet, erwerbstätig zu sein, wenn die Arbeitskraft des Mannes und die Vermögenseinkünfte der Ehegatten nicht ausreichen, um den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Aber auch in diesem Fall ist sie nur dann zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, wenn ihr dies nach den Umständen des einzelnen Falles zuzumuten ist.“<sup>92</sup>

---

<sup>87</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802 vom 23. Oktober 1952, S. 6

<sup>88</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, , Abgeordneter Dehler, FDP, Bundesjustizminister (BMJ), S. 11054

<sup>89</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dehler, FDP, BMJ, S. 11054

<sup>90</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Rehling, CDU/CSU, S. 11059

<sup>91</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Rehling, CDU/CSU, S. 11059

<sup>92</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dehler, FDP, BMJ, S. 11054



Die SPD sprach sich gegen jegliche gesetzliche Rollenzuweisung aus, da hierzu der Gesetzgeber keine Kompetenz habe und es dem Leitbild der Partnerschaftlichkeit und Gleichberechtigung in der Ehe widerspreche.<sup>93</sup>

## **2. Themenschwerpunkt, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern betreffend:**

### ***Der Stichentscheid des Vaters***

Dem Stichentscheid des Ehemannes entsprach bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, der Stichentscheid des Vaters:

#### **§ 1626**

*Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.*

#### **§ 1627**

*Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Jeder Elternteil hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Sind die Eltern nicht zu einer Einigung gelangt, so ist der Vater verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes am besten entspricht.*

### ***Beiträge der Regierung und Regierungsfractionen***

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde dargelegt, dass die Aufgabe des Stichentscheids „nach natürlichen und christlichen Ordnungsbegriffen nur dem Vater zufallen“ könne.<sup>94</sup>

### ***Position der mitregierenden FDP***

Die mitregierende FDP-Fraktion und die federführenden Bundesjustizminister der FDP wandten sich zwar gegen den Stichentscheid des Ehemannes, sprachen sich aber für den Stichentscheid des Vaters aus: der Gesetzgeber habe sich nicht in das Verhältnis der Ehegatten zueinander einzumischen, jedoch müssten Meinungsverschiedenheiten der Eltern, die wichtige Entscheidungen für das Kind beträfen, zum Wohle des Kindes letztendlich entschieden werden – als konkrete Situationen wurden die Wahl des Namens, die Schullaufbahn, eine ärztliche Behandlung angeführt.<sup>95</sup> Andere FDP-Abgeordnete sprachen sich für einen Stichentscheid der Mutter aus, da sie dem Kind näher stünde als der Vater, die Autorität der Mutter würde auch herabgemindert, wenn sie sich zuletzt immer dem Votum des Vater beugen müsse.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> Vgl. 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 11062

<sup>94</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802 vom 23. Oktober 1952, S. 74

<sup>95</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Dehler, FDP, BMJ, S. 11053

<sup>96</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952., Abgeordnete Dr. Ilk, FDP, S. 11064 f

### **Beiträge der Oppositionsfraktion SPD**

Die SPD-Fraktion war der Meinung, dass der Stichtscheid des Vaters ebenso wenig verfassungskonform sei, wie der Stichtscheid des Ehemannes:

„Es ist keine elterliche, sondern eine väterliche Gewalt, die man in der Gesetzesvorlage verankert hat. Warum soll die elterliche Gewalt nicht beiden, Vater und Mutter gleichmäßig, übertragen werden, übt doch in der Praxis in unzähligen Fällen die Mutter die elterliche Gewalt aus. Den Frauen ist es am unverständlichsten, dass man nicht bereit ist, Vater und Mutter gleiches Recht über ihre Kinder zu geben. Viele Mütter haben jahrelang nicht nur hohe Opfer für ihre Familien auf sich genommen, sie waren auch jahrelang gezwungen, die elterlichen Pflichten allein auszuüben.“<sup>97</sup>

Mit Verweis auf die Leistungen der Frauen während der Kriegs- und Nachkriegsjahre wird angemerkt:

„Jahrelang haben die Frauen die elterliche Gewalt und die elterlichen Pflichten allein ausüben müssen. Dass der Gesetzgeber jetzt der Mutter die Rechte über ihre Kinder vorenthalten will, ist nicht nur kurzfristig, sondern auch nicht zu verantworten.“

*CDU-Zwischenruf: Fragen Sie mal die Mütter!*

„Die Frauenwelt (*CDU: Welche Frauenwelt?*) wehrt sich gegen die hier vorgesehene Regelung das Entscheidungsrecht und die elterliche Gewalt weiterhin dem Manne zu übertragen. Ich habe eine Fülle von Zuschriften und Eingaben von Frauenverbände und Einzelpersonen erhalten (*CDU: Wir auch!*) die sich alle für gleiches Recht zwischen Mann und Frau aussprechen.

Glaubt das Hohe Haus, den Willen dieser Wählerinnen missachten zu können?

*CDU: Das christliche Volk denkt anders“<sup>98</sup>*

### **Vertretung der Familie nach außen**

Es lag in der Logik der Vorrangstellung des Mannes, wenn auch die Vertretung der Familie dementsprechend geregelt wurde:<sup>99</sup>

#### **§ 1629**

*Die Vertretung des Kindes obliegt dem Vater;*

*die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist.*

Das Entscheidungsrecht des Vaters und sein Vertretungsrecht wird von der SPD als lebensfremde Regelung dargestellt: „In der Praxis wird in unzähligen Fällen die Vertretung durch die Mutter vorgenommen. Das, was sie täglich tut, will der Gesetzgeber ihr vorenthalten“<sup>100</sup>

<sup>97</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 11062

<sup>98</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 486

<sup>99</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802 vom 23. Oktober 1952, S. 20

<sup>100</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Nadig, SPD, S. 486

### 3. Themenschwerpunkt, das übergeordnete Verständnis von Ehe und Familie betreffend:

Eine Begründung der unterschiedlichen Beurteilungen von Artikel 3 und Artikel 6 der Hauptakteure in dem Diskurs zum 1. Gleichberechtigungsgesetz lag in dem unterschiedlichen übergeordneten Verständnis von Ehe und Familie:

für die CDU/CSU basierten Ehe und Familie auf religiös-transzendenten Fundamenten und einer naturgegebenen Ordnung, für die Sozialdemokraten waren Ehe und Familie eine säkulare privatrechtliche Angelegenheit (obwohl es natürlich auch Sozialdemokraten gab, die sich einer Konfession zugehörig fühlten.)

Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion nahmen zu ihren Überzeugungen Stellung:

„Maßgebend für die Betrachtungsweise meiner politischen Freunde ist es, dass wir Ehe und Familie (...) nicht als einen Zweckverband werten – die Geschichte lehrt uns, dass das allzuleicht geschah und immer wieder geschieht -, sondern als ein göttliches Gefüge, als ein Stück der Schöpfungsordnung Gottes. Von hier aus hat das Wesen der Familie in der Geschichte des Abendlandes seine entscheidenden Züge eingepägt bekommen. Nach christlicher Auffassung sind Ehe und Familie eine vorgegebene Institution, eine Gemeinschaft, in die Mann und Frau eintreten, ohne über sie zu verfügen.“ (...) <sup>101</sup>

„...weil ja nun einmal Ehe und Familie die Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft sind. (...)“

„Die innere Ausrichtung der Familie, ihr sittlicher Gehalt sind maßgebend für Wert und Bestand eines Volkes und letztlich des Staates.“

„Wenn der autonome Menscheng Geist nicht halt macht vor Ehe und Familie, dann wird es gerade in diesem Bezirk erschütternd deutlich, wohin das Nur-Menschliche ohne transzendente Bezogenheit führt.“ <sup>102</sup>

„Gerade die Fülle der Ehescheidungen von heute zeigt, in welche Unnatur der Mensch gerät, der sich vorredet, dass er nur natürliche Bindungen anerkennen und sie lösen könne, wenn sie unnatürlich geworden seien. Die Ehe wird (...) auf Ausschließlichkeit und auf Lebensdauer hin geschlossen. Sie ist für uns grundsätzlich unauflöslich. (...)“

„Es sei auch gleich klar gesagt, dass wir nicht, wie ein Abgeordneter der SPD im Parlamentarischen Rat ausführte, die Familie als ein Produkt der Rechtsordnung ansehen. Der Staat begründet sie nicht mit seiner Rechtsordnung; er soll nur die Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der auch für ihn vorgegebenen Institutionen schaffen und in den Riss springen, wenn die Familie in schwerer Krise steht.“ <sup>103</sup>(S.11058)

Für die Sozialdemokraten waren Ehe und Familie „weltliche“ Gebilde, abhängig von gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnissen, und deshalb auch veränderbar. Die SPD hatte sich für eine Institutionalisierung der Familie ausgesprochen, war aber immer gegen die Institutionalisierung der Ehe, da in dieser Lebensform nur *eine* Möglichkeit des Zusammenlebens gesehen wurde. <sup>104</sup>

---

<sup>101</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Rehling, CDU, S.11058

<sup>102</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Rehling, CDU, S.11058f

<sup>103</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordnete Dr. Rehling, CDU, S. 11058

<sup>104</sup> Vgl. Kapitel III, S.135 dieser Arbeit

## 2.2.4 Die Diskursakteure und ihr Bezug zu den Kirchen

**Die Regierung und die Mehrheit in den Regierungsfractionen** fand mit ihrer Sicht einer von der Natur vorgegebenen Familienordnung, die dem göttlichen Schöpfungsplan entspricht, in den Amtskirchen beider Konfessionen genuine Verbündete für eine Diskursallianz. Exemplarisch für die beiden Amtskirchen werden im parlamentarischen Diskurs Verlautbarungen der Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche angeführt, die in zahlreichen Wortbeiträgen von Abgeordneten verwendet wurden:

Die Fuldaer Bischofskonferenz vom 30.1.1953:

„Sollte jedoch in einem Land die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse eine Abänderung benötigen, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die bürgerlichen Rechte der Gattin den Bedürfnissen und Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit und des Gemeinwohls der Familie; nur muss die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft unangetastet bleiben, da sie durch eine höhere als menschliche, nämlich göttliche Autorität und Weisheit festgesetzt ist und darum keiner Änderung durch Staatsgesetze oder durch das Gutdünken der einzelnen unterliegen kann.“<sup>105</sup>

Der Rat der Evangelischen Kirche in einem Brief an den Bundesjustizminister vom 22.3.1952:

„Ehe und Familie sind so die ursprünglichsten menschlichen Gemeinschaften, und von dem Geheimnis des Ursprungs umgeben, das für den Christen auf Jesus Christus hinweist, das aber auch vom Nichtchristen geachtet werden muss, wenn der Zerstörung des Lebens gehindert werden soll. Auch die staatliche Gesetzgebung verfügt nicht über dieses Wesensgefüge, sondern setzt es voraus.“<sup>106</sup>

Festzustellen ist, dass andere Akteure oft nicht die Amtskirchen, sondern andere Gruppierungen der beiden Kirchen zitierten, so zum Beispiel, die CDU Abgeordnete *Schwarzhaupt*,<sup>107</sup> die eine völlig andere Meinung als ihre Fraktion vertrat und keinerlei Sonderstellung des Mannes akzeptierte:

„Die überwiegende Mehrzahl der evangelischen Theologen und Laien, die sich mit diesen Fragen ernstlich beschäftigt haben, sind wohl der Meinung, dass keine theologischen Gründe zur Aufrechterhaltung eines überwiegenden Entscheidungsrechts des Mannes im § 1354 zwingen. (..)

Schließlich scheint es mir möglich und richtig zu sein, das Vertretungsrecht nach § 1629 beiden Ehegatten zuzusprechen, eine Meinung, in der ich mich auch im Einvernehmen mit der Eherechtskommission der Evangelischen Kirche befinde.“<sup>108</sup>

Auch **die SPD** versuchte, ihre Argumentation mit kirchlichen Zitaten zu untermauern, sie sah sich jedoch wohl auch selber immer in einer Position der Verteidigung gegenüber dem Vor-

---

<sup>105</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Weber, CDU, S. 480

<sup>106</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Weber, CDU, S. 480

<sup>107</sup> Schwarzhaupt, Elisabeth (1901-1966) CDU-Politikerin, Bundesgesundheitsministerin 1961-1966

<sup>108</sup> 2. Deutschen Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt, CDU, S. 501

wurf, Sozialdemokraten seien Sozialisten und deshalb per se nicht gläubig, sondern gottlos.<sup>109</sup>

So kritisierte ein SPD-Abgeordneter, dass immer nur die offiziellen Verlautbarungen der Kirchen genannt werden und zitierte einen Brief der Evangelischen Frauenarbeit, die sich dagegen wandte, dass „die Ordnung der Ehe entscheidend in der Unterordnung der Frau unter den Mann bestehe.“<sup>110</sup>

Berichte von der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, in denen gesagt wurde, dass die Unterordnung der Frau aus einer bestimmten Zeitlage her zu verstehen sei und Verweise auf Aussagen von Theologen, die unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten der Bibel für möglich halten, wurden zur Unterstützung der eigenen Argumentation angeführt.<sup>111</sup>

„Wir können ja nicht einfach einem christlichen Theologen deswegen, weil er anderer Auffassung ist, seine Christlichkeit absprechen, wie das gelegentlich gegenüber Sozialdemokraten sehr viel leichter möglich ist.“<sup>112</sup>

Das Evangelische Frauenwerk suchte das Gespräch mit weiblichen MdBs der CDU und FDP, aber wohl nicht mit SPD-Abgeordneten:

„Ich möchte hier nur die Frage aufwerfen: Ist es beim Evangelischen Frauenwerk nicht bekannt dass es evangelische Christen in der SPD gibt?“<sup>113</sup>

„Wenn über diese Dinge gerade auch vom Religiösen her gesprochen wird, wollen wir darauf hinweisen, es gibt nicht nur Christen in der FDP und der CDU, es gibt auch sehr ernste Christen in der SPD, und diese wollen gerade von diesem Boden her auch ein Wort bei den Dingen mitreden.“<sup>114</sup>

### **Bundestagswahl 6. September 1953**

Die Wahl war eine Abstimmung über den Kurs *Adenauers* zur Westintegration, Wiederbewaffnung und die soziale Marktwirtschaft. Die SPD lehnte die Außenpolitik der Regierung als zu einseitig westorientiert ab und warb für Verhandlungen mit der UdSSR über die deutsche Wiedervereinigung. Politische Kontrahenten waren *Konrad Adenauer* und *Erich Ollenhauer*, der nach dem Tode *Schumachers* 1952 Spitzenkandidat der SPD wurde.

Der wirtschaftliche Aufschwung seit Mitte 1952 schien den Wirtschaftskurs der Regierung zu bestätigen;  
der Aufstand in der DDR am 17. Juni 1953 schürte die Angst vor dem Kommunismus und lieferte für weite Bevölkerungskreise ein triftiges Argument für eine konsequente Westbindung.

---

<sup>109</sup> Vgl. Kapitel IV, S. 178 dieser Arbeit

<sup>110</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 498

<sup>111</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger, SPD S. 498

<sup>112</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 498

<sup>113</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 498

<sup>114</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 498

1950 wurde der „Gesamtdeutsche Block / Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (GB/BHE) gegründet, der im konservativen Lager weitere Stimmen für die CDU/CSU rekrutierte.

Wahlergebnisse: CDU/CSU 45,2 %, SPD 28,8 %, FDP 9,5 %, DP 3,2 %, GB/BHE 5,9 %, KPD 2,2 % (ohne Mandat)

Regierungskoalition: CDU/CSU und FDP, DP, GB/BHE,

Kanzler: Konrad Adenauer

## Zwei weitere Gesetzentwürfe:

### Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion

Am 13. Januar 1954 brachte die SPD-Fraktion den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Familienrechts an Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes“<sup>115</sup> ein.

§ 1354 (bisherige Stichentscheid des Mannes) erhielt dabei folgende Fassung:

*„Die Entscheidung in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten wird von den Ehegatten gemeinsam getroffen.“<sup>116</sup>*

§ 1356, der die Erwerbstätigkeit der Frau nur erlaubte, wenn dies mit ihrer Pflichterfüllung in Ehe und Familie vereinbar ist, wurde von der SPD gestrichen.<sup>117</sup>

Den Eltern wird eine gemeinsame Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder übertragen (§ 1627).<sup>118</sup>

Der Stichentscheid des Vater wird gestrichen, in § 1634 wird folgendes festgelegt:

*„Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern über Fragen, die die Person oder das Vermögen des Kindes betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteiles, welche Meinung dem Wohl des Kindes oder seines Vermögens am besten dient. (...) Vor der Entscheidung sind die Eltern und das Kind persönlich zu hören (...)“<sup>119</sup>*

Außerdem enthielt der SPD-Gesetzentwurf eine optionale Lösung für die Wahl des Familiennamens (§ 1355).

**Zusammenfassend** kann auf die hier untersuchten Themenschwerpunkte festgestellt werden, dass der SPD-Gesetzentwurf

- keinen Stichentscheid des Ehemannes und Vaters vorsah,
- die Vertretung der Familie nach Außen gleichberechtigt geregelt hatte,
- auf eine Festlegung der Frau auf Haus- und Familienarbeit verzichtete und
- den Eheleuten mehrere Optionen für die Wahl des Namens gab.

---

<sup>115</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 178, Antrag der Fraktion der SPD, 13. Januar 1954

<sup>116</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 178, S. 1

<sup>117</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 178, S. 1

<sup>118</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 178, S. 11

<sup>119</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 178, S. 11

## Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

Wenige Wochen vor der SPD, am 2. Dezember 1953, legte die FDP-Fraktion, obwohl selbst Regierungspartei, einen „Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts“<sup>120</sup> vor, in dem sich die liberalen Positionen vom Regierungsentwurf nur durch die Streichung des Stichentscheides des Ehemannes (§ 1354) unterschieden.

Alle anderen Gesetzesregelungen des Regierungsentwurfs:

- der Stichentscheid des Vaters,
- die zugeschriebene Rollenverteilung der Ehepartner,
- die Außenvertretung der Familie durch den Vater und
- die Namensdominanz des Mannes fanden die Zustimmung der FDP.

## 4. Herausragendes Diskursereignis: Die Grundsatzrede des Bundesfamilienministers

Nach der Bundestagswahl 1953 wurde *Franz-Josef Wuermeling*,<sup>121</sup> CDU, am 20. Oktober 1953 als Bundesminister für Familienfragen von Bundeskanzler *Adenauer* in die Bundesregierung an die Spitze des neu geschaffenen Bundesfamilienministeriums berufen.

In einer Regierungserklärung hatte Bundeskanzler Adenauer die Einrichtung des „Ministeriums für Familienfragen“ mit bevölkerungspolitischen Argumenten begründet, denn der „Überalterung des deutschen Volkes“ sollte entgegengewirkt werden. „Helfen kann nur eins: Stärkung der Familie und dadurch Stärkung des Willens zum Kind.“<sup>122</sup> *Wuermeling* machte sich diesen Auftrag zu eigen und sah in dem Produktivitätsprinzip der Familien und dessen enger Verknüpfung mit dem Erziehungsprinzip, gemeint war natürlich die christliche Erziehung, eine wichtige Zielsetzung seiner Familienpolitik:

„Millionen innerlich gesunder Familien mit einer gesunden Schar rechtschaffener erzogener Kinder sind als Sicherheit gegen die drohende kommunistische Gefahr der kinderfreudigen Völker des Ostens mindestens ebenso wichtig wie alle militärischen Sicherungen.“<sup>123</sup>

„Aber es muss doch auch den schärfsten Gegnern der christlichen Ordnungsgesetze die statistische Feststellung zu denken geben, dass die Zahl der Familien mit vier und mehr Kindern unter den Familien, die regelmäßig zur Kirche gehen, mehr als doppelt so groß ist wie unter den Familien, die nie eine Kirche besuchen. Übrigens gilt das fast gleichmäßig für die Angehörigen beider christlichen Konfessionen. Hier zeigt sich, dass in der Bindung an das christliche Sittengesetz und an Gottes Ordnung die tiefsten Kraftquellen unseres Volkes lie-

---

<sup>120</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 112, Antrag der Fraktion der FDP

<sup>121</sup> Wuermeling, Franz-Josef, (1900-1986), 1949-69 MdB, 1953-1962 Bundesminister für Familienfragen

<sup>122</sup> 2. Deutscher Bundestag, Regierungserklärung Bundeskanzler Adenauer, 1.10.1953

<sup>123</sup> Wuermeling, Franz-Josef, Das muß geschehen! Die Familie fordert vom Bundestag, in: Kirchenzeitung Erzbistum Köln, 6.12.1953, S. 780f

gen, und dass die Lösung von dieser Ordnung zum Aussterben und damit zum Untergang führt.“<sup>124</sup>

### **Grundsatzrede des Bundesfamilienministers *Wuermeling*: „Zum Wesen der Familie“**

Bei der ersten Beratung des zweiten Regierungsentwurfs bündelte *Wuermeling* die wichtigsten Argumente der Regierung und der Regierungsfaktionen in einer Grundsatzrede zum „Wesen der Familie“, „die auch auf die Auffassungen der beiden christlichen Kirchen abgestimmt“<sup>125</sup> war.

Seine Rede<sup>126</sup> beschäftigte sich mit dem „Sinn der Familie“, mit der „Autorität in der Familie“ und mit dem „Grundsatz der Gleichberechtigung in der Familie“.

Wegen der für den Diskurs herausragenden Bedeutung dieser Rede und der Übertragbarkeit der Argumente auf andere Beiträge der christlich-konservativen Diskursgemeinschaft wird diese Rede einer separaten Analyse unterzogen; die Diskursbeiträge werden methodisch dem Familienleitbild-Raster zugeordnet.

### **3.1 Übergreifendes Leitprinzip ist der Institutionencharakter der Familie**

Den Sinn der Familie sieht *Wuermeling* zum einen in dem Prinzip der Ehelichkeit von Mann und Frau, zum andern im Produktivitätsprinzip von Nachkommen und dem Erziehungsprinzip durch die Eltern. Familie habe so „einen doppelten Sinn“:

„Einmal die eheliche Lebenseinheit von Mann und Frau, sodann als eine wesentliche Aufgabe dieser ehelichen Verbindung die Weckung neuen Lebens und die Erziehung der Kinder. An diesen Wesen der Familie gingen sowohl der Individualismus wie der Staatssozialismus vorbei.“<sup>127</sup>

Damit waren sogleich die Gegner der Institution Familie benannt:

Der **Individualismus**, so *Wuermeling*, beruhe auf einer Überbetonung des Einzelnen, sähe nur die persönliche Beziehung zwischen Mann und Frau und verneine häufig die biologische Aufgabe der Ehe, vielfach würden Kinder sogar abgelehnt:

„Die Folge waren viele kinderlose Ehepaare oder die Zwergfamilie, die auf die Dauer den Bestand eines Volkes in Frage stellen muss.“

„Auch die Ehe schränkte er von der Lebensgemeinschaft auf die bloße Liebesgemeinschaft ein.“ (...)

„Die Kameradschaftsehe, die Ehe auf Zeit oder die sogenannte freie Liebe waren Konsequenzen einer solchen Haltung.“<sup>128</sup>

---

<sup>124</sup> Wuermeling, Franz-Josef, Hilfe für die Familie. Ein Programm des Bundesministers für Familienfragen, in: Bulletin der Bundesregierung, 5.8.1954, S. 1289ff

<sup>125</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, Bundesfamilienminister (BMFa), S. 488

<sup>126</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling (CDU), BMFa, S.487-493

<sup>127</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S.488

<sup>128</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S.488



Hier bezieht sich *Wuermeling*, ohne die SPD jedoch explizit zu nennen, auf Vorschläge alternativer Lebensformen, die in den 20er Jahren in sozialdemokratischen Kreisen diskutiert wurden<sup>129</sup> und auf die von *Bebel* propagierte Liebesehel im Gegensatz zur Versorgungsehe.<sup>130</sup>

Im **Staatssozialismus** sieht *Wuermeling* eine ideologische Gegenbewegung gegen den Individualismus, der jedoch Familie in erster Linie in ihrer bevölkerungs-politischen Funktion begreife. Argumentativ nimmt *Wuermeling* Rückgriff auf die NS-Zeit, die zur „sogenannten Gebärdienstpflicht jedes gesunden Mädchens“<sup>131</sup> geführt habe und auf die sowjetische Familienrechtsreform von 1927,<sup>132</sup> die ihre kollektivistische Einstellung zur Familie bis zu einer gewissen Wiederherstellung des Schutzes der Familie als Institution aber bereits revidiert habe.<sup>133</sup>

*Wuermeling* kritisiert, dass Individualismus und Staatssozialismus sich anmaßen, die Ordnung der Familie beliebig an ihre jeweiligen Interessen anzupassen:

„Man übersah, dass die Ordnung der Familie in ihrem Wesen gründend in der Natur von Mann und Frau und ausgestaltet durch die Geschichte vorgegeben ist.“<sup>134</sup>

Ehe und Familie als privatrechtliche Angelegenheit anzusehen – eine Meinung, die auch sozialdemokratischer Sichtweise entspricht – ist nach *Wuermeling* eine weitere falsche Sichtweise des Individualismus:

„Der Irrtum des Individualismus bestand eben darin, dass er die gesamte Rechtsordnung privatrechtlich verstand. Das auf dem Gebiet des Privatrechts gültige Prinzip der Vertragsfreiheit, nach dem der Inhalt eines Vertrages ausschließlich vom Willen der Vertragsschließenden abhängt, hat er verabsolutiert. Alle organisch gewachsenen und geschichtlich ausgeprägten Vereinigungen wie Familie, Stand, Gemeinde sowie die staatliche Gemeinschaft, betrachtete er als Gruppen von Personen, die lediglich im Sinne des bürgerlichen Rechts vertragsmäßig verbunden sind.“

„Der Ehevertrag ist jedoch nicht nur ein solcher Vertrag. Sein Sinn ist auch der, dass dieser Mann und diese Frau sich darüber einig sind, dass sie beide in der ehelichen Ordnung leben wollen. In einem Gesellschaftsvertrag des bürgerlichen Rechts wird zwar die Ordnung der Gesellschaft in Form der Satzung durch die Gesellschafter festgelegt; im Ehevertrag dagegen wird die Ordnung der Familie nicht mehr festgelegt, da Wesen und Zweck der Familie vorgegeben sind.“<sup>135</sup>

Die Wesensordnung der Familie stehe weder im Belieben des Einzelnen, noch im Belieben des Staates:

„Auch er darf die Familie nicht seinen augenblicklichen Zwecksetzungen unterordnen, er hat sie vielmehr in ihrem Wesen zu achten und zu schützen...“

---

<sup>129</sup> Vgl. Kapitel III, S. 142f dieser Arbeit

<sup>130</sup> Vgl. *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S. 124

<sup>131</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. *Wuermeling*, CDU, BMFa, S. 488

<sup>132</sup> Vgl. Kapitel III, Exkurs: Sowjetische Familiengesetzgebung S. 140/141

<sup>133</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. *Wuermeling*, CDU, BMFa, S. 488

<sup>134</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. *Wuermeling*, CDU, BMFa, S. 489

<sup>135</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. *Wuermeling*, CDU, BMFa, S. 489

Wenn der Demokratie die Würde des Menschen heilig ist, dann muss sie folgerichtig auch die Gemeinschaftsgebilde achten, die wie die Familie in der Natur des Menschen begründet sind und der Entfaltung seiner Anlagen und Fähigkeiten dienen.

Auch dem Volk als Träger der Staatsgewalt in der Demokratie kann es nicht erlaubt sein, in seinen Gesetzen die Wesensordnung der Familie zu missachten oder gar zu zerstören.“<sup>136</sup>

„Zusammenfassend ist also zu sagen, dass der Wesensbegriff der Familie von individualistischen und staatssozialistischen Missverständnissen zu reinigen ist, dass die Autorität der Familie wesentlich ist und weder der Würde des Menschen noch dem Grundsatz der Gleichberechtigung widerspricht und dass die schon vor dem Staat dagewesene Ordnung der Familie weder durch den einzelnen noch durch den Staat willkürlich geändert werden darf.“<sup>137</sup>

Die Begründung der familiären Ordnung als in der Natur und durch die Verschiedenheit von Mann und Frau gegeben, entspricht der Begründung der Katholischen Kirche, wie sie in der Enzyklika „*Rerum novarum*“ festgelegt wurde.<sup>138</sup> Danach entspringen Ehe und Familie dem göttlichen Schöpfungsakt, eine von Gott geschaffene Ordnung muss für Gläubige und Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft oberstes Leitbild sein.

Auch Stellungnahmen der Evangelischen Kirche nimmt *Wuermeling* für seine Argumentation in Anspruch, so beispielsweise eine Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche vom 22.3.1952:

„Die Ehe ist eine auf der Grundlage der geschlechtlichen Differenziertheit zwischen den Ehegatten geschlossene Gemeinschaft, in die sie eintreten, ohne über sie zu verfügen.“<sup>139</sup>

Diese „gottgeschaffene Institution“ der Familie, die es gegen den liberalistischen Individualismus und den sozialistischen Kollektivismus zu verteidigen gilt, entspricht der Vorstellung der Familie als einer vorstaatlichen Institution, was bei einem Mitglied einer Bundesregierung widersprüchlich erscheint. *Walter*<sup>140</sup> vermutet, dass „die Vorstaatlichkeit der Familie angesichts des Zusammenbruchs des Naziregimes und der danach folgenden Rückzugsbewegung ins Private vermutlich ein für viele Menschen plausibles Familienbild“ darstellte.

### **3.2 Die Ordnung in der Familie – das Verhältnis der Eheleute zueinander**

*Wuermeling* sieht im Individualismus eine Haltung, die sich seiner Meinung nach nicht mit der naturgegebenen Ordnung innerhalb der Familie vereinbaren lasse:

„Die Auffassung, die Familienautorität sei mit der Würde des anderen Ehepartners unvereinbar, hat ihre Ursache darin, dass die individualistische Betrachtungsweise den Sinn für die Ordnungs- und Institutionscharakter der Familie verloren hat. (...)

Denn wenn sich in der Familie nur einzelne gegenüberstehen, wird die Autorität nicht mehr aus dem Amte direkt, sondern lediglich aus dem Willen des einzelnen abgeleitet.

---

<sup>136</sup> 2.Deutscher Bundestag,15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling,CDU,BMFa,S. 490

<sup>137</sup> 2.Deutscher Bundestag,15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling,CDU,BMFa,S. 490

<sup>138</sup> Vgl. Kapitel III, Exkurs: Das katholische Ehe- und Familienleitbild, S. 124-131

<sup>139</sup> 2.Deutscher Bundestag,15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling,CDU,BMFa,S. 489

<sup>140</sup> Walter, Wolfgang, Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S.16

Der tiefste Grund für dieses Missverständnis ist aber wohl darin zu sehen, dass selbst bei Anerkennung der Familienordnung diese Ordnung nicht mehr als naturgegeben angesehen wird.“<sup>141</sup>

„Der Sinn der Autorität ist Sorge und Verantwortung für das Familienwohl, und sicher mehr Pflicht als ein Recht.“ (...)

„Wenn das Familienoberhaupt als Inhaber und Träger der Autorität als Ersatz einer fehlenden Einigung zwischen Mann und Frau entscheidet, so tut er das nicht im eigenen Namen, sondern kraft seines Amtes innerhalb der Familienordnung.“<sup>142</sup>

Der Stichtscheid wird von *Wuermeling* als institutionell notwendig angesehen. Das „Familienoberhaupt als institutioneller Träger der Autorität“ übe dieses Recht „kraft seines Amtes innerhalb der Familienordnung“ aus.

Zu den zentralen Prinzipien des katholischen Eheverständnisses gehört die Polarität der Geschlechter. Diese Vorstellung hat zum einen die Zuordnung der Rolle der Frau bzw. der Mutter zur häuslichen Sphäre und zur Kinderbetreuung zur Folge, mit dem Verweis auf die biologische Natur der Frau, und zum anderen die Ablehnung der Erwerbstätigkeit von Müttern, mit dem Hinweis auf die schädlichen Folgen für die Kinderbetreuung und die gesamte Familie.<sup>143</sup>

### 3.3 Die Gleichberechtigung von Mann und Frau

wird von *Wuermeling* als grundlegende Gefahr für den Bestand der Familie angesehen:

„Der Satz, dass alle Menschen gleich seien, wird missdeutet. Solche Missdeutung sieht in der Gleichberechtigung nichts anderes als eine schematische Gleichmacherei, Gleichsetzung und Gleichbehandlung. (...)“

„Gleichberechtigung meint, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Daher darf auch der die Gleichberechtigung von Mann und Frau statuierende Art. 3 des GG nur in Verbindung mit Art. 6 des GG, der den besonderen Schutz des Staates für Ehe und Familie fordert, gesehen werden.“<sup>144</sup>

*Wuermeling* gesteht zwar ein, dass es seit der Einführung des BGB einige Veränderungen in der Familie gegeben habe:

„Bei dieser Wandlung geht es aber nur um einen Abbau der väterlichen Gewalt, nicht um deren Aufhebung oder Beseitigung. Nach wie vor liegt heute die Autorität in der Familie beim Manne“

„Das ist das eindeutige Forschungsergebnis der modernen Familiensoziologie.“<sup>145</sup>

Auch kriegsbedingte oder nachkriegsbedingte Veränderungen in den Familien werden von *Wuermeling* nicht bestritten; die Leistungen und neuen Funktionen der Frauen aber nur als zeitbedingte und aus der Not geborene Erscheinungen anerkannt:

---

<sup>141</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S. 489

<sup>142</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S. 488

<sup>143</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S. 492

<sup>144</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S. 489

<sup>145</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S. 490

„Im Hinblick auf die besonderen zeitbedingten Gründe, die hierzu geführt haben, kann diesen Wandlungen aber, gemessen an der abendländischen Auffassung von der Familie, keine wesensändernde Bedeutung beigemessen werden.“

„Die abendländische Auffassung von der Ehe ist nämlich gar nicht so patriarchalisch, wie man oft annimmt. Tatsächlich betrachtet die abendländische Auffassung von der Ehe Mann und Frau als gleichwertig, vor allem in ethischer Hinsicht und von der Menschenwürde her. Die Autorität und Entscheidungsbefugnis des Mannes lässt sie ja nicht in der ehemännlichen Willkür, sondern in dessen besonderem Amt und seiner Aufgabe, für das Wohl der Familie zu sorgen, gründen.“<sup>146</sup>

„Deshalb kann im Ernstfall, wie es gerade in den Kriegs- und Nachkriegszeiten häufig eingetreten ist, die Frau die Funktionen des Familienoberhauptes übernehmen, wenn der Mann dazu nicht in der Lage ist.“<sup>147</sup>

Auch hier findet *Wuermeling* ein passendes Zitat der Katholischen Kirche aus der Ehe-Enzyklika von 1930:

„Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, ist es Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Leitung der Familie einzunehmen.“

„Sollte in einem Lande die soziale oder wirtschaftlich Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse eine Abänderung benötigen, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die bürgerlichen Rechte der Gatten den Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit, der Ehrbarkeit und des Gemeinwohls der Familie. Die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft muss jedoch unangetastet bleiben.“

*Wuermeling* greift das vielfach von konservativer Seite verwendete Argument der „formalen“ Gleichberechtigung auf und bezweifelt, dass die Gleichberechtigung überhaupt eine Forderung der Frauen sei:

„Ich glaube kaum, dass irgendeine Frau und Mutter eine formale Gleichberechtigung, wie sie von einigen Seiten gefordert wird, überhaupt will.“<sup>148</sup>

Außerdem bringe die Gleichberechtigung den Frauen ohnehin nur mehr Arbeit:

„Die Frau und Mutter empfindet ja schon die Zunahme ihres Einflusses in der Familie als eine steigende Belastung mit Aufgaben und Verantwortung für die gesamte Familie. Diese Wandlungen haben der Frau und Mutter nicht eine Vergrößerung ihrer persönlichen Freiheitssphäre oder eine bessere Möglichkeit zur persönlichen Bildung und Entfaltung, sondern nur mehr Arbeit und mehr Sorge eingebracht.“<sup>149</sup>

Wohin die Gleichberechtigung bei berufstätigen Frauen und Müttern führe, wurde als wichtiges Argument von *Wuermeling* besonders ausführlich und anschaulich geschildert:

„Vor allem die Frauen und Mütter, die gezwungen sind, beruflich tätig zu sein, sind heute weithin in einer menschlich sehr schwierigen Lage. Ich denke dabei an die Frauen und Mütter, die die soziale Notlage zwingt, einige D-Mark dazu zu verdienen, weil der karge Verdienst des Mannes oder die Rente nicht ausreicht, um der Familie viel mehr als das Existenzminimum zu sichern.“

---

<sup>146</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 491

<sup>147</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 491

<sup>148</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 492

<sup>149</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 492

Diese Frauen und Mütter sind es nämlich, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit auch noch, wenn sie abends müde nach Hause kommen, die den Tag über liegengebliebenen Hausarbeiten verrichten müssen. Abgesehen von ihrer körperlichen Überlastung sind diese unsere Frauen und Mütter auch in Gefahr, ihrer echten, vor allem auch der mütterlichen Aufgabe in der Familie nicht mehr gerecht werden zu können.

Die außerfamiliäre Berufstätigkeit zwingt sie häufig zu einer mehr oder weniger mechanischen und monotonen Tätigkeit in Büros und industriellen Betrieben. Hier lebt sie in einer Welt, die der der Familie in vielem entgegengesetzt ist.

Gleichzeitig aber soll sie auch entsprechend ihrer Stellung und Aufgabe als Frau und Mutter das Herz der Familie sein.

Schier Unmögliches wird ihr durch eine solche doppelte Tätigkeit zugemutet, ganz zu schweigen von den Kindern, die ihre Erziehung entbehren und entweder auf der Straße groß gezogen werden oder von Fremden oder in Heimen aufgezogen werden, wo sie oft nichts mehr von der persönlichen Vertrautheit und Häuslichkeit der Familie erleben.“<sup>150</sup>

„Die dargelegten Tatsachen sind aber für unsere heutige Aussprache wichtig, weil sie einen Schutz der Frau und Mutter in der Familie und für die Familie erforderlich machen.“<sup>151</sup>

Rhetorisch erfolgt danach ein Steigerung von der „formalen“ zur „totalen“ Gleichberechtigung und dem Verweis auf die Zustände in der DDR:

„Wohin schließlich eine totale Gleichberechtigung und Gleichsetzung von Mann und Frau in der letzten Konsequenz führt, zeigt uns ein Blick in die Ostzone.“

*Wuermeling* zitiert aus dem 1950 in der DDR erlassenen „Gesetz zum Mutter- und Kinderschutz und den Rechten der Frau“ :

„Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, auch wenn hierdurch eine zeitweise örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.“  
*Zuruf CDU/CSU: Hört! Hört!*

„Die Arbeit der Frau in der Produktion soll sich nicht auf die traditionellen Frauenberufe beschränken, sondern auf alle Produktionszweige erstrecken.“<sup>152</sup>

Dazu noch ein Zitat von *Grotewohl*<sup>153</sup>:

„Es gibt keine letzte gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frau ohne die gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in das Wirtschaftsleben. Die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne erfordern von der Frau die ständige und wachsende Bereitschaft zur Eingliederung in den Produktionsprozess“

*Wuermeling* formulierte seine abschließende Meinung zur Gleichberechtigung wie folgt:

„Meine Damen und Herren, mir scheint, das ist eine Gleichberechtigung, vor der wir doch alle unsere Frauen bewahren wollen. Das ist aber eine Gleichberechtigung, die sich mit notwendiger Konsequenz ergibt, wenn man den Grundsatz von der Gleichberechtigung von Mann und Frau isoliert vom Wesen und von der Würde der Frau und von der naturgegebenen Ordnungsnorm der Ehe und Familie versteht.

---

<sup>150</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 492

<sup>151</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 492

<sup>152</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung,12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 492

<sup>153</sup> Grotewohl, Otto, (1894-1964), bis 1946 SPD-Politiker, von 1946-1954 Vorsitzender der SED in der DDR

Ich meine, wir sollten unsere Frauen und Mütter nicht nur vor solchen Neuerern schützen, sondern wir sollten auch den Weg zu solchen Entwicklungen nicht eröffnen oder freigeben. In der letzten Konsequenz enden diese Dinge dann im Kohlen- oder Uranbergwerk.“<sup>154</sup>

„Darum bitte ich, diese Grundlinien bei der Gestaltung der neuen Vorschriften nicht außer acht zu lassen und damit unseren deutschen Menschen, vor allem den Müttern, Vätern und Kindern, all den Segen zu erhalten und zu sichern, den die Familie ihnen dann schenkt, wenn ihre innere Ordnung auf ihren Sinn und ihren Zweck, nämlich den Dienst am Menschen ausgerichtet ist.“<sup>155</sup>

Im Protokoll wird nach Beendigung der Rede „langanhaltender Beifall bei den Regierungsfractionen“ vermerkt.

Bei der **Schlussabstimmung des Gesetzentwurfs** erhielt der Stichtscheid des Ehemannes keine Mehrheit, da die CDU-Abgeordnete *Schwarzhaupt* und die DP-Abgeordnete *Kalinke* hier mit der Opposition stimmten; die anderen im Entwurf enthaltenen Regelungen wurden mit den Stimmen der Regierungsmehrheit angenommen.

*Schwab* beurteilt den materiellen Gehalt des 1. Gleichberechtigungsgesetzes wie folgt:<sup>156</sup>

Eine gesetzliche Gleichberechtigung in Ehe und Familie wurde nicht erreicht, sie war von der Mehrheit des Bundestages auch nicht gewollt.

Die Reform zielte insgesamt darauf ab, die traditionelle Hausfrauenehe als Leitbild zu belassen, die Frau in dieser Position jedoch zu stärken:

Die ehelichen Pflichten wurden nach Geschlechtern polarisiert;

eigene Erwerbstätigkeit musste mit den Pflichten in Ehe und Familie vereinbar sein. Im Gegenzug wurden Haushaltsführung und Kinderpflege als der Erwerbsarbeit gleichwertige Beiträge zum Familienunterhalt definiert.

Den größten Zugewinn erhielt die Ehefrau durch die neuen rechtlichen Regelungen im Vermögensbereich, da Mann und Frau gleiche Teilhabe an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen zugesprochen wurde.

Die Konstruktion der elterlichen Gewalt mit dem Stichtscheid des Vaters und der Befugnis des Vaters, das Kind gesetzlich zu vertreten, benachteiligte eindeutig die Frau.

Der Vorrang des Vaters bei der elterlichen Gewalt war jedoch verfassungswidrig: die alleinige gesetzliche Vertretung und der Stichtscheid des Vaters wurden bereits im Juli 1959 durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.<sup>157</sup>

---

<sup>154</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 493

<sup>155</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15.Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr.Wuermeling, CDU, BMFa, S. 493

<sup>156</sup> Vgl.Schwab,Dieter, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhardt, Ute, Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.810f

<sup>157</sup> Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.7.1959, BGBl.I 1959, 633

#### 4. Zusammenfassende Bewertung:

##### Die Diskursanalyse<sup>158</sup> zum 1. Gleichberechtigungsgesetz

1) Die Deutungen und Argumente der Regierungsparteien basierten auf einem mehr oder weniger geschlossenen Weltbild des christlich-bürgerlichen Ehe- und Familienleitbilds. Dieses Familienleitbild konnte auf eine bereits seit Jahrhunderten tradierte Existenz hinweisen, mit göttlichem Ursprung und als Teil der göttlichen Schöpfung definiert. Wer sich in seinen Deutungen und Argumenten auf Gott und in der Folge auf die Tradition des christlichen Abendlandes berufen kann, weist auf die Universalität seiner Argumente hin und auf eine transzendente Ebene, die sich jeglicher Argumentation entzieht. Wer will und wer kann gegen die von Gott geschaffene naturgesetzliche Ordnung in Ehe und Familie „weltlich“ argumentieren?

Der Glaube an die Gottgegebenheit der familiären Struktur entzieht sich auch jeglicher juristischen Argumentation. Wer trotzdem dagegen hält, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er die Tradition des christlichen Abendlandes missachtet und sich außerhalb einer großen, Nationen umspannenden Gemeinschaft stellt.

Das bürgerliche Ehe- und Familienleitbild ging zwar historisch mit dem christlichen Leitbild eine Koalition ein, es lässt sich aber auch ohne diese religiöse Basis begründen. Die Grundvoraussetzung des bürgerlichen Leitbildes war eine ökonomische Situation, die es dem Vater und Ehemann ermöglichte, mit seinem Gehalt die Familie zu ernähren. Nur unter dieser Prämisse war es dann für die Mutter und Ehefrau möglich, sich dem Haushalt und der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen. Das bürgerliche Leitbild war für viele Menschen auch deshalb so anziehend, weil es sich immer mit der Hoffnung auf einen besseren Lebensstandard und einen sozialen Aufstieg verband.

2) Die zeitgeschichtliche Einbettung des christlich-bürgerlichen Ehe- und Familienleitbildes spielte in dem Diskurs um das 1. Gleichberechtigungsgesetz eine besondere Rolle. Zum einen hatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes nahezu die ganze Bevölkerung Brüche und Wandlungen in der privaten Familiensituation während des Krieges und besonders in den Nachkriegsjahren erlebt. Die Sehnsucht nach geordneten Verhältnissen, nach Normalität und nach einer Verbesserung der Lebensverhältnisse war, wie im vorhergehenden Kapitel über die Nachkriegszeit beschrieben, das vorherrschende Lebensgefühl der Gesamtbevölkerung.

Zum anderen hatte das Renommee der Kirchen die Nazi-Zeit relativ unbeschadet überlebt. Das christliche Familienbild schien vielen, da Familie in den Zeiten von Chaos und Orientierungslosigkeit als beinahe der einzig verlässliche soziale Verband erlebt worden war,

---

<sup>158</sup> Vgl. Methodik der Diskursanalyse nach Schwab-Trapp, Michael, Kapitel II, sS. 87ff. dieser Arbeit

als ein Teil der Sehnsucht nach Rückkehr zur Normalität und Ordnung. Da das Vertrauen in den neuen Staat und dessen demokratischer Ordnung nach 1949 erst wachsen musste, konnte der Rückgriff auf die „göttliche Ordnung der Familie“, in die sich der Staat nicht einzumischen hatte, durchaus mit einer Akzeptanz in der Bevölkerung rechnen.<sup>159</sup>

3) Politische Diskurse sind Diskurse, in denen die Diskursteilnehmer überzeugen wollen und um Legitimität, Macht und Anerkennung ringen.<sup>160</sup> Die Frage nach der Überzeugungskraft von Argumenten ist die Frage nach der Stärke von Argumenten, die sich danach bemisst, welche Zustimmungsbereitschaft in der Gruppe der Adressaten, im konkreten Fall der Gesamtbevölkerung, mit diesen Argumenten abgerufen wird und wie hoch das Legitimations- und Integrationspotential dieser Argumente in der Breite der politischen Öffentlichkeit ist. Nach dem oben beschriebenen christlich-bürgerlichen Ehe- und Familienleitbild kann gesagt werden, dass die konservativen Regierungsfractionen, in der Allianz mit den Kirchen, über Argumente verfügten, deren kollektive Reichweite bei weitem die Reichweite und die Zustimmungsbereitschaft anderer Argumente übertraf.

Diese Behauptung lässt sich nur belegen, wenn die Argumente und Deutungen der Diskursgegner, im konkreten Fall der SPD, näher analysiert werden:

4) Der politische Erfolg der SPD, den Gleichberechtigungsgrundsatz in das Grundgesetz implementiert zu haben, war zunächst ein eher „abstrakter“ Erfolg: die Idealvorstellung vom Zusammenleben der Geschlechter wurde als Rechtsgrundsatz der neuen demokratischen Republik in den Katalog der Grundrechte aufgenommen.

Der Diskurs zum Gleichberechtigungsgesetz bezieht sich nun auf die erste Umsetzung dieser Idealvorstellung auf einen konkreten, gesellschaftlich zentralen Lebensbereich: den von Ehe und Familie. Die Implementierung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in bestehende Gesetze war ein juristisches, politisches und gesellschaftliches Novum. Abstrakte Rechtsgrundsätze nehmen erst durch die Konkretisierung und Ausformulierung in einzelnen Gesetzen sichtbare Gestalt an; genau diese „Gestaltwerdung“ ereignete sich bei dem Diskurs zum Gleichberechtigungsgesetz: im Konkreten mussten die Diskursbeteiligten definieren, was die jeweiligen Diskursgemeinschaften unter Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau verstanden.

Die SPD hatte die Rechtsgleichheit von Mann und Frau im Ehe- und Familienrecht als Ziel; dafür hatte sie, wie in vorhergehenden Kapiteln beschrieben, seit Beginn ihrer Parteigründung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts politisch gekämpft. Die sozialdemokratische Argumentation ging von der Idealvorstellung einer gleichberechtigten Partnerschaft aus, die

---

<sup>159</sup> Vgl. Walter, Wolfgang, Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Konstanz 1993, S.16f

<sup>160</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael, Methodische Aspekte der Diskursanalyse, in: Keller/Hirsland/Schneider/Viehöver (Hrsg.) Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Bd.2,2004, S.179



es in der Wirklichkeit so noch nicht gab und die zur damaligen Zeit auch nicht einem vorrangigen Bedürfnis der Mehrheit der Bevölkerung entsprach. Die Konstruktion gesellschaftlicher Zustände durch Gesetze entsprach der sozialdemokratischen Vorstellung von der Wandelbarkeit einer Gesellschaft und einem gewissen pädagogischen Impetus, Menschen für eine neue, zukünftige Gesellschaft zu erziehen. Argumentative Rückgriffe waren der SPD nur auf solch allgemeine Ereignisse wie die Aufklärung oder die Französische Revolution möglich, oder auf Weltorganisationen wie die UNO oder auf die Geschichte der eigenen Partei; auf eine über tausendjährige Kirchengeschichte konnte sich die SPD nicht berufen.

Die Sehnsucht der Menschen in den frühen Jahren der Bundesrepublik zielte jedoch nicht auf eine grundlegend neue sozialistische Gesellschaftsstruktur mit noch nicht erprobten Lebensformen, sondern nach einem Leben in der Normalität unter verbesserten Lebensbedingungen. Veränderungen hatten die Menschen in diesen Jahren ausreichend erlebt, weitere grundlegende Veränderungen wurden vermutlich als Überforderung empfunden. So kann gesagt werden, dass sich die Reichweite der SPD-Argumente auf einen begrenzten, sozialdemokratisch-orientierten Radius beschränkte und die Zustimmungsbereitschaft der Bevölkerung sich eher auf den abstrakten Gleichberechtigungsgrundsatz als auf die konkrete gesetzliche Umsetzung bezog.

„Die Grundstimmung der Zeit war für eine Verwirklichung solcher Gesetzespläne nicht günstig.“<sup>161</sup> Die Sozialdemokraten hatten die Grundstimmung dieser Zeit wohl anders eingeschätzt.

##### 5) Der Begriff der Gleichheit

Im Verlauf des Diskurses zum Gleichberechtigungsgesetz konnten alle Diskursbeteiligten zwar benennen, was sie im Konkreten in Ehe und Familie unter Gleichberechtigung verstehen, aber es gab ein beträchtliches Defizit in der theoretischen Abklärung dessen, was unter „Gleichheit“ zu verstehen war.

Dieses Defizit hatte eine Vorgeschichte:

Im Parlamentarischen Rat wurde die Verschiedenheit von Männern und Frauen anerkannt, aber nicht juristisch konturiert; der Inhalt des Gleichberechtigungsgrundsatzes wurde nicht grundlegend diskutiert, dessen Tragweite längst nicht erkannt. Die rechtliche Entwicklung des Art. 3 Abs. 2 GG „weist auf den Mangel der inhaltlichen Bestimmung des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsgrundsatzes sowie des Diskriminierungsbegriffes hin.“<sup>162</sup>

---

<sup>161</sup> Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts, ebda., S. 806

<sup>162</sup> Degener, Theresia: Der Streit um Gleichheit und Differenz seit 1945, in: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 899

Seit der Aufklärung und der Proklamation von „Freiheit und Gleichheit“ für alle Menschen „stand jegliche *rechtliche Differenzierung* zwischen den Geschlechtern unter Begründungszwang.“<sup>163</sup>

Zentraler Begriff bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist der Begriff der „Gleichheit“, basierend auf den Menschenrechten. *Gerhard*<sup>164</sup> sieht in der Gleichheit einen „Verhältnisbegriff“, kein absolutes Prinzip und kein feststehendes Maß:

„Gleichheit drückt eine Beziehung zwischen zwei Gegenständen, Personen oder Sachverhalten aus und bestimmt, in welcher Hinsicht sie als gleich zu betrachten sind. D.h., Gleichheit muss immer erst gesucht, gefordert und hergestellt werden, und sie setzt voraus, dass das zu Vergleichende an sich verschieden ist.“<sup>165</sup>

Die tatsächlich existierenden Ungleichheiten zwischen den Menschen können im Sinne der Gleichheitsidee nur dadurch überwunden werden,

„dass ihnen ein überlegener, d.h. sie alle übergreifender Wertgesichtspunkt entgegengesetzt wird, so die Gleichheit aller Menschen als Kreaturen, die Idee der Menschheit oder in religiöser Hinsicht Gleichheit als Personen vor Gott.“<sup>166</sup>

Gleichheit als tragender Rechtsbegriff ist „immer nur Abstraktion von gegebener Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkt.“<sup>167</sup> Dieser „bestimmte Gesichtspunkt“ ist jedoch als Maßstab des Vergleichs ein sehr relatives Instrument. Juristen sehen deshalb die Notwendigkeit eines dritten, übergeordneten Maßstabes; nach dem Kommentar des Art. 3 Abs. 2 GG wird das „tertium comparationis“ des Gleichheitssatzes als „der Mensch bzw. des Menschen gleich Würde“ bezeichnet.<sup>168</sup>

1950 war auf dem Juristentag, in Erwartung des Gesetzentwurfes zur Reform des Ehe- und Familienrechts, der Gleichberechtigungsgrundsatz Thema zahlreicher Debatten. Auch hier ging es um Gleichheit und Differenz:

„Gerade weil Männer und Frauen psychisch und physisch verschieden sind, hat der Gesetzgeber überhaupt ihre rechtliche Gleichheit besonders normiert. Man kann nicht den Grundsatz: Gleichberechtigung trotz Geschlechtsverschiedenheit wieder mit dem Argument der Geschlechtsverschiedenheit einschränken. Das widerspricht der immanenten Logik des Gleichberechtigungsgrundsatzes.“<sup>169</sup> :

Der Juristentag verabschiedete einen Text, der für eine konsequente Umgestaltung des Familienrechts im Sinne der Rechtsgleichheit plädierte.

Die Vorstellung einer realen Gleichheit von Männern und Frauen ließ zu allen Zeiten Abwehrstrategien entstehen, die auf die „Andersartigkeit in der Gleichheit“ setzten, also Konsti-

---

<sup>163</sup> Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 790 (Herv.i.Org.)

<sup>164</sup> Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990, S. 13-18

<sup>165</sup> Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung, ebda., S. 13

<sup>166</sup> Vgl. Brockhaus, 20. Aufl. 1996, Bd. 8, S. 617

<sup>167</sup> Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950, S.126, zit.nach: Gerhard,Ute, Gleichheit ohne Angleichung, ebda., S. 14

<sup>168</sup> Maunz,Theodor/Dürig, Günther u.a.: Grundgesetz-Kommentar, München 1983, 6.Aufl.,Art.3 I,RNr.3

<sup>169</sup> Scheffler, Erna: 38.Juristentag, Frankfurt 1950, Verhandlungen, Bd.38, Tübingen 1951, S.5

tuanten der Geschlechter entwickelten, die sich bei der Wahrung von gleicher menschlicher Würde in rechtliche Differenzierung übersetzen ließen.<sup>170</sup> Der zentrale Begriff, mit dem Gleichheit und Differenzierung in Einklang gebracht werden kann, ist der Begriff der „Gleichwertigkeit“. Übersetzt heißt das: Mann und Frau sind verschieden im Recht gemäß Konstitution und Funktion, aber sie sind gleich im Rang der Werte und Würden. Mit dem Begriff der Gleichwertigkeit versuchte auch *Elisabeth Selbert* im Parlamentarischen Rat den männlichen Mitgliedern die Angst vor der Gleichberechtigung zu nehmen<sup>171</sup>

Vor allem in der christlichen Theologie formierte sich der Widerstand gegen die „formale“ oder „formalistische“ Gleichheit der Geschlechter als Strukturprinzip der Familie, wie sich in dem Diskurs zum Gleichberechtigungsgesetz in zahlreichen Beiträgen der Regierungsfractionen zeigte. Da die Kirchen von je her die theologische Gleichheit von Mann und Frau in ihrer personalen Würde als Gottes Geschöpfe lehrten, konnten sie sich offiziell dem Gleichheitsgedanken nicht ganz verschließen, so kam auch hier die Formel von der „Gleichwertigkeit bei funktionaler Verschiedenheit“ zum Tragen. Was sich für die Katholische Kirche nicht unter diese Formel subsumieren ließ, wurde dann mit dem „göttlichen Recht“ oder dem „Naturrecht“ begründet. Die Evangelische Kirche verfolgte ebenfalls die Linie der Gleichwertigkeit, nicht der vollen Rechtsgleichheit:

„Vater- und Mutterautorität sind gleichwertig, aber nicht gleichartig.“<sup>172</sup>

Zur „Entschärfung des Gleichheitsgebotes“ wurden im Diskurs zum Gleichberechtigungsgesetz unterschiedliche methodische Wege eingeschlagen:<sup>173</sup>

- a) die traditionelle Rollenpolarität in der bürgerlich-christlichen Familie wurde als „funktionelle Ungleichheit der Geschlechter“ interpretiert;
- b) das Gleichheitsgebot wurde mit dem Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes verbunden und dadurch relativiert;
- c) man berief sich auf die Autonomie der Familie gegenüber staatlichen Eingriffen; unter Autonomie wurde die naturgegebene-göttliche Ordnung der Familie verstanden, die nicht vom Gesetz verändert werden durfte.

Zahlreiche Kommentatoren zur Familienrechtsreform und in der Folge auch die Ministerialbürokratie schlossen sich folgender Sichtweise an:

„Gleichheit ist also kein formaler Begriff absoluter Gleichsetzung, sondern die aristotelische relative, d.h., sachgerechte Gleichbehandlung. (...) Bereits aus einer zunächst auf Art. 3 Abs. 2 GG sich beschränkenden Auslegung ergibt sich also, dass die Gleichberechtigung

---

<sup>170</sup> Vgl. Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, ebda., S. 791

<sup>171</sup> Selbert, Elisabeth, siehe Kapitel IV, S. 172 dieser Arbeit

<sup>172</sup> Stellungnahme der Ehrechtskommission der EKD zum Entwurf des Familienrechtsgesetzes 1952

<sup>173</sup> Vgl. Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, ebda., S. 808f

nicht im Sinne radikaler Gleichstellung, sondern als Gleichbewertung im Rahmen der maßgebenden soziologischen Verhältnisse und zeitgenössischen Wertanschauungen verstanden werden muss.<sup>174</sup>

Der so häufig von konservativen Juristen ins Feld geführte aristotelische Grundsatz, dass „nur Gleiches gleich, Verschiedenes aber seiner Eigenart gemäß verschieden behandelt werden kann“, lässt jedoch völlig offen, wer oder was darüber entscheidet, was als Verschiedenheit oder Gleichheit definiert wird. Auch der Vergleich ist das Ergebnis einer Beurteilung, ein Werturteil, dessen Entscheidungskriterien sehr wohl strittig sein können.<sup>175</sup>

Der Zivilrechtsausschuss der SPD, der im Auftrag des Parteivorstandes 1952 einen Gesetzentwurf zur Familienrechtsreform vorlegte, forderte „die kompromisslose Einführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes“.<sup>176</sup> Der sozialdemokratische Glaube an die Machbarkeit gesellschaftlicher Zustände durch Gesetze war Motivation für die konsequente Haltung der SPD bei der Reform des Ehe- und Familienrechts. Dem sozialdemokratischen Verständnis von Gleichheit lag kein Assimilationsverständnis zugrunde: Frauen sollten nicht wie Männer sein und leben müssen, um gleichberechtigt behandelt zu werden. Die „Andersartigkeit“ wurde anerkannt, aber man war sich in der SPD durch historische Erfahrung bewusst, dass die Politik der Differenzierung schon immer eine Voraussetzung für die Legitimierung von Diskriminierung war: zu allen Zeiten wurden durch die Festschreibung von unterschiedlichen Eigenschaften Menschen von der Teilhabe an Menschenrechten (z.B. vom Wahlrecht, von Bildung) ausgeschlossen. Das vorrangige Ziel der SPD nach Inkrafttreten des Grundgesetzes war die Herstellung der rechtlichen Gleichberechtigung, zunächst im Bereich der Erwerbsarbeit und im Ehe- und Familienrecht.

6) Der Gleichberechtigungsdiskurs und die Reform des Ehe- und Familienrechts geriet in den Jahren 1953-57 auch in die politische Systemdiskussion: es galt, sich hier möglichst eindeutig von der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung der DDR abzugrenzen. In der Verfassung der DDR von 1949 und dann im Familiengesetzbuch von 1965 wurden in der Rechtsprechung sämtliche Regelungen im egalitären Sinn umgestaltet; die Gleichstellung der Frau in Ehe und Familie und im Erwerbsleben wurde als das Ende ihrer Unterdrückung im „imperialistischen Herrschaftssystem“ gefeiert.<sup>177</sup> Wohin die konsequente Umsetzung der Gleichberechtigung im familiären Bereich angeblich führt, zeigen die Diskursbeiträge des

---

<sup>174</sup> Scheuner, Ulrich: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Familienrechtsreform, in: Dombois, Adolf/Schumann, Friedrich (Hrsg.) Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen, Witten 1955, S. 49

<sup>175</sup> Vgl. Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung, ebda., S. 14

<sup>176</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Familienrechts an Art.3 Abs.2 GG, Hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn 1952; siehe auch 2. Deutscher Bundestag, Drs.178, SPD-Gesetzentwurf

<sup>177</sup> Vgl. Benjamin, Hilde: Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht, Berlin 1949  
Vgl. Autorenkollektiv von Panorama DDR, Die Frau in der DDR, August 1978

Bundesfamilienministers *Wuermeling* in seiner Grundsatzrede „Zum Wesen der Familie“;<sup>178</sup> *Wuermeling* spricht in Bezug auf die DDR von der „totalen“ Gleichberechtigung, d.h., er passt seine Begrifflichkeit dem „totalitären“ Staat an.

Die Diskursbeiträge des Bundesfamilienministers lassen sich auf die „gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in das Wirtschaftsleben“<sup>179</sup> im sozialistischen Staat fokussieren. Aussagen von DDR-Repäsentanten wie: „durch die Eheschließung dürfe die Frau nicht an der Berufsausübung gehindert werden“ , „die Arbeit der Frau soll sich auf alle Produktionsbereiche erstrecken“, „die Erfüllung der Wirtschaftspläne erfordere die Eingliederung der Frau in den Produktionsprozess“<sup>180</sup> beschrieben nach *Wuermeling* den Kern allen ehelichen und familiären Übels: die Erwerbstätigkeit der Mutter.

Gleich der Katholischen Kirche sieht *Wuermeling* in der Geschlechterpolarität die Basis für das Funktionieren der christlich-bürgerlichen Familie; erodiert diese Basis, kommt es zu solchen negativen Auswirkungen, wie sie *Wuermeling* im Verlauf seiner Rede beschreibt: die Dreifachbelastung der erwerbstätigen Mutter – Beruf, Haushalt, Kindererziehung – führe nicht nur zu körperlicher Erschöpfung, sondern es drohe auch der Verlust der Mütterlichkeit. Die Berufswelt, zu der Frauen eigentlich nur gezwungen werden – in der DDR durch den Staat, in der BRD durch das zu geringe Gehalt des Mannes – wird als „mechanische und monotone Tätigkeit in Büros und industriellen Betrieben“ von ihm beschrieben. Die Gleichberechtigung im Arbeitsleben führe in der letzten Konsequenz dann ins Kohlen- oder Uranbergwerk.<sup>181</sup>

„Hier lebt sie (*die Frau, Anm.B.U-S.*) in einer Welt, die der der Familie in vielem entgegengesetzt ist.“<sup>182</sup> Hier wird Familie als Gegenwelt zur Arbeitswelt definiert, als Ort der Privatheit, „der persönlichen Vertrautheit und Häuslichkeit“.<sup>183</sup> *Wuermeling* bezweifelt, dass die berufstätige Mutter auch gleichzeitig „das Herz der Familie“ sein könne. Eine weitere verheerende Folge der aushäusigen Erwerbsarbeit von Müttern sieht er in der Vernachlässigung der Kinder, „die ihre Erziehung entbehren und entweder auf der Straße groß gezogen werden oder von Fremden oder in Heimen“ betreut werden.<sup>184</sup>

Da *Wuermeling* nur zwei Begründungen für die Erwerbstätigkeit von Müttern kennt, zum einen die wirtschaftliche Not der Familie und zum anderen der unheilvolle Einfluss des weiblichen Anspruchs auf Gleichberechtigung, sieht er im Gleichberechtigungsgrundsatzes eine fundamentale Gefahr für die Ehe- und Familienstruktur christlich-bürgerlicher Prägung.<sup>185</sup>

---

<sup>178</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU, S. 487-493

<sup>179</sup> 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU S. 492

<sup>180</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU, S. 492

<sup>181</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU, S. 493

<sup>182</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU, S. 492

<sup>183</sup> Vgl. Kapitel I, S. 37ff dieser Arbeit

<sup>184</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU, S. 492

<sup>185</sup> .Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, BMFa Dr. Wuermeling, CDU, S. 489

Seinen politischen Auftrag sieht *Wuermeling* darin, die Erwerbstätigkeit der Mütter zu stigmatisieren, zu verhindern und den Gleichberechtigungsgrundsatz von der göttlich-naturrechtlich begründeten Ordnung von Ehe und Familie fernzuhalten.

7) Die Systemkonkurrenz zur DDR in Sachen Ehe- und Familienrechtsreform brachte die SPD in ein beträchtliches Dilemma: sämtliche politischen Zielvorstellungen zur Gleichberechtigung in Ehe und Familie hatte die DDR in ihrer Verfassung vom Oktober 1949 umgesetzt. Mit aller Konsequenz wurden patriarchale Relikte aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus bestehenden Gesetzen beseitigt; dazu kamen noch das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Erwerbsleben. Die konkreten staatlichen Maßnahmen, die im Familiengesetzbuch der DDR 1965 festgelegt wurden, ließen beinahe keine Wünsche der sozialdemokratischen Programmatik mehr übrig.

Näheres zur Ehe- und Familiengesetzgebung der DDR im nachfolgenden Exkurs am Ende dieses Kapitels.<sup>186</sup>

Im öffentlichen und parlamentarischen Diskurs um das Gleichberechtigungsgesetz war es der SPD politisch jedoch nicht möglich, aus dem Vorgehen der DDR eine positiv gewendete Systemkonkurrenz zu formulieren. Zu sehr musste sich die SPD während der Regierungszeit *Adenauers* gegen eine von der CDU suggerierten Nähe zum Kommunismus und Sozialismus wehren; strategisch blieb der SPD auch auf dem Gebiet der Ehe- und Familienreform nur eine strikte Abgrenzungshaltung gegenüber den familienpolitischen Errungenschaften der DDR.

So gab es im Diskurs seitens der SPD keinen einzigen Rekurs auf die Entwicklungen in der DDR und es gab keine einzige Replik auf *Wuermelings* negative Interpretation der „totalen“ Gleichberechtigung im anderen deutschen Staat. Die weitreichenden Folgen, die sich aus dem negativen Vergleich zur DDR ergaben, werden in der abschließenden Gesamtbeurteilung der ersten Oppositionsphase der SPD näher ausgeführt.

Bezogen auf den Diskurs zum Gleichberechtigungsgesetz kann gesagt werden, dass sich die Diskursbeiträge der jeweiligen Diskursgemeinschaften in der Argumentations- und Deutungsebene des historischen Diskursverlaufs, wie er schon bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Weimarer Reichsverfassung beschrieben wurde, bewegten. Die Liberalen, bis zur Verabschiedung des Gesetzes als Koalitionär in Regierungsverantwortung, zeigten nur bei dem Stichentscheid des Ehemannes eine abweichende Meinung, die mit dem liberalen Argument, der Staat solle sich nicht zu viel in die Privatsphäre einmischen, aber nicht mit dem Argument der Gleichberechtigung von Mann und Frau, begründet wurde. In allen anderen Themenschwerpunkten waren CDU/CDU und Liberale – man könnte auch

---

<sup>186</sup> Vgl. Kapitel V, S.249-255 dieser Arbeit

sagen: die christliche und die bürgerliche Parteien – und auch in der Zielsetzung der Reform einig: es ging um den Erhalt der christlich-bürgerlichen Ehe- und Familienordnung, auf der Basis des Ernährermodells und der Hausfrauenehe. Der Diskurskarriere um die Gleichberechtigung in Ehe und Familie wurde mit dem Diskurs um das 1. Gleichberechtigungsgesetz ein weiteres Ereignis hinzugefügt.

### **Bundestagswahl 15. September 1957**

Im Mittelpunkt der Themen stand die NATO-Mitgliedschaft und die Gründung der EWG, mit der endgültig die Westbindung der Bundesrepublik besiegelt worden war.

Die SPD forderte dagegen einen Austritt aus der NATO, um so die Möglichkeit einer Wiedervereinigung offen zu halten. SPD und die bisher an der Regierung beteiligte FDP argumentieren gegen eine mögliche atomare Bewaffnung der Bundeswehr.

Die CDU erringt mit dem Slogan „Keine Experimente“ und einer scharfen Polemik gegen die „rote“ SPD die absolute Mehrheit der Stimmen. Maßgeblich für den Wahlerfolg der Regierung war die Rückkehr des Saarlandes zum Bundesgebiet, der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung und die Rentenreform, die die Finanzierung der Renten durch die Beiträge der Erwerbstätigen festlegte. Politische Kontrahenten waren *Konrad Adenauer* (CDU) und *Erich Ollenhauer* (SPD).

Die KPD nahm an der Bundestagswahl 1957 nicht mehr teil. Die außerparlamentarische Agitation der KPD verschärfte sich bis zu einem Aufruf zum „revolutionären Sturz des Regimes Adenauer“. Am 17.8. 1956 wurde die KPD vom Bundesverfassungsgericht verboten, untersagt wurde ebenfalls die Gründung von Nachfolge- oder Ersatzorganisationen. Das Verbot ist bisher das einzige einer Kommunistischen Partei innerhalb einer westeuropäischen bürgerlichen Demokratie nach dem Zweiten Weltkrieg, es hat noch immer Rechtswirksamkeit.

Wahlergebnisse: CDU/CSU 50,2 %, SPD 31,8 %, FDP 7,7 %, DP 3,4 %, GB/BHE 4,6 %

Regierung: CDU/CSU, DP, Kanzler: Konrad Adenauer

### ***Diskursives Ereignis:***

## **5. Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz - FamRÄndG)<sup>187</sup>**

### **Daten**

Übersendung des Regierungsentwurfs an den Bundestag: 7.8.1958, Drs. 3/530

**Erste Lesung :** 44. Sitzung, 15.10.1958, TOP 7

**2. und 3. Lesung:** 164. Sitzung, 28.6.1961, TOP 12

### **Inhaltliche Regelungen des Gesetzes:**

Verbesserung der Rechtstellung der ledigen Mutter;

Verlängerung der Unterhaltspflicht des Vaters bis zum 18. Lebensjahr des Kindes;

---

<sup>187</sup> Familienrechtsänderungsgesetz, Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 65, 18. August 1961

## Der Diskursverlauf

### **Neue Regelungen**

Nach geltendem Recht hatte die Mutter eines unehelichen Kindes nicht die elterliche Gewalt über das Kind, sondern erhielt einen gesetzlichen Vormund. Die Mutter hatte lediglich die tatsächliche Personenfürsorge für das Kind, dazu wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs folgendes vermerkt:

„Diese Regelung wird nicht mit Unrecht als ungerechtfertigte Diskriminierung der Mutter empfunden. Es würde aber zu weit gehen, der unehelichen Mutter ganz allgemein kraft Gesetzes die volle elterliche Gewalt über ihr Kind zu geben, denn nicht alle unehelichen Mütter besitzen die hierzu erforderlichen Eigenschaften. Dem Kind wäre mit einer solchen Regelung schlecht gedient.“<sup>188</sup>

Die volljährige Mutter kann nach der neuen Regelung einen Antrag beim Vormundschaftsgericht auf Übertragung der elterlichen Gewalt übertragen:

#### **§1707**

*(2) Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen.“<sup>189</sup>*

Durch § 1708 wurde der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, dem Kind nicht nur, wie bisher, bis zum 16. Lebensjahr, sondern bis zu seinem 18. Lebensjahr Unterhalt zu gewähren, da in der Regel das Kind mit 16 Jahren seine Ausbildung noch nicht beendet habe.<sup>190</sup>

Mit ihrer absoluten Mehrheit beschloss die CDU/CSU in den Ausschüssen, dass beim FamRÄndG das Ehescheidungsrecht ausgeklammert werden sollte und dass auch die dringende Reform des Rechts des unehelichen Kindes „einer späteren Regelung vorbehalten bleiben“<sup>191</sup> muss.

Die CDU/CSU-Fraktion brachte jedoch unvermittelt in eine der letzten Sitzungen im Rechtsausschuss einen Antrag zur Änderung des § 48 des geltenden Ehegesetzes ein.

## **Relevanz dieses Gesetzes für Bearbeitung der Forschungsfragen**

Für das Thema der Arbeit ist dieser Änderungsantrag der Regierungsfraktion im Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946<sup>192</sup> von Bedeutung.

Bereits im ersten Gesetzentwurf des 1. Gleichstellungsgesetz von 1952<sup>193</sup>, als die Regierung noch eine Angleichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes an das komplette Ehe- und Familienrecht plante, wurde von dem damaligen Bundesjustizminister Dr. Dehler (FDP)

---

<sup>188</sup> 3. Deutscher Bundestag, Drs. 3/530, Begründung FamRÄndG, S. 18

<sup>189</sup> Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr.65, S. 1223

<sup>190</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 65, FamRÄndG S.1223

<sup>191</sup> 3. Deutscher Bundestag, Drs. 3 /530, Begründung FamRÄndG, S. 18

<sup>192</sup> Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 77, 294

<sup>193</sup> Vgl. 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802, S.16



darauf hingewiesen, dass die Regelung des §48 des Kontrollratsgesetzes „untragbar sei und dem Rechtsempfinden widerspräche“<sup>194</sup>. Die Vorschrift des Kontrollratsgesetzes ermöglichte es jedem der Ehegatten, nach dreijähriger Trennung die Scheidung der Ehe herbeizuführen, wenn eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten war. Auch der Ehegatte, durch dessen alleiniges oder überwiegendes Verschulden die Ehe zerrüttet wurde, konnte, trotz des Widerspruchs des schuldlosen Ehegatten, die Scheidung erreichen, wenn „die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.“<sup>195</sup> Bei der Regelung des Kontrollratsgesetzes führte der Widerspruch des schuldlosen Ehepartners also nicht notwendig zur Abweisung der Scheidungsklage, sondern die Ehe konnte gegen den Willen des schuldlosen Ehegatten geschieden werden.

Die CDU/CSU fand diesen Zustand unhaltbar:

„Das aber ist sittlich nicht gerechtfertigt“ (...)Wer die Ehe durch sein (...) Verschulden zerstört hat, darf nicht das Recht haben, gegen den Willen des schuldlosen Ehegatten die Ehescheidung herbeizuführen.“<sup>196</sup>

Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion lautete:

#### § 48

„(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, dass dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen.“

In der Begründung des Änderungsantrages wurde an die Toleranz des Gesetzgebers appelliert, der in sein Eherecht keine Formulierungen aufnehmen sollte, die katholische Christen missverständlich und belastend empfinden müssten:

„Es ist nämlich hier so, dass der Richter über eine Ehe, die sakramental geschlossen worden ist, unter Umständen die Aussage machen muss, dass diese Ehe keine sittliche Grundlage gehabt oder sie verloren habe.“<sup>197</sup>

Hintergrund für den plötzlich eingebrachten Änderungsantrag war, dass Teilen der CDU/CSU, als Wortführer ist hier der Familienminister *Wuermeling* zu nennen, und der Katholischen Kirche das in die Weimarer Reichsverfassung eingebrachte und vom Kontrollratsgesetz so übernommene „Zerrüttungsprinzip“ bei der Ehescheidung ein gewichtiges Ärgernis war, da es im eklatanten Widerspruch zur katholischen Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe stand. Der Änderungsantrag beabsichtigte, das „Schuldprinzip“ des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Fassung des Jahres 1900 wieder in den Vordergrund zu stellen und die Scheidung gegen den Widerspruch des „schuldlosen Ehegatten“ zu erschweren.

---

<sup>194</sup> 1. Deutscher Bundestag, 239. Sitzung, 27.11.1952, Abgeordneter Dr. Dehler, BMJ, S.11055

<sup>195</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3902, S. 68

<sup>196</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 3802, S. 68

<sup>197</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt, CDU, S.9462

Die 2. und 3. Lesung des FamRÄndG fand zwei Wochen vor Ende der Legislaturperiode und drei Monate vor der Bundestagswahl 1961 statt. Nachdem die CDU/CSU-Fraktion den Änderungsantrag in den Rechtsausschuss zur Überraschung der Opposition eingebracht hatte, blieb keine ausreichende Beratungszeit für den Antrag. Ärgerlich war für die CDU/CSU, dass kurz nach der Einbringung des Antrags die mediale Öffentlichkeit davon erfuhr, den Antrag im Sinne einer Verschärfung des Scheidungsrechts interpretierte und diese Aktion in einen Zusammenhang mit dem bevorstehenden Wahlkampf brachte. Die CDU/CSU musste damit rechnen, nach der Bundestagswahl am 17. September ihre absolute Mehrheit zu verlieren und dass kein denkbarer Koalitionspartner der Veränderung des § 48 zugestimmt hätte:

„(...) auch in den Zeitungen ist es zu lesen. Es wird nämlich gesagt: Ja, wenn die CDU/CSU nach der nächsten Wahl nicht mehr die absolute Majorität haben sollte, dann ist eine derartige Änderung mit einer absolut gewollten und beabsichtigten Erschwerung des Ehescheidungsrechts nicht mehr zu erreichen.“<sup>198</sup>

Auf den Vorwurf der Opposition, die Regierung versuche ein Gesetz nach den Vorstellungen einer Konfession auszurichten<sup>199</sup>, antwortete der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen *Wuermeling*, dass die Bundesregierung weder eine katholische noch eine evangelische Politik mache,

„aber die Bundesregierung und die CDU/CSU legen Wert darauf, eine Politik auf der Grundlage der – Gott sei Dank sehr breiten – gemeinsamen Fundamente zu machen, die den beiden christlichen Konfessionen gemeinsam sind. Und daran werden wir festhalten.“<sup>200</sup>

Formal argumentierte die CDU/CSU mit einer bestehenden „Rechtsverwirrung“, die durch eine Präzisierung des § 48 Abs. 2, die sich an der streng ausgelegten Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes anlehne, auch anderen Instanzen Rechtssicherheit geben sollte; jegliche materielle Veränderung des bisherigen Textes wurde bestritten.<sup>201</sup>

Im Laufe der Debatte fiel das „Präzisierungs“-Argument immer mehr in sich zusammen und andere Argumente kamen zum Vorschein:

„Der Eheschluss begründet ja Statusrechte, Familienrechte, Erbrechte steuerliche Rechte (...) und aus diesem Status soll derjenige, der eine Ehe schuldhaft zerrüttet hat, den anderen Teil nicht verdrängen dürfen. Das heißt, er selbst wird an dieser zerrütteten Ehe festgehalten, er kann diese Bindung nicht abstreifen, er kann keine neue Ehe eingehen, er kann die Kinder, die aus einer späteren Verbindung hervorgehen, nicht legitimieren, wenn die Ehe durch seine Schuld zerrüttet worden ist. Hier wird dem schuldlosen Teil das Recht, an seinem ehelichen Status festzuhalten, gewährt.“<sup>202</sup>

Die CDU/CSU-Abgeordneten reagierten empört auf die Darstellungen der Presse; mehrfach wurde auf einen Artikel im Magazin „Der Spiegel“ Bezug genommen:

---

<sup>198</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Dr. Arndt, SPD, S.9473

<sup>199</sup> Vgl. 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordnete Dr. Diemer-Nicolaus, FDP, S.9496

<sup>200</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFJ, S.9476

<sup>201</sup> Vgl. 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordnete Schwarzhaupt, CDU, S.9462

<sup>202</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Dr. Böhm, CDU, S. 9480

„Es wird sozusagen der Eindruck erweckt, als gehe es im Grunde gar nicht um eine Präzisierung der –(...)– unklaren derzeitigen Fassung des § 48 Abs. 2 im Sinne der Rechtsprechung des BGH, sondern als sei das nur ein Vorwand, eine Art Trojanisches Pferd, unter dessen Deckung unsere Fraktion beabsichtige, das Zerrüttungsprinzip, den Scheidungsgrund der objektiven und unverschuldeten Zerrüttung, wieder zu Fall zu bringen und auf diesem Umwege das Prinzip der Unlöslichkeit der Ehe vielleicht überhaupt etappenweise durchzuführen. (...) Es wird der Eindruck erweckt, als ob das nur sozusagen eine Art Pandora-Büchse sei, also ob hier auf den Wunsch einer Kirche, der die Fraktion der CDU/CSU einen Gefallen zu tun gedenke, der Beginn eines Feldzuges gegen das bisherige Ehescheidungsrecht und insbesondere gegen das Zerrüttungsprinzip als solches beabsichtigt sei.“<sup>203</sup>

Ein Abgeordneter der Opposition zitierte die „Rheinische Post“ vom Tage:

„Die Sprecher der CDU/CSU äußerten in den letzten Wochen immer wieder, sie wollten das Eherecht nur der Praxis des scheidungsunfreundlichen Bundesgerichts anpassen. Sie vermieden es, klar zu sagen, dass es ihnen vielmehr um den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe geht.“<sup>204</sup>

Die SPD sprach sich vehement gegen eine Änderung des § 48 aus, da die Reform des Ehe- und Familienrechts als Ganzes behandelt und sorgfältig beraten werden müsse und es außerdem keinen Regelungsbedarf gäbe, da die Zahl der Scheidungen, die unter § 48 fallen, verhältnismäßig marginal sei.

Die vom Bundesjustizministerium erhaltenen Zahlen ermöglichten es der SPD zu belegen, dass bei den Scheidungen nach § 48 ca. 40 Prozent auf die Initiative der Frau zurückgingen und die Behauptung der CDU/CSU, dass diese Scheidungen überwiegend zu Lasten der Frauen gegangen seien, so nicht zutreffend sei. Die Zahl der Scheidungen, die gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten erfolgten, wurden auf ungefähr 164 im Zeitraum von zehn Jahren berechnet,<sup>205</sup> daraus konnte gefolgert werden, dass die Gerichte mit großer Zurückhaltung gegen den Widerspruch beklagter Ehegatten entschieden hatten und ein dringender Handlungsbedarf für eine Veränderung der Gesetzeslage nicht bestand.

Den Befürwortern der beabsichtigten Änderung gelang es jedoch, in einigen Zeitungen die derzeitige Scheidungspraxis so darzustellen, als ob es sich um einen rechtlichen Notstand handle und Scheidungen gegen den Widerspruch des unschuldigen Ehepartners die Regel in der Scheidungspraxis wären.<sup>206</sup>

Das CDU-Argument, dass die Entscheidung eines Richters, was er unter einer „sittlich tragbaren Grundlage“ zu verstehen habe, für katholische Christen belastend sein könnte, wurde von der SPD mit dem Hinweis pariert, dass hier bisher auch die katholischen Richter am Bundesgerichtshof keinerlei Probleme gesehen hätten.

---

<sup>203</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Dr. Böhm, CDU, S.9477

<sup>204</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Jahn, SPD, S. 9496

<sup>205</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 9466

<sup>206</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordnete Dr. Diemer-Nicolaus, FDP, S.9469

Das von der CDU/CSU besonders hervorgehobene Argument, es ginge bei dem Änderungsantrag um den verstärkten Schutz der Frau, wurde durch Eingaben zahlreicher Frauenverbände, die vor übereilten Entscheidungen warnten, relativiert:

„Ich nenne unter vielen nur den Deutschen Frauenring, den Verband berufstätiger Frauen, den Bund Deutscher Juristinnen.“<sup>207</sup>

„(...) hat auch der Heimkehrerverband dringend darum gebeten, von einer Verabschiedung der Gesetzesänderung in diesem Augenblick abzusehen, weil gerade Heimkehrer sehr häufig durch diese Paragraphen betroffen sind. (...) Ich erinnere daran, dass Zeitungen wie „Christ und Welt“ oder das „Sonntagsblatt“ dringend vor einer schnellen Verabschiedung gewarnt haben.“<sup>208</sup>

SPD und FDP zeigten sich besorgt durch Äußerungen von CDU/CSU-Kollegen, die von weiteren Schritten redeten, um

„die von ihrer Fraktion beklagten Säkularisierung unseres Ehrechts aufzuheben und das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Wegen der Bedeutung des von Ihnen gefassten Beschlusses müssen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen.“<sup>209</sup>

**Schlussabstimmung:** Die absolute Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion führte letztlich zur Annahme des Änderungsantrages und zur weitgehenden Abschaffung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht.

Die Bewertung dieses diskursiven Ereignisses fließt in die Gesamtbewertung der Ersten Oppositionsphase der SPD am Ende dieses Kapitels mit ein.

### **Bundestagswahl 17. September 1961**

Für die SPD war die Wahl 1961 die erste nach Verabschiedung des „Godesberger Programms“ vom November 1959; der Wahlkampf wurde vom Bau der Berliner Mauer am 13. August 1961 überschattet.

Für die CDU/CSU trat der 85jährige *Konrad Adenauer* zum vierten Mal als Kanzlerkandidat an, die SPD nominierte Berlins Regierender Bürgermeister *Willy Brandt* zu ihrem Spitzenkandidaten.

Die FDP wirbt mit dem Slogan „Mit der CDU, aber ohne Adenauer“. Nach der Wahl erklärte sich die FDP dann bereit, *Adenauer* nochmals zum Kanzler zu wählen, mit der Forderung, dass er das Amt nach zwei Jahren an einen Nachfolger abtreten solle.

Wahlergebnisse: CDU/CSU 45,3 %, SPD 36,2 %, FDP 12,8 %

Regierungskoalition: CDU/CSU und FDP,

Kanzler: *Konrad Adenauer*, ab 1963 *Ludwig Erhard*

---

<sup>207</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164.Sitzung, 28.6.1961, Abgeordnete Dr. Hubert, SPD, S. 9494

<sup>208</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164.Sitzung, 28.6.1961, Abgeordnete Dr. Hubert, SPD, S. 9495

<sup>209</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164.Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Wittrock, SPD, S. 9500

## 6. Zusammenfassende Bewertung:

### Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in der ersten Oppositionsphase 1949 - 1966

#### Haben sich die Leitideen der SPD von Ehe und Familie geändert?

Die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde auf der **parlamentarischen Ebene** von der Oppositionspartei SPD konsequent und unverändert vertreten: beginnend mit dem ersten Antrag der SPD<sup>210</sup>, der die Regierung unmittelbar nach Amtsantritt beauftragte, den Gleichberechtigungsgrundsatz Art. 3 Abs. GG umzusetzen. Es waren die Stimmen der SPD-Fraktion, die gegen eine Änderung des Art. 117 GG und damit gegen eine Verschiebung der Übergangsfrist vom 1. April 1953 votierten und somit das in Krafttreten des Gleichberechtigungsgrundsatzes zum 1. April 1953 erreichten.

Im Verlauf der Beratungen zu den Gesetzentwürfen zum Gleichberechtigungsgesetz<sup>211</sup> machte die SPD klare Aussagen zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes in Ehe und Familie, formulierte im eigenen Gesetzentwurf zu einem Gleichstellungsgesetz<sup>212</sup> sozialdemokratische Vorstellungen von gleichberechtigter Partnerschaft in Ehe und Familie und lehnte die Änderung des Art. 48 im Kontrollratsgesetz im FamRÄndG<sup>213</sup> kurz vor der Ende der 3. Legislaturperiode dezidiert ab. Wiederholt brachte die SPD-Bundestagsfraktion Anträge ein, die auf die Dringlichkeit einer Neuregelung des Unehelichenrechts hinwiesen, aber keine parlamentarische Mehrheit fanden.<sup>214</sup>

Auf der **programmatischen Ebene** werden die Leitideen ebenfalls beibehalten und im Einzelnen in zahlreichen Parteitagebeschlüssen, Konferenzen und familienpolitischen Programmen ausdifferenziert. Die Bekenntnisse der SPD zur Gleichberechtigung von Mann und Frau sind überaus zahlreich; sie sind in allen programmatisch relevanten Schriften verankert, ebenso in den vielfältigen Aktionsprogrammen und im Grundsatzprogramm der Partei. So heißt es beispielsweise im Dortmunder Aktionsprogramm vom Juli 1952:

„Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist stets für die politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung und für die Gleichstellung der Frau auf allen Rechtsgebieten eingetreten. Sie setzt sich für eine Reform des Ehe- und Familienrechts ein. Sie erstrebt auch für die Frau das Recht auf einen Arbeitsplatz und den Zugang zu allen Berufen, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen.“<sup>215</sup>

<sup>210</sup> 1. Deutscher Bundestag, Drs. 176 vom 3.11.1949, Antrag der SPD-Fraktion, Vgl. Kapitel V, S. 185/186 dieser Arbeit

<sup>211</sup> Vgl. Kapitel V, Seiten 189-215 dieser Arbeit

<sup>212</sup> 2. Deutscher Bundestag, Drs. 178 vom 13.1.1954, Gesetzentwurf d. SPD-Fraktion Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Familienrechts an Art. 3. Abs. 2 GG, Hrsg. vom Vorstand der SPD, Bonn 1952

<sup>213</sup> Vgl. 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, S. 9500f

<sup>214</sup> Vgl. 3. Deutscher Bundestag, Drs. 3/530, Begründung der Regierung S. 18

<sup>215</sup> Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt: Programmatische Dokumente der dtsh. Sozialdemokratie, S. 320

In ihrem umfangreichen „Sozialplan für Deutschland“,<sup>216</sup> den der Parteivorstand im Juli 1956 veröffentlichte, wurde das Thema „Familie“ programmatisch differenziert ausgearbeitet:

„*Deutschland soll ein sozialer Rechtsstaat werden, in dem Männer und Frauen mit ihren Familien frei von Furcht vor Not in Frieden und Freiheit, in wirtschaftlicher und sozialer Sicherheit leben können.*“<sup>217</sup>

Im Kapitel „Die Familie in der sozialen Sicherung“ wird Familie als Gegenpol „einer immer anonymen werdenden und sich immer ausschließlicher nach rationalen Gesichtspunkten organisierenden Gesellschaft“ angesehen; die Familie wird als „Stätte der Persönlichkeitsentwicklung und der Pflege sozial-kultureller Werte für das Individuum wie für die Gesellschaft“ bezeichnet. Die Funktionen, die die Familie in einer modernen Gesellschaft erfüllt, liegen in einer „auf engen persönlichen Bindungen basierenden Lebensgemeinschaft“, in der soziales Verhalten erlernt und erlebt wird:

„Die heutige Familie erfüllt das Bedürfnis nach persönlicher Nähe und Bindung, das um so stärker wird, je stärker der Einzelne in der Gesellschaft zum numerischen und austauschbaren Funktionsträger wird. Die Existenz des Menschen hängt in der modernen Massengesellschaft weitgehend davon ab, dass die Familie imstande ist, ihre personale Aufgabe zu erfüllen.“

Hier schließt sich die SPD der soziologischen Sichtweise an, dass die Familie einem Desintegrationsprozess unterliegt, sich einer wachsenden Emotionalisierung ausgesetzt sieht und sich immer mehr als Gegenpol gegen die Strukturen der Erwerbswelt und der Gesellschaft entwickelt.<sup>218</sup>

Der Familie sollte im Rahmen der sozialen Sicherung die Hilfe gegeben werden, die sie braucht, um ihre Funktionen erfüllen zu können.

„Es bedeutet keine Verkennung der immateriellen Werte der Familie, wenn anerkannt wird, dass ihr Bestand von der Gesellschaft her materiell gesichert werden muss. (...)“

„In einem System reiner Individual- und Leistungsentlohnung, das den Familienaufwand dem Grundsatz nach nicht berücksichtigt, ist die Familie mit Kindern aufs schwerste benachteiligt. Eine „Wirtschaftsordnung, die nur die marktbezogene Arbeitsleistung bewertet,“ wird zur Gefahr für die Familie.“<sup>219</sup>

„In der Industriegesellschaft aber bedeutet das Aufziehen von Kindern – ökonomisch gesehen – eine Investition, deren Ertrag nicht der Familie selbst, sondern der Gesellschaft zugute kommt. Es ist die Jugend von heute, die das Sozialprodukt von morgen schafft, aus dem alle, auch diejenigen, die selbst keine Kinder aufgezogen haben, einst leben werden.“<sup>220</sup>

Hier bezieht die SPD eine konträre Position zur Politik *Adenauers*, der der Ansicht war, dass die Kosten für die Reproduktion weitgehend privatisiert werden können („Kinder kriegen die Leute immer“) und es keiner weiteren Umverteilung zwischen Menschen mit und ohne Kin-

Vgl. Jahrbuch der SPD 1952/53, S. 280

<sup>216</sup> „Sozialplan für Deutschland“, Hrsg. SPD-Vorstand, Mai 1956, Vorwärts-Verlag

<sup>217</sup> „Sozialplan für Deutschland“, Hrsg. SPD-Vorstand, Mai 1956, Vorwärts-Verlag, Einleitung (Herv.i.Org.)

<sup>218</sup> Vgl. Kapitel I, S. 41ff dieser Arbeit

<sup>219</sup> Vgl. Kapitel I, S.76 dieser Arbeit

<sup>220</sup> Vgl. „Sozialplan für Deutschland“, Hrsg. SPD-Vorstand, Mai 1956, Vorwärts-Verlag

der bedürfe. Wie verhängnisvoll die Ausrichtung des Steuersystems und der Sozialversicherungssysteme an der Erwerbsarbeit und nicht auch an der Familienarbeit war, kann bis heute besichtigt werden.<sup>221</sup>

In den „Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik“, die vom Parteivorstand im April 1961 in Ausführung des Godesberger Programms von 1959 herausgegeben wurden, nennt die SPD programmatisch auch erstmals explizit die Ehe:

#### *1. Bedeutung der Familie*

„Die Ehe als Kern der Familie ist eine für die Dauer gegründete rechtliche, wirtschaftliche, sittlich-geistige und für die religiös Gebundenen auch in ihrem Glauben beruhende Lebensgemeinschaft.“<sup>222</sup>

#### *2. Die gewandelte Lage der Familie*

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zusammen mit dem volkswirtschaftlich und staatspolitisch stark vermehrten Bedarf an Arbeitskräften haben die Frau in einem bisher unbekanntem Ausmaß veranlasst, eine berufliche Tätigkeit außer Haus zu übernehmen. (...) Die Gleichberechtigung der Frau wandelte ihre Stellung in der Gesellschaft und führte sowohl zu einer Entfaltung ihrer Kräfte als auch zu starken Belastungen für sie, denen sie nur gewachsen sein oder von denen sie nur befreit werden kann, wenn ihr umfassende Hilfe zuteil wird.“<sup>223</sup>(...)

„Eine sachdienliche Familienpolitik muss auf alle Werte, die die Familie auszeichnen, insbesondere ihre sittlich-seelische und geistig-kulturelle Bedeutung, angemessen sein und ohne Verletzung der Intimsphäre auf geeignete Weise Bedacht nehmen.“<sup>224</sup>

Bei der finanziellen Unterstützung der Familien führte die SPD einen sehr beharrlichen Kampf gegen die christdemokratische Politik, die über Freibetragsregelungen die Familien unterstützte: je höher das Einkommen, desto größer die steuerliche Entlastung durch die Freibeträge. Die SPD dagegen wollte einheitlich hohe Kinderbeihilfen, heute Kindergeld genannt, aus Steuermitteln finanziert und die Abschaffung der Freibeträge. Die CDU/CSU wollte erst ab dem dritten Kind ein Kindergeld, für die „Normalfamilie“ mit zwei Kindern sollte der Lohn des Vaters ausreichen; diese Regelung trat 1955 in Kraft und wurde nicht nur von der SPD, sondern auch von den Kirchen und Sozialverbänden als mangelhaft angesehen. Kindergeld und Kinderfreibeträge waren an Personen gerichtet, die erwerbstätig waren, für Kinder zu sorgen hatten und in einer Berufsunfallversicherung versichert waren. Zahlreiche Familien in der Bevölkerung blieben nach diesen Kriterien vom Kindergeldbezug ausgeschlossen: zu diesem Zeitpunkt hatten gerade einmal 20 Prozent der Familien mehr als zwei Kinder, alle Väter und Mütter im Öffentlichen Dienst oder in Privathaushalten waren ausgeschlossen, ledige Mütter hatten selten drei Kinder und sie erhielten nur dann Kindergeld für mehr als zwei Kinder, „wenn das Sorgerecht für alle Kinder ausschließlich der Mutter zu-

---

<sup>221</sup> Vgl. Borchert, Jürgen, Renten vor dem Absturz, Frankfurt 1993, S.175-205

<sup>222</sup> Jahrbuch der SPD 1960/61, Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik, S. 465

<sup>223</sup> Jahrbuch der SPD 1969/61, Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik, S. 466

<sup>224</sup> Jahrbuch der SPD 1969/61, Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik, S. 467

steht“<sup>225</sup> und diese beispielsweise im Handwerk oder in der Industrie und damit unfallversichert war. Da die Konzeption der Regierung jahrelang auf heftige Ablehnung stieß, kam es zu einer Neukonzeption: seit dem 1. Juli 1964 zahlte die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allen Familien Kindergeld ab dem zweiten Kind aus Steuermitteln.<sup>226</sup>

### **Welche Akzeptanz fanden die Leitideen der SPD zu Ehe und Familie?**

Die Leitidee der SPD von der Gleichberechtigung von Mann und Frau steht im Widerspruch zur Form des in der Bevölkerung akzeptierten männlichen Ernährermodells und der Hausfrauenehe.

#### **Das männliche Ernährermodell**

Wie der Diskurs um das Gleichberechtigungsgesetz zeigte, wurden in den Jahren der konservativen Regierung Männer und Frauen als komplementäre, sich notwendig ergänzende Geschlechter angesehen, d.h., die Geschlechterdifferenz definierte die Begrifflichkeit von Männlichkeit und Weiblichkeit. Das Gegensatzpaar, in der sich daraus ergebenden sozialstaatlichen Entwicklung war nicht Mutter und Vater, sondern männlicher Familienernährer und verheiratete Mutter.

In der Folge konstruierte das Ehe- und Familienrecht die Ehegattenbesteuerung und das Sozialrecht,<sup>227</sup> das stets auf der Geschlechterpolarität beruhte und die Einverdienererehe zur Norm gesetzlicher Regelungen erhob. Steuerliche Freibeträge für den nicht-erwerbstätigen Ehepartner wurden in den 50er Jahren mehrfach erhöht; die gemeinsame steuerliche Veranlagung machte eine Erwerbstätigkeit beider Ehepartner völlig unattraktiv; die beitragsfreie Versicherung des Nicht-Erwerbstätigen Teils erhöhte dagegen die finanzielle Attraktivität der Einverdienererehe.

*Wuermeling* propagierte die gemeinsame steuerliche Veranlagung der Ehepartner, die zu einer Steigerung des Steuersatzes führte, als Mittel zur Einschränkung der Ehefrauenerwerbstätigkeit und wandte sich gegen die getrennte Veranlagung, denn sie biete Anreize für eine Berufstätigkeit von Ehefrauen, die nicht familienfördernd sei.<sup>228</sup> Erst nachdem das Bundesverfassungsgericht die obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten für verfassungswidrig erklärt hatte, konnten die Eheleute nach der Steuerreform von 1958 zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung wählen. Die gemeinsame Veranlagung basierte auf dem Prinzip des Ehegattensplitting, das die Steuerprogression minderte und gegenüber der Zusammenveranlagung ohne Splitting steuerentlastend wirkte. Das Splittingverfahren benachteiligte Ehen, in denen beide Ehepartner ein ähnlich hohes Einkommen hatten und

---

<sup>225</sup> Kindergeldgesetz (KGG), 1954, § 3, Abs.1 Satz 1

<sup>226</sup> Vgl. Bundeskindergeldgesetz vom 18.4.1964, BGBl. I 1964, S. 265

<sup>227</sup> Vgl. Kickbusch, Ilona/ Riedmüller, Barbara: Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Ffm, 1984

<sup>228</sup> Wuermeling, Franz-Josef, Gemeinsame Veranlagung der Ehegatten: Keine „Ehestrafsteuer“.

Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr.212,10.11.1954, S.1124f



begünstigte die Alleinverdiener Ehe oder Ehen, in denen ein Partner geringfügig dazuverdiente.

Auch die Steuerreform von 1958 war so angelegt, dass sie die Konstruktion eines Komplementärpaares aus männlichem Familienernährer und nicht-erwerbstätiger Ehefrau oder allenfalls hinzuverdienenden Ehefrau unterstützte; dazu kam, dass das Ehegattensplitting sich nicht an der Situation der Familie, sondern an dem Ehemodell „Ehemann als Alleinverdiener“ orientierte und damit die Lebensform Ehe begünstigte. Alle familienpolitischen Maßnahmen der christdemokratischen Regierung waren auf die Rekonstruktion der „Normalfamilie“ ausgerichtet.

Die SPD vertrat das Prinzip der Individualbesteuerung, das heißt, das Modell einer getrennten Veranlagung, da sie in der Berufstätigkeit und der ökonomischen Unabhängigkeit eine wichtige Voraussetzung für die gleichberechtigte Stellung der Frau in der Gesellschaft sah.

### **Die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau**

stand im Widerspruch zum Prinzip der Geschlechterpolarität.

Die Ausprägung des Familienernährer-Modells korrelierte mit einer restriktiven öffentlichen Meinung zur Erwerbstätigkeit von Müttern und verheirateten Frauen.

Die Angst vor einer grundlegenden Erschütterung der bisherigen Geschlechterverhältnisse führte in der Öffentlichkeit zu Befürchtungen, dass sich die bürgerliche Kleinfamilie in Auflösung befinde.<sup>229</sup>

Die Familiensoziologie diskutierte die „Krise der Familie“ – und damit verbunden auch die Rolle der Ehefrauen und Mütter. Frauen- und Müttererwerbsarbeit wurde zu einem Thema im wissenschaftlichen Diskurs.<sup>230</sup> Schelsky, Politikberater in den 50er Jahren, befürchtete „eine Ausdehnung der Versachlichungsprozesse der Moderne auf Frauen und eine damit einhergehende Entinnerlichung der Familie“.<sup>231</sup> Der zivilisationskritische Diskurs damaliger Zeit verband die Destabilisierungs- und Umbruchserfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit mit dem neuen Feindbild der DDR, an dem die unerwünschten Folgen der Modernisierung angeblich beispielhaft zu sehen seien, in dem der Staat die Frauen zur Erwerbstätigkeit zwingen und dadurch die Familie als emotionale und soziale Einheit zerstöre.<sup>232</sup>

Durch die Wiederherstellung der traditionellen Familie sollte immer auch eine „Fluchtburg“, eine Gegenstruktur und ein Bollwerk gegen die gefühlsentleerten Strukturen des kapitalistischen Wirtschaftens errichtet werden.

---

<sup>229</sup> Frevert, Ute: Frauen-Geschichte, ebda., S. 253ff

<sup>230</sup> Vgl. Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, Dortmund 1953  
Vgl. Speck, Otto: Kinder erwerbstätiger Mütter. Ein soziologisch-pädagogisches Gegenwartsproblem, Stuttgart 1956

<sup>231</sup> Schelsky, Helmut: Wandlung der deutschen Familie in der Gegenwart, ebda., S. 308f

<sup>232</sup> Vgl. Frevert, Ute: Frauen-Geschichte, ebda., S. 269f

Die weit verbreitete negative Bewertung der Erwerbstätigkeit von Müttern und verheirateten Frauen war in der Anfangsphase der Bundesrepublik angesichts hoher Arbeitslosenzahlen durchaus funktional; doch schon Mitte der 50er Jahre, mit dem ersten wirtschaftlichen Aufschwung, stand der Verzicht auf weibliche Erwerbsarbeit den Interessen der Wirtschaft diametral entgegen. Bis zum Mauerbau 1961 konnte der Arbeitskräftemangel durch mehr als drei Millionen überwiegend männliche Flüchtlinge aus der DDR gedeckt werden. Die christdemokratische Regierung wollte nicht die Arbeitskraftreserven der Mütter und Ehefrauen mobilisieren, sondern empfahl der Wirtschaft, den Engpass durch ausländische Arbeitskräfte zu decken.<sup>233</sup>

In der Realität gab es jedoch eine steigende Zahl von erwerbstätigen Frauen und Müttern: Fakt war, dass sich die Erwerbsquote von Ehefrauen von 1950 bis 1960 von 26 auf 36 % und bis 1970 auf ca. 41 % erhöhte. Die Erwerbsquote von Müttern mit Kindern unter 15 Jahren lag 1950 bei 23 % und 1961 bei knapp 33 % - stagnierte und stieg Ende der 70er Jahre auf über 40 %.<sup>234</sup>

### **Die Begründung der Geschlechterpolarität durch die Wissenschaft**

Wissenschaftliche Untersuchungen versuchten, die Schädlichkeit der Müttererwerbsarbeit nachzuweisen:

Die Folgen der Erwerbstätigkeit der Mutter wurden im wissenschaftlichen und politischen Diskurs unter dem Stichwort „Doppelbelastung“ erörtert, befürchtet wurde die negative Auswirkung dieser Belastung auf das Familienleben.

Das andere Stichwort war der Begriff „Schlüsselkinder“, so wurden Kinder genannt, die mit dem Hausschlüssel um den Hals in die Schule gingen, da ihnen nach ihrer Rückkehr zu Hause niemanden die Türe öffnete. Zeitgenössische Untersuchungen zeigten zwar, dass die Zahl der sogenannten Schlüsselkinder viel geringer war, als von offizieller Seite behauptet, da die meisten Kinder während der Berufszeit der Mutter von Verwandten oder anderen Personen betreut wurden. Dennoch hielt sich in der Öffentlichkeit hartnäckig die Vorstellung von ca. drei Millionen durch ihre berufstätigen Mütter vernachlässigten Kinder.<sup>235</sup>

Pädagogische und sozialwissenschaftliche Forschungen kamen bei der Frage, ob Kinder erwerbstätiger Mütter in schulischen Leistungen oder im sozialen Verhalten Defizite aufweisen, zu keinen übereinstimmenden und wirklich validen Ergebnissen.<sup>236</sup>

Die soziologische Familienforschung fragte nach den Motiven mütterlicher Erwerbsarbeit und entwickelte daraus eine Kategorisierung.

---

<sup>233</sup> Vgl. Kolbe, Wiebke: Elternschaft im Wohlfahrtsstaat, Frankfurt 2002, S. 69

<sup>234</sup> Vgl. Frevert, Ute: Frauen-Geschichte, Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit, Frankfurt 1986, Tabelle S. 290

<sup>235</sup> Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft, (Frauen-Enquete)5. Deutscher Bundestag, Drs. V/909, 1966, S. 18f

<sup>236</sup> Vgl. Frevert, Ute: Frauen-Geschichte, ebda., S. 256.

Unterschieden wurde nach

dem „Notmotiv“ ,hier sicherte die mütterliche Erwerbsarbeit die Existenz der Familie;

dem „Aufbaumotiv“ ,hier sollte die Erwerbsarbeit zum Erreichen eines bestimmten Lebensstandards beitragen;

dem „psychologischen Motiv“, hier war die Liebe zum Beruf und der Wunsch nach Unabhängigkeit durch eigenes Einkommen die Motivation für die Erwerbstätigkeit.<sup>237</sup>

Diese Motiv-Kategorisierung wurde den entsprechenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen zugeordnet:

So gab es Frauen des „Hausmuttertypus“, die ausschließlich erwerbstätig waren, um der Familie zu nützen; diese Art von Berufstätigkeit wurde deutlich positiver beurteilt, als die Berufstätigkeit des „familienentfremdeten Berufsfrauentypus“, der „das Leben voll ausschöpfen wollte, selbst wenn es auf Kosten der Familie geht.“<sup>238</sup>

Da alle Untersuchungen zu dem Ergebnis kamen, dass die Mütter zum überwiegenden Teil aus wirtschaftlichen Gründen erwerbstätig waren, und gleichzeitig gesellschaftlicher Konsens bestand, dass eine solche Erwerbstätigkeit nicht erwünscht war, suchte man politisch nach Möglichkeiten, das Familieneinkommen steuerlich zu entlasten.

Die angloamerikanische Hospitalismus- und Deprivationsforschung der 40er und 50er Jahre erlebte mit einiger Verzögerung in der zweite Hälfte der 60 Jahre in Westdeutschland eine neue Hochphase. Unter mütterlicher Deprivation verstand man den Entzug mütterlicher Zuwendung in den ersten Lebensjahren des Kindes. Die mütterliche Zuwendung galt als die zentrale Voraussetzung zur positiven Entwicklung des Charakters und der Intelligenz. Diese Deprivationsforschung, die sich in ihren Studien auf Heimkinder bezog und wissenschaftlich eigentlich nicht auf normale Familienverhältnisse übertragbar war, wurde mit zunehmendem wirtschaftlichen Aufschwung in der BRD aufgegriffen.<sup>239</sup> Tenor war, dass die Mutter während der Aufbauphase in den 50er Jahren zu wenig Zeit für das Kleinkind gehabt habe, es jetzt aber allen besser gehe und die Gesellschaft es sich nun leisten könne, den Müttern ausschließlich die Familienarbeit zuzuweisen.

Bundes- und Landesregierungen holten sich die Münchner Kinderärzte *Hellbrügge*<sup>240</sup> und *Pechstein* als Kronzeugen, die nicht müde wurden, von den schädigenden Einflüssen der Erwerbstätigkeit auf das Kind zu sprechen. *Pechstein*<sup>241</sup> entwickelte den Terminus des „sozi-

---

<sup>237</sup> Vgl. Pfeil, Elisabeth: Die Berufstätigkeit von Müttern. Eine empirisch-soziologische Erhebung, Tübingen, 1961, S. 76ff

Vgl. Frauen-Enquete, 5. Deutscher Bundestag, Drs. V/909, S.78

<sup>238</sup> Vgl. Pfeil, Elisabeth: Die Berufstätigkeit von Müttern, ebda., S. 78f

Vgl. Frevert, Ute: Frauen-Geschichte, ebda., S. 256f

<sup>239</sup> Vgl. Hellbrügge, Theodor: Zur Problematik der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Anstalten – Hospitalismus und Deprivation, in: Handbuch der Kinderheilkunde. Bd. 3, Berlin 1966, S.384-404

<sup>240</sup> Vgl. Hellbrügge, Theodor (Hrsg.): Kindliche Sozialisation und Sozialentwicklung, München 1975

<sup>241</sup> Pechstein, Johannes: Hilfe für das sozial behinderte Kind, in: Sonderdruck der BzGA, Köln, 1972

al behinderten Kindes“ dazu zählten, erstens nicht-ehelich geborene Kinder, zweitens Scheidungskinder und drittens Kinder außerhäuslich erwerbstätiger Mütter.

Wissenschaftler richteten nahezu leidenschaftliche Appelle an die Gesellschaft, junge Mütter von der Erwerbstätigkeit abzuhalten. Das Expertenwissen fiel auf einen gesellschaftlichen Boden, der in der Nicht-Erwerbstätigkeit der Mütter von Kleinkindern einen zivilisatorischen Fortschritt gegenüber den Nachkriegszeiten sah: in den 70er Jahren war die Vorstellung, das Kleinkind brauche in den ersten drei Jahren einen kontinuierlichen engen Kontakt zur leiblichen Mutter, auch in der Bevölkerung inzwischen schon fest verankert.

Wer hier als Mutter andere Wege ging, war eine „Rabenmutter“. Die „Selbstverwirklichung der Frau“ durch Erwerbstätigkeit wurde heftig kritisiert – konservativen Kräften kam dieser Diskurs sehr entgegen, da er die bewährte Familien- und Geschlechterordnung tradierte.

Ende der 60er Jahre gab es erste Überlegungen, wie der Einkommensverlust einer Mutter, die wegen der Betreuung von Kleinkindern zu Hause blieb, durch eine wohlfahrtsstaatliche Leistung abgemildert werden könnte.

Die SPD schickte beim Thema der Erwerbstätigkeit von Mütter keine eindeutigen, sondern eher ambivalente Botschaften:

Einerseits forderte und unterstützte die SPD zahlreiche Maßnahmen zur Chancengleichheit von Männern und Frauen im Berufsleben, wie beispielsweise bessere Einstellungs- und Aufstiegschancen, vermehrte Weiterbildungsmöglichkeiten, Abschaffung des Niedriglohnssektors, mehr Frauen in technische Berufe; vielfach wagte die SPD zumindest in ihrer Programmatik hier auch den Konflikt mit den Gewerkschaften, die sich unverbrüchlich am männlichen Arbeitnehmer, der 45 Jahre in Vollzeit erwerbstätig ist und dann als „Eckrenter“ seinen Lebensabend verbringt, orientierten. Kontinuierlich forderte die SPD bessere Bildungs- und Ausbildungschancen für Mädchen, immer mit dem Hinweis, dass eine Ehe keine sichere Versorgungsanstalt darstelle; Ziel war stets die ökonomische Unabhängigkeit der Frau.<sup>242</sup>

Andererseits sah sich die SPD hier zu einer gewissen Aufweichung ihrer ursprünglichen Position, dass auch Mütter erwerbstätig sein sollten, genötigt:

Der sozialistische Gesellschaftsentwurf nach *Bebel*, der es als gesellschaftliche Aufgabe ansah, die Berufstätigkeit der Frau und der Mutter durch angemessene Rahmenbedingungen zu ermöglichen,<sup>243</sup> konnte in den Zeiten des Kalten Krieges und der Systemkonkurrenz zur DDR von der SPD nicht einfach übernommen werden. Angesichts der gesellschaftlichen Diskussion über die Folgen der Müttererwerbstätigkeit und deren angeblicher wissenschaftlicher Fundierung, waren politische Forderungen nach einem flächendeckenden Angebot nach Ganztageschulen und ganztägigen Kinderbetreuungseinrichtungen zur besseren Vereinbarkeit der Erwerbstätigkeit mit den Familienaufgaben politisch nicht opportun. Dazu kam,

---

<sup>242</sup> Vgl. Tagung der SPD zu „Problemen weiblicher jungen Menschen“, Königstein Oktober 1954

<sup>243</sup> Vgl. Kapitel III, S. 115ff dieser Arbeit ...

dass die Arbeiterfamilien, und damit ein Teil der Mitglied- und Wählerschaft der SPD, ihren neu erworbenen Wohlstand als lang ersehnte Möglichkeit ansahen, dem bürgerlichen Familienmodell näher zu kommen – der Satz „meine Frau muss nicht arbeiten gehen“ drückte den Stolz des Arbeiters darüber aus, endlich seine Familie selbständig ernähren zu können. Die Erwerbstätigkeit von Müttern als Selbstverständlichkeit im Rahmen der Gleichberechtigung zum politischen Ziel zu erheben, war zu dieser Zeit selbst in der eigenen Mitgliedschaft nur begrenzt möglich.

Die SPD modifizierte ihre Aussagen zur Erwerbstätigkeit von Müttern dahingehend, dass „aus wirtschaftlicher Not“ keine Mutter mit Kleinkindern oder schulpflichtigen Kindern gezwungen sein sollte, erwerbstätig zu sein; jedes andere Motiv zur Berufstätigkeit wurde jedoch akzeptiert.

So wird im „Sozialplan der SPD“ von 1956/57 zum Problem der berufstätigen Mütter mit Kindern gesagt, dass dieser Konflikt „in der gegenwärtigen Situation von der Frau her nicht zu lösen sei“<sup>244</sup>. Neben einem ausreichenden Familieneinkommen sei es notwendig,

„für Frauen mit Kindern Möglichkeiten zu schaffen, Berufstätigkeit und Mutterpflichten so miteinander zu verbinden, dass die Frau beiden Anforderungen ohne ständige Überforderung gerecht werden kann und sich der Anschluss an den Beruf erhalten lässt“.

„Wir sind der Auffassung, dass es heute darum geht, der Frau zu helfen, die Brücke zu schlagen zwischen dem Beruf, der der Frau zur Entfaltung ihrer Begabung und zu ihrer persönlichen Unabhängigkeit hilft, und ihrer Aufgabe in der Familie.“<sup>245</sup>

In den „Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik“ vom April 1961<sup>246</sup> heißt es:

„Die Familie ist die beste Grundlage für eine gesunde, körperliche und sittliche Entwicklung des Kindes. Mütterliche Liebe ist für die gute Entfaltung des Kleinkindes unersetzlich. (...) Aufgabe der Gesellschaft ist es, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der einzelne seine eigene Verantwortung selbständig für die Familie tragen kann.“<sup>247</sup>

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird ausgeführt:

„Der Kindergarten erfüllt eine wichtige Aufgabe. Er kann die Erziehung in der Familie nicht ersetzen, wohl aber ergänzen. Für die Kinder von Müttern, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, sind in größerem Umfange Maßnahmen erforderlich, wie Tageseinrichtungen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern sowie für Schulkinder während der Abwesenheit ihrer Mütter.“<sup>248</sup>

Die Forderung nach Kinderbetreuungseinrichtungen war in den ersten zwei Dekaden der jungen Bundesrepublik keineswegs eine Selbstverständlichkeit und stieß vor allem auf kommunaler Ebene auf große Zurückhaltung. Eine eventuelle Ausweitung der Berufstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern hätte den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen auf die Dauer unerlässlich gemacht und den Kommunen und Landkreisen, die gesetzlich dafür zuständig waren, erhebliche Kosten verursacht. Das heutige Wissen um den pädagogische Nutzen

---

<sup>244</sup> „Sozialplan für Deutschland“, Hrsg. vom Parteivorstand der SPD, Vorwärts Mai 1956

<sup>245</sup> Jahrbuch der SPD 1962/63, Bundesfrauenkonferenz 1963, S. 355

<sup>246</sup> Jahrbuch der SPD 1960/61, Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik, S. 465-470

<sup>247</sup> Jahrbuch der SPD 1960/61, Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik, S. 467

<sup>248</sup> „Richtlinien sozialdemokratischer Familienpolitik“, Jahrbuch 1960/61, S. 469

der Erziehung in einer Gruppe von altersgleichen Kindern war damals kein Allgemeinwissen und wurde von wissenschaftlicher Seite auch nicht propagiert.

Offensichtlich konnte sich die SPD der Wirkungsmacht des damaligen öffentlichen Diskurses um das Kindeswohl nicht entziehen und geriet fortan bei dieser Thematik inhaltlich in eine Unschärfe und Inkonsequenz, die sich der Bevölkerung gegenüber nicht eindeutig vermitteln ließ. In den 50er und 60er Jahren wusste die Bevölkerung, dass die Unionsparteien eine Teilzeit-Berufstätigkeit der Mutter frühestens nach dem Grundschulalter des Kindes für einigermaßen vertretbar halten und dass diese Parteien familienpolitisch die Nicht-Erwerbstätigkeit der Mütter auch finanziell unterstützen: die Botschaften der Unionsparteien waren eindeutig, verständlich und an familienpolitischen Maßnahmen erkennbar.

Die differenzierte Position der SPD war dagegen für die Bevölkerung nicht klar einzuordnen: Einerseits positionierte sich die SPD eindeutig für eine vermehrte Erwerbstätigkeit von Frauen, andererseits konnte sie sich nicht dazu durchringen, das Leitbild des Zweiernährer-Modells konsequent als Zielvorgabe zu benennen. Das Zweiernährer-Modell hätte eine zeitlich begrenzte Auszeit für Mütter mit Kleinkindern durchaus mit einbeziehen können; außerdem hätte dieses Modell eine Rotationsvarianz bei der Kinderbetreuung zwischen Vater und Mutter ermöglicht.

Auch bei dem Thema der Erwerbstätigkeit von Müttern wurde von Seiten der Kirchen und der christlich-bürgerlichen Parteien die Systemkonkurrenz zur DDR negativ in Anspruch genommen: das Zerrbild einer Kollektiverziehung von Kindern, die nur dem Zweck der ideologischen Indoktrination gelte und den Kindern jeglichen Freiraum zur individuellen Entwicklung nehme, wurde fleißig propagiert. Bilder von Kindern, die „nach Plan“ auf das Töpfchen gesetzt wurden und schon morgens in Reih und Glied sozialistische Lieder singen mussten, dienten der Propaganda für das westdeutsche Familienmodell und das offensichtlich mit ziemlichem Erfolg:

In einer Umfrage, die sich nach der Akzeptanz eines Gesetzes, durch das die Erwerbstätigkeit für Mütter mit Kindern unter 10 Jahren verboten werden sollte, erkundigte, antworteten 59 Prozent der Befragten mit „Ja“: Männer zu 55 Prozent, Frauen zu 61 Prozent.<sup>249</sup>

### **Die sozialdemokratische Leitidee von der Ehe als säkularem Privatvertrag**

stand im Widerspruch zur hohen gesellschaftlichen Akzeptanz der christlich-bürgerlichen Eheauffassung dieser Zeit.

Innerhalb der SPD hatte sich seit *Bebels* Zeiten die damalige Diktion der „verlogenen bürgerlichen Versorgungsehe“ versus der „ehrlichen Liebesheirat des Proletariats“<sup>250</sup> abge-

---

<sup>249</sup> Jahrbuch der öffentlichen Meinung, Jahrgang 1958-1964, Allensbach 1965, S.383

schwächt und war in dieser Form nicht mehr im Sprachgebrauch der Partei. Die Diskussionen während der Jahre der Weimarer Republik zu verschiedenen Ehe-Formen, wie beispielsweise zur Kameradschaftsehe, zur Ehe auf Probe oder zur freien Liebe, dem Zusammenleben ohne Trauschein, waren den Kirchen und Konservativen noch gut in Erinnerung. So verwendete zum Beispiel *Wuermeling* in seiner Grundsatzrede<sup>251</sup> bei seinen Ausführungen zum schädlichen Einfluss des Individualismus den Begriff „Kameradschaftsehe“, rekurrierte historisch auf vergangene Diskurse, die innerhalb der Sozialdemokratie geführt wurden. *Wuermeling* instrumentalisierte die Historie, um den Generalverdacht der „christlichen Partei“ gegen die „nicht-christliche Partei“ zu nähren. Die SPD bemühte sich nach 1949 immer wieder, darauf hinzuweisen, dass es auch in der SPD konfessionell gebundene Mitglieder gebe<sup>252</sup>; im Godesberger Programm von 1959 wird die Akzeptanz des „besonderen Auftrags und die Eigenständigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften“<sup>253</sup> zum ersten Mal in einem sozialdemokratischen Grundsatzprogramm erwähnt; Anfang der 70er Jahre wird eine Arbeitsgruppe „Christen in der SPD“ gegründet und Präsidiumsmitglieder der Partei werden zu „Kirchenbeauftragten“ ernannt.

Im parlamentarischen Diskurs um das Gleichberechtigungsgesetz finden sich mehrere Bekenntnisse von SPD-Abgeordneten zur Ehe als Lebensform<sup>254</sup>, die jedoch als persönliche Meinungsäußerungen zu werten sind.

Die Ehe wird von der SPD als eine auf Dauer geschlossene Verbindung von Mann und Frau betrachtet, die auf einem säkularen Privatvertrag und der Gleichberechtigung der Ehepartner basiert und nach gesetzlichen Regelungen auflösbar ist. Die Auffassung der Katholischen Kirche von Ehe als einer sakramental begründeten, von Gott geschaffenen und unauflösbaren Verbindung von Mann und Frau und auch die Meinung der Evangelischen Kirche, die sich ebenfalls bei der Ehe auf eine Einrichtung göttlicher Ordnung beruft, lassen, da sie auf einer religiösen Glaubensüberzeugung basierten, keinerlei Annäherung zur säkularen Ehe-auffassung der SPD zu.

Die „Verteidigung der Ehe“ geschah in den 50er und 60er Jahren auch zwischen den Konfessionen: sogenannte „Mischehen“, Ehen zwischen Partnern unterschiedlicher Konfessionen, wurden, „da ihre Zahl in einer Zeit erodierender Milieugrenzen bedrohlich anwuchs“,<sup>255</sup> vor allem von der Katholischen Kirche entschieden bekämpft. Nach dem II. Vatikanum<sup>256</sup> wurden

<sup>250</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 110 dieser Arbeit

<sup>251</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 142 dieser Arbeit

<sup>252</sup> Vgl. Kapitel V, Seite 205 dieser Arbeit

<sup>253</sup> Vgl. Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt, Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, ebda., Godesberger Programm 1959, S. 339

<sup>254</sup> Vgl. 2.Deutscher Bundestag, 15.Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Metzger, SPD, S. 495, S. 498

<sup>255</sup> Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.V, S. 370

<sup>256</sup> II. Vatikanisches Konzil, 1962 - 1965

Mischehen erlaubt, wenn der katholische Ehepartner die Zusage gab, dass die Kinder dieser Ehe katholisch getauft und erzogen würden.<sup>257</sup>

### **Die Leitidee vom erweiterten Familienbegriff**

stand im Widerspruch zur Restitution der christlich-bürgerlichen „Normalfamilie“, bestehend aus einem verheirateten Ehepaar mit Kindern.

Wie im Kapitel IV<sup>258</sup> über die Nachkriegszeit beschrieben, existierten nach Kriegsende zahlreiche unterschiedliche Familienkonstellationen: es gab die erweiterte Familienkonstellation mit mehreren Generationen und Verwandten; es gab zahlreiche weibliche Haushaltsvorstände, die verwitwet oder in Erwartung ihrer kriegsgefangenen Männer waren, und es gab die sogenannte „Onkel-Ehe“, die dem Erhalt der Rente diente. Die Erfahrungen unterschiedlicher Familienkonstellationen führten in den Jahren nach dem Krieg und nach der Gründung der Bundesrepublik aber nicht zu einer Akzeptanz oder zu wenigstens mehr Toleranz gegenüber einer Pluralität von Familienformen. Die Sehnsucht der Bevölkerung nach Ordnungsstrukturen und einer von früher gekannten Normalität richtete sich auf die Restitution der klassischen Normalfamilie, die auch der Zielsetzung der christdemokratischen Regierung entsprach. Mit zunehmend steigendem Lebensstandard und der ökonomischen Möglichkeit nahezu aller Schichten, das bürgerliche Familienmodell auch zu leben, wurde sogar eine gestiegene Intoleranz gegenüber anderen Familienformen registriert.<sup>259</sup> Die Diskriminierung der unverheirateten Mutter war gesellschaftlich alltägliche Praxis, beispielsweise bei der Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche oder der Zuteilung von Kindergarten-Plätzen. Auf gesetzlicher Ebene galten unverändert die Regelungen des BGB: das nicht-eheliche Kind war mit seinem leiblichen Vater nicht verwandt und hatte keine Erbansprüche; die nicht verheiratete Mutter konnte, nach der Änderung im FamRÄndG 1961, auf Antrag und nach Prüfung auf Eignung immerhin nun die Vormundschaft für ihr eigenes Kind erhalten.

„Es würde aber zu weit gehen, der unehelichen Mutter ganz allgemein Kraft Gesetzes die volle elterliche Gewalt über ihr Kind zu geben, denn nicht alle unehelichen Mütter besitzen die hierzu erforderlichen Eigenschaften.“<sup>260</sup>

Die gesellschaftliche Stigmatisierung des nicht-ehelich geborenen Kindes wurde auch durch wissenschaftliche Kategorisierungen untermauert: bei der Klassifizierung des „sozial behinderten Kindes“ nach *Pechstein* stand das „uneheliche Kind“ an erster Stelle, vor den Scheidungskindern und den Kindern berufstätiger Mütter.<sup>261</sup> Dazu kam, dass in den 50er und 60er Jahren die Konfessionsschule auch als allgemeine Grundschule in manchen Bundesländern weit verbreitet war, eine uneheliche Geburt nach dem Verständnis der Kirche mit Schuld und

---

<sup>257</sup> Vgl. Exkurs „Das katholische Familienleitbild“ Kapitel III, Seiten 124-131 dieser Arbeit

<sup>258</sup> Vgl. Kpt. IV, Seite 162 dieser Arbeit

<sup>259</sup> Vgl. Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess, Wiesbaden 2005, S.239ff

<sup>260</sup> 3. Deutscher Bundestag, Drs. 3/530, Begründung FamRÄndG, S. 18

<sup>261</sup> Vgl. Kapitel V, Seite 236 dieser Arbeit



Sühne konnotiert wurde und die unehelichen Kinder in diesen Schulen oft als lebende Beispiele eines negativen Lebenswandels betrachtet wurden. Es gibt zahllose Berichte von unehelichen Kindern aus der Zeit nach 1949, die davon erzählen, dass sie vom „Makel der unehelichen Geburt“ lebenslang begleitet wurden.

Ihren Anteil an dieser Situation hatten auch die rigorosen Scheidungsmodalitäten, die eine Scheidung so erschwerten, dass der Ehepartner, der bereits ein Kind aus einer außerehelichen Beziehung hatte, oft lange Jahre auf die Scheidung warten musste und erst dann das uneheliche Kind an Vaterstatt annehmen konnte. Im Diskurs zur Änderung des Art. 48 des Kontrollratsgesetzes kommt diese Haltung zum Tragen:

„Derjenige der eine Ehe schuldhaft zerrüttet hat, er kann diese Bindung nicht abstreifen, er kann keine neue Ehe eingehen, er kann die Kinder, die aus einer späteren Verbindung hervorgehen, nicht legitimieren (...)“<sup>262</sup>

Die parlamentarischen Bemühungen der SPD, das seit 1900 bestehende Unehelichrecht zu reformieren, scheiterten an den Mehrheitsverhältnissen und an fehlenden Bündnispartnern im gesellschaftlichen Bereich. Die christdemokratische Alleinregierung entschied 1961, dass die Reform des Unehelichenrechts „einer späteren Regelung vorbehalten“ werde müsse.<sup>263</sup> Eine Änderung des Unehelichrechts stand für die CDU/CSU bis Mitte der 60er Jahre nicht auf der Agenda, sie hätte zu großen Friktionen mit der Katholischen Kirche geführt.

### **Welche Umsetzungschancen existierten in dem Zeitraum 1949-1966 für die Leitideen der SPD von Ehe und Familie?**

#### **Die Situation der SPD in den 50er und 60er Jahren**

Die SPD war nach 1945 überzeugt, dass gerade nach einem solch verheerenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Niedergang die Erfahrungen der vergangenen Jahre und die Sehnsucht der Menschen nach einem Neuanfang dazu führen würden, dass die moralische Integrität der sozialistischen Idee, der Gedanke an eine solidarische Gesellschaft auf der Basis der Vergesellschaftung der wichtigsten Produktionsgüter, der deutschen Bevölkerung unmittelbar verlockend und erstrebenswert erscheinen müsste.

„Dass die aus dem Zweiten Weltkrieg weitgehend integer hervorgegangene SPD“<sup>264</sup> die ersten Wahlen 1949, zwar knapp, aber dennoch verlor und mit nur einer Stimme mit ihrem Kandidaten bei der Kanzlerwahl unterlag und sie in den weiteren Wahlen stetig an Wählerschaft verloren, hing „mit ihrer hartnäckigen Opposition gegen die Westorientierung zusammen und mit ihrem Beharren auf planwirtschaftlicher Steuerung im Gegensatz zur Sozialen Marktwirt-

---

<sup>262</sup> 3. Deutscher Bundestag, 164. Sitzung, 28.6.1961, Abgeordneter Dr. Böhm, CDU, S. 9480

<sup>263</sup> Vgl. 3. Deutscher Bundestag, Drs. 3/530, Begründung FamRÄndG, S. 18

<sup>264</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band V, S. 8

schaft.<sup>265</sup>Die SPD *Kurt Schumachers* kämpfte in rigoroser Opposition gegen eine Regierung, die nach sozialdemokratischer Sichtweise die Restauration traditioneller großkapitalistischer Herrschaftsverhältnisse betrieb und auf einen „autoritär-präfaschistischen Obrigkeitsstaat“ zusteuerte.<sup>266</sup>

Der frühe Tod *Schumachers* 1952, „milderte zwar die progressive Selbstisolierung der SPD ab, doch der uncharismatische Erich Ollenhauer war nur unwesentlich realitätsnaher.“<sup>267</sup>

Im Organisationsleben und in der Selbstdarstellung der SPD in der Öffentlichkeit wiederholte sich im ersten Jahrzehnt nach Kriegsende die Abschottungsmentalität der sozialdemokratischen Arbeiterkultur gegenüber anderen Bevölkerungsschichten; die traditionelle Diktion kam wieder zur Geltung, die die politische Erziehung der Parteimehrheit in den Jahren der Weimarer Republik geprägt hatte.

Im Dortmunder Aktionsprogramm vom Juli 1952 wurde die Ziel- und Aufgabenstellung der SPD wie folgt formuliert:

„Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands vertritt nicht Sonderinteressen einzelner Gruppen. Ihr Ziel ist die Neugestaltung der Gesellschaft im Geiste des Sozialismus. Er allein ermöglicht allen Menschen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die Sozialisten kämpfen deshalb für die Gleichberechtigung aller Menschen und für ihre geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit, die in der bestehenden Gesellschaft nicht verwirklicht werden kann.

(...)

Eine neue Gesellschaft, die nicht auf Ausbeutung und Unterdrückung beruht, fällt uns nicht durch einen gesetzmäßigen Ablauf der Geschichte zwangsläufig in den Schoß (...)

Im Kampf gegen die sittliche Verflachung und den materialistischen Ungeist unserer machthungrigen und profitgierigen Zeit ist der sozialistischen Bewegung auch eine große sittliche und pädagogische Aufgabe gestellt.“<sup>268</sup>

Im Dortmunder Aktionsprogramm 1952 wurden in ausführlichen, argumentativen Exkursen die sozialdemokratische Sicht der Welt erklärt – in der Regel blieben solche programmatischen Äußerungen jedoch ohne größere Publizitätswirkung.<sup>269</sup>

Die Bevölkerung war mit dem Überleben und dem Aufbau der persönlichen Existenz beschäftigt und orientierte sich in nahezu allen Lebensbereichen an traditionellen, bekannten Strukturen. Mit der CDU war eine bürgerlich-konservative Sammlungsbewegung entstanden, die in ihrer sehr allgemein gehaltenen Programmatik bei Wählern aller Bevölkerungsschichten und aller Konfessionen großen Anklang fand und die von maßgeblichen Stellen und Persönlichkeiten der amerikanischen Besatzungsmacht unterstützt wurde. Mit der CDU gelang „die Gründung einer bikonfessionellen Volkspartei, die wegen der schroffen Gegensätze im klassischen Land der Konfessionsspaltung bisher nicht realisierbar gewesen war.“<sup>270</sup>

---

<sup>265</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band V, S. 8

<sup>266</sup> Vgl. Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt: Programmatische Dokumente deutscher Sozialdemokratie, Bonn 2004, S. 42

<sup>267</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band V, S. 8

<sup>268</sup> Dowe, Dieter / Klotzbach, Kurt: Programmatische Dokumente, ebda., S. 281-282

<sup>269</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1954/55, S. 285ff

<sup>270</sup> Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. V, S. 7

## Von der Klassenpartei zur Volkspartei – das Godesberger Programm 1959

Auf ihrem Parteitag im November 1959 in Bad Godesberg verabschiedete die SPD nach jahrelangen innerparteilichen Diskussionen ein neues Grundsatzprogramm, das sogenannte „Godesberger Programm“. Das Godesberger Programm verzichtete auf jede weltanschauliche und theoriengeschichtliche Festlegung, es vollzog den Abschied vom Sozialismus als Weltanschauung und von der Verabsolutierung bestimmter Methoden zur Verwirklichung des Sozialismus. Die SPD bekannte sich zu „Grundwerten“ und „Grundforderungen“, die unterschiedlich religiös oder philosophisch begründet werden konnten. Zum Begriff des „Sozialismus“ gab es die Feststellung, der Sozialismus sei „eine dauernde Aufgabe – Freiheit und Gerechtigkeit zu erkämpfen, sie zu bewahren und sich in ihnen zu bewähren.“

„Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die aus der gemeinsamen Verbundenheit folgend gegenseitige Verpflichtung, sind die Grundwerte des sozialistischen Wollens.“<sup>271</sup>

Das Bekenntnis zur Westintegration, der Nato-Mitgliedschaft, zur Notwendigkeit der Landesverteidigung, die formulierte Achtung vor dem „besonderen Auftrag“ der Kirchen und deren „Eigenständigkeit“ und die Aussagen zur Wirtschaftspolitik, die den Terminus „Sozialisierung“ vermieden, dagegen von „Gemeineigentum“ und „öffentlicher Kontrolle“ sprachen, ermöglichten es der SPD in der Folge, Wählerschichten zu mobilisieren, die ihr bisher verschlossen waren. Vorurteile gegen die SPD wurden schrittweise abgebaut, die SPD konnte auf der Grundlage des neuen Grundsatzprogramms im politischen Kräftespiel pragmatisch und flexibler als zuvor agieren.<sup>272</sup>

„Erst die völlige politische Kehrtwende der Partei im Godesberger Programm von 1959 mit seiner Akzeptanz von Marktwirtschaft und Westintegration, dazu dann der Generationswechsel, der erst Brandt, dann Schmidt in die Führungsposition trug, machte die SPD zu einer mehrheitsfähigen zweiten Volkspartei.“<sup>273</sup>

Die Annahme des Godesberger Programms führte zur innerparteilichen Klärung und zu einem Wandel des Erscheinungsbildes der SPD in der Öffentlichkeit, verbunden mit der Präsentation eines in weiten Bevölkerungskreisen respektierten Führungspersonals auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Das Godesberger Programm erweiterte den politischen Manövrierraum der SPD beträchtlich, der Schritt von der „Arbeiterpartei“ zur „Volkspartei“ ebnete den Weg in die Wählbarkeit und die Regierungsverantwortung.

Die Beseitigung der ideologischen Überfrachtung kam auch den Leitideen zu Ehe und Familie zugute, da sich die Ideen nicht mehr auf eine erst zu schaffende neue sozialistische Ge-

---

<sup>271</sup> Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Beschlossen vom außerordentlichen Parteitag der SPD in Bad Godesberg vom 13.-15.November 1959, Abschnitt: Grundwerte des Sozialismus, in: Dowe,Dieter/Klotzbach,Kurt (Hrsg.)Programmatische Dokumente der Deutschen Sozialdemokratie, , S.326f

<sup>272</sup> Vgl.Dowe,Dieter/Klotzbach,Kurt: Programmatische Dokumente, ebda.,Einleitung S. 47

<sup>273</sup> Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.V, 1949-1990, München 2008, S. 7

sellschaft bezogen, sondern nun die aktuellen gesellschaftlichen Verhältnisse als Basis für die Implementierung der Leitideen angesehen wurden.

### **Das Dilemma der Systemkonkurrenz zur DDR**

Zum zweitenmal im 20. Jahrhundert geriet die SPD in das Dilemma einer Systemkonkurrenz zu einem sozialistischen Staat: Nach dem Dilemma in der Weimarer Zeit durch die Reform der Familiengesetzgebung in der Sowjetunion,<sup>274</sup> nun das Dilemma mit der Ehe- und Familiengesetzgebung der DDR.

Die Leitideen der SPD zu Ehe und Familie wurden durch die Verfassung der DDR 1949 und durch das Familiengesetzbuch der DDR 1965 konsequent umgesetzt, wie im Exkurs „Ehe und Familie in der DDR“ am Ende dieses Kapitel beschrieben wird.<sup>275</sup> Der andere deutsche Staat wollte mit seiner Gesetzgebung und seinem Bekenntnis zu Ehe und Familie als Grundlage der Gesellschaft und dem besondern Schutz der Mutterschaft den, besonders von den christlich-bürgerlichen Parteien und den Kirchen gepflegten Vorurteilen von der Unmoralität der sozialistischen Gesellschaft, entgegenwirken. Die DDR wollte zusätzlich zeigen, dass der gesellschaftliche Fortschritt, ablesbar an der Umsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Ehe- und Familiengesetzbuch, an der Reform des Unehelichenrechts und der uneingeschränkten Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsleben, in einem sozialistischen Staat in kürzester Zeit möglich ist.

Für die SPD bedeutete die Entwicklungen in der DDR eine beträchtliche argumentative Konfliktlage: ihre Forderungen nach Umsetzung der Leitideen von Ehe und Familie gerieten in den negativ besetzten Systemvergleich zur DDR. So wollte *Wuermeling* gar die westdeutschen Frauen vor einer Gleichberechtigung nach dem Beispiel der DDR bewahren und prognostizierte, dass mit der Gleichberechtigung im Arbeitsleben die Frauen in den Uran- und Kohlebergwerken landen würden.<sup>276</sup>

Obwohl nun zum ersten Mal die SPD auf die Konkretisierung ihrer Leitideen hätte hinweisen können, war der heute so gebräuchliche „Blick über die Landesgrenzen“ in Bezug auf die DDR nicht möglich. Ein positiver Systemvergleich war in der Zeit des Kalten Krieges von beiden Staaten her nicht machbar: es gab nur die Konfrontation zwischen dem „faschistischen Klassenfeind“ und dem „Unrechtsstaat, die Diktatur“.

Die Abgrenzung der SPD von der DDR war programmatisch seit 1945 völlig eindeutig, aber semantisch führte der Begriff des „demokratischen Sozialismus“, den die SPD mit Unterbrechungen auch heute noch in ihren Grundsatzprogrammen verankert hat, zu nicht bewälti-

---

<sup>274</sup> Vgl. Kapitel III, Seiten 140/141, Seite 154 dieser Arbeit

<sup>275</sup> Vgl. Kapitel V, Seiten 249-255 dieser Arbeit

<sup>276</sup> Vgl. 2. Deutscher Bundestag, 15. Sitzung, 12.2.1954, Abgeordneter Dr. Wuermeling, CDU, BMFa, S. 493

Vgl. Kapitel V, Seite 214 dieser Arbeit

genden Problemen in der Vermittlung dieses Begriffes. *Schumacher* formulierte in den „Politischen Richtlinien“ von 1945:

„Als geistige und politische Grundlage steht neben dem Sozialismus und völlig mit ihm zusammengewachsen die Demokratie. Die Demokratie ist untrennbar von Begriff und Ethik des Sozialismus. (...) Ein auf diktatorischem Wege erkämpfter und behaupteter „Sozialismus“ ist kein Sozialismus...“<sup>277</sup>

So wurde nicht nur der Begriff des Sozialismus von der SPD inhaltlich unterschiedlich zu dem Sozialismusbegriff der DDR definiert, sondern auch der Begriff „demokratisch“ in dem neuen Staatsnamen „Deutsche Demokratische Republik“ war für die SPD eine begrifflich unerlaubte Usurpation.

Der westdeutschen Bevölkerung konnte die SPD den Begriff des „demokratischen Sozialismus“ niemals nahe bringen oder auch nur annähernd ausreichend erläutern. Die christdemokratischen Parteien dagegen konnten ihre Interpretation des „demokratischen Sozialismus“ der Bevölkerung übersetzen in das „was in der DDR passiert“. Damit verbunden war die sprachliche Vereinheitlichung von „Sozialismus“ mit „Kommunismus“; in der politischen Auseinandersetzung wurde seitens der CDU/CSU die Sozialdemokratie häufig in gefährliche Nähe zum Kommunismus und dem DDR-System gerückt. Jegliche Aufforderung der SPD, der DDR in puncto Reform des Ehe- und Familienrechts nachzueifern, musste deshalb unterlassen bleiben; die Trennschärfe war für die SPD sozusagen überlebensnotwendig.

### **Der Anti-Kommunismus als Gegensatzbegriff zur Westbindung**

Flüchtlinge aus der DDR, Heimatvertriebene, deutsche Soldaten, die aus russischer Kriegsgefangenschaft heimkehrten und die Erzählungen von Verwandten, die in der DDR lebten, lieferten der westdeutschen Bevölkerung in den 50er und 60er Jahren ausreichend Anschauungsmaterial zu dem Begriff „Kommunismus“. Der Anti-Kommunismus war „eine mächtige Zeitströmung“ und gehörte als Pendant zur Westbindung in die Epoche des Kalten Krieges.<sup>278</sup> Der Anti-Kommunismus ermöglichte der westdeutschen Bevölkerung eine Identifikation und ein Zugehörigkeitsgefühl mit der westlichen Welt, die sich in moralischer Überlegenheit zum Ostblock sah. Die Deutschen bekamen das Gefühl, nach der Nazi-Zeit, nun auf der richtigen, der guten Seite zu stehen – das „Reich des Bösen“ waren nun die Anderen im Osten. Das Feindbild der Bundesrepublik existierte jenseits der eigenen Grenze, konnte durch den Begriff „anti“ konturiert werden, war konkret und auch durch reale Bedrohungssituationen wie beispielsweise dem Bau der Berliner Mauer sozusagen am eigenen Leib erfahrbar.

---

<sup>277</sup> Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt, (Hrsg.), Programmathe Dokumente der Deutschen Sozialdemokratie, Politische Richtlinien für die SPD in ihrem Verhältnis zu den anderen politischen Faktoren, 1945, S. 233

<sup>278</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. V, S. 405f

„Wegen der Macht dieser Antihaltung erlag die Adenauer-CDU im Wahlkampf allerdings auch der Versuchung, die SPD in die Nähe dieses Erzfeindes zu rücken, etwa mit dem Slogan, dass die „Wege der SPD nach Moskau“ führten.“<sup>279</sup>

Auch die Kirchen machten sich den Anti-Kommunismus und dessen „Gottlosigkeit“ zu Nutzen, als sie nach 1949 um die Einführung der „konfessionellen Bekenntnisschule“ kämpften. Besonders die Katholische Kirche verfolgte seit jeher das Ziel, den sekundären Sozialisationsprozess zumindest im Grundschulwesen kirchlich kontrollieren zu können. Für katholische Kinder war es durch das kanonische Recht seit 1917 verboten, eine nichtkatholische Schule zu besuchen; erst nach dem II. Vatikanum 1965 wurde diese Anordnung liberalisiert. Die SPD sprach sich für eine strikte Trennung von Staat und Kirche aus und wollte den Einfluss der Kirchen auf das Bildungswesen komplett verhindern. Die Kirchen rückten die SPD bei dem Streit um die Konfessionsschulen, der den Wahlkampf 1949 stark beeinflusste, in die Nähe von Befürwortern der „gottlosen Kollektiverziehung“ der kommunistischen Sowjetunion. Erst in den 70er Jahren hatte sich dann in allen Bundesländern die „Christliche Gemeinschaftsschule“ durchgesetzt.

### **Die Konfrontation mit den Kirchen**

Der spezifisch politische Katholizismus des Kaiserreichs und der Weimarer Republik tauchte nach 1945 zwar nicht wieder auf, doch war der kirchliche Einfluss der Kirchen, in erster Linie der Katholischen Kirche, auf die CDU/CSU beträchtlich. Die Katholische Kirche forderte die Verteidigung ihrer Position in Fragen des Ehe- und Familienrechts und in Bezug auf die Errichtung konfessioneller Bekenntnisschulen und unterstützte im Gegenzug die Soziale Marktwirtschaft und die Sozialpolitik der 50er Jahre der CDU/CSU mit der Programmatik der katholischen Soziallehre.

Wie schon erwähnt,<sup>280</sup> galten die Kirchen in der Nachkriegszeit als ein gewisser Hort der Stabilität, sie gaben moralischen und seelische Halt in einer Zeit großer Desorientierung. Ihre Lehren waren Allgemeingut, beide Kirchen beriefen sich auf die abendländische Kultur, und sie boten die integrative Kraft eines geschlossenen Weltbildes mit dem Anspruch, über endgültige Wahrheiten zu verfügen. Die politische Allianz mit der nach dem Krieg neu gegründeten CDU bot vor allem der Katholischen Kirche die Möglichkeit, ihren gesellschaftlichen Einfluss nach dem Krieg zu festigen. Die strikt säkular orientierte SPD, die auch einen säkularen Staat nach 1945 wollte, war hier der genuine politische Gegner für die Kirchen, die SPD war sozusagen der „Antichrist“.

Die Antipathie zwischen SPD und Kirchen war jedoch keine Nachkriegerscheinung; sie geht vielmehr bis zur Parteigründung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück und führte im Reichstag der Kaiserzeit und in der Weimarer Republik zwischen SPD und der Zent-

---

<sup>279</sup> Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.V, S. 405f

<sup>280</sup> Vgl. Kapitel IV, Seiten 177/178 dieser Arbeit

rum-Partei, dem Organ des politischen Katholizismus, zu heftigen parlamentarischen Auseinandersetzungen.<sup>281</sup>

Die Kirchen waren dann auch nach 1949 während den Wahlkämpfen nicht zimperlich im Umgang mit der SPD: von der Kanzel wurden die Gläubigen aufgefordert, die christliche Partei mit dem „C“ im Parteinamen zu wählen. Vielfach wurde in den Predigten vor der „roten Gefahr“ gewarnt, die das christliche Abendland bedrohe. Die christdemokratischen Parteien konnten so über Jahrzehnte hinweg ihre Wählerschichten aus dem Wählerreservoir der Kirchenmitglieder rekrutieren.

### **Gesellschaftlicher Wandel durch Wohlstand**

Die vor dem zweiten Weltkrieg noch sehr schichtspezifisch strukturierte Gesellschaft erlebte nach Gründung der Bundesrepublik eine grundlegende Veränderung. Wider alle Erwartungen erlebte die Bevölkerung im Verlauf der 50er Jahre einen kontinuierlichen Einkommensanstieg für alle Bevölkerungsschichten; die Reallöhne stiegen zwischen 1950 und 1973 um das Vierfache.<sup>282</sup>

Auch die Arbeiterschaft partizipierte in gleicher Weise wie andere Berufs- und Gesellschaftsgruppen an dieser enormen Steigerung des Lebensstandards. Durch „Symbole der Respektabilität“<sup>283</sup> wie einem deutlich veränderten Lebensstil, durch Vollbeschäftigung mit kontinuierlichem Reallohnanstieg, Kürzung der Arbeitszeit, vielfältigen sozialstaatlichen Abfederungen von Lebensrisiken, veränderte sich das proletarische Klassenbewusstsein und die traditionelle Bindungskraft der Arbeiterschaft an die SPD ließ nach. Bis zum Ende der 60er Jahre blieb die SPD jedoch für die Arbeiterschaft die politische Heimat; mit dem Bedürfnis, „mehr Demokratie zu wagen,“ kamen zunehmend Angestellte, Beamte und Intellektuelle zur Sozialdemokratie.

Dem Bürgertum gingen nach dem Zweiten Weltkrieg beide Feindbilder verloren: der Adel und das Proletariat alter Prägung. Nach *Wehler* ging es nach 1949 nur noch um „Distinktionskämpfe um die „feinen Unterschiede“.“<sup>284</sup> Dennoch erlebte die Bürgerlichkeit nach Gründung der Bundesrepublik eine erstaunliche Renaissance. Die Gründe werden allgemein in der Rückkehr der ökonomischen Sicherheit, in dem neuen funktionierenden Staat und der politischen Stabilität gesehen und der Sehnsucht der Bevölkerung nach als bewährt empfundenen Strukturen.

---

<sup>281</sup> Vgl. Kapitel III, S. 142f dieser Arbeit

<sup>282</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band V, S. 154

<sup>283</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Band V, S. 155

<sup>284</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. V, S. 143

Da Leitbilder und Werte der Bürgerlichkeit mit den christdemokratischen Parteien und den Kirchen nahezu deckungsgleich waren, ergab sich hier eine mächtige Allianz gegenüber der Sozialdemokratie. Wie schon mehrmals erwähnt, ermöglichten die ökonomischen Zuwächse der Privathaushalte erst die Lebensform der bürgerlichen Ehe und Familie.

Die 50er und 60er Jahre gelten als „the golden age of marriage“, denn niemals zuvor war die Akzeptanz des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells höher als in diesen Jahrzehnten des „Wirtschaftswunders.“ Anhand von Umfrageergebnissen wird die institutionelle Verfestigung des bürgerlichen Familientyps vor allem in den 60er Jahren deutlich: 9 von 10 Männern und Frauen hielten die Institution Ehe „grundsätzlich für notwendig“<sup>285</sup> Die Wahrscheinlichkeit, überhaupt zu heiraten, betrug für damals 18jährige Männer 96 Prozent, für 16 jährige Frauen 95 Prozent.<sup>286</sup> Peuckert erwähnt Daten, die belegen, dass in den 60er Jahren eine Mehrheit die Berufstätigkeit der Frau als vorübergehendes Miterwerben ansahen, außerdem die Meinung vorherrschte, dass eine Frau, die ein Kind bekommt, verheiratet sein sollte und die Scheidung der Ehe möglichst erschwert werden sollte.<sup>287</sup> Weit über 90 Prozent der Kinder unter sechs Jahren lebten mit ihren leiblichen Eltern zusammen, nur jedes zwanzigste Kind wurde nicht-ehelich geboren.<sup>288</sup>

Das bürgerliche Ehe- und Familienleitbild war zur Lebensform der „Normalfamilie“ geworden.

---

<sup>285</sup> Vgl. Köcher, Renate: Einstellungen zu Ehe und Familie im Wandel der Zeit, Stuttgart 1985

<sup>286</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S. 20

<sup>287</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 20

<sup>288</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 21.



## 7. Exkurs: Ehe und Familie in der DDR

Auf sowjetischen Druck erfolgte im April 1946 in der Sowjetischen Besatzungszone die Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). Der im März 1948 gewählte „Deutsche Volksrat“ erarbeitete eine Verfassung für eine „deutsche demokratische Republik“, die vom Volksrat am 19. März 1949 einstimmig verabschiedet wurde und am 7. Oktober 1949 vom Zweiten Deutschen Volksrat ratifiziert wurde: Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) war gegründet.

Die Gründung eines zweiten deutschen Staates mit der Bezeichnung „demokratische Republik“ wurde von der SPD als Etikettenschwindel bezeichnet, da ein sozialistischer Staat ohne die Grundpfeiler einer Demokratie mit freien Wahlen, einer Pluralität von Parteien, für Sozialdemokraten nicht akzeptabel war. *Kurt Schumacher* definierte 1945 in seinen „Richtlinien für die SPD in ihrem Verhältnis zu den anderen politischen Faktoren“<sup>289</sup> die sozialdemokratische Position:

„Als geistige und politische Grundlage steht neben dem Sozialismus und völlig mit ihm zusammengewachsen die Demokratie. Die Demokratie ist untrennbar von Begriff und Ethik des Sozialismus. Der Sozialismus ist in sich demokratisch, ist als Kampf um die geistige, politische und ökonomische Befreiung der arbeitenden Massen ein Kampf um das Recht und die Freiheit gegen Vergewaltigung und Knechtung.“<sup>290</sup>

Die persönlichen Erfahrungen, die viele in der sowjetisch besetzten Zone lebenden Sozialdemokraten 1946 nach der Zwangsvereinigung unter der SED-Führung durch Inhaftierung, Berufsverbot etc. machen mussten, bestärkte die SPD in ihrer Meinung, dass die DDR nicht auf demokratischem Fundament erbaut worden war. Die enge Anbindung der DDR an die Sowjetunion und die Kommunistische Partei wurde ebenfalls heftig kritisiert: „Die Kommunistische Partei ist unlösbar an eine einzige der Siegermächte, und zwar an Russland als nationalen und imperialistischen Staat und an seine außenpolitischen Ziele, gebunden.“<sup>291</sup>

Die DDR-Verfassung von 1949 war von Anfang an ein Teil der Systemkonkurrenz; mit der Verfassung wollte der Deutsche Volksrat beweisen, dass der Sozialismus in der Lage war, die Gesellschaft zu verändern und sie auf Zukunft und Fortschritt auszurichten. So finden sich in der ersten DDR-Verfassung ohne Zweifel ganz bemerkenswerte Aussagen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau und zum Thema Ehe und Familie:

---

<sup>289</sup> Vgl. Dowe, Dieter, Klotzbach, Kurt (Hrsg.) Programmatische Dokumente der Deutschen Sozialdemokratie, 4.aktualisierte Auflage, Bonn, 2004, S.232-264

<sup>290</sup> Dowe, Dieter, Klotzbach, Kurt (Hrsg.), Programmatische Dokumente, ebda., S.233

<sup>291</sup> Dowe, Dieter, Klotzbach, Kurt (Hrsg.), Programmatische Dokumente, ebda., S.254

## **Gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau**

### Artikel 7

- (1) *Mann und Frau sind gleichberechtigt.*
- (2) *Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.*

## **ein Recht auf Arbeit für Mann und Frau**

### Artikel 15

- (3) *Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger und Lebensunterhalt.*

## **gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

### Artikel 16

- (4) *Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten.*
- (5) *Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.*

## **die Schaffung von Einrichtungen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten**

### Artikel 18

- (6) *Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, dass die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.*

## **besonderen Schutz für die Familie und die Mutterschaft**

### Artikel 30

- (1) *Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.*
- (2) *Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.*

### Artikel 32

- (1) *Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.*
- (2) *Die Republik erlässt ein Mutterschaftsgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.*

## **gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder und Eltern**

### Artikel 33

- (1) *Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.*
- (2) *Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.*

### Artikel 31

- (1) *Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.*

Um die Berufstätigkeit der Frauen zu fördern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu

ermöglichen, beschloss die Volkskammer der DDR bereits im September des Jahres 1950 das „**Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau**“:

In der Präambel des Gesetzes heißt es unter anderem:

*„Zur weiteren Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung ist (...) eine noch größere und aktivere Teilnahme der Frau am gesellschaftlichen Leben erforderlich. Daher müssen weitere Maßnahmen getroffen werden, die nicht nur die rechtlichen, sondern auch die tatsächlich noch bestehenden Ungleichheiten beseitigen.*

*Unsere soziale Ordnung hat der Frau nicht nur ihre volle Entfaltung im politischen und wirtschaftlichen Leben ermöglicht, sondern sichert ihr auch eine glückliche Mutterschaft und staatliche Hilfe bei der Erziehung ihrer Kinder im Geiste des Friedens, des Fortschritts und der Demokratie.“<sup>292</sup>*

Die wichtigsten Festlegungen im Gesetz zum Mutter und Kinderschutz waren: <sup>293</sup>

- Maßnahmen zur Schaffung von Kinderkrippen und Kindergärten
- Schaffung neuer Mütter- und Kinderberatungsstellen, denen die ärztliche Betreuung Schwangerer, stillender Mütter und Kindern bis zum 3.Lj. obliegt
- Neuregelung des Ehe- und Familienrechts und Beseitigung aller gesetzlichen Bestimmungen aus der kapitalistischen Vergangenheit, die der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstehen;
- Maßnahmen zur Sicherung des Rechtes auf Arbeit für die Frau in allen Produktionsbereichen:
- Maßnahmen zur Qualifizierung der Frau
- Gewährleistung von staatlicher Unterstützung für Mutter und Kind und kinderreiche Familien
- Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen durch Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten und die Bereitstellung eines breiten Warensortimentes.

Den gesetzlichen Regelungen folgten durchaus auch Taten:

1949, im Gründungsjahr der DDR, gab es etwa für 0,8 % der Kinder einen Krippenplatz, bereits 1955 standen für 9,1 % der Kinder einen Krippenplatz zur Verfügung, 1979 für 60 % aller Kinder unter 3 Jahren.

1949 existierten für 14,1 % der 3-6jährigen Kinder Kindergartenplätze; 1955 waren es 34,5 % und 1979 bereits 94,6 %.

Am 12. April 1961 wurde von der Volkskammer der DDR das „**Gesetzbuch der Arbeit**“ verabschiedet. Das Gesetz verpflichtete die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter „alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozess teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.“ <sup>294</sup> Diese Pflicht beinhaltete auch die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtung und Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung

---

<sup>292</sup> Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, In: Die Frau in der DDR, Hrsg. im Auftrag des Autorenkollektivs von Panorama DDR, 1979, S. 82

<sup>293</sup> Vgl. Die Frau in der DDR, Hrsg. im Auftrag des Autorenkollektivs 1979, ebda., S. 83f

<sup>294</sup> Vgl. Die Frau in der DDR, Hrsg. im Auftrag des Autorenkollektivs 1979, ebda., S. 75

der werktätigen Frauen von der Hausarbeit, ebenso wie das Recht auf einen bezahlten Hausarbeitstag pro Monat für Mütter, deren Kinder jünger als 18 Jahre sind.<sup>295</sup>

1967 wurde die 5-Tage-Woche mit der Begründung eingeführt, berufstätige Mütter weiter zu entlasten. Die „Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschul-erziehung“ vom 22. April 1976 regelte die Finanzierung der staatlichen Kindereinrichtungen aus dem Staatshaushalt und aus finanziellen Fonds der betrieblichen Träger (§ 8) und legte fest, dass die Erziehung und Betreuung der Kinder in den staatlichen Kindereinrichtungen für die Eltern kostenlos ist. (§9)

Ein Meilenstein in der Entwicklung der Familiengesetzgebung der DDR war das **Familien-gesetzbuch** (FGB), das am 20. Dezember 1965 von der Volkskammer beschlossen wurde und am 1. April 1966 in Kraft trat<sup>296</sup>

### §1 Grundsätze

*Der sozialistische Staat schützt und fördert Ehe und Familie. Staat und Gesellschaft nehmen durch vielfältige Maßnahmen darauf Einfluss, dass die mit der Geburt, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Familie verbundenen Leistungen anerkannt und gewürdigt werden. Staat und Gesellschaft tragen zur Festigung der Beziehungen zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern sowie zur Entwicklung der Familie bei. Die Bürger haben das Recht auf staatlichen Schutz ihrer Ehe und Familie, auf Achtung der ehelichen und familiären Bedingungen.*

*Die sozialistische Gesellschaft erwartet von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und Familie.*

### § 2

*Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Sie verpflichtet die Ehegatten, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, dass beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können. Sie erfordert zugleich, die Persönlichkeit des anderen zu respektieren und ihn bei der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu unterstützen.*

### § 3

*Die Bürger gestalten ihre familiären Bindungen so, dass sie die Entwicklung aller Familienmitglieder fördern. Es ist die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in verantwortungsvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen.*

*Die Erziehung der Kinder ist zugleich Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft. Deshalb gewährleistet der sozialistische Staat durch seine Einrichtungen und Maßnahmen, dass die Eltern ihre Rechte und Pflichten bei der Erziehung ihrer Kinder ausüben können. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Hilfe für kinderreiche Familien und für allein stehende Mütter und Väter.*

---

<sup>295</sup> Vgl. Die Frau in der DDR, Hrsg. im Auftrag des Autorenkollektivs 1979, ebda., S. 84f

<sup>296</sup> siehe: Gesetzblatt der DDR 1966 Teil I S.1

## **Die Ehe**

### **§ 7 Familienname**

*Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen. Sie können den Namen des Mannes oder den Namen der Frau wählen. Die Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen.*

### **§ 9**

*Die Ehegatten sind gleichberechtigt. Sie leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen werden von ihnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt.*

*Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.*

### **§ 10**

*Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, dass die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.*

*Ergreift der bisher nicht berufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben eines Ehegatten.*

### **§ 11 – Gegenseitige Vertretung**

*Jeder Ehegatte ist berechtigt, den anderen in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zu vertreten. Aus Rechtsgeschäften, die in diesem Rahmen abgeschlossen worden sind, kann jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden.*

### **§ 13**

*Die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gehören beiden Ehegatten gemeinsam. Den Arbeitseinkünften sind Einkünfte aus Renten, Stipendien oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen gleichgestellt.*

## **Scheidung der Ehe**

### **§ 24 – Grundsätze**

*Eine Ehe darf nur geschieden werden, wenn das Gericht feststellt, dass solche ernstlichen Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt, dass diese Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat.*

*Wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde.*

Zweifellos handelte es sich bei der Verfassung der DDR im Vergleich mit dem nur wenige Monate zuvor in Kraft getretenen Grundgesetz der Bundesrepublik um einen, bezogen auf Ehe und Familie, sehr fortschrittlichen Verfassungsentwurf.

Die SPD musste zur Kenntnis nehmen, dass sich größtenteils ihre programmatischen Leitideen im Bereich von Ehe und Familie in der Verfassung der DDR wieder fanden:

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde zwar in den Verfassungen beider Staaten festgelegt, in der Bundesrepublik galt für die Anpassung der Gesetze jedoch eine vierjährige Übergangsfrist.

In der DDR wurden die gegen die Gleichberechtigung verstoßenden Gesetze mit Inkrafttreten der Verfassung sofort ungültig.

Die Regierung der Bundesrepublik sah sich dagegen nicht in der Lage, fristgemäß bis zum 31. März 1953 die Anpassung der Gesetze an Artikel 3 Abs. 2 GG durchzuführen – das 1. Gleichberechtigungsgesetz wurde im Juli 1957 vom Bundestag verabschiedet und trat am 1. Juli 1958 in Kraft. Die gesetzlichen Regelungen entsprachen in keiner Weise den sozialdemokratischen Vorstellungen und blieben weit hinter der konsequenten Umsetzung des Gleichberechtigunggebotes in der DDR-Gesetzgebung zurück.<sup>297</sup>

Die in der DDR-Verfassung verankerten Rechte auf Arbeit für alle Bürger des Staates und gleicher Lohn für gleiche Arbeit entsprachen in vollem Umfang dem sozialdemokratischen Grundverständnis von einem gerechten Arbeitsmarkt. Programmatische Aussagen dazu finden sich schon bei *Bebels* „Frau und der Sozialismus“, sowie in zahlreichen Parteitagsausagen und –programmen der SPD.<sup>298</sup> Das kapitalistische Wirtschaftssystem der Bundesrepublik schloss dagegen ein verbrieftes Recht auf Arbeit systemimmanent aus; erst im August 1980 wurde über ein arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz<sup>299</sup> der Anspruch auf gleiches Entgelt im BGB festgeschrieben.

Mit dem Bekenntnis der DDR-Verfassung zu Ehe und Familie als Grundlage der Gesellschaft und dem besonderen Schutz der Mutterschaft begegnete die DDR westlichen, besonders von Konservativen gepflegten Vorurteilen von Unmoralität in sozialistischen Gesellschaften. Die SPD musste auch zur Kenntnis nehmen, dass in Art.33 der DDR-Verfassung die Diskriminierung der außerehelichen Geburt sowohl für das Kind wie für die Mutter beseitigt wurde. In der Bundesrepublik konnte die SPD diese Forderung erst politisch umsetzen, als die Sozialdemokraten in Regierungsverantwortung kamen: Das „Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder“ wurde im August 1969 vom Bundestag verabschiedet und trat zum 1. Juli 1970 in Kraft.

Zahlreiche Regelungen, die in der Bundesrepublik noch in den 70er und 80er Jahren heftig umstritten waren, wurden in der DDR mit dem Familiengesetzbuch 1965 geltendes Recht. Die sprachliche Diktion des FGB war für die Bürger der DDR verständlich, Aufbau und Inhalt waren im Vergleich zum bundesrepublikanischen Recht der 60er Jahre hochmodern; erst

---

<sup>297</sup> Vgl. Kapitel V, S.206 in dieser Arbeit

<sup>298</sup> Vgl. Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S. 421

<sup>299</sup> „Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang“

zwölf Jahre später brachte das unter sozialliberaler Regierung formulierte „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“, das im Juli 1977 in Kraft trat, die Anpassung an ein zeitgemäßes Familienrecht.<sup>300</sup>

### **Bundestagswahl 19. September 1965**

*Ludwig Erhard*, der „Vater des Wirtschaftswunders“, war 1963 während der laufenden Legislaturperiode als Kanzler zum Nachfolger von *Adenauer* gewählt worden. Im Mittelpunkt der Themen stand die Sorge der Bevölkerung über ein Anhalten des wirtschaftlichen Aufschwungs – der Kanzler rief zum „Maßhalten“ auf – und die zunehmende Konfrontation mit der DDR (Todesstreifen und Mauerschützen). Spitzenkandidat der SPD ist erneut Berlins Regierender Bürgermeister *Willy Brandt*.

Es kommt erneut zu einer Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP. Im Streit über Steuererhöhungen verlässt die FDP 1966 das Regierungsbündnis, *Erhard* tritt am 30. 11. 1966 als Kanzler zurück.

Im Dezember 1966 kommt es zu einer Großen Koalition mit Kanzler *Kurt Georg Kiesinger* (CDU) und dem Außenminister *Willy Brandt* (SPD)

Wahlergebnisse: CDU/CSU 47,5 %, SPD 39,3 %, FDP 9,5 %

Regierungskoalition: CDU/CSU und FDP, Kanzler: Ludwig Erhard

ab Ende 1966 CDU/CSU und SPD, Kanzler: Kurt Georg Kiesinger

---

<sup>300</sup> Vgl. Diskursanalyse zum 1. EheRG, S. 278-283 in dieser Arbeit

# Kapitel VI

## Erste Regierungsphase der SPD 1966 - 1982

### I. Die Grosse Koalition 1966-1969

#### Diskursives Ereignis:

#### 1. Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder<sup>1</sup>

##### Daten

**Erste.Lesung**, 146. Sitzung, 17.1.1968

**Zweite und dritte Lesung**, 235. Sitzung, 14.5.1969

##### Zweck des Gesetzes

Der Verfassungsauftrag aus Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes, dem nicht-ehelich geborenen Kind rechtlich gleiche Regelungen wie dem ehelichen Kind einzuräumen, war seit in Kraft treten des Grundgesetzes 1949 überfällig und wurde vom BVG angemahnt.

#### 1.1 Der Diskursverlauf

##### Beiträge der SPD als Regierungspartei

##### Zur Begründung des Gesetzentwurfes

Der sozialdemokratische Bundesjustizminister der neuen Großen Koalition, *Gustav Heinemann*, fand bei Amtsantritt einen Referentenentwurf der Vorgängerregierung (CDU/CSU/FDP) vor, der ihm „zu konservativ“ war und er ließ ihn in „einigen wichtigen Stücken überarbeiten.“<sup>2</sup> Bei der Einbringung des Gesetzentwurfes<sup>3</sup> im Bundestag am 17. Januar 1968 wies *Heinemann* auf das Versäumnis des Parlaments hin, eine Reform des Unehelichrechts durchzuführen:

„Der Verfassungsauftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG ist jetzt seit neunzehn Jahren vom Deutschen Bundestag unerfüllt. Vorausgegangen war der gleichlautende Auftrag in Art. 121 der Weimarer Verfassung von 1919. Mit anderen Worten: an die 50 Jahre haben unsere Vorgänger und wir den Auftrag, dem unehelichen Kind sein Recht zu geben, vor uns hergeschoben. Jedermann wird zugeben, dass das unerträglich ist und dass darin eine schwere Anklage gegen unsere Gesellschaft liegt.“<sup>4</sup>

*Heinemann* führte das Motiv für die Regelungen des Unehelichenrechts im BGB von 1900 nochmals vor Augen: das BGB wollte „den Verstoß gegen die Moral wenigstens in seinen rechtsgesetzlichen Folgen so weit wie möglich eindämmen.“<sup>5</sup> Mit der Fassung des Abs. 2 des § 1589 BGB, nach der ein außerhalb der Ehe geborenes Kind mit seinem Vater nicht verwandt ist, wurde

---

<sup>1</sup> Das „Gesetz über die rechtliche Gleichstellung der nichtehelichen Kinder“ (NEhelG) vom 19.8.1969 wurde im BGBl.I 1243 verkündet und trat am 1. Juli 1970 in Kraft

<sup>2</sup> Vgl. 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Dr.Dr.Heinemann, SPD, BMJ, S.7559

<sup>3</sup> 5. Deutscher Bundestag, Gesetz über die rechtliche Stellung unehelicher Kinder, Drs. V/2370

<sup>4</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146.Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Dr.Dr.Heinemann,SPD,BMJ, S.7559

<sup>5</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146.Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Dr.Dr.Heinemann,SPD,BMJ,S.7557



„eine Abriegelung, ich möchte sagen, ein cordon sanitaire um den Vater und dessen Familie gelegt, der ein uneheliches Kind in einer so gering wie möglich zu haltenden Rechtsstellung festhalten musste und festhalten sollte.“

„Das uneheliche Kind ist damit von seiner Geburt an mit der Bürde einer unmoralischen Existenz belastet worden...“<sup>6</sup>

„Auch der unehelichen Mutter gebührt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur ein Minimum an Beistand für das, was sie mit ihrer unehelichen Schwangerschaft angerichtet hat.“<sup>7</sup>

„Es ist sehr interessant, die Motive aus dem Jahre 1888 nachzulesen, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahre 1900 zugrunde gelegen haben. Das gipfelt in der Feststellung, dass die „Teilnehmerin“ an dieser „unsittlichen Handlung“ nicht auch noch Rechte daraus herleiten könne. Die Väter dieser Motive haben dabei völlig übersehen, dass an dieser „unsittlichen Handlung“ ja auch immer ein Mann dabei gewesen sein muss...“<sup>8</sup>

Ohne die politischen Kräfte zu nennen, die in der Vergangenheit und auch in den vergangenen Jahren sich beharrlich gegen eine Reform des Unehelichenrecht stemmten, meinte *Heinemann*, dass moralische Maßstäbe nicht zu unerträglichen Konsequenzen führen dürften, „denn damit würde auf andere Weise wiederum eine moralisch unvertretbare Situation geschaffen, und genau das ist es, was das bisherige Recht tut.“ (...)

„(...) im bisherigen Recht werden die Folgerungen gegen die Frau in einer wesentlich schwerwiegenderen Weise gezogen als gegenüber dem Mann. Das ist vom moralischen Standpunkt weder geboten, noch vertretbar. Vollends hat es mit Moral nichts mehr zu tun, wenn einem unehelich geborenen Kind Lebenschancen vorenthalten werden, die es als eheliches Kind haben würde.“<sup>9</sup>

### **Vorgesehene neue Regelungen**

Der Gesetzentwurf sah eine Reform des bestehenden Rechts in allen das uneheliche Kind und seine Mutter diskriminierenden Regelungen vor:

- a) nach neuem Recht soll das uneheliche Kind mit seinem Vater verwandt und damit auch erbberechtigt sein;
- b) das uneheliche Kind erhält den Namen der Mutter, nicht nur ihren Mädchennamen;
- c) die Mutter erhält die elterliche Gewalt; es wird ein Beistand und eine Pflegschaft für die Mutter bestellt, mit der besonderen Aufgabe, der Klärung der Vaterschaft und der Sicherung der Unterhaltsansprüche des Kindes; auf Antrag der Mutter kann Beistand und Pflegschaft entfallen;
- d) die Unterhaltspflicht des Vaters orientiert sich nicht mehr nur nach der Lebensstellung der Mutter, sondern auch nach der Lebensstellung des Vaters;
- e) die Ansprüche der Mutter gegenüber dem Vater werden während des Mutterschutzes erweitert, der Vater wird für die Entbindungskosten unterhaltspflichtig;
- f) zukünftig soll die Rechtsvermutung der Vaterschaft durch die Feststellung der wirklichen Vaterschaft begründet werden;

---

<sup>6</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146.Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Dr.Heinemann,SPD,BMJ,S.7557

<sup>7</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146.Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Dr.Heinemann,SPD,BMJ,S.7558

<sup>8</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235.Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Dr.Stammberger, SPD, S. 12995

<sup>9</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235.Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Dr.Heinemann,SPD,BMJ,S.7558

g) die bisherige Altersgrenze von 18 Jahren für den Unterhaltsanspruch des Kindes wird aufgehoben, zukünftig hat auch das uneheliche Kind einen unbefristeten Anspruch, zum Beispiel wegen Absolvierung einer Ausbildung oder eines Studiums;

h) der nichteheliche Vater hat zukünftig ein größeres Recht des persönlichen Umgangs mit dem Kind; wenn es dem Wohl des Kindes widerspricht, kann dieses Umgangsrecht verwehrt werden.<sup>10</sup>

Sozialdemokratische Abgeordnete rekurrten bei der Dringlichkeit der Reform auch auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 1969, in dem das höchste Gericht den Gesetzgeber auf seinen bisher nicht erfüllten Auftrag, der sich aus Art. 6 Abs. 5 GG ergibt, hinweist. Zwar sei dem Gesetzgeber keine Frist gesetzt,

„aber er mache sich des Vorwurfs einer zumindest objektiven Verletzung des Grundgesetzes schuldig, wenn er nicht in einer angemessenen Frist diesem Auftrage nachkomme. Das Bundesverfassungsgericht hat gemeint, dass unter Berücksichtigung aller Umstände am Ende dieser Legislaturperiode diese Frist abgelaufen sei. Dann sei der Zeitpunkt dafür gekommen, wie das BVerfGE gesagt hat, Artikel 6 zu „aktualisieren“, d.h., dann sei es Aufgabe der Rechtsprechung, also der Richter, das vom Gesetzgeber Versäumte nachzuholen.“<sup>11</sup>

„Aber schon in früheren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 auch das uneheliche Kind umfasst, etwa in seinen Beziehungen zur Mutter und zu deren Verwandten.“<sup>12</sup>

Die SPD begründet auch in diesem Diskurs, wie schon in allen vorangegangenen, ihren Anspruch auf Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes mit den Menschenrechten und dem Begriff der Menschenwürde:

„Nach unseren heutigen Vorstellungen vom Wert der Grundrechte steht im Mittelpunkt des Wertesystems der Verfassung und damit des gesamten Rechts die sich frei entfaltende Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft und ihre menschliche Würde. Es darf keine Diskriminierung ohne eigenes Verschulden geben, auch nicht durch irgendeinen „...“ „Mangel der Geburt“.<sup>13</sup>

In den Beratungen wird von zahlreichen sozialdemokratischen Abgeordneten die Bestellung des Beistandes für die nicht verheiratete Mutter bemängelt:

„Ich bin hier der Ansicht, dass ein Misstrauensvotum gegen die uneheliche Mutter vorliegt, und meine, dass unsere Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse durch sogenannte Leitbilder getrübt ist. Es hat sich erwiesen, dass die uneheliche Mutter in ihrer Fürsorge für das Kind keineswegs hinter der ehelichen Mutter zurücksteht. (...) Es gibt bei unehelichen Müttern nicht mehr Sorgerechtsentziehungen als bei ehelichen.“<sup>14</sup>

„Es entsteht hier der Eindruck, als seien unsere Ehen alle intakt und als seien nur die unehelichen Mütter mitsamt ihren Kindern in größerer Gefährdung. (...) ich habe etwas gegen Leit-

---

<sup>10</sup> Vgl. 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Dr. Dr. Heinemann, SPD, BMJ, S. 7559-7560

<sup>11</sup> Vgl. BVerfGE vom 29. Januar 1969, in: Amtliche Sammlung, Bd. 26, S. 167

<sup>12</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Dr. Stammberger, SPD, S. 12995

<sup>13</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Dr. Stammberger, SPD, S. 12995

<sup>14</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Kaffka, SPD, S. 7565

bilder. Das Leben ist differenzierter als die sogenannten Leitbilder es zeigen, und wir leben nicht in einer heilen Welt.“<sup>15</sup>

Eine juristisch besonders anspruchsvolle Materie war die Regelung des Erbrechts: hat der leibliche Vater des unehelichen Kindes eine Ehefrau mit Kindern, so soll das uneheliche Kind nicht in die direkte Erbengemeinschaft eintreten können, es steht ihm aber ein wertgleicher Zahlungsanspruch zu, ein sogenannter vorgezogener Erbersatzausgleich. Diesen Erbausgleich kann das uneheliche Kind zwischen dem 21. und 27. Lebensjahr verlangen. Dadurch soll dem unehelichen Kind eine finanzielle Hilfe auf dem Weg ins Erwachsenenleben ermöglicht werden. Erbre Regelungen sind vor allem bei landwirtschaftlichen Gütern und bei Handwerks- oder mittelständischen Betrieben von existentieller Bedeutung; ebenso sollte die Familie des Vaters, die in der Regel gemeinsam ein Vermögen erarbeitet, durch die Erbansprüche eines meist persönlich unbekanntes unehelichen Kindes nicht gravierend belastet werden.

Die **Diskursbeiträge der mitregierenden CDU/CSU** sind, verglichen mit früheren Debatten zum Thema Unehelichrecht von großer Sachbezogenheit, ohne Hinweise auf die früher so oft erwähnte naturrechtlich-göttliche Ordnung von Ehe und Familie oder sonstige religiösen Bezüge. Die bisher übliche Polemik der Christdemokraten gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz im Ehe- und Familienrecht entfiel ebenfalls:

„Hier gilt aber auch, dass der Art. 6 Abs. 5 GG eben nicht eine schematische Gleichbehandlung von ehelichem und nichtehelichen Kind verlangt. Es kann durchaus gerechtfertigt sein, das nicht eheliche Kind auf Grund seiner besonders schwierigen Lebenslage besser zu behandeln als das eheliche Kind.“<sup>16</sup>

„Hier muss einmal in aller Offenheit gesagt werden, dass nicht das nichteheliche Kind Ehe und Familie gefährdet, nachdem es überhaupt keinen Einfluss auf seine außereheliche Abstammung hat, sondern wenn hier jemand Ehe und Familie gefährdet – (...) - dann doch nur die Eltern des Kindes, aber nicht das Kind, und dafür darf das Kind nicht schlechter gestellt werden, während man beim Manne, dem Erzeuger des Kindes, das Ganze als eine Art Kavaliersdelikt ansieht.“<sup>17</sup>

Ein CDU-Abgeordneter verweist auf eine, seiner Meinung nach praktikable Regelung im Familiengesetzbuch der DDR, das einen Erbanspruch des unehelichen Kindes nur vorsieht, wenn dieses Kind in der Familie des Vaters mitgelebt hat, „die DDR habe das lebensnäher gelöst.“<sup>18</sup>

Bei der dritten Beratung des Gesetzentwurfes bemerkte die Schlussrednerin der CDU/CSU-Fraktion:

„Dem Denken unserer Zeit, das von dem Recht und der Würde des Menschen und von der Verantwortung der Menschen füreinander ausgeht, (...), ist dieses auf Schutz einer Institution

---

<sup>15</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Kaffka, SPD, S.7566

<sup>16</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Dr. Stark, CDU, S.12998

<sup>17</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Dr. Stark, CDU, S.12999

<sup>18</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 13008

wie der Ehe durch Schlechterstellung derjenigen, die außerhalb derselben stehen, gerichtete Denken nicht mehr möglich. (...)

Dem Denken unserer Zeit entspricht es, Menschen, die mit einer außerehelichen Beziehung die Erzeugung von nichtehelichen Kindern in Kauf nehmen, gerade die schwere Verantwortung, die jedes Kind für seine Eltern bedeutet, in ihrer ganzen Schwere fühlbar zu machen, und zwar auch dem Vater. Und ich glaube, damit dienen wir auch der monogamen Ehe mehr als dadurch, dass wir dem Vater die Verantwortung leicht machen, nebensächlich machen und sie nicht genügend rechtlich sichern.“<sup>19</sup>

**Die oppositionelle FDP** akzeptierte und begrüßte den Entwurf: fand den vorgezogenen Erbausgleich sinnvoll, sah in dieser teilweisen Besserstellung des nichtehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen einen gerechten Ausgleich für die sonstigen Mängel der unehelichen Geburt. Die FDP betonte, dass auch eine Familie, die nur aus Mutter und Kind bestehe, als Familie anzusehen sei und unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe.<sup>20</sup>

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einer Enthaltung angenommen.

## **1.2 Diskursanalyse zum Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder**

### **1.) Welche Leitideen der SPD zu Ehe und Familie liegen diesem Gesetzentwurf zugrunde?**

Dem „Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder“ liegt die sozialdemokratische Leitidee des erweiterten Familienbegriffs zugrunde. Die Sozialdemokratie hat zu allen Zeiten unter Familie verschiedene Lebensformen von Eltern mit Kindern verstanden, nie war der SPD-Begriff von Familie auf die bürgerliche Version von „verheirateten Eltern mit Kind“ eingegrenzt, sondern immer wurde auch die Einelternfamilie, begründet durch Scheidung, Trennung oder Nichtverheiratetsein, in den Familienbegriff mit einbezogen. Bei der Forderung nach einer Reform des Unehelichenrechtes des BGB gibt es eine kontinuierliche Deutungs- und Argumentationskarriere dieser Leitidee, die bis zu den Anfängen der Sozialdemokratie in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreicht.

Diese klare Diskurslinie der SPD über Jahrzehnte hinweg ist zu begründen

- 1.) mit der säkularen, privatrechtlichen Sichtweise auf Ehe und Familie, es galt für die SPD keine göttlich begründete Familienordnung zu verteidigen.
- 2.) Weiter ist die Akzeptanz der Einelternfamilie in der sozialdemokratischen Kritik am bürgerlichen Ehe- und Familienmodell verankert, die den Zweck des bürgerlichen Modells in

---

<sup>19</sup> 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt, CDU, S. 13015

<sup>20</sup> Vgl. 5. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 14.5.1969, Abgeordnete Dr. Heuser, FDP, S. 13002-13003

erster Linie in der Verteidigung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse sieht.<sup>21</sup> Gesellschaftliche Klassenverhältnisse beruhen, so die SPD, auf klassenspezifischen Besitzverhältnissen, die durch geordnete Erbrechtsregelung weiter tradiert werden. Die Partizipation eines unehelichen Kindes am Familienvermögen war deshalb im bürgerlichen System völlig sakrosankt.

3.) Die stillschweigende Akzeptanz des väterlichen Fehltritts, rechtlich abgeschirmt durch das BGB, und die Ignoranz gegenüber der Not der unehelichen Mutter und ihrem Kind, um die bürgerlichen Moralvorstellungen aufrechtzuerhalten, führten in der SPD schon vor 1900 zu heftiger Kritik an dieser Art der Doppelmoral des Bürgertums.

4.) Ein weiterer Grund für das sozialdemokratische Engagement für eine Reform des Unehelichenrechts lag in der Tatsache, dass „die Teilnehmerin an der unsittlichen Handlung“ meist aus dem Proletariat stammte, „der Teilnehmer“ dagegen meist aus bürgerlichen Verhältnissen kam.

## **2.) Gab es einen Handlungsbedarf für die Umsetzung dieser Leitidee?**

Während des Diskurses wird erwähnt, dass nach den Melderegistern im Jahr 1966 4,56 Prozent aller Lebendgeborenen unehelich geboren wurden, dass aber fast 40 Prozent dieser Kinder nachträglich durch die Ehe der Eltern legitimiert werden, das heißt, es handelt sich bei dem Adressatenkreis des Gesetzes also um einen relativ kleinen Teil der Bevölkerung.<sup>22</sup> Handlungsbedarf gab es jedoch vor allem durch die vielfältige gesellschaftliche Diskriminierung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter. Nahezu in jedem Beitrag des Diskurses wurde auf die alltägliche Stigmatisierung der Unehelichkeit hingewiesen: sei es durch Angaben auf Behörden, durch den unterschiedlichen Nachnamen von Mutter und Kind nach einer Heirat der Mutter, durch Vermerke auf Urkunden, durch Nichtaufnahme in konfessionellen Bekenntnisschulen, durch Probleme bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Die Vorurteile der Bevölkerung gegenüber unehelichen Müttern können zum Teil mit der Sehnsucht in den Nachkriegsjahrzehnten nach geordneten Familienstrukturen einer „Normalfamilie“ erklärt werden. Wobei die Vorurteilsstrukturen nicht mehr schichtspezifisch, sondern in allen Bevölkerungsschichten verankert waren. Vor allem die Katholische Kirche dachte hier in Schuld und Sühne-Kategorien, wobei die Sühne der lebenslange „Makel der unehelichen Geburt“ zu sein hatte. Die meisten heranwachsenden jungen Frauen hörten von ihren Eltern die Drohung „Komm mir nur nicht mit einem unehelichen Kind nach Hause! Dann fliegst du raus!“<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. August Bebel, Die Frau und der Sozialismus, ebda., S. 181, in: Kapitel III, S.110 dieser Arbeit

<sup>22</sup> Vgl. 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, BMJ Dr.Dr. Heinemann, SPD, S.7558

<sup>23</sup> Vgl. 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, Abgeordnete Dr. Diemer-Nicolaus, FDP, S. 7567

Zumindest im Bereich der kirchlichen Wohlfahrtsverbände und sozialer Einrichtungen wurde die Not und die Diskriminierung der unehelichen Mutter mit ihrem Kind seit längerem registriert. „Beide Kirchen haben in den letzten Jahren intensiv darauf hingewiesen, dass das Problem der Unehelichen einen Notstand aufzeige, den nur der Gesetzgeber mildern könne.“<sup>24</sup> An dem Dogma der von Gott geschaffenen Ordnung in Ehe und Familie und dem Verbot außerehelichen Verkehrs wurden zwar keine theologischen Veränderungen vorgenommen, aber die Kirchen versuchten, die negativen Folgen für die einzelne Mutter mit ihrem Kind auf caritativer Ebene abzumildern; erstmals werden von den Kirchen nun aber auch gesetzliche Regelungen verlangt. Es gibt keinen Beleg dafür, dass das 1965 zu Ende gegangene II. Vatikanum hier motivierend gewirkt hat, die Amtskirche verharrte diesbezüglich unverändert auf ihren Positionen.

### 3.) Gibt es einen gesellschaftlichen Konsens für diese Leitidee?

Den Konsens gab es erstaunlicher Weise auf **parlamentarischer Ebene** zwischen allen drei im Bundestag vertretenen Parteien.

Sehr bemerkenswert ist im Verlauf des Diskurses, dass diejenigen Parteien, CDU/CSU und die FDP, die von 1949 bis 1966 regierten, kein Wort darüber verloren, dass

- a) sie selbst die Verzögerung der Unehelichenreform in den letzten 50 Jahren seit der Weimarer Reichsverfassung zu verantworten hatten;
- b) sie selbst die im Diskurs beklagten Vorurteile der Bevölkerung letztlich Jahrzehnte lang kräftig angeheizt und argumentativ unterstützt hatten;
- c) sie selbst eine Reform des Scheidungsrechts blockierten, das dazu führte, dass zahlreiche Ehe nicht geschieden werden konnten, obwohl aus einer neuen, illegitimen Verbindung Kinder vorhanden waren, die folglich unehelich geboren wurden.

Erstaunlich war ebenso, dass sich die SPD im Diskursverlauf mit Attacken auf die früheren Reformgegner völlig zurück hielt.

Ein solches parlamentarisches Verhalten lässt sich nicht nur dadurch erklären, dass SPD und CDU/CSU sich nun in gemeinsamer Regierungsverantwortung befanden, sondern vermutlich gab es zwischen den Koalitionspartnern Absprachen darüber, dass ein Konsens für dieses Reformgesetz nur erreicht werden könne, wenn der eine Koalitionspartner sich nicht „geschlagen“ geben müsse und Schuldzuweisungen unterbleiben würden.

Im schmalen „window of opportunity“ der Großen Koalition ergab sich so die Möglichkeit einer Koalition von bisher konträr argumentierenden Diskursgemeinschaften; es gab in diesem historischen Fenster keine parlamentarischen Oppositions- sondern nur noch Bündnisbeziehungen.

---

<sup>24</sup> 5. Deutscher Bundestag, 146. Sitzung, 17.1.1968, Abgeordneter Kaffka, SPD, S. 7566

Die größten Veränderungen im Gebrauch von Deutungen und Argumenten zur Unehelichkeitsthematik gab es bei der CDU/CSU, die gänzlich auf einen Rekurs auf religiöse Begründungen verzichtete.

Der überwiegende Konsens der politischen Akteure und der Verzicht auf eine gegenseitigen Abwertung oder einer Schuldzuweisung der SPD gegenüber dem Koalitionspartner, kann als eine besondere Technik der Legitimierung der Diskursbeiträge gewertet werden.

Das kann in der damaligen Situation als sinnvolle Strategie angesehen werden, da alle Akteure des Bundestages mit ihren Hinweisen auf die Vorurteilsstruktur in der Bevölkerung sehr wohl wussten, dass sie mit der neuen gesetzlichen Regelung und ihren Diskursargumenten auf keine abrufbare Akzeptanz in der Bevölkerung stießen.

Wie weit die Akzeptanz in der Bevölkerung für die neuen gesetzlichen Regelungen im Unehelichenrecht vorhanden war, ist nicht wirklich zu belegen. Vorurteile lassen sich durch Gesetze wenn überhaupt, dann vermutlich nur sehr langsam abbauen. Im weiteren Zeitverlauf waren es die sich immer weiter verändernden Familienkonstellationen, eine zunehmende Individualisierung der Gesellschaft und die sinkende Bindungskraft der Kirchen, die letztlich zu einer gesellschaftlichen Toleranz gegenüber unehelichen Müttern und ihren Kindern führten.

#### **4.) Die Umsetzung der Leitidee des erweiterten Familienbegriffs**

Durch den Eintritt in die Große Koalition ergab sich für die SPD seit Gründung der Bundesrepublik nun erstmals die Möglichkeit, die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs zu kodifizieren und damit auch als Teil der Artikel 6 GG zu institutionalisieren. Damit gab es nach der Verankerung der Gleichberechtigungsidee in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für eine weitere sozialdemokratischen Leitideen einen kodifizierten Rahmen. Nach über hundert Jahren hatte die SPD auf gesetzlicher Ebene die Umsetzung eines ihrer Ziele erreicht.

Aus dem heutigem Verständnis gilt es jedoch anzumerken, dass die Gleichberechtigung von Vater und Mutter im Verhältnis zu dem Kind im Unehelichenrecht nicht gewahrt wurde. Die Rechte des Vater wurden wenig beachtet; begründet wurde das gegenüber der Elternrechtsgarantie des Art. 6 Abs. 2 GG damit, dass demjenigen Vater, der keine Familiengemeinschaft mit dem Kindes habe, die elterliche Sorge nicht zustehe; das Fehlen einer dauerhaften Verbindung des Vaters zum Kind rechtfertige es auch, das Sorgerecht allein der Mutter zuzugestehen.<sup>25</sup> Besonders schwach war die Position des Vaters bei der Adoption seines Kindes: wollte er selbst sein Kind adoptieren, hatte er Vorrang vor Dritten; doch wenn sein Kind von Dritten adoptiert werden sollte, in der Regel vom Ehemann der Kindsmutter, so war

---

<sup>25</sup> Vgl. Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentags, Band 1 Tübingen 1962, S. B89f

nach dem Gesetz die Einwilligung des leiblichen Vaters nicht notwendig. Diese Regelung wurde 1995 vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärt.<sup>26</sup> Das Recht des Kindes auf Mutter *und* Vater war Ende der 60er Jahre weder für das nicht-eheliche noch für das Scheidungskind im Blickfeld der Reformüberlegungen.

Nur kurze Zeit nach Verabschiedung des Gesetzes zur rechtlichen Gleichstellung des unehelichen Kindes im Mai 1969 begann der Wahlkampf für die Bundestagswahl im September desselben Jahres. Seitens der CDU/CSU gab es, wie schon in den vergangenen Wahlkämpfen, persönlich-diffamierende Angriffe auf Willy Brandt, dem nicht nur Emigration und Namenswechsel während der Nazi-Zeit vorgeworfen wurde, sondern auch seine uneheliche Geburt – es wurde in christdemokratischen und kirchlichen Kreisen ernsthaft die Frage gestellt, welchen Einfluss ein Kanzler, der mit dem Makel der unehelichen Geburt behaftet ist, auf die sittliche Moral der Bevölkerung haben würde.

## **II. Die sozial-liberale Koalition 1969 – 1982**

### **Bundestagswahl am 28. September 1969**

Ende der sechziger Jahre war im gesellschaftlichen Klima der Bundesrepublik ein Wandel eingetreten. Der Protest der Studenten gegen bestehende Verhältnisse, aus Amerika kommend, erlebte im Frühjahr 1968 auch an deutschen Universitäten einen Höhepunkt und motivierte auch Frauen, ihre Unzufriedenheit mit ihrer gesellschaftlichen Stellung öffentlich zum Ausdruck zu bringen: die sogenannte „neue Frauenbewegung“ formierte sich. In breiten Bevölkerungsschichten wurden etablierte Autoritäten, Rollenverteilungen, überkommene Denkmuster und Verhaltensweisen diskutiert und in Frage gestellt. Eine zunehmende Anzahl von Bürgern gewann die Überzeugung, dass, nach dem Wiederaufbau des Landes weit fortgeschritten war, gesellschaftliche Veränderungen von Nöten seien. Politisch profitierte die SPD von dieser anti-konservativen Stimmung.

Im März 1969 gelang es der SPD in der Bundesversammlung, ihrem Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten, *Gustav Heinemann*, mit den Stimmen der FDP eine Mehrheit zu verschaffen. Ein Sozialdemokrat wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Staatsoberhaupt.

Im Wahlkampf bekam die SPD und ihr Kanzlerkandidat *Willy Brandt* wie nie zuvor durch bekannte Persönlichkeiten – Künstler, Sportler, Wissenschaftlicher, Journalisten – öffentliche Unterstützung. Der Gegenkandidat war *Kurt Georg Kiesinger*, der mit dem Slogan „Auf den Kanzler kommt es an“ für sich und seine Partei warb.

Wahlergebnis: SPD 42,7 %; CDU 36,6 %, CSU 9,5 %; FDP 5,8 %

NPD 4,3 %; die CDU/CSU wird stärkste Fraktion

Regierungskoalition: SPD und FDP

Bundeskanzler: *Willy Brandt*

---

<sup>26</sup> Vgl. BVerfGE, Entscheidung vom 7. März 1995 zu § 1747 Abs. 2 BGB



## **Bundestagswahl am 19. November 1972**

Die Bundestagswahl im November 1972 war die erste vorgezogene Bundestagswahl in der Geschichte der Bundesrepublik. Die Neuwahl war notwendig geworden, da die umstrittene Ratifizierung der Ostverträge dazu führte, dass einige Abgeordnete der SPD und der FDP sich von ihren Fraktionen trennten. Im April 1972 scheiterte ein konstruktives Misstrauensvotum gegen *Willy Brandt*, der Kandidat der CDU/CSU *Rainer Barzel*, unterlag mit zwei Stimmen. Die Regierungskoalition hatte keine handlungsfähige Mehrheit mehr, der Bundespräsident löste den Bundestag auf und berief Neuwahlen.

In einem sehr emotional geführten Wahlkampf, Kontrahenten waren *Brandt* und *Barzel*, kam es zum ersten Mal zu einer Politisierung breiter Bevölkerungsschichten. Es gab eine aktive Teilnahme von bis dahin mehr oder weniger indifferenten Kreisen der Bevölkerung am politischen Geschehen, die sich durch Wählerinitiativen, Straßen- und Hausdiskussionen, Tragen von Abzeichen und Aufklebern an Gegenständen sich zu der von ihnen bevorzugten Partei bekannten. Von dieser Politisierung der Wählerschaft profitierte die SPD mehr als die CDU/CSU; die Wahl endete mit dem größten Erfolg für die SPD in ihrer Geschichte.

Wahlergebnis: SPD 45,8 %; CDU 35,2 %, CSU 9,7 %; FDP 8,4 %

Regierungskoalition: SPD und FDP

Bundeskanzler: *Willy Brandt*, Rücktritt am 6. Mai 1974

*Helmut Schmidt* wird am 16. Mai 1974 zum Kanzler gewählt

*Walter Scheel*, FDP, wird am 15. Mai zum Bundespräsidenten gewählt;

die SPD wird stärkste Fraktion und stellt mit *Annemarie Renger* die erste Frau im Amt des Bundespräsidenten.

## **Diskursives Ereignis:**

### **2. Das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiennamens**

#### **Daten**

Das „Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiennamens“ war ursprünglich Teil des großen Reformgesetzes zum Ehe- und Familienrecht (1.EheRG), das als nächstes diskursives Ereignis in dieser Arbeit beschrieben wird.<sup>27</sup> Der Rechtsausschuss des Bundestages beschloss mit der Koalitionsmehrheit, die namensrechtlichen Vorschriften aus dem Entwurf des 1.EheRG herauszulösen und in einem eigenen Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiennamens dem Bundestag am 31.1.1975 zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Erste Lesung:** im Rahmen der ersten Lesung des 1. EheRG, 40. Sitzung, 8.Juni 1973

**Zweite und dritte Lesung:** 147. Sitzung, 31. Januar 1975

#### **2.1 Der Diskursverlauf**

Begründet wurde das Herauslösen des namensrechtlichen Teils damit, dass die namensrechtlichen Vorschriften ein in sich geschlossener Teil des Ehe- und Familienrechts seien, die mit anderen Teilen nicht in direktem Zusammenhang stünden; außerdem sei die bisher

---

<sup>27</sup> siehe in Kapitel VI, Seiten 268-278 dieser Arbeit

geltende Regelung, dass bei Eheschließung der Name des Mannes Ehe- und Familienname wird, vermutlich nicht vereinbar mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes und außerdem gäbe es in der Bevölkerung, vor allem bei erfolgreichen berufstätigen Frauen den Wunsch, auch bei Eheschließung den eigenen Namen beibehalten zu können.<sup>28</sup>

„Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Vorschriften über den Ehe- und Familiennamen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie dem heutigen Verständnis von der Bedeutung des Namens als einem grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrecht anzupassen.

Einhellig war der Rechtsausschuss der Meinung, dass Ehegatten auch in Zukunft einen gemeinsamen Familiennamen führen sollten. Zum Ehenamen können sie den Geburtsnamen der Frau oder den Geburtsnamen des Mannes bestimmen.“<sup>29</sup>

Die Opposition war empört, dass die Regierung die Reform des Ehe- und Familiennamens aus dem Gesamtpaket des Ersten Eheformgesetzes lösen wollte:

„Die Abtrennung des Namensrechts – (...) soll der Koalition die Möglichkeit verschaffen, hier ohne Rücksicht auf den Willen des Bundesrates vorzugehen.“<sup>30</sup>

Vermutlich war diese Annahme der Opposition zutreffend, da der sozialliberalen Koalition von 1972 bis 1982 eine Mehrheit der Stimmen unionsregierter Länder im Bundesrat gegenüber stand.

### **Vorgesehene Regelungen**

Entsprechend der Rechtstradition sollen Eheleute weiterhin einen gemeinsamen Ehenamen führen, der auch für die ehelichen Kinder der Familienname ist. Dem Gleichberechtigungsgrundsatz soll durch die Wahlfreiheit zwischen dem Geburtsnamen des Mannes und dem der Frau Rechnung getragen werden.

„Die Mehrheit des Rechtsausschusses sprach sich dafür aus, dass der Ehegatte, dessen Geburtsname bei der Bestimmung des Namens untergeht, seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen kann. Damit solle erreicht werden, dass die Einheit zwischen dem Vornamen und dem bisherigen Nachnamen erhalten bleibe.“<sup>31</sup>

Nach Auffassung der Minderheit der CDU/CSU-Abgeordneten sollte dieser Name wie bisher dem Ehenamen *angefügt* werden, weil der Ehename, der auch Familienname der Kinder werde, die Familie kennzeichne.

Der Gesetzentwurf sah eine einjährige Frist für Ehepaare, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geheiratet haben vor, in der rückwirkend auch der Geburtsname der Frau zum Ehenamen gewählt werden kann.

Die Regierungskoalition wollte, dass eine Eheschließung erst erfolgen kann, wenn sich das Brautpaar auf einen Ehenamen verständigt hat (Erklärungszwang).

---

<sup>28</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147.Sitzung, 31.1.1975, Abgeordnete Schimschok, SPD, S. 10188

<sup>29</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147.Sitzung, 31.1.1975, Abgeordnete Schimschok, SPD, S. 10188

<sup>30</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147.Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Dr.Lenzen, CDU, S.10194

<sup>31</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147.Sitzung, 31.1.1975, Abgeordnete Schimschok, SPD, S. 10188

Opposition und Bundesrat präferierten dagegen eine Regelung, dass, wenn die Verlobten vor der Eheschließung keine Erklärung abgäben, automatisch der Name des Mannes der Ehefrau würde.<sup>32</sup>

### **Begründung der Namensreform**

Der Gesetzentwurf wird von der Regierungskoalition als ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Gleichberechtigungsgebots gesehen, „da nämlich das neue Namensrecht ein Mittel unter anderen ist, um den Stellenwert der Frau in der Sicht der Gesellschaft zu heben.“<sup>33</sup>

„Die Bedeutung des männlichen Abkömmlings, des sogenannten Stammhalters, liegt ja wohl vor allem darin, dass er allein in der Lage ist, den Familiennamen in die nächste Generation zu tragen. Und nach Auffassung sehr vieler liegt darin ein Teil persönlicher Unsterblichkeit. Nun bietet erstmals das neue Namensrecht, (...), auch der Frau die Chance, die Rolle einer Stammhalterin innerhalb der Familie einzunehmen.“<sup>34</sup>

Für die Koalition war entscheidend, „dass der Ehefrau eben künftig nicht mehr auf einer staatlichen Anordnung, sondern auf der freien und eigenverantwortlichen Vereinbarung der Ehepartner beruht.“<sup>35</sup>

Der ursprüngliche Entwurf der Regierung sah vor, dass nach der Eheschließung beide Eheleute ihre Geburtsnamen weiterführen können; diese Regelung wurde jedoch von den Regierungsfractionen abgelehnt, da es auch darum gehe, einen Familiennamen für die ehelichen Kinder zu bestimmen.

„Es gibt überhaupt keinen ersichtlichen Grund, dass man einen Menschen mit der Eheschließung um seinen Namen bringen sollte...“<sup>36</sup>

Eine weitere Begründung ergibt sich aus dem Hinweis, dass es einen

„...bestimmten Personenkreis besonders aus dem Bereich der Selbständigen und der freien Berufe, für den die Kontinuität des Familiennamens von manchmal existenzieller wirtschaftlicher Bedeutung ist, gibt.“<sup>37</sup>

„Die Opposition hat bei den Beratungen sehr deutlich gesagt, dass sie davon wenig halte. Hier handle es sich letztlich um eine Art Sondergesetz; hier werde ein Extraangebot gemacht für eine verschwindende Minderheit, für eine Handvoll besonders emanzipationshungriger Frauenzimmer meistens intellektuellen Zuschnitts.“<sup>38</sup>

Mit den Stimmen der Koalitionsfractionen wurde das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiennamens gegen die Stimmen der Opposition vom Bundestag beschlossen. Das Gesetz wurde vom unionsdominierten Bundesrat abgelehnt, der daraufhin den Vermittlungsausschuss anrief.

---

<sup>32</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordnete Schimschok, SPD, S. 10189

<sup>33</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S.10197

<sup>34</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S.10197

<sup>35</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Dr.Vogel, SPD, BMJ, S.10205

<sup>36</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S.10198

<sup>37</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S.10198

<sup>38</sup> 7. Deutscher Bundestag, 147. Sitzung, 31.1.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S.10198

## Diskursives Ereignis:

### 3. Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1.EheRG)<sup>39</sup>

#### Daten

**Erste Lesung:** 7. Wahlperiode, 40. Sitzung, 8. Juni 1973

**Zweite und dritte Lesung:** 7. Wahlperiode, 209. Sitzung, 11. Dezember 1975

#### Inhalt des Gesetzes:

Reformbedarf besteht für die Regierungskoalition

- a) in einer Korrektur des 1. Gleichberechtigungsgesetzes von 1957
- b) in der Reform des Scheidungsrechts und
- c) des Scheidungsfolgenrechts.

„**Ziel des Entwurfs** ist ein Eherecht, das dem partnerschaftlichen Eheverständnis entspricht, ein faires und ehrliches Scheidungsrecht und ein gerechtes Scheidungsfolgenrecht.“<sup>40</sup>

#### 3.1 Der Diskursverlauf

Der Entwurf setzte für die Reform **fünf Schwerpunkte**, die im Diskurs auch die **Themenschwerpunkte** darstellten:

##### 1.Themenschwerpunkt:

**Die Rechtsstellung der Ehepartner, insbesondere ihr Verhältnis zueinander, wird von Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt.**

##### **Bisherige Regelung:**

§ 1356:

*Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.*

##### **Neue Regelung**

§ 1356:

*(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.*

*(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.*

#### Diskursbeiträge der Regierungspartei SPD

##### **Keine gesetzliche Rollenzuschreibung**

„Unter diesen Umständen darf die überholte gesetzliche Festschreibung der Ehe als Hausfrauenehe nicht länger fortbestehen.

Sie soll allerdings auch nicht durch ein anderes Leitbild, etwa das der Ehe der berufstätigen Frau, ersetzt werden. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Ehepartner vorzuschreiben, nach welchem Leitbild sie ihre Ehe zu führen haben. Der Gesetzgeber hat lediglich den rechtlichen Rahmen zu schaffen, in dem die Partner sich frei entscheiden können.“ (...)

<sup>39</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/650

<sup>40</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S. 2226  
Vgl. Gerhard Jahn, (1927-1998), SPD, Bundesminister der Justiz 1969-1974

### **Gemeinsame Verantwortung für die Kinder**

„Indem der Entwurf die Aufgabenteilung in der Ehe der freien Entscheidung der Ehegatten überlässt, rückt er auch ihre gemeinsame Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder, für die Erwirtschaftung des Familienunterhalts und die Haushaltsführung in den Vordergrund.“

Der Beitrag zum Familienunterhalt durch Haushaltsführung steht dem durch Erwerbstätigkeit geleisteten Beitrag gleich. Damit erkennt der Entwurf auch rechtlich eindeutig an, dass Hausfrauentätigkeit der Berufsausübung außer Haus uneingeschränkt gleichwertig ist.“ (...)

### **Abschaffung der Vorrangstellung des Mannes**

„Auch die sonstigen Regelungen des geltenden Rechts, die nur aus der früheren Vorrangstellung des Mannes zu erklären sind – (...) – werden durch verfassungsgemäße Lösungen ersetzt. Hier kann die Rechtspolitik einen wichtigen Beitrag zur Emanzipation der Frau leisten, und wenn sie es kann, sollte sie es auch tun.“<sup>41</sup>

„Wir Sozialdemokraten können und wollen es, wenn die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Rede steht, nicht bei einer formalrechtlichen Gleichberechtigung bewenden lassen. Wichtiger ist uns die tatsächliche Gleichstellung der Frau“ : (...)

- der neue Versorgungsausgleich trägt zur inhaltlichen Gleichberechtigung bei;
- das neue Unterhaltsrecht, ohne Schuldzuweisung bei der Scheidung, beseitigt die bisherige geschlechtsspezifische Diskriminierung der Frau;
- durch das neue Gesetz über den Ehe- und Familiennamen wird die Privilegierung des Mannes bei der Namensgebung abgeschafft.“<sup>42</sup>

### **Beiträge der Regierungspartei FDP**

„Es ist überhaupt nicht zu übersehen, dass bis weit in mehr traditionsbestimmte Bevölkerungsschichten hinein eine breite Emanzipationsbewegung der Frau festzustellen ist. Die Frau beginnt, sich teilweise Recht nur zurückzuholen.“<sup>43</sup>

„Es ist nicht die Aufgabe eines Gesetzes, in die einzelne Ehe einzugreifen und eine bestimmte Rollenverteilung aufzuzwingen (...) Aufgabe des Gesetzes ist es nur, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, wie sie in unserer Verfassung verankert ist, als Angebot, aber als ein durch Rechtsanspruch abgesichertes Angebot zu geben (...).“<sup>44</sup>

### **Diskursbeiträge der Oppositionspartei CDU/CSU**

„Das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe wird von keiner freien Entscheidung abgelöst, sondern in Furcht vor der Scheidung und um Angst vor Zerbrecen der Existenzgrundlage entsteht ein neues Ehebild.“<sup>45</sup>

„Ich warne davor, über das Ehescheidungsrecht einen ganz bestimmten Rollentypus Frau gleichsam zum Angelpunkt gesellschaftlicher Veränderungen zu machen.“<sup>46</sup>

---

<sup>41</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2226

<sup>42</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S.14404

<sup>43</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Engelhard, FDP, S. 2229

<sup>44</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Engelhard, FDP, S. 2230

<sup>45</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Staatsminister Dr. Hillermeier, CSU, Bundesratsmitglied, S. 14464

<sup>46</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr.Mikat, CDU, S. 14417

## **2. Themenschwerpunkt:**

### **Abschaffung des bisherigen Schuldprinzips, Zerrüttung der Ehe als Maßstab für Scheidung**

#### ***Bisherige Regelung***

*Bei dem Grundtatbestand des Ehebruchs kann die Ehe geschieden werden. Basiert die Zerrüttung der Ehe auf dem überwiegend schuldhaften Verhalten eines Ehepartners, kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch des überwiegend schuldlosen Ehegatten kann die Scheidung über Jahrzehnte verhindern.*

#### ***Neue Regelung***

*Die Ehe soll geschieden werden können, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft objektiv zerrüttet ist und ihre Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Voraussetzung für eine Scheidung ist das Scheitern der Ehe, die Ursachen des Scheiterns, also die Schuldfrage, ist ohne Bedeutung.*

*Sind beide Ehepartner zur Scheidung bereit, kann die Ehe nach einer Trennungsfrist von einem Jahr geschieden werden. Erhebt ein Ehepartner Widerspruch, wird die Ehe nach einer Trennungsfrist von drei Jahren endgültig geschieden. Es ist eine immaterielle Härteklausel vorgesehen für Ehen, die wegen außergewöhnlichen Umständen nicht geschieden werden können.*

### **Diskursbeiträge der Regierungspartei SPD**

#### **Worin sah die SPD Reformbedarf?**

Das Verschuldensprinzip des bisherigen Scheidungsrechts verlangte vom Gericht die Feststellung der Schuld, die Zuweisung zu den Ehepartnern und die Quantifizierung der Schuld. In den Gerichtsverfahren wurde in erster Linie „dreckige Wäsche gewaschen“, es kam zu würdelosen Situationen für alle Beteiligten. Das starke Widerspruchsrecht des scheidungsunwilligen Ehepartners führte zu oft jahrelanger Aufrechterhaltung sogenannter „Papierehen“; nicht legalisierte Lebensgemeinschaften und die uneheliche Geburt von Kindern wurde dadurch befördert. Die Schuldzuweisung hatte die Bestrafung des Schuldigen zur Folge: der Unterhalt wurde ganz verweigert. Das bestehende Recht führte zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung bei den Scheidungsfolgen.

Ziel der bisherigen Scheidungsregelung war die Vermeidung der Scheidung und die Verteidigung der religiös begründeten Unauflöslichkeit der Ehe.

Die Ablehnung des Verschuldensprinzips hatte für die SPD „seinen Grund in der Erfahrung, dass solche Schuld einer gerichtlichen Feststellung letztlich gar nicht zugänglich ist.“<sup>47</sup>

Das alte Recht degradierte außerdem die Ehe zu einem bloßen Versorgungsinstitut:

„(...)ein Recht, das die gemeinsame Lebensleistung der Ehegatten im Falle der Scheidung nur unter Bedingungen akzeptiert und sie bei Nichtvorliegen dieser Bedingungen ignoriert, relativiert die sich aus der Eheschließung und der gemeinsamen Lebensführung ergebende Verantwortung in einem solchen Maße, dass darin eine Relativierung der Ehe selbst liegt.“<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr. Schmude, SPD, S.2238

<sup>48</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S. 14407

In zahlreichen Diskursbeiträgen wird immer wieder das Bekenntnis der SPD zur Ehe auf Lebenszeit abgegeben, um dem Vorwurf der Konservativen, die SPD würde die Institution Ehe nicht ausreichend würdigen, zuvorzukommen:

„Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt. Ist aber dieses Ziel, eine Gemeinschaft auf Lebenszeit zu führen, unerreichbar geworden, so darf die staatliche Rechtsordnung keinen Zwang zur Aufrechterhaltung der Ehe ausüben. Sie muss vielmehr ein Verfahren anbieten, das eine Auflösung der Ehe unter glaubwürdigen und den Bürgern zumutbaren Bedingungen erlaubt. Die bisher in der Regel notwendige Frage nach der Schuld am Scheitern der Ehe entspricht diesen Anforderungen nicht. Sie muss durch die objektive Frage ersetzt werden, ob die Ehe endgültig gescheitert ist.“<sup>49</sup>

„Als Grundtatbestand ist vorgesehen, dass eine Ehe geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist.“<sup>50</sup>

„Wir bekunden, (...), denen unseren ausdrücklichen Respekt, für die eine Ehe schlechthin unauflöslich ist. Sie müssen es jedoch verstehen und hinnehmen, dass das staatliche Recht den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe nicht übernehmen kann. Das staatliche Recht muss die Scheidung dann zulassen, wenn ein schwerwiegender Grund dafür gegeben ist. Welcher Grund für eine Scheidung könnte aber schwerer wiegen und beachtlicher sein als der, dass die Ehegatten endgültig und unwiederbringlich außerstande sind, ihr Leben miteinander in ehelicher Lebensgemeinschaft zu führen?“<sup>51</sup>

„Die Zulässigkeit der Scheidung steht dagegen nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit.“<sup>52</sup>

### **Diskursbeiträge der SPD zur Begründung des Zerrüttungsprinzips**

„Das Zerrüttungsprinzip orientiert sich vielmehr bei der Entscheidung über die Auflösung der Ehe allein an dem, was die Ehe wirklich ausmacht, nämlich an der ehelichen Lebensgemeinschaft. Ist diese auf Dauer entfallen, so ist es für die Beurteilung der Ehe nach unserer Auffassung völlig nebensächlich, wen die Schuld an dieser Entwicklung trifft“<sup>53</sup>

„Das öffentliche Ansehen der Ehe als eines Rechtsinstituts und einer Lebensform wird geschädigt, wenn sie im Rechtsinne zu bloßen Strafzwecken aufrechterhalten wird.“<sup>54</sup>

„Wir wollen vermeiden, dass langjährige Papierehen auch in Zukunft möglich sind, die fünf, zehn und mehr Jahre bestehen.“ (...)

„Wir haben die Befürchtungen, meine Damen und Herren Kollegen von der Opposition, dass sie zwar das Zerrüttungsprinzip formal bejahen, aber so viele Durchbrechungen vornehmen wollen, dass die Gefahr sinnentleert fortbestehender Ehe durchaus weiter besteht.“<sup>55</sup>

„Der Schuldspruch muss vom Gericht ermittelt werden, beide Partner werfen sich möglichst viele Eheverfehlungen vor, um ja nicht schuldig geschieden zu werden. (...)das bisherige – Recht basiert auf dem Schuld- und Bestrafungsgedanken. (...)

---

<sup>49</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2226

<sup>50</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2227

<sup>51</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S.14406

<sup>52</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S.14406

<sup>53</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr.Schmude, SPD, S. 2238

<sup>54</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr.Schmude, SPD, S. 2238

<sup>55</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr.Schmude, SPD, S.2239

Das alte Recht hält zerrüttete Ehen aufrecht und schützt damit nicht die Ehe oder Familie, sondern leistet nicht legalisierten Lebensgemeinschaften Vorschub. Es degradiert die Ehe zum bloßen Versorgungsinstitut; es dient der Institution Ehe nicht, es gefährdet, ja es untergräbt sie.<sup>56</sup>

„Der Staat kann es nicht verhindern, dass ein Ehegatte einseitig und ohne einen in der Person des anderen liegenden Grund seine Ehe aufgibt. (...) Der Gesetzgeber kann nur festlegen, unter welchen Voraussetzungen er eine Scheidung zulässt.“<sup>57</sup>

„Die bisherige Scheidungsverweigerungsmöglichkeit ist „nicht vereinbar mit Gerechtigkeit und Billigkeit, sie verstoßen meist auch gegen die Grundsätze der Humanität. (...) Die Zulässigkeit der Scheidung steht dagegen nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit.“<sup>58</sup>

### **Diskursbeiträge der Regierungspartei FDP**

Die FDP forderte, dass die Trennungsfristen von einem bzw. drei Jahren Maximalfristen sein müssten, dass die Vermutung für das Scheitern nach drei Jahren unwiderlegbar sein müsse und dass die immaterielle Härteklausel zeitlich eng schränkt wird.<sup>59</sup>

Die FDP sieht die Opposition nach wie vor stark dem Schuldprinzip verhaftet:

„Ist der Mann an dem Scheitern der Ehe schuldig, so ist bei uns noch niemand auf den Gedanken gekommen, dass er deswegen seine Alterssicherung verlieren könnte oder gar sollte. Aber der Frau „geschieht es ja dann recht, sie ist ja Schuld an der Scheidung“.<sup>60</sup>

### **Diskursbeiträge der Oppositionsparteien CDU/CSU**

Die Opposition bestätigte, dass die Feststellung der Schuld oft gar nicht möglich gewesen sei:

„Auch die CDU/CSU tritt daher dafür ein, im neuen Scheidungsrecht das Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip zu ersetzen.“<sup>61</sup>

Die Opposition sieht jedoch im Zerrüttungsprinzip ein „wertblindes Prinzip“, das zu einem „Freibrief für Verantwortungslosigkeit“ werden könne:

„...wir müssen eine Ordnung anbieten, die es unmöglich macht, dass jemand aus eigenem Versagen, aus eigenem Wollen, vielleicht aus Bosheit oder aus Schwäche, ganz egal, aus welchem Grund, aber aus einem sicherlich von ihm zu verantwortenden Verhalten, den anderen von sich stößt und daraus Rechte für sich herleitet. Das darf die Rechtsordnung nicht ermöglichen.“<sup>62</sup>

„Es darf nicht so sein, dass der Ehemann – das ist die Lebenswirklichkeit – die älter werdende Frau und Mutter, wenn die Kinder vielleicht aus dem Dreck sind und der Ehemann nunmehr meint, eine Jüngere sei schöner, verstoßen kann. Das geht nicht. (...) Hier muss die Rechtsordnung zumindest bremsend eingreifen.“<sup>63</sup>

---

<sup>56</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S. 14407

<sup>57</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S. 14405

<sup>58</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S. 14406

<sup>59</sup> Vgl. /. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S. 14420

<sup>60</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordnete Funcke, FDP, S. 14460

<sup>61</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 8.6.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, CDU, S. 14413

<sup>62</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2234

<sup>63</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2234



„Es sind Frauen zu mir gekommen – im letzten Fall war es sogar ein Mitglied der SPD -, die gesagt haben: Das kann doch nicht möglich und erlaubt sein. Es muss doch bestraft werden, wenn der Mann mich einfach verlässt.“<sup>64</sup>

„Eine Rechtsordnung, die Schuld und Verantwortung nicht mehr kennt, degradiert den Menschen letztlich zum pathologischen Fall.“<sup>65</sup>

Die CDU/CSU möchte den Begriff des „Scheiterns“ durch den Begriff der „unheilbaren Zerrüttung“ ersetzt wissen und stellt folgenden Antrag zu § 1565:

„Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist“ zu ersetzen durch den Satz „Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie unheilbar zerrüttet ist.“<sup>66</sup>

Die Opposition lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen für die Trennung ab; sie sieht darin eine Einschränkung der richterlichen Möglichkeit, auf eine Versöhnung der Ehepartner hinzuwirken und befürchtet einen „Scheidungsautomatismus“ nach dreijähriger Trennung:

„Die Ausgestaltung der Trennungsfrist als unwiderlegbare Vermutung macht das Scheidungsverfahren zur Farce und die Richter zu Scheidungsautomaten, zu gerichtlich bestellten Ehescheidungsurkundensbeamten. (...)

Ich wiederhole: Der Satz, das Diktum das durch die Lande kursiert – (...) - „Ehe kündbar, Mieter unkündbar“ darf nicht zur Maxime des Gesetzes werden.“<sup>67</sup>

Ein Diskursbeitrag beschäftigt sich mit dem landläufigen Beispiel: der Ehemann verlässt seine Frau wegen einer anderen Frau:

„Die Frau wird jetzt fragen (...): Wer schützt mich gegen die Untreue meines Mannes? Die Koalitionsparteien antworten ihr: Treue ist kein gesetzlicher Bestandteil der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Frau wird fragen: Wer hilft mir gegen das Eindringen einer fremden Frau in die Ehe? Die Koalitionsparteien antworten: Niemand kann dir helfen.

Die Frau fragt: Steht denn nicht auch meine Ehe nach dem Grundgesetz unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung?

Die Koalitionsparteien antworten ihr: Deine Ehe ist gescheitert. Gescheiterte Ehen genießen nicht den Schutz des Gesetzes. Sie können geschieden werden, wenn es ein Ehegatte beantragt.“<sup>68</sup>

„Nach geltendem Recht steht die Frau viel besser da. sie braucht sich nämlich auf die Scheidung überhaupt nicht einzulassen. Sie konnte hoffen -(...)- dass ihr Mann zu ihr und zu ihrem gemeinsamen Kind zurückkehrt. Kein Gericht konnte und durfte ihr diese Hoffnung rauben. (...)

Dieses neue Gesetz gibt dem treuen Ehegatten keinen Schutz. Es gibt den Kindern keinen Schutz vor Scheidung.“<sup>69</sup>

---

<sup>64</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2235

<sup>65</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, CDU, S. 14413

<sup>66</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, S. 14414

<sup>67</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, S. 14414

<sup>68</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, S. 14434

<sup>69</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, S. 14435

Die Kritik der Opposition am Zerrüttungsprinzip konzentrierte sich auf drei Punkte:

- 1.) das neue Gesetz ermögliche die „Verstoßenscheidung“
- 2.) die gesetzliche Vermutung, dass eine Ehe nach Ablauf bestimmter Trennungszeiten gescheitert sei, führe zur Fristenscheidung und
- 3.) das Kindeswohl sei nicht ausreichend berücksichtigt.

### **3. Themenschwerpunkt: Unterhaltsregelungen bei Scheidung**

#### ***Bisherige Regelung***

*Bei Scheidung mit Schuldspruch gab es „zur Strafe“ keinen Unterhaltsanspruch.*

#### ***Neue Regelung***

*Beim Unterhalt geht es nicht um eine Schuldfrage, sondern um einen gerechten Ausgleich der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Eheleute.*

*Haupttatbestände für den Unterhalt sind:*

*die Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Erwerbstätigkeit kann momentan nicht erwartet werden; wegen Alters oder Krankheit zum Zeitpunkt der Scheidung, Erwerbstätigkeit kann nicht erwartet werden; bislang konnte keine angemessene Erwerbstätigkeit gefunden werden; ein ehebedingter Ausbildungsverlust wird durch Weiterbildung, Studium etc. ausgeglichen.*

### **Diskursbeiträge der Regierungspartei SPD**

„Die Folgen der Scheidung sind immer eine auch schwere wirtschaftliche Last. (..) In Zukunft soll entscheidender Maßstab die wirtschaftliche Lage der Beteiligten nach Auflösung der Ehe sein: Ehe- und familienbedingte Nachteile müssen unter sozialen Gesichtspunkten ausgeglichen werden.“<sup>70</sup>

„Bei der Regelung der Folgen einer Scheidung darf nicht gestraft oder belohnt werden. Es geht allein um gerechten Ausgleich der wirtschaftlichen und sozialen Belange beider Ehepartner.“ (...)

„Zerbricht die Ehe, so hat der wirtschaftlich stärkere Teil so lange und so weit Unterhalt zu leisten, als eine Abhängigkeit des wirtschaftlich schwächeren Teils fortbesteht und dieser nicht auf eigenen Füßen stehen kann.“<sup>71</sup>

Zukünftig sind die Ursachen des Scheiterns der Ehe ohne Bedeutung für den Anspruch auf Unterhalt. Haupttatbestände für den Unterhalt sind die Betreuung gemeinschaftlicher Kinder, das Alter zum Zeitpunkt der Scheidung oder Krankheit, denn beides steht eventuell einer Erwerbsarbeit entgegen. Solange nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit gefunden ist oder wenn ein ehebedingter Ausbildungsverlust durch Weiterbildung ausgeglichen wird, besteht ein Anspruch des wirtschaftlich schwächeren Partners auf Unterhalt, solange er sich nicht durch eigene Erwerbsarbeit ernähren kann.

---

<sup>70</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2226

<sup>71</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2228

### **Umfang des Unterhaltsanspruchs**

„Für Maß und Umfang des Unterhaltsanspruchs werden auch weiterhin die ehelichen Lebensverhältnisse bestimmend sein. Hierfür war der Gesichtspunkt maßgebend, dass Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung gleichwertig sind und beide Ehegatten dieselbe soziale Stellung haben.“<sup>72</sup>

„Die Verbindung von Scheidungsschuld und Unterhaltsanspruch hat sich also zuungunsten der Frauen und ihrer Kinder ausgewirkt. Es steht fest, dass die Gruppe der geschiedenen Frauen unter den erwerbstätigen Müttern prozentual am stärksten vertreten ist.“<sup>73</sup>

„Die Anerkennung der Hausfrauentätigkeit bei langer Ehe und Pflege und Erziehung der Kinder findet jetzt ihren Niederschlag in der Neuregelung des Unterhalts, dem Vorrang des ersten Ehegatten nach einer Scheidung und in den künftigen Regelungen des Versorgungsausgleichs. (...)

Das Abrücken vom Schuldprinzip uns erst den Blick für eine unsentimentale Betrachtung der strukturellen und gesellschaftspolitischen Probleme im Scheidungsfolgenrecht freigemacht hat, nämlich der unentgeltlich verrichteten Arbeit der Frauen im Haushalt und bei der Kindererziehung und – als Konsequenz dazu – ihrer mangelnden Einbeziehung in das System der sozialen Sicherung von Leistung, Entgelt, Alterssicherung sowie ihrer unzureichenden Ausbildungssituation.“<sup>74</sup>

„Meine Fraktion begrüßt diesen Vorrang der ersten Frau ganz besonders. Künftig wird also eine geschiedene Frau, die Kinder versorgt – genauso übrigens wie die ältere und kranke Frau – nicht mehr befürchten müssen, dass ihr Unterhaltsanspruch durch eine Wiederheirat ihres ehemaligen Mannes gemindert wird. Hier wird sogar bewusst eine Hypothek auf die zweite Ehe in Kauf genommen.“

(...)

„Nun wird auch im Hinblick auf den Unterhaltsanspruch beim Übergang ins Berufsleben der Begriff einer angemessenen Tätigkeit ausdrücklich beschrieben und festgelegt (...) angemessen ist hiernach einer Erwerbstätigkeit dann, wenn sie der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter wie auch den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht.“<sup>75</sup>

„Mit anderen Worten: eine geschiedene Frau, die als Hausfrau jahrelang den sozialen Aufstieg der Familie mit erarbeitet hat, aber dem Berufsleben entfremdet ist, wird nach der Scheidung künftig nicht länger schutzlos sein. Darauf legen wir Wert. Wir sind der Ansicht, dass bei einer Scheidung die wirtschaftliche und soziale Sicherung des nicht oder nicht dauerhaft erwerbstätigen Ehepartners erfolgen muss. Wir sind aber auch der Meinung, dass der Chancenverlust, den Mütter um der Kinder willen erleiden, indem sie auf eine eigene Berufskarriere verzichten, ausgeglichen werden muss.“

(...)

„Wir meinen aber (...), dass eine Rückkehr in das Erwerbsleben erleichtert und den Frauen dort, wo immer es möglich ist, zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und Eigenverantwortung verholfen werden muss. Unser Ziel ist es, die Frauen auf eigene Beine zu stellen.

Zuruf vom Abg. Dr. Lenz, CDU: „Also doch gesellschaftliches Leitbild!“<sup>76</sup>

---

<sup>72</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2228

<sup>73</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S. 2240

<sup>74</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S. 2240

<sup>75</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S. 2241

<sup>76</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S.2241

## Diskursbeiträge der Oppositionsparteien CDU/CSU

„Während der Trennung der Eheleute wird generell ein Unterhaltsanspruch zugebilligt, auch demjenigen, der sich – nach bisherigen Vorstellungen: schuldhaft – davonmacht; ich will das so einfach sagen.

Nach unserer Auffassung muss auch für die Zeit während des Getrenntlebens eine Klausel in das Gesetz, die die unbillige Geltendmachung eines Anspruchs unmöglich macht.“<sup>77</sup>

„Wir sind der Auffassung, dass, wenn schon Zerrüttungsprinzip, dann auch generell der Unterhaltsanspruch nach Scheidung bestehen muss und dass dann durch eine konkrete Ausnahmeregelung die Einzelfallgerechtigkeit hergestellt wird.“

(...)

„Es wäre schwer verständlich, wenn z.B. – wollen wir einmal nicht immer den Mann als Bösen bezeichnen – die Frau, die dem Mann davonläuft, ihn mit Kindern oder auch ohne Kinder allein lässt, um einem Leben nachzugehen, das nicht auf Unterhaltserwerb ausgerichtet ist, sondern um sich ganz einfach gehenzulassen – will ich vorsichtig sagen – einen x-beliebig wechselnden Verkehr mit Freunden zu haben, trotzdem Unterhaltsanspruch geltend machen könnte.

Das ist im Rahmen von Gerechtigkeitsempfindungen im Einzelfall nicht vertretbar.“<sup>78</sup>

„Nach den Anträgen der CDU/CSU brauchte der Mann keinen Unterhalt und keinen Versorgungsausgleich zu zahlen, weil das grob unbillig wäre. Auch nach dem geltenden Recht hätte er seine Frau zwar nicht festhalten können, aber er hätte ihr weder Unterhalt zahlen noch einen Versorgungsausgleich gewähren müssen. Es entspricht diesem erbarmungslosen Recht, dass er auch noch die Hälfte der Kosten des Verfahrens zahlen muss.“<sup>79</sup>

Die Opposition möchte eine fortwirkende, unbegrenzte Verantwortung der Eheleute auch nach der Scheidung, das heißt, nicht wieder verheiratete, geschiedene Ehepartner sollten vom früheren Ehepartner bei Bedürftigkeit lebenslänglichen Unterhalt bekommen können.<sup>80</sup>

## 4. Themenschwerpunkt: Versorgungsausgleich bei Scheidung

### **Bisherige Regelung**

*Der nicht-erwerbstätige Ehepartner hatte bei der Scheidung keinen Anspruch auf Rente oder Rentenanwartschaften.*

### **Neue Regelung**

*Wie der Vermögenszuwachs während der Ehe soll die während der Ehe erworbene Altersversorgung bei einer Scheidung zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt werden.*

## Diskursbeiträge der Regierungspartei SPD

„So wie in der Regel der Vermögenszuwachs während der Ehe nach deren Ende geteilt werden muss, so soll auch die Alterssicherung, die ebenfalls auf der gemeinsamen Lebensleistung beider Ehepartner während der Ehe beruht, berücksichtigt werden. Es ist deshalb an-

<sup>77</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2235

<sup>78</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2235

<sup>79</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr.Lenz, CDU, S. 14436

<sup>80</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209.Sitzung,11.12.1975, Abgeordneter Dr.Mikat, CDU, S. 14416

gemessen, die Anrechte auf Altersversorgung ebenfalls zur Hälfte zwischen den Ehegatten auszugleichen, wenn die Ehe geschieden wird.“<sup>81</sup>

„Der Versorgungsausgleich hat nicht nur den Gesichtspunkt individueller Gerechtigkeit für sich, sondern er ist gleichzeitig ein erster Schritt zur Verwirklichung einer wichtigen sozialpolitischen Aufgabe unserer Zeit: der eigenständigen Invaliditäts- und Alterssicherung für alle nicht erwerbstätigen Ehefrauen.“<sup>82</sup>

„Dies ist der eigentlich neue systematische Schritt und, wie ich meinen möchte, der eigentliche Kern der Frauenemanzipation. Künftig werden Frauen, gleichgültig, ob sie berufstätig sind oder nicht, bei einer Scheidung einen Rechtstitel auf die während der Ehe gemeinsam erarbeitete Altersversorgung haben.“<sup>83</sup>

„Auf die Dauer gesehen sollte diese Teilung von Versorgungsanrechten nicht auf den Fall der Scheidung beschränkt bleiben. Ich möchte hier ausdrücklich auf die Regierungserklärung des Bundeskanzlers verweisen, wonach die Bundesregierung das Fernziel einer eigenen, eigenständigen, unabhängigen sozialen Sicherung der Frau anstreben will.“<sup>84</sup>

### **Diskursbeiträge der Oppositionspartei CDU/CSU**

Prinzipiell will die Opposition dem Versorgungsausgleich zwar zustimmen, der Versorgungsausgleich soll jedoch individuell von den Ehepartnern in einem Ehevertrag festgelegt werden; CDU/CSU wollen kein „Zwangsrecht des Versorgungsausgleichs.“<sup>85</sup>

„Ist es wirklich möglich, jemandem einen Versorgungsanspruch zu geben, der seine ehelichen Pflichten – aber das Wort kennen Sie ja auch nicht mehr, wie wir eben gehört haben – gegenüber seinem Vertragspartner, seinem Ehepartner, in eklatanter Weise verletzt hat? Ich glaube, Herr Kollege Schmude, es gibt keinen Rechtsgrund und kein vernünftiges Rechtsprinzip, das eine derart unsinnige Regelung rechtfertigen kann“  
„ (...) das sind Ungereimtheiten, die dem normalen Rechtsempfinden eklatant widersprechen.“<sup>86</sup>

Befürchtet wird auch eine vermehrte Berufstätigkeit von Müttern:

„Der Versorgungsausgleich hat - (...) - die Berufstätigkeit beider Partner zur Folge. Niemand kann leugnen, dass gerade das große Wirkungen auf unsere Kinder hat.“ (...) <sup>87</sup>

## **5. Themenschwerpunkt: Das Scheidungsverfahren**

### ***Bisherige Regelung***

*Scheidungsspruch und Scheidungsfolgen wurden durch verschiedene Gerichtsinstanzen bearbeitet.*

---

<sup>81</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2228

<sup>82</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2229

<sup>83</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S.2242

<sup>84</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S.2242

<sup>85</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordnete Will-Feld, CDU, S.14488

<sup>86</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr.Lenz, CDU, S. 2240

<sup>87</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordnete Dr.Wex, CDU, S. 14518

### **Neue Regelung**

*Scheidungsanspruch und die Regelung der Scheidungsfolgen sollen zukünftig grundsätzlich ein und demselben Verfahren erledigt werden. Dazu sollen eigene Familiengerichte neu eingeführt werden.*

### **Diskursbeiträge der Regierungspartei SPD**

„Beides, der Scheidungsanspruch und die Regelung der Scheidungsfolgen, sollen grundsätzlich in einem und demselben Verfahren erledigt werden.“<sup>88</sup>

Gegen die neue Verfahrensregelung gab es seitens der Opposition keine Einwände.

Bei der **Schlussabstimmung** wurde das Gesetz am 11. Dezember 1975 gegen die Stimmen der Opposition im Bundestag angenommen.

### **Weiterer Verfahrensablauf**

Die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nach Art.77 GG an. Der Antrag des Vermittlungsausschusses wurde in der 235. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages am 8. April 1976 abschließend beraten, es gab keine substantziellen Änderungen des Regierungsentwurfs, wohl aber einige unpräzisere Formulierungen bei der Härte- und Billigkeitsklausel.

Das Gesetz zum Ehe- und Familiennamen wurde wieder in das 1.EheRG eingefügt und trat zum 1. Juli 1976 in Kraft, allerdings mit einigen vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkungen.

Den Vermittlungsvorschlägen zum 1. EheRG wurde mit wenigen Enthaltungen mit den Stimmen der Regierungsparteien und der Opposition am 8. April 1976 zugestimmt und mit Ausgabedatum vom 14. Juni 1976 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz trat zum 1. Juli 1977 in Kraft.<sup>89</sup>

## **3.2 Diskursanalyse zum Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1.EheRG)**

### **1. Welche Leitideen der SPD liegen den Gesetzentwürfen zugrunde?**

Dem 1. EheRG und dem Teilbereich, der die Ehe- und Familiennamensgesetzgebung regelt, liegen als Leitidee die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie zugrunde, ebenso wie ein säkulares Verständnis von Ehe als einer vertraglich auf Dauer geschlossenen Lebensgemeinschaft, die nach fairen Regeln aber wieder geschieden werden kann. „Den Meilenstein auf dem Weg zu den gleichen Rechten der Ehefrau in der Familie bildet für die Bundesrepublik das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1.EheRG) „

---

<sup>88</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Jahn, SPD, BMJ, S.2228

<sup>89</sup> 7. Deutscher Bundestag, 235. Sitzung, 8.4.1976, S. 16412

vom 14. Juni 1976.<sup>90</sup> Mit diesem Gesetz gibt es keine unterschiedliche Rechtspositionen von Mann und Frau in Ehe und Familie mehr, in der Gesetzessprache gibt es nur noch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Ehegatten“.

Damit war zum ersten Mal auf dem gesellschaftlich bedeutsamen Sektor des Ehe- und Familienrechts die formale Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht worden. In der Neufassung des § 1356 verzichtete der Gesetzgeber darauf, den Ehegatten Strukturen oder ein Modell für das eheliche Leben vorzugeben. Geschlechtsspezifische Differenzierungen ergeben sich zunächst nur als reine Faktizität, die allerdings über das „Einvernehmen“ erneut ein rechtliches Dasein erhält – nun aber nicht vom Gesetz vorgeschrieben, sondern zwischen den Ehegatten ausgehandelt und selbstgewählt.

Nur im Bereich der Namensgesetzgebung blieb der Gesetzgeber noch alten Vorstellungen verhaftet: im Vermittlungsausschuss setzte sich der CDU/CSU-Vorschlag durch, dass bei Nichteinigung der Brautleute auf den Familiennamen vor der Eheschließung, der Name des Mannes kraft Gesetzes als Familienname einzusetzen ist. Das Bundesverfassungsgericht erklärte 1991<sup>91</sup> die subsidiäre Maßgeblichkeit des Mannesnamens für verfassungswidrig und verkündete eine Übergangsregelung, die den Grundsatz der Namenseinheit in der Ehe veränderte.

## **2. Die Umsetzung der Leitidee von der Gleichberechtigung von Mann und Frau**

war jedoch in erster Linie eine formalrechtliche Umsetzung, die mit der Verabschiedung des 1.EheRG ihren vorläufigen Abschluss fand. Der neue § 1356 BGB und der damit verbundene § 1360 BGB, der die gegenseitige Verpflichtung zum Unterhalt anordnet, traf, obwohl von strikter geschlechtsunspezifischer Neutralität, auf eine Lebenswirklichkeit von ausgeprägter Geschlechtsspezifität. Das im Gesetz beschriebene „gegenseitige Einvernehmen“ der Ehepartner bei der Haushaltsführung und der Erwerbstätigkeit, bot nur eine formale Wahlfreiheit, da keinerlei flankierende Maßnahmen zur finanziellen Kompensation von Familienarbeit im Gesetz vorgesehen waren. Der Gesetzgeber sah keine Notwendigkeit oder auch keine Möglichkeit, die Familienarbeit materiell so abzusichern, dass die Gleichbewertung von Erwerbs- und Familienarbeit den Ehepartnern eine reale Wahlmöglichkeit in ihrer gemeinsamen Lebensführung geboten hätte. Auch eine reale Teilung des von den Ehepartnern erwirtschafteten Einkommens wurde nicht normiert, es widersprach der Vorstellung von Ehe und Familie als einer Wirtschaftsgemeinschaft. Bei einer Umfrage zur „hälftigen Verfügungsgewalt über das Haushaltseinkommen“ sprachen sich 63 Prozent der weiblichen Befragten für eine sol-

---

<sup>90</sup> Schwab, Dieter, Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute, Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.811

<sup>91</sup> Entscheidung vom 5. März 1991, Amtliche Sammlung Bd. 84, S. 9

che Regelung aus, bei den männlichen Befragten fand diese Regelung eine Zustimmung von 40 Prozent.<sup>92</sup>

Die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, das in der Regel geringere Einkommen des weiblichen Ehegatten und die nicht vorhandenen Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, schränkten die neu gewonnene Wahlfreiheit der Ehepartner de facto äußerst ein. Die im Gesetz verankerte, prinzipiell positive Anerkennung der Gleichwertigkeit von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung muss solange eine rein formale Aussage bleiben, wie die objektiven und subjektiven Voraussetzung zu ihrer Verwirklichung nicht gegeben sind.

### **3. Die Leitidee der Gleichberechtigung im Scheidungsrecht**

Der Zusammenhang zwischen dem Grundsatz der Gleichberechtigung und dem Scheidungsrecht erschließt sich erst auf den zweiten Blick. Zunächst war das im Bürgerlichen Gesetzbuch in seiner Originalversion festgeschriebene Scheidungsrecht geschlechtsneutral formuliert; das Recht, die Scheidung zu verlangen, war für Mann und Frau an dieselben Voraussetzungen gebunden. Es gab im Gesetzestext keine geschlechtsspezifische Indifferenz der Scheidungsgründe, stets ging es um „den Ehegatten“ und nicht um Mann oder Frau. Insofern war der Text des BGB von 1900 ein Text, der den formalen Gleichberechtigungsanforderung bereits genügte.

Der Bezug zum Grundsatz der Gleichberechtigung ergibt sich erst durch die Anwendung der gesetzlichen Normen in einer von der Geschlechterpolarität geprägten Lebenswirklichkeit. Das BGB gewährte der geschiedenen Frau einen Unterhaltsanspruch nur, wenn sie „unschuldig“ geschieden wurde; das galt zwar im umgekehrten Fall auch für den unschuldig geschiedenen Mann, doch war die Frau durch die geschlechtsspezifische Zuweisung der Hausfrauenarbeit und Kindererziehung und damit durch ihre Nicht-Erwerbstätigkeit in ungleich stärkerem Maße von den Auswirkungen der Scheidungsfolgen betroffen. Der schuldig geschiedene Mann verlor durch die Scheidung nicht seinen Arbeitsplatz oder seine berufliche Position; seine erarbeiteten Rentenanwartschaften behielt er vollständig, unabhängig vom Schuldspruch. Die meist nicht erwerbstätige oder nur in Teilzeit erwerbstätige Ehefrau bekam, wenn sie schuldig gesprochen wurde, keinerlei Unterhalt, eine Beteiligung an den Rentenanwartschaften war gesetzlich ohnehin nicht vorgesehen. Wenn beide Ehepartner für schuldig befunden wurden, hatten beide keinen Anspruch auf Unterhalt; die jahrelange Leistung der Ehefrau beim Führen des Haushalts und der Erziehung der Kinder wurde im alten Scheidungsrecht nicht als gleichwertiger Beitrag zum Unterhalt der Familie gewertet.

So führte das Verschuldensprinzip im alten Scheidungsrecht in Kombination mit der gesetzlichen Rollenzuweisung für die Ehefrau zu einer ausgeprägten geschlechtsspezifischen Un-

---

<sup>92</sup> Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Umfrage „Verfügungsgewalt über das Haushaltseinkommen, Bad Godesberg 1975



gleichbehandlung. Der Gesetzgeber war gehalten, das geschlechtsneutrale Scheidungsrecht in seinen Folgen dem Grundsatz der Gleichberechtigung anpassen.

So musste das neue Zerrüttungsprinzip, das einer Liberalisierung der Scheidung gleichkam, gleichzeitig definieren, mit welchen ökonomischen Folgen zukünftig die Scheidung erfolgen würde. Maßstab für die Scheidungsfolgenregelung war die Gleichbewertung von Familienarbeit und Erwerbsarbeit und eine entsprechende Kompensation für entstandene Ungleichheit. Damit wurde der Gleichberechtigungsgrundsatz in einer bisher nie da gewesenen Konsequenz im Recht umgesetzt. So wird das 1.EheRG auch heute noch in der Literatur als „entscheidende Zäsur in der Rechtsentwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes“ beurteilt;<sup>93</sup> der Gleichberechtigungsgrundsatz entwickelte fortan kompensatorisches Recht.

#### **4. Welche Deutungen zum Thema Ehe werden im Diskurs zum 1.EheRG entwickelt ?**

##### **a) zur Geschlechterpolarität**

Die SPD begründete den Wegfall des geschlechterpolarisierenden Eheleitbildes mit der Leitidee der auf dem Gleichberechtigungsgrundsatz basierenden Partnerschaftlichkeit zwischen den Ehegatten, die in freier Entscheidung die gemeinsame Verantwortung für Haushaltsführung, Erziehung der Kinder und Erwirtschaftung des Familienunterhalts aushandeln sollten.

Die FDP argumentierte mit der liberalen Auffassung, dass der Staat sich mit gesetzlichen Regelungen im Privatleben zurückhalten solle und dem Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen.

Die CDU/CSU konnte prinzipiell der Aufgabe des Leitbildes von der Hausfrauenehe zustimmen, da der Gesetzentwurf die Gleichwertigkeit von Hausfrauentätigkeit und außerhäusiger Erwerbstätigkeit explizit hervorhob und im Scheidungsfolgenbereich dann auch real zur Geltung kommen ließ. In zahlreichen Diskursbeiträgen wurde jedoch von den christdemokratischen Parteien der Verdacht geäußert, dass die Scheidungsfolgenregelung, die beispielsweise lebenslange Unterhaltszahlungen nicht vorsah, sondern der Zielsetzung der persönlichen Selbständigkeit durch Erwerbstätigkeit folgte, zu einer vermehrten Erwerbstätigkeit von Ehefrauen und Müttern führen könnte. Bei den Diskursbeiträgen der CDU/CSU war eine starke Abkehr von den noch in den 50er Jahren gängigen Deutung der Ehe als eine auf religiösen Überzeugungen basierende Lebensgemeinschaft mit männlicher Vorrangstellung zu verzeichnen.

---

<sup>93</sup> Vgl. Schwab, Dieter: Gleichberechtigung im Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhardt, Ute, Frauen in der Geschichte des Rechts, ebda., S. 816  
Vgl. Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Münster 1990, S.268f

## b) Zur Auffassung von Ehe

In Diskursbeiträgen wurden unterschiedliche Auffassung von Ehe zwischen Opposition und Regierungskoalition markiert: Die SPD betonte das personale Eheverständnis, das dem Gesetzentwurf zugrunde liegt: natürlich sei die Ehe auch eine Institution, aber eben eine personengebundene Institution, die sich nicht verselbständigt neben die Menschen, die die Ehe bilden, stellen lasse.<sup>94</sup>

Die FDP stellte bei ihrer Auffassung von Ehe ebenfalls die personale Lebensgemeinschaft in den Vordergrund und betonte, dass sich der Gesetzgeber nicht zum Vollstrecker von bestimmten weltanschaulichen Gemeinschaften machen lassen könne. Die Ehe als personale Lebensgemeinschaft entziehe sich nicht rechtlicher Regelungen, bedürfe zur Ausgestaltung durch die Ehepartner eines weiten Spielraums und gründe ihren Bestand „doch nur auf den Willen der beiden Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft.“<sup>95</sup>

Beide Koalitionsparteien betonten, dass die Ehe als Institution nur durch eine Reform des Scheidungsrechts geschützt werden könne, das bisherige Recht dagegen degradiere die Ehe zu einem bloßen Versorgungsinstitution.<sup>96</sup>

„(...) wir dürfen Ehe und Familie nicht nur und auch nicht vorwiegend als eine Institution sehen und darüber den Menschen, sein Glück und sein Leid vergessen.“<sup>97</sup>

Die CDU/CSU betonte dagegen den Institutionencharakter der Ehe, der durch Rechtsordnung nicht verändert werden dürfe.<sup>98</sup> Hervorgehoben wurden soziologische Aussagen, die von der Entlastungsfunktion der Institution für den Einzelnen sprechen, die zugleich eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse bewirke und so den Rahmen für die Persönlichkeitsentwicklung bilde.<sup>99</sup>

Einerseits betonte die CDU/CSU, dass für sie die Ehe „kein Vertragsverhältnis sei, das in seinem Bestand vom Belieben beider Eheleute“<sup>100</sup> abhängt, andererseits wird die Ehe sehr wohl als Vertragsverhältnis betrachtet, bei dem „wie bei jedem anderen Vertrag die Frage im Vordergrund steht: Kann ich auf das Wort meines Partners bauen?“<sup>101</sup> Werde dieser Vertrag durch einen Vertragspartner gebrochen, könne ihm nicht noch das Recht eingeräumt werden, aus dem Vertrag auszusteigen.<sup>102</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Vogel, SPD, BMJ, S.14430

<sup>95</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S.14418

<sup>96</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S.14407

<sup>97</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S. 14407

<sup>98</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2233

<sup>99</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, CDU, S. 14411

<sup>100</sup> Vgl. 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr. Mikat, CDU, S. 14411

<sup>101</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr. Lenz, CDU, S. 2240

<sup>102</sup> 7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Dr. Lenz, CDU, S. 2240

Nach dem neuen Gesetz könne „der eine Ehegatte nicht mehr darauf vertrauen, dass das Eheversprechen des anderen von der Rechtsordnung garantiert“ werde.<sup>103</sup>

### **c) Zur Unauflöslichkeit der Ehe**

Die Unionsparteien forderten, dass „das Leitbild von der Ehe als auf Lebenszeit geschlossene Gemeinschaft“ als klares Bekenntnis zu der Wertvorstellung des Gesetzgebers im Gesetzestext besonders hervorgehoben wird;<sup>104</sup> die Ehescheidung müsse weiterhin die Ausnahme von der „prinzipiell unauflöselichen, auf Lebenszeit angelegten Ehe“ sein.<sup>105</sup> Grundlegerid stimmte die CDU/CSU jedoch dem Gedanken zu „dass eine Ehe, die unheilbar zerrütet ist und als endgültig gescheitert bezeichnet wird, auch geschieden werden kann.“<sup>106</sup>

Die Koalitionsparteien betonten in zahlreichen Diskursbeiträgen, dass auch von ihnen die Ehe als eine im Grundsatz auf Lebenszeit geschlossene Verbindung angesehen werde, staatliches Recht könne jedoch nicht den religiös begründeten Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe übernehmen. Der Gesetzgeber könne eine Trennung der Ehepartner nicht verhindern, sondern nur festlegen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Konsequenzen eine Scheidung möglich sei.<sup>107</sup> Wenn die Kirche von ihren Mitgliedern die Unauflöslichkeit der Ehe verlange, dann sollten sich die Mitglieder dieser Gemeinschaft danach halten, staatliches Eherecht habe aber die Konfliktsituationen in einer Ehe zu regeln.<sup>108</sup>

### **d) zu Ehe und Familie in der Gesellschaft**

Die SPD betonte im Diskursverlauf die Mittlerfunktion, die Ehe und Familie zwischen dem Individuum und der Gesellschaft habe und die Stabilisierungsfunktion dieser Institutionen, die in einem Spannungsverhältnis zur Gesellschaft und zum Arbeitsleben zu sehen seien.<sup>109</sup>

Eine besondere Verantwortung wird der Familie bei der Reproduktion und Sozialisation der Nachkommen zugewiesen.

Die CDU/CSU sieht im Ehe- und Familienrecht nicht nur eine Leitbildfunktion, sondern auch eine Gestaltungs- und Ordnungsfunktion für die gesamte Gesellschaft. Der Zustand der einzelnen Familie habe erhebliche Bedeutung für das Gemeinwesen, deshalb könne die Ehe und Familie nicht als privater Intimbereich definiert werden, sondern müsse immer in seinen Auswirkungen auf die Gesellschaft gesehen werden.<sup>110</sup>

---

<sup>103</sup> 7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Staatsminister Dr.Hillermeier, CSU, Bundesratsmitglied, S. 14463

<sup>104</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr.Mikat, CDU, S. 14411

<sup>105</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr.Mikat, CDU, S. 14412  
Vgl.7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2235

<sup>106</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, 8.6.1973, Abgeordneter Erhard, CDU, S. 2233

<sup>107</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Emmerlich, SPD, S.14406

<sup>108</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Engelhard, FDP, S. 14418

<sup>109</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr.Vogel,SPD, BMJ, S.14428

<sup>110</sup> Vgl.7. Deutscher Bundestag, 209. Sitzung, 11.12.1975, Abgeordneter Dr.Mikat, CDU, S. 14412

## Bundestagswahl 3. Oktober 1976

Nach dem Rücktritt von Bundeskanzler *Willy Brandt* 1974 war dies die erste Bundestagswahl mit dem Bundeskanzler *Helmut Schmidt* als Kandidaten. Der Wahlkampf war sehr polarisierend auf die Kontrahenten *Helmut Schmidt* und *Helmut Kohl*, dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz und Kanzlerkandidaten der CDU/CSU zugeschnitten. Die CSU plakatierte mit „Deutschland vor der Entscheidung. Freiheit oder Sozialismus“; die sozial-liberale Koalition setzt auf das Image von Kanzler *Schmidt* als Krisenmanager. Zum ersten Mal gibt es in einem Wahlkampf drei Tage vor der Wahl ein Fernseh-Duell der beiden Kandidaten. Die CDU/CSU gewinnen Stimmen dazu und werden wieder stärkste Fraktion; die SPD verliert über drei Prozent der Stimmen.

Wahlergebnis: CDU/CSU 48,6 %; SPD 42,6 %; FDP 7,9 %

Regierungskoalition: SPD und FDP

Bundeskanzler: *Helmut Schmidt*

### **Diskursives Ereignis:**

#### **4. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge<sup>111</sup>** (Sorgerechtsgesetz)

##### **Daten**

##### **Lesungen:**

Erste Lesung: 8. Legislatur, 18. Sitzung, 17.3.1977

Zweite und Dritte Lesung: 10.5.1979

Inkrafttreten: 1. Januar 1980

##### **Begründung des Gesetzes**

Innerhalb der gesamten Neuordnung des Ehe- und Familienrechts ist für die sozial-liberale Koalition die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ein wichtiges Teilstück:

„Es gilt, die Eltern-Kind-Beziehung an ein gewandeltes Verständnis über die beiderseitigen Ausübungen von Rechten und Pflichten zwischen Eltern und ihren Kindern heranzuführen und fortzuentwickeln, sie der veränderten sozialen Wirklichkeit anzupassen und den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern.“<sup>112</sup>

Im Bürgerlichen Gesetzbuch steht im Vordergrund der Regelungen die elterliche Gewalt gegenüber dem Kind, dem in verschiedenen Altersstufen unterschiedliche Teilmündigkeiten zugesprochen werden. Nach geltendem Recht haben die Eltern das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen, den Aufenthalt zu bestimmen, den persönlichen Umgang zu regeln und das Vermögen zu verwalten; das alles soll „zum Wohle des Kindes“ geschehen.

„Aber es fällt auf, dass jedwede gesetzliche Anerkennung des Willens und der Bereitschaft des Jugendlichen zur Mitwirkung am Geschehen in der eigenen Familie und am eigenen Schicksal fehlt.“<sup>113</sup>

---

<sup>111</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Drs.8/111, veröffentlicht: 18.7.1979 im BGBl.I 1061

<sup>112</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Dr.Schwenk, SPD, S. 1083

<sup>113</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Dr.Schwenk, SPD, S. 1083

## 4.1 Der Diskursverlauf

**Die neue Regelung** will den Begriff der „elterlichen Gewalt“ durch den Begriff der „elterlichen Sorge“ ersetzen, das bedeutet eine Abkehr vom patriarchalischen Leitbild des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

Die Eltern sollen zukünftig bei der Ausübung der elterlichen Sorge „das Einverständnis des zu eigener Beurteilung befähigten Kindes suchen.“<sup>114</sup> Das gilt besonders,

- a) bei der Wahl der Ausbildung und des künftigen Berufs;
- b) beim Umgang mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil;
- c) beim Mitspracherecht des Jugendlichen bei der Sorgerechtsverteilung im Ehescheidungsverfahren;
- d) bei der Einwilligung in eine Heilbehandlung oder in eine geschlossene Unterbringung;
- e) bei der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug, wenn durch die Sorgeberechtigten das Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit verletzt wird;
- f) für Pflegekinder soll ein gewisser Bestandsschutz geschaffen werden, um sie besser vor der Willkür von Pflegeeltern schützen zu können.

„Wir Liberalen wünschen die Abwehr von Missbrauch und augenscheinlicher Unfähigkeit bei Eltern im Erziehungsbereich. Wir wünschen gleichzeitig aber, dass die Familie im Regelfall als staatsfreier Raum höchstpersönlicher Lebensgestaltung erhalten bleibt. Das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft muss sich auf Konfliktlösungen von Gewicht beschränken.“<sup>115</sup>

„Wir meinen, dass auch Kinder einen Freiheitsraum haben, der vom Grundgesetz so gesehen wird...Ich meine, dass sich der Entwurf hierin auch mit den entsprechenden pädagogischen Intentionen deckt. Wenn es in der Schule eine Schülermitverantwortung, in Jugendheimen einen Heimbeirat gibt, sollte es auch in der Familie eine entsprechende Mitbeteiligung der Kinder an Entscheidungen, die sie betreffen, geben.“<sup>116</sup>

Die SPD betont die „Pflichtgebundenheit der elterlichen Rechte“ und erteilt der naturrechtlichen Begründung der Opposition eine Absage:

„Eltern haben nicht deshalb Rechte, weil sie Kinder gezeugt und geboren haben, sondern Rechte können nur aus der Pflicht, für Kinder sorgen zu müssen, abgeleitet werden. (...) Wir wollen nicht anderes, als die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen, in die Pflicht des Miteinander in der Familie und nicht des Gegeneinander.“<sup>117</sup>

**Die Opposition von CDU/CSU** sieht in der ganzen Reform der Familiengesetzgebung und in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine „Auseinandersetzung über die Grundwerte, um die Frage, wie Familie zu sehen ist.“<sup>118</sup>

„Die Zielrichtung des Gesetzes – (...) – ist es nicht, Missbrauch abzustellen, sondern die Zielrichtung dieses Gesetzes ist grundsätzlicher Art. Man möchte hier tatsächlich verändern, und

---

<sup>114</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Dr.Schwenk, SPD, S. 1084

<sup>115</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Engelhard, FDP, S. 1089

<sup>116</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Fiebig, SPD, S. 1093

<sup>117</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Fiebig, SPD, S. 1094

<sup>118</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordnete Schleicher, CDU, S. 1090

zwar möchte man, um die Gesellschaft zu verändern, ein neues Verhältnis zwischen Eltern und Kindern schaffen.<sup>119</sup>

Als Beweis werden Äußerungen des Familienberichts der Bundesregierung<sup>120</sup> zitiert, die die Erziehung der Kinder als „eine gesellschaftspolitische Aufgabe besonderer Art und Bedeutung“ bezeichnen und „die Wahrnehmung dieser Aufgabe übertrage unsere Gesellschaft Familien und außerfamilialen pädagogischen Einrichtungen“.<sup>121</sup>

Zitiert wurden aus dem Familienbericht die Empfehlungen der Familienberichts-Kommission, die sich für Ganztageschulen ausspricht, „allerdings dürfe der Besuch von vorschulischen und schulischen Fördermaßnahmen nicht primär der Entscheidung der Eltern überlassen werden, da sonst nur Kinder der bildungswilligen Mittel- und Oberschichten zum Zuge kämen.“<sup>122</sup>

Ebenso wurde von der Opposition auf Broschüren des Familienministeriums hingewiesen, die von einer „heutigen übermäßigen Selbstbezogenheit der Familien“ reden und von einer notwendigen „Weiterentwicklung des in unserer bundesdeutschen Gesellschaft gültigen Menschen- und Gesellschaftsbildes.“<sup>123</sup> Die CDU/CSU befürchtet, dass den Eltern das Erziehungsrecht auch bei unverschuldetem Versagen entzogen oder eingeschränkt werden könnte; der Gesetzentwurf treibe einen Keil zwischen Eltern und Kinder.<sup>124</sup>

Die Unionsparteien prognostizierten, „dass sich die Eltern selber aus ihrer Sorgspflicht entlassen“, wenn sie zu früh damit rechnen müssen, dass sich das Vormundschaftsgericht oder das Jugendamt in die Familie einmisch.<sup>125</sup>

Das „Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge“ wurde am 10. Mai 1979 mit den Stimmen der sozial-liberalen Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 1. Januar 1980 in Kraft.<sup>126</sup>

### **Bundestagswahl am 5. Oktober 1980**

Erstmal kandidierten „Die Grünen“ auf Bundesebene, konnten aber die Fünf-Prozent-Hürde nicht bewältigen. Kontrahenten waren *Helmut Schmidt* (SPD) und *Franz-Josef Strauß* (CDU/CSU), der den Wahlkampf stark emotionalisierte und auf seine Person als erfolgreicher bayrischer Ministerpräsident zuschnitt.

---

<sup>119</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordnete Schleicher, CDU, S. 1090

<sup>120</sup> 7. Deutscher Bundestag, Drs. 7/3502, Zweiter Familienbericht, S. 136 ff

<sup>121</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordnete Schleicher, CDU, S. 1090

<sup>122</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordnete Schleicher, CDU, S. 1091

<sup>123</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordnete Schleicher, CDU, S. 1091

<sup>124</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordnete Schleicher, CDU, S.1092

<sup>125</sup> 8. Deutscher Bundestag, 18. Sitzung, 17.3.1977, Abgeordneter Dr.Stark, CDU, S.1087

<sup>126</sup> Das Sorgerechtsgesetz vom 18.7.1979 wurde im BGBl. I S.1061 verkündet

Ein großer Teil der Wählerschaft, die sich der Umwelt-, der Friedens- und Frauenbewegung zugehörig fühlten, wählten die SPD als „das kleinere Übel“ und unterstützten eine bundesweite „Stoppt-Strauß-Kampagne“.

Wahlergebnis: CDU/CSU 44,5 %; SPD 42,9 %; FDP 10,6 %; Die Grünen 1,5 %

Regierung: SPD und FDP; Fortsetzung der sozialliberalen Koalition

Bundeskanzler: Helmut Schmidt (SPD)

Im Laufe der Legislaturperiode traten Differenzen zwischen den Koalitionspartnern im wirtschaftspolitischen Kurs in den Vordergrund.

Die SPD verlor in mehreren Bundesländern an Stimmen; die FDP sah ihre Zukunft als Regierungspartei eher in einem Bündnis mit der CDU/CSU gesichert.

Am 17. September 1982 traten die vier FDP-Minister zurück.

Am 1. Oktober 1982 wurde Bundeskanzler *Helmut Schmidt* mit den Stimmen der Unionsparteien und einer Mehrheit der FDP-Abgeordneten vom Bundestag durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Amtes enthoben und *Helmut Kohl* (CDU) wurde zum Bundeskanzler gewählt.

## **5. Zusammenfassende Bewertung: Die erste Regierungsphase der SPD 1966-1982**

### **1. Haben sich die Leitideen der SPD zu Ehe und Familie geändert?**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die SPD während ihrer ersten Regierungsphase keine inhaltlichen Veränderungen bei den Leitideen von Ehe und Familie vorgenommen hat.

In der politischen Konstellation der sozialliberalen Koalition hat die SPD die Möglichkeiten genutzt, ihre Leitideen von Ehe und Familie zu kodifizieren und somit die Institutionen Ehe und Familie zu reformieren:

a) Die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs wurde die Grundlage zur Reform des Unehelichenrechts und des Adoptionsrechts;

b) die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie war die Basis für das 1. EheRG mit der Abschaffung der gesetzlichen Rollenzuweisung, der Reform des Namensrechts und der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Erwerbsarbeit als Grundlage des neuen Versorgungsausgleichs;

c) die Leitidee von der Ehe als säkulare Privatangelegenheit lag der Einführung des Zerrüttungsprinzips als Voraussetzung für eine Erleichterung der Ehescheidung zugrunde.

## 2. Hat sich die SPD um die Umsetzung der Leitideen bemüht?

### Auf parlamentarischer Ebene

Auf parlamentarischer Ebene hatte die SPD während ihrer ersten Regierungsphase die von ihr seit Jahrzehnten angekündigten Gesetzesreformen umgesetzt:

1. Das „**Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder**“ wurde am 19.8.1969 im Gesetzblatt verkündet<sup>127</sup> und trat am 1.7.1970 in Kraft; die wichtigsten Regelungen waren:

- das uneheliche Kind gilt mit dem leiblichen Vater verwandt und wird dadurch auch in gewissem Umfang erbberechtigt
- die Unterhaltszahlungen gelten bis zum 27. Lebensjahr; bei längerer Ausbildungszeit kann der Einzelfall geregelt werden
- der Unterhalt bemisst sich auch nach den Lebensverhältnissen des Vaters
- die Mutter kann auf Antrag das alleinige elterliche Sorgerecht bekommen
- in gewissen Grenzen erhält der Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind

2. Das „**Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts**“ (**1. EheRG**) wurde am 14.6.1976 im Gesetzblatt verkündet<sup>128</sup> und trat am 1.1.1977 in Kraft; die wichtigsten Regelungen waren:

- die gesetzlich vorgegebene Rollenaufteilung der Ehepartner wurde gestrichen; beide Ehepartner sind für Unterhalt, Führung des Haushalt und Erziehung der Kinder partnerschaftlich zuständig;
- das Verschuldensprinzip wird durch das Zerrüttungsprinzip als alleiniger Scheidungsgrund abgelöst
- bei Einvernehmen der Ehepartner kann die Ehe nach einjähriger Trennungszeit geschieden werden; bei Nicht-Einvernehmen kann die Ehe nach einer dreijährigen Trennungszeit geschieden werden
- Zur Vermeidung außergewöhnlicher Scheidungshärten wird eine Härteklausele eingeführt
- die Scheidungsfolgen werden verschuldensunabhängig ausgestaltet und orientieren sich an der ökonomischen und sozialen Situation des Schwächeren
- auf der Grundlage der Gleichwertigkeit von Hausarbeit und Erwerbsarbeit als Beitrag zum Unterhalt von Ehe und Familie werden Versorgungsansprüchen und Versorgungsmöglichkeiten hälftig geteilt
- Scheidung und Scheidungsfolgen liegen in der Hand von Familiengerichten, die mit der Scheidung auch die Scheidungsfolgen zeitgleich zu regeln haben.

---

<sup>127</sup> BGBl. I 1243

<sup>128</sup> BGBl. 1421



Das **Gesetz zur Reform des Ehe- und Familiennamens** wurde in das 1.EheRG integriert und trat bereits am 1. 7. 1976 in Kraft; die wichtigste Regelung bestand in der freien Wahl der Brautleute, den Namen der Frau oder den Namen des Mannes zum Familiennamen zu machen. Der Ehegatte, dessen Geburtsnamen nicht zum Ehenamen gewählt wurde, konnte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen.

3.) Das „**Adoptionsgesetz** (AdoptG)“ und das „**Adoptionsvermittlungsgesetz** (AdVer-miG)“ wurden am 2.7.1976 verkündet und traten am 1.1.1977 in Kraft.<sup>129</sup> Wichtige Regelungen bei der grundlegenden Reform des bisherigen Rechtsinstituts der „Annahme an Kindes Statt“ waren:

- das bisherige Vertragsprinzip wurde durch das Bewilligungsprinzip abgelöst, so dass die Annahme durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts erfolgte;
- die Kindesannahme Minderjähriger gilt als Volladoption, d.h., das Kind erhält durch die Annahme die volle rechtliche Stellung eines Kindes der Annehmenden, gleichzeitig erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten
- mit der wirksamen Annahme durch einen Deutschen erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit
- die Annahme Volljähriger ist zulässig, wenn sie sittlich gerechtfertigt ist.

4.) Das „**Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge**“ wurde am 18.7.1979 verkündet<sup>130</sup> und trat am 1.1.1980 in Kraft. Die wichtigsten Neuregelungen des Gesetzes waren: neue Leitlinien im Eltern-Kind-Verhältnis

- durch Ablösung des Begriffs der „elterlichen Gewalt“ durch den Begriff der „elterlichen Sorge“;
- durch Begründung des gegenseitigen Gebots zu Beistand und Rücksichtnahme;
- durch Beteiligung des Kindes an Sorgerechtsentscheidungen der Eltern, wie z.B. bei Angelegenheiten der Schulbildung, Ausbildung, Berufswahl
- durch Absage an entwürdigende Erziehungsmaßnahmen
- durch Entscheidungsbefugnis des Vormundschaftsgerichts bei Nichteinigung der Eltern
- durch Einführung der vormundschaftlichen Genehmigung für eine mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung des Kindes
- durch besseren Schutz gefährdeter Kinder bei schuldhaftem Versagen der Eltern und einem besseren Schutz für Pflegekinder gegenüber ihren Pflegeeltern.

---

<sup>129</sup> Beide Gesetze im BGBl. I 1749 veröffentlicht

<sup>130</sup> Vgl. BGBl. I 1061

## Auf programmatischer Ebene

In allen Wahl- und Regierungsprogrammen verwies die SPD selbstbewusst auf ihre Reformleistungen während ihrer Regierungszeit. So heißt es im „Regierungsprogramm 1976-1980“<sup>131</sup>:

„Seit 1969 ist Deutschland moderner geworden.

Unsere wichtigsten Reformleistungen: Für ein humanes und zeitgemäßes Recht:

- (1) Das neue Ehe- und Familienrecht versteht die Ehe als gleichberechtigte Partnerschaft von Mann und Frau. Es vermeidet, dass bei der Ehescheidung wie bisher „schmutzige Wäsche gewaschen wird.“ Das Zerrüttungsprinzip tritt an die Stelle des Schuldprinzips. Die Frau erhält bei der Ehescheidung einen eigenständigen Rentenanspruch. Das Namensrecht ist neu geregelt.
- (3) Das neue Adoptionsrecht gibt den Adoptivkindern die Chance, durch volle Eingliederung in die neue Familie in einer geborgenen Umwelt aufzuwachsen.<sup>132</sup>

Unter der Rubrik „ Soziale Ordnung gerechter gestalten“ heißt es als programmatische Weiterentwicklung der Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes in der Gesellschaft:

„Unsere Hauptaufgabe sehen wir darin, die *Gleichstellung der Frauen* in der Arbeitswelt, im Bereich der Bildung, in der Familie zu verwirklichen. Rechtliche und tatsächliche Gleichstellung fallen heute noch weit auseinander. Unsere Gesetze garantieren den Frauen gleiches Recht. Aber in Wirklichkeit haben die Frauen in ihrer großen Mehrzahl immer noch schlechtere Chancen am Arbeitsplatz, im beruflichen Aufstieg. (...)

Frauen tragen häufig allein die Mehrfachbelastung, die sich aus Kindererziehung, Beruf und Haushalt ergibt.

Die Gleichstellung der Frau ist ein gesellschaftliches Problem, das nur gemeinsam von Männern und Frauen bewältigt werden kann. (...) Eine Lösung der Probleme kann nicht allein durch neue Gesetze und materiellen Ausgleich erreicht werden. Der Erfolg wird davon abhängen, ob es gelingt, das nötige Umdenken in Gang zu setzen und damit eine Änderung im gesellschaftlichen Bewusstsein zu erreichen.

Sozialdemokraten werden deshalb darauf hinwirken, dass vor allem im Bildungsbereich ein neues Verständnis von der Rolle der Frau wie des Mannes vermittelt wird. Die traditionelle Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen muss überall im Staat, Parteien und Medien kritisch durchleuchtet werden.“<sup>133</sup>

1973 wird von einer parteiinternen Kommission in zweijähriger Arbeit eine grundlegende politische Analyse der vergangenen Jahre seit 1949 und eine Zielbeschreibung für ein weiteres Jahrzehnt unter dem Titel „Orientierungsrahmen '85“ erarbeitet. Auf dem Parteitag in Mannheim wird dieses „Zwischenstück zwischen Tagespolitik und Grundsatzprogramm“<sup>134</sup> im November 1975 verabschiedet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Für die Politik der SPD in Regierungsverantwortung wurden die zukünftigen Aufgaben in vier Schwerpunktbereiche unter-

---

<sup>131</sup> Regierungsprogramm der SPD 1976-1980, beschlossen auf dem Außerordentlichen Parteitag in Dortmund am 18./19. Juni 1976

<sup>132</sup> Jahrbuch der SPD 1975-1977, Regierungsprogramm 1976-1980, S. 534

<sup>133</sup> Jahrbuch der SPD 1975-1977, Regierungsprogramm 1976-1980, S. 531 (Herv.i.Orig.)

<sup>134</sup> v.Oerzen, Peter/ Ehmke, Horst/Ehrenberg, Herbert (Hrsg.) Orientierungsrahmen '85. Text und Diskussion. Bonn-Bad Godesberg 1976, Geleitwort von Willy Brandt, S. 3

teilt: Modernisierung der Wirtschaft als Grundvoraussetzung langfristiger Arbeitsplatzsicherung; Reform der Berufsbildung; Humanisierung der Arbeitswelt; Gleichstellung der Frauen.

„Die Ziele des demokratischen Sozialismus – Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität – können nur dann verwirklicht werden, wenn sie auch im Zusammenleben von Mann und Frau bewusst und einschränkungslos akzeptiert werden. (...) Solidarität heisst, dass Männer und Frauen erstrebenswerte Ziele als gemeinsame erleben und gemeinsam durchsetzen, dass es nicht darum geht, sich voneinander zu emanzipieren, sondern dass es allein darauf ankommt, sich gemeinsam von gesellschaftlichen Zwängen, Herrschaft und überholten Vorstellungen zu befreien.“

„Solange die Frauen ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung in der Gesellschaft nicht als Aufgabe begreifen, vermindern sich die Chancen für die Entwicklung unserer Gesellschaft zu mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.“<sup>135</sup>

Auf dem Hamburger Parteitag der SPD 1977 wurde ein umfangreiches „Familienpolitisches Programm“<sup>136</sup> verabschiedet. Betont wird, dass „die gewandelten Aufgaben der Familie, die sich verändernden Strukturen und die gesellschaftlichen Auffassungen darüber“ auch in den gesetzlichen Bestimmungen fortzuentwickeln sind. So wird im Programm in Bezug auf das 1.EheRG gefordert:

„Die Auswirkungen der Reform des Ehe- und Familienrechts müssen daraufhin untersucht werden, ob sie dem Prinzip der partnerschaftlichen Verteilung der familiären Aufgaben und der Gleichwertigkeit von häuslicher und außerhäuslicher Arbeit gerecht werden.“<sup>137</sup>

Zum ersten Mal findet sich ein Hinweis auf eine programmatische Weiterentwicklung zur Anerkennung unterschiedlicher Lebensgemeinschaften:

„Von notwendigen und gerechtfertigten Verbesserungen sollen nicht anerkannte Lebensgemeinschaften nicht grundsätzlich ausgeschlossen und die dort vorhandenen Benachteiligungen abgebaut werden.“<sup>138</sup>

In der Einleitung des „Familienpolitischen Programms“ wird Familienpolitik als integraler Bestandteil einer umfassenden Gesellschaftspolitik bezeichnet, die im Sinne des demokratischen Sozialismus eine neue Gesellschaft anstrebt, in der sich alle Menschen frei entfalten können.

„Sozialdemokratische Familienpolitik hat sich an den folgenden Grundmaximen auszurichten: Die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens in einer Familie oder als Familie dürfen nicht diskriminiert werden. Daher haben wir die Definition von Familie – (...) - bewusst weit gefasst. (...)

Sozialdemokratische Familienpolitik muss sich den Schwächsten zuwenden: sie ist daher vor allem eine Politik für das Kind.“<sup>139</sup>

Sämtliche programmatischen Äußerungen der SPD zu Ehe und Familie beinhalten auch immer ein grundlegendes Bekenntnis zu Ehe und Familie als „erstrebenswerte Form des Zusammenlebens“ und als eine „auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft“<sup>140</sup>

---

<sup>135</sup> Jahrbuch der SPD 1975-1977, Orientierungsrahmen '85, S. 486

<sup>136</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 407 -

<sup>137</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 424

<sup>138</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 425

<sup>139</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 408

„Die Situation von Familien wird darüber hinaus wesentlich beeinflusst durch die Widersprüche zwischen den gesellschaftlich überlieferten Vorstellungen von „der Familie“ und der Entwicklung der tatsächlichen Lebensformen. Das gilt gleichermaßen für die Veränderung der Situation des Kindes in der Familie wie für die Situation der Frau und des Mannes im Spannungsfeld von Beruf, Haushalt, Erziehung und Politik.“<sup>141</sup>

Erstmalig orientiert sich das Programm nicht am „Sammelbegriff Familie“, sondern berücksichtigt die einzelnen Familienmitglieder in ihrer besonderen Lebenssituation.

So gibt es Aussagen zur Situation der Frau und des Kindes in der Familie, aber auch einen gesonderten Abschnitt zur „Situation des Mannes in der Familie“.

Und auch der unpräzise Begriff der „Wahlfreiheit“ wird erwähnt:

„Die Doppelbelastung der berufstätigen Frau darf nicht länger nur als ein Frauenproblem betrachtet werden. Es ist ein Problem der Gesellschaft, dem diese sich vorurteilsfrei zu öffnen hat und das nur solidarisch bewältigt werden kann.“ (...) Die Doppelbelastung der Frau ist durchweg kein Ausdruck der Freiwilligkeit der Betroffenen. Könnten sie wählen, so würden sie es tun: Jede auf ihre Art. Eine Wahlfreiheit der wenigen hat es schon immer gegeben. Für die Wahlfreiheit der vielen gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen.“<sup>142</sup>

Zur Situation der Männer in der Familie wird angemerkt:

„Die Änderung des Ehe- und Familienrechts hat die rechtliche Situation im Sinne der Partnerschaft geändert. Die allgemeine Zustimmung der Männer zur Gleichberechtigung und Partnerschaft ohne die Übernahme der Familienpflichten reicht jedoch nicht aus. Vordringliche Aufgabe der Sozialdemokraten ist es deshalb, diese neuen Normen im Bewusstsein der Gesellschaft zu verankern.“<sup>143</sup>

Zu den Erziehungsbedingungen für Kinder äußert sich die SPD in Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse wie folgt:

„Die einschlägigen Wissenschaften lehren, dass die grundlegenden Fähigkeiten, die ein Mensch besitzen muss, am besten in einer Gruppe eingeübt werden können, deren persönliche Zusammensetzung sich nicht wesentlich ändert.“ (...)

„Die Fixierung des kleinen Kindes auf einen engen Personenkreis wird jedoch über die frühkindliche Entwicklungsphase hinaus zunehmend problematisch, weil sie die ohnehin durch die Familie vorgegebene schichtenspezifische Festlegung des Kindes verstärkt und stabilisiert.

Eine möglichst frühzeitige Ergänzung der Erziehungsmöglichkeiten durch pädagogische Angebote außerhalb der Familie ist auch deshalb dringend erforderlich.“<sup>144</sup>

Als konkrete familienpolitischen Maßnahme „ist anzustreben, die Ganztagschule als Regelschule einzuführen“; gefordert werden „Einrichtung, in denen Kinder tagsüber betreut werden.“<sup>145</sup> „Durch gesetzliche Regelungen muss sichergestellt werden, dass die Gemeinden die erforderlichen Plätze in Kinderkrippen zur Verfügung stellen.“<sup>146</sup>

<sup>140</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 408f

<sup>141</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 409

<sup>142</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 410

<sup>143</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 411

<sup>144</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 412

<sup>145</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 418

<sup>146</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, 1977, S. 415

1972 gab es in der Bundesrepublik mehr als zwei Millionen erwerbstätiger Mütter mit Kindern unter drei Jahren; rund 700 000 Mütter gingen einer ganztägigen Erwerbstätigkeit außer Haus nach. Die SPD prognostizierte einen weiteren Anstieg dieser Situation; deshalb sollte erreicht werden, „dass die Erwerbstätigkeit eines Elternteils für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt eines Kindes unterbrochen werden kann, um sich der Erziehung zu widmen.“<sup>147</sup> Als langfristige Möglichkeit wird hier programmatisch ein Elternurlaub konzipiert, der zwischen den Eltern aufgeteilt werden kann, der den Anschluss an die Erwerbsarbeit durch Kündigungsschutz und Weiterbildung während des Elternurlaubs sichert und der in gewissem Umfang Einkommensverluste ausgleicht.

Im „Wahlprogramm zur Bundestagswahl 1980“<sup>148</sup> wird die weitere Entwicklung des Landes abhängig gemacht von „der freien Entfaltung der Familien und der Eröffnung gerechter Chancen“ für alle Familienmitglieder.<sup>149</sup> Im Regierungsprogramm 1980-1984 der SPD wird die Reform der Hinterbliebenenversorgung angekündigt:

„Mit dem Konzept der Familienrente wollen die Sozialdemokraten Mann und Frau in der Hinterbliebenenversorgung gleichstellen. Sie gehen dabei von der partnerschaftlichen Verantwortung von Mann und Frau in der Familie aus.“<sup>150</sup>

Als programmatische Weiterentwicklung kann die angekündigte „Anerkennung der Kindererziehung in der Rentenversicherung“ bewertet werden:

„Wir Sozialdemokraten wollen, dass für Kinder (...) aus öffentlichen Mitteln Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt werden. Diese Anrechnung der Kindererziehung in der Rentenversicherung soll wahlweise Müttern und Vätern zugute kommen.“

Zunehmend wurde in der SPD erkannt, dass die rechtlichen Normierungen ihrer Leitideen zu Ehe und Familie unmittelbar noch keine Bewusstseinsveränderung in der Bevölkerung bewirken und dass gesetzlichen Regelungen in ihrer Umsetzung durch die Lebenswirklichkeit Grenzen gezeigt werden.

Exemplarisch soll diese Problematik am Grundsatz der Gleichberechtigung in der Rechtsentwicklung und Rechtsprechung während der Jahre der sozialliberalen Koalition kurz skizziert werden:

In der Phase der 50er und 60er Jahre basierte die Rechtsprechung auf der schon von *Elisabeth Selbert* geforderten „Andersartigkeit von Mann und Frau“ auf der Basis der „Gleichwertigkeit der Geschlechter“. Auch dem Bundesverfassungsgericht ging es bei seiner Rechtsprechung um die Aufwertung der Frau, das heißt, um die gesellschaftliche Anerkennung der Hausfrauenarbeit im Rahmen des bestehenden Sozialversicherungssystems.<sup>151</sup>

---

<sup>147</sup> Jahrbuch der SPD 1977-1979, Familienpolitisches Programm, S. 415

<sup>148</sup> SPD Wahlprogramm 1980, beschlossen auf dem Außerordentlichen Parteitag in Essen, 1980

<sup>149</sup> SPD Wahlprogramm 1980, Jahrbuch der SPD 1979-1981, S. 501

<sup>150</sup> SPD Regierungsprogramm 1980, Jahrbuch der SPD 1979-1981, S. 508

<sup>151</sup> Vgl. Gerhard, Ute/Schwarzer, Alice/Slupnik, Vera (Hrsg.): Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Wohlfahrtsstaat. Weinheim/Basel, 1988

In der zweiten Phase der Rechtsprechung zum Gleichberechtigungsgrundsatz in den 70er und frühen 80er Jahren wurde die Formel von der biologisch-funktionalen Differenz zugunsten der Betonung der Gleichheit der Geschlechter zurückgedrängt. Der Wandel der Rechtsprechung ging einher mit dem Wandel der Rolle der Frau in der Gesellschaft. Zahlreiche ausdrücklich Frauen diskriminierende Rechtsnormen wurden aufgehoben, Kriterium war die materielle Benachteiligung der Frau. Die stringente Anwendung des Differenzierungsverbotes bei verändertem Rollenverständnis der Geschlechter führte aber zu einer zunehmenden materiellen Benachteiligung der Frauen, denn die Veränderung des Rollenverständnisses bezog sich aber ausschließlich auf die Geschlechterrolle der Frau. Frauen wurde eine Annäherung an die männliche Erwerbsbiographie zugestanden, ohne dass die Arbeitsteilung im Familien- und Erziehungsleben in Frage gestellt wurde und ohne familienbezogene Veränderungen im Erwerbsleben.

Die dritte Phase der Rechtsdogmatik im Anwendungsbereich des Gleichberechtigungsgrundsatzes berücksichtigte ab Mitte der 80er Jahre wieder mehr die Geschlechterdifferenzen.<sup>152</sup> In der Folge wurde die „Quotenfrage“ und das kompensatorische Recht zum zentralen Thema der Auseinandersetzung um den Gleichberechtigungsgrundsatz des Grundgesetzes.

### **Das 1. EheRG in der Rechtsprechung**

„Das öffentliche Bewusstsein wurde der Radikalität des neuen Scheidungsrechts offenkundig erst nach und nach gewahr.“<sup>153</sup> Die Rechtsprechung konzentrierte sich auf die Härteklausele (§ 1579), die die Möglichkeit bot, aus groben Eheverfehlungen den Verlust des Unterhaltsanspruchs herzuleiten.

Aufgrund des vollständigen Verzichts auf eine Erörterung und Bewertung der Gründe des Scheiterns einer Ehe im neuen Gesetz und

„wegen seiner mangelnden Überzeugungskraft und dem Fehlen an psychologischer, politischer und gesellschaftlicher Akzeptanz in der Bevölkerung haben sich die Gerichte vielfach gesträubt, den Vorgaben des Gesetzgebers zu folgen (...)“<sup>154</sup>.

In der Rechtsprechung zum 1. EheRG bekamen Ausnahmetatbestände ein viel größeres Gewicht, als von der Sozialliberalen Koalition beabsichtigt war. *Zeidler*<sup>155</sup> kritisierte in diesem Zusammenhang ein Urteil des BVerfG von 1980, das die endgültige Frist, bis zu der eine Ehe als gescheitert gelten solle, aufgehoben hatte.<sup>156</sup> Zunehmend erwies sich die über den Vermittlungsausschuss von der CDU/CSU ins Gesetz eingefügte Billigkeitsklausel als Ein-

---

<sup>152</sup> Vgl. Sacksofsky, Ute: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Baden-Baden 1996, S.90ff

<sup>153</sup> Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhardt, Ute (Hrsg.) Frauen in der Geschichte des Rechts, ebda., S. 816

<sup>154</sup> Zeidler, Wolfgang: Zeitgeist und Rechtsprechung, Festschrift, München 1984, zit.in:

Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Münster 1990, S.268

<sup>155</sup> Zeidler, Wolfgang, (.1924-1987.) Jurist, Präsident des BVerfG 1983-1987

<sup>156</sup> Vgl. Neue Juristische Wochenschrift 1981, S.108ff

fallstör für vor allem konservative Richter, den Unterhaltsanspruch an die Frau zu kürzen oder zu verweigern, wenn das nacheheliche Leben den Moralvorstellungen des Ex-Partners oder des beurteilenden Juristen nicht entspricht. In den Urteilbegründungen wurden durchaus Schuldzuweisungen, wie „hat den Ehemann grundlos verlassen“, „war während der Ehe schon untreu“ ausgedrückt, die dem reinen Zerrüttungsprinzip widersprachen. Ebenso wurde das elterliche Sorgerecht der Mutter mit Begründungen wie „lebt in wilder Ehe“, hat den Mann „grundlos“ verlassen, vorenthalten.<sup>157</sup>

Rechtliche Regelungen können aus sich heraus nur in begrenztem Umfang dazu beitragen, gesellschaftliche Wertvorstellungen zu korrigieren; in der Rechtspraxis können sich immer wieder traditionelle Normen durchsetzen. Eine Rechtsnorm setzt sich auf Dauer durch, wenn genügend Menschen von ihr überzeugt sind und danach handeln – das ist nicht nur eine juristische, sondern eine moralische und politische Angelegenheit.

### **3. Wie waren die Rahmenbedingungen für eine Akzeptanz der sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie in dem Zeitraum 1966-1982?**

#### **Wie waren die Rahmenbedingungen für eine Akzeptanz bei den Kirchen ?**

##### **a) bei der Katholische Kirche**

Trotz des unerwarteten Einflusses, den der Katholizismus seit 1949 im politischen Bereich verzeichnen konnte, setzte in den 60er Jahren eine unaufhaltsame Erosion des vorwiegend kleinstädtisch-ländlichen katholischen Milieus ein. Der Trend der Individualisierung und Pluralisierung erreichte auch die jüngere Generation der Katholiken: während der Jahre 1968 und 1973 erlebte die Katholische Kirche eine größere Austrittswelle, der sonntägliche Kirchenbesuch verzeichnete deutliche Rückgänge. Gleichzeitig wurde ein Anwachsen konfessionell gemischter Ehen, sogenannter „Mischehen“ verzeichnet, obwohl es sich hier für die Amtskirche um eine erbittert bekämpfte Regelverletzung handelte, die für den Gläubigen mit Sanktionen belegt war. Die konfessionellen Bekenntnisschulen, von der Katholischen Kirche in den 50er Jahren in einer Art Kulturkampf in zahlreichen Bundesländern durchgesetzt, verlor in der zweiten Hälfte der 60er Jahre bei der Bevölkerung derart an Attraktivität, dass vielerorts die Konfessionsschulen mangels vorhandener Schülerschaft oder durch Protest der Eltern im Laufe der 70er Jahre in die sich allgemein durchsetzende „Christliche Gemeinschaftsschule“ umgewandelt wurden. Alle diese Veränderung konnten als Anzeichen einer fortschreitenden Säkularisierung gedeutet werden. „(...) für kein westdeutsches Milieu waren die 60er Jahre so bedeutsam wie für die Katholiken“<sup>158</sup>

---

<sup>157</sup> Vgl. Böttger, Barbara, Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Münster 1990, S. 269

<sup>158</sup> Vgl. Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, München 2008, Band V, S. 370f

Das Zweite Vatikanum (1962-1965) setzte einen innerkirchlichen Öffnungsprozess zum Protestantismus in Gang, ermöglichte erste Schritte zu einer vermehrten Beteiligung der Gläubigen, reformierte zahlreiche Riten in zeitgemäßere Formen. Das Familienleitbild des Zweiten Vatikanums vollzog einen Perspektivwechsel, indem nun die Ehe in erster Linie von der personalen Liebe der Ehegatten her betrachtet wurde und die Produktion von Nachkommen nicht mehr als der alleinige Zweck der Ehe angesehen wurde. Das konziliare Familienleitbild sieht in der Elternschaft eine gemeinsame Verantwortung von Vater und Mutter und verzichtet auf Vorgaben für eine geschlechtsspezifische Aufgabenverteilung. Die konstitutiven Merkmale der Ehe sind nach wie vor die lebenslange und in Treue geführte Gemeinschaft der Eheleute, darauf basiert auch die Begründung für die Unauflösbarkeit der Ehe.<sup>159</sup>

Auf politischem Parkett opponierte die katholische Kirchenpresse gegen die Ostverträge der sozialliberalen Koalition, da die Amtskirche sich mit der Anerkennung des deutsch-polnischen Status quo von 1945 schwer tat und dem Anti-Kommunismus sehr verbunden war. Die Katholische Kirche tat sich auch deshalb nicht leicht, „weil die sozialliberale Koalition unter *Brandt* und *Schmidt* nach zwanzigjährigem CDU-Regiment eine neue politische Konstellation heraufgeführt hatte, die dem Katholizismus, trotz aller Bemühungen der SPD um ein entkrampftes Verhältnis, eine angestrenzte Anpassungsleistung abverlangte.“<sup>160</sup>

Wenn sich auch der Umgangston zwischen der Katholischen Kirche und der Sozialdemokratie seit den 60er Jahren gemäßigt hatte, so gab es seitens der Kirche vor allem auf dem Gebiet der Ehe- und Familiengesetzgebung ein grundlegendes Misstrauen gegenüber der SPD. Auch die Laienorganisation der Katholischen Kirche, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) äußerte sich regelmäßig vor Bundestagswahlen kritisch bis feindlich gegen die von der sozialliberalen Koalition geplanten bzw. durchgeführten Reformen im Ehe- und Familienbereich. Die Gesetzesänderungen, „die die Ehe der subjektiven Beliebigkeit preisgeben, zugleich aber die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in den Lebens- und Erziehungsbereich der Familie unvertretbar erweitern“, sieht das ZdK nicht mehr im Einklang mit den Menschenrechten und Grundwerten.<sup>161</sup>

„Solche Maßnahmen benachteiligen vor allem Frauen und Kinder. Sie höhlen den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie aus.“ (...)

„Wo in Parteibeschlüssen die Verdrängung von Religion und Kirchen aus der Öffentlichkeit proklamiert und wo unter dem Vorwand der weltanschaulichen Neutralität des Staates versucht wird, Grundwerte in ihrem Inhalt zu verändern, da wird Liberalität in ihr Gegenteil verkehrt.“<sup>162</sup>

Mehr Gerechtigkeit für Familien forderte das ZdK durch öffentliche und finanzielle Anerkennung der Mütter, „die ihrer Kinder wegen auf Erwerbstätigkeit und den Aufbau einer eigenen

---

<sup>159</sup> Vgl. nachkonziliare Ehe und Familienleitbild: siehe in Kapitel III, S.129-131 dieser Arbeit

<sup>160</sup> Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, München 2008, Bd.V., S. 373

<sup>161</sup> Erklärung des ZdK zur Bundestagswahl 1976, ebda., S. 4

<sup>162</sup> Erklärung des ZdK zur Bundestagswahl 1976, ebda., S. 4



sozialen Sicherung verzichten.“<sup>163</sup> Das ZdK erwartete vom neuen Bundestag die Anpassung der Familienleistungen und die zusätzliche Gewährung eines Erziehungsgeldes; die Einführung eines Erziehungsgeldes für nicht-erwerbstätige Mütter entsprach der Konzeption der CDU/CSU. Das ZdK erhoffte sich mit dem Hinweis auf die niedrigste Geburtenrate Deutschlands im weltweiten Vergleich die Schaffung eines familienfreundlichen Klimas in der Gesellschaft.<sup>164</sup>

Bereits im Herbst 1975 behauptete das ZdK, dass die Unwiderlegbarkeit der Vermutung, dass eine Ehe zerrüttet sei, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nicht mehr vom Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit ausgehe und damit der Bestand der Institution Ehe gefährdet sei.<sup>165</sup> Der „Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe“ nahm zu dem Gesetzentwurf des 1.EheRG wie folgt Stellung:

„Wer bisher glaubte, gerade in Krisen seiner Ehe stehe ihm das Gesetz zur Seite und bewahre ihn vor rücksichtslosen Willkürhandlungen seines Partners, wer glaubte, dieser Rechtsschutz solle im Interesse eines gerechten Ausgleichs verbessert werden, der wird diese Hoffnung begraben müssen. Künftig hängt es vom Belieben des anderen ab, ob und wann sich dieser aus der Ehe löst. Es kann ihn niemand mehr daran hindern, auch wenn die Ehe in Wirklichkeit nicht unheilbar zerrüttet ist.“<sup>166</sup>

#### **b) bei der Evangelischen Kirche**

Auch in der Protestantische Kirche in Westdeutschland äußerte sich eine zunehmende Säkularisierung in der steigenden Zahl von Kirchenaustritten und der sinkenden Zahl von aktiven Gläubigen. Insgesamt wurde die Bereitschaft der Evangelischen Kirche Deutschlands, sich konstruktiv und kritisch begleitend am Aufbau der Bundesrepublik zu beteiligen, schon Ende der 50er Jahre öffentlich sichtbar. Im Rahmen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit spielten die Evangelischen Akademien, die Studentengemeinden und Arbeitskreise eine wichtige Rolle, beispielsweise bei der Diskussion um die Wiederbewaffnung oder bei der Organisation des Protestes gegen die Atomwaffenpläne von *Strauß* und *Adenauer* in den Jahren 1957/58. Bezogen auf Ehe und Familie entwickelte die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD) weniger ein institutionales und mehr ein personales Eheverständnis. In einer Denkschrift der EKD heißt es:

„Die eheliche Lebensgemeinschaft erhält durch die Individualität der Ehegatten auch ihrerseits individuellen Charakter. Verantwortung und Schuldigkeit der Ehegatten gegeneinander sind nicht einfach aus einer Ordnungsstruktur Ehe abzuleiten, sondern mit der einmaligen und unauswechselbaren Gestalt jeder Ehe gegeben.“<sup>167</sup>

---

<sup>163</sup> Erklärung des ZdK zur Bundestagswahl 1976, ebda., S. 7

<sup>164</sup> Vgl. Erklärung des ZdK zur Bundestagswahl 1976, ebda., S. 8

<sup>165</sup> Vgl. Erklärung des ZdK vom 24.10.1975 zum Gesetzentwurf des 1.EheRG

<sup>166</sup> Arbeitskreis für Eherecht beim Kommissariat der deutschen Bischöfe vom 9. Dezember 1975

<sup>167</sup> Denkschrift der EKD zu Ehe und Familie, Herbst 1975

## **Wie waren die Rahmenbedingungen für eine Akzeptanz der sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie ab Mitte der 60er Jahre in der westdeutschen Gesellschaft?**

Die späten 50er und die frühen 60er Jahre können als Höhepunkt der modernen Familienentwicklung in der Bundesrepublik angesehen werden.<sup>168</sup> Der hohe Grad der Institutionalisierung in dieser Zeit zeigte sich daran, dass für den Einzelnen Eheschließung und Familiengründung als Normalverhalten angesehen wurde; *Tyrell*<sup>169</sup> spricht von der „institutionellen Dignität“ von Ehe und Familie.

In der zweiten Hälfte der 60er Jahre, also mit Beginn der ersten Regierungsphase der SPD, ereignete sich seit 1965 ein „demographischer Bruch“ nicht nur in der Bundesrepublik, sondern in allen westlichen Industrieländern, und das zu einem Zeitpunkt, als in Europa in vergleichbaren Ländern Frieden, Vollbeschäftigung und steigender Wohlstand zu verzeichnen war.<sup>170</sup> Demographische Wandlungsprozesse zeigen sich an der Entwicklung der Geburtenzahlen, der Heiratshäufigkeit und der Zahl der Ehescheidungen. 1964, im Jahr des „babybooms“ in der Bundesrepublik, kamen 1,1 Millionen Kinder zur Welt, bis 1978 hatte sich die Zahl der Lebendgeborenen bereits beinahe halbiert.<sup>171</sup> Der sogenannte Babyboom wird als Spätwirkung des Zweiten Weltkriegs gedeutet, da die Steigerung der Geburtenneigung mit der Stabilisierung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den Wirren der Kriegs- und Nachkriegsjahre einherging.<sup>172</sup>

Die Zahl der Eheschließungen betrug 1962 noch 531 000, 1978 war sie bereits auf 328 000 gesunken. Bei der Zahl der Ehescheidungen wird geschätzt, dass bei Ehen, die nach 1970 geschlossen wurden, jede vierte Ehe geschieden wird; bei nach 1980 geschlossenen Ehen wird voraussichtlich jede dritte Ehe geschieden werden.<sup>173</sup>

Gleichzeitig zu dem demographischen Wandel war eine Pluralisierung der Lebensformen zu verzeichnen:

1972 lebten noch 43,3 Prozent aller Erwachsener in Westdeutschland in einer Ehe mit Kindern, also in einer Normalfamilie, obwohl zu der Zeit der Zenit des „golden age of marriage“ schon überschritten war. 1976 waren noch 45 Prozent der 35jährigen Frauen in traditionellen Familienstrukturen, d.h., sie waren verheiratet, hatten ein Kind und waren nicht Vollzeit erwerbstätig.

Aber 55 Prozent der 35jährigen Frauen lebten 1976 bereits in neuen Lebensformen: in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, waren Alleinerziehend, kinderlos, Alleinstehend, in einer

---

<sup>168</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S. 20

<sup>169</sup> Tyrell, Hartmann, Familie und gesellschaftliche Differenzierung, in: Pross, Helge (Hrsg.): Familie – wohin?, Reinbek, 1979, S.13-77

<sup>170</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 21

<sup>171</sup> Vgl. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes v. 5.6.2007 und 10.8.2007

<sup>172</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 94

<sup>173</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 21/22

Stieffamilie oder in einer Doppelverdiener-Ehe/Familie.<sup>174</sup> Neben dem idealtypischen Familienzyklus, beschrieben durch Eheschließung, Geburt und Erziehung von Kindern, Auszug der Kinder und Verwitmung, traten vermehrt abweichende Lebensverläufe, die eine zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz erfuhren.

In der Literatur wird von einem „Prozess der Deinstitutionalisierung“ im Bereich von Ehe und Familie gesprochen<sup>175</sup>, damit wird der Prozess der Abnahme der normativen Verbindlichkeit des bürgerlichen Familienmodells bezeichnet.

Während sich aber Mitte der 60er Jahre die Institution Familie in einem Pluralisierungs- und Wandlungsprozess befand, wurde bei der Institution Ehe eine Legitimitätskrise festgestellt.

Folgende **Faktoren** wurden **für** diese **Legitimitätskrise der Ehe** als ursächlich angesehen:

1) Die wichtigste Ursache für den Bedeutungsrückgang der Institution Ehe wurde im steigenden Wohlstand gesehen, der dazu führte, dass zahlreiche bisher bindende Restriktionen wegfielen und es zunehmend Wahlmöglichkeiten zwischen konkurrierenden Optionen an Lebensformen gab.

2) Von erheblicher Bedeutung bei der Deinstitutionalisierung der Ehe war der Wandel der Rolle der Frau. Die Bildungsreform der frühen 60er Jahre führte in wenigen Jahren zu einer enorm gestiegenen Bildungsbeteiligung von Frauen; die qualifizierten Schul-, Ausbildungs- und Hochschulabschlüsse der Frauen führten zu einer unaufhaltsamen Steigerung der Erwerbsbeteiligung. Mit eigenem Einkommen sank die frühere Versorgungsmentalität, Frauen profitierten immer weniger von der traditionellen Arbeitsteilung in der Ehe. Beziehungsformen außerhalb der Ehe ermöglichten den Frauen einen erhöhten Verhandlungsspielraum gegenüber dem Partner. Je höher die Qualifizierung der Frau, desto geringer ihre Heiratsneigung.<sup>176</sup>

3) Die Liberalisierung der Sexualmoral führte zur zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz nicht-ehelicher Lebensformen: um in einer Partnerschaft zu leben, gab es zunehmend keinen moralischen Zwang mehr zur Heirat. Sexuelle Beziehungen vor der Heirat wurden gesellschaftlich akzeptiert; die frühere enge Koppelung zwischen Auszug junger Erwachsener aus dem Elternhaus und baldiger Eheschließung wurde gelockert.

---

<sup>174</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, ebda., S. 24, zit. aus: Konietzka, Dirk/Kreyenfeld, Michaela(Hrsg.) Ein Leben ohne Kinder. Kinderlosigkeit in Deutschland, Wiesbaden 2007

<sup>175</sup> Vgl. Tyrell, Hartmann, Ehe und Familie –Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung, in: Lüscher, Kurt (Hrsg.) die postmoderne Familie, Konstanz 1988, S. 145-156

<sup>176</sup> Vgl. Wirth, Heike, Kinderlosigkeit von hochqualifizierten Frauen und Männern im Paarkontext, in: Konietzka, Dirk/Kreyenfeld, Michaela, (Hrsg.) Ein Leben ohne Kinder, Wiesbaden 2007, S. 167-199

Der Auszugsprozess hatte sich bereits seit den 70er Jahren vollkommen von den einst institutionellen Pfaden der Eheschließung und Familiengründung abgelöst und zu einem eigenständigen Ereignis im Rahmen des Übergangs zum Erwachsenenalter entwickelt.<sup>177</sup>

4) Die Deinstitutionalisierung der Ehe wurde auch durch den Abbau sozialer Normen und Kontrollmechanismen erkennbar, die früher das Monopol von Ehe und Familie gewährleistet hatten. Auch der Staat als normierende und sanktionierende Instanz zog sich immer mehr zurück. Beispielhaft sei hier die Aufhebung des Kuppeleiparagraphen 1972, die rechtliche Aufhebung der Diskriminierung unehelicher Kinder und Mütter 1969 und das 1. Eherechtsreformgesetz von 1977 genannt.

5) Hohe Bildungsabschlüsse und gehobene Berufspositionen mit entsprechendem Einkommen sind günstige Voraussetzung für die Ausprägung postmaterieller Werte. Für Postmaterialisten sind Ehe und Kinder als Lebenssinn im Vergleich zu Materialisten empirisch nachweisbar von relativ geringer Bedeutung.<sup>178</sup> Bertram<sup>179</sup> kommt deshalb zu der Bewertung, dass „davon ausgegangen werden kann, dass das Aufkommen dieser Wertmuster einiges zur Veränderung von Ehe und Familie (...) beigetragen hat.“

Die demographischen und familialen Veränderungen seit Mitte der 60er Jahre werden in der Literatur als Ergebnis eines langfristig, seit der Industrialisierung stattfindenden Modernisierungs- und Individualisierungsprozesses interpretiert, der sich zu dieser Zeit beschleunigte und eine neue Qualität bekam. Der stabile, funktionierende Staat, die Durchsetzung bürgerlicher Grundrechte, die Zunahme des Wohlstands und die Ausweitung der Bildungschancen für breite Bevölkerungsschichten führten zu einer vermehrten Freisetzung des Individuums aus traditional gewachsenen Bindungen, Glaubenssystemen und Sozialbeziehungen.

Beck<sup>180</sup> vermerkt seit den 60er Jahren in den westlichen Industrieländern eine „zweite Phase der Individualisierung“; besonders deutlich in der Bundesrepublik

„hat sich in der wohlfahrtsstaatlichen Nachkriegsentwicklung ein gesellschaftlicher Individualisierungsschub von bislang unerkannter Reichweite und Dynamik vollzogen (...).

Auf dem Hintergrund eines vergleichsweise hohen materiellen Lebensstandards und weit vorangetriebener sozialer Sicherheiten wurden die Menschen in einem historischen Kontinuitätsbruch aus traditionellen Klassenbindungen und Versorgungsbezügen der Familie herausgelöst und verstärkt auf sich selbst und ihr individuelles (Arbeitsmarkt-)Schicksal mit allen Risiken, Chancen und Widersprüchen verwiesen.“

---

<sup>177</sup> Vgl. Familiensurvey 2000 des Deutschen Jugendinstituts München, Familienwissenschaftlicher Infoletter (FAMI 1/07) München 2007

<sup>178</sup> Vgl. Inglehart, Ronald: Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt, Frankfurt/New York 1989

<sup>179</sup> Bertram, Hans, (Hrsg.): Die Familie in den neuen Bundesländern, Opladen S. 1992, S. 232

<sup>180</sup> Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth(Hrsg.): Riskante Freiheiten, Frankfurt 1994, S. 44

Zu den Erklärungsansätzen für den sozialen Wandel von Ehe und Familie durch die Individualisierungstheorie und die Theorie der gesellschaftlichen Differenzierung sei auf Kapitel I <sup>181</sup> dieser Arbeit verwiesen.

Diese von *Beck* ausgemachte zweite Individualisierungsphase – als erste Phase wird die Zeit vom Beginn der Industrialisierung bis nach dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet – hatte in bisher nie dagewesener Form Einfluss auf die weibliche Normalbiographie.

*Beck-Gernsheim*<sup>182</sup> nennt zentrale Elemente, die die Individualisierung der weiblichen Biographie initiiert haben:

- 1) Die Reduzierung der Kinderzahl, sie führte zu einer demographischen Freisetzung von Lebenszeit;
- 2) die Aufhebung der gesetzlich fixierten Zuständigkeit der Frau für Haushalt und Familie durch das 1.EheRG 1976;
- 3) die Neuordnung des Scheidungsrechts mit der Folge, dass Frauen nun prinzipiell durch eigene Erwerbstätigkeit zu ihren Unterhalt beitragen müssen
- 4) eine Dequalifizierung der Hausarbeit durch technische Rationalisierungsprozesse;
- 5) eine verbesserte Planungsmöglichkeit der Schwangerschaft durch Antikonzeptiva;
- 6) der intellektuell-moralische Aufbruch der Studenten- und Frauenbewegung;
- 7) die rasante Angleichung der Bildungschancen junger Frauen, der Anstieg qualifizierter Berufsarbeit und der Erwerb eigenen Einkommens als Voraussetzung ökonomischer Selbständigkeit.<sup>183</sup>

Die Deinstitutionalisierung von Ehe und Familie seit den 60er Jahren wurde auch dadurch forciert, dass mit dem verstärkten Übergreifen des Individualisierungsprozesses auf den weiblichen Lebensverlauf nun vermehrt die Wünsche und Vorstellungen zweier selbständiger Individuen mit jeweils eigenen Lebensoptionen in einer Partnerschaft oder einer Familie koordiniert werden mussten. Es bedarf eines Aushandlungsprozesses zwischen Mann und Frau, die „beide den Möglichkeiten und Zwängen einer „selbstentworfenen Biographie“ unterstehen.“<sup>184</sup>

*Tölke*<sup>185</sup> machte anhand des Familiensurveys von 1988 schon in den 50er Jahren eine Tendenz zur Entstandardisierung des Lebenswegs aus. Die Entstandardisierung hat zur Folge, dass der Einzelne sich immer mehr persönlich entscheiden muss zwischen einem immer

---

<sup>181</sup> Vgl. Kapitel I, S. 43-47

<sup>182</sup> Beck-Gernsheim, Elisabeth: Vom „Dasein für andere“ zum Anspruch auf ein Stück „eigenes Leben“ in: Soziale Welt 34, 1983, S. 307-340

<sup>183</sup> Vgl. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, Frankfurt 1986, Kpt. V, S. 205-220

<sup>184</sup> Beck-Gernsheim, Elisabeth: Von der Liebe zur Beziehung?, in: Berger, Johannes (Hrsg.): Die Moderne – Kontinuität und Zäsuren, Göttingen, 1986, S.223

<sup>185</sup> Tölke, Angelika: Partnerschaften und Eheschließung, in: Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in Westdeutschland, Opladen 1991, S. 113-157

größer werdenden Verhaltensspektrum. Da eine Beziehung ohne Trauschein eine attraktive Alternative zur Ehe geworden ist, der normative Druck zur Eheschließung abgenommen hat, muss Heirat zunehmend auch individuell begründet werden.

### **Wie waren die Rahmenbedingungen für eine Akzeptanz der sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie beim politischen Gegner?**

Obwohl die Unionsparteien nach dem Vermittlungsausschuss dem 1. EheRG mehrheitlich zustimmten, gab es im politischen Geschehen zahlreiche Anlässe, die die grundlegend unterschiedlichen Auffassungen von Gleichberechtigung in Ehe und Familie zwischen CDU/CSU und der SPD sichtbar machten. Exemplarisch aufgezeigt werden soll das anhand der Kontroverse:

#### **Mutterschaftsurlaub der sozialliberalen Koalition contra Familiengeld der CDU/CSU:**

Im Juni 1979 verabschiedete die sozialliberale Koalition das „Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs“.<sup>186</sup>

Die Mutterschutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt und die Regelungen über die Zahlung von Mutterschaftsgeld in Höhe des bisherigen Nettoarbeitslohnes – 750 DM maximal monatlich von der Krankenkasse, dazu der Differenzbetrag zum letzten Nettolohn von den Arbeitgebern – wurde beibehalten. An diese Schutzfristen konnte nach dem neuen Gesetz ein höchstens vier Monate dauernder Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen werden. Für diese Zeit wurde ein Mutterschaftsurlaubsgeld mit Lohnersatzfunktion bezahlt, dabei entfiel jedoch der Differenzbetrag zwischen dem Höchstsatz des Mutterschaftsgeldes und dem Nettoarbeitslohn, so dass während des viermonatigen Mutterschaftsurlaubs ein monatlicher Höchstbetrag von 750 DM bezahlt wurde, finanziert aus Bundesmitteln. Während des Mutterschaftsurlaubs sollen die Frauen beitragsfreie Mitglieder der Kranken-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung bleiben. Das Arbeitsverhältnis bleibt bestehen, so dass die vier Monate Mutterschaftsurlaub in voller Länge als Warte- und Anwartschaftszeit für innerbetriebliche Leistungen sowie als Anwartschaftszeit bei der gesetzlichen Altersrente angerechnet werden. Eine Erwerbstätigkeit während des Mutterschaftsurlaubs war nicht möglich, mit Zustimmung des Betriebes konnte der Mutterschaftsurlaub jedoch vorzeitig beendet werden. Die Begründung für diese gesetzliche Neuregelung lautete:

„Frauen, die bei der Geburt des Kindes in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollen sich im ersten halben Jahr nach der Geburt ohne Belastung durch Berufsarbeit ganz ihrem Kindes widmen können, um damit die Entwicklungschancen dieses Kindes im weiteren Leben hoffentlich zu fördern.“<sup>187</sup>

---

<sup>186</sup> Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs v. 25.6.1979, BGBl. I 1979, S. 797  
Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs, 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/2613

<sup>187</sup> 8. Deutscher Bundestag, 103. Sitzung, 20.9.1978, Abgeordneter Matthöfer, SPD, BMF, S.8119

Das federführende Bundesarbeitsministerium sah auf Grund eines arbeitsmedizinischen Gutachtens den Handlungsbedarf, erwerbstätigen Mütter wenigstens einige Monate nach der Geburt eine Entlastung von der Doppelbelastung zu ermöglichen. Dieser arbeitsrechtliche und medizinische Aspekt ermöglichte es der Regierung, den Mutterschaftsurlaub auf abhängig beschäftigte Mütter zu begrenzen. Ausgeschlossen waren demnach alle nicht-erwerbstätigen Mütter, Adoptiveltern und die Väter.

Dieser politische Ansatz der Koalitionsregierung entfachte eine heftige öffentliche Diskussion: von Arbeitgeberseite wurde bemängelt, dass vier Monate eine zu kurze Zeit seien, um eine qualifizierte Vertretungskraft einarbeiten zu können und bezogen auf den Arbeitsmarkt seien vier Monate keine Entlastung der Arbeitslosenstatistik.

Weibliche Parteimitglieder und Abgeordnete von SPD und FDP bemängelten den Ausschluss von Adoptiveltern und wollten für die vier Monate eine Wahlmöglichkeit zwischen Mutter und Vater.

Die heftigste Kritik an dem Gesetz kam von der CDU/CSU, die mit einem eigenen Gesetzesentwurf<sup>188</sup> ein monatliches Erziehungsgeld von zunächst monatlich 500 DM für alle Eltern vorsah, die für die Betreuung ihrer Kinder auf eine Erwerbstätigkeit verzichteten. Dieses Erziehungsgeld, „Familiengeld“ genannt, sollte die Chancengleichheit aller Kinder durch die Sicherstellung der elterlichen Erziehung und Pflege in den ersten drei Lebensjahren verwirklichen helfen, „der Frau die Chance zur Selbstverwirklichung im vollen Erleben der Mutterschaft“ geben und „zu einer positiven Entwicklung der Geburtenrate beitragen.“<sup>189</sup> Die parlamentarischen Anträge der CDU/CSU bezogen sich auf das Wohl des Kindes und auf die Stärkung der Institution Familie, zur Begründung galt der Bezug auf die Deprivationsforschung. Der Diskurs im Bundestag um den Mutterschutzurlaub war von einer kontroversen Zuspitzung auf die familienpolitische versus die arbeitsschutzrechtliche Lösung geprägt. Im Bundesrat war die Einbeziehung der Väter vor allem ein Anliegen der SPD-regierten Länder; die CDU/CSU-Länder und die Unionsfraktion im Bundestag lehnten den Ausschluss der nicht-erwerbstätigen Mütter vehement ab.

Der Bundesrat mit seiner Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder lehnte das Mutterschaftsurlaubsgesetz ab und rief den Vermittlungsausschuss an. Der Vermittlungsausschuss kam in der zeitlich vorgegebenen Frist zu keinen akzeptierten Vorschlägen, so dass schließlich die CDU/CSU-regierten Länder am 22. Juni 1979 dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zustimmten, da „in diesen brennenden familienpolitischen Fragen kleine, selbst unzulängliche Schritte besser seien als gar keine“<sup>190</sup>

---

<sup>188</sup> 8. Deutscher Bundestag, Drs. 8/2650, Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Einführung eines Erziehungsgeldes.

<sup>189</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 144. Sitzung, Abgeordneter Franke, CDU, S. 11404

<sup>190</sup> Bundesrat, 474. Sitzung, 22.6.1979, Staatsminister Schmidhuber, CSU, S. 165

## **Der Begriff „Wahlfreiheit“**

Neu dazu gekommen war in den 70er Jahren im Laufe der Debatte um die Abschaffung der gesetzlichen Zuweisung der Hausfrauenrolle im 1.EheRG der Begriff der „Wahlfreiheit“. Wahlfreiheit bezog sich auf Personen und Sachverhalte, am gebräuchlichsten wurde der Begriff im Sinne einer Wahlfreiheit von Müttern gebraucht, die sich zwischen Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung entscheiden können.

Im parlamentarischen Diskurs von 1979 warfen sich Regierungs- und Oppositionsparteien gegenseitig vor, der Mutterschaftsurlaub beziehungsweise das Familiengeld verhindere eine solche Wahlfreiheit. Nach Auffassung der SPD diene das Familiengeld der CDU/CSU dazu, Mütter für längere Zeit aus dem Berufsleben ausscheiden zu lassen, ohne Garantie für einen beruflichen Wiedereinstieg. Die CDU/CSU dagegen sah in dem Mutterschutzurlaub einen Anreiz für Mütter, erwerbstätig zu bleiben, um Mutterschaftsurlaubsgeld bekommen zu können. Beide Diskursakteure behaupteten jeweils von ihrem Reformvorschlag, er fördere die Möglichkeit der Frauen, zwischen Beruf und Kindererziehung wählen zu können. Die CDU/CSU war auch der Meinung, dass die Wahl für ein ausschließliches Mutter- und Hausfrauendasein eine wichtige Voraussetzung sei, für die Wahl einer größeren Kinderzahl. Dieser Sichtweise lag die Annahme zugrunde, es bestünde ein ursächlicher Zusammenhang zwischen weiblicher Erwerbstätigkeit und Kinderzahl. Regierung und Opposition bekannten sich beide zur Wahlfreiheit, doch die Meinungen, wie diese Wahlfreiheit zu verwirklichen sei und auf was sich die Wahl eigentlich beziehe, war unterschiedlich.

Die CDU/CSU wollte Frauen die Wahl zwischen der Erwerbstätigkeit oder der Mutterschaft ermöglichen; es handelte sich also um eine „Entweder-Oder“-Wahlfreiheit.

Für SPD und FDP umfasste die weibliche Wahlfreiheit auch die Entscheidung zwischen Fremd- oder Eigenbetreuung des Kleinkindes, wurde aber im Sinne einer flexiblen und individuellen Möglichkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesehen, es handelte sich also um eine „Sowohl-als-auch“-Wahlfreiheit.

Die CDU/CSU favorisierte für den Lebensentwurf für Frauen das Drei-Phasen-Modell<sup>191</sup>: Berufstätigkeit vor Ehe und Mutterschaft, dann jahrelange Familienarbeit, danach Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit.

SPD und FDP wollten Müttern dagegen eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit und Kindererziehung ermöglichen.<sup>192</sup>

Im Prinzip war das Wahlfreiheitskonzept in der Bundesrepublik in den 70er Jahren auf die Mütter beschränkt, eine Beteiligung des Vaters an der Kinderbetreuung im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe stand Ende der 70er Jahre nicht im Vordergrund des Diskurses. Obwohl die SPD sich programmatisch für eine Gleichberechtigung der elterlichen Verantwortung aussprach, begründete sie das Mutterschaftsurlaubsgesetz mit der engen Verbindung

---

<sup>191</sup> Vgl. Myrdal, Alva/Klein, Viola: Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, Köln 1956

<sup>192</sup> Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zweiten und Dritten Familienbericht



von Schwangerschaft und Geburt und einer weiteren Regenerationsphase für die Mutter. Die Regierungskoalition betonte, dass eine Ausweitung dieser Regelung auf die Väter mittelfristig zwar wünschenswert sei, sich derzeit aber nicht realisieren lasse, blieb aber weitgehend eine stichhaltige Begründung schuldig. Der Ausschluss der Väter von der Neuregelung wurde nicht nur von der Frauenbewegung, sondern auch von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) und zahlreichen weiblichen SPD- und FDP-Abgeordneten öffentlich kritisiert und mit Nachforderungen versehen.<sup>193</sup>

Der Diskurs um das Mutterschaftsurlaubsgesetz hatte auch den Begriff Gleichberechtigung als inhaltlichen diskursiven Kontext. Für den Bereich von Ehe und Familie hatte sich im Verlauf der gesetzlichen Reformen der Terminus „Partnerschaft“ herausgebildet. Die partnerschaftliche Ehe war das Leitbild, das dem 1.EheRG zugrunde lag. Der Begriff der Gleichberechtigung wurde im parlamentarischen Raum meist auf die Chancengleichheit von Mann und Frau im Erwerbsleben bezogen und zunehmend wurde der Begriff der Gleichberechtigung als „Frauenproblem“ diskutiert. Unter dieser Sichtweise ist es von einer gewissen Konsequenz, dass zeitgleich zu dieser semantischen Verortung die seitens der Frauenbewegung und der AsF geforderten Frauenbeauftragten, Frauenministerinnen, Leitstellen für Frauenfragen etc. sich auf verschiedenen politischen Ebenen Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre etablierten: die „Institutionalisierung der Frauenpolitik“ nahm ihren Lauf.

Der Begriff der Gleichberechtigung wurde von der CDU/CSU auch auf die Gleichbehandlung nicht-erwerbstätiger und erwerbstätiger Mütter bezogen:

„Wir sind für die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Erwerbsleben (...)Nur, unsere Gleichberechtigungsfrage geht noch etwas weiter als die Gleichberechtigungsfrage des Sozialismus. Wir wollen nicht nur die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Erwerbsleben, wir wollen auch die Gleichberechtigung der nicht-erwerbstätigen Frau mit der erwerbstätigen Hausfrau und Mutter.“<sup>194</sup>

Die Kontroverse um den bezahlten Mutterschaftsurlaub wurde von der CDU/CSU medial als „Diskriminierung der Hausfrau und Mutter“ kommuniziert, der Regierung wurde eine Begünstigung der erwerbstätigen Mütter vorgeworfen. Es sei jedoch „ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine familienpolitische Notwendigkeit, alle Mütter grundsätzlich gleichzubehandeln.“<sup>195</sup> Die CDU/CSU betonte die Gleichrangigkeit der Arbeit von berufstätigen oder nicht-berufstätigen Müttern und suggerierte damit eine grundsätzliche Gleichheit aller Frauen, die in ihrer Mutterschaft begründet war.

---

<sup>193</sup> Vgl. Leserbrief von Ingrid Matthäus-Maier, damals FDP, und Herta Däubler-Gmelin, SPD, in Zeitschrift „Emma“ 10 / 1979

<sup>194</sup> 8. Deutscher Bundestag, 151. Sitzung, Abgeordneter Blüm, CDU, S. 12110

<sup>195</sup> Vgl. Bundesrat, AfSozpol, 392. Sitzung, 31.1.1979, Az. VIII/164, Nr.6 S.79f

Folglich war für die Union die Gleichberechtigung nicht-erwerbstätiger und erwerbstätiger Mütter gleichbedeutend mit einer Gleichbehandlung.<sup>196</sup>

Die Koalition versuchte den Vorwurf der Diskriminierung nicht-erwerbstätiger Mutter dadurch zu entkräften, indem sie auf den Zusammenhang zwischen Freistellung von der Erwerbsarbeit und der Lohnersatzleistung hinwies, die keine eigenständige Geldleistung für die Erziehung des Kindes darstelle, sondern eine notwendige Ergänzung der Freistellung sei. SPD und FDP warfen der Union vor, traditionelle Familienleitbilder und Rollenzuweisungen konservieren zu wollen; die CDU/CSU bezichtigte die Koalition, das Leitbild der lebenslangen Vollzeitwerbsarbeit für Frauen zu propagieren.<sup>197</sup>

Das Bekenntnis der CDU/CSU zu mütterlicher Wahlfreiheit sowie zu Gleichberechtigung und Partnerschaft im Verhältnis der Geschlechter zueinander und gleichzeitig das Primat des Kindeswohls als Zentrum familienpolitischer Forderungen ließen sich nicht in ein kongruentes Verhältnis bringen:

„CDU und CSU wollen die Betreuung und Erziehung des Kleinkindes in der Familie fördern, und sie wollen vor allem auch die Wahlfreiheit der Mutter möglich machen.“<sup>198</sup> Als Wahlfreiheit kann hier nur die Wahl als Entscheidung für mehrere Kinder und für eine mehrjährige Aufgabe der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung interpretiert werden. Grundsätzlich wurde von der Union deshalb Maßnahmen zur sozialen und materiellen Anerkennung und Aufwertung der Hausfrauen- und Mütterarbeit gefordert.<sup>199</sup>

Die Koalition wies daraufhin, dass die Konzeption von der Hausfrau auf der einen und der berufstätigen Frau auf der anderen Seite weder dem gesellschaftlichen status quo, noch den Bedürfnissen der meisten Frauen entspreche, die sich Umfragen zufolge für eine individuell angepasste Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben ausgesprochen hätten.<sup>200</sup>

Die Koalition musste jedoch auch einräumen, dass das Mutterschaftsurlaubsgeld von maximal 750 DM pro Monat lediglich für Frauen mit niedrigem Einkommen ein adäquater Lohnersatz, aber beispielsweise für alleinerziehende Mütter völlig unzureichend war; die Regierung sah sich jedoch finanziell nicht in der Lage, die Leistung zu erhöhen.

#### **4. Wie war die (innerparteiliche) Situation der SPD während der ersten Regierungsphase?**

In den Jahren der Großen Koalition war im gesellschaftlichen Klima der Bundesrepublik ein Wandel eingetreten. Die als „Studentenrevolte“ bekannt gewordene Bewegung erreichte im

---

<sup>196</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag 151. Sitzung, Beiträge der Abgeordneten Geier und Wex, CDU, S. 12072, S.12076, S. 12115

<sup>197</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 144. Sitzung, Abgeordneter Franke, CDU, S. 11404

<sup>198</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 151. Sitzung, Abgeordneter Burger, CDU, S.12097f

<sup>199</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 151. Sitzung, Abgeordneter Blüm, S. 12111

<sup>200</sup> Vgl. 8. Deutscher Bundestag, 144. Sitzung, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S. 11392

Frühjahr 1968 nicht nur in Deutschland, sondern in zahlreichen europäischen Ländern, ihren Höhepunkt. Der Protest gegen bestehende Verhältnisse und gegen die bundesrepublikanische Spießigkeit der 50er und 60er Jahre wurde auch von Kreisen außerhalb der Studentenschaft mitgetragen. Frauen artikulierten ihre Unzufriedenheit mit ihrer Stellung im privaten wie auch im öffentlichen Leben, positionierten sich zum § 218 und organisierten sich in der „Neuen Frauenbewegung“ in unterschiedlichen Gruppen und Initiativen. In verschiedenen gesellschaftlichen Schichten wurden etablierte Autoritäten, Rollenzuweisungen, Denkmuster und Verhaltensweisen in Frage gestellt, auch auf dem Hintergrund einer kritischen Aufarbeitung der Nazi-Zeit. „Eine zunehmende Anzahl von Bundesbürgern gewann die Überzeugung, dass vieles geändert werden müsse.“<sup>201</sup> Von dieser anti-konservativen Stimmung konnte die SPD bei den Wahlen 1969 und 1972 profitieren.

Durch den Eintritt der SPD in die Große Koalition hatten die Sozialdemokraten erstmals die Möglichkeit, einen Teil ihrer Programmatik umzusetzen. In einer Untersuchung 1968<sup>202</sup> zur Vorbereitung des Wahlkampfes 1969, zeigte sich, dass sich die Ausgangslage der SPD insgesamt verbessert hatte: 1965 wurde in Umfragen der SPD nur auf gesellschaftspolitischem Bereich ein Kompetenzvorsprung zugewiesen, durch die „Konzertierte Aktion“ des Wirtschaftsministers *Karl Schiller*<sup>203</sup> und ebenso durch die Außenpolitik *Willy Brandts* erhielt die SPD jedoch einen Kompetenzzuwachs in bisher von der CDU/CSU dominierten Politikbereichen.

„Politisches Handeln wirkt immer überzeugender als politisches Wollen, ohne erfolgreiche Praxis kann die Bevölkerung nicht gewonnen werden.“<sup>204</sup>

Insgesamt zeigten die vom Parteivorstand in Auftrag gegebenen Untersuchungen, dass der SPD bereits ein Jahr vor der Bundestagswahl 1969 größere Sympathien und weniger Vorurteile entgegengebracht wurden als je zu vor.<sup>205</sup>

Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik kam es in den Wahlkämpfen 1969 und 1972 zu einer nennenswerten Politisierung breiter Bevölkerungskreise: die SPD erhielt mit ihrem Slogan „Demokratie wagen“ breite Unterstützung von Intellektuellen, Künstlern, Wissenschaftlern und Sportlern, die sich in der „Sozialdemokratischen Wählerinitiative“ unter der Leitung von *Sontheimer*<sup>206</sup> organisierten. Neue kreative Formen des Wahlkampfes wurden erprobt; weite Kreise der Bevölkerung zeigten durch Abzeichen und Aufkleber, zu welchem politischen Lager sie sich bekannten. Die SPD konnte prominente Frauen für sich gewinnen, die durch Testimonials in Frauenzeitschriften für die SPD und ihre Ideen von einer Gleichberechtigung von Mann und Frau warben; Großplakate mit dem Leitmotiv: „Wir schaf-

---

<sup>201</sup> Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich, Kleine Geschichte der SPD, Bonn 1991, S.222

<sup>202</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1968/1969 S. 19-21

<sup>203</sup> Schiller, Karl, (1911-1994) Wirtschaftswissenschaftler, SPD\_Bundeswirtschaftsminister 1966-1972

<sup>204</sup> Jahrbuch der SPD, 1968/69, S. 19

<sup>205</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD, 1968/69 S. 20

<sup>206</sup> Sontheimer, Kurt, (1928-2005) Politikwissenschaftler

fen das moderne Deutschland“, thematisierten auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Slogans wie „Gäbe es mehr Kindergärten – gäbe es weniger unglückliche Eltern“<sup>207</sup> Die Wahlergebnisse zeigten dann auch, dass die größten Stimmenzuwächse von den Frauen, den Jungwählern und der mittleren Angestellten- und Beamten-Schicht kamen.

Mit der Wahl *Gustav Heinemanns*<sup>208</sup> am 5. März 1969 zum ersten sozialdemokratischen Bundespräsidenten erreichte die SPD eine Hochphase der gesellschaftlichen Akzeptanz. Die Verleihung des Friedensnobelpreises im Oktober 1971 an Bundeskanzler *Willy Brandt* „hatte in weiten Kreisen der bundesrepublikanischen Bevölkerung die Überzeugung gefestigt, dass diese Regierung den politischen Notwendigkeiten, wie sie sich ein Vierteljahrhundert nach Kriegsende präsentierte, gerecht wurde.“<sup>209</sup>

Nach der Wahl 1972, bei der die SPD den größten Wahlsieg ihrer Geschichte errang, war die SPD eine soziologisch stark veränderte Partei: Die SPD, die im Frühjahr 1973 fast eine Million Mitglieder zählte, war eine verjüngte Partei geworden: 75 Prozent der Mitglieder waren unter 40 Jahren, zwei Drittel der Mitglieder waren zwischen 1963 und 1973 eingetreten. Der Anteil der Arbeiter an der Mitgliedschaft war zurückgegangen, der Anteil der Mittelschicht stark gestiegen; die zunehmende Anzahl der weiblichen Mitglieder und der jüngeren Akademiker waren Belege dafür, dass „aus der Partei der Arbeiterklasse eine Partei des Volkes“ geworden war.<sup>210</sup>

Der Wandel der SPD im innerparteilichen Bereich wurde durch die zunehmend an Bedeutung gewinnenden Jungsozialisten (Jusos) und durch die 1972 stattgefundene Gründung der „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen“ (AsF) sichtbar. Die AsF löste den Bundesfrauenausschuss der SPD ab und wurde in den folgenden Jahren der sozialliberalen Koalition treibende innerparteiliche Kraft für mehr Gleichberechtigung von Frauen im Erwerbsleben und für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Am 6. Mai 1974 trat *Willy Brandt* als Bundeskanzler zurück, nachdem ein enger Mitarbeiter als DDR-Spion entlarvt worden war; Nachfolger wurde am 16. Mai 1974 *Helmut Schmidt*. In den folgenden Bundestagswahlkämpfen versuchte die oppositionelle CDU/CSU Stimmenanteile durch die Beschwörung alter Ressentiments gegen die „Sozis“ zurückzugewinnen: 1976 wurde mit dem Slogan „Freiheit oder Sozialismus“ für den Kanzlerkandidaten *Helmut Kohl* geworben; im Wahlkampf 1980 drohte Kanzlerkandidat *Franz-Josef Strauß* damit, dass „alle Wege der SPD nach Moskau“ führen würden.

---

<sup>207</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1968/69, S. 67ff

<sup>208</sup> Heinemann, Gustav, (1899-1976), SPD-Politiker, Bundespräsident von 1969-1974

<sup>209</sup> Vgl. Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich, Kleine Geschichte der SPD, ebda., S. 223

<sup>210</sup> Vgl. Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich, Kleine Geschichte der SPD, Bonn 1991, S.224

**Zusammenfassend** kann gesagt werden, dass die Erste Regierungsphase von 1966 bis 1982 von der SPD dazu erfolgreich genutzt wurde, alle Leitideen von Ehe und Familie zu kodifizieren. Damit waren durch vier Gesetzeswerke<sup>211</sup> für die Umsetzung der sozialdemokratischen Leitideen wesentliche Ziele erreicht worden.

Zunehmend wurde für die SPD die Diskrepanz zwischen rechtlicher Normierung und Lebenswirklichkeit deutlich. Den strukturellen Diskriminierungen, die sich oft nur mittelbar auf Rechtsnormen zurückführen lassen, sind mit rechtlichen Normierungen nur bedingt beizukommen. Gefordert wurden deshalb zunehmend aktive Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung in der Lebenswirklichkeit.

### **Bundestagswahl am 6. März 1983**

Nachdem *Helmut Kohl* nach gewonnenem Misstrauensvotum gegen *Helmut Schmidt* am 1. Oktober 1982 zum Bundeskanzler gewählt worden war, sollte die neue Regierung von CDU/CSU und FDP durch vorgezogene Neuwahlen legitimiert werden.

Formal geschah die Auflösung des Bundestages durch eine vorsätzlich verlorene Vertrauensfrage, die *Helmut Kohl* am 17. Dezember 1982 dem Bundestag stellte. Daraufhin löste Bundespräsident *Karl Carstens*, (CDU), den Bundestag auf; Neuwahlen wurden für den 6. März 1983 festgesetzt.

Nachdem *Helmut Schmidt* auf eine erneute Kanzlerkandidatur verzichtete, waren die Kontrahenten in diesem Wahlkampf *Hans-Jochen Vogel* für die SPD und Bundeskanzler *Helmut Kohl* für die CDU/CSU.

Die Partei „Die Grünen“ schafften zum erstenmal den Einzug in den Bundestag.

Wahlergebnis: CDU/CSU 48,8 %; SPD 38,2 %; FDP 7,0 %; Die Grünen 5,6 %

Bundesregierung: CDU/CSU und FDP

Bundeskanzler: *Helmut Kohl*

---

<sup>211</sup> Vgl. Kapitel VI, Seiten 288/289 dieser Arbeit

# KAPITEL VII

## Zweite Oppositionsphase der SPD 1982-1998

### Diskursives Ereignis:

#### 1. Unterhaltsänderungsgesetz

(Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)<sup>1</sup>

#### Daten

**Erste Lesung:** 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985

**Zweite und Dritte Lesung:** 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985

**Inkrafttreten:** 1. April 1986

#### Zielsetzung des Gesetzes:

Das Bundesverfassungsgericht hatte einige Vorschriften des materiellen Rechts des 1. EheRG als nicht verfassungskonform beanstandet.<sup>2</sup>

„Die Bestimmungen über den Unterhalt nach Scheidung führen teilweise zu ungerechten Ergebnissen“<sup>3</sup>

### 1.1 Der Diskursverlauf

#### Diskursbeiträge der Regierungskoalitionen CDU/CSU und FDP

#### Begründung des Reformbedarfs

„Die Reform von 1977 hat in Einzelfällen keine befriedigenden Ergebnisse gebracht, weil das Zerrüttungsprinzip zu starr und zu schematisch in den Bereich des Unterhaltsrechts nach der Scheidung übertragen wurde. Das hat zu Unterhaltsentscheidungen geführt, die dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Betroffener widersprachen. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Zeidler, hat dazu festgestellt, das Scheidungsfolgenrecht habe weithin das Rechtsgefühl in der Bevölkerung nicht befriedigt. (..)“

Die Koalition hat sich vor allem mehr Einzelfallgerechtigkeit zum Ziel gesetzt...“<sup>4</sup>

„§ 1568 Abs.2 erklärte das BVG für verfassungswidrig, weil der Richter hier gezwungen sei, nach fünf Jahren des Getrenntlebens eine Ehe auch in einem Härtefall zu scheiden; dies sei im Einzelfall ungerecht.“

§1579 Abs.2 erklärte das BVG für verfassungswidrig, weil es nicht angehe, einer geschiedenen Ehefrau mit minderjährigen Kindern ausnahmslos zwingend einen Unterhaltsanspruch zuzusprechen, auch wenn sie sich noch so verwerflich dem Ehemann gegenüber benehme.“<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG), Dr. 10/2888, veröffentlicht in: BGBl I 1986, S.301

<sup>2</sup> Vgl. BVG vom 14.7.1981, BVerfGE 57, 361  
BVG vom 21.10.1980, BVerfGE 55, 134

<sup>3</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/2888, Begründung S.1

<sup>4</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Engelhard, FDP, BMJ, S. 9242

<sup>5</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr. Hellwig, CDU, S. 14044

## Neue Regelungen

„Leistungen werden in Zukunft dann begrenzt werden können, wenn sie grob unbillig, also ungerecht wären. Es ist nicht einzusehen, warum dem Berechtigten eine Leistung zuteil werden soll, die ihn nach unser aller Überzeugung nicht zusteht. So gesehen führt die mögliche Begrenzung von Unterhaltsleistungen nicht zu einer Diskriminierung des Berechtigten, sondern hebt vielmehr die bisherige Diskriminierung der Verpflichteten auf.“<sup>6</sup>

„Die sehr undifferenzierte Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen hat mitunter ja zu fragwürdigen Belastungen geführt. Hier soll künftig ebenfalls eine flexiblere Lösung mehr Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen.“<sup>7</sup>

„Eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wird in Zukunft bei Nichterlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und beim sogenannten Aufstockungsunterhalt möglich sein. (...) Dies wird in Zukunft nur in Ausnahmefällen so sein. (...) Es wird nicht der Fall sein bei Unterhaltsleistungen wegen Kindesbetreuung.“<sup>8</sup>

## Diskursbeiträge der weiblichen CDU/CSU-Abgeordneten

Eine Sprecherin der Fraktionsfrauen erinnerte an die drei Kritikpunkte der damaligen Opposition CDU/CSU bei den Beratungen des 1.EheRG:

*erstens*, das neue Scheidungsrecht würde das Scheiden zu leicht machen, „die Kritik am leichten Scheiden und an den leichten Scheidungsmöglichkeiten ist inzwischen verstummt;“<sup>9</sup>

*zweitens*, wenn schon die Scheidung erleichtert werde, dann müsse wenigstens der Unterhaltsanspruch der Ehefrau absolut sicher und lebenslang ausgestaltet werden;

*drittens*, durch eine Generalklausel sollte der Ausschluss eines Unterhalts wegen grober Unbilligkeit ermöglicht werden.<sup>10</sup>

„Die damalige Kritik am schlecht gesicherten Unterhaltsanspruch der Ehefrauen hat sich allerdings bei der CDU/CSU ins Gegenteil verkehrt. In der heute vorliegenden Gesetzesänderung wird der Unterhaltsanspruch des wirtschaftlich schwächeren Partners- immer noch in der Regel der Ehefrau, nicht etwa weiter ausgebaut, sondern der Höhe nach und bei Arbeitslosigkeit auch der Zeit nach gekürzt. (...)

Was früher gewünscht wurde, wird also heute beklagt. Welche Entwicklung ist hier seit 1975 eingetreten?“ (...)

„Scheidungen sind selbstverständlicher geworden und damit verblasst natürlich auch diese grundsätzlich lebenslang fortwirkende gegenseitige Fürsorgepflicht der Ehepartner. Wir Frauen in der CDU/CSU-Fraktion wollten diese nachwirkende Fürsorgepflicht zumindest für die Ehe mit Kindern noch einmal festgeschrieben haben. (...)

Die Möglichkeit, den Unterhalt zu kürzen, ist nach dem Ihnen jetzt vorliegenden Entwurf in der Regel ausgeschlossen, wenn der oder die Unterhaltsberechtigte ein gemeinschaftliches Kind betreut oder betreut hat.

*Zwischenruf SPD: aber nur in der Regel!“<sup>11</sup>*

<sup>6</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S. 9246

<sup>7</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Engelhard, FDP, BMJ, S.14053

<sup>8</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S.9246

<sup>9</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S. 14044

<sup>10</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 184.Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU,S. 14044

Die Abgeordnete, die im Namen aller CDU/CSU-Frauen sprach, betonte mehrfach, dass es den Unionsfrauen doch noch gelungen sei, den Schutz der Frauen, die Kinder betreuen, im neuen UÄndG „in der Regel“ zu gewährleisten.

Sie wies daraufhin, dass es mit zunehmender Zahl von Zweit- und Drittehen schwieriger werde, den grundsätzlichen Anspruch auf fortwirkende Fürsorge der Erstfamilie aufrechtzuerhalten.<sup>12</sup>

Für die kinderlos geschiedene Frau „findet die Anpassung an moderne Lebensverhältnisse statt.“<sup>13</sup>

„Die Änderungen in den §§ 1573 und 1578 eröffnen die Möglichkeit aus Billigkeitsgründen den Unterhaltsanspruch kinderloser geschiedener Ehefrauen der Höhe nach und bei Arbeitslosigkeit auch zeitlich einzuschränken. Ehen ohne gemeinschaftliche Kinder sind zukünftig keine Lebensversicherung auf ehelichen Lebensstandard mehr.“<sup>14</sup>

Die CDU/CSU-Frauen legen Wert darauf, dass die Erst-Ehefrau von Rechtswegen eine Gewissheit gegeben wird, „dass ihr eventueller Verzicht auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der Erziehung der gemeinsamen Kinder eine gleichwertige Leistung in unserer Gesellschaft ist wie seine Berufskarriere.“<sup>15</sup>

„Wenn uns dies nicht mehr gelingt, dann haben wir endgültig vor dem Vorrang der Erwerbstätigkeit gegenüber dem Rang der Kindererziehung kapituliert.“<sup>16</sup>

„Bei dem geltenden Scheidungsrecht wird oft darüber geklagt, es sei für Männer zum unkalkulierbaren Risiko geworden, weil der Ehemann im Falle der Scheidung so große Anteile seines Einkommens und seiner Altersversicherung auf Dauer verliere.“<sup>17</sup>

### **Rechtfertigung der CDU/CSU für ihre 1976 erfolgte Zustimmung zum 1.EheRG:**

„Seit nahezu zehn Jahren macht die total verunglückte Sozialisten-Scheidungsreform unrühmliche Schlagzeilen. (...)

Es geht nicht darum (...) das Zerrüttungsprinzip bei der Scheidung in Zweifel zu ziehen, sondern dessen rigorose Durchführung im Scheidungsfolgenrecht, insbesondere im Unterhaltsrecht.“<sup>18</sup>

„Die Union stand damals vor der Frage, wie es gelingen kann, dass einem Ansatz, den Sie zu verantworten haben und von dem sie heute nichts mehr hören wollen, nämlich dem Ansatz, dass jeder nach der Scheidung für sich selber zu sorgen hat, nicht Rechnung getragen wird. (...)

Sie haben in den Jahren 1976 und 1977 für Frauen mit Kindern und für die Familien nichts übrig gehabt.“<sup>19</sup>

<sup>11</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14044

<sup>12</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14045

<sup>13</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S. 14045

<sup>14</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14045

<sup>15</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14045

<sup>16</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14045

<sup>17</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14045

<sup>18</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S.14057

<sup>19</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S.14057



Die Union habe damals nur den Änderungen des Vermittlungsausschusses zugestimmt, „es ist aber keine Zustimmung zu dem erfolgt, was an Gesetzgebung im Deutschen Bundestag geschehen ist.“<sup>20</sup>

„Wir sind im Moment dabei, Korrekturen an unsinnigen Gesetzen anzubringen und damit den Rechtsfrieden innerhalb der Bevölkerung wiederherzustellen.“<sup>21</sup>

„Um das zu beurteilen, was jetzt an Änderungen ansteht – (...) – muss daran erinnert werden, dass Sie von der SPD es waren, die im Jahre 1977 im Rahmen des Scheidungsfolgenrechts als Grundregel einführen wollten, dass nach der Scheidung jeder für sich selbst zu sorgen hat. (...)

Wir von der Union haben damals verlangt, dass insbesondere die Frauen vor einem ideologisch überhöhten und einem rigoros angewandten Zerrüttungsprinzip geschützt werden. Wir von der Union (...) – und nicht die SPD -, waren es, die damals durchgesetzt haben, dass gerade die nichterwerbstätigen Frauen und Mütter von Kindern durch ein dichtes Netz von Unterhaltsansprüchen abgesichert werden.“<sup>22</sup>

### **Rechtfertigung der mitregierenden FDP**

Vertreter der FDP verteidigen, da sie sowohl in der sozial-liberalen, wie auch der christlich-liberalen Koalition Regierungspartner waren, einerseits das 1. EheRG wie auch andererseits das nun vorliegende Korrekturgesetz UÄndG . Die FDP erinnert an die grundsätzlichen Ziele der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Ehepartner im 1. EheRG und an den Grundsatz, dass ein Ausgleich aus ehebegründeten Bedürfnislagen nur so lange vorgesehen war, bis die Selbständigkeit erreicht werde. „Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die damit verbundene Verschlechterung der Einkommenssituation der Unterhaltspflichtigen“ könnten nun die Erwartungen des Gesetzgebers nicht mehr erfüllen. „Die Mehrheit unserer Bürger – (...) - kann von einem Einkommen nicht zwei Familien ernähren.“<sup>23</sup>

„Die sozialliberale Koalition hatte Angst davor, im Bundesrat mit dem neuen Ehegesetz zu scheitern. Die CDU/CSU hatte Angst davor, in den Bundestagswahlkampf 1976 als eine nicht fortschrittliche Partei hineinzugehen. Auf dieser Basis sind im Vorfeld des Vermittlungsausschusses Beratungen gewesen, die zu einigen Ungenauigkeiten geführt haben.“<sup>24</sup>

„Sie haben damals allen Kompromissen zugestimmt, die wir nicht so gerne gesehen haben. Sie von der Sozialdemokratie zusammen mit der CDU/CSU im Vermittlungsausschuss!“<sup>25</sup>

Justizminister Engelhard, FDP, zitiert seinen Vorgänger im Amt, *Schmude*, SPD:

auf dem 54. Deutschen Juristentag im September 1982:

„Die sich allmählich herausbildende Rechtssprechung zur Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit verschafft dem Gerechtigkeitsempfinden die notwendige Genugtuung, wo die Unterhaltsgewährung nach den Grundsätzen des Regelfalles unerträglich wäre. Der bereits an dieser Rechtssprechung geübten Kritik, sie öffne den Rückweg zum Schuldprinzip, schließe ich mich nicht an.“<sup>26</sup>

<sup>20</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S.14058

<sup>21</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S. 9245

<sup>22</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Sauter, CDU, S. 9245

<sup>23</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Kleinert, FDP, S.14049

<sup>24</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Kleinert, FDP, S.14049

<sup>25</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Kleinert, FDP, S. 14050

<sup>26</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Engelhard, FDP, BMJ, S.14053

Justizminister Engelhard verwehrt sich gegen „das Feldgeschrei von der pauschalen Frauenfeindlichkeit.“<sup>27</sup> Er habe Änderungen vorgenommen, so dass „ein unbegrenzter Unterhaltsanspruch die Regel und ein zeitlich oder höhermäßig begrenzter Unterhaltsanspruch eben die Ausnahme ist.“<sup>28</sup>

Nach dem Justizminister bleibt es beim Zerrüttungsprinzip, im Unterhaltsrecht gälte auch weiterhin, dass der wirtschaftlich stärker Ehegatte sich nicht nach Belieben aus der Verantwortung ziehen könne, wenn die Bedürftigkeit des anderen Ehegatten ehebedingt sei.

„Nur, und darauf lege ich Wert, die Verantwortung des wirtschaftlich Stärkeren ist keine einseitige Verantwortung. Sie darf nicht dazu führen, dass der wirtschaftlich Schwächere den Stärkeren beliebig ausnutzen kann.“<sup>29</sup>

## **Diskursbeiträge der Opposition: SPD und DIE GRÜNEN**

### **Die Beiträge der SPD**

lassen sich in sieben Kritikpunkten bündeln:

1) „Die Einschränkung des nahehehlichen Unterhaltsrechts wird mit einer Lebenswirklichkeit begründet, die es so gar nicht gibt“<sup>30</sup>

Bezogen wird dieses Argument auf das von der Unions-Fraktion aus der Presse erwähnten Beispiels einer Chefarztin, die kurz nach der Heirat den Chefarzt verlässt, um nun lebenslang auf seine Kosten fröhlich zu leben.

Seitens der SPD wird auf die realen Lebensverhältnisse von geschiedenen Männern und Frauen hingewiesen, die in der Regel keine Reichtümer zu verteilen hätten.

„Der Verband der alleinstehenden Mütter und Väter hat dies eindrucksvoll dargelegt. Die Mehrzahl der geschiedenen Familienfrauen kann aus wirtschaftlichen Gründen Unterhaltsansprüche überhaupt nicht verwirklichen. 74 % aller geschiedenen Mütter sind nach der Ehescheidung bereits wieder erwerbstätig. Nur 29 % der geschiedenen Mütter haben überhaupt einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt; das ist nicht einmal ein Drittel. Ein Drittel der Mütter erhalten Sozialhilfe.“<sup>31</sup>

2) Das Gesetz sei überflüssig, da der Bundesgerichtshof längst entschieden hätte, „dass bei offensichtlichem einseitigem Fehlverhalten der Unterhalt eingeschränkt werden kann.“<sup>32</sup>

3) Das Gesetz benachteilige die Hausfrau und Mutter, denn nach dem Gesetzentwurf sei es möglich, „dass einer Familienmutter, die über Jahre die Kinder erzogen hat, nach einer Ehescheidung der Unterhaltsanspruch gestrichen wird und sie auf die Sozialhilfe verwiesen wird.“<sup>33</sup>

---

<sup>27</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Engelhard, FDP, BMJ, S.14054

<sup>28</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Engelhard, FDP, BMJ, S.14054

<sup>29</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Engelhard, FDP, BMJ, S.14054

<sup>30</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14046

<sup>31</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14046

<sup>32</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14046

<sup>33</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14046

„Für die sich lebenslang auswirkenden Probleme, die während der Ehezeit angelegt wurden, muss auch über die Scheidung hinaus eine wechselseitige Verantwortung bestehen bleiben.“<sup>34</sup>

4) Das Gesetz öffne die Hintertür für eine Wiedereinführung des Schuldprinzips:

„Wenn Sie Moral in das Unterhaltsrecht einführen ist es immer Doppelmoral“ (...) „Nur der Unterhaltsbedürftige – in der Regel die Familienfrau – sieht sich also Vorwürfen von Unmoral und Fehlverhalten ausgesetzt. Beim Unterhaltspflichtigen spielen sie keine Rolle.“<sup>35</sup>

5) Das Gesetz führe zu Rechtsunsicherheit mit Begriffen wie „unbillig“, „unzumutbar“ und „angemessener Lebensbedarf.“

6) Das Gesetz führe durch seine Rückwirkung für bereits abgeschlossene Scheidungsverfahren zu einem Chaos bei den Familiengerichten.

7) Das Gesetz soll Probleme lösen, die aber mit dem Ehescheidungsfolgendengesetz nicht gelöst werden können.

„Sie sagen, angesichts der hohen Erwerbslosigkeit von Frauen sollen die Männer nicht so lange zahlen, dann sagen wir: Bekämpfen Sie doch endlich die Arbeitslosigkeit von Frauen und bekämpfen Sie nicht das Ehescheidungsfolgendengesetz.“<sup>36</sup>

Besonders der Bundesjustizminister der FDP wird im Verlauf des Diskurses von der SPD immer wieder angegriffen, da er sich jetzt in der neuen Koalition für eine „Gegenreform des Eherechts“ zur Verfügung stelle;

„Das alles geschieht, weil CDU und CSU in der Zeit ihrer Opposition, nachdem sie zunächst die Eherechtsreform mit verabschiedet hatten, aus opportunistischen und parteiegoistischen Gründen Front gegen die Eherechtsreform gemacht und Erwartungen geschürt haben, die sie jetzt in der Regierungsverantwortung glauben einlösen zu müssen.“<sup>37</sup>

Die SPD habe damals die „fortwirkende Verantwortungsgemeinschaft“ mit großer Mühe gegen den Koalitionspartner FDP durchgesetzt, der das Zerrüttungsprinzip nicht mit einer Abmilderung der Scheidungsfolgen verknüpfen wollte.<sup>38</sup>

Gerade auch die CDU/CSU habe damals auf diese fortwirkende Verantwortung größten Wert gelegt.

„Nunmehr führen diese, sich christlich nennenden Parteien das Verschuldensprinzip im nahehelichen Unterhaltsrecht wieder in vollem Umfang ein und heben die fortwirkende Verantwortungsgemeinschaft dadurch zum großen Teil auf.“<sup>39</sup>

Die SPD befürchtet, dass es durch die drohende Sanktion des Unterhaltsentzugs zwangsläufig zu einer Disziplinierung während der Ehe kommen würde; das Gesetz sei deshalb

---

<sup>34</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14047

<sup>35</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14048

<sup>36</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S.14048

<sup>37</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Dr.Emmerlich, SPD, S.14055

<sup>38</sup> Vgl.10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Dr.Emmerlich, SPD, S.14056

<sup>39</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Dr.Emmerlich, SPD, S.14056

auch ein Angriff auf die partnerschaftliche Ehe und auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau.<sup>40</sup>

Die Streichung der Fünf-Jahres-Frist, nach der auch bei Härtefällen die Ehe geschieden werden muss, werde in Zukunft wieder zu Schlammschlachten um die Scheidung führen.<sup>41</sup>

Verantwortlich wird vor allem die CSU gemacht:

„Die CSU wollte das totale Roll-back“. <sup>42</sup>

„Dieses Recht, das Sie den Frauen und den wirtschaftlichen Schwächeren aufoktroieren wollen, ist nicht anderes als die Rückkehr zum Vorrecht des wirtschaftlich Stärkeren, das vor dem Inkrafttreten des Scheidungsfolgenrechts gegolten hat.“<sup>43</sup>

„Dieses Unterhaltsrecht ist kein Gnadenerweis. Der wirtschaftlich Schwächere bekommt den Unterhalt nicht als Gnade, sondern deshalb, weil er im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft die Chance zur wirtschaftlichen Selbständigkeit ausgeschlagen hat. (...) Wer zwar formal das Zerrüttungsprinzip bei der Scheidung aufrechterhält, den wirtschaftlichen Schwächeren nach der Scheidung aber materiell hinter das früher geltende Recht zurückwirft, führt über den Umweg der materiellen Schlechterstellung wieder das Verschuldensprinzip in das Scheidungsrecht ein.“<sup>44</sup>

„Ob Kinderschutzbund, Juristinnenbund, Richter, Kirchen, Gewerkschaften, Frauenrat, Wohlfahrtsverbände – sie lehnen fast übereinstimmend diesen Entwurf ab. (...) es handelt sich hier nicht, wie Sie sagten, um Korrekturen. Hier vollzieht sich die „Wende“ auch im Unterhaltsfolgenrecht.“<sup>45</sup>

## Beiträge der GRÜNEN

Der Regierung wird vorgeworfen, der Gesetzentwurf kalkuliere die Verarmung von Frauen und die Abhängigkeit von Sozialhilfe mit ein;<sup>46</sup>

„Durch die ökonomischen Zwänge - (...) - soll vor allem die Ehefrau daran gehindert werden, aus dem festgefahrenen Ehealltag ausbrechen zu können. (...) In der Praxis heißt das: Frauen werden wieder zu einem Wohlverhalten gegenüber ihrem Ehemann gezwungen. Der beabsichtigte Verschuldenskatalog in § 1579 bietet unzählbare Möglichkeiten der Sanktion per Unterhaltsentzug.“<sup>47</sup>

Es wird daraufhin gewiesen, dass bei der Anhörung am 12. Juni „die sachkundigen Theoretiker und Praktiker, (...), keinen Änderungsbedarf sahen.“<sup>48</sup>

„Sie übersehen, dass der Unterhaltsanspruch der Frau eine Nachwirkung der ehelichen Rollenverteilung ist.“<sup>49</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Dr. Emmerlich, SPD, S. 14056

<sup>41</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Stiegler, SPD, S. 14060

<sup>42</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Stiegler, SPD, S. 14061

<sup>43</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Stiegler, SPD, S. 9243

<sup>44</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Stiegler, SPD, S. 9244

<sup>45</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordnete Matthäus-Maier, SPD, S. 9249f

<sup>46</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dann, GRÜNE, S. 14051

<sup>47</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dann, GRÜNE, S. 14051

<sup>48</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dann, GRÜNE, S. 14051

<sup>49</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Dr. Emmerlich, SPD, S. 14055

<sup>49</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordneter Dr. Emmerlich, SPD, S. 14056  
10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dann, GRÜNE, S. 14053

## 1.2 Zusammenfassende Bewertung der Diskursanalyse

### Unterschiedliche Diskurskoalitionen prägen den Diskurs

Nach dem Regierungswechsel 1982 und dem Einzug einer neuen Partei in den Bundestag standen der Regierungskoalition von CDU/CSU und FDP die Oppositionsparteien SPD und DIE GRÜNEN gegenüber. Bei dem Diskurs um das Unterhaltsänderungsgesetz wird deutlich, dass es sich in Teilen um einen Fortsetzungsdiskurs zum damaligen Diskurs um das 1. EheRG handelt, das 1976 in abschließender Lesung im Bundestag verhandelt wurde<sup>50</sup> und nach dem Vermittlungsausschuss mit einer deutlichen überfraktionellen Mehrheit, also auch mit zahlreichen Stimmen der CDU/CSU, beschlossen wurde. Im damaligen Diskurs gab es zwar eine prinzipielle Akzeptanz der Unionsparteien für das Zerrüttungsprinzip, dennoch wurde immer wieder betont, dass es eigentlich dem Gerechtigkeitsgefühl widerspreche, wenn die Schuldfrage bei den Scheidungsfolgen völlig unberücksichtigt bleiben würde. Die durch die BVG-Urteile angemahnte vermehrte Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit wurde von der konservativ-liberalen Regierung nun zum Anlass genommen, die Frage der Unterhaltsberechtigung nach einer Scheidung in ihrem Sinne zu verändern.

In der Begründung des UÄndG wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber des 1. EheRG das Kriterium der Bedürftigkeit „zu unterschiedslos zum ausschließlichen Anknüpfungspunkt für die Unterhaltsfrage“ gemacht habe und „die Position des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ist in einer Weise gestärkt worden sei, die oft als überzogen empfunden wird.“<sup>51</sup> Die strikte Anknüpfung der Unterhaltshöhe an die ehelichen Lebensverhältnisse im Zeitpunkt der Scheidung, habe mitunter zu überzogenen Ansprüchen geführt.

„Die Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen soll daher künftig zeitlich begrenzt werden können, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“<sup>52</sup>

Offensichtlich geht es der Regierung bei den vorgesehenen Änderungsregelungen aber nicht nur um die finanzielle Höhe von Unterhaltsleistungen, sondern auch um eine Version des früheren „Schuldprinzips“:

„Das durch das 1. EheRG geschaffene Recht des Unterhalts zwischen geschiedenen Ehegatten wurde in der Öffentlichkeit vielfach dahin gehend missverstanden, dass sich ein Ehegatte fast jede Art von Fehlverhalten erlauben könne, ohne seinen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu gefährden. (...) Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass ein schwerwiegendes und klar bei einem Ehegatten liegendes Fehlverhalten (...) zu berücksichtigen ist.“<sup>53</sup>

„Das Zerrüttungsprinzip, an dem im Grundsatz festgehalten wird, darf nicht zum Selbstzweck entarten und dazu führen, dass der das Recht allgemein beherrschende Grundsatz von Treu

---

<sup>50</sup> Vgl. Kapitel VI, Seiten 268-278

<sup>51</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/2888, Entwurf des UÄndG, Einleitung S. 11

<sup>52</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/2888, Entwurf des UÄndG, S. 12

<sup>53</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/2888, Entwurf des UÄndG, S. 19

und Glauben mit den Elementen der Vorwerfbarkeit und Zumutbarkeit unberücksichtigt und die Einzelfallgerechtigkeit auf der Strecke bleiben.“<sup>54</sup>

Der Diskurs zum UÄndG brachte die Unionsfraktionen in ein gewisses Dilemma, da sie sich beim Diskurs 1976 vehement dafür eingesetzt hatten, den Unterhalt möglichst lebenslang zu gewährleisten; argumentativ ging es der Union damals um die Absicherung der älteren geschiedene Ehefrau, die während der Ehe nicht erwerbstätig war. Die finanziellen Belastungen, die der wirtschaftlich stärkere, unterhaltsverpflichtete Partner - nach dem Familienmodell der Konservativen war das in der Regel der Mann – nach dem 1.EheRG zu tragen hatte, führten bei der Union offensichtlich zu einer Umkehrung ihrer Argumentation: nach gewissen Vorgaben sollten nun die Unterhaltsverpflichtungen eingeschränkt werden können, vermutlich nun im Einzelfall zum Nachteil der nicht-erwerbstätigen und damit wirtschaftlich schwächeren Ehefrau.

Diese widersprüchliche Argumentationslinie der CDU/CSU führte wohl zu innerfraktionellen Auseinandersetzungen, wie die Diskursbeiträge der weiblichen Unionsabgeordneten zeigten, die das Argumentationsdilemma in die Aussage kleideten: „Was früher gewünscht wurde, wird also heute beklagt.“<sup>55</sup>

Als Begründung für diesen Sinneswandel vermuten die Unions-Frauen die Zunahme der Zweit- und Drittehen und verweisen darauf, dass es ihnen gelungen sei, den Unterhalt für Frauen, die Kinder erzogen haben, „in der Regel“ zu sichern.<sup>56</sup>

Ebenfalls in einem Argumentationsdilemma befand sich die FDP, die mit ihren Justizministern sowohl für das 1.EheRG und nun auch für das UÄndG federführende Verantwortung zu tragen hat. Als Begründung für die Einschränkungen des Unterhalts werden von der FDP neben den BVG-Urteilen die „Verschlechterung der Einkommenssituation der Unterhaltsverpflichteten“ angeführt. Dem Vorwurf des früheren Koalitionspartners SPD, sich gegenüber der CDU/CSU opportunistisch zu verhalten, wird seitens der FDP nicht entgegeng gehalten.

„In Wirklichkeit ist es so, dass die FDP bis zur Wende exakt der Auffassung war, dass nichts zu ändern ist, und dass man dann der Altherrenriege der CDU zum Opfer gefallen ist und sich gestreckt hat.“<sup>57</sup>

Im Diskurs sehen sich die Sozialdemokraten einig „in der Beurteilung mit den Frauen der FDP ebenso wie mit Äußerungen, die aus der Frauenriege der Union kommen.“<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/2888, Entwurf des UÄndG, S. 12

<sup>55</sup> 10. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S. 14044

<sup>56</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 184. Sitzung, 12.12.1985, Abgeordnete Dr.Hellwig, CDU, S.14044

<sup>57</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Stiegler, SPD, S. 9243

<sup>58</sup> 10. Deutscher Bundestag, 126. Sitzung, 14.3.1985, Abgeordneter Stiegler, SPD, S. 9243

## Diskursives Ereignis:

### 2. Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)<sup>59</sup>

#### Daten

**Erste Lesung** 157. Sitzung am 13.9.1985

**Zweite und dritte Lesung:** 174. Sitzung, 14.11.1985

**In Krafttreten:** 1. Januar 1986

#### Zeitgleiche Beratung:

SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Elternurlaubsgesetz)<sup>60</sup>

Entwurf der Regierungsfractionen zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“<sup>61</sup>

#### Inhalt des Gesetzes

Das Mutterschaftsurlaubsgesetz der sozialliberalen Koalition, das erwerbstätigen Müttern nach der Mutterschutzzeit weitere vier Monate Erholungszeit mit monatlich 750 DM ermöglichte, wurde im Zuge der Haushaltssanierung 1984 auf monatlich 510 DM gekürzt und soll durch das Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst werden. Nach den neuen Regelungen sollen nicht-erwerbstätige Mütter oder Väter, wenn sie ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren selbst erziehen, eine monatliche Anerkennung der Erziehungsleistung von maximal 600 DM erhalten

#### 2.1 Fortsetzung des Diskurses: Mutterschaftsurlaubsgeld versus Erziehungsgeld

Nach dem Regierungswechsel 1982 entstand ein Diskurs um eine „neue Mütterlichkeit“, die nicht nur im Sozialausschuss des Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerflügel (CDA) unter dem Titel „Die sanfte Macht der Familie“<sup>62</sup> beschrieben wurde, sondern seinen Niederschlag auch im „Müttermanifest“ der GRÜNEN<sup>63</sup> fand. Die Geburtenziffern richteten sich in den 80er Jahren auf einem niedrigen Niveau ein<sup>64</sup>, die Debatte um das Kindeswohl in den ersten Lebensjahren hielt weiter an und die steigende Arbeitslosigkeit führten zu einer Situation, in der familienpolitische mit pronatalistischen und arbeitsmarktentlastenden Zielsetzungen kombiniert wurden. Schon Ende der sozialliberalen Regierungszeit hatte die CDU/CSU versucht, die erwähnten Zielsetzungen mit ihrem Modell eines allgemeinen Erziehungsgeldes zu erreichen.<sup>65</sup> Da die Einführung eines bundesweiten Erziehungsgeldes an der sozialliberalen Mehrheit im Bundestag scheiterte, führten mehrere christdemokratisch regierte Bundes-

<sup>59</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3792

<sup>60</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3806

<sup>61</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3805

<sup>62</sup> CDA (Hrsg.) Die sanfte Macht der Familie. Familienpolitische Leitsätze, Königswinter 1982

<sup>63</sup> DIE GRÜNEN (Hrsg.) Leben mit Kindern-Mütter werden laut. Das Müttermanifest, Bonn 1986

<sup>64</sup> Auf 1000 EinwohnerInnen kamen 10 Lebendgeburten; Anfang der 60er Jahre waren es 17 Geburten, in: Statistisches Bundesamt, Jahrbuch 1992, S. 74

<sup>65</sup> Vgl. BT-Drs.8/3443, CDU- Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Familiengeldes vom 28.11.1979; BT-Drs.8/3577 CDU-Entwurf eines Gesetzes über Familiengeld für Nicht-Erwerbstätige vom 18.1.1980

länder auf Landesebene ein Familiengeld ein.<sup>66</sup> Die Vorstöße für ein Erziehungsgeld für alle Eltern, die zugunsten der ersten Jahre ihres Kindes ihre Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgeben, kam stets aus Unionskreisen, während seitens der SPD und der Gewerkschaften Forderungen kamen, den bestehenden Mutterschaftsurlaub in einen verlängerten Elternurlaub für Erwerbstätige auszuweiten.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) vertrat die Konzeption eines „Sonderurlaubs“ für erwerbstätige Eltern, der bis zum Schuleintritt des Kindes von einem Zeitkonto abgebucht werden konnte.<sup>67</sup> 1983 stellte im Bundesrat das sozialdemokratisch regierte Bundesland Hamburg einen Antrag auf Einführung eines „Kinderbetreuungsurlaubs für erwerbstätige Eltern“<sup>68</sup>, der wahlweise von Vater bzw. von der Mutter, einschließlich Adoptiveltern, in Anspruch genommen werden konnte. Der unionsdominierte Bundesrat lehnte den Antrag ab, da er „das Hauptproblem der Einbeziehung der nichterwerbstätigen Eltern“ nicht löse.<sup>69</sup>

Im September 1985 brachte die Bundesregierung einen „Gesetzentwurf zum Bundeserziehungsgeldgesetz“<sup>70</sup> ein; zeitgleich lieferte die SPD einen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Berufs“<sup>71</sup>. Beide Gesetzentwürfe wurden zusammen beraten.

Bereits wenige Wochen später, am 14. November 1985<sup>72</sup> verabschiedete der Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsregierung das Bundeserziehungsgeldgesetz. Die SPD enthielt sich der Stimme, da sie nicht prinzipiell gegen eine Förderung der Erziehungsleistung sein wollte; die GRÜNEN stimmten dagegen.

Der Bundesrat gab seine Zustimmung am 29. November<sup>73</sup>, so konnte das neue „Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Buneserziehungsgeldgesetz – BErzGG) vom 6.12.1985“<sup>74</sup> bereits zum 1. Januar 1986 in Kraft treten.

Der parlamentarische Diskurs<sup>75</sup> zeigte einen gewissen Grundkonsens zwischen den Parteien, der sich jedoch darauf beschränkte, dass keine Seite sich prinzipiell gegen eine finanzielle Unterstützung der Erziehungsarbeit von Eltern aussprach. Auch die SPD, die zu ihrer Regierungszeit eine Förderung nicht-erwerbstätiger Eltern ablehnte, stimmte diesem allgemeinen Grundkonsens mit Einschränkungen zu.<sup>76</sup> In der Partei der GRÜNEN gab es sogar engagierte Befürworterinnen einer finanziellen Honorierung von Erziehungsarbeit, die in besagtem

---

<sup>66</sup> Zum Beispiel die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Berlin

<sup>67</sup> Vgl. Sozialpolitisches Programm 1980, S. 29; Sozialpolitisches Programm 1990, S. 20 des DGB

<sup>68</sup> BR-Drs. 100/83, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Kinderbetreuungsurlaubs für erwerbstätige Mütter oder Väter vom 3.3.1983

<sup>69</sup> Vgl. Bundesrat, 522. Sitzung, 20.5.1983, S. 150f

<sup>70</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3792 vom 7.9.1985

<sup>71</sup> 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3806 vom 10.9.1985

<sup>72</sup> 10. Deutscher Bundestag, 174. Sitzung, 14.11.1985, S. 13041-13068

<sup>73</sup> Bundesrat, 557. Sitzung, 29.11.1985, S.569-571

<sup>74</sup> BErzGG vom 6.12.1985, BGBl I, 1985, S. 2154

<sup>75</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, S. 11784-11818

<sup>76</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, AfJFG, 60. Sitzung, 17.10.1985, Az. X/182, Bd. A 2, S. 7-78



„Müttermanifest“ eine „ausreichende und unabhängige finanzielle Sicherheit für die Betreuungsarbeit“ forderten.<sup>77</sup>

Neben dem fraktionsübergreifenden Grundkonsens gab es in den Parteien, innerparteilichen Flügeln und Verbänden jedoch recht unterschiedliche Vorstellungen von der Ausgestaltung einer solchen Familienförderung. Bundesfamilienminister *Geißler*<sup>78</sup> plädierte für eine uneingeschränkte Arbeitsplatzgarantie während des gesamten Erziehungsurlaubs und erntete mit diesem Vorschlag heftige Kritik beim Koalitionspartner FDP, bei den Arbeitgeberverbänden, aber auch bei der Mittelstandsvereinigung und dem Wirtschaftsrat der Union. Die Regierung verständigte sich auf eine Beschäftigungs- statt einer Arbeitsplatzgarantie und auf eine mögliche Einschränkung des Kündigungsschutzes in besonderen Fällen.

Die SPD bemängelte am Regierungsentwurf, dass zwei unterschiedliche Sachverhalte wie der notwendige Lohnersatz für erwerbstätige Eltern und die Honorierung der Kinderbetreuung durch nicht-erwerbstätige Eltern mit ein und derselben Sozialleistung abgedeckt werden soll und befürchtete eine Benachteiligung der erwerbstätigen Eltern.<sup>79</sup> Der SPD-Gesetzesentwurf setzte den Akzent auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Erziehungsarbeit; beispielsweise sollte eine Teilzeitarbeit von 20 Stunden pro Woche zugelassen werden, um zu ermöglichen, dass im Erziehungsurlaub ein Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet werde.<sup>80</sup> Ein weiteres Anliegen der SPD war es, „Familienaufgaben verstärkt auch den Männern zu übertragen“.<sup>81</sup> Der sozialdemokratische Gesetzesentwurf legte in seinen Detailregelungen den Schwerpunkt auf die erwerbstätigen Eltern: der viermonatige Mutterschaftsurlaub der sozialliberalen Koalition, der 1984 im Zuge von Sparmaßnahmen von der Regierung gekürzt wurde, sollte in früherer Höhe wieder hergestellt werden; außerdem sollten alle Väter und Mütter Anspruch auf einen einjährigen bezahlten Elternurlaub und im Anschluss daran ein Jahr unbezahlten Urlaub haben können. Alleinerziehende sollten einen um drei Monate verlängerten bezahlten Elternurlaub erhalten.

Der Regierungsentwurf legte den Akzent auf die Förderung der Familie mit einer nicht-erwerbstätigen Hausfrau und Mutter. Beispielsweise war eine gleichzeitige Betreuung durch beide Eltern nicht vorgesehen und sollte auch nicht unterstützt werden. Außerdem wurde das Mutterschaftsgeld auf das neue Erziehungsgeld angerechnet, so dass erwerbstätige Mütter dadurch in der Regel ein um zwei Monate gekürztes Erziehungsgeld erhielten. Dagegen bekamen nicht-erwerbstätige Mütter von der Geburt des Kindes an Erziehungsgeld als

<sup>77</sup> Vgl. DIE GRÜNEN, Müttermanifest, Bonn 1986, S. 86

<sup>78</sup> Geißler, Heiner, CDU, Bundesminister für Familie, Jugend und Gesundheit 1982 - 1985

<sup>79</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordnete Schmidt, SPD, S.11794f  
10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordnete Dr.Lepsius, SPD, S.11805f

<sup>80</sup> Vgl. SPD-Gesetzesentwurf, 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3806, §§10 und 11; ebenso den Änderungsantrag der SPD-Fraktion Drs. 10/4230 vom 13.11.1985

<sup>81</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, Drs. 10/3806, S.2

Anerkennung ihrer Erziehungsarbeit. Da es in diesen Familien mit einem männlichen Familiennährer durch die Geburt erst einmal zu keiner Einkommenseinbuße kam, erhielten die Eltern zusätzliche sechs Monate Erziehungsgeld. Diese Benachteiligung der erwerbstätigen Frauen und insgesamt der Familien mit zwei erwerbstätigen Eltern wurde von der Opposition, SPD und GRÜNE, auch heftig kritisiert.<sup>82</sup>

Ebenso in der Kritik standen die Voraussetzungen für den Bezug von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub: Ein Anspruch bestand nur bei einer häuslichen Gemeinschaft und bei der Personensorge für das Kind, das heißt, ledige Väter waren vom Bezug ausgeschlossen, selbst wenn sie mit Mutter und Kind zusammenlebten. Die Regierung machte dazu in der Gesetzesbegründung deutlich, dass die „ständige Betreuung durch eine feste Bezugsperson“ gleichsam „gesicherte rechtliche Beziehungen zwischen Kind und Bezugsperson voraussetze, da die Pflege und Erziehung wesentlicher Inhalt der Personenvorsorge“ seien.<sup>83</sup> Unterstützt wurde dieser eingeschränkte Familienbegriff durch den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesfamilienministeriums, der der Ansicht war, dass „nur das Sorgerecht die pflichtgebundene Befugnis zur Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes begründe.“<sup>84</sup> Damit wurden soziale und emotionale Bindungen zwischen Eltern und Kinder ausschließlich aus der Rechtsbeziehung zum Kind abgeleitet und die Wahrnehmung der Elternrolle bei nicht-verheirateten Eltern, unvollständige Familien genannt, allein der Mutter zugesprochen.

In der Gesamtkonzeption war der Regierungsentwurf ein familienbezogener Anspruch, der SPD-Vorschlag war ein eher individueller Anspruch auf Förderung.

Die Einführung des Bundeserziehungsgeldes zum 1. Januar 1986 wurde seitens der Regierungskoalition als „familienpolitischer Durchbruch“ und als eines der „großen sozial- und gesellschaftspolitischen Gesetze der Nachkriegszeit“ gepriesen: „Wann hat es je seit 1949 innerhalb einer Wahlperiode eine solche Aufwertung der Familienpolitik gegeben?“<sup>85</sup>

Während des parlamentarischen Diskurses wiederholten sich Diskurslinien früherer Diskurse: SPD und Union warfen sich gegenseitig die Diskriminierung der erwerbstätigen bzw. der nicht-erwerbstätigen Mutter vor. Wie in früheren Diskursen beschuldigten sich Opposition und Regierung, „ein einseitiges Frauenbild“ zu vertreten. Im Gegenzug nahmen beide Diskurskontrahenten für sich in Anspruch, die Wahlfreiheit der Eltern zu befürworten und zu unterstützen, wobei sich die Wahlfreiheit geschlechtsspezifisch fast ausschließlich auf Frauen bezog.

---

<sup>82</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordnete Schmidt, SPD, S.11800f  
10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordnete Wagner, GRÜNE, S. 11805  
10. Deutscher Bundestag, 1174. Sitzung, 14.11.1985, Abgeordnete Fuchs, SPD, S.13058

<sup>83</sup> Vgl. BErzGG 1985, § 1 Abs. 1 Nr.1

<sup>84</sup> Vgl. Brochüre Erziehungsgeld, BMJFFG, S. 211

<sup>85</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordneter Geißler, CDU, BMFJG, S.11790

Deutliche Unterschiede zwischen Union und der SPD gab es bei der Vorstellung von der Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Die CDU/CSU ging von aufeinanderfolgenden Phasen der Berufs- und Familientätigkeit aus, während die SPD die Vereinbarkeit als eine gleichzeitige Kombination von Berufs- und Familienarbeit ansah.

So sahen Konservative im neuen Erziehungsgeldgesetz eine Erleichterung der Vereinbarkeit, da in gewissem Umfang eine Rückkehr zur Arbeitsstelle und ein Kündigungsschutz gewährleistet werde. Die Sozialdemokraten vertraten jedoch eine gegenteilige Meinung und sahen in dem Erziehungsgeldgesetz eine Verschlechterung der Situation von Müttern auf dem Arbeitsmarkt durch negative Auswirkungen auf Berufsanbindung und Karrierechancen, da eine Förderung der Gleichzeitigkeit von Beruf und Familie nicht gewollt war.<sup>86</sup>

Im Laufe der Regierungszeit unter Kanzler *Kohl* wurde der Anspruch auf das Erziehungsgeld in Stufen verlängert:

beim Inkrafttreten am 1.1.1986 bezog sich der Anspruch von monatlich 600 DM auf 10 Monate; ab 1988 wurden 12 Monate, ab Juli 1989 dann 15 Monate und ab Juli 1990 18 Monate bezahlt. Für Kinder, die nach 1992 geboren sind, betragen Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld zwei Jahre.

### **Bundestagswahl am 25. Januar 1987**

Für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands wurde nach seinem Wahlsieg 1985 in Nordrhein-Westfalen der dortige Ministerpräsident und stellvertretende Parteivorsitzende *Johannes Rau* zum Kanzlerkandidaten nominiert, der im Wahlkampf mit dem Motto „Versöhnen statt Spalten“ um eine Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens warb. Sein Kontrahent war Bundeskanzler *Helmut Kohl*, CDU.

Bei den Wahlen gab es deutliche Zuwächse für FDP und DIE GRÜNEN; CDU/CSU und die SPD verloren dagegen Mandate.

Wahlergebnis: CDU/CSU 44,3 %; SPD 37,0 %; FDP 9,1 %; GRÜNE 8,3 %

Regierung: CDU/CSU und FDP

Bundeskanzler: *Helmut Kohl*, CDU

---

<sup>86</sup> Vgl. Pfarr, Heide: Das Erziehungsgeld ist nicht viel mehr als eine Gebärprämie, Frankfurter Rundschau vom 9.3.1985; „Schöne neue Frauenwelt“ in: „Die Zeit“ vom 15.3.1985

## **Bundestagswahl am 2. Dezember 1990**

Nach der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 waren neben den Bürgern der ehemaligen DDR erstmals auch die West-Berliner wahlberechtigt. Die gesetzliche Zahl der Abgeordneten wurde auf 656 erhöht. Alte und neue Bundesländer bildeten jeweils ein Wahlgebiet. Um in den Bundestag einzuziehen, genügte es, in einem der beiden Wahlgebiete die Fünf-Prozent-Hürde zu überspringen.

Infolge dieser Sonderregelung gelangen der PDS und Bündnis 90/Die Grünen (Ost) und DIE GRÜNEN (West) der Einzug in den Bundestag, obwohl beide Parteien bundesweit unter 5 Prozent lagen.

Kontrahenten waren der saarländische Ministerpräsident *Oskar Lafontaine*, SPD, und der Bundeskanzler *Helmut Kohl*, CDU. Ein wichtiger Diskussionspunkt während des Wahlkampfes war die Finanzierung der Deutschen Einheit: der SPD-Kandidat sah dafür eine Steuererhöhung für unerlässlich an, der Bundeskanzler lehnte dies ab und redete von baldigen „blühenden Landschaften“.

Wahlergebnis: CDU/CSU 43,8 %; SPD 33,5 %; FDP 11 %; GRÜNE 3,8 %; PDS 2,4 %; Bündnis 90/Die Grünen 1,2 %

Regierung: CDU/CSU und FDP

Bundeskanzler: *Helmut Kohl*, CDU

## **Bundestagswahl am 16. Oktober 1994**

Für die SPD kandidierte der rheinland-pfälzische Ministerpräsident *Rudolf Scharping*, Herausforderer war Bundeskanzler *Helmut Kohl*; der Spitzenkandidat der FDP war Außenminister *Klaus Kinkel*.

Die PDS erzielte in Berlin vier Direktmandate und konnte durch die Grundmandatsklausel in Gruppenstärke in den Bundestag einziehen. Bündnis 90/Die Grünen erreichten wieder Fraktionsstärke und wurden drittstärkste Partei im Bundestag.

Wahlergebnis: CDU/CSU 41,5 %; SPD 36,4 %; GRÜNE 7,3 %; FDP 6,9 %; PDS 4,4 %

Regierung: CDU/CSU und FDP

Bundeskanzler: *Helmut Kohl*, CDU

### **3. Zusammenfassende Bewertung:**

#### **Die zweite Oppositionsphase der SPD 1982-1998**

##### **1. Die Leitideen der SPD von Ehe und Familie während der zweiten Oppositionsphase 1982-1998**

Die von Kanzler *Kohl* angekündigte „geistig-moralische Wende“ bezog sich im Ehe- und Familienbereich auf das Bemühen der Regierung, das Leitbild des Ernährermodells mit der

nicht-erwerbstätigen Mutter so weit es der gesellschaftliche Wandel und die wirtschaftliche Lage zuließ, zu rekonstruieren.

### **Die Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau**

wurde zur Zeit der Ära des Kanzlers *Kohl* in unterschiedlicher, auf das bürgerliche Familienmodell ausgerichtete Weise definiert. So wurde die Option für Väter, Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, als „ein erheblicher Schritt in Richtung auf mehr Gleichberechtigung in der Familie“ interpretiert.<sup>87</sup> Gleichberechtigung wurde von der Union in den 80er Jahren auch als Gleichwertigkeit von außerhäuslicher Erwerbsarbeit und Erziehungstätigkeit beschrieben: unabhängig von der Rollenzuteilung, die jedes Elternpaar für sich entscheiden konnte, waren beide gleichberechtigt, da beide Rollen die gleiche Wertigkeit besaßen. Die offizielle Anerkennung der Erziehungsleistung durch das Bundeserziehungsgeld wurde ebenfalls als eine Stärkung der Gleichberechtigung im innerfamiliären Bereich angesehen. In der Gleichberechtigung und der Wahlfreiheit im Sinne einer freien Entscheidung, welcher Elternteil das Kind betreute, sah die Bundesregierung eine zeitgemäße Variante des bürgerlichen Familienmodells. Die Wahlfreiheit erstreckte sich allerdings nicht auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder auf Modelle der Fremdbetreuung von Kleinkindern.

Mit der Einführung des Erziehungsgeldes erübrigten sich nach Ansicht der Regierung staatliche Investitionen in außerfamiliäre Kleinkinderbetreuung: so gab es in Westdeutschland 1990 lediglich für zwei Prozent der Kinder bis zu drei Jahren einen Krippenplatz. Das unter sozialliberaler Regierung finanzierte Modellprojekt zur Etablierung von Tagesmüttern<sup>88</sup> wurde nach dem Regierungswechsel 1982 nicht weiter verfolgt und auch nicht ausgewertet. Ausgehend von der Überzeugung der CDU/CSU, dass nur die ständige Betreuung eines Kindes in den ersten Lebensjahren durch einen Elternteil das Kindeswohl garantiere, sollte keinesfalls die Betreuung und Erziehung durch andere Personen oder Einrichtungen unterstützt werden. So war in einer Broschüre des Bundesfamilienministeriums 1984 folgendes zu lesen:

„Es ist nicht nur humaner, sondern auch ökonomisch vernünftiger, dass Vater oder Mutter ihr Kind selbst erziehen, statt dass ohne Erziehungsgeld Vater und Mutter aus wirtschaftlichen Gründen arbeiten gehen müssen, obwohl einer von ihnen lieber beim Kind bleiben würde. Nicht nur, dass die Betreuung des Kindes in gesellschaftlichen Einrichtungen mit hohen Kosten verbunden ist. Viel wichtiger erscheint, dass psychische oder physische Folgeschäden (Deprivationsschäden), die bei Kleinkindern durch das Fehlen einer festen Bezugsperson entstehen können, später in gesellschaftlichen Einrichtungen – vom Kinderheim über die Sonderschule zu anderen teuren Einrichtungen – wieder repariert werden müssen, ohne dass es dafür eine Erfolgsgarantie gibt.“<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordneter Geißler, CDU, BMFJG, S. 11786

<sup>88</sup> Modellprojekt „Tagesmütter“, wissensch. Begleitung durch das Deutsche Jugendinstitut München

<sup>89</sup> Informationen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, 8.8.1984, S. 7

Vgl. auch 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.8.1985, Abgeordneter Geißler, CDU, BMFJG, S. 11785

Die staatliche Förderung des Kinderbetreuungsangebotes unterstützte das von der Regierung favorisierte Drei-Phasen-Modell für Mütter: eine teilweise Erwerbstätigkeit sollte erst ab dem dritten Lebensjahr des Kindes möglich sein, deshalb wurden in der Regel auf kommunaler und Landesebene nur die Kindergartenplätze, nicht aber die Krippenplätze für Kleinkinder, subventioniert. Meist standen vor Ort Kindergartenplätze erst für Vierjährige zur Verfügung; in der Regel umfasste das Betreuungsangebot eine tägliche Dauer von vier bis fünf Stunden, die Kinder mussten mittags abgeholt und zuhause mit Essen versorgt werden. Ganztägige Betreuungsplätze waren selten und meist nur in privaten Einrichtungen zu finden.

Der von der christ-liberalen Regierung postulierte Modernisierungsschub in Richtung Gleichberechtigung von Vater und Mutter erschöpfte sich auf die Beteiligungsmöglichkeit der Väter im Rahmen des Bundeserziehungsgeldes. Die Koalitionsparteien wandten sich jedoch gegen jegliche „Anreize für Väter“, da sie ihrem Wahlfreiheitskonzept widersprachen. Es ging der Regierung darum, die Gleichwertigkeit von außerhäuslicher Erwerbstätigkeit und Erziehungstätigkeit rechtlich umzusetzen. „Weder Männern noch Frauen sollen Leitbilder für ihre Lebensgestaltung vorgezeichnet werden, weder in einem hergebrachten Sinne noch in dem neuer Leitmodelle“<sup>90</sup> Deshalb sollte eine Anspruchnahme des Erziehungsurlaubs von Vätern „nicht zusätzlich gewertet und honoriert“ werden.<sup>91</sup>

SPD und GRÜNE plädierten dagegen für Anreize, um die traditionellen Geschlechterrollen aufzubrechen und um diesen Prozess beschleunigen zu können. Für die Unionsparteien stand jedoch fest, dass „Vater und Mutter nicht beliebig austauschbar seien.“<sup>92</sup>

Das Familienernährermodell der Konservativen wurde durch die arbeitsrechtlichen Bedingungen und durch die finanzielle Ausstattung des Bundeserziehungsgeldgesetzes gestärkt: die neuen Regelungen eigneten sich nicht für Beschäftigte, die auf eine kontinuierliche (Vollzeit-)Beschäftigung angewiesen waren. 1995 ergab eine Studie des Bundesfamilienministeriums, dass immerhin 34 Prozent der Mütter während des Erziehungsurlaubs gekündigt wurde und häufig die Rückkehr mit einer Deklassierung des Arbeitsplatzes und damit auch der Entlohnung verbunden war.

Gleichberechtigung, Gleichwertigkeit und Wahlfreiheit waren bei der Erziehungsgeldregelung auch in sofern nicht gegeben, da die Höhe des Erziehungsgeldes kein Ersatz für den Einkommensausfall war. Die Konzeption der Regierung zielte letztlich auf eine Familienkonstellation, bei der ein ausreichendes Familieneinkommen durch eine Vollzeitbeschäftigung gesichert war und das Erziehungsgeld nur als Zuverdienst angesehen wurde. Finanziell war die Hauptzielgruppe von Erziehungsgeldbeziehern deshalb in erster Linie die Mutter mit geringer

---

<sup>90</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 174. Sitzung, 14.11.1985, Abgeordnete Männle, CSU, S.13056

Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordneter Geißler, CDU, BMFJG, S.11786

<sup>91</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 174. Sitzung, 14.11.1985, Abgeordnete Männle, CSU, S. 13056

<sup>92</sup> Vgl. CDU, Leitsätze, S.193

beruflicher Qualifikation und entsprechend niedrigem Einkommen, die in meist schlecht bezahlten typischen Frauenberufen erwerbstätig war oder teilzeitbeschäftigte Frauen mit mittlerem Einkommen.

Für Frauen mit qualifizierten Berufen und höherem Einkommen stellten die 600 DM pro Monat keine Lohnersatzleistung dar, die sie motiviert hätte, eine Auszeit wegen Kindererziehung auf dem Karriereweg einzulegen. Eine echte Wahlfreiheit, ob Vater oder Mutter wegen Familienarbeit zuhause bleiben, gab es auch wegen des geschlechtsspezifischen Lohngefälles nicht: der Vater verdiente in der Regel mehr und die Familie konnte nicht auf das höhere Einkommen verzichten. Für Väter war das Erziehungsgeld kein finanzieller Anreiz, für gering verdienende Frauen dagegen schon.

Das Ziel einer Gleichberechtigung von Mann und Frau im Berufsleben und auf dem Arbeitsmarkt erlitt durch die Einführung des Erziehungsurlaubes und des Erziehungsgeldes insofern einen herben Rückschlag, dass in der Folge eine mehrjährige, von der Regierung so intendierte und geförderte Ausgliederung von Frauen aus dem Erwerbsleben stattfand.

Die durchschnittliche Unterbrechungsdauer der Erwerbstätigkeit lag Ende der 80er Jahre immerhin bei sechs Jahren.<sup>93</sup> Oberflächlich gesehen führte die politische Förderung der nicht-erwerbstätigen Mutter zu einem gewissen Entlastungseffekt auf dem Arbeitsmarkt; die Folgewirkungen dieser Maßnahme wurden entweder ignoriert oder bewusst negiert: die sozialen Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen wurden durch die sich vergrößernden ungleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt immer signifikanter; die Erziehungspause bewirkte einen Karriereknick, führte zu einem Verlust an beruflicher Qualifikation und zu Einbußen in der Alterssicherung. Die von den Konservativen propagierte Rückkehr ins Berufsleben nach der Familienphase war in der Regel verbunden mit einer Deklassierung im Beruf oder einer Tätigkeit in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder auf berufsfremdem Terrain.

Da es sich beim Bundeserziehungsgeld nicht um eine Lohnersatzleistung handelte, wirkte sich die finanzielle Förderung der häuslichen Erziehung am stärksten dort aus, wo die konservative Regierung die „Normalfamilie“ verortete, nämlich in der gesellschaftlichen Mittelschicht, die dem bürgerlichen Familienmodell mit dem alleinverdienenden Vater und der nicht-erwerbstätigen Mutter am nächsten kam. Konstitutiv für den Bezug des Erziehungsgeldes war, wie bereits erwähnt, auch die Ehelichkeit des Elternpaares, so dass die wesentlichen Elemente des bürgerlichen Ehe- und Familienleitbildes hier wieder zum Tragen kamen. Einkommensschwache Familien dagegen, die auf zwei erwerbstätige Eltern angewiesen waren, wurden durch die Erziehungsgeldregelung finanziell nicht ausreichend unterstützt.

---

<sup>93</sup> Vgl. Schneider, Norbert/Rost, Harald, Von Wandel keine Spur – warum ist der Erziehungsurlaub weiblich?, in: Oechsle, Mechthild/Geissler, Birgit (Hrsg.) Die ungleiche Gleichheit. Junge Frauen und der Wandel im Geschlechterverhältnis, Opladen 1998, S.226

Alleinerziehende, deren Lebensform nicht dem konservativen Ehe- und Familienmodell entsprach, wurden bei der Erziehungsgeldregelung als Problem- und Ausnahmegruppe angesehen; hier wurde eine finanzielle Lösung durch die Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes auf die Sozialhilfeleistung gefunden. Die SPD forderte dringend eine Erhöhung des Erziehungsgeldes für die Alleinerziehenden und einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, um einerseits den Alleinerziehenden nicht das Sozialhilfestigma zuzumuten und um andererseits den Alleinerziehenden dauerhaft zu einer selbständigen Lebensführung durch eine Erwerbsarbeit zu verhelfen. Für eine alleinerziehende Mutter, die vor der Geburt ihres Kindes mit ausreichendem Einkommen erwerbstätig war, war das Angebot des Erziehungsgeldbezugs und der Ausstieg aus dem Erwerbsleben bezogen auf die Zukunft dieser Familienform unverantwortlich.

Berücksichtigt man die Pluralisierung der Familienformen und ebenso die fortschreitende Individualisierung der Gesellschaft in den 80er und 90er Jahren, so können die von der Regierung als „epochalen Durchbruch in der Familienpolitik“<sup>94</sup> gefeierten Regelungen des Erziehungsgeldes und des Erziehungsurlaubs kaum als zeitgemäße Antwort auf die Bedürfnisse der Familien beurteilt werden.

Im Rückblick kann nach dem Regierungswechsel 1982 von einem „neuen Konservatismus“ in der Familienpolitik geredet werden.<sup>95</sup>

### **Die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs**

erhielt durch die große Reform des Kindschaftsrechts eine zeitgemäße und weiterentwickelte Kodifizierung. Die SPD-Fraktion brachte im Juni 1995 einen Antrag zur Reform des Kindschaftsrechts<sup>96</sup> ein, der detaillierte Vorschläge für eine Reform unterbreitete. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einigen Entscheidungen wesentliche Vorschriften des geltenden Rechts für verfassungswidrig erklärt. Der Reformdruck wurde durch die Notwendigkeit verstärkt, in Ost- und Westdeutschland rechtseinheitliche Regelungen zu schaffen; ebenso entsprach das geltende Recht nicht den Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention. Die Bundesregierung legte einen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts“<sup>97</sup> vor, der am 20.6.1996 in erster Lesung beraten wurde. Zweite und dritte Lesung fand am 25. September 1997 statt; das Gesetz, das weitgehend die Vorschläge der SPD berücksichtigte, wurde mit breiter Mehrheit im Bundestag beschlossen. Das Kindschaftsreformgesetz (KindRG)<sup>98</sup> trat am 1. Juli 1998 gleichzeitig mit dem Beistandschaftsgesetz<sup>99</sup> in Kraft. Das

---

<sup>94</sup> Vgl. 10. Deutscher Bundestag, 157. Sitzung, 13.9.1985, Abgeordneter Geißler, CDU, BMFJG, S. 11790

<sup>95</sup> Vgl. Leenen, Wolf Rainer, Bevölkerungsfragen zwischen Alltagsideologie und politischem Kalkül, in: Soziale Welt, Sonderband 1, Soziologie und Praxis, 1992, S. 223

<sup>96</sup> 13. Deutscher Bundestag, Drs. 13/1752 vom 21.6.1995, Antrag der SPD-Fraktion

<sup>97</sup> 13. Deutscher Bundestag, Drs. 13/4899, Entwurf eines Kindschaftsrechtsreformgesetzes

<sup>98</sup> Kindschaftsreformgesetz (KindRG) vom 16.12.1997

<sup>99</sup> Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft vom 4.12.1997



KindRG setzt die Idee des gemeinsamen Sorgerechts der Eltern eines Kindes erstmalig im bürgerlichen Recht kompromisslos um. Sie sieht das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung nicht nur als Möglichkeit vor, sondern bestimmt, dass die Scheidung auf den Fortbestand des beidseitigen elterlichen Sorgerechts keine Auswirkungen hat. Das Sorgerecht wird fortan grundsätzlich von den Eltern, nicht mehr von „Vater und Mutter“, gemeinsam ausgeübt. Bei Scheidung soll eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nur noch dann stattfinden, wenn sie von einem Elternteil beantragt wird oder das Wohl des Kindes gefährdet erscheint.

Eine zentrale Neuerung im Kindschaftsrecht stellte auch die Neuregelung des elterlichen Sorgerechts über nichteheliche Kinder dar. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass das elterliche Sorgerecht, unabhängig vom Bestehen einer Ehe, grundsätzlich beiden Eltern zusteht. Sind sie nicht miteinander verheiratet, hat zunächst die Mutter alleine das Sorgerecht, die Eltern können es jedoch durch eine Erklärung zu einem gemeinsamen Sorgerecht verfügen. Die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern wurden weitgehend abgebaut. Seit Inkrafttreten des KindRG steht beiden Eltern das Umgangsrecht gleichermaßen zu, unabhängig davon, ob das Kind als eheliches oder nicht-eheliches geboren worden ist. Inhaltlich ist das Umgangsrecht als subjektives Recht des Kindes ausgestaltet worden; die Eltern haben daher nicht nur das Recht, sondern ausdrücklich auch die Pflicht, Umgang mit ihrem Kind zu pflegen.

Die Verhandlungen im Bundestag und in den Ausschüssen zeigten, dass es inzwischen einen breiten Konsens darüber gab, dass es keine rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern mehr geben darf. Dieser „kulturelle Wandel“<sup>100</sup>, der sich hier bei den Unionsparteien seit Gründung der Bundesrepublik vollzogen hatte, war grundlegender Art; bedingt war dieser Wandel einerseits durch den stark geschwundenen Einfluss der Katholischen Kirche und andererseits durch die Pluralisierung der Familienformen und deren Akzeptanz in der breiten Bevölkerung.

## **2. Die Leitideen der SPD von Ehe und Familie und ihre programmatische Entwicklung während der zweiten Oppositionsphase 1982 – 1998**

Im „Regierungsprogramm der SPD 1983 -1987“, beschlossen auf dem Wahlparteitag 1983 in Dortmund, heißt es:

„Eine der großen Aufgaben in unserer Gesellschaft ist es, tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Situation und Bewusstsein der Frauen haben sich im vergangenen Jahrzehnt tiefgreifend verändert. Wir haben diese Entwicklung gefördert, aber

---

<sup>100</sup> Vgl. Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, Kapitel II, S. 87 dieser Arbeit

wir waren oft nicht konsequent genug. Denn die Frauen erwarten zu Recht, dass die SPD der entschiedenste Anwalt der Gleichstellung ist. (...)

Für uns bleibt es dabei, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu den wichtigsten Voraussetzungen von Gleichberechtigung gehört. Wir wollen gesetzgeberische Maßnahmen einleiten, um die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben zu erreichen.“<sup>101</sup>

Im Jahrbuch der SPD 1982/83 wird betont:

„Sozialdemokratische Familienpolitik will die Probleme im Spannungsfeld von Familie und Arbeitswelt nicht dadurch bewältigen, dass Frauen auf Erwerbstätigkeit verzichten. Es kommt vielmehr darauf an, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verwirklichen. Ein neues Leitbild der Hausfrau auf Staatskosten wird abgelehnt. Vordringlich gilt es folgende Maßnahmen zu verwirklichen, die Mann und Frau eine partnerschaftliche Lebensgestaltung ermöglichen: (...)“<sup>102</sup>

Eine der erwähnten Maßnahmen lautet:

„Elternurlaub für Berufstätige“:

„Ausbau und Umwandlung des Mutterschaftsurlaubs in einen schrittweise einzuführenden Elternurlaub bis zu drei Jahren mit Arbeitsplatzgarantie und sozialer Absicherung. Der Anspruch muss zwischen den Eltern teilbar sein. Er ist gebunden an das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils. Die Finanzierung ist aus der Reform der Steuergesetzgebung für Ehepaare (Steuersplitting) zu ermöglichen.“<sup>103</sup>

Gefordert wird für die kommunale Ebene ein deutlicher Ausbau des Kinderkrippen- und Kindergartengebots mit einem bedarfsgerechten Anteil an ganztägigen Plätzen. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sollen auf die Arbeitszeiten der Eltern abgestimmt werden, um eine geregelte Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

„Der Ausbau der Ganztagschule vorrangig als Gesamtschule soll gefördert werden, weil die Ganztagschule Familien von Aufgaben der schulischen Bildung entlastet.“<sup>104</sup>

Der Parteirat der SPD, höchstes Gremium zwischen den Parteitag, vermerkt:

„Die SPD hat seit ihren Anfängen die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Politik und Gesellschaft gefördert. Die SPD war treibende Kraft auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen. Durch ihre Initiative wurden erreicht:

- die Einführung des allgemeinen gleich Wahlrechts für alle Bürgerinnen und Bürger im Winter 1918/19;
- die Durchsetzung des uneingeschränkten Gleichheitsgebotes in Art. 3 des Grundgesetzes 1949;
- die Reform des Ehe- und Familienrechts 1976;
- die Reform des § 218.

Verbunden waren diese Gesetzesinitiativen mit zahlreichen zwar wenig spektakulären, den Alltag aber prägenden Einzelschritten in der Familienpolitik, der Bildungspolitik und der Arbeitsmarktpolitik in der Zeit der sozial-liberalen Koalition. Sozialdemokratisches Politikver-

---

<sup>101</sup> Jahrbuch der SPD, 1982/83, S.579

<sup>102</sup> Jahrbuch der SPD, 1982/83, S. 554/555

<sup>103</sup> Jahrbuch der SPD, 1982/83, S. 554

<sup>104</sup> Jahrbuch der SPD, 1982/83, S. 554

ständnis und sozialdemokratisches politisches Handeln haben damit das Bedürfnis nach Emanzipation bei den Frauen unterstützt und gefördert.“<sup>105</sup>

Selbstkritisch wird vom Parteirat festgestellt, dass „das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Partei noch nicht erreicht ist. Frauen sind nach wie vor in den Parteifunktionen und Mandaten gravierend unterrepräsentiert. Diese Anmerkungen führten nach jahrelangen Diskussionen über die innerparteiliche Gleichstellung auf dem Parteitag 1988 in Münster zum Quotenbeschluss der SPD.

Auf dem Programmparteitag im Dezember 1989 in Berlin wurde ein neues Grundsatzzprogramm verabschiedet, das in der Folge durch die Wiedervereinigung 1998 auf dem Parteitag in Leipzig ergänzt wurde. In dem neuen Grundsatzzprogramm heißt es:

„Wir wollen eine Gesellschaft,

- die nicht mehr gespalten ist in Menschen mit angeblich weiblichen und angeblich männlichen Denk- und Verhaltensweisen,
- in der nicht mehr hochbewertete Erwerbsarbeit Männern zugeordnet, unterbewertete Haus- und Familienarbeit Frauen überlassen wird,
- in der nicht mehr eine Hälfte dazu erzogen wird, über die andere zu dominieren, die andere dazu, sich unterzuordnen.

Immer noch

- ist die herrschende Kultur männlich geprägt,
- ist das Verfassungsgebot der gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau nicht verwirklicht,
- sind Frauen stärker von Armut betroffen,
- werden Frauen in Ausbildung und Beruf benachteiligt,
- wird ihnen der private Bereich, Hausarbeit und Kindererziehung, zugewiesen,
- werden Zeitabläufe und Organisationsformen von Erwerbsarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit durch männliche Bedürfnisse bestimmt (...)

„Unter der Spaltung zwischen männlicher und weiblicher Welt leiden beide, Frauen und Männer. (...)Wer die menschliche Gesellschaft will, muss die männliche überwinden.“<sup>106</sup>

„Familien- und Lebensgemeinschaften“:

„Der Wandel der Gesellschaft spiegelt sich im Wandel der Lebens- und Beziehungsformen. In ihren Lebensgemeinschaften suchen Menschen Liebe, Geborgenheit, Anerkennung und Wärme. Sie gehen dazu vielfältige Formen von Bindungen ein, die auf Dauer angelegt sind. Davon ist die Ehe die häufigste. Sie steht wie die Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Für uns haben aber alle Formen von Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz und Rechtssicherheit. Keine darf diskriminiert werden, auch die gleichgeschlechtliche nicht. (...)“<sup>107</sup>

Die Programmatik der SPD in den 80er und 90er Jahren konzentrierte sich bezogen auf die **Leitidee des erweiterten Familienbegriffs** auf einen gesetzlichen Rahmen für gleichgeschlechtliche Partnerschaftenschaften und auf verbesserte rechtliche Regelungen für nicht miteinander verheiratete Eltern.

---

<sup>105</sup> Jahrbuch der SPD, 1984/85, S. 493, Beschluss des Parteirats vom 16.9.1985

<sup>106</sup> Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt (Hrsg.) Programmatische Dokumente der Deutschen Sozialdemokratie, Bonn 2004, S.369

<sup>107</sup> Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt (Hrsg.): Programmatische Dokumente, ebda., S. 371

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und Juristinnen (AsJ) erarbeitete Gesetzesvorlagen für eine verstärkte Rechtsposition des Kindes nach der Scheidung der Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht der Eltern in das Zentrum des Kindeswohls rückte. Die bisherige Rechtspraxis, die den Müttern in hohem Maße das Sorgerecht zusprach, sollte im Sinne einer eher gleichberechtigten Sorge von Vater und Mutter verändert werden; dem Kind sollte „ein Recht auf Mutter *und* Vater“ zugesprochen werden.

Zur **Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau** setzte die Programmatik der SPD in den Jahren ihrer zweiten Oppositionsphase den Schwerpunkt auf gesetzliche Regelungen, die auf die Umsetzung dieser Leitidee in den Sozialversicherungssystemen und auf dem Gebiet des Erwerbslebens abzielten.

Hierzu wurden in verschiedenen Politikbereichen zahlreiche Gesetzentwürfe erarbeitet und eingebracht, die sich beispielsweise mit der Alterssicherung der Frauen, der Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes, der nationalen Umsetzung des EU-Anpassungsgesetzes oder mit Gleichstellungsregelungen in der Privatwirtschaft befassten, um hier nur wenig zu nennen.

Auffallend ist, dass der Begriff der Gleichberechtigung in der Sozialdemokratie Ende der 80er Jahre und in den 90er Jahren zunehmend auch in programmatischen Äußerungen von dem Begriff der Gleichstellung abgelöst wurde. Vermutlich wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau durch die Kodifizierung im Grundgesetz 1949 und das 1.EheRG 1977 im Rechtsbereich als weitgehend institutionalisiert und abgeschlossen angesehen; in der Folge wurde deshalb auch stets von der Umsetzung und Verankerung der Gleichberechtigung in der Lebenswirklichkeit gesprochen.

Der Begriff der Gleichstellung von Mann und Frau bezog sich in der sozialdemokratischen Programmatik vorrangig auf die Chancengleichheit der Geschlechter im Erwerbsleben, beispielsweise bei Bewerbungen, Einstellungen, Vergütung, Aufstiegschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten. In den Analysen wurden die Ursachen der Geschlechtsspezifität im Erwerbsleben in erster Linie in den mangelnden Rahmenbedingungen für eine Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben gesehen und in zweiter Linie wurde die nach wie vor existierende traditionelle Rollenzuweisung beklagt.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch ganztägige Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen für alle Altersstufen ist nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik eine Angelegenheit der Länder und der Kommunen.

Gerade auf der Ebene der Kommunen und Landkreise, einer von der Bevölkerung sicht- und unmittelbar erfahrbaren Politikebene, geriet die SPD mit ihrer Forderung nach einer Ausweitung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten in ein gewisses Glaubwürdigkeitsdilemma:

viele Väter und Mütter machten die Erfahrungen vor Ort, dass auch sozialdemokratische Stadträte und Stadträtinnen den Ausbau der örtlichen Betreuungsplätze in ihrer Prioritätenliste nicht an die erste Stelle setzten.

In der Tat bedeuten bis heute für Länder und Kommunen der Ausbau ganztägiger Einrichtungen für Kinder eine hohe finanzielle Belastung, da es nicht nur um Bauinvestitionen, sondern um den laufenden Unterhalt und die Finanzierung der Personalkosten geht. Die meisten Bundesländer begrenzen ihre Subventionen auf den Bereich der Kindergärten und Schulen, die in der Regel einen Halbtagsbetrieb vorsehen. Horte und Ganztageseinrichtungen waren damals im allgemeinen nur an „sozialen Brennpunkten“ zu finden; „die Schlüsselkinder“ der 60er und 70er Jahre, traten in den 80er und teilweise 90er Jahren als „Hortkinder“ wieder in Erscheinung. Schlüssel- wie Hortkinder wurden als „Sondergruppe“ wahrgenommen, deren Status sich durch die Abweichung von dem nach wie vorherrschenden Familienmodell mit höchstens einer hinzuverdienenden Mutter definierte. Statistisch gab es in Bundesländern, die längere Zeit sozialdemokratisch regiert wurden, zwar mehr Betreuungsangebote für Kinder und Schulkinder als in überwiegend unionsregierten Ländern, doch war die Differenz nicht so markant, dass sie der SPD als Pluspunkt zugeschrieben werden konnte. Dazu kam, dass die SPD über längere Zeit vor allem in den Stadtstaaten die Regierung stellten und die Situation in den Großstädten nicht vergleichbar war mit den Flächenstaaten und einem hohen Bevölkerungsanteil, der in ländlichen Regionen lebte.

Auch bei der Forderung nach Ganztagesesschulen geriet die SPD in ein, meiner Meinung nach selbstverschuldetes Argumentationsdilemma:

die SPD verband die Forderung nach ganztägiger Betreuung in den Schulen mit der bildungspolitischen Debatte um die Konzeption der Gesamtschule. Zwar werden Gesamtschulen pädagogisch als ganztägige Schulen geführt, doch im öffentlichen Diskurs wurden von der Union die Begriffe politisch geschickt vermengt, so dass sich vor allem in konservativ regierten Bundesländern die öffentliche Meinung sowohl gegen das Konzept der Gesamtschule wie auch gegen die Ganztagesesschule richtete. Vermutlich hätte man die Elternschaft für ein erweitertes Angebot von Ganztagesesschulen gewinnen können. Aber in Verbindung mit der Abschaffung des dreigliedrigen Schulsystems und der Installation eines Gesamtschulmodells, war diese Akzeptanz nicht zu erreichen. Auch hier kam der Widerstand vor allem aus der bürgerlichen Mittelschicht, die eine Nivellierung des Leistungsniveaus ihrer Kinder befürchtete und sich vehement für den Erhalt des Gymnasiums engagierte und sich außerdem die Halbtagschule durch ihre familiäre Struktur „leisten“ konnte.

So kann hier durchaus eine politische Übereinstimmung zwischen den Regierungsparteien und der Mittelschicht auf den wichtigen gesellschaftlichen Bereichen von Schule und Familie im beschriebenen Zeitraum festgestellt werden. Die durchaus positiven Erfahrungen der DDR mit ganztägigen Schulen und einer Gesamtschule bis Ende des zehnten Schuljahres kamen nach der Wiedervereinigung in Westdeutschland in den 90er Jahren nicht zum tragen.

### **3. Die sozialdemokratische Kommunikation der Leitidee von der Gleichberechtigung**

Während der zweiten Oppositionsphase, in der die SPD, verglichen mit der ersten Oppositionsphase, als Akteur schon ein beachtliches Renommee und „standing“ vorweisen konnte, bot die Sozialdemokratie eine Vielzahl von Deutungen zum Thema Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern:

1) Die SPD stimmte in die parteiübergreifende Proklamation der sogenannten „Wahlfreiheit“ mit ein, obwohl diese Wahlfreiheit in der Realität gar nicht existierte. Die Freiheit der Wahl existiert nur, wenn es mindestens zwei Optionen gibt, zwischen denen gewählt werden kann. Es gab in den 80er und 90er Jahren in Westdeutschland in den meisten Kommunen für Eltern mit Kleinkindern aber nicht die Wahl zwischen eigener Kinderbetreuung zuhause und der Kinderbetreuung in einer öffentlichen Einrichtung, da es letztere vor Ort schlichtweg nicht gab.

2) Die SPD traute sich nicht, der sogenannten Wahlfreiheit ein Zweiernährermodell entgegen zu setzen, wie das beispielsweise in den skandinavischen Ländern oder in Frankreich geschah. Die SPD sprach sich offiziell nicht gegen die nicht-erwerbstätige Mutter aus und enthielt sich aus diesem Grund bei der Abstimmung zum Bundeserziehungsgeld der Stimme. Die SPD war aber auch nicht dafür, dass Frauen jahrelang aus dem Erwerbsleben ausschieden und in der Abhängigkeit von Sozialtransfers oder vom männlichen Ernährer blieben.

3) Die SPD wurde aber vor Ort auch nicht als die Partei wahrgenommen, deren Mandatsträger und Mandatsträgerinnen dafür sorgten, dass in für Eltern absehbarer Zeit sich wirklich eine Wahlmöglichkeit durch die Schaffung ganztägiger Betreuungseinrichtungen und Schulen ergeben würde.

4) Die SPD erlag, wie die anderen Parteien, dem Kindeswohldiskurs in Westdeutschland, der schon in den 60er Jahren begann und in seinem Verlauf beinahe ideologische Züge annahm.<sup>108</sup> Ein Blick über die Grenzen in andere vergleichbare europäische Länder hätte der Sozialdemokratie gezeigt, dass die außerhäusliche Betreuung von Kindern und Schulkindern

---

<sup>108</sup> Vgl. Kapitel V, Seiten 234-238 dieser Arbeit

nicht zu einer Hospitalisierung oder zu Deprivationsschädigungen führt. Hier unterlag die SPD „der Wirkungsmacht des Kindeswohl-Diskurses in der Bundesrepublik“<sup>109</sup> und nützte auch die Oppositionsrolle nicht, um diesem Diskurs eine rationale Richtung zu geben. Hier war eine Öffnung des sozialdemokratischen Diskurses erst in der zweiten Hälfte der 90er Jahre festzustellen, vermutlich durch eine vermehrte Diskussion des Themas Vereinbarkeit von Beruf und Familie auf EU-Ebene und durch die Erfahrungen ostdeutscher Sozialdemokraten bedingt.

#### **4. Die Leitideen der SPD zu Ehe- und Familie und die Deutsche Wiedervereinigung**

Im Einigungsvertrag von 1990, der die Modalitäten für den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland festlegte, war auch der Auftrag erhalten, „die Gesetzgebung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiter zu entwickeln“ und bei der „Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gestalten.“<sup>110</sup>

Entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen des Grundgesetzes wurde im Einigungsvertrag jedoch nicht empfohlen. In der Gemeinsamen Verfassungskommission des Bundes und der Länder, der unter anderem die Prüfung der Aufnahme weiterer Staatsziele in das Grundgesetz oblag, bestand Einigkeit darüber, dass das Gleichberechtigungsgebot in Art. 3 Abs. 2 stärker hervorgehoben werden sollte, die Formulierungsvorschläge waren inhaltlich jedoch sehr unterschiedlich.

In dem Programm „Deutschland 2000 – der Weg in die Regierungsverantwortung“, vom Parteivorstand im Januar 1992 veröffentlicht, heißt es:

„Die deutsche Einheit muss genutzt werden, um für die Gleichstellung von Mann und Frau positive Elemente aus den alten und den neuen Ländern zusammenzuführen. Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit für Väter und Mütter ist nur auf der Basis ökonomischer Chancengleichheit von Frauen und Männern möglich. Wir brauchen die Gleichstellung im Beruf und gesetzliche Regelungen zur Frauenförderung. (...)

Es ist falsch, den Arbeitsbegriff weiterhin auf die Erwerbstätigkeit zu fixieren. Bestimmte Formen gesellschaftlich notwendiger Arbeit dürfen nicht länger diskriminiert, die Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit zwischen Männern und Frauen muss gleich verteilt werden.“<sup>111</sup>

In der Verfassungskommission forderte die SPD, den Art. 3 um einen Passus zu erweitern, der den Staat zu einer aktiven Frauenförderung verpflichtet und Maßnahmen wie eine Quotenregelung als verfassungsmäßiges Element zu verankern. Bei Art. 6 GG sollte der verankerte Schutz von Ehe und Familie auch auf andere, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften ausgedehnt werden.<sup>112</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Kolbe, Wiebke, Elternschaft im Wohlfahrtsstaat, Frankfurt/Main 2002, Kapitel 8

<sup>110</sup> Vgl. Einigungsvertrag (EinigVtr) vom 31. August 1990, BGBl. II, S.885

<sup>111</sup> Jahrbuch der SPD 1991/92, S. 342

<sup>112</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1991/92, S. 255

Bis zum Januar 1993 wurden in der Gemeinsamen Verfassungskommission folgende Konkretisierungen des Gleichberechtigungsgebots vorgelegt:

„Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind keine Bevorzugung im Sinne von Art.3.“

Dieser Formulierungsvorschlag wurde von der Bundesministerin für Frauen und Jugend, *Angela Merkel*,<sup>113</sup> CDU bevorzugt; dem Sinne nach ähnelte diese Formulierung dem Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen.

„Aufgabe des Staates ist es, Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen. Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind zulässig.“

Für diese Formulierung gab es eine inhaltliche Übereinstimmung von SPD, Bundesrat und der Frauen-Union.

Die Mitgliedsverbände des Deutschen Frauenrates verständigten sich auf folgenden Vorschlag:

„Der Staat ist verpflichtet, für die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie und im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. Eine Bevorzugung von Frauen zum Ausgleich bestehender Benachteiligung ist zulässig.“

Nach langwierigen Debatten – in denen die Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP betonten, dass der Staat keineswegs berechtigt sei, in alle Lebensbereiche hineinzuwirken, um die Gleichberechtigung zu „gewährleisten“ – kam ein Kompromiss zustande, der jedoch keine Kompensationsklausel beinhaltete und so hinter den erwähnten Formulierungen zurück blieb.

Mit nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung verständigte sich die Verfassungskommission am 27. Mai 1993 auf folgende Formulierung von Art. 3

Abs. 2 GG:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Der Bundestag stimmte dieser Formulierung am 31. Januar 1994 zu.

Am 1. Dezember 1993 brachte die SPD-Fraktion einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes ein<sup>114</sup>, in dem Ergänzungen zu Artikel 6 GG dahingehend vorgeschlagen werden, dass im Abs. 1 ein neuer Satz eingefügt werden sollte:

„Dieser Schutz umfasst auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften.“

---

<sup>113</sup> Merkel, Angela, CDU-Politikerin, Bundesfrauenministerin 1991-1994, seit 2005 Bundeskanzlerin

<sup>114</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/6323, Gesetzentwurf der SPD vom 1.12.1993



Außerdem wurde sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Wer in familiärer Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfebedürftige sorgt, ist durch den Staat zu fördern. Der Staat fördert ebenso die Möglichkeit für Frauen und Männer, die Erfüllung ihrer Familienpflichten mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.“<sup>115</sup>

Begründet wurden diese Ergänzungen des Grundgesetzes von der SPD mit dem tiefgreifenden Wandel von Ehe und Familie:

„Die Ehe ist zwar von den auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften nach wie vor die häufigste. Es haben sich aber vielfältige andere Formen des Zusammenlebens von Menschen miteinander, insbesondere auch von Gemeinschaften mit Hilfebedürftigen und Kindern herausgebildet. Ohne den Schutz von Ehe und Familie in Frage zu stellen, ist deshalb auch anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften verfassungsrechtlicher Schutz zuzubilligen. (...) Um die Übernahme von Verantwortung für andere im familiären Bereich zu erleichtern, sind von Verfassungs wegen Bemühungen vorzugeben, Männern und Frauen Möglichkeiten zu schaffen, die Erfüllung ihrer Familienpflicht mit Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.“<sup>116</sup>

Für diese Ergänzungsvorschläge der SPD gab es weder in der Gemeinsamen Verfassungskommission noch im Deutschen Bundestag eine Mehrheit.

### **Bundestagswahl am 27. September 1998**

In dieser Bundestagswahl wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik eine amtierende Regierung komplett abgewählt. Kontrahenten im Wahlkampf waren der amtierende Bundeskanzler *Helmut Kohl*, CDU/CSU, und der niedersächsische Ministerpräsident *Gerhard Schröder*, SPD. Dominierendes inhaltliches Thema des Wahlkampfes war die Wirtschaftspolitik mit unterschiedlichen Konzepten der Steuersenkung und insbesondere die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die von der Bevölkerung als wichtigstes Problem angesehen wurde.

Die Wahl brachte der SPD einen Stimmenzuwachs von 4,5 Prozent; erstmals seit 1972 wurde die SPD wieder stärkste Bundestagsfraktion. Die CDU/CSU verlor über sechs Prozent und geriet erstmals seit 1949 unter die 40- Prozent-Marke; die PDS erhielt mit über fünf Prozent Fraktionsstatus. Die CDU/CSU hatte ihre höchsten Stimmenanteile bei westdeutschen Landwirten, bei Katholiken und bei ostdeutschen Beamten. Die SPD gewann vor allem bei gewerkschaftlich orientierten Arbeitern und Angestellten im Altersbereich von 35 bis 65 Jahren Stimmen dazu

Wahlergebnis: SPD 40,9 %; CDU/CSU 35,1 %; Bündnis 90/Grüne 7,3 %;  
FDP 7,0 %; PDS 5,1 %

Regierungskoalition: SPD und Bündnis 90/Grüne

Kanzler: Gerhard Schröder, SPD; Außenminister: Joschka Fischer, Bündnis90/Grüne  
Bundestagspräsident: Wolfgang Thierse, SPD (erster Ostdeutscher)

---

<sup>115</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/6323, S. 4, Nr.6

<sup>116</sup> 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/6323, S. 8 und S. 13

## KAPITEL VIII

### Zweite Regierungsphase der SPD 1998 – 2005

#### *Diskursives Ereignis*

#### 1. Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

(Lebenspartnerschaftsgesetz - (LPartG)<sup>1</sup>

#### Daten

**Erste Lesung:** 14. Deutscher Bundestag, 115.Sitzung am 7.7.2000

**Zweite und Dritte Lesung:** 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung am 10.11.2000

**Inkrafttreten:** 1. August 2001

**Entwurf eines Gesetzes** zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaftsgesetz, Drs. 14/3751, Entwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Grüne

#### Begründung des Gesetzes

Der gemeinsame Gesetzentwurf der Regierungsfractionen schlägt vor, ein eigenes familienrechtliches Institut – die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ – für gleichgeschlechtliche Paare zu schaffen, die einen gesicherten Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben unter Einbeziehung ihrer geschlechtlichen Identität wünschen.<sup>2</sup>

Das Europäische Parlament hatte bereits im Februar 1994 in einer Entschließung die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgefordert, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden.<sup>3</sup> In der Begründung des Gesetzes wird die Ausgangslage dahingehend beschrieben, „dass auch in der Bundesrepublik Deutschland gleichgeschlechtliche Partnerschaften bisher diskriminiert“ seien.<sup>4</sup>

Die Regierungsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatten diese Empfehlung des Europäischen Parlaments in ihrer Koalitionsvereinbarung<sup>5</sup> aufgenommen und ein Gesetz gegen Diskriminierung zur Förderung der Gleichbehandlung in Aussicht gestellt. Mit dem Entwurf des Gesetzes über die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ wird die Vereinbarung hinsichtlich gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften umgesetzt.

---

<sup>1</sup> Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16.2.2001, BGBl. I S.266

<sup>2</sup> Vgl. 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/3751, Lebenspartnerschaftsgesetzentwurf, S. 1

<sup>3</sup> Vgl. 12. Deutscher Bundestag, Drs. 12/7079

<sup>4</sup> Vgl. 14. Deutscher Bundestag, Drs. 14/3751, Begründung, S. 33

<sup>5</sup> Vgl. Koalitionsvereinbarungen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.Oktober 1998

## **Inhalt des Gesetzes**

Um die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensformen abzubauen und gleichgeschlechtlichen Paaren einen gesicherten Rechtsrahmen für ihre Lebensgemeinschaft zur Verfügung zu stellen, wird ein eigenes familienrechtliches Institut, die „Eingetragene Partnerschaft“ konstituiert.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft bewirkt in Deutschland in vielen Bereichen die gleichen Rechtsfolgen wie eine Ehe, wenn gleich sie rechtlich als nicht identisch mit einer Ehe, die nach wie vor unter dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht, angesehen wird.

„Es geht erstens um den Abbau von Diskriminierung – (...) – zweitens um die Anerkennung anderer Lebensformen unter Einbeziehung der Sexualität und drittens um die Förderung dauerhafter personaler Beziehungen.“<sup>6</sup>

## **Neue Regelungen**

Die Eingetragene Lebenspartnerschaft sieht für beide Partner folgende **eheähnlichen Rechte und Pflichten** vor:

es gibt eine Verpflichtung zur gemeinsamen Lebensführung und zum gegenseitigen Beistand; auf Wunsch kann ein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname als Familienname gewählt werden.

Es gibt eine Verpflichtung zum lebenspartnerschaftlichen Unterhalt; jeder Partner hat eine Schlüsselgewalt.

Im Güterrecht gilt das LPartG gleich dem ehelichen Güterrecht; gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft. Anderweitige güterrechtliche Regelungen können durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag geregelt werden.

Dem Lebenspartner steht ein gesetzliches Erbrecht neben den Verwandten seines verstorbenen Partners zu.

Im Sozialrecht (Arbeitslosengeld, Elterngeld, Sozialversicherung, Wohngeld) sind Lebenspartner Ehegatten gleichgestellt. Sie erhalten gegebenenfalls Rente wegen Todes und sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten bei der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Familienversicherung mitversichert..

**Rechtliche Unterschiede zur Ehe** gibt es vor allem im Steuerrecht; hier fehlt eine Einbeziehung von Lebenspartnerschaften im Einkommenssteuergesetz, im Ehegattensplitting, im Steuerklassenwahlrecht.

Lebenspartner können ein Kind nicht gemeinsam adoptieren. Eine Stiefkindadoption ist möglich, wenn es sich um ein leibliches Kind des anderen Lebenspartners handelt. Die elterliche

---

<sup>6</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131.Sitzung, 10.11.2000, Abgeordnete Dr.Däubler-Gmelin, SPD, BMJ, S.12625

Sorge gegenüber einem leiblichen Kind richtet sich nach allgemeinen Vorschriften, d.h., der Lebenspartner erhält wie ein Stiefelternteil ein kleines Sorgerecht.

### 1.1 Der Diskursverlauf

verlief im Bundestag wegen des verfahrensrechtlichen Vorgehens der Regierung sehr kontrovers:

Wegen des zu erwartenden Widerstandes im unionsdominierten Bundesrat, wurde das Gesetz in zwei Teile aufgespalten: der wesentlichere Teil, das LPartG war nicht zustimmungspflichtig. Der andere Teil, das „Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartGErgG) blieb jedoch zustimmungsbedürftig. Einige unionsregierte Bundesländer leiteten nach Inkrafttreten des LPartG ein Normenkontrollverfahren mit der Fragestellung ein, ob materiell der nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotene Schutz von Ehe und Familie dem LPartG entgegenstehe, da dieser Schutz ein immanentes Abstandsgebot zu anderen Rechtsinstituten enthalte und das LPartG diesen im Endeffekt unzulässig mache.

Die Oppositionspartei FDP, die inhaltlich dem Entwurf der Regierungsfraktion sehr nahe stand, versagte aus Verärgerung über die Teilung dem Gesetzentwurf seine Zustimmung:

„Es wäre möglich gewesen, in diesem Hause einen Konsens, und zwar über alle Parteien hinweg, zu organisieren. Das haben Sie nicht gewollt, weil einige von Ihnen einen Erfolg in der Koalition wollten.“<sup>7</sup>

Die PDS bemängelte, dass „lesbische und schwule Paare qua Gesetz schlechter gestellt werden als heterosexuelle Paare“ und dass die PDS keinem Gesetz zustimmen könne, „das Lesben und Schwulen bescheinigt, keine Eltern sein zu können bzw. ihnen verbietet, Eltern zu werden.“<sup>8</sup>

„Lesben und Schwule wollen eine rechtliche Gleichstellung und keine rechtliche Sonderstellung.“<sup>9</sup>

Die PDS sieht in der französischen Regelung - einem Zivilpakt, der jeder Zweiergemeinschaft, egal ob homo- oder heterosexuell offen steht - eine bessere Alternative.

Die SPD schlägt in dem eigenen familienrechtlichen Institut der „Eingetragenen Partnerschaft“ einen rechtlichen Weg vor, von dessen Verfassungsmäßigkeit sie überzeugt ist.

„Damit haben wir von Anfang an klargestellt, dass diese Partnerschaft, die unter Einbeziehung der sexuellen Orientierung gelebt werden soll und die in ihrer Andersartigkeit anerkannt werden soll, weder das Gleiche wie die Ehe ist noch in diese Richtung geht oder ihr in die Quere kommt und erst recht keine Kopie ist.“<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordneter Dr.Westerwelle, FDP, S.12627

<sup>8</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordnete Jünger, PDS, S. 12629

<sup>9</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordnete Schenk,PDS, S. 12620

<sup>10</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordnete Dr.Däubler-Gmelin, SPD, BMJ, S. 12625

Die Mehrheit der CDU/CSU-Abgeordneten sehen generell keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung; eventuelle Diskriminierungen im Mietrecht oder im Arbeitsleben könnten durch Verbesserungen bestehender gesetzlicher Regelungen abgebaut werden.

„Dieses Gesetz bringt einen tief greifenden Wandel in das Rechtsbewusstsein unserer Bevölkerung. (...) Diese Art des Zusammenlebens wird von der Gesellschaft nicht akzeptiert werden. (...)“<sup>11</sup>

Ihre ablehnende Haltung begründet die CDU/CSU auch damit, dass dieses Gesetz „anderen Verantwortungsgemeinschaften“ nicht gerecht würde, sondern sich nur auf die gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften beziehe.<sup>12</sup> Das wesentliche Gegenargument der Unionsparteien war „die Verletzung des Art. 6 des Grundgesetzes“:

„Wenn aber nun ein anderes Institut gleichgewichtig danebensteht – (...) – dann besteht die Gefahr, dass diese Einzigartigkeit von Ehe und Familie verloren geht und dieser einzigartige Schutz nicht mehr vorhanden ist. (...) ...das werden wir als CDU/CSU-Fraktion nie zulassen.“<sup>13</sup>

Auf eine Zwischenfrage eines CDU/CSU-Kollegen,<sup>14</sup> ob es zutrefte, dass in den Schriften aller drei großen monotheistischen Religionen ein Unwerturteil über Homosexualität als solches ausgesprochen werde und somit der rot-grüne Gesetzentwurf zur jüdischen, christlichen und muslimischen Religion im Widerspruch stehe, antwortete der Redner der Union:

„Das kann ich nur bestätigen. Genau so ist es: Der Entwurf steht nicht nur zu unserer Verfassung, sondern auch zu den Prinzipien der drei großen Religionen im Widerspruch. (...) Ich halte diesen Gesetzentwurf für einen Verstoß gegen unsere Kultur und für den schlimmsten Angriff auf Familie und Gesellschaft.“<sup>15</sup>

Mit Urteil vom 17. Juli 2002 hat das BVerfG jedoch die Verfassungsmäßigkeit des LPartG festgestellt. Das BVerfG erkannte keinen verfassungsmäßigen Zwang für einen Abstand, vielmehr dürfe die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt, aber nicht besser gestellt werden. Der Staat dürfe im Übrigen auch nichteheleiche Lebensgemeinschaften regeln. Als wesentlichen Grund dafür, dass die Lebenspartnerschaft zur Ehe nicht in Konkurrenz treten könne, gab das BVerfG an, dass sich die beiden Gesetze auf verschiedene Personengruppen bezögen und somit niemand vor der Entscheidung stehe, entweder eine Lebenspartnerschaft oder aber eine Ehe einzugehen.<sup>16</sup>

Auf Initiative von Bündnis 90/Die Grünen wurde im Sommer 2004 ein erneuter Gesetzentwurf zum zweiten Teil des LPartG eingebracht, der am 29. Oktober 2004 mit den Stimmen der Regierungskoalition und der FDP als „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartner-

---

<sup>11</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordneter Geis, CDU, S. 12613

<sup>12</sup> Vgl. 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordneter Geis, CDU, S. 12614

<sup>13</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordneter Geis, CDU, S. 12615

<sup>14</sup> Vgl. 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordneter Hohmann, CDU, S. 12615

<sup>15</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131. Sitzung, 10.11.2000, Abgeordneter Geis, CDU, S. 12615

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG-Urteil vom 17. Juli 2002, Urteil des BVerfG zur Vereinbarkeit der Lebenspartnerschaft mit Art. 6 GG

schaftsrecht“ beschlossen wurde und am 1. Januar 2005 in mit einigen Ergänzungen zum LPartG in Kraft trat.

Das Lebenspartnerschaftsgesetz wurde von der Evangelischen Kirche Deutschland akzeptiert, so seien standesamtliche Partnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren zu unterstützen, da sie für die Beteiligten Orte der Bewährung und Einübung mitmenschlichen Beistands sein können.<sup>17</sup>

Die Amtskirche der Katholischen Kirche lehnte damals bis zum heutigen Tage eine rechtliche Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ab.

### **Bundestagswahl am 22. September 2002**

Kontrahenten im Wahlkampf waren der amtierende Bundeskanzler *Gerhard Schröder*, SPD, und der bayrische Ministerpräsident *Edmund Stoiber*, CSU. Dominierende Wahlkampfthemen waren die steigende Arbeitslosigkeit, die Vorschläge der Hartz-Kommission, dann aktuell das Elbehochwasser und der Irak-Krieg. Die Wahl bringt in Westdeutschland einen Vorsprung der CDU/CSU von zwei Prozent, dagegen liegt in Ostdeutschland die SPD mit über elf Prozent vor der Union und gewinnt republikweit bei den Frauen mit einem Vorsprung von vier Prozent. Rot-grün gewinnt vor allem in Ost- und Norddeutschland, bei Frauen und in Großstädten. Die PDS verliert dramatisch und erreicht nicht die fünf-Prozent-Hürde.

Wahlergebnis: SPD 38,5 %; CDU/CSU 38,5 %; Bündnis 90/Grüne 8,6 %;  
FDP 7,4 %; PDS 4 %;

Regierung: SPD und Bündnis 90/Grüne

Kanzler: *Gerhard Schröder*, SPD; Außenminister: *Joschka Fischer*, Bündnis 90/Grüne

Nach einer Wahlniederlage in NRW kündigte Bundeskanzler *Schröder* **vorgezogene Neuwahlen** für September 2005 an.

Nach einer unechten Vertrauensfrage im Bundestag löste Bundespräsident *Köhler*, CDU, den Bundestag auf und ordnete Neuwahlen an.

**Die Neuwahlen fanden am 18. September 2005 statt und führten zu einer Großen Koalition** unter Führung von Kanzlerin *Angela Merkel*, CDU.

---

<sup>17</sup> Vgl. Grundsatzpapier der EKD „Verantwortung und Verlässlichkeit stärken“, Juni 2000

## 2. Das Bundeselterngeldgesetz

### Neuregelungen des Erziehungsurlaubs

Die neue rot-grüne Bundesregierung reformierte die gesetzlichen Regelungen zum Bezug von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub.<sup>18</sup> Am 1. Januar 2002 traten die Neuregelungen in Kraft, sie gelten für Kinder, die ab dem 11.2001 geboren wurden.

Der „Erziehungsurlaub“ heißt jetzt „Elternzeit“; inhaltlich bieten die Neuregelungen eine größere Flexibilität für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

- erstmals können Eltern gleichzeitig Elternzeit nehmen, insgesamt beträgt der gesamte Zeitraum wie bisher drei Jahre;
- es gibt einen eingeschränkten Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit; das Ausmaß der Teilzeitarbeit wurde auf 30 Stunden pro Woche erweitert, zusammen können Vater und Mutter also 60 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein;
- es gibt einen Anspruch auf Rückkehr zum vorherigen Arbeitszeitumfang nach Ablauf der Elternzeit;
- ein Jahr der Elternzeit kann zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden, allerdings die Zustimmung des Arbeitgebers vorausgesetzt.
- bei einer kürzeren Beanspruchung der Elternzeit erhöht sich das Elterngeld.

Diskussionsbedarf gab es vor allem bei den Regelungen, die die Privatwirtschaft betrafen: der ursprüngliche Entwurf sah einen generellen Rechtsanspruch auf Teilzeit für Eltern vor; nach den Einwänden der Wirtschaftsverbände wurde dieser Rechtsanspruch auf Betriebe mit mindestens 15 Beschäftigten begrenzt und ebenso konnten „dringende betriebliche Gründe“ dem Rechtsanspruch entgegenstehen.

Die neuen Regelungen der Elternzeit brachten zwar eine flexiblere Verwendung der Elternzeit für Väter und Mütter, aber die finanzielle Leistung des Erziehungsgeldes war nach wie vor keine Lohnersatzleistung, sondern basierte im Grundprinzip in der Regel immer noch auf einem Vollerwerbseinkommen und einem Zuverdienst. In koalitionsinternen Diskussionen waren es letztendlich finanzielle Gründe, die dafür den Ausschlag gaben, dass das Erziehungsgeld nicht zu einer adäquaten Lohnersatzleistung gemacht wurde.

Hier hätte es einer dezidierteren politischen Prioritätensetzung seitens der SPD bedurft; für diese Prioritätensetzung gab es bei den sozialdemokratischen Regierungsmitgliedern, beim Bundeskanzler, aber auch beim Koalitionspartner offensichtlich keine Mehrheit. Nach beinahe zwanzigjähriger sozialdemokratischer Kritik an den Regelungen des Bundeserziehungsgeldes, hätte erwartet werden können, dass die SPD in ihrer zweiten Regierungsphase

---

<sup>18</sup> Vgl. den kontroversen Diskurs zwischen Erziehungsgeld und Mutterschaftsurlaub, Kapitel VII, Seiten 319-323 dieser Arbeit

versucht, ihre Programmatik mit einer gewissen Konsequenz umzusetzen. Das Finanzargument erscheint hier nicht ausreichende Glaubwürdigkeit zu vermitteln.

Ergänzend zu diesen Regelungen versuchte die rot-grüne Regierung in ihrer zweiten Legislatur die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben zu verbessern, indem sie den Ausbau ganztägiger Schulen und Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder unter drei Jahren mit beträchtlichen Finanzmitteln aus dem Bundeshaushalt unterstützte. Das föderale System setzt im Bildungsbereich einer Bundesförderung jedoch enge rechtliche Grenzen: da der Kinderbetreuungs- wie der Schulbereich in die Kompetenz der Länder fällt und in der Regel Bundesmittel nur acquiriert werden können, wenn dementsprechende komplementäre Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehen. In manchen dauerhaft unionsregierten Bundesländern gibt es zudem immer noch beträchtliche ideologische Vorbehalte gegen einen deutlichen Ausbau von Ganztageschulen. Unterstützt wurde das Anliegen der Bundesregierung allerdings durch die bundesweite Diskussion über die Ergebnisse der PISA-Studien, in denen durchgehend die ganztägige Schule als Schulform empfohlen wird und die Kindertageseinrichtungen als wichtige pädagogische Einrichtungen deklariert werden.

Zum 1. Januar 2005 trat das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (TAG) in Kraft. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist wie der Schulbereich eine Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen, jedoch stellt der Bund für das Tagesbetreuungsausbaugesetz über eine Entlastung der Kommunen eine Finanzierungsgrundlage im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bereit. Angestrebt wird ein zukünftiger Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder unter drei Jahren. Seitens des Bundes gibt es jedoch keine rechtliche Möglichkeit, Kommunen zu verpflichten, das Geld, das durch die Entlastung zusätzlich zur Verfügung steht, ausschließlich für den Ausbau von Betreuungseinrichtungen für Kinder zu verwenden.

### **3. Zusammenfassende Bewertung: Das Ehe- und Familienleitbild der SPD in der zweiten Regierungsphase der SPD 1998 – 2005**

#### **Die sozialdemokratische Leitidee des erweiterten Familienbegriffs**

Dem Lebenspartnerschaftsgesetz liegt die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs zugrunde, ebenso wie die sozialdemokratische Sichtweise von der Ehe als eine Lebensform unter anderen Formen des Zusammenlebens.

Es gibt zahlreiche Quellen, die belegen, dass sich die SPD nach der Eherechtsreform 1977 programmatisch mit der Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und nicht-verheirateter Eltern beschäftigte. Nachdem die rechtliche Gleichstellung von unehelichen



und ehelichen Kindern in wichtigen Teilen durch die Große Koalition 1969 und deren Unehe-lichengesetz geregelt wurde, versuchte die SPD, auf die zunehmende Pluralisierung von Lebens- und Familienformen programmatische Aussagen zu finden. So heißt es beispiels-weise in dem „Familienpolitischen Programm, das auf dem Hamburger Parteitag 1977 ver-abschiedet wurde:

„Der demokratische Sozialismus erstrebt eine neue Gesellschaft,

- die reich ist an differenzierten Möglichkeiten zur Gestaltung individuellen Lebens und bestimmt wird durch gegenseitige soziale Verantwortlichkeiten,
- in der Diskriminierung verhindert und Chancenungleichheit vermindert werden.

(...) Die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens in einer Familie oder als Familie dürfen nicht diskriminiert werden. Daher haben wir die Definition von Familie – soweit sie Gegenstand politischen Handelns sein kann - bewusst weit gefasst.“<sup>19</sup>

In einer Bilanz zur Familienpolitik der sozialliberalen Koalition vor der Bundestagswahl 1980 heißt es:

„Der Staat darf der Familie keine festen Leitbilder vorgeben. Er muss offen sein für neue Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens und sich wandelnder familiärer Bindungen, denn auch die Familie hat sich im Laufe der Geschichte in Form und Aufgabenstellung ge-wandelt und wird sich weiter verändern.“<sup>20</sup>

So hatten die Sozialdemokraten auch darauf gehofft, dass nach der Wiedervereinigung die Gemeinsame Verfassungskommission „den in Artikel 6 GG verankerten Schutz von Ehe und Familie zumindest auch auf andere, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“<sup>21</sup> ausdeh-nen würde; die SPD konnte sich jedoch mit diesem Vorschlag nicht mehrheitlich durchsetzen. „Es wird einer künftigen SPD-geführten Bundesregierung obliegen, in dieser Beziehung, so weit verfassungsrechtlich möglich, gesetzgeberisch tätig zu werden.“<sup>22</sup>

Im Oktober 1993 wurde auf einer Familienpolitischen Konferenz in Bonn, die unter dem Motto „Partnerschaft ist Füreinanderdasein – Familie ist, wo Kinder sind“ stand, die Dis-kussion um „rechtliche Regelungen für Lebensgemeinschaften und Partnerschaften“ in den Mittelpunkt der Konferenz gerückt.<sup>23</sup>

Auf einer Bundeskonferenz im Juni 1994 in Nürnberg verabschiedete die Arbeitsgemein-schaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) auf der Grundlage früherer Beschlüsse einen Ant-rag, der „das uneingeschränkte Eherecht für gleichgeschlechtliche Paare“ und damit den Abbau ihrer rechtlichen Diskriminierung verlangte. In dem Antrag, der an die Bundestags-fraktion überwiesen wurde, ging es nicht um die Abschaffung der besonderen Hervorhebung

---

<sup>19</sup> Jahrbuch der SPD 1977/78, Familienpolitisches Programm, Hamburger Parteitag 1977, S.407

<sup>20</sup> Jahrbuch der SPD 1980/81, Ziele sozialdemokratischer Familienpolitik, S. 518

<sup>21</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1991/92, Bericht der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, S.255

<sup>22</sup> Jahrbuch der SPD 1993/94, Bericht der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, S.294

<sup>23</sup> Jahrbuch der SPD 1993/94, Chronik, S. 55

der Ehe, sondern um das Grundrecht, „dass alle Menschen das Recht haben müssen, entsprechend ihrer sexuellen Orientierung ohne Benachteiligungen zu leben.“<sup>24</sup>

In Hamburg führte die AsF im März 1996 eine Anhörung von Lesben- und Schwulenorganisationen durch; die Beteiligten waren sich einig, „dass weitere Vorstöße zur rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare unumgänglich sind“, da die Bundesrepublik diesem Problem im Vergleich zu anderen europäischen Staaten bislang nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt habe.<sup>25</sup>

Nach dem Regierungswechsel 1998 legten die Koalitionspartner SPD und Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Koalitionsvertrag folgendes fest:

„Die neue Bundesregierung will Minderheiten schützen und ihre Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe erreichen. Niemand darf wegen seiner Behinderung, Herkunft, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung als Schwuler oder Lesbe diskriminiert werden. Dazu werden wir ein Gesetz gegen Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung (u.a. mit der Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Rechten und Pflichten) auf den Weg bringen. Die Empfehlungen des Europäischen Parlaments zur Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen werden berücksichtigt.“<sup>26</sup>

Weshalb die SPD von ihrer programmatisch geäußerten Forderung, rechtliche Regelungen nicht nur für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sondern für alle anderen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zu schaffen, abwich und sich beim Lebenspartnerschaftsgesetz nur auf das Zusammenleben von Lesben und Schwulen beschränkte, ist aus dem Quellenmaterial nicht eindeutig ersichtbar. Im parlamentarischen Diskurs meinte die Bundesjustizministerin *Däubler-Gmelin*, man wolle „keinen Trauschein zweiter Klasse“ schaffen und

„Wir wissen ja gar nicht, warum die Menschen, die es zwar könnten, aber nicht wollen, nicht heiraten. Wir wissen also gar nicht, ob ein Instrument, wie es die Franzosen haben, irgendjemandem in irgendeiner Weise helfen würde.“<sup>27</sup>

Die Logik dieser Begründung erscheint jedoch nicht unmittelbar verständlich; im gesamten parlamentarischen Beratungsverlauf wurde deutlich, dass der Koalitionspartner Bündnis 90/Die Grünen das Gesetz unbedingt in der laufenden Legislaturperiode verabschieden wollte. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Hauptteil des Gesetzes der Zustimmungspflicht des Bundesrates entzogen, was in der Folge in der konkreten Ausführung des Gesetzes in den einzelnen Bundesländern zu erheblichen länderspezifischen Unterschieden führte. Ob wirklich ein fraktionsübergreifender Konsens möglich gewesen wäre, wie Sprecher der Oppositionsparteien betonten, lässt sich abschließend nicht mit Sicherheit beurteilen.

Fakt ist jedoch, dass die SPD unter ihrer Regierungsführung ein Gesetz verabschiedete, das weder eine volle rechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe beinhalte-

---

<sup>24</sup> Jahrbuch der SPD 1993/94, Bericht der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, S.291

<sup>25</sup> Vgl. Jahrbuch der SPD 1995/96, Bericht der AsF, S. 80

<sup>26</sup> Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Oktober 1998, Punkt 10

<sup>27</sup> 14. Deutscher Bundestag, 131.Sitzung, 10.11.2000, Abgeordnete Dr.Däubler-Gmelin, SPD, BMJ, S. 12626

te, noch andere Formen heterosexueller Partnerschaften mit einbezogen und deshalb weit hinter der sozialdemokratischen Programmatik zurückblieb.

### **Die Leitidee der Gleichberechtigung**

wurde innerhalb der Sozialdemokratie seit dem Regierungswechsel zunehmend erweitert und entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union zur Vermeidung von Diskriminierung verknüpft. Der Begriff Gleichberechtigung wurde erweitert auf die gleichen Rechte von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, unterschiedlicher Ethnie, Religion, Rasse und auf Menschen mit Behinderungen.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau war bei den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) inzwischen so weit abgeschlossen, dass die Vorgaben und Ziele der EU sich auf die Umsetzung der Gleichberechtigung in allen Politikbereichen konzentrierten. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Gleichberechtigungsgrundsatzes wurde ab den 90er Jahren in der Methode und Strategie des „Gender Mainstreaming“ beschrieben und für die Mitgliedsstaaten der EU für verbindlich erklärt.

„Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. (...)“

Gender Mainstreaming ist damit der Auftrag an die Politik, die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern so zu berücksichtigen, dass das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verwirklicht werden kann.<sup>28</sup>

Auf EU-Ebene wurde der Gender-Mainstreaming-Ansatz zum ersten Mal im Amsterdamer Vertrag, der am 1. Mai 1999 in Kraft trat, rechtlich verbindlich festgeschrieben. Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 dieses Vertrages verpflichten die Mitgliedstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik im Sinne des Gender Mainstreaming. Die rot-grüne Bundesregierung hat im Juni durch einen Kabinettsbeschluss die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns definiert und beschlossen, diese Aufgabe mittels der Strategie des Gender Mainstreaming zu fördern. In der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wurde die Verpflichtung aller Ressorts festgelegt, den Mainstreaming-Ansatz bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesregierung zu beachten.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Broschüre „Gender Mainstreaming“, Bonn 2002, S. 5

<sup>29</sup> Vgl. Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) § 2

## KAPITEL IX

### Zusammenfassende Bewertung der Forschungsergebnisse

Betrachtet man die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie aus heutiger Sicht, so kann gesagt werden, dass sie sich im Laufe des letzten Jahrhunderts zu gesellschaftlich akzeptierten Leitbildern entwickelt haben:

Die **sozialdemokratische Leitidee von der Ehe** als weltlicher Privatangelegenheit, ist in der derzeitigen Gesetzgebung durch Regelungen eines säkularen Staates verankert, der sich bei den Scheidungsmodalitäten um ein hohes Maß an Fairneß für die Ehepartner bemüht und das Wohl der Kinder zur dominanten Grundlage für das Leben von geschiedenen Eltern gemacht hat. Die Ehe ist auch heute nach wie vor eine häufige und allgemein anerkannte Lebensform, aber eben nur *eine* Form des Zusammenlebens unter anderen Möglichkeiten; diese Relativierung der Bedeutung der Ehe entspricht auch der sozialdemokratischen, schon von *Bebe*<sup>30</sup> formulierten Betrachtungsweise.

Als Relikt aus vergangenen Zeiten ist die Institutionalisierung der Ehe im Grundgesetz in Artikel 6 zu sehen, der hier der Ehe als Lebensform durch den besonderen Schutz des Staates eine herausgehobene Positionierung einräumt. Und noch immer gibt es einige staatliche Regelungen, die eine staatliche Vergünstigung nur bei einem Zusammenleben innerhalb einer Ehe gewähren. Nach der Wiedervereinigung gab es für den Vorschlag der SPD, auch andere Formen von Lebensgemeinschaften unter den staatlichen garantierten Schutz von Art. 6 GG zu stellen, keine Mehrheit in der Gemeinsamen Verfassungskommission.<sup>31</sup>

Die **sozialdemokratische Leitidee des erweiterten Familienbegriffs**, der verschiedene Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern unter den Familienbegriff subsumiert, ist heute umfassend kodifiziert. Die rechtliche Diskriminierung unehelich geborener Kinder wurde beseitigt und es gibt inzwischen für unterschiedliche familiäre Formen des Zusammenlebens einen rechtlichen Rahmen, der auf breiter Akzeptanz in der Bevölkerung basiert. Zwar gibt es laufenden Bedarf an gesetzlichen Anpassungen an die familiäre Realität, aber nur im Detail und nicht mehr im Grundsätzlichen.

Die dritte **sozialdemokratische Leitidee, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie**, wurde im rechtlichen Rahmen, soweit es sich um die Gleichberechtigung zwischen den Ehepartnern und im Verhältnis der Familienmitgliedern untereinander handelt,

---

<sup>30</sup> Vgl. Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S.122ff

<sup>31</sup> Vgl. Kapitel VII, Seite 336 dieser Arbeit

umgesetzt. Das Gleichberechtigungsgebot als Grundgebot einer demokratischen Gesellschaft lässt sich jedoch nicht auf den Ehe- und Familienbereich beschränken, sondern umfasst alle Lebensbereiche. Hier gilt es auch zu unterscheiden zwischen der Normierung der Gleichberechtigung in der Gesetzgebung und der Gleichberechtigung, wie sie in der Lebensrealität existiert. Es gibt heute keine grundsätzliche Infragestellung des Gleichberechtigungsgebots mehr; die Debatten gehen um eine größtmögliche Verwirklichung der Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen.

Dass die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie im 21. Jahrhundert zu Leitbildern geworden sind, kann als politischer Erfolg angesehen werden. Die Frage ist nun, um wessen Erfolg es sich hier handelt und welche Faktoren zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Die abschließende Bewertung der Forschungsergebnisse widmet sich deshalb folgenden Fragestellungen:

Hätte es ohne die Sozialdemokratie überhaupt diese Leitideen in den beschriebenen Zeitepochen gegeben?

Weshalb dauerte die Etablierung dieser Leitideen ein ganzes Jahrhundert?

Hätten wir ohne die sozialdemokratischen Leitideen heute andere Leitbilder von Ehe und Familie?

Welchen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung der Leitideen zu Leitbildern kann die SPD für sich in Anspruch nehmen?

Oder hätten sich die sozialdemokratischen Leitideen auch ohne die Bemühungen der SPD im Laufe der Zeit durchgesetzt?

Da die einzelnen Leitideen im historischen Diskurs unterschiedliche Verläufe aufweisen, wie in der Arbeit beschrieben wurde, muss jede Leitidee einzeln bewertet werden.

### **Zur Leitidee von der Ehe als säkularem Privatvertrag zwischen Mann und Frau**

Auch in den Anfangszeiten der SPD wurde die Ehe als Lebensform von den Sozialdemokraten nie abgelehnt, die Abneigung erstreckte sich allein auf das an Klassen- und Besitzverhältnissen ausgerichtete Modell der bürgerlichen Ehe, wie es sich im 19. Jahrhundert konstituiert hatte und an der naturrechtlich-religiösen Begründung dieser Lebensform durch die Kirchen.

Die Leitidee von der Ehe als säkularem Privatvertrag zwischen Mann und Frau war in der grundlegenden Kritik der Sozialdemokratie an der bürgerlichen Ehe begründet:

Die Kritik der SPD bezog sich auf die enge Verbindung von kapitalistischer Wirtschaftsweise, der dadurch möglichen Anhäufung von Kapital innerhalb der besitzenden Klasse und dem Bestreben des Bürgertums, ihre gesellschaftlichen Verhältnisse durch die von Kirche

und Bürgertum gesetzten Normen und Werte rigide zu verteidigen. „Ehe und Familie sind die Grundlagen des Staates, wer daher Ehe und Familie angreift, greift die Gesellschaft und den Staat an und untergräbt beide“ so zitiert *Bebel* die „Verteidiger der heutigen Ordnung.“<sup>32</sup>

Die Ehe als Institution war eben immer auch ein probates Instrument zum Klassenerhalt gewesen: die gesamte klassische Literatur gibt Zeugnis von Dramen nichtstandesgemäßer Eheschließungen, die Enterbungen, unehrenhafte Entlassungen, Verbannung ins Ausland, Aberkennung von Adelsprädikaten und vieles mehr zur Folge hatten.

Die Kritik der SPD bezog sich aber nicht nur auf die gesellschaftliche Funktion der Ehe, sondern auch auf die inneren Eheverhältnisse, auf das Zusammenleben der Ehepartner. Die Tradierung der patriarchalen Strukturen, die Un-Gleichheit von Mann und Frau, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert wurde und die bürgerliche Doppelmoral, die auch bei männlichen bzw. väterlichen Fehlritten noch den Schein geordneter Verhältnisse dadurch aufrecht erhielt, dass das uneheliche Kind mit dem Erzeuger als nicht-verwandt deklariert wurde, stand in Opposition zu den Grundlinien der Sozialdemokratie von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ und zu sozialdemokratischen Wertvorstellungen von Menschenrechten.

Die Kritik der SPD bezog sich aber auch auf die religiös untermauerte Begründung des bürgerlichen Ehemodells, dessen transzendente Überhöhung sich prinzipiell jeglicher Veränderung entzog.

Dass sich in einem so wichtigen Lebensbereich wie Ehe und Familie eine vor-staatliche Ordnung, die auf einem Glaubensbekenntnis beruhte, etablieren konnte und durch Gesetze nur manifestiert, aber nicht verändert werden konnte, war für Sozialdemokraten, deren Wurzeln im historischen Materialismus lagen, nicht akzeptabel.

Die Kritik der SPD an dem kirchlichen Eheverständnis war ein Teil der grundlegenden sozialdemokratischen Kritik an dem Verhältnis von Staat und Kirche, die im 19. und bis weit in das 20. Jahrhundert hinein eine enge Verbindung eingingen, die wiederum der Verwirklichung einer neuen Gesellschaft auf der Basis des demokratischen Sozialismus entgegand. So war es strategisch und vom sozialdemokratischen Ideologieansatz her konsequent, dass die SPD seit ihrer Gründung die Religion zur Privatsache erklärte und einen säkularen Staat forderte. Dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche blieb die SPD in ihrer ganzen Parteigeschichte treu; die Partei pflegt seit dem Godesberger Programm 1959 einen eher pragmatischen Umgang mit den Kirchen und wurde seit dieser Zeit zunehmend auch für Protestanten und Katholiken eine wählbare Partei und eine politische Heimat für Kirchenmitglieder.

---

<sup>32</sup> Vgl. *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialdismus, ebda., S. 122

Bei der Analyse der historischen Konstellation seit Gründung der SPD bis zur Weimarer Republik kann festgestellt werden, dass es keine gesellschaftliche Gruppierung oder eine Partei außerhalb der Sozialdemokratie gegeben hat, die dem bürgerlichen Ehe-Leitbild ernsthaft widersprochen und Alternativen aufgezeigt hat.

Die Liberalen hatten, wie es auch der Verlauf dieser Arbeit zeigte, sich im Bereich von Ehe und Familie in erster Linie an den Vorstellungen des Bürgertums orientiert oder an den jeweiligen Koalitionspartnern. Die Frauenbewegung war zu sehr gespalten in einen bürgerlichen, einen proletarischen und einen radikal-feministischen Teil, um kontinuierlich als aktionsfähige Gruppierung auftreten zu können.

Mit ihrer grundlegenden Kritik an der bürgerlichen Ehe war die SPD die einzige Organisation, die eine ausreichende Infrastruktur besaß, um die Leitidee von einer säkularen Ehe programmatisch über einen längeren Zeitraum zu tragen. Für eine Leitidee, die das Potential eines Leitbildes entwickeln soll, bedarf es ganz wesentlich einer Organisation, die über Akteure, Publikationsmöglichkeiten und eine öffentliche Arena für ihre Diskurse verfügt.

Durch die Forschungsergebnisse konnte gezeigt werden, dass es seit der Gründung der SPD 1863 bis zur Weimarer Republik 1919 ohne die SPD die Leitidee von einer „weltlichen Ehe“ nicht gegeben hätte.

Ab 1919 trat mit der Kommunistischen Partei (KPD) eine weitere politische Organisation auf die Agenda, die das kommunistische Ehe-Modell vertrat, wie es im Exkurs zur sowjetischen Familiengesetzgebung von 1927 beschrieben wurde.<sup>33</sup>

Ab der Nachkriegszeit nach 1945 war die SPD unter den demokratischen Parteien wiederum die einzige Partei, die sich programmatisch und im öffentlichen Diskurs gegen eine Re-Etablierung des bürgerlichen Familienleitbildes aussprach und gegen eine Institutionalisierung der Ehe im Grundgesetz votierte.<sup>34</sup>

Im Verlauf dieser Arbeit konnte aufgezeigt werden, dass die SPD auch nach der Gründung der Bundesrepublik 1949 die treibende und entscheidende politische Kraft auf dem Weg zu einem modernen, säkularen Eheverständnis war:

während des Diskurses bei der Entstehung des 1. Gleichberechtigungsgesetzes in den Jahren 1953-57 war es die SPD als Oppositionspartei, die sich dezidiert gegen eine naturgesetzlich-göttliche Begründung der Ehe als Gesetzesgrundlage aussprach und es war die SPD, die ihre parlamentarische Mehrheit während ihrer Regierungszeit dazu nützte, ihre Leitidee von einer säkularen Ehe mit dem 1. Ehereformgesetz von 1977 zu kodifizieren.

Historisch betrachtet erfolgte die Ehe- und Familiengesetzgebung stets mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung auf gesellschaftliche Veränderungen; während der sozialliberalen

---

<sup>33</sup> Vgl. Kapitel III, S. 140 f

<sup>34</sup> Vgl. Kapitel IV, S. 169: Im Parlamentarischen Rat hatten KPD, DP und Zentrum eine gemeinsame Stimme

Koalition gab es jedoch nahezu eine Zeitgleichheit von veränderten Lebensformen und einer zeitgemäßen Kodifizierung durch das Eheformgesetz.

Weshalb dauerte die Etablierung dieser Leitidee ein ganzes Jahrhundert?

Eine Beantwortung dieser Frage kann sich an den Kernaussagen der theoretischen Ausführungen zum Begriff „Leitbild“ in Kapitel I dieser Arbeit orientieren:

Leitbilder und Leitideen „ermöglichen oder erleichtern die Orientierung in den Situationen des Lebens.“<sup>35</sup> Die grundlegenden Funktionen der Leitideen und Leitbilder sind die Orientierungs- und die Leitfunktion;<sup>36</sup> mit Hilfe von Leitbildern können die Menschen ihr eigenes Handeln und das Anderer verstehen, erklären und strukturieren.<sup>37</sup> Das Bewusstsein des gemeinsamen Leitbildes motiviert und stärkt das Vertrauen in das eigene Handeln, denn der Einzelne sieht sich in Übereinstimmung mit gemeinsamen Sinn- und Zielvorstellungen: das wiederum stabilisiert das soziale Gefüge.<sup>38</sup> Eine Leitidee kann aber nur zu einem Leitbild werden, wenn sie von den Menschen erwünscht wird und diese sich von der Umsetzung dieser Idee einen persönlichen Nutzen erhoffen.<sup>39</sup>

Übertragen auf die Fragestellung und bezogen auf die sozialdemokratische Leitidee von der Ehe können folgende Aussagen gemacht werden:

Die Leitidee von einer säkularen Ehe hatte lange Zeit für die Mehrheit der Bevölkerung keine wesentliche Relevanz. Während der Kaiserzeit etablierte sich das bürgerliche Ehe- und Familienleitbild als die staatlich sanktionierte Form des ehelichen und familialen Zusammenlebens und gab auch den Bevölkerungsschichten, die dieses Leitbild aufgrund ihrer ökonomischen Situation nicht leben konnten, einen gewissen Orientierungsrahmen.

Gerade für die unteren gesellschaftlichen Klassen war das Streben nach einer Art bürgerlichem Familienleben verbunden mit der Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer gesamten Lebenssituation. Ein beträchtlicher Bevölkerungsteil wohnte in ländlichen Regionen oder in Kleinstädten, die traditionell eine hohe Bindung an die Kirchen hatten und sich an deren Eheverständnis orientierten.

Die sozialdemokratische Leitidee von Ehe bot für die Mehrzahl der Menschen dieser Zeit keine zusätzliche Orientierungshilfe, versprach in der festgefügtten Gesellschaftsstruktur vor dem Ersten Weltkrieg auch keinen mittelbaren persönlichen Nutzen und konnte auch damals für das soziale Gesamtgefüge keinen stabilisierenden Mehrwert bringen, da die Anhänger der sozialdemokratischen Ehe-Leitidee sich in großer Unterzahl befanden. Die Leitidee wurde sicher im Einzelfall erwünscht, aber es gab keinen wirklichen gesellschaftlichen Nährboden für eine weitere Entwicklung dieser Leitidee.

---

<sup>35</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 10

<sup>36</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 10

<sup>37</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 11

<sup>38</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 12/13

<sup>39</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 19



Die verheerenden Folgen des Ersten Weltkrieges führten zu einer gewissen Re-Traditionalisierung des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells, das sich gerade in Krisenzeiten mit seiner Orientierungs- und Leitfunktion zu bewähren schien.

Die Diskussionen während der Weimarer Republik über verschiedene Ehemodelle beschränkten sich auf Künstlerkreise, Intellektuelle, Freidenker und progressive Sozialdemokraten, tangierten aber ansonsten die Bevölkerung in diesen wirtschaftlich und politisch unsicheren Zeiten sehr wenig.

Nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs griffen die Menschen zur persönlichen Orientierungshilfe auf bekannte und als bewährt empfundene Muster wie dem bürgerlichen Ehe- und Familienleitbild zurück; in Krisensituationen finden neue Leitideen ganz offensichtlich nur eine bedingte Resonanz. Wie in Kapitel IV und V beschrieben wurde, gab es in den zwei Jahrzehnten nach Kriegende eine bisher nie dagewesene Akzeptanz des bürgerlichen Modells, da sich durch den gestiegenen Lebensstandard nun auch breite Bevölkerungsschichten eine gewisse Bürgerlichkeit leisten konnten, diese auch als Lebensmodell anstrebten und verteidigten; andere Leitideen wurden nur von wenigen erwünscht.

Wie im theoretischen Teil der Arbeit beschrieben, gelten Institutionen als organisatorische Verwirklichung von Leitbildern und Leitbilder brauchen, um ihre Funktionen ausüben zu können, einen institutionellen Rahmen.<sup>40</sup> Für *Hauriou* kann eine Leitidee in der sozialen Wirklichkeit und innerhalb einer Institution nur durch eine Rechtsposition überleben.<sup>41</sup> Die Möglichkeit der Kodifizierung der sozialdemokratischen Leitidee von einer säkularen Ehe mit fairen Scheidungsregelungen ergab sich erst in der sozialliberalen Koalition unter Regierungsführung der SPD: hier erhielt die Ehe-Leitidee 1977 ihren rechtlichen Rahmen durch das 1. Eherechtsreformgesetz. In den Jahrzehnten zuvor war diese Leitidee mangels eines rechtlichen Rahmen sozusagen nicht lebensfähig. Eine Hervorhebung der Ehe als Lebensform durch eine Institutionalisierung in der Verfassung hat die Sozialdemokratie stets abgelehnt, fand jedoch für ihre Betrachtungsweise nie eine Mehrheit.

Hätten wir ohne SPD heute ein anderes Verständnis von Ehe?

Vermutlich: nein.

Bei einer weiteren Regierungszeit der Unionsparteien hätte sich die Modernisierung des Eherechts aber voraussichtlich beträchtlich zeitlich verzögert. Mit den gesellschaftlichen Veränderungen, die sich seit Ende der 60er Jahre durch eine weitere Individualisierungsphase<sup>42</sup> ereigneten, wäre die Rechtslage im Ehebereich immer weiter in Konflikt mit der Lebensrealität gekommen. Die in der Folge der 68er Jahre entstandenen Bürger- und Frauenbewegungen, der Einzug der Partei Die Grünen in den Bundestag, die allgemeine zunehmende Sen-

---

<sup>40</sup> Vgl. Kapitel I, Seite 19 f dieser Arbeit

<sup>41</sup> Vgl. Kapitel I, S. 22/23 dieser Arbeit

<sup>42</sup> Vgl. Kapitel I, Seiten 44-47 dieser Arbeit

sibilität für Geschlechterfragen und vor allem auch die Politik der Europäischen Union, die sich seit den 80er Jahren verstärkt dem Thema Geschlechtergerechtigkeit zuwandte, hätten auch eine konservative Regierung in Zugzwang gebracht, die Ehe-Gesetzgebung zu modernisieren. Meiner Einschätzung nach wäre die Ehegesetzgebung aus den 50er und 60er Jahren spätestens in dem Jahrzehnt nach der Wiedervereinigung geändert und der Lebenswirklichkeit angepasst worden.

Die Pluralisierung der Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau und die Individualisierung der Gesellschaft erforderten neue Leitbilder zur Orientierung, die einen gewissen Rahmen boten, aber gleichzeitig Raum ließen für Vielfalt und Individualität. Die Liberalisierung der Sexualmoral, die schwindende Bindungskraft der Kirchen, die zunehmende Emanzipation der Frauen, das steigende Bildungsniveau und der gehobene Lebensstandard der Bevölkerung war der Nährboden, auf dem für das Leitbild von einer säkularen Ehe mit fairen Scheidungsregelungen die notwendige breite gesellschaftliche Akzeptanz entstehen konnte. Die öffentlichen Diskurse zu den unterschiedlichen Ehevorstellungen der Unionsparteien und der Sozialdemokratie führten zu einer für die Bevölkerung sichtbaren Differenzierung des Themas und gaben somit der interessierten Öffentlichkeit eine Plattform für die individuelle Entscheidung.

Diese Beurteilung schmälert nicht die historischen Verdienste der SPD um das Thema „Ehe“, sondern ist auch ein Beweis dafür, dass in demokratischen Systemen auf lange Dauer gesehen Parteien nicht gegen gesellschaftliche Veränderungen agieren können, wenn sie letztlich wiedergewählt werden wollen. Der Werterhalt in einer Gesellschaft funktioniert nur über eine Anpassung an die Zeitverhältnisse, nicht durch die Tradierung nicht mehr mehrheitlich akzeptierter Formen. In diesem Sinne kann die weitere Frage, ob sich die sozialdemokratische Leitidee von der Ehe auch ohne SPD durchgesetzt hätte, positiv beantwortet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die SPD eine wesentlich Rolle bei der „Verweltlichung“ der Ehe gespielt hat: sie war über hundert Jahre die einzige bedeutende politische Partei, die sich für eine säkulare Ehe mit fairen Scheidungsmodalitäten ausgesprochen hat und die in Regierungsverantwortung mit dem 1. Ehereformgesetz die entscheidende gesetzliche Basis für unser heutiges Eheverständnis legte.

### **Zur Leitidee eines erweiterten Familienbegriffs**

Die politische Motivation für einen erweiterten Familienbegriff ergab sich für die Sozialdemokraten aus der gesellschaftlichen und gesetzlichen Diskriminierung der nicht verheirateten Mütter und ihrer unehelich geborenen Kinder. Die Empörung über die Lebensverhältnisse der ledigen Mütter und ihrer Kinder war ein wesentlicher Teil der Kritik an dem bürgerlichen Familienleitbild, das seine Kernfiguration von „verheirateten Eltern mit Kindern“ dadurch ver-

teidigte, dass andere Familienformationen diskreditiert wurden. Die sozialdemokratische Kritik galt hier spezifisch auch der bürgerlichen Doppelmoral, die einerseits die Heiligkeit von Ehe und Familie proklamierte und andererseits stillschweigend den väterlichen bzw. männlichen Fehltritt akzeptierte. Mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach der ein außerhalb der Ehe geborenes Kind mit seinem Vater nicht verwandt war, wurde „eine Abriegelung,(...),ein cordon sanitaire um den Vater und dessen Familie gelegt, der ein uneheliches Kind in einer so gering wie möglich zu haltenden Rechtsstellung festhalten musste und festhalten sollte.“<sup>43</sup> Die Tradierung der Besitzverhältnisse, eine wesentliche Funktion des bürgerlichen Familienmodells, wäre durch die Anerkennung einer Verwandtschaft zwischen dem Vater und seinem unehelichen Kind und der damit gegebenen Erbberechtigung dieses Kindes, ins Wanken geraten.

Die Leitidee eines erweiterten Familienbegriffs hätte es ohne die Sozialdemokratie bis weit ins 20. Jahrhundert hinein nicht gegeben. Der Familienbegriff war in allen Schichten der Bevölkerung bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts festgelegt auf die Konstellation der Kernfamilie mit Vater-Mutter-Kind und wurde auch in allen Schichten als „die Familie“ verteidigt. Eine Akzeptanz anderer Familienformen fand sich nur während der Kriegszeit und in der direkten Nachkriegszeit; schon wenig später war eine Re-Traditionalisierung des bürgerlichen Familienmodells in der Gesamtbevölkerung zu verzeichnen.<sup>44</sup>

Das bürgerliche Familienleitbild war, wie in der Arbeit mehrfach erwähnt wurde,<sup>45</sup> für die Wählerschaft der SPD und auch für deren Parteimitglieder in mancher Hinsicht ein erstrebenswertes Modell: setzte es doch voraus, dass der Lohn des Vaters und die Lebensverhältnisse sich insgesamt so verbesserten, dass weder Mutter noch Kinder für das Familieneinkommen mitarbeiten mussten. Um so bemerkenswerter ist, dass die SPD sich nicht nur in ihrer Programmatik, sondern sich auch in ihren parlamentarischen Aktivitäten mit großer Kontinuität für die Einbeziehung anderer familialer Formen in einen erweiterten Familienbegriff einsetzte. Immer wieder sah die deutsche Sozialdemokratie in ihrer Programmatik nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Zielsetzung, sondern auch ein gewisses „Erziehungsprogramm“ für die eigene Mitgliedschaft.<sup>46</sup>

Die Karriere dieser Leitidee und das Engagement der Sozialdemokratie für diese Leitidee lassen sich von der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, über die Konstituierung der Weimarer Reichsverfassung bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes in dieser Arbeit belegen. Es ist deshalb vermutlich kein Zufall, dass die SPD mit Eintritt in die Große Koaliti-

---

<sup>43</sup> Vgl. 5. Deutscher Bundestag, 146.Sitzung, 17.1.1968, Dr.Heinemann, BMJ, S.7557

Vgl. Kapitel V, Seite 257 dieser Arbeit

<sup>44</sup> Vgl. Kapitel IV, Seite 162 dieser Arbeit

<sup>45</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 108 dieser Arbeit

<sup>46</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 147 dieser Arbeit

on 1966 als erstes Gesetz in Mit-Regierungsverantwortung das „Gesetz zur rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder“ dem Bundestag zur Beratung vorlegte.

Wie bei ihrer Leitidee von der Ehe musste die Sozialdemokratie auch bei ihrer Leitidee von Familie hundert Jahre alleine „gegen den Strom schwimmen“, bis sich für ihre Leitideen Koalitionäre fanden.

Weshalb dauerte die Etablierung dieser Leitidee mehr als ein Jahrhundert?

Auch bei der Leitidee des erweiterten Familienbegriffs können ähnliche Aussagen wie zur Leitidee von der Ehe gesagt werden:

in der festgefühten Gesellschaftsstruktur vor dem Ersten Weltkrieg, kodifiziert durch das Bürgerliche Gesetzbuch, gab die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs der Mehrheit der Bevölkerung keine zusätzliche Orientierungshilfe. Leider lassen die Bevölkerungsdaten der damaligen Zeit keine Rückschlüsse auf einen Bevölkerungsanteil zu, der von der Situation der Unehelichkeit betroffen war. Zur Zeit der Großen Koalition (1966-69) wurde der Anteil der unehelichen Kinder auf knapp 4,5 Prozent der Lebendgeburten geschätzt;<sup>47</sup> nimmt man diese Zahl als Anhaltspunkt, wird deutlich, dass es sich hier um einen relativ geringen Prozentsatz unmittelbar Betroffener handelt, selbst wenn die Mütter zu den unehelichen Geburten dazugezählt werden. Die Interessen einer deutlichen Minderheit zu vertreten, während die überwiegende Mehrheit zur eigenen Identifikation und zum Schutz des persönlichen Orientierungsrahmens diese Minderheit diskriminiert, ist eine besondere politische Herausforderung für eine Partei. Die SPD hatte diese Herausforderung angenommen und sich mit großer Kontinuität dieser Thematik zugewandt.

Eigentlich wären die Kirchen unter christlichen Aspekten bei der Forderung nach einer rechtlichen Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern genuine Bündnispartner der SPD gewesen. Die Priorität der Kirchen lag jedoch beim Erhalt der christlich-bürgerlichen Ehe- und Familienstruktur, die sich ihrer Meinung nach nur durch eine strikte Ablehnung jeglicher anderen Form von Familie schützen ließ.<sup>48</sup>

Angesichts der prekären Lebenssituation der ledigen Mütter und ihrer Kinder wurde durch kirchliche caritative Hilfe versucht, die größte Not durch Kleidung, Nahrung und Wohnungszuweisung zu lindern und die kirchlichen Gewissensnöte zu besänftigen.

Die Leitidee des erweiterten Familienbegriffs war bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts hinein kein Anliegen der Bevölkerung, im Gegenteil: es galt, besonders in den zwei Jahrzehnten nach Kriegsende, das endlich erlangte bürgerliche Familienmodell zu verteidigen – abweichende Lebensformen waren nicht erwünscht und gefährdeten das Erreichte. So gab es in den 50er und 60er Jahren eine sinkende Zahl unehelicher Geburten,<sup>49</sup> da der so-

---

<sup>47</sup> Vgl. Kapitel VI, Seite 261 dieser Arbeit

<sup>48</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 146f dieser Arbeit

<sup>49</sup> Vgl. Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, S. 21

ziale Druck, „Normalfamilie“ zu leben, meist schon während der Schwangerschaft zu einer Heirat führte, die „Muß-Ehe“ war ein Begriff dieser Zeit.

Ein institutioneller Rahmen für die sozialdemokratische Leitidee eines erweiterten Familienbegriffes wurde erst durch Regierungsbeteiligung der SPD in der Grossen Koalition möglich: das „Gesetz über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder“ wurde 1969 im Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 1. Juli 1970 in Kraft.

Hätten wir ohne die SPD und ihre Leitidee eines erweiterten Familienbegriffs heute eine andere Vorstellung von Familie?

Auch hier heißt die Antwort: vermutlich nein.

Auch hier haben die gesellschaftlichen Veränderungen entscheidend dazu beigetragen, dass aus der Leitidee ein Leitbild werden konnte. Die Pluralisierung familialer und nicht-familialer Lebensformen hatte wesentlichen Anteil an der zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz der Einelternfamilie und der Familie, in denen die Eltern nicht verheiratet sind.

Für die Desinstitutionalisierung des bürgerlichen Familienmusters sind verschiedene Faktoren von Bedeutung:

der seit Ende der 60er Jahre merklich gestiegene Wohlstand der Gesamtbevölkerung und die Bildungsexpansion breiter Bevölkerungsschichten führten zu einem Individualisierungsschub, der es dem Einzelnen in weit größerem Maße als zuvor ermöglichte, eigene Wege, jenseits der bisher traditionellen Lebensverläufe, einzuschlagen. Die zunehmend gleichberechtigte Bildungsbeteiligung der weiblichen Bevölkerung führte bei gut qualifizierten Frauen zur finanziellen Unabhängigkeit von einem männlichen Ernährer und setzte sie in die Lage, auch für den Unterhalt eines Kindes alleine sorgen zu können. Die Liberalisierung der Sexualmoral, die nachlassende Bindungskraft der Kirchen, der mit der Individualisierung einhergehende Wertewandel und auch der Rückzug des Staates als normierende und kontrollierende Instanz im Bereich von Ehe und Familie, haben zum Entstehen einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz und Toleranz gegenüber verschiedenen Formen des familialen Zusammenlebens beigetragen.

Die SPD hat in ihren Regierungsphasen diese gesellschaftlichen Veränderungen maßgeblich durch Gesetzesvorhaben unterstützt: 1969 mit der weitgehenden Aufhebung der rechtlichen Diskriminierung der unehelichen Kinder, 1972 mit der Abschaffung des Kuppeleiparagraphen, 1977 mit dem 1. Eherechtsreformgesetz und 2001 und 2004 mit den Gesetzen zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Für jede Lebensform, in der Erwachsene für Kinder Verantwortung übernehmen, gilt heute der Begriff der Familie,<sup>50</sup> alle Familienformen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

---

<sup>50</sup> Vgl. Siebter Familienbericht der Bundesregierung, Drs. 16/1360, S. 260 f

Die historische Karriere dieser sozialdemokratischen Leitidee bestätigt ebenfalls, wie schon bei der Ehe-Leitidee ausgeführt, dass sich eine Leitidee nur etablieren lässt, wenn diese Leitidee von einer breiten Bevölkerungsmehrheit erwünscht bzw. zumindest nicht abgelehnt wird und wenn sich die Menschen davon mittelbaren Nutzen versprechen. Auch hier führte der institutionelle Rahmen durch die Kodifizierung zu einer Erweiterung der gesellschaftlichen Akzeptanz und ermöglichte der Leitidee die Entwicklung zum Leitbild.

### **Zur Leitidee der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie**

Die Forderung nach der Gleichberechtigung von Mann und Frau bezog sich in Deutschland ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in erster Linie auf die gleichen staatsbürgerlichen Rechte für Frauen, vor allem auf das Wahlrecht, und auf die Möglichkeit, Bildung und Ausbildung in gleichem Maße wie die männliche Bevölkerung zu erhalten; gegen Ende des Jahrhunderts wurden die Forderungen um die Berufsausübung in möglichst vielen Arbeitsbereichen ergänzt. Die Forderungen wurden von der Frauenbewegung in die öffentliche Debatte gebracht, die unterschiedlichen Gruppierungen der Frauenbewegung setzten jedoch verschiedene Schwerpunkte: so war für die bürgerliche Frauenbewegung der Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen, zu Universitäten und zur Berufsausübung qualifizierter Berufe von Wichtigkeit; die proletarische Frauenbewegung sah ihre Zielsetzung in einer grundlegenden Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse für Frauen *und* Männer; der radikal-feministische Flügel der Frauenbewegung bezog in seiner Programmatik auch die Forderung nach einer veränderten Geschlechterordnung, nach einer Pluralität der Lebensformen und der Möglichkeit des gleichgeschlechtlichen Zusammenlebens mit ein.

Diese diversen Prioritäten- und Zielsetzungen erhöhten nicht die politische Schlagkraft der Frauenbewegung, phasenweise gab es auch ein heftiges Gegeneinander und entsprechende Richtungskämpfe.<sup>51</sup>

Unter den Parteien des ausgehenden 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg war die SPD die einzige Partei, die sich für das Frauenwahlrecht auch in ihrem Programm aussprach<sup>52</sup> und die bei der Konstitutierung des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen mit der Frauenbewegung für eine Reform des Ehe- und Familienrechts kämpfte.<sup>53</sup>

Die Leitidee von der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie war auch Leitidee in der Frauenbewegung, aber nur die SPD bot als große Organisation die nötige Infrastruktur und als Partei auch die parlamentarische Möglichkeit, dieser Leitidee zum Durchbruch zu verhelfen.

---

<sup>51</sup> Vgl. Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, 6. Kapitel

<sup>52</sup> Vgl. Dowe, Dieter/ Klotzbach, Kurt (Hrsg.) Programmatrische Dokumente der Deutschen Sozialdemokratie, Erfurter Programm 1891, S. 171 ff

<sup>53</sup> Vgl. Kapitel III, Seite 121 dieser Arbeit

„Der Fortschritt der Menschheit besteht darin, alles zu beseitigen, was einen Menschen von dem anderen, eine Klasse von der anderen, ein Geschlecht von dem anderen in Abhängigkeit oder Unfreiheit erhält.“<sup>54</sup>

„Die Frau soll wie der Mann nützliches und gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft werden, sie soll, wie der Mann, alle ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entwickeln können und, indem sie ihre Pflichten erfüllt, auch ihre Rechte beanspruchen können. Dem Manne als Freie und Gleiche gegenüberstehend, ist sie vor unwürdigen Zumutungen gesichert.“<sup>55</sup>

Diese von *Bebel* 1879 formulierten Aussagen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau sind bis zum heutigen Tage ein Grundpfeiler sozialdemokratischer Programmatik. Für *Bebel* war die Gleichberechtigung der Geschlechter jedoch nur umsetzbar in einer veränderten Gesellschaftsstruktur, die eine sozialistische Wirtschafts- und Produktionsweise voraussetzte: „Es muss also ein Gesellschaftszustand zu begründen versucht werden, in dem die volle Gleichberechtigung aller ohne Unterschied des Geschlechts zur Geltung kommt.“<sup>56</sup>

Nachdem der Kampf um eine Reform des Ehe- und Familienrechts bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches verloren wurde, konzentrierte sich die SPD bis zum Ersten Weltkrieg auf die Einführung des Frauenwahlrechts. In den politischen Wirren nach Kriegsende 1918 ergriffen SPD und USPD im „Rat der Volksbeauftragten“ die Chance, durch eine Verlautbarung das allgemeine, freie und gleiche Wahlrecht für Bürger *und* Bürgerinnen durchzusetzen. Bei der Konstituierung der Weimarer Reichsverfassung fand die SPD in der Verfassungsgebenden Versammlung eine Mehrheit für die Definition, dass die Ehe „auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruht.“<sup>57</sup>

Den eigentlichen Erfolg für ihre Leitidee von der Gleichberechtigung konnte die SPD erst 1949 im Parlamentarischen Rat bei den Verhandlungen zur Verfassung des Grundgesetzes verbuchen: der von *Elisabeth Selbert* formulierte Satz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, liefert dem Gesetzgeber bis heute einen nicht verhandelbaren Grundsatz zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes.

Weshalb benötigte auch die Leitidee von der Gleichberechtigung in Ehe und Familie über hundert Jahre bis zu ihrer Etablierung?

Auch hier sind verschiedene Faktoren für die Entwicklung der Leitidee in diesem Zeitraum verantwortlich:

Die enge Anbindung der Leitidee in das gesamte sozialdemokratische Ideologiegebäude schaffte in den ersten Jahrzehnten der Sozialdemokratie beträchtliche Hindernisse in der Vermittlung gerade dieser Leitidee auch in der eigenen Anhängerschaft. Wenn erst ein gan-

---

<sup>54</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, Bonn 1994, S. 242

<sup>55</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S. 231f

<sup>56</sup> *Bebel*, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S. 231

<sup>57</sup> Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, ebda., S. 169

zes Wirtschaftssystem geändert werden muss, um das Gleichstellungsgebot etablieren zu können, ist das eine unüberwindbare Hürde für eine breite Akzeptanz bei den Menschen.

Dieses „wenn-dann“-Modell innerhalb der Vision einer neuen sozialistischen Gesellschaft war für die Adressaten zu komplex, vermutlich bei vielen auch zu intellektuell und die Verwirklichung dieser Leitidee in der eigenen Lebenszeit zu erfahren, war ziemlich unwahrscheinlich. Eine Leitidee kann aber nur erfolgreich etabliert werden, wenn deren Umsetzungschancen von der Bevölkerung als realistisch eingeschätzt werden.

Wenn Menschen eine neue Leitidee nur akzeptieren, wenn sie ihnen auch persönlichen Nutzen verspricht, so war für die Arbeiterschaft in ihrer oft prekären Lebenssituation der Nutzen dieser Leitidee innerhalb der eigenen Ehe und Familie nicht erkennbar. Schon eher verstanden intellektuelle und gebildete bürgerliche Frauen den Nutzen der Gleichberechtigung in Ehe und Familie, denn ohne Veränderungen im Ehe- und Familienrecht konnten sie trotz Bildung und Ausbildung nicht als ebenbürtige Partnerin ihres Mannes auftreten.

Die Forderung nach Gleichberechtigung in Ehe und Familie richtete sich nicht nur an diesbezügliche weibliche Bedürfnisse, sondern stellte die ganze bisherige Machtkonstellation zwischen den Geschlechtern in dem Intimbereich von Ehe und Familie zu Ungunsten der Männer in Frage. Ohne die Akzeptanz der Männer ließ sich gerade diese Leitidee nicht umsetzen.

Die öffentliche Rebellion gegen das bürgerliche Ehe- und Familienmodell war der Protest einer weiblichen Minderheit der Bevölkerung; es gab mehrheitlich eine breite Zustimmung für die bürgerliche Lebensform. Für viele Frauen war eine Ehe das persönliche Lebensziel, die juristische Ausgestaltung dieser Institution interessierte wenig; im Gegenzug bot die Institution der Ehe eine respektable Positionierung innerhalb des sozialen Gefüges.

Für die Arbeiterin war die Ehe von gleicher Wichtigkeit, wie für Frauen aus der bürgerlichen Schicht.

In Krisenzeiten griffen die Menschen offensichtlich zu den ihnen bekannten Familienformen zurück, die ihnen Orientierung und Halt in einer ansonsten stark veränderten Lebenssituation boten. Gerade die Nachkriegsjahre nach dem Zweiten Weltkrieg zeigten, dass die Rückkehr zu der traditionellen Rollenverteilung trotz der erworbenen Selbständigkeit während der Kriegsjahre, für Männer *und* Frauen eine weitere Sicherheit und Orientierung darstellte.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Kapitel IV, Seite 165f dieser Arbeit



Welchen Anteil hat die SPD an der Etablierung der Leitidee von der Gleichberechtigung in Ehe und Familie oder hätte sich diese Leitidee im Laufe der Zeit auch ohne die SPD durchgesetzt?

Nachdem es der SPD nicht gelungen war, ihre Leitideen in die Ehe- und Familiengesetzgebung des Bürgerlichen Gesetzbuches einzubringen, und es ihr auch in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung 1919 nicht gelang, einen Reformauftrag an den Gesetzgeber für das Ehe- und Familienrecht festzulegen, kämpfte sie im zwanzig Jahre später stattfindenden Parlamentarischen Rat 1948/1949 sehr zielstrebig dafür, eine möglichst eindeutige Formulierung zur Gleichberechtigung von Mann und Frau in das Grundgesetz zu verankern. Es gelang der SPD, für ihren Antrag: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ im Januar 1949 eine Mehrheit im Parlamentarischen Rat zu finden.<sup>59</sup> Zusätzlich wurde im Artikel 117 des Grundgesetzes festgelegt: „Das dem Art.3 Abs.2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.“

Die juristischen Konsequenzen dieser Formulierungen haben im Parlamentarischen Rat außer *Elisabeth Selbert* nur wenige überschaut, einige haben es geahnt,<sup>60</sup> die meisten haben darin wohl eine eher unverbindliche Aussage zu einem allgemeinen Menschenrecht gesehen. Das erst 1957 beschlossene 1. Gleichberechtigungsgesetz brachte außer im Bereich des ehelichen Güterrechts keinerlei Fortschritte in der Ehe- oder Familiengesetzgebung.<sup>61</sup>

Erst das 1977 von der sozialliberalen Regierung beschlossene Ehereformgesetz brachte eine grundlegende Anpassung des Ehe- und Familienrechts an das Gleichberechtigungsgebot und an ein modernes Ehe- und Familienverständnis.

Aufgrund der Forschungsergebnisse dieser Arbeit kann durchaus gesagt werden, dass die SPD im Bereich der Ehe- und Familiengesetzgebung sich seit ihrer Gründung bemüht hatte, ihr Leitidee von der Gleichberechtigung von Mann und Frau in diesen Gesetzgebungsbereich zu implementieren. Erfolg hatte sie letztlich erst in Regierungsverantwortung: das Ehereformgesetz der sozialliberalen Koalition wird noch heute als Meilenstein der Umsetzung des Gleichberechtigungsgebotes in die Ehe- und Familiengesetzgebung bezeichnet.<sup>62</sup>

Die SPD hat ohne Zweifel einen entscheidenden Anteil an unserer heutigen Ehe- und Familiengesetzgebung, das kann als bleibendes Verdienst angesehen werden. Hätte die SPD die Wahl zum Ersten Deutschen Bundestag 1949 gewonnen, wäre die Modernisierung dieses Rechtsbereichs schon in den 50er Jahren erfolgt.

Nach der Kodifizierung der Gleichberechtigungs-Leitidee im Ehe- und Familienrecht war für die SPD das Ziel erreicht worden, allen Leitideen einen rechtlichen Rahmen zu sichern. Im

---

<sup>59</sup> Vgl. Kapitel IV, Seiten 169 – 173 dieser Arbeit

<sup>60</sup> Vgl. Kapitel IV, Seite 170 dieser Arbeit

<sup>61</sup> Vgl. Kapitel V, Seiten 215 – 223 dieser Arbeit

<sup>62</sup> Vgl. Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.811

weiteren politischen Verlauf war es gerade die Erreichung dieser Ziele, die der SPD zeigten, dass die Kodifizierung der Gleichberechtigung in der Ehe- und Familiengesetzgebung zwar eine wichtige, unverzichtbare Etappe auf dem Weg der Gleichberechtigung war, dass der rechtliche Rahmen allein, ohne die entsprechenden sonstigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, nicht automatisch zu einer Gleichberechtigung in der Lebenswirklichkeit führen würde. Insofern hatte *August Bebel* Recht, dass mit den bestehenden Verhältnissen eine volle Gleichberechtigung nicht zu erreichen war, sondern nur mit einer veränderten Gesellschaft – auch wenn *Bebel* die Veränderungen anders definierte, als wir das heute tun

Obwohl sich die vorliegende Arbeit auf den Bereich der sozialdemokratischen Leitbilder von Ehe und Familie beschränkt, umfasst die Leitidee der Gleichberechtigung als solche natürlich sämtliche Lebensbereiche, zeigt aber immer wieder auch Verschränkungen mit dem Bereich Ehe und Familie auf, deshalb sollen hier in der Schlussbetrachtung einige weitere Anmerkungen gemacht werden:

Nach der Erreichung der wichtigen Etappenziele im ehe- und familienrechtlichen Bereich geriet die SPD mit dem Gleichberechtigungsgebot in inhaltlich schwierige Gewässer. Gleichberechtigung innerhalb der Familie kann trotz aller gesetzlicher Regelungen letztlich nur gelebt werden, wenn auch bei der alltäglichen Gestaltung des Familien- und Berufslebens beide Partner, Mann und Frau, gleichberechtigt und persönlich zufriedenstellend ihre Lebenschancen nutzen können. Konkret ging es vor allem um die Frage der Rollenzuweisung innerhalb der Familie. Rechtlich gab es dafür nach dem Ehereformgesetz keine Vorgaben mehr, kodifiziertes Leitbild war die Partnerschaftlichkeit zwischen Mann und Frau. Es gab in vieler Hinsicht jedoch schon aus den ersten eineinhalb Jahrzehnten der Bundesrepublik dezidierte Pfadabhängigkeiten im Steuer-, Sozialversicherung<sup>63</sup>- und Familienförderungsbereich, die das Fundament für das bürgerliche Familienmodell, nämlich für ein männliches ErnährermodeLL mit einer nicht- oder phasenweise erwerbstätigen Mutter, festgemauert hatten.

Es muss kritisch angemerkt werden, dass es auch während der Regierungsphasen der SPD zu wenige oder wenn, dann zu zaghafte Ansätze gab, beispielsweise mit einer eigenständigen Rentenabsicherung für Frauen oder zumindest mit einer Kappung des Ehegattensplittings, den von konservativer Seite eingeschlagenen Pfad in Richtung Gleichberechtigung umzulenken.

Offensichtlich konnte sich die SPD auch in den 70er Jahren der Wirkungsmacht der wissenschaftlich beförderten Debatte um das „Kindeswohl“, das nur gewährleistet schien, wenn die Mutter zumindest bis zum Schuleintritt des Kindes sich ganztätig um die Erziehung und Betreuung kümmerte, nicht entziehen. Diese damaligen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Sozialisation des Kindes – heute weitgehend relativiert – waren eine kongeniale Ergänzung

---

<sup>63</sup> Vgl. Kickbusch, Ilona/ Riedmüller, Barbara: Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt 1984

der konservativen und kirchlichen Vorstellung von Ehe- und Familienleben, die außerdem in der Bevölkerung breite Resonanz fanden. Die SPD versuchte in diesen Jahren einen Spagat zwischen der ursprünglichen Ansicht, dass Emanzipation und Gleichberechtigung der Frau nur durch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit durch Erwerbstätigkeit zu erreichen seien, und der nun gesellschaftlich mehrheitlichen Sicht, dass Kinder ohne die ständige Betreuung der Mutter nicht gedeihen können. Der Anfang der 80er Jahre prominent gewordene Begriff der Wahlfreiheit bot im Prinzip allen Parteien einen Interpretationsspielraum nach jeweiligem Gusto, wie in Kapitel VII exemplarisch anhand der Debatte um das Mutterschafturlaubs-gesetz versus dem Bundeserziehungsgeldgesetz dargestellt wurde.<sup>64</sup>

Der Spagat der SPD zwischen der öffentlich geführten Kindeswohl–Debatte und einer gleichzeitigen Befürwortung der Berufstätigkeit von Müttern bei fehlenden Rahmenbedingun-gen für eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie, führte zu keiner für die Bevölkerung er-kennbaren Positionierung der SPD in dieser Frage.

Es hätte der eindeutigen Aussage einer *Clara Zetkin* bedurft: „Für die volle soziale und rech-tliche Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen ist die Berufstätigkeit von grundsätzlicher Bedeutung“;<sup>65</sup>

oder der Erinnerung an *August Bebel*: „Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und öko-nomisch vollkommen unabhängig (...), sie wählt für ihre Tätigkeit diejenigen Gebiete, die ih-ren Wünschen, Neigungen und Anlagen entsprechen und ist unter den gleichen Bedingun-gen wie der Mann tätig,“<sup>66</sup>

um zur Berufstätigkeit der Mütter eine klare, der SPD zuweisbare Position zu erhalten.

Weshalb die deutsche Sozialdemokratie, die immer stark in die Sozialistische Internationale eingebunden war, die Kindeswohl-Theorie der 70er Jahre nicht durch einen Blick in europä-ische Nachbarländer überprüfte und in Frage stellte, ließ sich durch das Forschungsvorha-ben anhand der Quellenlage nicht klären. Ob zu Zeiten der sozialliberalen Koalition der deutsche Sonderweg in der Familienpolitik, gekennzeichnet durch eine, auch im europä-ischen Vergleich, ungewöhnlich lange Fixierung an das bürgerliche Familienmodell und einer relativ familien- und gleichstellungsfeindlichen Arbeitswelt, noch die Chance einer Verände-rung gehabt hätte, lässt sich nicht eindeutig belegen; fest steht jedoch, dass die SPD in die-ser Zeit ihrer Regierung diesbezüglich keinen grundlegenden Kurswechsel vollziehen wollte. So haben beispielsweise die Sozialdemokraten in Schweden die Wahlfreiheit als bürgerli-chen Mythos bezeichnet und sich in den 70er Jahren entschlossen, die Norm und soziale Praxis der Zweiversorgerfamilie anzustreben.<sup>67</sup> Nun sind die Verhältnisse beider Länder in dieser Zeit nicht direkt vergleichbar, doch zeigt das schwedische Modell, dass sich auch bei

---

<sup>64</sup> Vgl. Kapitel VII, Seiten 319 - 323

<sup>65</sup> Zetkin, Clara(Hrsg.): Die Gleichheit, Jahrgang 1905

<sup>66</sup> Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, ebda., S. 421

<sup>67</sup> Vgl. Kolbe, Wiebke: Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich 1945-2000, Frankfurt 2002, S. 214f

dem Leitbild von der Berufstätigkeit beider Eltern gewisse Elternzeitmodelle ohne Probleme einbauen lassen.

Weshalb die SPD in ihrer Zweiten Regierungsphase, nach der Wiedervereinigung und mit dem Erfahrungshintergrund der Bevölkerung aus den Ost-Bundesländern, sich familienpolitisch im 21. Jahrhundert nicht deutlich für das Zweiverdiener–Familienmodell aussprach, lässt viele Fragen offen.

Die rot-grüne Reform der Erziehungsurlaubs- und Erziehungsgeldregelungen bot nur zusätzliche Varianten zum bisherigen Modell; der entscheidende Kurswechsel hin zu einem Modell, in dem die Erwerbstätigkeit der Eltern eine Selbstverständlichkeit ist und Staat und Wirtschaft dies zu ermöglichen haben, ist ausgeblieben.

Meiner Meinung nach hat die Sozialdemokratie nach 1945 versäumt, die Gleichberechtigung zu einem zentralen Demokratieprojekt zu machen: ohne verwirklichte Gleichberechtigung von Mann und Frau ist eine Demokratie unvollkommen.

Mit den Bundestagswahlen 1969 und 1972 hätte es die Möglichkeit gegeben, auch auf der Grundlage der damals stattfindenden, tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen, das Motto „Mehr Demokratie wagen“ auf das Thema der Gleichberechtigung als ein Mehr an Demokratie auszuweiten.

Das wäre dann wesentlich mehr gewesen, als die Kodifizierung sozialdemokratischer Leitideen von Ehe und Familie.

Dass die sozialdemokratischen Leitideen von Ehe und Familie aus dem 19. Jahrhundert zu den Leitbildern von Ehe und Familie im 21. Jahrhundert geworden sind, was durch diese Arbeit nachgewiesen wurde, ist nicht nur, aber in hohem Maße das Verdienst der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

# Literaturverzeichnis

## 1. Verwendete Literatur

Albrecht/Boll/Bouvier/Leuschen-Seppel/Schneider: Frauenfrage und Deutsche Sozialdemokratie vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn der zwanziger Jahre, in: Archiv für Sozialgeschichte, XIX.Band, 1979, S.459-510

Bandelow, Nils C.: Policy Lernen und politische Veränderungen, in: Schubert, Klaus/ Bandelow, Nils: Lehrbuch der Politikfeldanalyse, Oldenburg 2003, S.289-331

Baumert, Gerhard/ Hünninger, Edith: Deutsche Familie nach dem Kriege, Darmstadt 1954

Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, Neusatz der 1929 erschienenen Jubiläums-Ausgabe, Bonn 1994, 3. Aufl.

Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hrsg.): Riskante Freiheiten, Frankfurt/Main, 1994

Beck, Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth: Nicht Autonomie, sondern Bastelbiographie. Anmerkungen zur Individualisierungsdiskussion, in: Zeitschrift für Soziologie 22, 1993, S. 217-236

Beck, Ulrich: Freiheit oder Liebe. Vom Ohne-, Mit- und Gegeneinander der Geschlechter innerhalb und außerhalb der Familie, in: Beck,Ulrich/ Beck-Gernsheim, Elisabeth: Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt 1990, S. 20-64

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft, Frankfurt/Main 1986

Beck,Ulrich/ Beck-Gernsheim,Elisabeth, Individualisierung in modernen Gesellschaften, in: Beck.Ulrich/ Beck-Gernsheim,Elisabeth (Hrsg.): Riskante Freiheiten, Frankfurt/Main 1994, S. 10-39

Becker, Gary S.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen 1993

Becker, Gary S.: Familie, Gesellschaft und Politik, hrsg.von Ingo Pies, Tübingen 1996

Beck-Gernsheim, Elisabeth: Stabilität der Familie oder Stabilität des Wandels?, in: Beck, Ulrich/ Sopp, Peter (Hrsg.): Individualisierung und Integration, Opladen 1997

Beck-Gernsheim, Elisabeth: Vom „Dasein für Andere“ zum Anspruch auf ein Stück „eigenes Leben“, in: Soziale Welt 34, 1983, S. 307-340

Beck-Gernsheim, Elisabeth: Von der Liebe zur Beziehung? in: Berger, Jürgen (Hrsg.): Die Moderne – Kontinuität und Zäsuren, Göttingen 1986, S. 209-233

Belzer, Volker (Hrsg.): Sinn in Organisationen? Oder: Warum haben moderne Organisationen Leitbilder?, München 1995

Bemme, Gabriele: Die politische Rolle der Frau in Deutschland, Göttingen 1956

Benjamin, Hilde: Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht, Berlin 1949, in: Autorenkollektiv von Panorama DDR, Die Frau in der DDR, Berlin 1978

- Berger, Peter / Luckmann, Thomas: Modernität, Pluralismus und Sinnkrise. Die Orientierung des modernen Menschen, Gütersloh 1995
- Berger, Peter/ Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Stuttgart 1969
- Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1969
- Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in den neuen Bundesländern, Opladen 1992
- Bertram, Hans/ Borrmann-Müller, Renate: Von der Hausfrau zur Berufsfrau?, in: Gerhardt Uta/ Schütze, Yvonne: Frauensituation, Frankfurt/Main, 1988, S. 251-272
- Birke, Adolf: in: Die Deutschen und ihre Nation, Reihe Siedler Deutsche Geschichte, Berlin 1989
- Bittner, Günther: Für und wider die Leitbilder, Heidelberg 1964
- Borchert, Jürgen: Renten vor dem Absturz, Frankfurt 1993
- Böttger, Barbara: Das Recht auf Gleichheit und Differenz, Münster 1990
- Boulding, Kenneth: Die neuen Leitbilder, Düsseldorf 1958
- Bourdieu, Pierre: Die verborgenen Mechanismen der Macht, Hamburg 1992
- Brachfeld, Otto: Leitbild, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 5, Darmstadt 1980, S. 224-230
- Brandt, Willy (Hrsg.): Frauen heute. Eine Bestandsaufnahme, Reinbek 1981
- Brockhaus, Die Enzyklopädie, Leipzig/Mannheim, 1997, 20. Aufl., Band 10
- Bublitz,Hannelore/ Bührmann,Andrea/ Hanke,Christine/ Seier,Andrea (Hrsg.): Das Wuchern der Diskurse, Frankfurt/Main 1999
- Burkart, Günter,u.a.: Liebe, Ehe, Elternschaft, Wiesbaden 1989
- Busch, Friedrich/Scholz, Wolf-Dieter: Brauchen Familien Leitbilder?, Oldenburg 2000
- Cornelißen, Waltraud: Klischee oder Leitbild? Geschlechtsspezifische Rezeption von Frauen- und Männerbildern im Fernsehen, Opladen 1994
- Degener, Theresia: Der Streit um Gleichheit und Differenz seit 1945, in: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.871-899
- Dierkes, Meinolf/ Hoffmann, Ute/ Marz, Lutz: Leitbild und Technik. Zur Entstehung und Steuerung technischer Innovationen, Berlin 1992
- Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Stuttgart/Berlin/Köln 1991, Band 4, 3.Aufl.
- Dölemeyer, Barbara: Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: Gerhard, Ute (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.633-658
- Dorbritz, Jürgen, u.a.: Ergebnisse der Population Policy Acceptance Study in Deutschland, Wiesbaden 2005

Dowe, Dieter/Klotzbach, Kurt (Hrsg.) Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, Bonn 2004

Engelhardt, Werner: Die Bedeutung von Utopien und Leitbildern für sozialpolitische Konzeptionen und soziale Reformen, in: Sozialer Fortschritt. Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik 24/8, 1975, S.169-173

Engelhardt, Werner: Leitbilder und Zielsysteme in der Politik. Grundsätzliche Aspekte, in: Sanmann, Horst (Hrsg.): Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Berlin 1973, S. 9-60

Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, Berlin 1974, 12.Aufl.

Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Band 32, Hamburg 1995, S. 124-141

Familiensurvey 2000, Deutsches Jugendinstitut München, Familienwissenschaftlicher Infoletter (FAMI 1/07), München 2007

Feldmann-Neubert, Christine: Frauenleitbild im Wandel 1948-1988. Von der Familienorientierung zur Doppelrolle, Weinheim 1991

Fichte, Johann Gottlieb: Grundlage des Naturrechts, Hamburg 1960

Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt/Main 1981

Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, München 1974

Freier, Anna-Elisabeth: Frauenfragen sind Lebensfragen.Über die naturwüchsige Deckung von Tagespolitik und Frauenpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Freier, Anna-Elisabeth/Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauen in der Geschichte, Band V, Düsseldorf 1984, S.18-50

Frevert, Ute: Frauen-Geschichte. Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit, Frankfurt 1986

Gehlen, Arnold: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, in: Gehlen, Arnold: Gesamtausgabe, hrsg. von Karl-Siegbert Rehberg, Band 3, Frankfurt 1993

Geissler, Birgit/ Oechsle, Mechthild: Lebensplanung junger Frauen, Weinheim 1996

Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990

Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Hamburg 1990

Gerhard, Ute/ Hannover-Drück, Elisabeth/ Schmitter, Romina (Hrsg.): „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen“, Die Frauen-Zeitung von Louise Otto, Frankfurt 1979

Gerhard, Ute/ Schwarzer, Alice/ Slupnik, Vera (Hrsg.): Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Wohlfahrtsstaat. Weinheim/Basel 1988

Glaser, Barney/ Strauss, Anselm: Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung, Bern 1998

Göhler, Gerhard: Institution, in: Göhler, Gerhard/ Iser, Matthias/ Kerner, Ina (Hrsg.): Politische Theorie, Wiesbaden 2004, S. 209 -215

Goldstein, Judith/ Keohane, Robert O.(Hrsg.): Ideas and Foreign Policy. Beliefs, Institutions, and Political Chance, Ithaca 1993

Gottweis, Herbert: Post-positivistische Zugänge in der Policy-Forschung, in: Maier, Matthias/Hurrelmann, Achim (Hrsg.): Politik als Lernprozess? Wissenszentrierte Ansätze in der Politikanalyse, Opladen 2003, S.128-135

Greven-Aschoff, Barbara: Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894-1933, in: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Göttingen 1981, Band 46

Grieswelle, Detlef/ Weigelt, Klaus: Prinzipien politischen Handelns, in: Weigelt, Klaus (Hrsg.): Werte-Leitbilder-Tugenden. Zur Erneuerung politischer Kultur, Mainz 1985, S.11-38

Habermas, Jürgen : Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt/Main 1981

Habermas, Jürgen: Wahrheitstheorien, in: Fahrenbach, Helmut (Hrsg.): Wirklichkeit und Reflexion, Pfullingen 1973, S. 211-265

Haines, Elisabeth: Die Familienberichte der Bundesregierung, in: Bien, Walter/Rathgeber, Richard (Hrsg.): Die Familie in der Sozialberichterstattung, Opladen 2000

Hellbrügge, Theodor (Hrsg.): Kindliche Sozialisation und Sozialentwicklung, München 1975

Hellbrügge, Theodor: Zur Problematik der Säuglings- und Kleinkindfürsorge in Anstalten – Hospitalismus und Deprivation, in: Handbuch der Kinderheilkunde, Bd.III, Berlin 1966, S. 384-404

Hajer, Maarten A.: Argumentative Diskursanalyse. Auf der Suche nach Koalitionen, in: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/ Schneider, Werner/ Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, Wiesbaden 2004, S.271-298

Hartig, Margarete: Kameradschaftsehe, in: Die Genossin, 1928, 5.Jg.

Hauriou, Maurice: Die Theorie der Institutionen und zwei andere Aufsätze, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1965

Heinemann, Rebecca: Familie zwischen Tradition und Emanzipation, Schriftenreihe der Stiftung Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Band 11, München 2004

Herzog, Walter/ Böni, Edi/ Guldemann, Joana: Partnerschaft und Elternschaft. Die Modernisierung der Familie, Bern 1997

Hettlage, Robert: Familienreport. Eine Lebensform im Umbruch, München 1998

Heut, Michael: Familienleitbilder. Studien zur Familienforschung, Band 14, Hamburg 2004

Hillmann, Karl-Heinz: Institution, in: Hillmann, Karl-Heinz (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1994, 4.Aufl.,

Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim: Die Zukunft der Familie – Die Familie der Zukunft, in: Gerhardt, Uta/ Hradil, Stefan/ Lucke, Doris/Nauck, Bernhard (Hrsg.): Familie der Zukunft, Opladen 1995, S. 325-348

Homans, George Caspar: Theorie der sozialen Gruppe, Köln 1960



Honecker, Martin: Werte und Leitbilder. Zur Verknüpfung zweier Ebenen der Orientierung, in: Weigelt, Klaus (Hrsg.): Werte-Leitbilder-Tugenden. Zur Erneuerung politischer Kultur, Mainz 1985, S. 39-57

Hörnlein, Frank: Leitbilder im Zielsystem der europäischen Integration, Berlin 2000

Hradil, Stefan: Auf dem Wege zur „Single-Gesellschaft“, in: Gerhard, Ute (Hrsg.): Familie der Zukunft, Opladen 1995, Seiten 189-224

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1982, in: Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Hamburg 1990

Huinink, Johannes/Wagner, Michael: Individualisierung und die Pluralisierung der Lebensformen, in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.): Die Individualisierungs-These, Opladen 1998, S. 85-106

Hüllen, Jürgen: Ethik und Menschenbild in der Moderne, Köln 1990

Inglehardt, Ronald: Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt, Frankfurt 1989  
Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Umfrage „Verfügungsgewalt über das Haushaltseinkommen“, Bad Godesberg 1975

Jachtenfuchs, Markus: Ideen und Interessen. Weltbilder als Kategorien der politischen Analyse, Mannheim 1993

Jäger, Siegfried: Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse, in: Keller, Reiner/Hirseland, Andreas/Schneider, Werner/ Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S. 98-103

Jahrbuch der öffentlichen Meinung, Jahrgang 1958-1964, Allensbach 1965

Kaufmann, Franz-Xaver/Herlth, Alois: Familie, in: Korff, Wilhelm/Beck, Lutwin/ Mikar, Paul (Hrsg.): Lexikon der Bioethik, Band 1, Gütersloh 1998, S. 722-725

Kaufmann, Franz-Xaver: Familie und Modernität, in: Lüscher, Kurt/ Schultheis, Franz/ Wehrspaun, Michael (Hrsg.): Die postmoderne Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit, Konstanz 1988, S. 391-415

Kaufmann, Franz-Xaver: Lässt sich die Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen?, in: Herlth, Alois/Brunner, Ewald/Tyrell, Hartmann/ Kriz, Jürgen (Hrsg.): Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft, Berlin 1994, S. 42-63

Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München 1995

Kaufmann, Franz-Xaver: Zukunft der Familie. Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes, Band 10, München 1990

Keller, Reiner: Diskursanalyse, in: Hitzler, Ronald/Honer, Anne (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik, Opladen 1997, S. 309-334

Kickbusch, Ilona/ Riedmüller, Barbara: Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt 1984

Klages, Helmut: Wertorientierungen im Wandel, Frankfurt/New York, 1984

- Klages, Ludwig: Grundlegung der Wissenschaft vom Ausdruck, Bonn 1950
- Klinksiek, Dorothee: Die Frau im NS-Staat, Stuttgart 1982
- Kloten, Norbert: Utopie und Leitbild im wirtschaftspolitischen Denken, in: Kyklos, Internationale Zeitschrift für Sozialwissenschaften 20, 1967, S.331-354
- Köcher, Renate: Einstellungen zu Ehe und Familie im Wandel der Zeit, Stuttgart 1985
- Kolbe, Wiebke: Elternschaft im Wohlfahrtsstaat, Frankfurt 2002
- Konietzka, Dirk/ Kreyenfeld, Michaela (Hrsg.): Ein Leben ohne Kinder. Kinderlosigkeit in Deutschland, Wiesbaden 2007
- König, René: Soziologie der Familie, in: König, René (Hrsg.): Handbuch zur empirischen Sozialforschung, Band 2, Stuttgart 1969, S. 172-305
- König, René: Soziologie. Das Fischer-Lexikon, Frankfurt 1958
- König, René: Überorganisation der Familie als Gefährdung der seelischen Gesundheit, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Köln 1974, 2.Aufl., S. 107-119
- König, René: Versuch einer Definition der Familie, in König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946, S.103-131
- König, René: Von der Notwendigkeit einer Familiensoziologie, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie Bern 1946, S.15-56
- König, René: Zwei Grundbegriffe der Familiensoziologie: Desintegration und Desorganisation, in: König, René: Materialien zur Soziologie der Familie, Bern 1946, S. 57-102
- Korff, Wilhelm: Institutionentheorie. Die sittliche Struktur gesellschaftlicher Lebensform, in: Hertz, Anselm/Korff, Wilhelm/Redtorff, Trutz/Ringeling, Hermann(Hrsg.): Handbuch der christlichen Ethik, Band 2, Freiburg 1993, S.168-176
- Korff, Wilhelm: Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft, Freiburg 1985, 2. Aufl
- Krings, Hermann/ Baumgartner, Hans/ Wild, Christoph (Hrsg.): Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Band 2, München 1975
- Krüger, Heinz-Hermann: Berufliche Bildung. Der deutsche Sonderweg und die Geschlechterfrage, in: Berliner Journal für Soziologie, 2003, S. 497-510
- Kuhn, Dietmar: Ehe und Familie – personale Lebensgemeinschaft oder gesellschaftliche Institution?, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften, Band 20, Münster 1979
- Kuhn, Annette/Schneider, Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte. Frauenrechte und die gesellschaftliche Arbeit der Frau im Wandel, Düsseldorf 1979
- Kunze, Jan-Peter: Das Geschlechterverhältnis als Machtprozess. Die Machtbalance der Geschlechter in Westdeutschland seit 1945, Wiesbaden 2005
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal: Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien 1995

Lampert, Heinz/Althammer, Jörg: Lehrbuch der Sozialpolitik, Berlin/New York 2004

Lampert, Heinz: Sozialpolitik, Berlin 1980

Leenen, Wolf Rainer: Bevölkerungsfragen zwischen Alltagsideologie und politischem Kalkül, in: Soziale Welt, Sonderband 1, Soziologie und Praxis 1992. S.221-242

Leu, Hans Rudolf: Familienberichte der Bundesregierung, in: Noll, Heinz-Herbert: Sozialberichterstattung in Deutschland. Konzepte, Methoden und Ergebnisse für Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen, Weinheim 1997, S. 73-92

Limbach, Jutta: Das Eheleitbild in der Jurisprudenz, in: Matthes, Joachim, Lebenswelt und soziale Probleme. Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages 1980, Frankfurt(New York 1981, S. 441-450

Löwenstein, Kurt: Das Kind als Träger der werdenden Gesellschaft, Wien 1924

Luhmann, Niklas: Sozialsystem Familie, in: Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven, Opladen 1990, S. 196-217

Lüscher, Kurt/Schultheis, Franz: Die Entwicklung von Familienpolitik. Soziologische Überlegungen anhand eines regionalen Beispiels, in: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik, Stuttgart 1988, S. 235-258

Lüscher, Kurt: Familie und Familienpolitik im Übergang zur Postmoderne, in: Lüscher, Kurt/Schultheis, Franz/Wehrspaun, Michael (Hrsg.):Die postmoderne Familie, Konstanz 1988, S.15-36

Lüscher, Kurt: Familienrhetorik, Familienwirklichkeit und Familienforschung, in: Lüscher, Kurt/Böckle, Franz: Familie, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Band 7, Freiburg 1981, S.87-145

Lüscher, Kurt/Wehrspaun, Michael/ Lange, Andreas: Familienrhetorik – Über die Schwierigkeit, Familie zu definieren, in: Zeitschrift für Familienforschung 1, 1989, S. 61-76

Malinowski, Bronislaw: Eine wissenschaftliche Theorie der Kultur und andere Aufsätze. Übersetzt von Fritz Levi, Frankfurt 1975

Marx, Karl/Engels, Friedrich: Das kommunistische Manifest, Reclams Universalbibliothek Nr.8323, Stuttgart 2007

Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. hrsg. von Karl Kautzky, Band 1, Stuttgart 1921, 4.Aufl.

Marz, Lutz/Dierkes, Meinolf: Leitbildprägung und Leitbildgestaltung, WZB-Papers, Bd.FS II, Berlin WZB, 1992

Maunz,Theodor/Dürig,Günther u.a.: Grundgesetz-Kommentar, München 1983, 6.Aufl.

Meyer, Thomas: Der Monopolverlust der Familie. Vom Teilsystem Familie zum Teilsystem privater Lebensformen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 45, S. 23-40

Meyer, Thomas: Modernisierung der Privatheit, Opladen 1992

Meyer, Sibylle/Schulze, Eva: Auswirkungen des II. Weltkriegs auf Familien. Zum Wandel der Familie in Deutschland, Berlin 1989

Miller, Susanne/Potthoff, Heinrich: Kleine Geschichte der SPD, Bonn 1991, 7. erweit. Aufl.

Mitterauer, Michael: Die Familie als historische Sozialform, in: Mitterauer, Michael/Sieder, Reinhard: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1977

Mollenhauer, Klaus: Familienerziehung, in: Wulf, Christoph (Hrsg.): Wörterbuch der Erziehung, München 1984, S. 208-212

Münch, Ursula: Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Maßnahmen, Defizite, Organisation familienpolitischer Staatstätigkeit, Freiburg 1990

Myrdal, Alva/Klein, Viola: Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, Köln 1956

Nave-Herz, Rosemarie/ Marefka, Manfred (Hrsg.): Handbuch der Familien- und Jugendforschung, Band 1, Neuwied 1989

Nave-Herz, Rosemarie: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als Beispiel gesellschaftlicher Differenzierung, in: Klein, Thomas/Lauterbach, Wolfgang (Hrsg.): Nichteheliche Lebensgemeinschaften, Opladen 1999, S. 37-59

Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1994

Nave-Herz, Rosemarie: Gegenstandsbereich und historische Entwicklung der Familienforschung, in: Nave-Herz, Rosemarie/Marefka, Manfred (Hrsg.): Handbuch der Familienforschung, Band 1, Frankfurt 1989, S. 1-17

Nave-Herz, Rosemarie: Pluralisierung familialer Lebensformen – ein Konstrukt der Wissenschaft? in: Vaskovics, Laszlo (Hrsg.) Familienleitbilder und Familienrealitäten, Opladen 1997, S. 36-49

Neidhardt, Friedhelm: Die Familie in Deutschland. Gesellschaftliche Stellung, Struktur und Funktion, Opladen 1975, 4. Aufl.

Neidhardt, Friedhelm: Strukturbedingungen und Probleme familialer Sozialisation, in: Lüschen, Günther/Lupri, Eugen (Hrsg.): Soziologie der Familie, Opladen 1970, S.144-168

Niehuss, Merith: Eheschließung im Nationalsozialismus, in: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.851-870

Nullmeier, Frank: Interpretative Ansätze in der Politikwissenschaft, in: Benz, A./ Seibel, W. (Hrsg.): Theorieentwicklung in der Politikwissenschaft – eine Zwischenbilanz, Baden-Baden 1999, S. 101-144

Ogburn, William F.: Kultur und sozialer Wandel. ausgewählte Schriften, hrsg.v.Otis Duncan, Neuwied 1969

Otto, Louise: Einige deutsche Gesetz-Paragraphen über die Stellung der Frau, Leipzig 1876, in: Die Frauen-Zeitung von Louise Otto (Neuausgabe), hrsg. von Ute Gerhard u.a., Frankfurt 1979

- Papalekas, Johannes: Das Problem der sozialen Leitbilder unter den Bedingungen der entwickelten Industriegesellschaft, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, 4/10, 1959, S. 221-237
- Papalekas, Johannes: Soziale Leitbilder, in: Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Berlin 1969
- Pechstein, Johannes: Hilfe für das sozial behinderte Kind, Sonderdruck aus der Broschüre „Behinderte Kinder“, hrsg. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), Köln 1972
- Peuckert, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2008, 7.Aufl.
- Pfarr, Heide: Das Erziehungsgeld ist nicht viel mehr als eine Gebärprämie, in: Frankfurter Rundschau vom 9.3.1985
- Pfeil, Elisabeth: Die 23Jährigen. Eine Untersuchung, Tübingen 1968
- Pfeil, Elisabeth: Die Berufstätigkeit von Müttern. Eine empirisch-soziologische Erhebung, Tübingen 1961
- Pfülf, Antonie: Die Reform des Ehescheidungsrechts, in: Arbeiterwohlfahrt 1928, 3. Jg.
- Potter, Jonathan: Diskursive Psychologie und Diskursanalyse, in: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/ Schneider, Werner/ Viehöver, Willy (Hrsg.), Band 1, Wiesbaden 2006, S. 315-338
- Radbruch, Gustav: Rechtsphilosophie, Stuttgart 1950
- Remplein, Heinz: Die seelische Entwicklung des Menschen im Kindes- und Jugendalter, München 1965
- Ricoeur, Paul: Diskurs und Kommunikation, in: Neue Hefte für Philosophie, Band 11, 1977, S.1-25
- Riehl, Wilhelm Heinrich, Die Familie 1855, im Projekt Gutenberg-DE veröffentlicht
- Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1982
- Rosenbaum, Heidi: Typen väterlichen Verhaltens. Der Vater in deutschen Arbeiterfamilien am Ausgang des Kaiserreichs und in der Weimarer Republik, in: Zeitschrift für Sozialisationsforschung, 8.Jg., 1988, S. 252-260
- Rousseau, Jean-Jacques: Emile oder über die Erziehung, Stuttgart 1970
- Rürup,Reinhard/ Wehler,Hans-Ulrich/ Schulz,Gerhard (Hrsg.): Deutsche Geschichte, Band 3, Göttingen 1985, S. 49-80
- Sacksofsky, Ute: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Baden-Baden 1996
- Sanmann, Horst (Hrsg.): Leitbilder und Zielsysteme der Sozialpolitik, Berlin 1973
- Scheffler,Erna, 38. Juristentag, Frankfurt 1950, Verhandlungen Band 38, Tübingen 1951
- Schelksy, Helmut: Zur soziologischen Theorie der Institution, in: Schelsky, Helmut (Hrsg.): Zur Theorie der Institution, Gütersloh 1970, S. 9-26

- Schelsky, Helmut: Die Flüchtlingsfamilie. Kölner Zeitschrift für Soziologie, 3. Jahrgang 1959/51, Heft 2
- Schelsky, Helmut: Die gegenwärtigen Problemlagen der Familiensoziologie, in: Specht, Karl (Hrsg.): Soziologische Forschung in unserer Zeit, Köln 1951, S. 282-296
- Schelsky, Helmut: Über die Stabilität von Institutionen, besonders Verfassungen, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Band 3, 1952, Heft 1
- Schelsky, Helmut: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, Dortmund 1953
- Scheuner, Ulrich: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Familienrechtsreform, in: Dombois, Adolf/Schumann, Friedrich (Hrsg.): Familienrechtsreform. Dokumente und Abhandlungen, Witten 1955
- Schmidt, Dorothea: Die Familie als Untersuchungsgegenstand der Ökonomie: Ideengeschichte und Realität, Freiburg 2002
- Schmidt, Vivien A./Radaelli, Claudio M.: Policy Change and Discourse in Europe. Conceptual and Methodological Issues, in: West European Politics 2004 (27), S. 183-210
- Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie, Stuttgart 1999
- Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie. Argumente für eine neue psychologische Disziplin, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 2, 1987, S.79-90
- Schneider, Heinrich: Leitbilder der Europapolitik. Der Weg zur Integration, Bonn 1977
- Schneider, Norbert: Familie und private Lebensführung in West- und Ostdeutschland. eine vergleichende Analyse des Familienlebens 1970-1992, Stuttgart 1994
- Schneider, Norbert/Rost, Harald: Von Wandel keine Spur – warum ist der Erziehungsurlaub weiblich?, in: Oechsle, Mechthild/Geissler, Birgit (Hrsg.): Die ungleiche Gleichheit. Junge Frauen und der Wandel im Geschlechterverhältnis, Opladen 1998, S.217-236
- Schröder, Wilhelm: Sozialdemokratische Parlamentarier in den deutschen Reichs- und Landtagen 1867-1933, in: Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Düsseldorf 1995, Düsseldorf 1995
- Schröer, Christian: Leitbilder, in: Korff, Wilhelm/Beck, Lutwin/ Mikat, Paul (Hrsg.): Lexikon der Bioethik, Band 2, Gütersloh 1998, S.609-612
- Schubert, Doris: Frauen in der deutschen Nachkriegszeit, Band 1: Frauenarbeit 1945-1949, hrsg. von Annette Kuhn, Düsseldorf 1984
- Schubert, Doris: Überlegungen zum Zusammenhang von erweiterter Frauenarbeit und kapitalistischem Wiederaufbau in Westdeutschland, in: Freier, Anna-Elisabeth/Kuhn, Annette (Hrsg.): Frauen in der Geschichte, Band V, Düsseldorf 1984, S.231-265
- Schubert, Werner: Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS-Zeit, in: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S.828-850
- Schwab, Dieter: Familie, in: Brunner, Otto/ Conze, Werner/ Koselleck, Reinhardt (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 2, Stuttgart 1975, S. 253-301

Schwab, Dieter: Frauenrechte und Naturrecht, in: Schwab, Dieter: Geschichtliches Recht und moderne Zeiten. Ausgewählte rechtshistorische Aufsätze, Heidelberg 1995, S. 101-119  
Schwab, Dieter: Gleichberechtigung und Familienrecht im 20. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute: Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, S. 790-827

Schwab-Trapp, Michael: Diskurs als soziologisches Konzept, in: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1, 2006, S.263-286

Schwab-Trapp, Michael: Historische Argumente im politischen Diskurs, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 1999, 27,4, S. 265-272

Schwab-Trapp, Michael: Kriegsdiskurse. Die politische Kultur des Krieges im Wandel 1991-1999, Opladen 2002

Schwab-Trapp, Michael: Methodische Aspekte der Diskursanalyse am Beispiel „Kosovokrieg“, in: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 2, 2004, S. 169-196

Schwarz, Hedwig: Beruf und Mutterschaft, in: Die Genossin 1928, 5.Jg.

Sozialberichterstattung in Deutschland. Konzepte, Methoden und Ergebnisse für Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen, Weinheim 1997, S. 73-92

Sozialplan für Deutschland, hrsg. vom SPD-Vorstand, Mai 1956

Speck, Otto: Kinder erwerbstätiger Mütter. Ein soziologisch-pädagogisches Gegenwartsproblem, Stuttgart 1956

Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters, Heidelberg 1957

Stritt, Marie: Rechtskämpfe, in: Handbuch der Frauenbewegung, hrsg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Berlin 1901-1906, Band II

Strohmeier, Klaus Peter: Pluralisierung und Polarisierung der Lebensformen in Deutschland, in: APuZ B 17, 1993, S. 11-22

Texte zur katholischen Soziallehre II, Dokumente zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Arbeiterschaft am Beispiel der KAB, Kevelaer 1976

Texte zur katholischen Soziallehre, Hrsg.: KAB, Bornheim 1992

Textor, Martin: Familienpolitik. Probleme, Maßnahmen, Forderungen. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1991

Thönessen, Werner: Frauenemanzipation. Politik und Literatur der Deutschen Sozialdemokratie zur Frauenbewegung 1863-1933, Frankfurt/Main 1976

Tölke, Angelika: Partnerschaften und Eheschließung, in: Bertram, Hans (Hrsg.): Die Familie in Westdeutschland, Opladen 1991, S.113-157

Tyrell, Hartmann/Herlth, Alois: Partnerschaft versus Elternschaft, in: Herlth, Alois/Brunner, Ewald/Tyrell,Hartmann/Kriz, Jürgen (Hrsg.): Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft contra Elternschaft, Berlin 1994, S.1-15

- Tyrell, Hartmann: Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung, in: Lüscher, Kurt (Hrsg.): Die „postmoderne“ Familie, Konstanz 1988, S.145-156
- Tyrell, Hartmann: Familie und gesellschaftliche Differenzierung, in: Pross, Helge (Hrsg.): Familie – wohin? Leistungen, Leistungsdefizite und Leistungswandelungen der Familien in hochindustrialisierten Gesellschaften, Reinbek 1979, S.13-77
- Tyrell, Hartmann: Gruppe als Systemtyp, in: Neidhardt, Friedhelm: Gruppensoziologie. Perspektiven und Materialien, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Sonderheft 25), Opladen 1983, S. 75-87
- Tyrell, Hartmann: Probleme einer Theorie der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung der privatisierten modernen Kernfamilie, in: Zeitschrift für Soziologie 5/4, 1976, S.393-417
- v.Friedeburg, Ludwig: Die Umfrage in der Intimsphäre, in: Beiträge zur Sexualforschung Heft 4/1953
- v.Oertzen, Peter/Ehmke, Horst/Ehrenberg, Herbert (Hrsg.): Orientierungsrahmen 85. Texte und Diskussion. Bonn-Bad Godesberg 1976
- Vaskovics, Laszlo (Hrsg.): Familienleitbilder und Familienrealitäten, Opladen 1997
- Viehöver, Willy: Diskurse als Narrationen, in: Keller, Reiner/Hirsland, Andreas/Schneider, Werner/ Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftlicher Diskursanalyse, Band 1, 2006, S. 179-204
- Walter, Wolfgang: Familienberichterstattung und familienpolitischer Diskurs, in: Gerhardt, Uta/Hradil, Stefan/Lucke, Doris/Nauck, Bernhard (Hrsg.): Familie der Zukunft. Lebensbedingungen und Lebensformen, Opladen 1995, S. 82-97
- Walter, Wolfgang: Vom Familienleitbild zur Familiendefinition, Arbeitspapier Nr.5 des Forschungsschwerpunkts Gesellschaft und Familie, Konstanz 1993
- Weber-Kellermann, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt 1974
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bände 1-5, München, Bd.4 (2003), Bd.5 (2008)
- Windhoff-Heritier, Adrienne: Policy-Analyse. Eine Einführung. Campus Studium Bad 570, Frankfurt/New York 1987
- Wingen, Max: Vierzig Jahre Familienpolitik in Deutschland, Graftschaft 1993
- Wirth, Heike: Kinderlosigkeit von hochqualifizierten Frauen und Männern im Paarkontext, in: Konietzka, Dirk/Kreyenfeld, Michaela (Hrsg.) ein Leben ohne Kinder, Wiesbaden 2007
- Wuermeling, Franz-Josef: Gemeinsame Veranlagung der Ehegatten: Keine „Ehestrafsteuer“, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 212, 1954
- Wurzbacher, Gerhard: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, Stuttgart 1954, 2.Aufl.
- Zetkin, Clara: Ausgewählte Reden und Schriften, Berlin 1957, Band 1
- Zweig, Stefan: Die Welt von Gestern. Erinnerungen eines Europäers, München 1981



## **2. Sonstige verwendete Quellen**

Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Berlin 1919-1920, Bd. 326-343

Protokolle des Parlamentarischen Rates 9/1948 bis 5/1949

Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages 1945 – 2005

### Veröffentlichungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands:

„Die Genossin“, Informationsblätter für die weiblichen Funktionäre der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, hrsg. vom Vorstand der SPD, 5.-8 Jg. Berlin 1928 -1931

„Genossin“, SPD-Informationsblatt für Funktionärinnen, hrsg. vom Vorstand der SPD, Jahrgänge 1946 – 1958

„Gleichheit“, Das Blatt der arbeitenden Frau, hrsg. SPD, Bonn, Vorwärts-Verlag, Jahrgänge 1960 -1965

Schriftenreihe für Frauenfragen, hrsg. vom Vorstand der SPD, Nr. 1-7, 1950 -1958

Das Sozialistische Jahrhundert, Halbmonatsschrift der SPD, 1. Jahrgang 1947

Jahrbücher der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, hrsg. vom Vorstand der SPD, Jahrgänge 1946 - 2007

Sozialdemokratischer Pressedienst, Hrsg. Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH, Bonn, Jahrgänge 1961 – 1978

Reihe Frauenpolitik, f1-f8, hrsg. vom Vorstand der SPD, Jahrgänge 1968 - 1970